

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 230

Rechtswissenschaften an der Saar

Herausgegeben von

**Hannes Ludyga, Dan Aradovsky
und Simon Dörrenbächer**



Duncker & Humblot · Berlin

HANNES LUDYGA, DAN ARADOVSKY
und SIMON DÖRRENBÄCHER (Hrsg.)

Rechtswissenschaften an der Saar

Schriften zur Rechtsgeschichte
Band 230

Rechtswissenschaften an der Saar

Herausgegeben von

Hannes Ludyga, Dan Aradovsky
und Simon Dörrenbächer

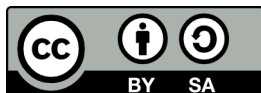


Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-SA 4.0 (s. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed>) veröffentlicht. Die E-Book-Version ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59554-9> abrufbar. Publiziert mit Unterstützung des Publikationsfonds der Universität des Saarlandes.



Alle Rechte vorbehalten
© 2025 die Autorinnen und Autoren
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-19554-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59554-9 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59554-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

In Form von Aufsätzen, Kurzbiografien, Beiträgen mit persönlichen Reminiszenzen sowie Gesprächsnotizen möchte der vorliegende Band die Geschichte der Rechtswissenschaft an der Saar im 20. und 21. Jahrhundert darstellen. Im Vordergrund stehen dabei weniger die Entwicklungslinien der Fachsäulen oder die genuine Nacherzählung einer Institutionengeschichte. Stattdessen soll die Annäherung in erster Linie durch biografische Darstellungen und ihre Einbettung in die Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erfolgen. Dieser – auf den ersten Blick kontraintuitive – Zugang soll allerdings den Blick auf das fokussieren, was eine wissenschaftliche Disziplin ausmacht: Die Personen, die sie ausüben.

Den Einführungsteil bilden die sog. ‚Schlaglichter‘ auf die Fakultätsgeschichte und seine historisch besonders relevanten Mitglieder. Im zweiten Teil haben die Autorinnen und Autoren dieses Bandes insgesamt 64 Kurzbiographien verfasst, die auf bereits erschienene Literatur und teilweise auf Archivmaterial von und zu den jeweiligen Juristen zurückgreifen. So bietet es den Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, in Form eines Kompendiums die Hintergründe zum allgemeinen Werdegang, insbesondere aber dem Wirken in Saarbrücken zu erfahren sowie weiterführende Literaturhinweise zur betreffenden Person respektive einer Auswahl ihrer jeweiligen Publikationen zu erhalten. Eine entscheidende Voraussetzung für die Aufnahme eines Rechtswissenschaftlers ist, dass die betreffende Person einen Bezug zum Saarland aufweist und bereits verstorben ist.¹ Insofern handelt es sich bei den aufgeführten Personen in erster Linie um die ordentlichen Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes. Der Sammelband schließt ab mit zwei Erinnerungsbeiträgen ehemaliger Fakultätsmitglieder, die das Buch durch ihre Zeitzeugenperspektive komplettieren.

Die Untersuchung bemüht sich um Vollständigkeit, doch sind Lücken naturgemäß nicht auszuschließen. Gleiches gilt auch für vereinzelte Darstellungsüberschneidungen über einzelne Personen. Diese wurden hier bewusst nicht vermieden, sondern im Sinne einer Multidimensionalität der Biografie als Untersuchungsgegenstand ausdrücklich hingenommen.² Das Buch leistet einen Beitrag zur europäischen Rechtsgeschichte sowie zur Wissenschafts- und Landesgeschichte des Saarlandes und verleiht

¹ Stand der Bearbeitung war nach Redaktionsschluss der Herbst 2024.

² Zur Subjektivität der Biografie vgl. insb. *Hildesheimer*, in: Fetz/Hemecker (Hrsg.), *Theorie der Biographie*, S. 285 ff.; zur Biographie als Konstruktionsvorgang ist das Werk von Pierre Bourdieu grundlegend, vgl. hierzu statt aller *Griese/Schiebel*, in: Lutz/Schiebel/Tuider (Hrsg.), *Handbuch Biographieforschung*, S. 115 ff. Zur geschichtswissenschaftlichen Einordnung vgl. statt aller *Levke Harders*, *Historische Biografieforschung*, 2020, online abrufbar unter: <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/2014> [abgerufen am 7. 11. 2024] m. w. N.

damit den Rechtswissenschaftlern und der Rechtswissenschaft *an der Saar* literarische Konturen, die über Schriftenverzeichnisse und die persönlichen Erinnerungen Einzelner hinaus eine breit angelegte Dokumentation für Juristinnen und Juristen der Gegenwart und Zukunft darstellen können.

In dem Werk befinden sich ausschließlich Beiträge über Männer. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass über viele Jahrzehnte hinweg an der Rechtswissenschaftlichen bzw. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes keine Juristin tätig war. Elisabeth Liefmann-Keil (1908–1975), die von 1956 bis 1974 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät³ der Universität des Saarlandes lehrte und forschte, war Volkswirtin. Sie war die erste Inhaberin eines Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre in Deutschland und die zweite Frau in Deutschland, die auf einen Lehrstuhl an einer Universität in Deutschland berufen wurde.⁴ Die erste ordentliche Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes ist Tiziana Chiusi. Sie übernahm zum Sommersemester 2001 in Saarbrücken den Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung.⁵

Saarbrücken, im Jahr 2025

*Hannes Ludyga, Dan Aradovsky
und Simon Dörrenbächer*

³ Zur Geschichte der Namensgebung vgl. den Beitrag von *Ludyga*.

⁴ *Eva D. Becker*, Alma Mater – Mutter Universität? Zur Geschichte der Frauen an der Universität des Saarlandes, in: Annette Keinhorst/Petra Messinger (Hrsg.), *Die Saarbrückerinnen. Beiträge zur Stadtgeschichte* (Schriftenreihe Geschichte, Politik und Gesellschaft der Stiftung Demokratie Saarland, Bd. 2), St. Ingbert 1998, S. 277–294; *Nils Goldschmidt/Wendula Gräfin von Klinckowstroem*, Elisabeth Liefmann-Keil. Eine frühe Ordoliberalin in dunkler Zeit (Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, No. 04/9), Freiburg 2004, S. 19. *Wolfgang Müller*, Elisabeth Liefmann-Keil (1908–1975) [<https://www.uni-saarland.de/page/universitaetsgeschichte/75-jahre-universitaet-des-saarlandes/ueberblick/1956-1967/biogramm-liefmann-keil.html>]; abgerufen am 3. 7. 2024]; Statistische Streiflichter [<https://www.uni-saarland.de/page/universitaetsgeschichte/75-jahre-universitaet-des-saarlandes/ueberblick/statistische-streiflichter.html>].

⁵ Website des Lehrstuhls, online abrufbar unter: http://chiusi.jura.uni-saarland.de/?page_id=53 [abgerufen am 3. 7. 2024].

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Schlaglichter

<i>Hannes Ludyga</i>	
Anfänge der Rechtswissenschaften an der Saar	13
<i>Simon Dörrenbächer</i>	
Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus. Zu Kontinuitäten und Zäsuren in den Anfangsjahren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am Beispiel ausgewählter Professoren und Lehrbeauftragter	27
<i>Dan Aradovsky</i>	
Von Revolutionären und dem Dornröschen an der Saar. Die Juristische Fakultät 1968	63
<i>Wolfgang Müller</i>	
Arthur Kaufmanns Wirken an der Universität des Saarlandes	99
<i>Florian Friedrichs</i>	
Die Professoren der Römischen Rechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes	113
<i>Tiziana Chiusi</i>	
Römisches Recht als allgemeine Zivilrechtstheorie. Der Romanist Günther Jahr .	139
<i>Thomas Giegerich und Marc Bungenberg</i>	
Das Europa-Institut. 70 Jahre wissenschaftliche Begleiterin des europäischen Integrationsprozesses als „Krone und Symbol“ der Universität des Saarlandes	151
<i>Simon Dörrenbächer und Caroline Schümann-Cohen</i>	
Das Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA)	163
<i>Johanna Rubly</i>	
Das Institut für Europäisches Recht	177
<i>Stefan Hessel</i>	
Das Institut für Rechtsinformatik	183

Zweiter Teil: Rechtswissenschaftler

Bernhard Aubin (1913–2005)	197
Christian Autexier (1944–2011)	200
Peter Gottfried Bähr (1936–2020)	202
Alessandro Baratta (1933–2002)	204

Fritz Wilhelm Brecher (1915–2003)	208
Rudolf Bruns (1910–1979)	211
Joachim Burmeister (1939–1999)	213
Guillaume Cardascia (1914–2006)	216
Léontin-Jean Constantinesco (1913–1981)	218
Franz-Josef Degenhardt (1931–2011)	222
Hans Ficker (1897–1968)	229
Wilfried Fiedler (1940–2023)	233
Hans-Ernst Folz (1933–2016)	236
Paul Gaudemet (1914–1998)	238
Wilhelm Geck (1923–1987)	240
Paul Gieseke (1888–1967)	244
Joseph Goergen (1904–1995)	247
Winfried Hassemer (1940–2014)	251
Wilhelm Haubrichs (1911–1982)	254
Friedrich von der Heydte (1907–1994)	257
Ulrich Huber (1936–2023)	261
Heinz Hübner (1914–2006)	264
Georges Hubrecht (1895–1984)	267
Uwe Hüffer (1939–2012)	268
Jean Imbert (1919–1999)	270
Günther Jahr (1923–2007)	272
Arthur Kaufmann (1923–2001)	275
Gerhard Kielwein (1922–2011)	279
Wolfgang Knies (1934–2019)	282
Peter Krause (1936–2023)	284
Detlef Krauß (1934–2010)	287
Heinrich Lange (1900–1977)	290
Arnold Liebisch (1896–1958)	294
François Luchaire (1919–2009)	298
Gerhard Lüke (1927–2014)	299
Werner Maihofer (1918–2009)	302
Werner Meng (1948–2016)	306
Ernst-Joachim Mestmäcker (1926–2024)	309

Egon Müller (1938–2022)	312
Heinz Müller-Dietz (1931–2022)	316
Hans-Werner Osthoff (1911–2006)	320
Lothar Philipps (1934–2014)	322
Filippo Ranieri (1944–2020)	325
Franz Schäfer (1879–1958)	328
Hartmut Schiedermaier (1936–2020)	330
Jürgen Schmidt (1941–2024)	334
Roman Schnur (1927–1996)	335
Rudolf Schranil (1885–1957)	339
Dietrich Schultz (1928–1984)	342
Ernst Seelig (1895–1955)	344
Felix Senn (1879–1968)	347
Torsten Stein (1944–2024)	349
Ulrich Stock (1896–1974)	351
Hans Taschner (1933–2023)	354
Werner Thieme (1923–2016)	356
Pierre Voirin (1895–1972)	361
Heinz Wagner (1926–2023)	364
Wilhelm Wegener (1911–2004)	366
Herbert Wehrhahn (1910–1986)	369
Uwe Wesel (1933–2023)	372
Josef Wolany (1907–1993)	376
Hans F. Zacher (1928–2015)	379
Albrecht Zeuner (1924–2021)	384

Dritter Teil: Reminiszenzen

Manfred Dauster

1974–1981. Eine Zeitreise in den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes	389

Jean Imbert

„Erinnerungen an Saarbrücken – die ersten Schritte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“. <i>Ein Schriftstück verfasst von Jean Imbert, verwahrt von Wolfgang Müller, ergänzt um eine Einleitung sowie eine Übersetzung mit Anmerkungen von Florian Friedrichs</i>	401

Vierter Teil: Biographische Gesprächsnotizen

Biografische Gesprächsnotizen wichtiger Fakultätsmitglieder	409
Gesprächsnotizen Prof. Dr. Dr. Michel Fromont (12. 5. 1993)	409
Gesprächsnotizen Prof. Dr. Wilhelm Wegener (8. 7. 1993)	411
Gesprächsnotizen Prof. Dr. Hans Zacher (19. 12. 1994)	415
Gesprächsnotizen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Arthur Kaufmann (1. 3. 1995)	418
Herausgeber- und Autorenverzeichnis	421

Erster Teil: Schlaglichter

Anfänge der Rechtswissenschaften an der Saar

Von Hannes Ludyga

I. Befreiung Saarbrückens

Die Ursprünge einer Universität an der Saar liegen in der Zeit nach der Befreiung Saarbrückens durch die US-Armee im Zuge des Zweiten Weltkrieges. Am 21. März 1945 richteten die USA an der Saar eine Militärregierung ein,¹ die anschließend am 10. Juli 1945 von Frankreich übernommen wurde.² In Saarbrücken befand sich der Sitz des *Regierungspräsidiums Saarbrücken* (seit August 1945: *Regierungspräsidium Saar*).³ In der Folge wurden diesem die Aufgaben einer Landesregierung übertragen.⁴ Im Oktober 1946 ersetzte die französische Militärregierung das Regierungspräsidium durch eine *Verwaltungskommission des Saarlandes*, welche die Funktion einer saarländischen ‚Übergangsregierung‘ erfüllte.⁵

II. Anfänge in Homburg

Noch vor der Gründung der Universität des Saarlandes im Jahre 1948 veranstaltete die medizinische Ausbildungsanstalt im Landeskrankenhaus Homburg als *Außenstelle der Universität Nancy* seit dem 15. Januar 1946 Hochschulkurse für Medizinstudierende. Institutionell betrachtet liegen in dieser Einrichtung die Ursprünge einer Universitätsausbildung an der Saar.⁶ Über ein Jahr später, am 8. März 1947, nahm im

¹ Altmeyer, ZGS 50/51 (2002/2003), S. 242; Bünte, Kleine Saarbrücker Stadtgeschichte, S. 117; Herrmann, in: Wittenbrock (Hrsg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, S. 264; Ludyga, Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, S. 151.

² Altmeyer, ZGS 50/51 (2002/2003), S. 251–254; Brosig, Die Verfassung des Saarlandes, S. 102–104; Bünte, Kleine Saarbrücker Stadtgeschichte, S. 118; Herrmann, in: Wittenbrock (Hrsg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, S. 340; Ludyga, Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, S. 154.

³ Brosig, Die Verfassung des Saarlandes, S. 101–102; Ders., in: Wendt/Rixecker (Hrsg.), Verfassung des Saarlandes, S. 16; Ludyga, Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, S. 153.

⁴ Schneider/Grandval, in: Martens (Hrsg.), Vom „Erbfeind“ zum „Erneuerer“, S. 202; Ludyga, Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, S. 154.

⁵ Ludyga, Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, S. 158.

⁶ Behringer/Clemens, Geschichte des Saarlandes, S. 111–112; Fritsche, in: Steudel (Hrsg.), 50 Jahre Universitätsklinikum des Saarlandes, S. 2; Heinen, in: Ders./Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, S. 25, 28; Küppers, Bildungspolitik im Saarland 1945–1955, S. 116–118; Offergeld, in: Ders. (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 16; Spangenberg, in: Universität des Saarlandes 1948–1973, S. 9. Bereits vor dem Zweiten

selben Landeskrankenhaus ein *Centre Universitaire* den Ausbildungsbetrieb für Medizinstudierende auf.⁷

Das Projekt der Universität des Saarlandes und der damit verbundenen Juristenausbildung gingen maßgeblich auf das Engagement des Leiters der französischen Militärregierung Gilbert Grandval (1904–1981) zurück.⁸ Durch seine Verordnung vom November 1947 wurde das *Institut d'Études Supérieures* errichtet, das unter der Schirmherrschaft der Universität Nancy stand und seit Februar 1948 Lehrveranstaltungen für Philosophen, Mediziner, Naturwissenschaftler sowie für Juristinnen und Juristen anbot.⁹ Für den „Wiederaufbau des Saarlandes“ maß Grandval der Gründung einer Universität einen „herausragenden Stellenwert“ bei.¹⁰

Im Mittelpunkt des Curriculums der Juristen standen Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, Römischen Recht, Kanonischem Recht, zur Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und politischen Ökonomie.¹¹ Der Einsatz von Französisch als Unterrichtssprache stellte die im Februar 1948 eingeschriebenen 78 Studierenden¹² vor sprachliche Herausforderungen, weil die jeweiligen Schulkenntnisse häufig nicht zum Verständnis des Stoffs ausreichten.¹³

Der Präsident der *Verwaltungskommission des Saarlandes* Erwin Müller (1906–1968)¹⁴ und der damalige *Direktor für das Unterrichtswesen* in derselben Kommission Emil Straus (1899–1985)¹⁵ befürworteten das frühzeitige Angebot einer Juristenausbildung. Insbesondere Straus hielt es für dringend notwendig, einen „saarländischen Kader an Juristen und Philologen“ für die Verwaltung und das Lehramt „auszubilden“.¹⁶

Weltkrieg waren „Ausbildungskurse“ für Ärzte in im Landeskrankenhaus in Homburg veranstaltet worden.

⁷ Küppers, Bildungspolitik im Saarland 1945–1955, S. 119; *Schneider/Grandval*, in: Martens (Hrsg.), Vom „Erbfeind“ zum „Erneuerer“, S. 430; *Fritsche*, (Fn. 6), S. 4; *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 48; *Offergeld*, (Fn. 6), S. 17–18.

⁸ *Schneider/Grandval*, (Fn. 7), S. 201–243.

⁹ Verfügung Nr. 31 des Gouverneur de la Sarre über die Errichtung eines Institut d'Études Supérieures im Saarland, 13. 11. 1947, Amtsblatt der Verwaltungskommission des Saarlandes 1947, S. 567–568; *Küppers*, (Fn. 7), S. 119; *Offergeld*, (Fn. 6), S. 19; *Schneider*, *Zeitgeschichte* 12 (1984/1985), S. 434; *Ludyga*, (Fn. 5), S. 186.

¹⁰ *Müller*, in: *Offergeld* (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 34. Grandval gehörte während des Zweiten Weltkriegs der Résistance und befreite als Kommandeur der Résistance Nancy. Nach seiner Tätigkeit an der Saar war er Arbeitsminister unter Georges Pompidou (1911–1974).

¹¹ *Spangenberg*, (Fn. 6) S. 22.

¹² *Jahr*, in: Universität des Saarlandes 1948–1973, S. 77.

¹³ *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 50; *Geiger*, *Champus* 2/2007, S. 22.

¹⁴ *Herrmann*, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, S. 366.

¹⁵ *Straus Emil*, in: *Saarland Biographien*.

¹⁶ *Küppers*, *Bildungspolitik im Saarland 1945–1955*, S. 121.

III. Die Verfassung des Saarlandes von 1947 und die Gründung der Universität des Saarlandes

Artikel 33 der „Verfassung des Saarlandes“ vom 15. Dezember 1947¹⁷ bestimmte in Hinblick auf das Hochschulwesen:

„Die Gründung und der Ausbau saarländischer Hochschulen werden angestrebt.

Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet. Die Studenten wirken in der Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten in demokratischer Weise mit.

Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedem offen. Es sind Einrichtungen zu treffen, die es begabten Werktätigen ohne Reifezeugnis ermöglichen, die Hochschule zu besuchen.

Näheres bestimmt ein Landesgesetz.“¹⁸

Mit dem „Recht der Selbstverwaltung“, der Freiheit von „Forschung und Lehre“, der Mitwirkung der Studierenden „in ihren eigenen Angelegenheiten“ und dem „Zugang zum Hochschulstudium“ für jedermann nannte die Verfassung die entscheidenden Grundlagen des saarländischen Hochschulwesens.¹⁹

Am 9. April 1948 beschloss der Verwaltungsrat des *Instituts d'Études Supérieures* in einer Sitzung im französischen Außenministerium in Paris, das Homburger Hochschulinstitut in eine Universität mit Sitz in Saarbrücken umzuwandeln.²⁰ Das Amt des Rektors an der neuen Universität des Saarlandes übernahm der Chemieprofessor Jean Barriol (1909–1989) am 15. September 1948.²¹ Die offizielle Semestereröffnung und damit der „eigentliche Geburtstag der Universität“ fand am 15. November 1948 statt.²² Die zentrale Rolle Frankreichs blieb dabei stets präsent. Bereits am 15. Dezember 1948 kam es zum „Kulturabkommen zwischen der Regierung des Saarlandes und der Regierung der Französischen Republik“, in welchem sich Frankreich vertraglich verpflichtete, „der Regierung des Saarlandes bei der Schaffung und Entwicklung der Universität des Saarlandes kulturell und wirtschaftlich beizustehen“.²³

¹⁷ Verfassung des Saarlandes, 15. Dezember 1947, Amtsblatt des Saarlandes 1947, S. 1077–1092.

¹⁸ Artikel 33, Verfassung des Saarlandes, 15. 12. 1947, Amtsblatt des Saarlandes 1947, S. 1081.

¹⁹ Die Freiheit von Lehre und Forschung garantierte bereits Artikel 5 der „Verfassung des Saarlandes“. Siehe: Artikel 5 Absatz 2, Verfassung des Saarlandes, 15. 12. 1947, Amtsblatt des Saarlandes, S. 1078; *Schranil*, Verfassung des Saarlandes, S. 62; *Dörr*, in: Wendt/Rixecker (Hrsg.), Verfassung des Saarlandes, Artikel 33 Rn. 1.

²⁰ *Gehrlein*, (Fn. 7), S. 49; *Heinen*, (Fn. 6), S. 34; *Küppers*, (Fn. 7), S. 125; *Krebs*, in: Hudemann et al. (Hrsg.), Stätten grenzüberschreitender Erinnerung, S. 20.

²¹ *Offergeld*, (Fn. 6), S. 23.

²² *Offergeld*, in: Ders. (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 52.

²³ Artikel 11, Kulturabkommen zwischen der Regierung des Saarlandes und der Regierung der Französischen Republik vom 15. Dezember 1948, Amtsblatt des Saarlandes 1949, S. 1203; *Veauthier*, in: Altmeyer (Hrsg.), Das Saarland, S. 237.

IV. Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wurde am 7. Oktober 1948 errichtet. Nach einer entsprechenden Wahl in der Gründungsversammlung stand der Romanist und Rechtsphilosoph Felix Senn (1879–1968)²⁴ der Fakultät als erster Dekan vor.²⁵ Senn, der als routinierter und prominenter Hochschul- und Wissenschaftspolitiker galt, war vor seiner Tätigkeit in Saarbrücken zwanzig Jahre lang Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Nancy.²⁶

Der rechtswissenschaftliche Ausbildungsbetrieb startete am 16. November 1948²⁷ und war nach Einschätzung des Rechtshistorikers Michael Stolleis (1941–2021) zunächst noch durch „ein improvisatorisches Element“ geprägt.²⁸ Das Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1948/49 sah für die Erstsemester folgendes Curriculum vor:

- Einführung in das Rechtsstudium,
- Rechtsphilosophie,
- Römisches Recht,
- BGB Allgemeiner Teil,
- Strafrecht Allgemeiner Teil,
- Grundsätze d. französischen und vergl. Zivilrechts,
- Volkswirtschaftslehre,
- Einführung in das kanonische Recht.²⁹

Eine juristische Fachbibliothek mit anfangs 1011 Büchern eröffnete im Jahr 1949.³⁰ Die Lehrveranstaltungen standen allen Studierenden „ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit“ offen.³¹ Für ein Studienjahr an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurde eine Studiengebühr in Höhe von 2.000 Franc erhoben.³² „Minderbemittelten Studierenden“ wurde ein Stipendium gewährt.³³ Der Strafrechtler, Strafpro-

²⁴ *Imbert*, *Revue historique de droit français et étranger* 46 (1968), S. 577 f.

²⁵ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 10, 21–22, 28; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1949, S. 6–7; *Jahr*, (Fn. 12), S. 78; *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), *Universität des Saarlandes 1948–1988*, S. 73; *Jung*, in: Ders./Kroeber-Riel/Wadle (Hrsg.), *Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft*, S. 3.

²⁶ *Imbert*, in: FS Senn, S. 2; *Ders.*, Felix Senn (1879–1968), S. 577–578.

²⁷ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 39; *Krebs*, (Fn. 20); *Ludyga*, (Fn. 5), S. 187.

²⁸ *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, S. 66.

²⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 22.

³⁰ *Jahr*, (Fn. 12), S. 82.

³¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1949/50, S. 9.

³² Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1949/50, S. 12.

³³ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1949/50, S. 13.

zessrechtler und Rechtsphilosoph Werner Maihofer (1918–2009)³⁴ charakterisierte die Studierenden der Anfangsjahre als „außerordentlich motiviert und ungewöhnlich interessiert“ und mit dem „bergmännischen Arbeitsethos der ihrer Väter vergleichbar“ ausgestattet, denn „wie diese zur Schicht“, würden die Studierenden „nun selbst zur Universität“ fahren.³⁵ Das Wohnungsamt der Universität vermittelte Wohnungen an die Studierenden.³⁶ Die Wohnungsnot in Saarbrücken nach dem Zweiten Weltkrieg erschwerte eine solche Vermittlung.³⁷

Der Lehrkörper der Rechtswissenschaftlichen Fakultät setzte sich aus französischen, deutschen sowie österreichischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlern zusammen.³⁸ Aus Nancy kamen folgende Professoren: der Öffentlichrechtler Paul Marie Gaudemet (1914–1998),³⁹ Felix Senn,⁴⁰ der Romanist Jean Imbert⁴¹ sowie der Zivilrechtler und Rechtsvergleicher Pierre Voirin (1895–1972)⁴². Aus Bordeaux stammten der Zivilrechtler und Rechtshistoriker Georges Hubrecht (1897–1984).⁴³ Zum ‚deutschsprachigen Rechtskreis‘ in Saarbrücken gehörten folgende Professoren: der Strafrechtler Ulrich Stock (1896–1974)⁴⁴ und der Öffentlichrechtler Rudolf Schranil (1885–1957)⁴⁵. Der außerordentliche Professor Franz Schäfer (1879–1958) lehrte im Zivilrecht.⁴⁶ Der Theologe und Kanonist Josef Goergen, der seit dem Wintersemester 1951/52 eine Honorarprofessur für Staatskirchenrecht und Kanonisches Recht an der Universität des Saarlandes innehatte,⁴⁷ hielt den Festgottesdienst zur Eröffnung des Studienjahres 1948/49.⁴⁸ Am angegliederten Institut für Wirtschaftswissenschaften lehrten⁴⁹ der Betriebswirt Ewald Aufermann (1892–1958)⁵⁰ sowie die Volkswirte Eric-Jean Teich (1886–1964)⁵¹ und Robert Goetz.⁵²

³⁴ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1955, S. 18–19; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1956/57, S. 9; *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 32 (2020), S. 251–263. vgl. außerdem den Beitrag zu diesem Band von *Aradovsky*.

³⁵ *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 377.

³⁶ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1949/50, S. 15.

³⁷ *Ludyga*, (Fn. 1), S. 163–165.

³⁸ *Müller*, in: Borck (Hrsg.), „Unrecht und Recht“, S. 210–227; *Stolleis*, (Fn. 28), S. 66.

³⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 23.

⁴⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 22.

⁴¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 22.

⁴² Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 23; siehe *Maihofer*, (Fn. 35), S. 374 (dort Fn. 8).

⁴³ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 22; *Hubrecht*, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz.

⁴⁴ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 23; *Stock*, in: Hessische Biografie.

⁴⁵ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 22; *Müller*, in: Chiusi/Gergen/Jung (Hrsg.), Das Recht und seine historischen Grundlagen, S. 643–682.

⁴⁶ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 22; *Gehrlein*, (Fn. 7), S. 52.

⁴⁷ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1951/52, S. 16.

⁴⁸ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 8–9.

⁴⁹ *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, S. 73.

V. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Im Sommersemester 1950 wurde eine Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät an der Universität des Saarlandes errichtet.⁵³ Im Wintersemester 1953/54 übernahm der Zivilrechtler, Zivilprozessrechtler und Rechtsvergleicher Rudolf Bruns (1910–1979)⁵⁴ anstelle von Senn das Dekanat.⁵⁵

Innerhalb der Fakultät eröffnete im Jahr 1954 das „Institut für die Vergleichung und Annäherung des europäischen Rechts“. Das Institut führte seit 1957 den Namen „Institut für Europäisches Recht“. Das „Centre d'études juridiques françaises“ existiert seit Ende 1955. Zur Grundausrüstung des Instituts gehörten von Beginn an zwei Lehrstühle für französisches Recht.⁵⁷ In den 1950er Jahren nahm das „Institut für Rechts- und Sozialphilosophie“ unter dem ersten Direktor Maihofer⁵⁸ seinen Betrieb auf. Dieses Institut widmete sich inhaltlich anfangs der Rechtstheorie, der juristischen Methodenlehre und der Rechtssoziologie. Das Institut hatte eine eigene Bibliothek, die in den 1980er Jahren über 33.000 Bände umfasste.⁵⁹ Das im Jahre 1951 als „fakultätsunabhängiges Universitätsinstitut“⁶⁰ gegründete „Europa-Institut“ wurde

⁵⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 21; *Aufermann*, in: Saarland Biographien; *Mantel*, Betriebswirtschaftslehre im Nationalsozialismus, S. 496.

⁵¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 21; *Müller*, Zwischen Saarbrücken und Frankreich, S. 23–31.

⁵² Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1948/49, S. 10, 21–22, 28; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1949, S. 6–7; *Jahr*, (Fn. 12), S. 78.

⁵³ *Jahr*, (Fn. 49), S. 73. Artikel 2, Statut der Universität des Saarlandes, Amtsblatt des Saarlandes 1950, S. 461. Nach dem „Statut der Universität des Saarlandes“ vom 3. April 1950 umfasste die Universität eine Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, eine Philosophische Fakultät, eine Medizinische Fakultät und eine Naturwissenschaftliche Fakultät.

⁵⁴ *Bruns* in: Hessische Biografie; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1952, S. 16; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1952/53, S. 16.

⁵⁵ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1953/54, S. 11, 16; *Bruns*, in: Hessische Biografie [<https://www.lagis-hessen.de/pnd/118516272>]. Bruns stammte ursprünglich aus Berlin. Er studierte in Berlin und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Sein Erstes Staatsexamen legte er im August 1932 und sein Zweites Staatsexamen 1935 ab. Promoviert wurde er im Juli 1935 an der Universität Breslau. Im Dezember 1943 habilitierte er in Breslau und erhielt die *venia legendi* in den Fächern Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht. Er war Mitglied der „Akademie für Deutsches Recht“ und Dekan an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes. Er blieb bis zum Ende des Sommersemesters 1955. Am 1. Oktober 1956 wurde er an der Universität Marburg zum Professor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Zivilprozessrecht und ausländisches Privatrecht ernannt.

⁵⁶ *Veauthier*, Idee und Entwicklung der Universität des Saarlandes, S. 247; *Jahr*, (Fn. 49), S. 83.

⁵⁷ *Jahr*, (Fn. 49), S. 84; *Autexier*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, S. 140–141. In der Gegenwart heißt das Institut „Centre juridique franco-allemand (CJFA)“.

⁵⁸ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1955, S. 18–19; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1956/57, S. 9.

⁵⁹ *Jahr*, (Fn. 49), S. 82–83.

⁶⁰ *Jahr*, (Fn. 49), S. 84.

1972 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. Léontin-Jean Constantinesco (1913–1981) leitete das Europa-Institut zu diesem Zeitpunkt. Er wurde 1961 auf einen Lehrstuhl für Europarecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berufen und war zwischen 1961 und 1978 Leiter des Europa-Instituts.⁶¹ In den Anfangsjahren bot das Europa-Institut einen „kulturwissenschaftlichen Studiengang“ an. Es erteilte einen „wissenschaftlichen Unterricht über europäische Fragen“ und nahm sich europäischen Themen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, philosophischem, kulturellem, geografischem, literarischem und juristischem Gebiet an.⁶² Mit der Angliederung des Europa-Instituts an die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät 1972 entstand ein in erster Linie „juristisch-ausgerichtetes Studienprogramm“.⁶³

Zu den bekanntesten Mitgliedern der Fakultät in den 1950er Jahren gehörte Heinz Hübner (1914–2006). Er hatte zwischen 1955 und 1960 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht inne und war von 1956 bis 1958 Rektor der Universität des Saarlandes.⁶⁴ Hübner leistete einen entscheidenden Beitrag bei der Konzeption des ersten saarländischen Universitätsgesetzes von 1957.⁶⁵ Nach Hübner übernahmen das Amt des Rektors aus dem Kreis der Rechtswissenschaftler Gerhard Kielwein (1922–2001) von 1962 bis 1964,⁶⁶ Maihofer zwischen 1967 und 1969,⁶⁷ Johann Paul Bauer 1979 kommissarisch⁶⁸ sowie Günter Hönn von 1992 bis 2000.⁶⁹

VI. „Europäische Universität“

Nach einer Verordnung vom 3. April 1950 war die Universität des Saarlandes mit Wirkung vom 3. Juli 1950 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.⁷⁰ Ein am 3. April 1950 verkündetes „Statut der Universität des Saarlandes“ normierte die Or-

⁶¹ *Ress*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), *Universität des Saarlandes 1948–1988*, S. 131–133, 136–138; *Giegerich/Bungenberg*, *Zeitschrift für Europarechtliche Studien*, Sonderband 2021, S. 1; *Jahr*, (Fn. 49), S. 84; *Wöhe*, in: *Ress/Will* (Hrsg.), *Gedächtnisfeier für Professor Doktor Léontin-Jean Constantinesco*, S. 8.

⁶² *Giegerich/Bungenberg*, (Fn. 61), S. 2–3.

⁶³ *Giegerich/Bungenberg*, (Fn. 61), S. 8.

⁶⁴ *Luig/Hübner*, *Fakultätsspiegel Sommersemester 2007*, S. 54; *Hübner*, in: *Saarland Biographien*.

⁶⁵ *Universitätsgesetz* vom 26. März 1957, *Amtsblatt des Saarlandes* 1957, S. 291–295; *Schiedermair*, *Fakultätsspiegel Sommersemester 2007*, S. 65.

⁶⁶ *Schmitt*, in: *Der Universitätspräsident* (Hrsg.), *Akademische Gedenkfeier Kielwein*, S. 9–15; *Kielwein*, in: *Saarland Biographien*.

⁶⁷ *Maihofer*, in: *Saarland Biographien*.

⁶⁸ *Offergeld* in: *Ders.* (Hrsg.), *75 Jahre Universität des Saarlandes*, S. 366.

⁶⁹ *Müller*, *Ehemaliger Universitätspräsident Professor Günther Hönn wird 80 Jahre alt* (Online-Artikel).

⁷⁰ *Verordnung betreffend die Errichtung einer Universität des Saarlandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts*, 3.4.1950, *Amtsblatt des Saarlandes* 1950, S. 460.

ganisation und den Aufbau der Universität.⁷¹ Die entscheidenden Organe der Universität stellten der Verwaltungsrat, der Rektor, der Prorektor, der Generalsekretär und der Universitätsrat dar.⁷²

Die Universität des Saarlandes entwickelte sich in den 1950er Jahren zur „ersten wirklich europäischen Universität.“⁷³ Sie bildete einen „Ort des europäischen Gedankens und der internationalen Begegnung“.⁷⁴ Maihofer hielt in Erinnerungen an seine Zeit in Saarbrücken fest:

„Die 1948 in der damaligen Sondersituation des Saarlandes gegründete Universität hatte für mich zu Anfang in zweifacher Hinsicht ihren besonderen Reiz: einerseits als eine sich von den traditionellen nationalen Universitäten unterscheidende, auf ein deutsch-französische kulturelle Symbiose abzielende wissenschaftliche Hochschule, andererseits als eine daher wie keine andere diesseits und jenseits unserer Grenzen zur europäischen Universität geradezu prädestinierte Neugründung.“⁷⁵

VII. Ausblick

Das von dem Architekten Rolf Heinz Lamour konzipierte Fakultätsgebäude wurde zwischen 1959 und 1964 errichtet.⁷⁶ Das Gebäude stellt eine „Vierflügelanlage“ mit einer Länge von 95 Metern und einer Breite von 86 Metern dar, in dem sich das Auditorium Maximum mit 840 Plätzen befindet.⁷⁷

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät finden bis in die Gegenwart anerkannte rechtswissenschaftliche Tagungen statt. Seit 1992 wird in Saarbrücken in jedem Jahr der *Deutsche EDV-Gerichtstag* veranstaltet.⁷⁸ 1990 tagte die *Deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* in Saarbrücken.⁷⁹ Zu erwähnen sind die Tagungen der *Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* in Saarbrücken 1963

⁷¹ Statut der Universität des Saarlandes, Amtsblatt des Saarlandes 1950, S. 461–470; Ludyga, (Fn. 1), S. 187.

⁷² Artikel 13, Statut der Universität des Saarlandes, Amtsblatt des Saarlandes 1950, S. 462; Ludyga, (Fn. 1), S. 187–188.

⁷³ Heinen, (Fn. 6), S. 21; Müller, in: Maaser (Hrsg.), Stadt, Universität, Archiv, S. 120; Ludyga, (Fn. 1), S. 188; Offergeld, (Fn. 22), S. 55. Siehe: Burg, ZGS 56/57 (2008/2009), S. 195–217.

⁷⁴ Herrmann, (Fn. 2), S. 436; Ludyga, (Fn. 1), S. 188. Siehe: Müller, in: Hudemann/Jellonnek/Rauls (Hrsg.), Grenz-Fall, S. 413.

⁷⁵ Maihofer, (Fn. 35), S. 373.

⁷⁶ Baulig/Mildenberger/Scherer, Architekturführer Saarbrücken, S. 191; Dittmann, Die Baukultur im Saarland 1945–2010, S. 101; Ostermann, in: Enzweiler (Hrsg.), Kunst im öffentlichen Raum Saarland, S. 13; Herrmann, Franz Josef Röder, S. 61–62.

⁷⁷ Dittmann, (Fn. 76), S. 101; Flieger/Offergeld, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 104.

⁷⁸ Gerhardt, NJW 1992, S. 1740 ff.

⁷⁹ Neumann, in: Hilgendorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen II, S. 303.

und 2017,⁸⁰ der *Deutsche Rechtshistorikertag* 1960 und 2016⁸¹ und die *Strafrechtslehrertagung* von 1963.⁸²

In der Mitte der 2010er Jahre erfolgte eine „Fakultäts(neu)gliederung“.⁸³ Im Zuge dieser Gliederung wurde der wirtschaftswissenschaftliche Bereich herausgelöst und eine selbstständige Rechtswissenschaftliche Fakultät an der Universität des Saarlandes 2016 wieder errichtet.⁸⁴

Literaturverzeichnis

Altmeyer, Klaus: Drei Jahre Militärregierung im Saarland (1945–1947). Der Weg zum wirtschaftlichen Anschluss, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 50/51 (2002/2003), S. 235–290.

Aufermann, Ewald: in: Saarland Biographien [http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=4175].

Autexier, Christian: Centre d'études juridiques françaises, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 140–154.

Bachhiesl, Christian: Wahrheitskurven auf Rußpapier. Apparaturengestützte Lügendetektion in Graz während der 1920er Jahre, in: Ders./Sonja Maria Bachhiesl/Stefan Köchel (Hrsg.), Die Vermessung der Seele. Geltung und Genese der Quantifizierung von Qualia, Wien 2015, S. 77–92.

Baulig, Josef/*Mildenberger*, Hans/*Scherer*, Gabriele: Architekturführer Saarbrücken, Saarbrücken 1998, S. 191.

Behringer, Wolfgang/*Clemens*, Gabriele: Geschichte des Saarlandes, München 2009.

Below, Karl-Heinz/*Lewald*, Hans: in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 14, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1985, S. 411–412.

Blondel-Mégrelis, Marika: Between Disciplines. Jean Barriol and the Theoretical Chemistry Laboratory in Nancy, in: Carsten Reinhardt (Hrsg.), Chemical Sciences in the 20th Century. Bridging Boundaries, Weinheim/New York/Chichester/Brisbane/Singapore/Toronto 2008, S. 105–118.

Brosig, Rudolf: Die Verfassung des Saarlandes. Entstehung und Entwicklung (Annales Universitatis Saraviensis, Bd. 131), Köln/Berlin/Bonn/München 2001.

⁸⁰ Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e. V., Eintrag „Tagungen und Vorstände“, online abrufbar unter: www.vdstrl.de/tagungen-und-vorst%C3%A4nde/ (zuletzt abgerufen am 24. 10. 2024).

⁸¹ *Otto*, Rechtswissenschaft (Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung) 8 (2017), S. S. 103–108; Deutscher Rechtshistorikertag, Programmarchiv, online abrufbar unter: <http://www.rechtshistorikertag.de/programmarchiv/>; abgerufen am 9. 7. 2024].

⁸² *Roxin*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, S. 461.

⁸³ *Offergeld*, in: Ders. (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. S. 234–235.

⁸⁴ *Leistenschneider*, Saarbrücker Zeitung vom 03. 10. 2016 (online).

- Brosig*, Rudolf: Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit im Saarland. Ein Abriss, in: Rudolf Wendt/Roland Rixecker (Hrsg.), Verfassung des Saarlandes. Kommentar, Saarbrücken 2009, S. 1–39.
- Bruns*, Rudolf: in: Hessische Biografie, online abrufbar unter: www.lagis-hessen.de/pnd/118516272 (zuletzt abgerufen am 24. 10. 2024).
- Bünthe*, Hans: Kleine Saarbrücker Stadtgeschichte, Regensburg 2009.
- Burg*, Peter: Das Projekt einer Europäischen Universität des Saarlandes (1948–1957) im Spiegel eines „saar-französischen“ Memorandums, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend (ZGS) LVI/LVII (2008/2009), S. 195–217.
- Cancik*, Pascale: Michael Stolleis (1941–2021), in: Juristenzeitung 76 (2021), S. 459–460.
- Dittmann*, Marlen: Die Baukultur im Saarland 1945–2010 (Saarland-Hefte 4), Saarbrücken 2011, S. 101.
- Flieger*, Ute E./*Offergeld*, Thilo: Der größte Bau der Universität, in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Saarbrücken 2023, S. 104–105.
- Fritsche*, Paul: Historische Übersicht. Historische Entwicklung: Dozenten, Fachdisziplinen, Abteilungen, Institute, Kliniken, in: Wolf Ingo Steudel (Hrsg.), 50 Jahre Lehre. Medizinische Fakultät und Klinikum der Universität des Saarlandes, St. Ingbert 1997, S. 1–11 [zitiert als *Fritsche*, 50 Jahre Universitätsklinikum des Saarlandes].
- Gehrlein*, Markus/*Schäfer*, Franz: Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Heft 20), Karlsruhe 2010.
- Geiger*, Emil: Als Jurastudent und Mitarbeiter des Pressereferats der Studentenschaft an der Universität des Saarlandes, in: Campus 2/2007, S. 22–23.
- Gerhardt*, Bernd: 1. Deutscher EDV-Gerichtstag, NJW 1992, S. 1740–1742.
- Giegerich*, Thomas/*Bungenberg*, Marc: Das Europa-Institut: 70 Jahre wissenschaftliche Begleiterin des europäischen Integrationsprozesses als „Krone und Symbol“ der Universität des Saarlandes, Zeitschrift für Europarechtliche Studien, Sonderband 2021, S. 1–14.
- Heinen*, Armin: Sachzwänge, politisches Kalkül, konkurrierende Bildungstradition. Die Geschichte der Universität des Saarlandes 1946–1946, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 21–62.
- Herrmann*, Hans-Christian: Franz Josef Röder. Das Saarland und seine Geschichte, St. Ingbert 2017.
- Herrmann*, Hans Christian: Vom Wiederaufbau zur Landeshauptstadt, Europastadt und Grenzmetropole (1945–74), in: Rolf Wittenbrock (Hrsg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 2, Von der Zeit des stürmischen Wachstums bis zur Gegenwart, Saarbrücken 1999, S. 339–452.
- Herrmann*, Hans-Walter: Saarbrücken unter der NS-Herrschaft, in: Rolf Wittenbrock (Hrsg.), Geschichte der Stadt Saarbrücken, Bd. 2, Von der Zeit des stürmischen Wachstums bis zur Gegenwart, Saarbrücken 1999, S. 243–338.
- Herrmann*, Hans-Walter/*Müller*, Erwin: in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 18, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 18, Berlin 1997, S. 366.

- Hübner*, Heinz: in Saarland Biographien, online abrufbar unter: www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=387 (zuletzt abgerufen am 24. 10. 2024).
- Hubrecht*, Georges: in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz, online abrufbar unter: www.gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/personen/register/eintrag/georges-hubrecht.html (zuletzt abgerufen am 24. 10. 2024).
- Imbert*, Jean: An Herrn Professor Felix Senn, in: Festschrift Felix Senn zum fünfundsiebzigsten Geburtstag gewidmet von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1954, S. 1–3 [zitiert als *Imbert*, in: FS Senn].
- Imbert*, Jean: Felix Senn (1879–1968), in: *Revue historique de droit français et étranger* 46 (1968), S. 577–578.
- Jahr*, Günther: Die Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in: Universität des Saarlandes 1948–1973, hrsg. vom Präsidenten der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1973, S. 77–80.
- Jahr*, Günther: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 73–87.
- Jung*, Heike: Streiflichter zur Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, in: Heike Jung/Werner Kroeber-Riel/Elmar Wadle (Hrsg.), Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft. Akademische Reden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes 1988/1989, Stuttgart 1990, S. 3–8.
- Kielwein*, Gerhard: in: Saarland Biographien [http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=3009].
- Krebs*, Gerhard: Universität des Saarlandes, in: Rainer Hudemann unter Mitarbeit von Marcus Hahn/Gerhild Krebs/Johannes Großmann (Hrsg.), Stätten grenzüberschreitender Erinnerung – Spuren der Vernetzung des Saar-Lor-Lux-Raumes im 19. und 20. Jahrhundert. Lieux de la mémoire transfrontalière – Traces et réseaux dans l'espace Sarre-Lor-Lux aux 19e et 20e siècles, Saarbrücken 2002, 3., technisch überarbeitete Auflage 2009. Publiziert als CD-ROM sowie im Internet unter www.memotransfront.uni-saarland.de.
- Krings*, Hermann: in: Saarland Biographien [http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=1465].
- Küppers*, Heinrich: Bildungspolitik im Saarland 1945–1955 (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Bd. XIV), Saarbrücken 1984.
- Leistenschneider*, Christian: Umstrittene Uni-Reform, Saarbrücker Zeitung vom 03. 10. 2016, online abrufbar unter: www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/hochschule/umstrittene-uni-reform_aid-1330055 (zuletzt abgerufen am 24. 10. 2024).
- Ludyga*, Hannes: Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 1, Allgemeine Beiträge, Bd. 27), Berlin 2024.
- Luig*, Klaus Klaus/*Hübner*, Heinz: Das wissenschaftliche Werk, in: Fakultätsspiegel Sommersemester 2007, hrsg. vom Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft, Köln 2007, S. 49–56.
- Maihofer*, Werner: in: Saarland Biographien, online abrufbar unter: www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=1608 (zuletzt abgerufen am 24. 10. 2024).

- Maihofer*, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 bis zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 22 (1996), S. 373–402.
- Mantel*, Peter: Betriebswirtschaftslehre und Nationalsozialismus. Eine institutionen- und personengeschichtliche Studie, Wiesbaden 2010.
- Müller*, Wolfgang: Die Universität des Saarlandes in der politischen Umbruchsituation 1955/56, in: Rainer Hudemann/Burkhard Jellonek/Bernd Rauls (Hrsg.), *Grenz-Fall. Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945–1960*, St. Ingbert 1997, S. 413–425.
- Müller*, Wolfgang: Ehemaliger Universitätspräsident Professor Günther Hönn wird 80 Jahre alt, Universität des Saarlandes vom 26.07.2018, online abrufbar unter: <https://saarland-informatics-campus.de/piece-of-news/ehemaliger-universitaetspraesident-professor-guenther-hoenn-wird-80-jahre-alt/>(zuletzt abgerufen am 24.10.2024).
- Müller*, Wolfgang: Ulrich Stock und Ernst Seelig. Biographische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Hans-Günther Borck (Hrsg.), „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000“. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband (Veröffentlichung der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Koblenz 2002, S. 210–227.
- Müller*, Wolfgang: „Europäische Universität versus Landesuniversität“. Die Universität des Saarlandes 1955–1957, in: Michael Maaser (Hrsg.), *Stadt, Universität, Archiv* (Schriftenreihe des Frankfurter Universitätsarchivs, Bd. 2), Göttingen 2009, S. 117–137.
- Müller*, Wolfgang: „Europäische Universität versus Landesuniversität“. Die Universität des Saarlandes 1955–1957, in: Michael Maaser (Hrsg.), *Stadt, Universität, Archiv* (Schriftenreihe des Frankfurter Universitätsarchivs, Bd. 2), Göttingen 2009, S. 117–137.
- Müller*, Wolfgang: Gilbert Grandval (1904–1981), in: Thilo Offergeld (Hrsg.), *75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte*, Saarbrücken 2023, S. 34.
- Müller*, Wolfgang: „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“ – Prof. Dr. Rudolf Schranil (1885–1956) als Jurist an den Universitäten in Prag, Halle und Saarbrücken, in: Tiziana J. Chiusi/Thomas Gergen/Heike Jung (Hrsg.), *Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 643–682.
- Müller*, Wolfgang: Zwischen Saarbrücken und Frankreich. Eine biografische Spurensuche zu Eric-Jean Teich und der Universität des Saarlandes, in: Armin Heinen/Dietmar Hüser (Hrsg.), *Tour de France. Eine historische Rundreise – Festschrift für Rainer Hudemann* (Schriftenreihe des Deutsch-französischen Historikerkomitees, Bd. 4), Stuttgart 2008, S. 23–31.
- Neumann*, Ulfried: in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), *Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen II (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 4: Leben und Werk, Bd. 18)*, Berlin/Boston 2021, S. 297–324.
- Offergeld*, Thilo: Anfänge und französische Zeit: 1948–1956, in: Ders. (Hrsg.), *75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte*, Saarbrücken 2023, S. 51–59.
- Offergeld*, Thilo: Fakultäts(neu)gliederung, in: Ders., (Hrsg.), *75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte*, Saarbrücken 2023, S. 234–235.
- Offergeld*, Thilo: Vorgeschichte und Gründung: 1954–1948, in: Ders. (Hrsg.), *75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte*, Saarbrücken 2023, S. 15–23.

- Ostermann*, Patrick: Zum Denkmalensemble der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Ein Kurzbericht anlässlich der erweiterten Unterschutzstellung, in: Jo Enzweiler (Hrsg.), *Kunst im öffentlichen Raum Saarland*, Bd. 2 Universität des Saarlandes 1945–1999, Saarbrücken 1999, S. 10–16.
- Otto*, Martin: Bericht zum 41. Deutschen Rechtshistorikertag 2016 in Saarbrücken, in: *Rechtswissenschaft (Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung)* 8 (2017), S. 103–108.
- Peters*, Egbert: In memoriam Rudolf Bruns, in: *Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns*, hrsg. von Johannes Baltzer/Gottfried Baumgärtel/Egbert Peters/Helmut Pieper, München 1980, S. V–VI.
- Ress*, Georg: Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), *Universität des Saarlandes 1948–1988*, Saarbrücken 1989, S. 131–140.
- Roxin*, Claus: Mein Leben und Streben, in: *Eric Hilgendorf* (Hrsg.), *Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 4: Leben und Werk, Bd. 12)*, Berlin/New York 2010, S. 449–477, S. 461.
- Saarbrücker Zeitung: Traueranzeige für Emil Geiger, online abrufbar unter: <https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/emil-geiger> (zuletzt abgerufen am 23. 12. 2024).
- Schiedermaier*, Hartmut: Heinz Hübner – Ein Leben für die Universität, in: *Fakultätsspiegel Sommersemester 2007*, hrsg. vom Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft, Köln 2007, S. 63–73.
- Schmitt*, Manfred: Der sechste Rektor der Universität des Saarlandes, in: *Der Universitätspräsident* (Hrsg.), *Akademische Gedenkfeier für den Altrektor und Ehrensenator der Universität des Saarlandes Universitätsprofessor Dr. Gerhard Kielwein (Universitätsreden, Bd. 99)*, Saarbrücken 2013, S. 9–15.
- Schneider*, Dieter Marc/*Grandval*, Gilbert: Frankreichs Prokonsul an der Saar 1945–1955, in: Stefan Martens (Hrsg.), *Vom „Erbfeind“ zum „Erneuerer“: Aspekte und Motive der französischen Deutschlandpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg (Beihefte der Francia, 27)*, Sigmaringen 1993, S. 201–243.
- Schneider*, Ulrich: Französische Saarpolitik und die Gründung der Universität des Saarlandes 1945–1948, in: *Zeitgeschichte* 12 (1984/1985), S. 425–435.
- Schränil*, Rudolf: in: *catalogus-professorum-halensis*, online abrufbar unter: www.catalogus-professorum-halensis.de/schranilrudolf.html (zuletzt abgerufen am 22. 11. 2024).
- Sossong*, Elisabeth: Kultur in der Stadt, in: Rolf Wittenbrock (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Saarbrücken*, Bd. 2, *Von der Zeit des stürmischen Wachstums bis zur Gegenwart*, Saarbrücken 1999, S. 598–623.
- Spangenberg*, Ilse: Vom Institut *D'Etudes Supérieures* zur Universität des Saarlandes, in: *Universität des Saarlandes 1948–1973*, hrsg. vom Präsidenten der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1973, S. 5–49.
- Stock*, Ulrich: Die Strafe als Dienst am Volke. Der Ausgleichsgedanke in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem (Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Neue Folge, Bd. 3), Tübingen 1933.
- Stock*, Ulrich: in: *Hessische Biografie* [<https://www.lagis-hessen.de/pnd/117261165>].
- Stock*, Ulrich: Zur Strafprozesserneuerung, in: *Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Richard Schmidt zum 1. November 1934*, Leipzig 1936, S. 199–233.

- Stolleis*, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.
- Straus*, Emil: in: Saarland Biographien, online abrufbar unter: http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=1401 (zuletzt abgerufen am 26. 10. 2024).
- Thomas*, Lil Helle: Von der Kaserne zum academical village. Politische und architektonische Konzepte für die Universität des Saarlandes (1947/48–1964), in: Amalia Barboza/Markus Dauss (Hrsg.), Konzept Campus. Transformationen des universitären Feldes, Heidelberg 2022, S. 59–76.
- Veauthier*, Werner: Idee und Entwicklung der Universität des Saarlandes, in: Klaus Altmeyer (Hrsg.), Das Saarland. Ein Beitrag zur Entwicklung des jüngsten Bundeslandes in Politik, Kultur und Wirtschaft, Saarbrücken 1958, S. 235–268.
- Wöhe*, Günter: Begrüßung, in: Georg Ress/Michael R. Rill (Hrsg.), Gedächtnisfeier für Professor Doktor Léontin-Jean Constantinesco, Saarbrücken 1983, S. 7–11.
- Wubbe*, Felix: In Memoriam Max Gutzwiller (1889–1989), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 110(1993, S. 842–845.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus

Zu Kontinuitäten und Zäsuren in den Anfangsjahren
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am Beispiel
ausgewählter Professoren und Lehrbeauftragter

Von *Simon Dörrenbächer*

I. Einleitung

Die Gründung der Saarbrücker „Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät“¹ vor 75 Jahren stellt historisch betrachtet eine Zäsur bzw. einen Neuanfang dar – eine Universität gab es im Saarland zuvor nicht,² obwohl der „Reichsstatthalter der Westmark“, Josef Bürckel 1940 Saarbrücken als Standort für eine neu zu gründende Universität ins Gespräch brachte.³ Die zeitliche Nähe dieses Ereignisses zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft weckt in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich der Neubeginn an der Universität des Saarlandes im Hinblick auf die Personalien an der Juristischen Fakultät auswirkte. Für deutsche Juristinnen und Juristen repräsentierte der Übergang vom ‚Dritten Reich‘ zur Bundesrepublik Deutschland eine Zeit des Neubeginns, aber auch der (stillen) Kontinuität, sowohl betreffend die Justiz als auch die akademische Ausbildung des juristischen Nachwuchses.⁴ Beiderorts wurden zahlreiche Personen, die während des NS-Regimes Karriere durch Unterstützung des staatlichen Unrechtsapparates gemacht und durch ihr Wirken als

¹ So die Bezeichnung im Gründungsjahr 1948, vgl. das Vorlesungsverzeichnis WS 1948/49, S. 21; siehe hierzu den Beitrag von *Ludyga*, S. 13 ff.

² Nicht ganz zutreffend ist dies für das Universitätsklinikum des Saarlandes, welches mit dem 1922 neu strukturierten und ab 1936 in die rassepolitischen Maßnahmen des NS-Staates eingebundenen Landeskrankenhaus Homburg einen mittelbaren Vorgänger hatte, vgl. etwa *Tascher*, in: Festschrift 100 Jahre Universitätsklinikum des Saarlandes, S. 15–24, 16 ff. Hier wurde bereits im Januar 1946 der Lehrbetrieb wieder aufgenommen, vgl. *Spangenberg*, in: Präsident der Universität des Saarlandes (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1973, S. 9; siehe hierzu auch den Beitrag von *Ludyga*, S. 13 ff.

³ Die Pläne wurden letztlich mangels eines echten Bedarfs nicht umgesetzt, Ausnahmen bildeten die neuen Reichsuniversitäten Posen und Straßburg, vgl. *Grüttner*, Talar und Hakenkreuz, S. 262 m.w.N.

⁴ Siehe etwa *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2. Auflage, München 2016, S. 451; *Godau-Schüttke*, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, Göttingen 2008, S. 189 ff. (zu Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz am Beispiel des Bundesgerichtshofs). Siehe zu Entnazifizierung und Neubeginn nach 1945 im akademischen Bereich aus jüngerer Zeit etwa *Becker*, Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät, S. 210 ff.

„Rechtswahrer“⁵ die nationalsozialistische Ideologie mittels einer „Legalisierung“ und „Verrechtlichung des Unrechts“⁶ legitimiert hatten,⁷ nach kurzer Zeit wiederbeschäftigt. Somit konnten in der NS-Zeit begonnene oder zur Entfaltung gekommene Karrieren nach der Gründung der Bundesrepublik trotz des gesetzten Ziels einer „Entnazifizierung“ meist mehr oder weniger nahtlos fortgesetzt werden.⁸ Eine „Schlussstrich-Mentalität“ und der auch vom aufziehenden Kalten Krieg beschleunigte Drang zur Rückkehr in die staatliche Normalität trugen zu diesem „Beschweigen der Vergangenheit“ vor allem in den 1950er und 60er-Jahren bei.⁹ Die Politische und kulturelle Aufklärungsarbeit der alliierten Besatzungsmächte wurde häufig als „Charakterwäsche“ und „Siegerjustiz“ abgetan. Viele Saarländerinnen und Saarländer schenkten vielmehr bereitwillig den beschönigenden Erzählungen in den „Persilscheinen“ der Entnazifizierungsverfahren Glauben.¹⁰ In einigen Fällen ignorierten die Alliierten Besatzungsmächte selbst auch offenkundige NS-Vergangenheiten, sofern sie Interesse an der Nutzbarmachung der jeweiligen Forschungsarbeit für eigene Zwecke hatten, etwa im Bereich der Luftfahrt- oder Raketentechnik.¹¹

Der Themenkomplex ‚Universität und NS-Staat‘ bleibt dabei von aktuellem Interesse. So wurde 2022 etwa die historisch aufgearbeitete Verstrickung leitender saarländischer Ärzte in die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zum Anlass genommen, dem früheren Ärztekammerpräsidenten und Lehrbeauftragten am Universitätsklinikum des Saarlandes, Max Obé,¹² die Ehrenbürgerwürde der Universität des Saarlandes abzuerkennen.¹³ Auch der Dokumentationsband zum 75-jährigen Jubiläum der Universität des Saarlandes widmet sich den „braunen Flecken“ der Universität, wenn auch die Abhandlung mit gerade einmal vier Seiten verhältnismäßig

⁵ Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund (NSRB) war die im Zuge der Gleichschaltungsmaßnahmen geschaffene Berufsorganisation der Juristen im nationalsozialistischen Deutschen Reich von 1936 bis 1945, vgl. instruktiv *Sunnus*, Der NS-Rechtswahrerbund, Frankfurt am Main 1990, passim sowie *König*, Vom Dienst am Recht, passim; vgl. zur gewandelten Rolle speziell der Rechtsanwälte innerhalb der nationalsozialistischen Strafjustiz *Dörrenbächer*, NS-Strafjustiz an der Saar, S. 76 ff.

⁶ So *Kramer*, in: Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren, S. 144 u. 150.

⁷ Siehe zur Methodenlehre im Nationalsozialismus *Dörrenbächer*, (Fn. 5), S. 39 ff. sowie *Schröder*, Rechtswissenschaft in Diktaturen, S. 5 ff. sowie zum Juristischen Denken als Legitimationsfassade zur Errichtung und Stabilisierung autoritärer Systeme etwa *Kramer*, (Fn. 6), S. 141 ff.

⁸ Vgl. etwa die Untersuchung von *Rottleuthner*, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, passim; vgl. für die Saarländische Strafjustiz etwa *Dörrenbächer*, (Fn. 5), S. 149 ff. sowie *Müller*, in: Özfirat/Strobel (Hrsg.), Unrecht durch Rechtsprechung, S. 135 ff.

⁹ Vgl. *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, S. 456 sowie *Frei*, Vergangenheitspolitik, S. 8 ff. und *Reichel*, Vergangenheitsbewältigung in Deutschland, S. 20 ff.

¹⁰ *Möhler*, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 78 m.w.M.

¹¹ *Grüttner*, Talar und Hakenkreuz, S. 507 f.

¹² Vgl. zur Rolle Obés etwa die umfangreiche Darstellung von *Tascher*, Staat, Macht und Berufsausübung (1926–1958), S. 136 ff. und den Beitrag von *Hermann*, Saarländisches Ärzteblatt 2010, S. 6 ff. sowie speziell zur Zwangsterilisation der „Besatzungsmischlinge“ *Tascher*, Deutsches Ärzteblatt 113 (2016), S. 420 ff.

¹³ Vgl. Pressemitteilung der Universität des Saarlandes vom 20.07.2022, online abrufbar unter <https://bit.ly/3ROIOg9>, zuletzt abgerufen am 25.02.2023.

knapp wirkt.¹⁴ Es erschien daher angezeigt, bei der Zusammenstellung eines Sammelbandes zur Geschichte der Rechtswissenschaft an der Saar diesem Themenkreis einen eigenen, umfangreichen Beitrag zu widmen, um der Frage nachzugehen, inwieweit die Studierenden der jungen Fakultät im Hörsaal weiterhin „den Professoren“ wiederbegegneten, „die sich zuvor zum Sprachrohr einer ins Verderben führenden Ideologie gemacht hatten“¹⁵ oder in anderweitiger Form als Juristen das Unrechtsregime des NS-Staates begünstigt hatten.

Lange Zeit haben sich die deutschen Universitäten vor allem als Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft wahrgenommen. Erst allmählich und widerstrebend setzte sich die Einsicht durch, dass dies nicht die ganze Geschichte ist und es konnten zahlreiche Untersuchungen zu einzelnen Universitäten, Disziplinen und Wissenschaftlern erscheinen.¹⁶ Diese Geschichte soll nun auch für das Saarland erzählt werden.

II. Ausgewählte Professoren und Lehrbeauftragte zwischen 1948 und 1970

Der nachfolgende Beitrag soll sich daher der Frage widmen, inwiefern die Auswahl der Hochschullehrer von einer *Zäsur* oder einer *Kontinuität* im Hinblick auf die Jahre 1933 bis 1945 geprägt war. Eine umfassende Analyse kann dabei an dieser Stelle nicht geleistet werden. Auch soll der folgende Beitrag weder Anklage noch Verteidigung des Handelns Einzelner sein. Stattdessen werden mithilfe der Fallstudien-Methode¹⁷, das heißt anhand ausgewählter Beispiele (in chronologischer Reihenfolge des jeweiligen Wirkens) die komplexen und problematischen Verhaltensweisen ausgewählter Lehrstuhlinhaber, Gastprofessoren und Lehrbeauftragter in der nationalsozialistischen Diktatur dargestellt und die Konsequenzen für die akademische Laufbahn der betroffenen Personen aufgezeigt werden, um etwaige Kontinuitäten wie auch Zäsuren offenzulegen.¹⁸

¹⁴ Der Beitrag von *Möhler* findet sich bei Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 78–82.

¹⁵ So bezogen auf die Universität Köln *Becker*, Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät, S. 210.

¹⁶ So die Kurzbeschreibung der 2024 erschienenen Gesamtdarstellung *Grüttner*, Talar und Hakenkreuz.

¹⁷ Zur Methode vgl. statt aller *Pohlig*, HZ (2013), S. 297 ff.

¹⁸ Hierzu wurde die Zusammensetzung des Lehrkörpers der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Hinblick auf die deutschsprachigen Professoren der Abteilung Rechtswissenschaft im Zeitraum von 1948 bis etwa 1970 in den Blick genommen und die einzelnen Biografien der Lehrstuhlinhaber und ggf. zusätzlich tätiger Lehrbeauftragter bzw. Gastprofessoren auf das Wirken zwischen 1933 und 1945 untersucht. Hierbei konnte zum einen auf bestehende Darstellungen als auch auf die an der Universitätsbibliothek vorgehaltenen Vorlesungsverzeichnisse zurückgegriffen werden. Daneben wurde auch Primär und Sekundärliteratur zu den jeweils betroffenen Personen ausgewertet.

1. Ulrich Stock (1948–1951)¹⁹

Johannes Paul Ulrich Stock (*08. Juni 1896, † 12. Dezember 1974) gehörte zu den Gründungsprofessoren der neuen Rechtswissenschaftlichen Fakultät, an der er von 1948 bis 1951 Ordinarius für Strafrecht und Zivilprozessrecht war. Stock hielt an der Fakultät u. a. Vorlesungen zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs und leitete die Übungen für Fortgeschrittene.²⁰

Stock wuchs in Leipzig auf, wo er nach Teilnahme am 1. Weltkrieg das Studium der Rechtswissenschaften aufnahm und – nach Stationen in Dresden und München – sein Referendariat abschloss. An der Universität Leipzig wurde Stock mit den Dissertationen *Kinderraub und Kinderhandel* (Dr. iur. 1921) und *Verstaatlichung der Polizei Sachsen* (Dr. rer. pol. 1924) jeweils mit magna cum laude promoviert. Nachdem Stock zunächst in der (Reichs-)Finanzverwaltung tätig war (zuletzt beim Reichsmopolamt für Branntwein), habilitierte er sich mit einer Arbeit zu *Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen* im Sommer 1931 (Venia Legendi für Strafrecht und Strafprozessrecht) ebenfalls in Leipzig, wo er Privatdozent wurde und gleichzeitig als Strafrichter am Amtsgericht Leipzig arbeitete.²¹ Stock, zunächst DNVP-Mitglied, trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und veröffentlichte kurz darauf eine Untersuchung zur *Strafe als Dienst am Volke*, die ex post wie eine Bewerbungsrede zur Aufnahme in den Kreis nationalsozialistischer Rechtsideologen imponiert:

„Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, ihr Lehrgebäude hineinzustellen in die Ideenwelt des neuen Staates, ...“²²

„Die tragenden Prinzipien, nach denen der nationale und soziale Rechtsstaat der Zukunft unter der Devise „Autorität, Ordnung und Gerechtigkeit“ den Neubau seiner Rechtsordnung aufführen wird, werden sein: Gemeinsinn, Verantwortlichkeit und Hochschätzung der Arbeit. Nicht der Einzelne, das Individuum und seine Freiheit, sondern das Wohl der Gesamtheit, des Volkes, ist oberstes Ziel der Rechtsordnung. Dem Gemeinnutzen hat sich der Einzelne unterzuordnen.“²³

Seinem nationalsozialistischen Strafrechtsverständnis entsprach die in seinem Aufsatz zur „Strafprozesserneuerung“ dargelegte Sichtweise auf den Strafprozess, in welchem der Beschuldigte kaum noch Rechte gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsorganen haben sollte. Die Pflicht zur Wahrheitsermittlung sollte zudem ebenso Pflicht des Staatsanwalts wie des Beschuldigten sein. Auch sollte das Schweigerecht des Beschuldigten abgeschafft werden und diesem stattdessen eine Aussagepflicht auferlegt werden.²⁴ Seine Rechtsauffassung kennzeichneten dezidiert antide-

¹⁹ Die Zeitangaben beziehen sich jeweils auf die Dauer des Wirkens an der Universität des Saarlandes.

²⁰ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1949/50, S. 24 f.; *Spendel*, in: FS Stock, S. 9.

²¹ Vgl. *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204.

²² *Stock*, KritV 29 (1938), S. 325 (326).

²³ *Stock*, KritV 29 (1938), S. 325.

²⁴ Im „Kampf um die Wahrheit“ müsse jeder Prozessbeteiligte mitwirken, „auch der Beschuldigte. Die Gemeinschaft muß von jedem Volksgenossen erwarten, daß er zu seinen Taten steht, daß er sich zu ihnen bekannt, daß er sie nicht feige ableugnet, sondern sie heldisch

mokratische und antiliberalen Elemente.²⁵ Für Adolf Hitler äußerte Stock große Sympathie, die Gewaltenteilung lehnte er ab.²⁶ Das Werk Stocks ist folglich als Teil eines umfassenden Dekonstruktionsprozesses anzusehen, im Rahmen dessen nationalsozialistische Rechtsideologen rechtsstaatliche Kernelemente des Straf(prozess)rechts demontierten und in welchem der Grundsatz der Rechtssicherheit dem Prinzip einer ‚materiellen Gerechtigkeit‘ weichen musste, die letztlich durch die nationalsozialistische Weltanschauung geprägt war.²⁷

„Wir dürfen und müssen heute schon uns auf die sicheren Grundsteine im nationalsozialistischen Wesensgefüge besinnen und sie als Fundament für den Neubau des Strafprozesses erkennen, um dem großen Werk (ein „nationalsozialistisches Strafprozeßrecht“ im „Geiste Adolf Hitlers“, Anm. d. Verf.) den Weg zu bereiten. [...] Nationalsozialistisch ist, was der Volksgemeinschaft, der Nation, dient und somit national und sozialistisch zugleich ist. Die Volksgemeinschaft, die Nation hat gegenüber ihren Gliedern, den Einzelnen, den unbedingten Vorrang. Jeder einzelne Volksgenosse hat der Nation, der Volksgemeinschaft zu dienen, [...] mit[zu]kämpfen als treuer Soldat Adolf Hitlers. Der Einzelne ist Volksgenosse, Glied der Gemeinschaft, nicht autonomes, von der Gemeinschaft gelöstes, eigenständiges Individuum, nicht absoluter Einzelnr. [...] Nur das autoritäre Führertum Adolf Hitlers kann das deutsche Volk zu wahrer Volksgemeinschaft führen.“²⁸

Trotz dieser konformistischen Äußerungen lehnte das Reichswissenschaftsministerium einige Berufungsvorschläge für Stock jedoch ab, weshalb dieser – so die Deutung in der Nachkriegszeit – seine akademischen Pläne zunächst zugunsten einer Karriere in der Militärjustiz aufgab. So war er ab 1935 als Oberkriegsgerichtsrat in Berlin an der Neufassung der Militärstrafrechtsordnung (beim Oberkommando der Wehrmacht) sowie als Strafrichter tätig, bevor er ein Jahr später zum Richter am neu geschaffenen Reichskriegsgericht ernannt wurde.²⁹ Ab 1937 hielt er Vorlesungen zum Wehrrecht und publizierte wissenschaftliche Texte zu Themen des Militärstrafrechts.³⁰ Hier prognostizierte Stock bereits 1937, dass der „Krieg der Zukunft“ ein

bekannt und entschlossen die Folgen auf sich nimmt“, *Stock*, in: FS Schmidt, S. 199 (208 f., 213).

²⁵ *Stock*, in: FS Schmidt, S. 206, 215–216.

²⁶ *Stock*, in: FS Schmidt, S. 218.

²⁷ Vgl. hierzu *Dörrenbächer*, NS-Strafjustiz an der Saar, S. 47 ff. m.w.N.

²⁸ *Stock*, in: FS Schmidt, S. 199 (202 f.).

²⁹ Das Reichskriegsgericht war ab Kriegsbeginn gemäß § 14 der Kriegsstrafverfahrensordnung (Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938, RGBl. 1939 I, S. 1460) nur noch als erstinstanzliches Gericht tätig und zuständig für Delikte wie insbesondere Hochverrat, Landesverrat und Kriegsverrat. Außerdem war es zuständig für schwere Fälle der Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.08.1938, RGBl. I, S. 1455); vgl. *Messerschmidt*, in: Baumann/Koch (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 27 (33) sowie insgesamt *Gribbohm*, Das Reichskriegsgericht; *Haase*, Das Reichskriegsgericht, beide passim.

³⁰ Vgl. *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204; *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 213. Bis zum Kriegsbeginn hatten Wehrmacht, NSDAP und Justizministerium jahrelang an Entwürfen für ein neues Militärstrafrecht im nationalsozialistischen Sinne gearbeitet, welches schließlich mit der Kriegssonderstrafrechtsverordnung und der Kriegsstrafverfahrensordnung kurz vor dem deutschen Überfall auf Polen in Kraft traten und ein neues Verfahrens- und Organisationsrecht etablierten, neue Tatbestände einführten und insgesamt die

„totaler Krieg“ sein werde, der „nicht nur die Wehrmacht, sondern das ganze Volk ergreifen“ werde.³¹

Die Wehrmachtsjustiz, an deren Spitze das Reichskriegsgericht stand, wurde zwischen 1939 und 1945 in noch größerem Ausmaß als die zivilen Strafgerichte zum Symbolbild einer „Blutjustiz“ – deutsche Militärgerichte verhängten schätzungsweise zwischen 25.000 und 30.000 Todesurteile, von denen mindestens 20.000 auch vollstreckt wurden. Zahllose andere verurteilte Soldaten wurden zur ‚Frontbewährung‘ einem ungewissen Schicksal überlassen.³² Das Reichskriegsgericht fällte im Zeitraum zwischen August 1939 und Februar 1945 1.189 Todesurteile, von denen fast alle vollstreckt wurden.³³ Eine Gedenktafel am ehemaligen Standort des Gerichts in der Witzlebenstraße 4 in Berlin erinnert an „über 260 Kriegsdienstverweigerer und zahllose Frauen und Männer des Widerstands“, die das Gericht „wegen ihrer Haltung gegen Nationalsozialismus und Krieg“ alleine bis 1943 hinrichten ließ.³⁴ Stock selbst war bis 1941 am Reichskriegsgericht tätig. Zwischenzeitlich hatte er sich in Berlin umhabilitiert und war 1938 zum nicht verbeamteten Extraordinarius ernannt worden, bevor er 1941 das Reichskriegsgericht zugunsten eines Rufs als Ordinarius an die Universität Marburg verließ.³⁵

Im August 1945 wurde Stock von der amerikanischen Militärregierung verhaftet und nach insgesamt zwei Entnazifizierungsverfahren zunächst als Entlasteter, jedoch ein Jahr später als Mitläufer eingestuft, was seine Entlassung von der Universität Marburg zur Folge hatte.³⁶ Überraschenderweise stimmte die Spruchkammer trotz des zweiten, negativen Urteils einer Weiterverwendung Stocks im wissenschaftli-

Aufgaben der Wehrmachtsjustiz an die NS-Anforderungen anpassten, wonach die Wehrmachtsjustiz nicht dem Recht, sondern der „Volks- und Wehrgemeinschaft“ zu dienen hatte, vgl. *Messerschmidt*, in: Baumann/Koch (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 27 (27 f.).

³¹ *Stock*, Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/38), S. 356 (357).

³² Zum Vergleich: Zwischen 1914 und 1918 ließ die Militärjustiz des Deutschen Reiches 18 Soldaten wegen Fahnenflucht hinrichten, im Zweiten Weltkrieg waren es allein wegen dieses Vorwurfs rund 15.000, vgl. *Baumann/Koch*, in: Dies. (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 183 (184).

³³ Darunter 313 wegen Landesverrats, 96 wegen Hochverrats, 24 wegen Kriegsverrats, 340 wegen Spionage und 251 wegen Verweigerung und Wehrkraftzersetzung, vgl. *Messerschmidt*, in: Baumann/Koch (Hrsg.), „Was damals Recht war...“, S. 27 (33). Insgesamt 1.049 dieser Todesurteile wurden nachweislich vollstreckt, vgl. *Haase*, Das Reichskriegsgericht, S. 13.

³⁴ Erst 1998 wurden durch das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25.08.1998 (NS-AufhG, BGBl I, S. 2501) „verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit“ ergangen waren, pauschal für nichtig erklärt. Darunter fallen auch viele Urteile des Reichskriegsgerichts. Mit einer Ergänzung des NS-AufhG aus dem Jahr 2002 wurden die Urteile von Gerichten aus der NS-Zeit gegen Deserteure und Homosexuelle aufgehoben.

³⁵ *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204.

³⁶ *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 205. Siehe zur Durchführung der Entnazifizierung in Deutschland, die sich je nach Besatzungszone durchaus unterschied, aus der jüngeren Zeit etwa die Darstellung bei *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, S. 63 ff. Die französische Militäradministration behandelte Angelegenheiten der politischen Säuberung von Anfang an mit mehr Zurückhaltung als die für ihre strenge und perfektionistische Vorgehensweise bekannten US-Amerikaner und folgten eher einer pragmatisch-opportunistischen Grundhaltung, vgl. *Küppers*, Bildungspolitik im Saarland, S. 85 ff.

chen Dienstbetrieb zu, sodass er seine Karriere fortsetzen konnte und die Chance eines Neubeginns in Saarbrücken ergriff.

Das saarländische Kultusministerium folgte seiner Bewerbung und berief Stock knapp zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn auf eine Professur für Strafrecht und Zivilprozessrecht.³⁷ In Saarbrücken verbrachte Stock drei Jahre und begleitete den Aufbau der noch jungen Juristischen Fakultät. Gemeinsam mit Rudolf Schranil³⁸ vertrat er die Fächer Strafrecht und Strafprozessrecht und wurde im Zuge der Gründung des Kriminologischen Instituts von Dekan Senn³⁹ mit der Ausarbeitung eines kriminologischen Studienprogramms beauftragt, verwies jedoch für diese Aufgabe an seinen österreichischen Kollegen Ernst Seelig.⁴⁰ Die Zeit an der frischgegründeten Universität waren für den in Marburg gemeldeten Stock immer wieder mit Pass- und statusrechtlichen Problemen behaftet, was unter anderem ein Grund dafür gewesen sein könnte, dass er im Mai 1951 schließlich einem Ruf an die Universität Würzburg (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit) folgte. Bereits im November 1950 hatte Stock während seiner Tätigkeit in Saarbrücken kommissarisch die Verwaltung des Lehrstuhls für Strafrecht in Marburg übernommen und musste vermutlich aufgrund dieser Doppelbelastung der Saarbrücker Fakultät – trotz entsprechender Wünsche – eine weitere Lehrtätigkeit parallel zu seinem Amt in Würzburg versagen. Dort lehrte er über seine Emeritierung 1961 hinaus noch bis zu seinem Tod 1974.⁴¹

2. Franz Schäfer (1948–1952)

Zu den ersten Professoren der Juristischen Fakultät in Saarbrücken gehörte auch der am 1. März 1879 geborene Franz Schäfer († 28. April 1958). Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in München, Freiburg, Berlin und Marburg legte er 1902 das erste und 1907 das zweite Staatsexamen ab und wurde in Freiburg zum Dr. iur. promoviert. Im Jahr 1909 begann seine Karriere am Landgericht Saarbrücken; bereits 1927 erfolgte seine Ernennung zum Landgerichtspräsidenten sowie nebenamtlich zum Richter am Oberverwaltungsgericht Saarlouis durch die Regierungskommission des Saarlandes.⁴²

Nach der ‚Machtübernahme‘ erwies sich Schäfer, der keine NSDAP-Mitgliedschaft besaß, zunehmend als Störfaktor für die Parteistellen, weshalb unter anderem der Präsident des Oberlandesgerichts Saarbrücken es für notwendig erachtete, „in al-

³⁷ W. Müller, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 220 f.

³⁸ Siehe hierzu den Beitrag von Ludyga in diesem Werk, S. 13 ff.

³⁹ Vgl. ebenfalls in diesem Werk Ludyga, S. 16 f.

⁴⁰ Hintergrund war offenbar das Bestreben des Landespolizeipräsidenten, der den gehobenen und höheren Polizeidienstgraden eine qualifizierte Ausbildung auf diesem Gebiet zukommen lassen wollte. Diesem Ansinnen zeigte man sich im Dekanat aufgeschlossen und involvierte auch die Medizinische Fakultät, siehe Kiehlwein, in: Ders. (Hrsg.), Entwicklungslinien der Kriminologie, S. 2 f. Siehe zu Seelig die Ausführungen auf S. 43 ff.

⁴¹ Benkert, Juristische Fakultät Würzburg, S. 204 f.; W. Müller, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 220 f.

⁴² Gehrlein, in: FS Pannier, S. 40 ff.

len Personalangelegenheiten[,] auch bei Ausstellung der Befähigungsnachweise“, den Vorsitzenden des Sondergerichts Saarbrücken und „bewährten Nationalsozialisten“ Karl Freudenberger⁴³ hinzuziehen.⁴⁴ Schäfer hatte sich zuvor, insbesondere nach der Eingliederung des Saargebiets in das Deutsche Reich, dem Unmut der Parteiführung ausgesetzt, da er im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Deutschen Reichs in den sog. Römischen Abkommen ergangene Weisungen ignorierte, mit denen politische Gegner aus ihren Ämtern entfernt werden sollten.⁴⁵ Auch geriet Schäfer vor allem während seiner Zeit als Landgerichtspräsident mit den religionsfeindlichen Machthabern in Konflikt, da er sich als bekennender Katholik für die Beibehaltung der Konfessionsschulen einsetzte und die geplante Einführung der Gemeinschaftsschulen offen ablehnte, was den NS-Machthabern angesichts der beabsichtigten ideologischen Indoktrinierung der Schüler ein Dorn im Auge war.⁴⁶ Vermutlich aufgrund dieser fehlenden ‚politischen Eignung‘ musste Schäfer 1937 sein Amt als Landgerichtspräsident räumen, nachdem er zum Reichsgericht „weggelobt“⁴⁷ worden war.⁴⁸ Dafür, dass sich Schäfer jedenfalls persönlich vermutlich wenig mit dem Nationalsozialismus identifizierte, spricht eine Stellungnahme aus der Parteizentrale der NSDAP, wonach Schäfer von den Parteistellen „nicht gerade günstig beurteilt wird“ und es daher „recht zweifelhaft“ sei, „ob er sich jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einsetzen werde“.⁴⁹

Am Reichsgericht gehörte Schäfer bis zum Kriegsende dem 4. Strafsenat an, der sich als Revisionsgericht unter anderem auch mit dem typisch nationalsozialistischen Strafrecht befassten musste, etwa Verurteilungen nach der ‚Volksschädlingsverord-

⁴³ Freudenberger, der als überzeugter Nationalsozialist in seiner Funktion für zahlreiche Todesurteile am Sondergericht Saarbrücken war, engagierte sich hingegen in zahlreichen Partei-Funktionsämtern, vgl. zur Person *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 149 ff. Obwohl Freudenberger zu den Befürwortern eines Weggangs Schäfers gehörte und jener aufgrund seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Sondergerichts belastet war, waren die Aussage Schäfers in dessen Entnazifizierungsverfahren stark zurückhaltend, vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 31.

⁴⁴ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 43.

⁴⁵ *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 25 f. In diesen Römischen Abkommen hatte das Deutsche Reich 1934 Garantien abgegeben, von jeder „Verfolgung, Vergeltungsmaßnahme oder Schlechterstellung wegen der politischen Haltung (...)“ zum „Gegenstand der Volksabstimmung“, aber auch „wegen der Sprache, Rasse oder Religion“ abzusehen. Entgegen diesen Vorgaben forderte der zuständige Gauleiter Joseph Bürckel die staatlichen Einrichtungen dazu auf, Beamte, Angestellte und Arbeiter aus den Staatsbetrieben zu entfernen, die „landesverräterisch“ gegen die Rückgliederung des Saargebiets an das Deutsche Reich votiert hätten, vgl. *Muskalla*, NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel, S. 466 m.w.N.

⁴⁶ *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 32. Der politische Gegner innerhalb der saarländischen Justiz Karl Freudenberger (siehe Fn. 43), gab hierzu später an, diese offene Ablehnung der Gemeinschaftsschulen sei der wahre Grund für Schäfers ‚Sturz‘ als Landgerichtspräsident gewesen, vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 34.

⁴⁷ So *LaFontaine*, FS 175 Jahre LG Saarbrücken, S. 19, wonach sich Schäfer „freilich nicht als Stütze des nationalsozialistischen Regimes“ erwies.

⁴⁸ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 43 m.w.N.

⁴⁹ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 44.

nung⁵⁰ dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher⁵¹ oder Abtreibungsfällen,⁵² in denen jeweils auch die Todesstrafe verhängt werden konnte, selbst wenn es in der Sache nur um einfache Eigentumsdelikte ging.⁵³ Gegenstand der revisionsrechtlichen Überprüfung waren auch Verbrechen der sog. ‚Rassenschande‘.⁵⁴ Hierbei hatte der Senat auch über Urteile der von den Nationalsozialisten eigens eingerichteten Sondergerichte zu entscheiden.⁵⁵ Unklar bleibt freilich, ob und in welcher Form Schäfer persönlich für einzelne Urteile verantwortlich war.

⁵⁰ Verordnung gegen Volksschädlinge vom 05.09.1939, RGBl. I, S. 1679; vgl. hierzu im saarländischen Kontext *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 32 f. sowie umfassend *Werle*, Justiz-Strafrecht, S. 233 ff.

⁵¹ Gesetz vom 24. 11. 1933, RGBl. I, S. 995. In Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 04. 09. 1941 (RGBl. I S. 549), wonach ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ der Todesstrafe verfällt, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert“, konnte so auch für einfache, aber wiederholt oder fortgesetzt begangene Eigentumsdelikte (wie im Falle des Reichsgerichts: Taschendiebstähle) die Todesstrafe verhängt werden, vgl. *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 32 f. sowie umfassend *Müller*, Gewohnheitsverbrechergesetz, passim. Der 4. Strafsenat führte hierzu etwa aus: „Einerseits kann der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordern. Hierfür kommt es weniger auf die Schuld als auf die Minderwertigkeit des Täters und die Belastung an, die der Volksgemeinschaft (vor allem im Kriege) durch das Weiterleben des Täters erwächst (...) Auch das Sicherungsbedürfnis der Heimat kann für den Ausspruch der schwersten Strafe ins Gewicht fallen. Der Rechtsfrieden der Heimat darf nicht durch Untaten gestört werden, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zu erschüttern. Die Volksgenossen müssen die Gewissheit haben, daß der Staat in solchen Fällen, um sich zu schützen, den Übertäter ausmerzt“, vgl. RG, Beschl. v. 20.04.1943 – 4 C 148/42, RGSt 77, 24, 27 f., in dem der Senat Schäfers feststellte, dass schon die fortgesetzte Begehung einer Straftat (hier Taschendiebstähle) es rechtfertigen kann, den Täter als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ zum Tode zu verurteilen.

⁵² In denen der Senat Schäfers aufgrund der „fortgesetzten Beeinträchtigung der Lebenskraft des deutschen Volkes“ die vom Landgericht verhängte Zuchthausstrafe in eine Todesstrafe für die Angeklagte umwandelte. Dabei stützte sich das RG auf den 1943 von den Nationalsozialisten ergänzten § 218 RStGB, der mit dem Rekurs auf „die Lebenskraft des deutschen Volkes“ typisch nationalsozialistisches Gedankengut verkörperte, wonach die Entscheidung über die Fortpflanzung keine Privatangelegenheit des Einzelnen, sondern eine Pflicht der Frau innerhalb der „Volksgemeinschaft“ war und deshalb nicht der Gedanke des Schutzes ungeborenen Lebens Grund für die Strafverschärfung war, sondern die „Pflichtverletzung“ der Mutter gegenüber der Volksgemeinschaft, siehe RG, Urt. v. 28.04.1944 – 4 D 137/44, RGSt 78, 73 (74 f.). § 218 Abs. 3 (R)StGB verkörperte mithin die „Allmacht des totalitären Staates, der schrankenlose Herrschaft über alle Bereiche des sozialen Lebens für sich beanspruchte und dem bei der Verfolgung seiner Staatsziele die Rücksicht auch auf das Leben des Einzelnen grundsätzlich nichts bedeutete“ (BVerfG, Urteil vom 25. 2. 1975 – 1 BvF 1 6/74, NJW 1975, 573, 582). Vgl. zur Historie des § 218 (R)StGB umfassend *Gropp/Wörner*, in: *MüKoStGB*, Vorb. zu § 218 Rn. 1 ff. m.w.N.

⁵³ Siehe hierzu *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 30 ff. m.w.N.

⁵⁴ Hierunter fiel etwa Geschlechtsverkehr zwischen Juden und ‚deutschblütigen‘ Personen, die als ‚Unzucht widernatürlicher Art‘ gem. §§ 2, 5 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (15.09.1935, RGBl. I S. 1146) verboten und strafbar war, vgl. *Gruchmann*, VfZ 31 (1983), S. 418 ff.

⁵⁵ Siehe zu diesen Gerichten die Ausführungen in diesem Beitrag zu *Karl Imig* ab S. 36 ff. sowie *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 65 ff. Dort auch zum Sondergericht Saarbrücken, welches ab 1936 am Landgericht Saarbrücken eingerichtet und dort auch für zahlreiche Todesurteile auf Grundlage des von den Nationalsozialisten eingeführten Kriegsstrafrechts verantwortlich war; vgl. hierzu auch *Strobel/Özfirat* (Hrsg.), Unrecht durch Rechtsprechung, passim.

Auf Initiative seines früheren Referendars Hans Neureuter, der aufgrund seiner jüdischen Abstammung während der nationalsozialistischen Zeit mit einem Berufsverbot belegt worden war und kurz nach Kriegsende von der amerikanischen Militärverwaltung zum Präsidenten des neu eingerichteten Regierungspräsidiums bestimmt worden war,⁵⁶ wurde Schäfer Mitarbeiter der dortigen Justizabteilung, wo er bis zum *Präsidialdirektor* und damit faktisch zum ersten Justizminister des Saarlandes aufstieg. Im Herbst 1946 wurde er unter dem Oberlandesgerichtspräsidenten Neureuter Richter am neuen Saarländischen Oberlandesgericht, beantragte jedoch wenig später seine Versetzung in den Ruhestand.⁵⁷

Da seine Versorgungssituation unklar war, übernahm Schäfer zunächst die Vertretung von Rechtsanwälten und Notaren, um seinen Unterhalt zu sichern.⁵⁸ Am 23. Februar 1948 wurde er schließlich zum außerordentlichen Professor für Bürgerliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt, wo er bei Studierenden aufgrund seiner didaktischen Fähigkeiten einen guten Ruf genoss.⁵⁹ Dies war insofern eine Besonderheit, als die übrigen an der Fakultät tätigen Praktiker lediglich als Lehrbeauftragte tätig waren.⁶⁰ Bis zum Ende des Wintersemesters 1952 hielt er zahlreiche Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht (Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht etc.),⁶¹ bevor er mit 73 Jahren in den Ruhestand ging. Eine Berufung an den BGH lehnte Schäfer mit Verweis auf sein Alter ab.⁶²

Nach Auszeichnung u. a. mit dem Großen Bundesverdienstkreuz durch Bundespräsident Theodor Heuss sowie der Verleihung des Titels „Geheimer Justizrat“ durch die saarländische Landesregierung verstarb Franz Schäfer im Alter von 79 Jahren in Saarbrücken.⁶³

3. Karl Imig (1949–1952)

Karl Imig war vom Beginn des Wintersemesters 1949/50 bis zum Ende des Wintersemesters 1951/52 als Lehrbeauftragter an der noch jungen Fakultät tätig. Da der Lehrkörper zu diesem Zeitpunkt noch aus nur wenigen deutschen Professoren be-

⁵⁶ Hans Neureuter (* 08.05.1901, † 31.12.1953), nach den NS-Rassegesetzen als „Halb-jude“ diskriminiert, 1927 Große Staatsprüfung, 1928–1930 Richter und Staatsanwalt im Saarland, seit 1930 Rechtsanwalt beim OLG und AG in Saarbrücken, seit Sommer 1936 Berufsverbot, vom 04.05.1945–08.06.1946 Präsident des Regierungspräsidiums Saar, ab 1947 Oberlandesgerichtspräsident, vgl. *Tascher*, Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920–1956, S. 214.

⁵⁷ *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 44 f.

⁵⁸ Vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 51.

⁵⁹ Obwohl er während seiner Tätigkeit am Reichsgericht einem Strafsenat zugeordnet war, wählte Schäfer womöglich aus persönlichem Interesse, möglicherweise aber auch, weil hier die größere Personalnot bestand, das Zivilrecht, vgl. *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 51 ff., der Schäfer daher als „Universaljuristen“ bezeichnet.

⁶⁰ Dies geht aus der Gliederung der verschiedenen Vorlesungsverzeichnisse bzw. der dort vermerkten Amtsbezeichnungen hervor.

⁶¹ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1948/49, S. 22; WS 1949/50, S. 23 f.

⁶² *Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 57.

⁶³ Vgl. *Gehrlein*, in: FS Pannier, S. 48.

stand, übernahm der als Richter tätige Imig u. a. Vorlesungen zum deutschen Recht und kompensierte so das damals noch vorhandene Übergewicht französischer Professoren. Wie auch im Öffentlichen Recht bediente sich die Fakultät vor allem in den frühen Jahren ihrer Existenz Praktikern aus Gerichten und der Verwaltung. Als Lehrbeauftragter hielt Imig Vorlesungen zum Erbrecht sowie zum Zivilprozessrecht.⁶⁴

Dabei war Karl Imig bereits vor 1945 im saarländischen Justizdienst tätig.⁶⁵ Während des Zweiten Weltkriegs war er neben seiner Verwendung als Landgerichtsdirektor am LG Saarbrücken auch als Richter am sog. Sondergericht Saarbrücken tätig. Diese Sondergerichte wurden von den Nationalsozialisten nach der ‚Machtübernahme‘ an zahlreichen Landgerichten eingerichtet, um zunächst Aufgaben der politischen Strafrechtspflege zu übernehmen. Mit Beginn des Krieges kam ihnen vorrangig die Aufgabe zu, das sukzessive erlassene Kriegsstrafrecht zur Anwendung zu bringen, das häufig schon für einfache Eigentumsdelikte die Todesstrafe als Rechtsfolge vorsah. Die Prozesse waren öffentlichkeitswirksam und extrem kurz ausgestaltet; die Rechte der Angeklagten unterlagen massiver Einschränkung (Urteile waren etwa sofort rechtskräftig) und die Richter der Sondergerichte verstanden sich als ‚Panzertruppe der Rechtspflege‘, welche die ‚innere Front‘ in der Heimat gegen ‚Volksschädlinge‘, ‚gefährliche Gewohnheitsverbrecher‘ und ‚Asoziale‘ mit rücksichtsloser Härte ‚verteidigen‘ sollte.⁶⁶ Die NS-Sondergerichte gelten daher heute als Paradebeispiele für ideologische Strafjustiz.

Konkret wirkte Imig etwa an zwei Verfahren mit, in denen das Sondergericht Saarbrücken über Diebstähle von ausländischen Zivil- bzw. Zwangsarbeitern zu befinden hatte. Die Männer aus Belgien, Italien und der Ukraine waren jeweils unmittelbar nach einem Luftangriff festgenommen worden, weil sie ein Paar Schuhe, Kleidung und Arzneimittel aus zerbombten Gebäuden bzw. einem zerstörten Eisenbahnwagen entwendet hatten. Solche Diebstähle konnten nach der von den Nationalsozialisten erlassenen ‚Verordnung gegen Volksschädlinge‘ mit dem Tode bestraft werden.⁶⁷ Unter Anwendung dieser Strafnorm fällte das Sondergericht unter Vorsitz von Imig zwei Todesurteile gegen die insgesamt vier Angeklagten, die weniger als 24 Stunden nach ihrer Festnahme ergingen und deren Umstände eine effektive Verteidigung der

⁶⁴ Vgl. Vorlesungsverzeichnis SoSe 1951, S. 48 sowie WS 1949/50, S. 25.

⁶⁵ Über den weiteren Lebensweg lagen Informationen nicht vor.

⁶⁶ Vgl. umfassend insbesondere zum Sondergericht Saarbrücken *Dörrenbacher*, NS-Justiz an der Saar, passim. Dort auch zu den verschiedenen Tatbeständen des Kriegsstrafrechts (S. 55 ff.), zur Entstehung des Sondergerichts Saarbrücken (S. 131 ff.) und den Richtern (S. 147 ff.).

⁶⁷ § 1 Volksschädlingsverordnung: „Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft. [...]“. Nach der Rspr. des Reichsgerichts sollten auch zerstörte Gebäude, die bereits geräumt waren, unter den Wortlaut gefasst werden, selbst wenn die aus dem Gebäude herausgeschafften Sachen bereits auf der Straße gelagert wurden. Der einfache Kausalzusammenhang mit dem vorangegangenen Bombenangriff und der infolgedessen „freiwillig“ durchgeführten Räumung waren insoweit ausreichend, da insoweit nach der zeitgenössischen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur der Zweck der Verordnung entscheidend sein sollte, nicht der Wortlaut, vgl. *Dörrenbacher*, NS-Justiz an der Saar, S. 203 m.w.N. sowie S. 55 ff. speziell zur Volksschädlingsverordnung, ebenfalls m.w.N.

Angeklagten nahezu unmöglich machten.⁶⁸ Im Falle der beiden ukrainischen Zwangsarbeiter begründete das Sondergericht unter Vorsitz von Imig die Verhängung der Todesstrafe wie folgt:

„Die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den ausländischen Arbeitern erfordert, wenn diese sich unter Umständen wie den vorliegenden an deutschem Volksgut vergreifen, gebieterrisch die Verhängung der schwersten Strafen. Zwecks Abschreckung zum Schutze unseres Volkes vor derartigen Elementen erscheint als allein angemessene Strafe die Todesstrafe.“⁶⁹

Auch prozessual entsprach die Verfahrensführung Imigs den Vorgaben der NS-Rechtsideologen von der Schnelligkeit und Rücksichtslosigkeit der Sondergerichte: In den Verfahren wegen Plünderungen nach Luftangriffen standen den Angeklagten und ihren Verteidigern nur wenige Stunden zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zur Verfügung, bei der das Ergebnis schon vorab mit dem Reichsjustizministerium besprochen worden war – Die Verhängung der Todesstrafe.⁷⁰

Ähnlich wie andere Richter des Sondergerichts Saarbrücken⁷¹ konnte Imig trotz seiner Vorbelastung nach 1945 als Landgerichtsdirektor in den saarländischen Justizdienst zurückkehren⁷² und zudem die Funktion eines Lehrbeauftragten an der Juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes wahrnehmen.

⁶⁸ Vgl. die ausführliche Analyse der Verfahren bei *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 199 ff. sowie 206 ff. Einige der Angeklagten waren dabei noch minderjährig, weshalb das Sondergericht feststellen musste, dass „der Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über achtzehn Jahre alten Person gleichzuachten ist und die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht“ (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 04.10.1939, RGBl. I, S. 2000). Obgleich die Feststellung dieser „charakterlichen Abartigkeit“ in anderen Verfahren vor dem Sondergericht eine psychiatrische Begutachtung der Angeklagten nach sich zog, verzichtete das Sondergericht unter Vorsitz von Imig hierauf, da es sich bei dem Angeklagten um einen Angehörigen der als minderwertig eingestuften Ostvölker handelte, für welche in der Vorstellung der Nationalsozialisten lediglich ein diskriminierendes Sonderrecht für „Fremdvölkische“ zur Anwendung kam, was für Imig offenbar den Verzicht auf die bereits deutlich reduzierten Verfahrensanforderungen vor dem Sondergericht rechtfertigte, vgl. *Dörrenbächer*, a.a.O., S. 210.

⁶⁹ *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 211 m.w.N.

⁷⁰ Siehe die Ausführungen zu den beiden Verfahren bei *Dörrenbächer*, (Fn. 5), S. 200 ff. und 206 ff.

⁷¹ Vgl. *Dörrenbächer*, NS-Justiz an der Saar, S. 155. Eine Ausnahme bildete insoweit der Vorsitzende des Sondergerichts, Karl Freudenberger, der nach Internierung durch die Besatzungsmächte im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde und sich weitere Einnahmen durch zahlreiche Tätigkeiten als Notarvertreter im Saarland verschaffte. Weder er noch die anderen Richter wurden darüber hinaus disziplinarisch oder strafrechtlich für ihre Tätigkeit am Sondergericht zur Verantwortung gezogen. Die jeweils amtierenden saarländischen Justizminister richteten Freudenberger vielmehr zu dessen 70. Und 75. Geburtstag die „herzlichsten Glück- und Segenswünsche“ aus und brachten ihre „vorzügliche Hochachtung“ zum Ausdruck, vgl. *Dörrenbächer*, a.a.O., S. 153 m.w.N.

⁷² Dies ergibt sich aus den im Vorlesungsverzeichnis verwendeten Amtsbezeichnungen, vgl. etwa Vorlesungsverzeichnis SoSe 1951, S. 17.

4. Heinrich Lange (1951 – 1956)

Heinrich Lange (* 25. März 1900, † 17. September 1977) hielt von 1952 bis 1956 teilweise als Gastprofessor, teilweise als ordentlicher Professor für Zivilrecht, Vorlesungen zu zahlreichen Gebieten des Bürgerlichen Recht an der Universität des Saarlandes, etwa zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Schuldrecht sowie zum Erbrecht.⁷³

Lange studierte nach kurzer Teilnahme am Ersten Weltkrieg und dem gegen die Weimarer Demokratie gerichteten Kapp-Lüttwitz-Putsch Rechtswissenschaften in Leipzig, wo er auch seinen juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte. Unmittelbar darauf folgten seine Promotion (1925) und Habilitation (1930) sowie eine Tätigkeit als Landgerichtsrat.⁷⁴ Lange, der Mitglied im ‚Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten‘ war,⁷⁵ trat am 1. November 1932 mit der Mitgliedsnummer 1.376.823 der NSDAP bei.⁷⁶ Mit der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten 1933 wechselte Lange dann als Oberregierungsrat ins Volksbildungsministerium Sachsen, wo seine Zuständigkeit u. a. in der Durchführung des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*⁷⁷ lag. In dieser Rolle war er für das Entfernen zahlreicher ‚politisch unzuverlässiger‘ Hochschullehrer aus dem Staatsdienst verantwortlich;⁷⁸ eine Aufgabe, der er mit durchaus großem Eifer nachkam.⁷⁹ So präsentierte Lange selbst seine persönliche Überzeugung von der Richtigkeit der Entfernung von Juden und anderen ‚nicht-arischen‘ Personen im Jahr 1935 mit den folgenden Worten:

„Es ist aber ebenso Gebot der Gerechtigkeit und der Notwehr, festzustellen, daß die nationalsozialistische Revolution in letzter Stunde die deutsche Hochschule gerettet hat. Der Nachwuchs an den großen Hochschulen trug schon überwiegend die Züge einer fremden Rasse. Der Geist der deutschen Hochschulen spiegelte mehr und mehr das Denken dieser Rasse. Es war nur ein Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes, wenn es sich an seinen Hochschulen den Lebensraum sicherte, den es zur Erhaltung seines Volksgeistes benötigte.“⁸⁰

Dort bekräftigte Lange seine antisemitische Haltung damit, dass „die Juden“ die humanistische Universität zerstört hätten:

„Dem einen bot so die Welt der reinen Wissenschaft eine Zufluchtsstätte, die ihn seine Verbundenheit mit dem Wirtsvolke vergessen ließ ... Das Judentum drang in die Fakultäten ein,

⁷³ Siehe etwa das Vorlesungsverzeichnis SoSe 1954, S. 51 sowie *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 356. Eine umfangreiche Darstellung des Lebens und Wirkens Langes findet sich bei *Wilhelm*, Vom alten zum neuen Privatrecht, passim.

⁷⁴ *Kuchinke*, in: FS Lange, S. 11.

⁷⁵ *Grüttner*, Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, S. 107.

⁷⁶ Bundesarchiv, Bestand R 9361-IX Kartei 24721534; *Ranieri*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 2001, S. 853 ff.

⁷⁷ RGBI. I 1933, S. 175.

⁷⁸ Siehe zur ‚Säuberung‘ der Universitäten instruktiv *Grüttner*, Talar und Hakenkreuz, S. 86 ff.

⁷⁹ *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 27 m.w.N.

⁸⁰ *Lange*, DJZ 40 (1935), S. 406 (410 f.); zitiert nach *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 30.

breitete sich aus, schwoll an, ein Golem, erst Diener, dann Genosse, schließlich Herrscher ... Der eine [der Deutsche] diene selbstlos, eine Famulusnatur, der andere [der ‚Jude‘] aus Berechnung: Diese [die Juden‘] umschwärmten den Meister, verstanden es, ihm nach dem Munde zu reden. Der deutsche Student hielt sich im Hintergrunde, er leistete dasselbe, war aber schamhafter und verschloß eine Verehrung im Herzen, die der andere auf der Zunge trug.“⁸¹

Lange engagierte sich zudem in führender Rolle in der Rechtspolitik des nationalsozialistischen Staates. So war er unter anderem Gründungsmitglied der *Akademie für Deutsches Recht*, die als „wissenschaftliche Zentrale für die Umgestaltung des deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und als Instrument der rechtswissenschaftlichen Gleichschaltung“ fungierte.⁸² Dort stieg Lange sehr schnell zum Vorsitzenden des Erbrechtsausschusses auf und nahm innerhalb der Akademie zügig eine einflussreiche Stellung ein.⁸³

Lange gehörte innerhalb der Akademie gemeinsam mit Justus Hedemann, Hans Carl Nipperdey und Heinrich Lehmann zu den Vertretern, die den Plan für ein neues ‚Volksgesetzbuch‘ als Kodifikation des nationalsozialistischen Zivilrechts propagierten, welches das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zum Zwecke der „Erneuerung des überkommenen liberalen Zivilrechts“ ablösen sollte.⁸⁴ Nach der ‚Machtübernahme‘ durch die NSDAP gehörte er zu den ersten Rechtswissenschaftlern, die das BGB als „verwerfliche Schöpfung des siegreichen Liberalismus“⁸⁵ und diesen als „Entartung des Freiheitsgedankens“⁸⁶ kritisierten. Wie „Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuchs“ aussehen sollten, erläuterte Lange etwa 1943 in einem Aufsatz in der *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*.⁸⁷ Der „Kampf des deutschen Rechts gegen das römische Recht“⁸⁸ fordere demnach die Abkehr vom Grundsatz der Privatautonomie und der daraus resultierenden Prämisse eines eigenverantwortlichen Privatrechtssubjekts:

⁸¹ Lange, DJZ 40 (1935), S. 406 (409).

⁸² Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 18.

⁸³ Vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 34 ff. Auch wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten mit Hans Frank der Einfluss Langes innerhalb der Gremien der Akademie nach 1939 geschmälert war, behielt er den Vorsitz des Erbrechtsausschusses bis Ende 1944 inne, vgl. Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht, S. 148 f.

⁸⁴ Vgl. Schubert/Schmid/Regge (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945, Bd. III-1, Berlin 1988, S. 1. Weitere einflussreiche Juristen an der Akademie waren etwa Kisch, Boehmer, Felgentraeger, Stoll, Hedemann, Schmidt-Rimpler, Kunkel, Hueck, Ulmer, Lehmann, Blomeyer und Nikisch, vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 3 f.

⁸⁵ Hattenhauer, in: FS Gmür, S. 260.

⁸⁶ So Lange im Mai 1933, Recht und Staat, Heft 102, 1933; zitiert nach Hattenhauer, in: FS Gmür, S. 260 (dort Fn. 20). Zum damaligen Zeitpunkt sprach sich Lange noch gegen die Idee einer Kodifikation aus, welche er als ablehnende; vielmehr sollte der „scharf gegliederte, folgerichtige und starre Aufbau“ einer „schöpferische Rechtsübung“ einem „fließenden, in sich übergreifenden, vom Billigkeitsgefühl getragenen Organismus“ weichen, um der freien Entfaltung des „völkischen Rechtslebens“ nicht im Wege zu stehen. Nicht der „tote Buchstabe“, sondern „der lebendige Volksgeist“ sei hilfreich, vgl. zu alledem Hattenhauer, ebd.

⁸⁷ Lange, ZgS 103 (1943), S. 208–259.

⁸⁸ Lange, a.a.O., S. 219.

„Die Zusammenschweißung der Einzelnen zur Volksgemeinschaft, die Knappheit des Raumes, seiner Werte und Güter, der Zwang, allein aus ihm heraus den Aufbau Großdeutschlands und die Erfüllung seiner großen Aufgaben in Krieg und Frieden durchzuführen, führt heute auch zu völlig anderer rechtlicher Gestaltung. Familienstellung, Vertrag wie Eigentum sind Teile des Volkslebens, erfüllen in ihm ihre Aufgaben. Die Familie ist die wichtigste Lebensseinheit zur Erhaltung und Förderung des Volkes; der Vertrag ist nur noch eines der zahlreichen Mittel zur sinnvollen Güterverteilung; das Eigentum ist der Ausgangs-, Durchgangs- und Endpunkt in dieser Verteilung, Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben.“⁸⁹

Privat- und Öffentliches Recht gingen so in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft „völlig ineinander über“.⁹⁰ Die oben genannten liberalen und individualsbezogenen Zivilrechtsprinzipien sollten entsprechend durch ‚die rassische Reinhaltung‘ und den ‚Schutz der Volksgesundheit‘ ebenso ersetzt werden⁹¹ wie durch den „Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken“.⁹² Durch dieses, auch in der Strafrechtsdogmatik zu beobachtende, Abstellen auf einen Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken, wäre die Rolle des Privatrechtssubjekts grundlegend verändert worden: Nicht die Rechtfertigung des Eingriffs in Freiheitsrechte des Einzelnen, sondern die (moralische) Begründbarkeit einer Einschränkung der Stellung des Einzelnen zum Wohle der ‚Volksgemeinschaft‘ waren nun Gegenstand der Thesen zur neuen ‚Volksrechtsordnung‘. Es überrascht daher wenig, dass mit dieser Umgestaltung des materiellen Rechts auch eine größere Flexibilität für richterliche Entscheidungen „unter verstärkter Beachtung der Billigkeit“ einhergehen sollte.⁹³ Lange vertrat damit ein kollektivistisches Privatrechtsverständnis, das nicht auf dem Konzept der rechtlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit der Individuen basierte, sondern das der Herrschaft überindividueller moralischer bzw. politischer Zwecksetzungen unterworfen wurde.⁹⁴ Diese lauteten für den Nationalsozialismus: „Volk, Rasse, Gemeinschaft, Ehre und der Grundforderung des Rechts – Gemeinnutz geht vor Eigennutz“⁹⁵ oder „Du bist nichts, dein Volk ist alles“.⁹⁶ Die Arbeiten wurden nach Veröffentlichung eines ersten Entwurfs zunächst vertagt und 1944 durch Reichsjustizminister Otto Thierack endgültig eingestellt.

Während dieser Zeit war Lange zudem als Hochschullehrer tätig, zunächst in Breslau (1934) und ab 1939 in München. Die Universität Breslau zählte dabei zu den Universitäten, die nach der Vorstellung der Nationalsozialisten als ‚Stoßtruppuniversitäten‘ eine ideologische Vorbildfunktion wahrnehmen sollten.⁹⁷ Dabei verschafften ihm seine NSDAP-Mitgliedschaft sowie zahlreiche positive Stellungnahmen betreffend seine ‚politische Zuverlässigkeit‘ jeweils entscheidende Vorteile in den Beru-

⁸⁹ Lange, a.a.O., S. 224 f.

⁹⁰ Lange, a.a.O., S. 225.

⁹¹ So unter Berufung auf Franz Beyerle Lange, a.a.O., S. 228.

⁹² Lange, a.a.O., S. 230: „tiefer Gegensatz zum alten [Recht], das auf dem staatlich gezielten Eigennutz des Einzelnen [...] aufgebaut war“.

⁹³ Lange, a.a.O., S. 232.

⁹⁴ Vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 337 m.w.N. auch zum Zitat Langes.

⁹⁵ Lange, ZAkDR 1936, S. 924; zitiert nach Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 339.

⁹⁶ Vgl. Wolf, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 337 m.w.N.

⁹⁷ Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, S. 262.

fungsverfahren.⁹⁸ Ab 1934 tat sich Lange zudem durch eine rege Publikationstätigkeit hervor, die nicht selten eine eindeutig antisemitische und völkisch-rassistische Stoßrichtung deutlich erkennen lässt. So versuchte Lange etwa in einem Aufsatz unter dem Titel *Das Judentum und die deutsche Rechtswissenschaft* den Nachweis einer speziellen wissenschaftlichen „Überfremdung des eigenen Volkstums“ durch ein „Gastvolk“ zu führen und begrüßte die Entfernung jüdischer Hochschullehrer aus dem Wissenschaftsbetrieb des NS-Staates als „Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes“.⁹⁹

Wenig überraschend wurde Lange im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens Ende 1945 zunächst seines Dienstes enthoben.¹⁰⁰ Nachdem eine Reihe von Kollegen Langes Darstellung bekräftigt hatten, wonach er sich letztlich *gegen* die nationalsozialistischen Forderungen gestellt habe,¹⁰¹ wurde er einige Zeit später als ‚entlastet‘ eingestuft und erhielt bereits 1948 einen Lehrauftrag an der Hochschule Bamberg. Ab 1949 war er als niedergelassener Rechtsanwalt in München sowie als Gastprofessor an der neu gegründeten Universität des Saarlandes tätig.¹⁰² Zum Wintersemester 1951/52 erhielt Lange sodann einen Ruf für Bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes, nahm diesen jedoch nur unter der Bedingung an, in Saarbrücken als Gastprofessor mit dem Titel und Rang eines ordentlichen Professors wirken zu können.¹⁰³

Lange behielt jenes Amt jedoch nur für kurze Zeit: Bereits im Oktober 1953 übernahm er einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Würzburg. In Saarbrücken gehörte er jedoch bis zum Sommersemester 1956¹⁰⁴ als Gastprofessor dem Lehrkörper der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an und übernahm dort etwa Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des BGB,¹⁰⁵ zum Sachenrecht¹⁰⁶ sowie Seminare für Doktoranden.¹⁰⁷ Bemerkenswert ist, dass ausgerechnet das Erbrecht, dessen Umgestaltung im nationalsozialistischen Sinne Gegenstand von Langes Wirken u. a. im Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht war, zu seinen Lehrverpflichtungen gehörte.¹⁰⁸

⁹⁸ Vgl. *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 30 ff. bzw. S. 50 ff.

⁹⁹ Vgl. *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 59 f. m.w.N.

¹⁰⁰ Vgl. *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 148; vgl. umfassend zum Entnazifizierungsverfahren *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 77 ff.

¹⁰¹ Vgl. *Benkert*, (Fn. 100), S. 148 (dort Fn. 451 m.w.N.).

¹⁰² *Kuchinke*, in: FS Lange, S. 11.

¹⁰³ Vgl. *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg, S. 148.

¹⁰⁴ Die Vorlesungsverzeichnisse ab dem Wintersemester 1956/57 führen Lange nicht mehr auf.

¹⁰⁵ Siehe etwa das Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 1954/55, S. 18 u. 53 f.

¹⁰⁶ So etwa im Wintersemester 1955/56, siehe das Vorlesungsverzeichnis, S. 61.

¹⁰⁷ Vorlesungsverzeichnis zum Wintersemester 1954/55, S. 54.

¹⁰⁸ So etwa im Wintersemester 1955/56, siehe das Vorlesungsverzeichnis, S. 61. Neben Lehrbüchern zum Sachenrecht und zum Allgemeinen Teil des BGB veröffentlichte Lange zudem ab 1962 ein umfangreiches Lehrbuch zum Erbrecht im Verlag C. H. Beck, in dem er selbst die „Normen des Nationalsozialismus“ als „mit den elementaren Rechtsgrundsätzen unvereinbar“ bezeichnete, vgl. *Ders.*, Lehrbuch des Erbrechts, S. 15.

5. Ernst Seelig (1952–1955)

Ernst Seelig (*25. März 1895, † 1. November 1955) war seit 1952 zunächst Gastprofessor und ab 1954 dann Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.¹⁰⁹ Bis zu seinem Tod Ende 1955 hielt er Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, zur Geschichte und System der Kriminologie sowie zu Themen wie ‚der verbrecherische Mensch‘.¹¹⁰

Seelig sammelte nach dem Studium der Rechtswissenschaften und seiner Promotion (1918) erste Berufserfahrung als Rechtsanwalt, dann als Richter auf Probe, bis er sich 1923 an der Universität Graz habilitierte (Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie).¹¹¹ 1941 folgte der Ruf als ordentlicher Universitätsprofessor an die Universität Graz, wo er zugleich zum Direktor des Kriminologischen Instituts berufen wurde.¹¹² Schon zu Beginn seiner akademischen Laufbahn, die 1919 als Assistent an der dortigen Universität begann, fokussierte sich Seelig auf das Themenfeld der strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit¹¹³ und wurde 1926 zum gerichtlichen Sachverständigen für Kriminologie ernannt und 1928 zum außerordentlichen Professor am Institut für Kriminologie der Universität Graz.¹¹⁴

In diesem Zusammenhang begann Seelig bald, sich für die Theorien der Eugenik, im deutschen Sprachgebrauch ‚Rassenhygiene‘,¹¹⁵ zu interessieren: Bereits 1923 erschien ein kurzer Aufsatz zur *Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*,¹¹⁶ in dem er sich als Anhänger der „Binding-Hoche’schen Grundidee“ bezeichnete, wonach in bestimmten Fällen die Tötung von Menschen als „lebensunwerte Individuen“ legitimiert werden könne und solle – „um ihrer selbst willen“.¹¹⁷ Diese aus heutiger

¹⁰⁹ Vgl. zur Tätigkeit Seeligs an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Saarbrücken etwa den Beitrag von *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), *Unrecht und Recht*, S. 223 ff., der jedoch bedauerlicherweise den hier im Fokus stehenden Bezug zur Tätigkeit Seeligs während des Nationalsozialismus vermissen lässt.

¹¹⁰ Vgl. *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), *Unrecht und Recht*, S. 225 m.w.N.

¹¹¹ Titel der Arbeit: „Das Glücksspielstrafrecht“, vgl. die Darstellung der Biografie bei *Probst*, Rechtswissenschaftliche Fakultät Graz, S. 61 ff. m.w.N. sowie *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), *Unrecht und Recht*, S. 223 ff.

¹¹² Vgl. Bundesarchiv, Bestand R 9361-IX, Kartei Nr. 4104005.

¹¹³ So publizierte Seelig 1923 eine Untersuchung zur „Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter“

¹¹⁴ Vgl. *W. Müller*, in: Borck (Hrsg.), *Unrecht und Recht*, S. 223. Obwohl zum damaligen Zeitpunkt Theoriebildung und empirische Forschung zu den Ursachen von Kriminalität hauptsächlich von Medizinern, insbesondere Psychiatern, vorangetrieben wurden, interessierten sich seit Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend Juristen für das Thema, vgl. *Baumann*, *Dem Verbrechen auf der Spur*, S. 13.

¹¹⁵ Siehe etwa das frühe Werk von *Ploetz*, *Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen*, passim.

¹¹⁶ Vgl. *Hödl*, in: Freidl et al. (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark*, S. 155; der Text ist abgedruckt bei *Grübler* (Hrsg.), *Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion*, S. 263–265.

¹¹⁷ Siehe die Nachweise zur Druckfassung des Aufsatzes in Fn. 116. Bei der in Bezug genommenen Publikation handelt es sich um den 1920 erschienenen Text von Karl Binding und

Sicht pseudowissenschaftliche Anschauung entstand bereits vor der Geburt Seeligs: Die Grundannahme war, dass Fortpflanzung gesteuert werden könne und müsse, um den erbbiologischen ‚Niedergang‘ einer Nation aufzuhalten und die menschliche Fortentwicklung voranzutreiben. Auch die Idee, menschliches Leben habe einen Wert, der höher oder niedriger sein und bis hin zu ‚lebensunwertem Leben‘ reichen könne, entstand in dieser Zeit.

Anders als bei den sozialdemokratischen Befürwortern der Eugenik war der Rasesengedanke für die Nationalsozialisten ein Kernelement ihrer ‚Blut und Boden‘-Ideologie und damit ihres politischen Selbstverständnisses.¹¹⁸ Die Betrachtung von Kriminellen als ‚Degenerierten‘ und ‚Entarteten‘¹¹⁹ bildeten den willkommenen Anknüpfungspunkt für die rassebiologischen Kriminalitätstheorien der Nationalsozialisten und ihr darauf basierendes Strafrechtsverständnis: Die Strafe diene demnach zwar einerseits der „Erziehung der durch ungünstige Einflüsse oder erstmals zu Fall gekommenen erbgesunden Volksgenossen zur Volksgemeinschaft“, erfüllte aber andererseits eine Schutzfunktion zur „Sicherung der Volksgemeinschaft vor Entarteten“. Einzig der ‚Besserungsfähige‘ sollte wieder in die ‚Volksgemeinschaft‘ eingegliedert werden, während „der Unverbesserliche und der Unheilbare (...) durch Strafe und Sicherungsmaßnahmen aus dem völkischen Verbande ausgeschieden werden“ musste.¹²⁰ Vertreter dieses Modells sahen in der Gesellschaft die „Hochwertigen“ als „Gegenpol“ zu den „geborenen Asozialen, Antisozialen“, an deren „Minderwertigkeit“ sich nichts ändere, egal in welchem Milieu sie leben würden.¹²¹

Seelig konnte sich als Mitglied der *Kriminologischen Gesellschaft*, der führenden fachwissenschaftlichen kriminologischen Organisation in Österreich, ab 1927 mit anderen Vertretern wie Neureiter, Lenz, Viernstein, Mezger, Exner und Sauer darum bemühen, die Kriminalbiologie als Grundlage der Strafrechtspraxis, insbesondere des Strafprozesses, zu etablieren.¹²² Kurz nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das

Alfred Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, der über medizinische Fachkreise hinaus eine große Wirkung auf Juristen und die Öffentlichkeit ausübte.

¹¹⁸ Braß, Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland 1933–1945, S. 47.

¹¹⁹ Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 50 ff.; für einen Überblick über die zahlreichen „biologischen Kriminalitätstheorien“ siehe etwa Leone, Biologische Kriminologie, S. 65 ff. Gegenüber der im 19. Jahrhundert vertretenen Lehre, die abweichendes Verhalten überwiegend Milieufaktoren (vorwiegend mangelnder Erziehung) zuschrieb, wurden durch die in den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts entwickelten Ansätze die Ursachen hierfür vor allem biologisch anlagebedingt erklärt, vgl. Weingart/Kroll/Bayeritz, Rasse, Blut und Gene, S. 18.

¹²⁰ Siegert, DR 1934, S. 529; vgl. hierzu Dörrenbächer, NS-Justiz an der Saar, S. 46 f. m.w.N.

¹²¹ vgl. zu dieser Entwicklung Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 43 ff.

¹²² Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 67 u. 96 m.w.N. Der Anthropologe Lenz untersuchte 1931 die Berührungspunkte zwischen Nationalsozialismus und Rassenhygiene und bemerkte, dass „die NSDAP die erste politische Partei nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt ist, welche die Rassenhygiene als eine zentrale Forderung ihres Programms vertritt“, Ders., in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (1931), S. 300 (300), vgl. Braß, Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland 1933–1945, S. 48; vgl. zu Mezger etwa Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 159 ff.

Deutsche Reich¹²³ trat Seelig auch der NSDAP bei, nachdem er bereits 1934 Mitglied der austrofaschistischen Einheitspartei *Vaterländische Front* geworden war. Seine wissenschaftliche ‚Expertise‘ stieß bei den Nationalsozialisten auf großes Interesse. Ab 1939 übernahm er als Mitglied des *NS-Dozentenbundes*¹²⁴ dessen Pressearbeit und wurde im selben Jahr von der Landeshauptmannschaft Steiermark mit sämtlichen im Kontext der Nürnberger Gesetze durchzuführenden ‚Mischlingsuntersuchungen‘ betraut.¹²⁵ 1941 wurde Seelig schließlich zum ordentlichen Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie zum Direktor des Kriminologischen Instituts ernannt. Etwa zeitgleich veröffentlichte Seelig sein „Handbuch der Kriminalistik“.¹²⁶

Nach 1945 durfte er seine Lehrtätigkeit zunächst nicht ausüben. 1951 erhielt Seelig seine Lehrbefugnis zurück, musste sich jedoch mit dem Titel eines außerordentlichen Professors begnügen. Deshalb musste das nachfolgende Angebot der Universität des Saarlandes, ab 1952 als Gastprofessor als tätig zu werden, für ihn eine willkommene Chance gewesen sein, der unbefriedigenden Situation in Graz zu entkommen. Der Wechsel nach Saarbrücken war für Seelig daher der Wiedereinstieg in eine (zweite) Karriere als Strafrechtler und Kriminologe.¹²⁷ An der Saarbrücker Fakultät wurde seine Berufung vor allem mit dem Ziel der Errichtung eines Kriminologischen Instituts an der noch jungen Rechtswissenschaftlichen Fakultät forciert.¹²⁸ Nach dessen Gründung beförderte die Universität des Saarlandes Seelig zum Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie.¹²⁹

Das Seelig auch nach 1945 dem rassistischen Gedankengut verhaftet blieb, dass er und seine Kollegen aus Wissenschaft und Strafrechtspraxis in den vorausgegangenen zwei Jahrzehnten entwickelt hatten und zu dessen Verbreitung ihm die Saarbrücker Fakultät eine neue Heimat bot, zeigt exemplarisch sein 1951 in zwei Auflagen erschienenen Lehrbuch zur Kriminologie.¹³⁰ Auch in Kenntnis der NS-Vernichtungspolitik gegenüber Juden sowie sog. ‚Zigeunern‘ führte Seelig in seinem Lehrbuch aus, dass der „Stamm“ des „Berufsverbrechertums“ auf „jahrhundertealte Gaunerbanden“ zurückgehe und durch den „ständigen Zustrom von Juden“ und „Zigeunern“ durchmischt worden sei. Die angeblich „besondere Kriminalität der Juden“ sei auf deren spezielle Berufswahl zurückzuführen, welche wiederum auf deren „erblichen Neigungen und Fähigkeiten“ beruhe.¹³¹ Generell konnte Seelig auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft trotz seines erst kürzlich beendeten Berufsver-

¹²³ Vgl. hierzu etwa *Waldenegg*, VfZ 51 (2003), S. 147 ff.; *Schmidl*, Der „Anschluß“ Österreichs, passim.

¹²⁴ Siehe hierzu *Grüttner*, Talar und Hakenkreuz, S. 165 ff.

¹²⁵ Vgl. *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 163.

¹²⁶ Vgl. *Müller*, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 224.

¹²⁷ Vgl. *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 163.

¹²⁸ Vgl. *Kielwein*, in: Ders. (Hrsg.), Entwicklungslinien der Kriminologie, S. 2 f.

¹²⁹ Vgl. *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, I.63.

¹³⁰ *Seelig*, Lehrbuch der Kriminologie. Nachdem das Werk zunächst 1942 als „Handbuch Kriminalistik“ in Graz erschienen war, wurde es in zweiter Auflage dann auch im Verlag Dr. N. Stoytscheff aus Düsseldorf/Nürnberg publiziert, vgl. zu diesem sowie den nachstehenden Zitaten insgesamt *Baumann*, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 164 ff.

¹³¹ *Seelig*, Lehrbuch der Kriminologie, S. 192.

bots sowohl vertreten, dass die regional unterschiedlichen Kriminalitätsraten auf „volkstammliche“ Ursachen und die „rassische Zusammensetzung der Bevölkerung“ zurückzuführen seien als auch offen Sterilisationen als rassenhygienische Maßnahmen „zur Hebung der Volksgesundheit“ propagieren.¹³² Seelig blieb mit diesen Äußerungen nicht isoliert; im Gegenteil: Seine Lehre wurde nicht nur von Kriminologen rezipiert, sondern auch in der Gerichtspraxis verwendet.¹³³ Besonders im Bereich der Jugendkriminalität sah der von Seelig vorgelegte Untersuchungsbogen etwa vor, zur Ermittlung von angeblich die Delinquenz erklärenden ‚ungünstigen Erbanlagen‘ und ‚Veranlagungen‘, eine Vermessung des Schädels, die Begutachtung der Nase, Augen und Ohren sowie die Beurteilung der Körperbehaarung vorzunehmen. Man war überzeugt, dass ein auffälliges äußeres Erscheinungsbild mit ‚inneren abnormen Anlagen‘ korrespondierte.¹³⁴

Ein vorzeitiges Ende fand die zweite Karriere Seeligs alsbald aus anderen Gründen: Nachdem Ärzte feststellten, dass Seelig schwer an Lungenkrebs erkrankt war, verstarb er nach kurzer Behandlung in Wien im November 1955.¹³⁵

6. Josef Wolany (1952–1974)

Josef Wolany (* 24. 07. 1907 in Kaltwasser, † 1993) war von 1952 bis 1974 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht bzw. zunächst Gastprofessor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und hielt dort u. a. Vorlesungen im Sachenrecht, zum gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht.¹³⁶

Wolany, der sowohl Mitglieder NSDAP, des NS-Rechtswahrerbundes wie auch der SS war, arbeitete nach Studium, Referendariat und Promotion (Breslau und Berlin) zunächst als Richter am Amts- und Landgericht. Von 1943 bis 1945 war Wolany Richter am Oberlandesgericht in Posen, das aufgrund seiner Lage in den gewaltsam in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten eine zentrale Funktion bei der justiziellen Legitimation der Enteignung von Polen und Juden sowie der Strafverfolgung aufgrund der Polenstrafrechtsverordnung¹³⁷ hatte¹³⁸ und an dem zudem zahlreiche Todesurteile wegen ‚Wehrkraftzersetzung‘¹³⁹ gefällt wurden.¹⁴⁰ Zu den grund-

¹³² Seelig, Lehrbuch der Kriminologie, S. 174 u. 306

¹³³ Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 165 m.w.N.

¹³⁴ Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 179 f. m.w.N.

¹³⁵ Vgl. Müller, in: Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht, S. 227.

¹³⁶ Vorlesungsverzeichnis WS 1961/62, S. 42 f.

¹³⁷ Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 04. 12. 1941, RGBl. I, S. 759, siehe zu diesem Sonderstrafrecht für „Fremdvölkische“ Dörrenbächer, NS-Strafjustiz an der Saar, S. 40 ff. m.w.N.

¹³⁸ Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 106 ff. (zur Enteignung), S. 264 (zu Wolany),

¹³⁹ Siehe § 5 der bereits 1938 konzipierten, aber erst kurz vor Kriegsbeginn veröffentlichten Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO).

¹⁴⁰ Werner, Josef Engert, S. 23. Die genaue Tätigkeit Wolanys am Oberlandesgericht konnte im Rahmen der Recherchearbeiten für den vorliegenden Beitrag nicht im Detail nachvollzogen werden.

sätzlich mit der Todesstrafe bedrohten Handlungen gehörten Kriegsdienstverweigerung, defätistische Äußerungen und Selbstverstümmelung, weshalb die Vorschrift als ein „geradezu universelles Mittel“ zur Unterdrückung jeder oppositionellen Regung war.¹⁴¹ Obgleich genaue Erkenntnisse zur Tätigkeit Wolanys am Oberlandesgericht Posen fehlen, lässt sich anhand der vorhandenen Materialien konstatieren, dass Wolany aufgrund seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der ‚Ostrechtspflege‘ offensichtlich politisch zuverlässig genug war. Dies verdeutlicht der Umstand, dass er gemeinsam mit Karl Buchholz und Wilhelm Pungs eine kommentierte Fassung der ab 1941 geltenden Ostrechtspflegeverordnung veröffentlichte, welche vom *Institut für Ostrechtsforschung der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung* herausgegeben wurde.¹⁴² Zuvor hatte er sich bereits im Rahmen seiner Dissertation mit *Geltung und Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts in den eingegliederten Ostgebieten* beschäftigt.¹⁴³ Diese Ostrechtspflegeverordnung verkörperte an zahlreichen Stellen den Gedanken eines Sonderrechts für ‚Fremdvölkische‘, das als eines der zentralen ‚Rechtsprinzipien‘ der nationalsozialistischen ‚Rechtslehre‘ dazu gedacht war, die von der NS-Rasselogik antizipierte Sonderstellung der ‚Volksdeutschen‘ gegenüber den ‚unterlegenen‘ slawischen ‚Rassen‘ in der Rechtsordnung zu verankern. Kern dieses ‚völkischen Rechtsdenkens‘ war die Ungleichheit unter rassistischen und politischen Gesichtspunkten, die den liberalen Gleichheitsgrundsatz ersetzte. „Rechtsgenosse“ sollte nur noch sein, „wer deutscher Volksgenosse“ war, „Volksgenosse“ nur, „wer deutschen Blutes“ war.¹⁴⁴ „Fremdrassige“ wurden aus der deutschen Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und einem Recht minderer Güte unterstellt.¹⁴⁵

Um diesem Ziel gerecht zu werden, ordnete die Verordnung zwar die Geltung des deutschen Zivilrechts in den besetzten Ostgebieten an,¹⁴⁶ schrieb jedoch gleichzeitig in § 4 das Prinzip der „sinngemäßen Anwendung“ fest und schuf damit die Möglichkeit zur Abweichung von geltendem Recht, wenn dies zur Diskriminierung der polnischen Prozesspartei erforderlich war. Polnischen Personen war zwar das Recht auf Klageerhebung nicht von vornherein verwehrt, Klagen gegen ‚Volksdeutsche‘ hatten jedoch nur Aussicht auf Erfolg, sofern ein „deutsches Interesse“ bestand. Über die „sinngemäße Anwendung“, die eine Abweichung vom geschriebenen Recht ermöglichte, konnten solche Ansprüche jederzeit abgewiesen werden, auch wenn die Klage formell-gesetzlich zugunsten der polnischen Prozesspartei begründet war.¹⁴⁷

¹⁴¹ Vgl. Müller, Furchtbare Juristen, S. 151.

¹⁴² Pungs/Buchholz/Wolany, Ost-Rechtspflege-Verordnung und erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung. Mit der Kommentierung der vom NS-Staat zur Durchsetzung seiner rasse- und geopolitischen Ziele gedachten Gesetze wurden in aller Regel nur solche Juristen betraut, die man für ausreichend „politisch zuverlässig“ hielt.

¹⁴³ So der Titel seiner 1942 veröffentlichten Dissertation.

¹⁴⁴ So Karl Larenz, zitiert nach Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 42.

¹⁴⁵ Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 42.

¹⁴⁶ Da den „Volksdeutschen“, die unter der Geltung des polnischen Rechts „gelitten“ und denen „schwerste Blutopfer auferlegt“ worden seien, „nicht zugemutet“ werden könne, „weiter unter diesem Rechtszustand zu leben“, vgl. Pungs/Buchholz/Wolany, Ost-Rechtspflege-Verordnung und erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung, S. 7.

¹⁴⁷ Becker, Mitstreiter im Volkstumskampf, S. 121 m.w.N.

Nachdem Wolany 1944 zum Militärdienst herangezogen wurde und 1945 nach kurzem Fronteinsatz in Gefangenschaft geriet, konnte er seine Karriere in der Justiz erst 1950 wieder fortsetzen. Dies legt angesichts des Mangels an Justizpersonal nach 1945 den Schluss nahe, dass ihm diese Tätigkeit aufgrund seiner Vorbelastung durch die Alliierte Militärverwaltung zunächst untersagt worden war, nachdem Wolany im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens seine Mitgliedschaften in NSDAP, Rechtswahrerbund und SS sowie seine Tätigkeiten in Posen offengelegt hatte.¹⁴⁸ Nachdem Wolany zunächst als Richter am Landgericht Regensburg tätig war, stieg er bereits 1953 zum Richter am neu gegründeten Bundesgerichtshof auf, wo er bis 1956 tätig war. Zuvor (ab 1947) konnte Wolany eine Stellung als Lehrbeauftragter an der Theologisch-Philosophischen Hochschule in Regensburg wahrnehmen und gründete bald darauf die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Regensburg. Parallel zu seiner Tätigkeit in der Justiz fokussierte Wolany ohne größere Hindernisse seine wissenschaftliche Karriere und habilitierte sich 1952 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Den Wandel zwischen Wissenschaft und Praxis löste Wolany schließlich zugunsten der erstgenannten auf: In Saarbrücken war er zunächst ab 1952 als Gastprofessor neben seinem Amt als Richter, später dann (ab 1959 und seinem Ausscheiden als Bundesrichter) hauptamtlich, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bis 1974.

7. Karl Maria Hettlage (1954–1956)

Karl Maria Hettlage (*28. November 1902, †03. September 1995) war von 1954 bis 1956 Gastprofessor für Verwaltungsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, wo er u. a. Vorlesungen zum Verwaltungsrecht hielt.¹⁴⁹

Hettlage studierte Rechtswissenschaften in Münster und Köln und schloss sein Studium 1924 ab. Zwei Jahre später wurde er promoviert und habilitierte sich 1930. Im Anschluss begann der politisch rechtskonservative Hettlage¹⁵⁰ eine Tätigkeit als Mitarbeiter der Finanzverwaltung im Rathaus der Stadt Köln unter Konrad Adenauer und wechselte 1930 zum Deutschen Städtetag. Nach einer kurzen Zeit im Preußischen Landtag kehrte Hettlage im November 1934 wieder in die Kommunalverwaltung zurück, diesmal als Kämmerer der Stadt Berlin, bevor er 1939 in den Vorstand der Commerzbank wechselte.¹⁵¹ Bereits zum 1. April 1940 konnte Hettlage

¹⁴⁸ Landesarchiv NRW, NW 1025–671 Wolany, Joseph, S. 5.

¹⁴⁹ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1954/55, S. 55; ferner *Karl Maria Hettlage*, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz. URL: <http://gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/id/fbea8982-0a12-41bb-a7aa-6464cf8d56a5> (Zugriff am 01.02.2023); Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250.

¹⁵⁰ U. a. Mitgliedschaft in einem regionalen Freikorps, dem Westfälischen Treubund sowie als „Zeitfreiwilliger“ bei einer Einheit der Schwarzen Reichswehr. Dies geht aus der SS-Stammkarte Hettlages hervor, vgl. *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (434).

¹⁵¹ Ob der Wechsel zur Commerzbank, wie es Hettlage nach 1945 schilderte, auf Druck der NSDAP geschah, bleibt unklar, vgl. *Schrafstetter*, (Fn. 150), S. 431 (436).

– der zwischenzeitlich auch Mitglied der SS geworden und den Rang eines Hauptsturmführers inne hatte¹⁵² – zunächst als Präsident der Durchführungsstelle, ab Oktober 1940 sodann als Leiter des Hauptamtes *Verwaltung und Wirtschaft – Hauptamt II* beim *Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt* (GBI) Albert Speer¹⁵³ ein neues Amt antreten:

„Um Speers Monumentalbauten verwirklichen zu können, musste in Berlin Platz geschaffen werden. Wohnungsknappheit war die vorhersehbare Folge. Um dieses Problem zu lösen, vertrieben Speer und sein Mitarbeiterstab zahlreiche jüdische Mieter aus ihren Wohnungen, die ‚arischen‘ Mietern zugesprochen wurden, deren Wohnungen den Abrissplänen zum Opfer fallen würden. Eine stetig wachsende Zahl von Juden wurde gezwungen, in qualvoller Enge im sogenannten ‚Schachtelraum‘ zu leben, dem Sektor des Wohnungsmarkts, wo Juden noch wohnen durften. Seit Januar 1941 war man beim GBI unter dem Kodennamen erste, zweite und dritte Aktion zu einer Politik der gewaltsamen Vertreibung übergegangen, die in der Deportation der Berliner Juden in die Ghettos im besetzten Polen kulminierte. Hettlages Hauptamt II koordinierte diese Vertreibungen. Gleichzeitig beteiligte sich der GBI aktiv an der Arierisierung jüdischen Wohneigentums.“¹⁵⁴

Hettlages Hauptamt II erstellte dabei die Listen der Juden, die aus ihren Wohnungen vertrieben und der Gestapo zur Deportation überantwortet werden sollten.¹⁵⁵ Ab Sommer 1941 billigten Speer und Hettlage zudem den Missbrauch des dem GBI für städtebauliche Maßnahmen eingeräumten Vorkaufsrechts zugunsten privater Interessenten, „um den für unsere Zwecke notwendigen jüdischen Grundbesitz (Villen etc.) in unsere Hände zu bringen“.¹⁵⁶ Eingebunden war Hettlage zudem in den massiven Einsatz von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen aus Russland. Diese wurden zur Durchführung von Bauunternehmungen – bewacht von der SS – sowohl in Deutschland als auch in den besetzten osteuropäischen Gebieten eingesetzt. Viele kamen dabei unter den grausamen Arbeitsbedingungen ums Leben. Bei der ‚Vermietung‘ solcher Zwangsarbeiter verbuchte Hettlage im Auftrag des GBI nicht unerhebliche Gewinne und schreckte auch vor unmenschlichen Rationalisierungsmaßnahmen zur Gewinnmaximierung nicht zurück: So wurde an die Arbeiter „Sonabends und Sonntags [...] keine Suppe verabreicht“.¹⁵⁷

Nach der Übernahme des Rüstungsministeriums durch Speer kam Hettlage neben seiner Stellung beim GBI nun gleichzeitig die Leitung des *Generalreferats Wirtschaft und Finanzen* innerhalb des Ministeriums zu. Dort unterstand er unmittelbar Speer

¹⁵² SS-Mitglieds-Nr. 276309, vgl. Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250.

¹⁵³ Schon lange vor seiner Ernennung zum Rüstungsminister hatte Speer gemeinsam mit der SS KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene für kriegswirtschaftliche und bautechnische Zwecke ausgebeutet. Auch für kriegswichtige Bauaufgaben (z. B. Luftschutzbauten, Rüstungsbau), die der GBI mit Kriegsbeginn übernommen hatte, wurden zunehmend Zwangsarbeiter herangezogen, vgl. Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (438 m.w.N.).

¹⁵⁴ Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (438) m.w.N.

¹⁵⁵ Willems, Der entsiedelte Jude, S. 326; Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (439).

¹⁵⁶ Willems, (Fn. 155), S. 253 m.w.N.

¹⁵⁷ So eine Notiz Hettlages zur Unterbringung der zum Arbeitseinsatz gezwungenen russischen Kriegsgefangenen, mit der er die wirtschaftliche Ausbeutung der Zwangsarbeiter unter unmenschlichen Bedingungen absegnete, vgl. Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (441) m.w.N.

und zählte zu dessen engsten Mitarbeitern.¹⁵⁸ denen die Organisation der deutschen Kriegs- und Rüstungsmaschinerie zukam respektive der Verlagerung der Raketenproduktionsstätten (V1 und V2) vom ausgebombten Peenemünde in unterirdische Stollen des KZ Mittelbau-Dora.¹⁵⁹ Für die Ausbeutung der KZ-Häftlinge durch die deutsche Rüstungsproduktion war Hettlage somit persönlich mitverantwortlich. Die privatrechtlich organisierte *Mittelwerk GmbH* war dabei „verantwortliche Trägerin der Fertigung“ im KZ Mittelbau-Dora und selbst wiederum Teil der *Rüstungskontor GmbH*, die als „Hausbank“ des Ministeriums fungierte und der Finanzierung und Organisation der Kriegsgüterproduktion diente.¹⁶⁰

Unmittelbar nach Kriegsende 1945 wurde Hettlage gemeinsam mit Albert Speer, Wernher von Braun und den Direktoren der IG-Farben interniert, um Einblicke in die wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Rüstungsproduktion und der Organisation der deutschen Kriegswirtschaft zu erhalten.¹⁶¹ Es gelang ihm allerdings, trotz seiner Stellung als hoher Funktionär innerhalb des NS-Staates, sich unter Rekurs auf seine in gewissen Maße bewahrte ideologische Resistenz, im Rahmen der Entnazifizierung zum aktiven Widerstandskämpfer zu inszenieren und so seine Mitverantwortung für die Verbrechen des NS-Staates vollumfänglich auszublenken.¹⁶² Ausdrücklich verwies er auf seine fehlende NSDAP-Zugehörigkeit, ließ seine SS-Mitgliedschaft jedoch unerwähnt und präsentierte sich als „Opfer des Systems“.¹⁶³ Nach Hettlages persönlicher Darstellung seiner Tätigkeit zwischen 1933 und 1945 sei er zunächst von den Nationalsozialisten aus seiner Stellung als Kämmerer der Stadt Berlin „gedrängt“ worden und musste bis 1945 im Vorstand der Commerzbank „überwintern“; persönlicher Verfolgung sei er nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 nur „knapp entkommen“.¹⁶⁴ Seine Tätigkeit beim GBI verschwie er hingegen.¹⁶⁵

¹⁵⁸ *Fest*, Speer, S. 270.

¹⁵⁹ *Schrafstetter*, (Fn. 150), S. 431 (441 f.) m.w.N. Vgl. zum KZ Mittelbau-Dora *Neander*, Mittelbau-Dora, passim; *Wagner*, Produktion des Todes, S. 195 ff.

¹⁶⁰ *Eichholtz*, Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft 1939–45, Bd. II, S. 69 ff.; *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (442) m.w.N.

¹⁶¹ *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250; *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (443).

¹⁶² Tatsächlich war Hettlage zwar zu keiner Zeit NSDAP-Mitglied und bewahrte sich eine innere, kritische Distanz zum Nationalsozialismus. Gleichzeitig übte er während des Kriegs aber mitnichten eine unbedeutende Tätigkeit im Vorstand einer Bank aus, sondern förderte durch seine pflichtgemäße Amtsausübung maßgeblich das verbrecherische NS-Regime und dessen auf die Ausbeutung vermeintlich „rassisch minderwertiger“ Menschen gerichtetes Weltbild. Sein Vorgehen ist insoweit stereotyp für die Verhaltensweisen vieler hoher Funktionsträger des NS-Staates, vgl. *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (433).

¹⁶³ *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (443).

¹⁶⁴ *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (431 f.). Über das Mittelwerk und den dortigen Einsatz von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen wurde er nicht befragt, was vermutlich seinen Grund darin fand, dass die Alliierten das A4/V2-Programm nicht öffentlich mit Kriegsverbrechen assoziiert sehen wollten, da sonst Wissenschaftler wie von Braun, an denen sie selbst interessiert waren, als Kriegsverbrecher hätten angeklagt werden müssen. Aus diesem Grund wurde das Mittelwerk auch in den Nürnberger Prozessen nur am Rande erwähnt, vgl. *Neufeld*, Die Rakete und das Reich, S. 322 ff. sowie *Schrafstetter*, a.a.O., S. 444.

¹⁶⁵ *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (444).

Diese Schönheitskorrekturen, die politische motivierte Ausklammerung der Organisationsgeflechte um die KZ-Raketenproduktion¹⁶⁶ und das große Netzwerk um Speer führten dazu, dass Hettlage in insgesamt zwei Entnazifizierungsverfahren als ‚entlastet‘ und ‚politisch tragbar‘ eingestuft wurde.¹⁶⁷ Nun gab es auch keine Hindernisse mehr für eine akademische Karriere Hettlages. Bereits 1951 konnte Hettlage einen Lehrstuhl an der Universität Mainz übernehmen, nachdem er bereits ab 1949 außerordentlicher Professor an der Universität Bonn gewesen war.¹⁶⁸ Zeitgleich zu seiner Mainzer Zeit, von 1954 bis 1956, hielt Hettlage zudem als Gastprofessor für Verwaltungsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes Vorlesungen zum Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht.¹⁶⁹

Im Anschluss an seine Tätigkeit als Universitätsprofessor in Mainz und Saarbrücken stieg Hettlage rasch in der Ministerialverwaltung von Rheinland-Pfalz und anschließend in der Bundesregierung auf und entwickelte sich zu „einem der renommiertesten Experten für Finanzrecht“ in der Bundesrepublik.¹⁷⁰ 1958 wurde er Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen und stieg bereits ein Jahr später zum Staatssekretär auf; es folgten hohe Ämter, etwa als Senator der Max-Planck-Gesellschaft, bei der Hohen Behörde der Montan-Union in Luxemburg sowie als Präsident des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung. Während dieser Zeit aufkommende Vorwürfe zur Vergangenheit Hettlages, etwa im Rahmen der *Braunbuch*-Kampagne der DDR, wurden in Westdeutschland mit politischen Argumenten zerschlagen.¹⁷¹

8. Friedrich Karl Vialon (1961–1970)

Friedrich Karl Vialon (*10. Juli 1905, †8. April 1990) war seit 1959 Lehrbeauftragter und ab 1961 Honorarprofessor für öffentliches Finanzrecht/Haushaltsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes.¹⁷² Bis

¹⁶⁶ Siehe Fn. 164.

¹⁶⁷ *Schrafstetter*, (Fn. 150), S. 431 (445) m.w.N. Hettlage relativierte dabei seine Verbindung und Stellung im Rüstungsministerium erneut massiv, seine Tätigkeit beim GBI erwähnte er erst gar nicht, führte stattdessen eine vermeintliche Verbindung zu den Widerstandskämpfern vom 20. Juli 1944 an und reklamierte für sich, zahlreichen jüdischen Mitbürgern geholfen zu haben. Das Bild rundete er mit zahlreichen Gutachten ab, die Hettlage als Gegner des Nationalsozialismus beschrieben. Die menschenunwürdige Behandlung der KZ-Lagerinsassen sei ihm unbekannt gewesen.

¹⁶⁸ *Schrafstetter*, VfZ 56 (2008), S. 431 (452).

¹⁶⁹ Siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1954/55, S. 55; ferner *Karl Maria Hettlage*, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz. URI: <http://gutenberg-biographics.uni-mainz.de/id/fbea8982-0a12-41bb-a7aa-6464cf8d56a5> (Zugriff am 01.02.2023); *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 250.

¹⁷⁰ So *Vogel*, AöR 117 (1992), S. 644 (645).

¹⁷¹ Siehe hierzu *Schrafstetter*, (Fn. 150), S. 431 (463 f.).

¹⁷² Siehe etwa das VV WS 1964/65, S. 15 u. 62 (Finanzrecht) bzw. VV 1962/63, S. 50 (Haushaltsrecht) sowie *Klee*, (Fn. 73), S. 640.

zum Jahr 1975 hielt er in dieser Funktion regelmäßig Vorlesungen zum Finanz- und Haushaltsrecht.¹⁷³

Seine Expertise in diesem Bereich erlangte Vialon, der nach Studium und Promotion zunächst als Richter und Staatsanwalt arbeitete, rasch nach der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten: Nach seinem Beitritt zur NSDAP im Mai 1933 wechselte er im Jahr 1937 in die Haushalts- und Personalabteilung des Reichsjustizministeriums. 1942 übernahm Vialon dann im Rang eines Regierungsrates die Leitung der Finanzabteilung des ‚Reichskommissariats Ostland‘.¹⁷⁴ Hierbei handelte es sich um ein unmittelbar nach dem Überfall der Wehrmacht auf die Sowjetunion etabliertes Verwaltungskonstrukt des NS-Staates, das sich auf die Gebiete Estlands, Lettlands, Litauens und der Belarus erstreckte.¹⁷⁵ Aufgabe dieser deutschen Aufsichtsverwaltung war u. a. die Ausbeutung der materiellen und menschlichen Ressourcen des ‚Ostlandes‘ für die deutsche Kriegsführung. Die Verwaltungsbeamten arbeiteten hierfür gemeinsam mit den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD an der ‚völkischen Flurbereinigung‘ der eroberten Gebiete, d. h. der Aussonderung und Vernichtung von Juden, aber auch Kommunisten, Partisanen, ‚Geisteskranken‘ sowie Sinti und Roma.¹⁷⁶ Flankiert wurden diese Mordaktionen durch die Errichtung von Ghettos in größeren Städten, in denen die übrige, als ‚arbeitsfähig‘ betrachtete jüdische Bevölkerung Litauens und Lettlands zwangsumgesiedelt und gefangen gehalten und ihre Arbeitskraft sowie ihr Vermögen missbraucht wurden.¹⁷⁷

Vialon war als Leiter der Finanzabteilung bis Ende 1944 unmittelbar in die Arbeit dieser Behörde eingebunden und dort unter anderem für die „Sicherung jüdischer Vermögenswerte“ zuständig.¹⁷⁸ Konkret bedeutete dies, dass Vialon sowohl Geldmittel als auch sonstige Vermögensgegenstände von deportierten, in den errichteten Ghettos kasernierten und zur Zwangsarbeit gezwungenen oder ermordeten Personen verwaltete. Auf diese Weise hatte er Einblick sowohl in den Umfang als auch die Bru-

¹⁷³ Siehe etwa VV WS 1961/62, S. 14 u. 43.

¹⁷⁴ Vgl. Klee, (Fn. 73), S. 640.

¹⁷⁵ Vgl. Lehmann, in: Ders./Bohn/Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland, Paderborn 2012, S. 10 u. 34 (dort zur Verwaltungsstruktur); Danker, in: Gaunt (Hrsg.), Collaboration and Resistance during the Holocaust, S. 45 ff. Siehe für eine Übersicht über das betreffende Gebiet die kartografische Darstellung im Anhang von Heim et al. (Hrsg.), Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 7.

¹⁷⁶ Das Streben, den Osten Europas als deutsches Kolonialland zu beherrschen, war von der Rassenideologie der Nationalsozialisten bestimmt, der zufolge nur die „arischen Herrenmenschen“ und die „minderwertigen“ Slawen und andere Ethnien nur in einem Verhältnis der Über-Unterordnung standen. Dem jüdischen Teil der Bevölkerung war – spätestens ab 1942 – lediglich die Vernichtung zugeachtet; Zwangsarbeit, Ghetto und Konzentrationslager waren nur Vorstufen hierzu bzw. Mittel zum Zweck, vgl. Benz, a.a.O., S. 35 f. Siehe für einen Überblick zum Forschungsstand betreffend die Besatzung Osteuropas im Zweiten Weltkrieg und die Ausübung von Gewalt gegen lokale Bevölkerungsgruppen etwa Issinger, Militärische Organisationskultur im Nationalsozialismus, S. 11 ff.

¹⁷⁷ Vgl. Lehmann, (Fn. 175), S. 10, 21; Benz/Kwiet/Matthäus, Einsatz im „Reichskommissariat Ostland“, S. 115 ff.; Angrick, in: Lehmann/Bohn/Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland, S. 86.

¹⁷⁸ Klee, (Fn. 73), S. 640.

talität der ‚Säuberungsaktionen‘ in den Ostgebieten.¹⁷⁹ In keinem anderen Bereich der Verwaltung erreichten deutsche Bürokraten einen derartigen Grad an Perfektion wie bei der Ausbeutung der Juden: Kapitalvermögen, persönliche Habe, die Arbeitskraft sowie die materiellen Hinterlassenschaften der Ermordeten wurden so zum Objekt staatlicher Begierde.¹⁸⁰ Die Geldmittel flossen dabei unmittelbar der von Vialon verwalteten Hauptkasse des Reichskommissariats zu. Seiner Aufgabe kam Vialon mit großem Eifer nach, ausbleibenden Zahlungen ging er unverzüglich nach.¹⁸¹ Auch die „Ausnutzung der Arbeitskraft der Juden“ (die bspw. in den zahlreichen Ghettos innerhalb des Reichskommissariats¹⁸² festgehalten wurden) galt insoweit als „angefallenes Vermögen“, für dessen Verwaltung Vialon zuständig war.¹⁸³ So ‚verlieh‘ Vialon die noch im Ostland lebenden Juden an öffentliche oder private Arbeitgeber und erzielte hiermit bis 1944 Einnahmen für das Reichskommissariat in Höhe von rund 5 Millionen Reichsmark.¹⁸⁴ In einem Geheimerlass machte Vialon hierzu detaillierte Anweisungen:

„Gegenstand der Vermögensverwaltung ist hiernach in erster Linie das vorhandene Mobiliarvermögen. Hierzu tritt die Ausnutzung der Arbeitskraft der Juden, die insoweit als angefallenes Vermögen gilt. [...] Das angefallene Mobiliarvermögen ist alsbald zu erfassen und zu sichern. [...] Gegen eine Veräußerung von Gegenständen, die im öffentlichen Interesse an irgendeiner Stelle dringend gebraucht werden, bestehen keine Bedenken. [...] Alle Gold- und Silberwaren sind genau zu erfassen, näher zu bezeichnen und durch Absendung an die Reichskreditkasse in Riga zu meiner Verfügung zu stellen. Eine Doppelschrift des Bestandsverzeichnisses ist mir vorzulegen. [...] Die Nutzung der Arbeitskraft der Juden geht in zweierlei Form vor sich:

- a) durch Vermietung an öffentliche oder private Arbeitgeber,
- b) durch Betrieb von Werkstätten (Regiebetrieb) [...]“¹⁸⁵

Nachdem der ‚Reichsführer-SS‘ Heinrich Himmler im Sommer 1943 den Transport sämtlicher Juden, einschließlich der von Vialons Behörde in den Ghettos zur Zwangsarbeit missbrauchten Personen, in Konzentrationslager angeordnet hatte, bemühte sich Vialon darum, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, etwa innerhalb der bestehenden Ghettos, ‚kleine Konzentrationslager‘ zu errichten, die direkt vom

¹⁷⁹ Vgl. DDR-Archivverwaltung, Braunbuch, Berlin 1965, S. 42 („Der Buchhalter der SS-Mörder“).

¹⁸⁰ Benz, (Fn. 176), S. 41.

¹⁸¹ Siehe einen Geheimerlass *Vialons* vom 16.03.1943 betreffend die „Ablieferung der durch die Polizei beschlagnahmten jüdischen Vermögenswerte“, abgedruckt bei DDR-Archivverwaltung (Hrsg.), (Fn. 179), S. 42 m.w.N.

¹⁸² Vgl. zur Entstehung und Organisation dieser Ghettos exemplarisch Dean, in: Lehmann/Bohn/Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland, S. 41.

¹⁸³ Siehe Geheimverfügung des Reichskommissars für das Ostland vom 27.08.1942, unterzeichnet von Vialon, abgedruckt in DDR-Archivverwaltung (Hrsg.), (Fn. 179), Tafel 15; siehe zum vollständigen Wortlaut den Nachweis in Fn. 185.

¹⁸⁴ Vgl. Justiz ./ Vialon – Gewinn des Ostlands, in: Der SPIEGEL, Nr. 46/1967 vom 05. 11. 1967 sowie Am Stehpult, in: Der SPIEGEL, Nr. 21/1965 vom 18.05.1965.

¹⁸⁵ Auszug aus dem Erlaß des Reichskommissariats Ostland, Abteilung Finanzen (Vialon) an die Generalkommissare vom 27.08.1942 betreffend „Verwaltung der jüdischen Ghettos“, unterzeichnet von Vialon, abgedruckt bei Betz/Kwiet/Matthäus (Hrsg.), Einsatz im „Reichskommissariat Ostland“, S. 153.

zuständigen Generalkommissar in Riga geleitet werden sollten. Als diese Idee nicht umgesetzt wurde, mahnte er im Januar 1944 auf einer Konferenz an:

„Aus dem Judenvermögen hat das Ostland durch Veräußerung von Mobiliar usw. einen Erlös von rund viereinhalb Millionen, aus der Verwertung der Judenarbeit einen Erlös von fünfeinhalb Millionen Mark gehabt. Dadurch, daß die Gettos nunmehr aufgelöst und von der SS beschlagnahmt sind, fällt natürlich auch ein wesentlicher Gewinn des Ostlands fort.“¹⁸⁶

Dies belegt nicht nur die Kenntnis Vialons von den Plänen zur ‚Endlösung der Judenfrage‘ durch die Vernichtung in den großen Konzentrationslagern, sondern dokumentiert auch den Versuch Vialons, den finanziellen Profit seiner Behörde an der Ausbeutung der Juden aufrechtzuerhalten:

„Der finanzielle Ertrag soll, wie bisher, meinem Haushalt zufließen.“¹⁸⁷

Anschließend war Vialon – bedingt durch den Gebietsverlust an der Ostfront ab 1944 – wieder kurzzeitig für das Reichsfinanzministerium tätig, bevor er wieder zur Wehrmacht eingezogen wurde und im Mai 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft geriet. Ermittlungen gegen Vialon wegen seiner Tätigkeit im Reichskommissariat Ost erfolgten nicht. In späteren Prozessen zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gegen ehemalige SS-Angehörige wurde Vialon als Zeuge vernommen; jedoch gab er an, vor Kriegsende von den Massenverbrechen im Reichskommissariat nichts gewusst zu haben.¹⁸⁸ An einen von ihm unterschriebenen Befehl zur Entkleidung der Erschießungsoffer – Vialon war auch für die Verwaltung der bei den Massenexekutionen anfallenden Textilien verantwortlich – konnte er sich in einem späteren Verfahren nicht erinnern und lehnte die Verantwortung hierfür ab.¹⁸⁹ Ein hiernach 1964 eingeleitetes Verfahren wegen Meineids wurde trotz Vorlage belastenden Aktenmaterials, unter anderem durch ostdeutsche Staatsanwälte, durch das OLG Koblenz im Jahr 1973 eingestellt.¹⁹⁰

Ungeachtet der öffentlich bekannt gewordenen Verstrickungen konnte Vialon seine Karriere als Jurist in der bundesdeutschen Ministerialbürokratie fortsetzen: Zunächst ab 1950 im Bundesfinanzministerium, sodann ab 1958 als Ministerialdirektor im Bundeskanzleramt und Berater Adenauers in Wirtschafts- und Finanzfragen und schließlich von 1962 bis 1966 sogar als Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.¹⁹¹ Parallel hierzu konnte Vialon fast zehn Jahre

¹⁸⁶ Zitiert nach Justiz ./.. Vialon – Gewinn des Ostlands, in: Der SPIEGEL, Nr. 46/1967 vom 05. 11. 1967.

¹⁸⁷ *Vialon*, Geheimverfügung vom 31.07.1943, abgedruckt in DDR-Archivverwaltung (Hrsg.), (Fn. 179), Tafel 16.

¹⁸⁸ „Der Tatbestand der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung ist mir nicht bekannt gewesen. Ich habe erst nach dem Kriege – ich möchte sagen: wie jeder andere – davon erfahren.“ erklärte *Vialon* unter Eid am 25.03.1963 vor dem Landgericht Koblenz, vgl. Am Stehpult, in: Der SPIEGEL, Nr. 21/1965 vom 18.05.1965 sowie *Gückel*, Klassenfoto mit Massenmörder, S. 136.

¹⁸⁹ *Gückel*, (Fn. 188), S. 136.

¹⁹⁰ Az. 8 Js 216/64, vgl. *Klee*, (Fn. 73), S. 640.

¹⁹¹ Siehe den Eintrag bei Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv, online abrufbar unter www.munzinger.de/document/00000009133, zuletzt abgerufen am 27.07.2024.

als Honorarprofessor an der Saarbrücker Fakultät lehren. Erst nachdem Vialons Honorarprofessur schon einige Jahre ruhte, regte sich – infolge der von Simon Wiesenthal initiierten Presseberichterstattung über Vialons Tätigkeit als „Judenkommissar“ – 1978 studentischer Protest.¹⁹² Diese nach den Worten des damaligen Universitätspräsidenten Faillard „unglückliche Verbindung“ der „Universität mit Vorwürfen, die, aus Dokumenten glaubhaft gemacht, die Öffentlichkeit zumindest erschauern lassen“,¹⁹³ führte dazu, dass Vialon aus dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis gestrichen wurde.¹⁹⁴

III. Schlussbetrachtung

Die frühen Jahre der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wurden vor allem von anerkannten Figuren, wie Heinz Hübner, Arthur Kaufmann, Gerhard Kielwein, Werner Maihofer oder Heinz Müller-Dietz geprägt, die schon aufgrund ihrer Lebensdaten frei vom Verdacht waren, in bedeutender Weise den nationalsozialistischen Staatsverbrechen Vorschub geleistet zu haben. Gerade in den ersten 15 Jahren nach Errichtung der Fakultät ist jedoch zu konstatieren, dass der Lehrkörper nicht frei war von Personen, die bereits in der Zeit zwischen 1933 und 1945 als Juristen in einer für den Bestand des NS-Staates essenziellen Weise tätig waren, etwa in der Justiz, der Ministerialbürokratie oder der rechtswissenschaftlichen Forschung. Bevor sie anerkannte Hochschullehrer wurden, übersetzten diese Juristen die politischen Ziele der NSDAP in eine pseudo-rechtswissenschaftliche Argumentation oder betätigten sich als ‚Schreibtischtäter‘, d. h. Anwender und Verwalter des NS-Unrechts. Hierdurch begünstigten sie mittelbar wie unmittelbar die nationalsozialistischen Bestrebungen der Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen anhand von Kriterien wie ‚Rasse‘ oder ‚Erbgesundheit‘ und gleichzeitig ihren eigenen Karriereaufstieg. Auf diese Weise lassen sich an der Saarbrücker Rechtsfakultät zahlreiche Kontinuitäten belegen. Zu beachten bleibt freilich, dass einige der hier portraitierten Personen nur kurz, teilweise lediglich für ein einzelnes Gastsemester, an der Universität des Saarlandes wirkten.

Insgesamt fügt sich dieses so gezeichnete Porträt der Saarbrücker Fakultät grundsätzlich in das Gesamtbild der Nachkriegs-Rechtswissenschaft, die bezüglich ihren personellen Bestandes auch nach 1945 nicht nur geringe Kontinuität aufwies.¹⁹⁵ Die besondere Situation des neuen Saar-Staates, insbesondere der seinerzeit drohenden Verlust der deutschen Beamtenrechte bei Annahme der saarländischen Staatsangehörigkeit, forcierten die Bewerbung solcher Kandidaten, die infolge von Entnazifizierungsmaßnahmen an den übrigen deutschen Fakultäten keine Anstellung mehr fanden, in durchaus relevantem Maße. Die Überprüfung der politischen Belastung lag in der Verantwortung des französisch-saarländischen Verwaltungsrates, der hierzu auf Selbstangaben, Leumundszeugnisse und Entnazifizierungsbescheide angewie-

¹⁹² Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 117.

¹⁹³ Zitat nach Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 117.

¹⁹⁴ Möhler, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, 81.

¹⁹⁵ Siehe jüngst die Gesamtdarstellung von Grüttner, Talar und Hakenkreuz, passim.

sen war.¹⁹⁶ In allen Besatzungszonen war diesbezüglich ein „Wettbewerb des Opportunismus, des Abstreitens und Nichtwahrhabenwollens“ zu beobachten, selbst hochbelastete Hochschullehrer und -politiker konnten oft eine große Zahl sog. entlastender „Persilschein“ vorweisen.¹⁹⁷

Zahlreiche belastete Juristen hatten im Ergebnis daher kaum oder keine Schwierigkeiten, einen zweiten Start ihrer wissenschaftlichen Karriere zu wagen oder diese schlichtweg fortzusetzen: „Wer berufen war, galt automatisch als entnazifiziert“ was auch für die ebenfalls unter französischer Militärverwaltung wiedereröffnete Universität Mainz galt.¹⁹⁸ Zwar konnte bedingt durch die Neugründung der Fakultät niemand sein Wirken schlicht am selben Ort fortführen. Nichtsdestotrotz bot auch die Saarbrücker Fakultät genügend Juristen mit mehr als problematischer Vergangenheit die Möglichkeit, sich durch fortgesetztes akademisches Wirken weiter zu ‚entnazifizieren‘. Die Station in Saarbrücken diente einigen Professoren daher als notwendige Zwischenstation für ihre Rückkehr an die übrigen deutschen Fakultäten, die aufgrund ihrer politischen Belastung unmittelbar nach Ende des Krieges zunächst noch ausgeschlossen war. Zu sehen bleibt bei alledem: Dass auch durch ihre Tätigkeit im nationalsozialistischen Staat belastete Juristen ihre Karriere nach 1945 unter häufig nur geringfügigen Schwierigkeiten fortsetzen konnten, war schließlich keine akademische Besonderheit, sondern entsprach der ‚Schlussstrich-Mentalität‘ vieler zeitgenössischer Beobachter und Beteiligter.¹⁹⁹

Vor diesem Hintergrund wäre es ein Trugschluss anzunehmen, dass die nach 1945 gegründete Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes sich mit Kontinuitäten zu Juristen des NS-Staates nicht auseinanderzusetzen müsse. Diese Auseinandersetzung mit dem Rechtsmissbrauch der Nationalsozialisten ist vielmehr sogar Bestandteil der juristischen Ausbildung und elementar für die Festigung des Selbstverständnisses als demokratische Juristinnen und Juristen.²⁰⁰ Sie bietet die Chance, eine Sensibilität für die Schwachstellen der eigenen Methodik zu entwickeln und hieraus Strategien abzuleiten, die nicht nur das Etablieren verfassungsfeindlicher Bestrebungen innerhalb der Rechtsordnung verhindern, sondern auch die Fähigkeit zu methodisch tragfähiger juristischer Argumentation stärken können.

Hinweis der Herausgeber: Der Vollständigkeit halber sei abschließend auch auf die Darstellungen zu Paul Gieseke sowie Arnold Liebisch in diesem Band verwiesen.²⁰¹

¹⁹⁶ Möhler, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, 78.

¹⁹⁷ Siehe hierzu Grüttner, Talar und Hakenkreuz, S. 512 f. m.w.N.

¹⁹⁸ Vgl. Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 244; speziell für die Universität Mainz Fassnacht, Universitäten am Wendepunkt, S. 132; bzgl. der Vertreter des Öffentlichen Rechts siehe etwa Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, S. 37 ff. Diese sah sich stellenweise dem Ruf eines „Nazinestes“ ausgesetzt, Kritiker befürchteten eine „Renazifizierung“, vgl. Möhler, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 79.

¹⁹⁹ Schrafstetter, VfZ 56 (2008), S. 431 (466); Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 451 ff. et passim.

²⁰⁰ Siehe § 5a DRiG: „Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“

²⁰¹ Siehe hierzu Zweiter Teil – Rechtswissenschaftler.

Literaturverzeichnis

- Angrick, Andrej*: Der Stellenwert von Terror und Mord im Konzept der deutschen Besatzungspolitik im Baltikum, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt, Paderborn 2012, S. 60–88.
- Baumann, Imanuel*: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.
- Baumann, Ulrich/Koch, Magnus*: Das Justizsystem: Bilanz und Topographie, in: Dies. (Hrsg.), „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 183–196.
- Becker, Hans-Jürgen*: Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät von 1919 bis 1950, Tübingen 2021 [zitiert als *Becker*, Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät].
- Becker, Maximilian*: Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939–1945, Berlin 2014.
- Benkert, Christopher*: Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005 [zitiert als *Benkert*, Juristische Fakultät Würzburg].
- Benz, Wolfgang*: Im Schatten von Auschwitz? Der Holocaust im Baltikum, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt, Paderborn 2012, S. 35–50.
- Benz, Wolfgang/Kwiet, Konrad/Matthäus, Jürgen* (Hrsg.): Einsatz im „Reichskommissariat Ostland“. Dokumente zum Völkermord im Baltikum und in Weißrussland 1941–1944, Berlin 1998.
- Binding, Karl/Hoche, Alfred*: Die Freigabe der Vernichtung lebenswerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form, 2. Auflage, Leipzig 1920.
- Braß, Christoph*: Zwangssterilisation und „Euthanasie“ im Saarland 1933–1945, Paderborn 2004.
- Danker, Uwe*: Holocaust in Litauen. Krieg, Judenmorde und Kollaborationen im Jahre 1941, in: David Gaunt (Hrsg.), Collaboration and Resistance during the Holocaust. Belarus/Estonia/Latvia/Lithuania/Bern 2004, S. 45–76.
- Dean, Martin*: Ghettos im Generalkommissariat Weißruthenien, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt, Paderborn 2012, S. 89–100.
- Dörrenbächer, Simon*: NS-Justiz an der Saar. Zur Rechtsprechung der Saarländischen Strafsjustiz zwischen 1939 und 1945 am Beispiel des Sondergerichts Saarbrücken, Berlin 2023.
- Fassnacht, Wolfgang*: Universitäten am Wendepunkt? Die Hochschulpolitik in der französischen Besatzungszone (1945–1949), Freiburg/München/Albert, 2000.
- Fest, Joachim*: Speer. Eine Biografie, Berlin 1999.
- Fetscher, Iring*: Skepsis und Hoffnung Zum Tod von Christian Graf von Krockow (1927–2002), Politische Vierteljahresschrift 2002, S. 330–333.
- Frei, Norbert*: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1997.

- Gehrlein*, Markus: Franz Schäfer (1879–1958). Landgerichtspräsident und Reichsgerichtsrat, in: Detlev Fischer/Marcus Obert (Hrsg.), Festschrift für Dietrich Pannier zum 65. Geburtstag am 24. Juni 2010, Köln 2010 [zitiert als *Gehrlein*, in: FS Panier].
- Gehrlein*, Markus: Franz Schäfer. Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz, Karlsruhe 2010.
- Godau-Schüttke*, Klaus-Detlev: Entnazifizierung und Wiederaufbau der Justiz am Beispiel des Bundesgerichtshofs, in: Eva Schumann (Hrsg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 189–212.
- Görtemaker*, Manfred/*Safferling*, Christoph: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2. Auflage, München 2016.
- Gribbohm*, Günter: Das Reichskriegsgericht, Berlin 2004.
- Grübler*, Gerd: Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895–1941, 2. Auflage, Berlin 2020.
- Gruchmann*, Lothar: Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zur Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), Band 31 (1983), S. 418–442
- Grüttner*, Michael: Bibliographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, Heidelberg 2004.
- Grüttner*, Michael: Talar und Hakenkreuz. Die Universitäten im Dritten Reich, München 2024.
- Gückel*, Jürgen: Klassenfoto mit Massenmörder. Das Doppelleben des Artur Wilke – eine Geschichte über Kriegsverbrechen, Verdrängung und die Suche nach der historischen Wahrheit, Göttingen 2019.
- Haase*, Norbert: Das Reichskriegsgericht, Berlin 1993.
- Heim*, Susanne/*Herbert*, Ulrich/*Kreikamp*, Hans-Dieter/*Möller*, Horst/*Pickhan*, Gertrud/*Pohl*, Dieter/*Weber*, Hartmut (Hrsg.): Die Verfolgung und Ermordung der Europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Band 7: Sowjetunion mit annektierten Gebieten I. Besetzte sowjetische Gebiete unter deutscher Militärverwaltung, Baltikum und Transnistrien, München 2011, herausgegeben im Auftrag des Bundesarchivs, des Instituts für Zeitgeschichte, des Lehrstuhls für Neuere und Neueste Geschichte an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und des Lehrstuhls für Geschichte Ostmitteleuropas der Freien Universität Berlin [zitiert als *Heim et al.* (Hrsg.), Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, Bd. 7].
- Herrmann*, Hans-Christian: Saarländische Ärzte im Dritten Reich oder: über die Kontinuität brauner Eliten in der Nachkriegsgesellschaft an der Saar, Saarländisches Ärzteblatt 11/2010, S. 6–9, online abrufbar unter: www.aerzteblatt-saar.de/pdf/saar1011_006.pdf, zuletzt abgerufen am 25.02.2023.
- Hödl*, Klaus: Von der Rassenhygiene zum Nationalsozialismus – Zäsur oder Kontinuität?, in: Wolfgang Freidl/Alois Kernbauer/Richard H. Noack/Werner Sauer (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark, Innsbruck 2001, S. 136–157.
- Issinger*, Jan Hendrik: Militärische Organisationskultur im Nationalsozialismus. Das Reserve-Polizeibataillon 61 und der Zweite Weltkrieg in Osteuropa, Göttingen 2022.
- Kaser*, Max/*Knütel*, Rolf/*Lohsse*, Sebastian: Römisches Privatrecht, 22., überarbeitete und erweiterte Aufl., München 2021.

- Kielwein*, Gerhard: Zur Gründungsgeschichte des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes, in: Ders. (Hrsg.), *Entwicklungslinien der Kriminologie. Vorträge und Beiträge anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes*, Köln/Berlin/Bonn/München, 1985, S. 1–12.
- Klee*, Ernst: *Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, Darmstadt 2003.
- König*, Stefan: *Vom Dienst am Recht. Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus*, Berlin 1987.
- Kramer*, Helmut: Juristisches Denken als Legitimationsfassade zur Errichtung und Stabilisierung autoritärer Systeme, in: Eva Schumann (Hrsg.), *Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit*, Göttingen 2008, S. 141–164.
- Kuchinke*, Kurt: Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), *Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag*, München 1970, S. 11–14 [zitiert als *Kuchinke*, in: FS Lange].
- Küppers*, Heinrich: *Bildungspolitik im Saarland. 1945–1955*, Saarbrücken 1984.
- Lafontaine*, Christoph: Streifzug durch die Geschichte des Landgerichts Saarbrücken – Teil 1, in: Landgericht Saarbrücken (Hrsg.), *175 Jahre Landgericht Saarbrücken. 1835–2010*, Saarbrücken 2010, S. 13–28. [zitiert als *Lafontaine*, in: FS 175 Jahre LG Saarbrücken]
- Lange*, Heinrich: *Lehrbuch des Erbrechts*, 1. Auflage, München 1962.
- Lange*, Heinrich: Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuchs, *sZgS* 103 (1943), S. 208–259.
- Laufs*, Adolf: *Rechtsentwicklung in Deutschland*, 4. Aufl., Berlin/New York 1991.
- Lehmann*, Sebastian: Reichskommissariat Ostland – Tatort und Erinnerungsobjekt. Einleitung, in: Ders./Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), *Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt*, Paderborn 2012, S. 9–34.
- Leone*, Frederico: Von der Lehre des „geborenen“ Verbrechers zur modernen Hirnforschung. Ein Beitrag zur Geschichte der biologischen Kriminologie und ihrer Auswirkungen auf das Strafrecht, Hamburg 2013 [zitiert als *Leone*, *Biologische Kriminologie*].
- Messerschmidt*, Manfred: *Das System Wehrmachtjustiz. Aufgaben und Wirken der deutschen Kriegsgesichte*, in: Uwe Baumann/Magnus Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hrsg.), „Was damals Recht war...“. Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 27–42.
- Möhler*, Rainer: „Braune Flecken“ – das personelle Erbe der NS-Zeit, in: Thilo Offergeld (Hrsg.), *75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte*, Saarbrücken 2023.
- Müller*, Elmar: Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935, in: Präsident des Landgerichts Saarbrücken (Hrsg.), *Festschrift 150 Jahre Landgericht Saarbrücken*, S. 161–184 [zitiert als *E. Müller*, in: FS 150 Jahre LG Saarbrücken].
- Müller*, Wolfgang: Ulrich Stock und Ernst Seelig – Biografische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Heinz-Günther Borck (Hrsg.), *Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive – wissenschaftlicher Begleitband*, S. 210–228.

- Müller, Wolfgang: Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht – Charles Chaumont, Hans Wiebringhaus, Friedrich August Freiherr von der Heydte, Karl Zemanek, Ignaz Seidl-Hohenveldern und Wilhelm Karl Geck als Repräsentanten des Fachgebiets Völkerrecht an der Universität des Saarlandes, in: Michaela Wittinger/Rudolf Wendt/Georg Ress (Hrsg.), *Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz. Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag*, Berlin 2011 [zitiert als *W. Müller*, in: FS Fiedler].
- Müller, Wolfgang: „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“ – Prof. Dr. Rudolf Schranil (1885 – 1956) als Jurist an den Universitäten in Prag, Halle und Saarbrücken, in: Tiziana J. Chiusi/Thomas Gergen/Heike Jung (Hrsg.), *Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 643 – 682 [zitiert als *Müller*, in: FS Wadle].
- Muskalla, Dieter: *NS-Politik an der Saar unter Josef Bürckel. Gleichschaltung – Neuordnung – Verwaltung*, Saarbrücken 1995.
- Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland: *Dokumentationszentrum der staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hrsg.): Braunbuch Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik*, Berlin 1965 [zitiert als *DDR Archivverwaltung (Hrsg.)*, *Braunbuch*].
- Neander, Joachim: „Hat in Europa kein annäherndes Beispiel.“ *Mittelbau-Dora – ein KZ für Hitlers Krieg*, Berlin 2000 [zitiert als *Neander*, *Mittelbau-Dora*].
- Neufeld, Michael J.: *Die Rakete und das Reich. Wernher von Braun, Peenemünde und der Beginn des Raketenzeitalters*, 2. Auflage, Berlin 1999.
- Nolzen, Armin: Tagungsbericht „Das „Reichskommissariat Ostland“. Tatort und Erinnerungsobjekt: Konstruktionen“, in: *H-Soz-Kult* vom 19.06.2009, online abrufbar unter: <https://meinclio.clio-online.de/open/pdf/conferencereport/fdkn-121289/>, zuletzt abgerufen am 25.02.2023.
- Pichinot, Hans-Rainer: *Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reiches*, Kiel 1981.
- Piper, Ernst: *Zwischen Unterwerfung und Vernichtung. Die Politik des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete*, in: Sebastian Lehmann/Robert Bohn/Uwe Danker (Hrsg.), *Reichskommissariat Ostland. Tatort und Erinnerungsobjekt*, Paderborn 2012, S. 51 – 68.
- Probst, Karlheinz: *Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Teil 3 Strafrecht – Strafprozeßrecht – Kriminologie*, Graz 1987, S. 61 – 72.
- Pungs, Wilhelm/Buchholz, Karl/Wolany, Joseph: *Ost-Rechtspflege-Verordnung und Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung*, Berlin 1943.
- Rass, Christoph A./Rohrkamp, René: *Dramatis Personae*, in: Uwe Baumann/Magnus Koch/Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Hrsg.), „Was damals Recht war...“. *Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht*, Berlin 2008, S. 95 – 112.
- Reichel, Peter: *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz*, München 2001.
- Rottleuthner, Hubert: *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945*, Berlin 2010.
- Rüthers, Bernd: *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München 1988.
- Sauer, Bernhard: Die „Schwarze Reichswehr“ und der geplante „Marsh auf Berlin“, in: *Landesarchiv Berlin (Hrsg.)*, *Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin* 2008, S. 113 – 150.

- Sauer*, Bernhard: Schwarze Reichswehr und Fememorde. Eine Milieustudie zum Rechtsradikalismus in der Weimarer Republik, Berlin 2004.
- Schmidl*, Erwin: Der „Anschluß“ Österreichs. Der deutsche Einmarsch im März 1938, 3. Auflage, Bonn 1994.
- Schoenmakers*, Christine: „Volksgemeinschaft“ als Kampfbegriff. Die NS-Ideologie als Maßstab für richterliches Handeln und Entscheiden, in: Hans-Georg Hermann/Benjamin Lahusen/Thilo Ramm/Stefan Christoph Saar (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Zweite Babelsberger Gespräche, Baden-Baden 2018, S. 91 – 114 [zitiert als *Schoenmakers*, in: Herrmann et al. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht].
- Scholz*, L.: Abnorme Kindesnaturen, ZfK 8 (1903), S. 61 – 74.
- Schrafstetter*, Susanne: Verfolgung und Wiedergutmachung. Karl M. Hettlage: Mitarbeiter von Albert Speer und Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, VfZ 56 (2008), S. 431 – 466.
- Schröder*, Jan: Rechtswissenschaft in Diktaturen. Die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR, München 2016.
- Schumann*, Eva: Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008.
- Seelig*, Ernst: Lehrbuch der Kriminologie, Nürnberg/Düsseldorf 1951.
- Siegert*, Karl: Der Treuegedanken im Strafrecht, DR 1934, S. 528.
- Spendel*, Günter: Ulrich Stock zum 70. Geburtstag, in: Ders. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Stock zum 70. Geburtstag am 8. Mai 1966, Würzburg 1966 [zitiert als *Spendel*, in: FS Stock].
- Stock*, Ulrich: Die Strafe als Dienst am Volk. Der Ausgleichsgedanke in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 65 (1938), S. 325 – 331.
- Stock*, Ulrich: Über Militärstrafrechtspflege im Kriege, in: Zeitschrift für Wehrrecht 2 (1937/38), S. 356 – 368.
- Stock*, Ulrich: zur Strafprozesseneneruerung in: Leipziger Juristenfakultät (Hrsg.), Festschrift für Dr. Richard Schmidt zum 1. November 1934, Leipzig 1936, S. 197 – 284 [zitiert als *Stock*, in FS Schmidt].
- Stolleis*, Michael: Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Vierter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945 – 1990, München 2012.
- Strobel*, Peter/Özfirat, Şirin (Hrsg.): Unrecht durch Rechtsprechung. die Entscheidungen des NS-Sondergerichts bei dem Landgericht Saarbrücken in den Jahren 1936 bis 1945, 2 Bände, Saarbrücken 2022.
- Sunnus*, Michael: Der NS-Rechtswahrerbund (1928 – 1945). Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Frankfurt am Main 1990.
- Tascher*, Gisela: Nationalsozialismus und Landeskrankenhaus, in: Universitätsklinikum des Saarlandes (Hrsg.), 1909 – 2009. Von der Pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt zum Universitätsklinikum des Saarlandes UKS. Festschrift 100 Jahre Universitätsklinikum des Saarlandes, S. 15 – 24 [zitiert als *Fascher*, in: Festschrift 100 Jahre Universitätsklinikum Saarland].
- Tascher*, Gisela: NS-Zwangsstereilisationen. Handeln auf Befehl des Führers, Deutsches Ärzteblatt 113 (2016), S. 420 – 422.
- Tascher*, Gisela: Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920 – 1956. Gesundheitswesen und Politik – Das Beispiel Saarland, Paderborn/München/Wien/Zürich 2010.

- Volkmar, Erich/Antoni, Hans/Ficker, Hans G./Rerroth, Ludwi/Unz, Heinrich* (Hrsg.): Großdeutsches Eherecht. Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938 mit sämtlichen Durchführungsvorschriften, Berlin 1939 [zitiert als *Bearbeiter*, in: Volkmar et al. (Hrsg.), Großdeutsches Eherecht].
- Wagner, Jens Christian*: Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2001.
- Waldenegg, Georg Christoph*: Hitler, Göring, Mussolini und der „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich, VfZ 51 (2003), S. 147–182.
- Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt*: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1992.
- Werle, Gerhard*: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989 [zitiert als *Werle*, Justiz-Strafrecht].
- Werner, Josef Engert*: Antidemokrat und Antisemit, „Universitätsvater“ und Namenspatron, in: Regensburg digital, Juni 2014, S. 1–37, online abrufbar unter: www.regensburg-digital.de/wp-content/uploads/2014/05/Josef-Engert-download-PDF-1.pdf, zuletzt abgerufen am 2.03.2022.
- Willems, Susanne*: Der entsiedelte Jude. Albert Speers Wohnungsmarktpolitik für den Berliner Hauptstadtbau, Berlin 2002.
- Willing, Franz-Georg*: Die Reichskanzlei 1933–1945. Rolle und Bedeutung unter der Regierung Hitler, Tübingen 1984.

Von Revolutionären und dem Dornröschen an der Saar

Die Juristische Fakultät 1968

Von Dan Aradovsky

„Und so fragen wir dich zum letztenmal:
Bist du gewillt, deine Worte vom 29. Mai zu widerrufen...“¹



I. Einleitung

Am 29. Juni 1968 erschien die abgebildete Karikatur auf dem Titelblatt der Saarbrücker Studentenzeitschrift *Speculum*. Abgebildet war eine Figur im dunklen Talar, stehend mit verbundenen Augen auf dem Scheiterhaufen und umringt von Gestalten in Kapuzenumhängen, die an den Ku-Klux-Klan erinnern. Der Exekutierte war für die Saarbrücker Studierenden kein Unbekannter: Es handelte sich um Christian Graf von Krockow, ersten Inhaber des Lehrstuhls für Politikwissenschaft im Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (ReWi-Fakultät) der Universität des Saarlands (UdS). Der Grund seiner drohenden Hinrichtung: Krockow soll zusammen mit seinem Fakultätskollegen, dem Strafrechtsprofessor und UdS-Rektor Werner Maihofer, einen Monat zuvor an einer Kundgebung gegen die Notstandsgesetze „vor dem Hintergrund roter Fahnen ge-

¹ *Speculum* Rep. Club Sonderdruck (1968).

sprochen² und dabei „zu französischen Zuständen“ in der Bundesrepublik aufgerufen haben³. Die Aktion rief ein reges Medienecho und scharfe Kritik seitens der Saarländischen Regierung rund um den Landesvater Franz-Josef Röder hervor. Aber auch innerhalb der politisch engagierten Studierendenschaft sorgte die Teilnahme der beiden Ordinarien für ein „kleines Erdbeben“.⁴

Das „lange Jahr“⁵ 1968 steht als Chiffre für eine im letzten Drittel der 1960er Jahre auf ihren Höhepunkt zutreibende globale Protestbewegung in den entwickelten Industrieländern des Westens. Die Protestinhalte waren unterschiedlichster Natur und bewegten sich von Fragen des Lebensstils, Forderungen nach individueller und gesellschaftlicher Emanzipation, Konsum und Gegenkultur bis hin zu Themen mit hohem politischem Konfliktpotential, in der BRD etwa die Debatte um die Notstandsgesetzgebung oder die Hochschulreform.⁶ Die deutsche Historiografie fokussierte sich bisher vorrangig auf das Wirken der Studierendenschaft in den universitären Hochburgen (Berlin, Frankfurt oder München).⁷ Diese Perspektive wurde getragen von dem – bis heute in der medialen Öffentlichkeit wirkmächtigen – Interpretationsansatz eines Generationenkonflikts, der die Opposition einer Nachkriegsjugend gegen die einst dem Nationalsozialismus verfallenen Täter-Eltern deutet.⁸ Dass dieser Ansatz sich methodisch und empirisch kaum halten lässt, zeigt zuletzt die Studie von Christina von Hodenberg. Demnach blieb 1968 nicht auf die politisch engagierte Studentenschaft begrenzt, obgleich sich die bekannten *Achtundsechziger* vornehmlich aus einer kleinen studentischen Elite in den Hochburgen der Protestbewegung rekrutierte. Vielmehr stellt sich 1968 bei genauerer Analyse sowohl in geografischer als auch generationell-biografischer Hinsicht als überaus heterogen dar.

Diesen Ansatz als Ausgangspunkt nehmend, wird – als Beitrag zu einem bisher wenig thematisierten Aspekt in der Fakultätsgeschichte Saarbrückens⁹ – das Wirken von Mitgliedern der ReWi-Fakultät Saarbrückens in der Zeit von 1968 untersucht. Dies soll anhand zweier Protagonisten exemplifiziert werden, deren öffentliche Resonanz am größten war und daher das höchste Erkenntnisinteresse birgt: Werner Maihofer

² Scharfe Rüge für Professor von Krockow, Saarbrücker Zeitung v. 12. Juni 1968.

³ Scharfe Rüge für Professor von Krockow; von Thadden, Rund heraus: Nein!, Merziger Volkszeitung 1968, S. 1

⁴ König, Saarbrücker Hefte 90 (2009) S. 21 (27).

⁵ Als „langes Jahr“ deutet die Forschung den Zeitraum von 1967–1969, vgl. unten sowie Kraushaar, 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur, S. 8; von Hodenberg/Siegfried, in: Hodenberg/Siegfried (Hrsg.), Wo „1968“ liegt: Reform und Revolte in der Geschichte der Bundesrepublik, S. 7 (8). Für andere begann „1968“ schon zu Beginn der 1960er Jahre und dauerte bis in die 1970er Jahre an, vgl. statt aller Frei, 1968, S. 209–213.

⁶ Schildt, Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik, S. 760.

⁷ Kraushaar, APuZ (2001), S. 14 (16); Tolomelli, in: Gilcher-Holtey (Hrsg.), 1968, vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft, S. 82 (82).

⁸ Hodenberg, Das andere Achtundsechzig, S. 13–14; Schildt, Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik, S. 761; Schildt, in: Sabrow (Hrsg.), Mythos „1968“ (Helmstedter Colloquien 14), S. 21.

⁹ Jahr, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988; Martinek, Das Jura-Studium an der Universität des Saarlandes. Zuletzt erschienen neuere Schlaglichter zu der Thematik in *Offergeld u. a.* (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes: Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte.

und Christian Graf von Krockow. Neben der Beleuchtung ihrer Motive für ihr Wirken ist auch das Spannungsverhältnis zu untersuchen, in dem sich die beiden Lehrstuhlinhaber befanden. Einerseits kam ihnen durch eben diese Stellung als Ordinarien und – im Falle Maihofers – als Rektor die Rolle als Antagonisten der Studierendenschaft im Kampf gegen die verhasste „Ordinarienuniversität“¹⁰ zu. Andererseits standen doch gerade sie als Intellektuelle und Vertreter der sog. 45er-Generation an vorderster Stelle um die Aushandlung der politischen Realität in der frühen Bundesrepublik.¹¹

Hierzu wird in einem ersten Schritt knapp die Entwicklung der Fakultät in den 1960er Jahren skizziert. Schließlich soll anhand der (auto-)biografischen Darstellungen und anderer Quellen das Wirken der jeweiligen Protagonisten nachgezeichnet und analysiert werden. Hierzu stellen neben autobiografischen Zeugnissen Maihofers und Graf von Krockows ihre publizistische Tätigkeit aus dieser Zeit sowie die vielen Zeitungsberichte, so insbesondere aus der *Saarbrücker Zeitung* sowie der bereits anfangs erwähnten studentischen Zeitschrift *Speculum* Quellen ersten Ranges dar. Als Literaturgrundlage dienen neben der zahlreichen 1968-Historiografie insbesondere die regionalhistorischen Studien zu 1968 in Saarbrücken.¹²

II. Die Fakultät in den 1960er Jahren

1. Das Dornröschen an der Saar

Die mit den 1960er Jahren verbundene Aufbruchsstimmung¹³ begann für die UdS bereits Ende der 1950er Jahre mit dem Beitritt des formal unabhängigen, jedoch faktisch eng an Frankreich gebundenen Saarlandes zur BRD. Für die Universität bedeutete dies in erster Linie eine Angleichung an die neuen bundesdeutschen Realitäten bei gleichzeitiger Abkehr vom universitären Zentralismus französischer Couleur zum deutschen System kollegialer und dezentraler Mitverantwortung.¹⁴

Der Transformationsprozess vollzog sich dabei im Lichte einer fortschrittlichen und reformorientierten Selbstwahrnehmung. Entstanden unter maßgeblichem Ein-

¹⁰ Kraushaar, APuZ (2001), S. 14 (14f.).

¹¹ von Hodenberg, APuZ (2020), S. 4 (4).

¹² Zur Geschichte der 68er-Bewegung in Saarbrücken vgl. König, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21; Müller, evangelische aspekte (2005) (4), S. 28; Müller, evangelische aspekte (2006) (1), S. 44; Müller, Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 57 (2008), S. 73; Müller, in: Arbeitskreis für Historische Religionspädagogik/Rickers/Schröder (Hrsg.), 1968 und die Religionspädagogik, S. 162. Ferner existieren mehrere Zeitzeugenberichte, vgl. die online abrufbare Auflistung unter <https://www.uni-saarland.de/page/universitaetsgeschichte/literatur/erinnerungsberichte.html> (zuletzt abgerufen am 20. 12. 2024 sowie Müller, Studentische Impressionen. Zudem war die Thematik Gegenstand eines Beitrags zum Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten, Abel u. a., Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 63 (2015). Vgl. außerdem den Audio-Beitrag in SR, 1968 – Der rote Dany an der goldenen Bremm – Die Studentenrevolte erreicht das Saarland. Speziell zur Krockow-Affäre seit Neuestem Eisfeld, Saarbrücker Hefte 126 (2023), S. 57 und Saarbrücker Hefte (127) 2023, S. 52.

¹³ Vgl. Schildt, APuZ 2001, S. 7.

¹⁴ Maihofer, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (380).

fluss der französischen Besatzungsregierung, erhielt die UdS bereits zur Gründungszeit gezielt ein modernes international-europäisches Gepräge.¹⁵ Diese progressive Haltung setzte sich in den unter neuen Vorzeichen erarbeiteten universitären Strukturreformen, namentlich dem neuen Universitätsgesetz von 1957¹⁶ und der Universitätsverfassung von 1958¹⁷, fort. Als Vorbild galt die Organisationsstruktur der Freien Universität Berlin, damals ein Etalon in Sachen universitärer Fortschrittlichkeit.¹⁸ Die Folgen waren ein vergleichsweise liberales Universitätsgesetz und eine Universitätsverfassung, die den Vertretern der Studierendenschaft sowohl im Konzil als auch dem Akademischen Senat Sitze und damit Mitbestimmungsrechte zusicherte.¹⁹

Für die ReWi-Fakultät verliefen die Entwicklungslinien parallel zur Gesamtuniversität.²⁰ Der Übergang selbst – von der französischen *licence en droit* zum bundesdeutschen Staatsexamen – war dabei insgesamt wenig einschneidend, weil die Fakultät schon lange vor der Volksabstimmung und dem Beitritt zur BRD das Lehrprogramm auf die Schienen des „régime des Facultés allemandes“ gesetzt hatte.²¹ Zugleich lag den Fakultätsmitgliedern jedoch sehr viel daran, die in der besonderen Entwicklung der Fakultät verwurzelten Eigenheiten – besonders die Bedeutung der Lehre des französischen Rechts (v. a. in Gestalt des Centre d'Etudes Juridiques Françaises) – auch unter den veränderten Vorzeichen beizubehalten.²²

Auf die Angleichung folgte die Phase des umfänglichen Ausbaus und damit einhergehenden Personalanstiegs. Die Zahl der Studierenden nahm in der Zeit von 1963 bis 1970 um mehr als das Doppelte zu, die Zahl der Lehrstühle stieg zunächst auf 18 und letztlich auf 22. Mit dem stetigen Zuwachs an Sachmitteln erhöhte sich zugleich die

¹⁵ König, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21 (21); Hudemann, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988, S. 21. Programmatisch ist hier der Ausspruch des ehem. Rektors *Joseph Francois Angeloz* „Wir bekennen uns als europäische Universität“, online abrufbar unter: <https://www.uni-saarland.de/page/universitaetsgeschichte/uebersicht/praesidenten/rektoren-und-praesidentinnen-biogramme.html> (letzter Aufruf 20. 12. 2024).

¹⁶ Gesetz Nr. 573 „Universitätsgesetz“ v. 26. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes Bl. 291).

¹⁷ Verfassung der Universität des Saarlandes v. 30. September 1958 (Dienstblatt der Universität des Saarlandes, Bl. 27).

¹⁸ *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (380 f.); Studienführer für die Universität des Saarlandes 1967 S. 42 f.

¹⁹ Art. 3 und 6 der Verfassung der Universität des Saarlandes idF v. 1958, vgl. vertieft zu dieser Thematik Kap. C.II.

²⁰ *Jahr* konstatiert eine „Angleichungsphase“, die etwa von 1955 bis etwa 1963 andauerte, sowie eine seit 1963 (bis einschließlich 1988) andauernde Phase von „Ausbau und planmäßigen Veränderungen“, *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988, S. 73; Außerdem *Martinek*, Das Jura-Studium an der Universität des Saarlandes, S. 43–46.

²¹ Fernschreiben des Hohen Kommissars im Saarland an das Außenministerium vom 27. März 1949, zitiert nach *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988, S. 76. Vgl. zu dieser Thematik *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988, S. 74–76.

²² *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (383).

Zahl der wissenschaftlichen Angestellten.²³ Neue, hochqualifizierte Fachkräfte²⁴ – teilweise mit internationalem Einschlag²⁵ – konnten so für die Fakultät gewonnen werden. Andererseits führte dieses schnelle Wachstum dazu, dass der 1962 fertig gestellte Neubau der ReWi-Fakultät (sog. Bau 16) nicht mehr ausreichte. Einrichtungen des Fachbereichs mussten zunehmend außerhalb des Hauptcampus untergebracht werden – zu großem Unmut des Personals.²⁶ Gleichzeitig führten laut Maihofer die tiefgreifenden Veränderungen zu intrafakultären Meinungsverschiedenheiten, die aber insgesamt das kollegiale Klima „kaum [...] trübten“.²⁷

In Bezug auf die Wahrnehmung der Fakultät seitens Studierender zeichnen die Zeitzeugenberichte übereinstimmend ein positives Bild. Mangels Alternativen war die Fakultät für viele Saarländer:innen die einzige Möglichkeit zum Jurastudium im Nahbereich ihres Wohnorts.²⁸ Aber auch für Jurastudierende aus anderen Bundesländern war Saarbrücken eine attraktive Alternative zu klassischen Studienorten wie Heidelberg, München oder Berlin. Dies lag einerseits an den Studiengebühren, die im Vergleich zu den anderen Städten für den in der Regel knappen Studierendennat erschwinglich waren.²⁹ Andererseits erschien das Saarland aufgrund der teilweise auf französisch gehaltenen Vorlesungen als bilingual und damit durchaus attraktiv.³⁰ Hinzu kam aufgrund der vergleichsweise geringen Universitäts- (etwas mehr als 7.000³¹ Studierende) und Fakultätsgröße (circa 700³² Jurastudierende) ein Gefühl der Vertrautheit auf.³³ „Seminare und Vorlesungen“ waren „ebenso wenig überfüllt wie die hervorragend ausgestattete Institutionsbibliothek“. Auch die Übungen wurden in kleinem Rahmen mit persönlicher Betreuung abgehalten.³⁴

Diese – sicherlich auch von Nostalgie verfärbte – positive Wahrnehmung in den Zeitzeugenberichten bekräftigen zeitgenössische Studierendenberichte aus der Zeitschrift *Speculum*. Schon damals erschien der von der Fakultät durchgeführte Lehrunterricht innovativ. Das Jurastudium – so ein Student im Jahr 1966 – sei früher „eines der besten Beispiele zur Demonstration der Kehrseite des Begriffes „Akademische Freiheit““ gewesen, weil „[w]eder vom Stoff noch von den Prüfungsordnungen

²³ *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988, S. 77f. Nach *Jahr* reichte aber auch diese – bald stagnierende – Erhöhung der Personal- und Sachmittel nicht aus, um die „Überlast“ der vielen Studierenden aufzufangen.

²⁴ Zum Beispiel der renommierte Sozialrechtler Hans Zacher.

²⁵ Zu nennen ist insb. Prof. Dr. Léon Constantinesco (1913–1981), der seit 1955 als Assistent, Dozent und seit 1961 als Professor für Europarecht an der Fakultät wirkte.

²⁶ *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988, S. 78.

²⁷ So zumindest *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (382).

²⁸ *König*, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21 (21).

²⁹ *Gehrke*, Champus 2001, S. 28 (28); *Färber*, Champus 2001, S. 29 (29).

³⁰ *Kirchmeier*, Champus 2000, S. 36 (36).

³¹ *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 2020, S. 251 (251).

³² *Leicht*, Champus 2001, 20 S. 22.

³³ *Kirchmeier*, Champus 2000, S. 36 (36).

³⁴ *Färber*, Champus 2001, S. 29 (29).

her [...] sich eine äußere Gliederung oder ein systematischer Aufbau“³⁵ ergeben habe. In Saarbrücken seien hingegen neben Vorlesungen auch Arbeitsgemeinschaften vorhanden, „in denen der Stoff der Vorlesung vertieft und ein Einüben in die wissenschaftliche und juristische Arbeitsweise erfolgen soll.“³⁶ Zudem fasse die Fakultät den Studienplan nicht, wie üblich, als eine gegenüber den Studierenden „unverbindliche Anleitung“, sondern als „Selbstverpflichtung“ auf.³⁷

Diesen positiven Eindruck der damaligen Verhältnisse an der Fakultät resümierte auch der damalige Jurastudent und Chefredakteur von *Speculum*, Robert Leicht, als er die Fakultät als „Präsentierstück“ und „Muster für die fortschrittlichen Verhältnisse“ bezeichnete. Denn während an „fremden Universitäten [...] die Juristen das reaktionärste Volk seien [...], liegen die Dinge [in Saarbrücken] nun einmal genau umgekehrt“.³⁸

Diesen innovativen Charakter unterstrich die Fakultät auch jenseits der obligatorischen Examensvorbereitung, indem sie ein interdisziplinäres und über weltanschauliche Grenzen hinausblickendes Studienprogramm anbot. In Zeiten der ideologischen und – seit 1961 durch den Bau der Berliner Mauer – auch materialisierten Teilung Deutschlands bemühte man sich um Überwindung von Sprachlosigkeiten³⁹, etwa durch Fachübungen *Marxismus, Kommunismus und Entwicklungsländer* oder eine *Einführung in den Marxismus*⁴⁰. Zudem förderte man einen innerdeutschen Dialog und trat mitunter in Opposition zur Landespolitik: Nachdem etwa der am 21. Juni 1966 in Saarbrücken geplante Redneraustausch zwischen der DDR und der BRD – auf persönliche Intervention des saarländischen Innenministers Ludwig „de Fissäal Loui“ Schnur – abgesagt werden musste,⁴¹ organisierte die Fakultät im darauffolgenden Dezember eine eigene Alternativveranstaltung zum Thema *Sozialistischer Gesellschaftsentwurf und demokratische Staatsverfassung*⁴², bestückt u. a. mit dem prominenten Ost-Berliner Philosophen Hermann Klenner.⁴³

Diese „Idylle“⁴⁴ setzte sich auch in der politischen Stimmung an Universität und Fakultät fort. Das Saarland, gelegen im äußersten Südwesten der Bundesrepublik, war nicht Mittelpunkt politischer Turbulenzen, wie etwa Berlin oder Frankfurt am Main. Es befand sich vielmehr am Rande des bundesdeutschen Politikgeschehens und war in den 1960er Jahren durch katholisch-konservative Strukturen und Mentalitäten geprägt, was sich etwa in der bis in die 1980er Jahre andauernden Dominanz

³⁵ *Krebaum*, *Speculum* 12 (1966) (4), S. 3 (3).

³⁶ Ebd.

³⁷ A.a.O., (3 f.).

³⁸ *Leicht*, *Speculum* 14 (1968) (2), S. 10; vgl. auch die Retrospektive: *Leicht*, *Champus* 2001, S. 20 (20–23).

³⁹ *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer, S. 75.

⁴⁰ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes: Wintersemester 1967/1968, S. 77.

⁴¹ *Flottau*, *Speculum* 1966 (5), S. 6.

⁴² *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer, S. 76.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ *Leicht*, *Champus* 2001 S. 20 (22).

der Christdemokraten in der Saarländischen Regierung niederschlug.⁴⁵ Auch hinsichtlich politischer Auseinandersetzungen stand man außen vor: Der Campus befand sich – wie noch heute – im Wald zwischen Saarbrücken und Dudweiler und damit gänzlich außerhalb der urbanen Strukturen. Wenige Studierende wohnten unmittelbar in Saarbrücken. Stattdessen pendelte der größte Teil als „Heimschläfer“ täglich zwischen der Universität und ihren Heimatorten.⁴⁶ Dadurch war für viele Studierende das Studium mehr eine Berufsausbildung oder eine akademische Bildungs- und Campuserfahrung; ein Umstand, für den die UdS seitens der Studierenden den Beinamen „Arbeitsuniversität“ erhielt.⁴⁷ Als Folge waren kaum mehr als 150 Studierende in politischen Hochschulgruppen organisiert.⁴⁸ Zutreffend bezeichnete Rudolf Walter Leonhardt in einem Bonmot die UdS deshalb auch als das „Dornröschen an der Saar“.⁴⁹

2. Das Dornröschen erwacht: Beginn der 1968-Protestbewegung in Saarbrücken

Am 7. Juni 1967 fand vor dem Fakultätsgebäude eine vielbesuchte Trauerfeier statt.⁵⁰ Der Anlass war die tragische Tötung des 26-Jährigen Studenten Benno Ohnesorg, dem der Polizist Karl-Heinz Kurras auf einer Demonstration gegen den Staatsbesuch des persischen Schahs Mohammed Reza Pahlavi in den Hinterkopf schoss.⁵¹ Der gewaltsame Tod eines Studenten, der zugleich Pazifist und Mitglied der evangelischen Studierendengemeinde war, sorgte für republikweite Empörung, wühlte die Studierendenschaft bundesweit auf und wurde zum Anlass für zahlreiche Trauerkundgebungen und Proteste an allen westdeutschen Universitäten.⁵² Es entstand die verbreitete Wahrnehmung, die Tötung sei nicht ein einzelner, isolierter Missgriff, sondern ein Zeichen für die Bereitschaft des Staatsapparats, Gewalt als systematisches Unterdrückungsmittel einzusetzen.⁵³ Dies war kein rein studentisches Narrativ, sondern wurde auch in den Kreisen der älteren Generationen vertreten. So hatte etwa an der besagten Trauerfeier in Saarbrücken der Philosoph Hermann Krings, damals noch Rektor der UdS, in aller Öffentlichkeit die staatliche Gewalt kritisiert, jedoch die Studierenden gemahnt: „Lassen Sie mich aus dem Erschrecken über den Tod des Studenten Benno Ohnesorg [...] Ihnen sagen: Anwendung von Gewalt muß nicht sein. Ja, selbst Feindschaft muß nicht sein.“⁵⁴

⁴⁵ Müller, *evangelische aspekte* 2005, S. 28 (29). Vgl. auch Krockow, *Erinnerungen*, S. 198.

⁴⁶ König, *Saarbrücker Hefte* 2009, 21 S. 22.

⁴⁷ *Speculum* 13 (1967) (4), S. 4.

⁴⁸ König, *Saarbrücker Hefte* 90 2009, S. 21 (22).

⁴⁹ Leonhardt, *Dornröschen an der Saar*, *Die Zeit* v. 26. Oktober 1973.

⁵⁰ Müller, *evangelische aspekte* 2005, S. 28 (29).

⁵¹ Schmidtke, *South Central Review* 1999, S. 77 (84).

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. etwa die Rede von Bracher, in: Nevermann (Hrsg.), *Der 2. Juni 1967: Studenten zwischen Notstand und Demokratie; Dokumente zu den Ereignissen anlässlich des Schah-Besuchs*, S. 43.

⁵⁴ *Speculum* 13 (1967), S. 2.

Die Situation verschärfte sich noch weiter, auch weil der tragische Tod Ohnesorgs sich mit einem weiteren, signifikanten innenpolitischen Ereignis überschneidet: Am 13. Juni 1967 erreichte der finale Regierungsentwurf zur sog. *Notstandsverfassung* den Bundestag. Mit diesem verfassungsändernden und -ergänzenden Gesetzgebungspaket⁵⁵ zielte die Bundesregierung darauf, Regulierungsmechanismen zu schaffen, um auch „unter den erschwerten Umständen einer Krisenlage“ – also Krieg, Aufstand oder Naturkatastrophen – „arbeitsfähig zu bleiben“.⁵⁶ Zudem erachtete die Regierung die Verabschiedung der Notstandsgesetze als notwendig, um die Souveränität der Bundesrepublik gegenüber den ehem. Besatzungsmächten zu behaupten.⁵⁷ Mit den – allerdings nur in den früheren Entwürfen – verwendeten Rechtsbegriffen, wie *Ausnahmezustand*⁵⁸, *Notgesetz* bzw. *Notverordnung*⁵⁹ weckten die Pläne der Regierung Assoziationen mit dem *Notstandsartikel* Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung sowie den nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzen.⁶⁰ Die vorgeschlagenen Kompetenzverschiebungen und die Möglichkeit zur Einschränkung zentraler Grundrechte⁶¹ schürte die Angst, die Regierung unter dem 1966 gewählten und durch NS-Zeit erheblich vorbelasteten Kanzler Kurt Georg Kiesinger würde den Notstand missbrauchen und am Ende in die Diktatur abgleiten.⁶²

Wasser auf die Mühlen der kollektiven Angst goss die Veröffentlichung von Notverordnungs-Entwürfen aus dem Bundesinnenministerium im Jahr 1966.⁶³ Diese Publikation, in Verbindung mit einer intransparenten Haltung der Behörden, erschütterte nachhaltig das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bonner Ministerialbürokratie.⁶⁴ Der Tod Ohnesorgs lieferte den Gegner:innen der Notstandsgesetze weitere Argumente und galt nunmehr als realer Beleg für die Annahme, „daß in der Bundesrepublik Notstandsgesetze öffentlich diskutiert werden, aber im Grunde schon in der Alltagspraxis und speziell bei Staatsbesuchen praktiziert werden“.⁶⁵

⁵⁵ Abschnitt X a Art. 115a–115d, Art. 87a, Art. 53a, Art. 80a, Art. 80a, Art. 91, Art. 87a, Art. 35 Abs. 2, 3, vgl. hierzu BT-Drucksache V/1879. Auch *Lücke-Entwurf* genannt.

⁵⁶ BT-Drucksache V/1879, S. 6. Vgl. auch *Spernol*, Notstand der Demokratie, S. 12.

⁵⁷ Vgl. BT-Drucksache V/1879, S. 12–13. Hintergrund war Art. 5 Abs. 2 S. 1 des Deutschlandvertrags, wonach die alliierten Besatzungsmächte Notstandsrechte besaßen, um den Schutz der eigenen Streitkräfte sicherzustellen, bis zu dem Zeitpunkt, wo die BRD entsprechende Schutzgesetze verabschieden und Schutzmaßnahmen treffen kann.

⁵⁸ BT-Drucksache III/1800, S. 2, sog. *Schröder-Entwurf*.

⁵⁹ BT-Drucksache IV/891, S. 2 f.

⁶⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen von *Seifert*, Gefahr im Verzuge, S. 15–18., 77–79. Zu dem Gesamtkomplex vgl. *Spernol*, Notstand der Demokratie.

⁶¹ Art. 115d Abs. 2 GG laut BT-Drucksache IV/891, S. 4 f.

⁶² *Hillgruber*, BRJ 2021, S. 50 (51).

⁶³ *Diebel*, Die Stunde der Exekutive, S. 163.

⁶⁴ *Hillgruber*, BRJ 2021, S. 50 (55).

⁶⁵ So die 1968-Gallionsfigur *Dutschke*, „Wir fordern die Enteignung Axel Springers“. Spiegelgespräch mit dem Berliner FU-Studenten Rudi Dutschke (SDS), S. 31. Ähnliches äußerten auch zahlreiche Hochschulgruppen in einer gemeinsamen Erklärung: „Die Polizeimaßnahmen während des Schahbesuchs [...] machen deutlich, was uns mit den vorgesehenen Notstandsgesetzen droht“, in: Nevermann (Hrsg.), Der 2. Juni 1967: Studenten zwischen Notstand und Demokratie; Dokumente zu den Ereignissen anlässlich des Schah-Besuchs, S. 108 (108–109).

Auch in Saarbrücken blieben diese Ereignisse nicht folgenlos.⁶⁶ Bereits am 8. Juni 1967 veranstalteten die politischen Hochschulgruppen der UdS ein teach-in⁶⁷ zu den aktuellen Geschehnissen,⁶⁸ nachdem sie zuvor bereits öffentlich die Notstandsgesetz-Pläne der Bundesregierung kritisiert hatten⁶⁹. Gleichzeitig griffen sie das ihrer Ansicht nach „schlafende Saarland“⁷⁰ sowie die universitären Studierendenvertreter an, die weder an der Trauerkundgebung vom 7. Juni noch an den teach-ins teilnahmen, weil sie sich nach eigener Aussage „in diesem Kampf nicht legitimiert“ sahen.⁷¹ Aus dem Lager der Jurastudierenden tat sich der Saarland-Landesvorsitzende des Liberalen Studentenbundes (LSD) Robert Leicht besonders hervor. In seinem am 8. Februar 1968 gehaltenen Vortrag „Was wollen die Studenten“?⁷² benannte er kapitalistische „Herrschaftsmechanismen“ als „Ausgangspunkte der studentischen Kritik“. Er verwies auf die „gesellschaftlich-soziale Situation des studentischen Standes“. Die „ursächliche[n] Inhalte der Kritik“ seien die „Vietnam-Politik Amerikas“, „Unwahrhaftigkeit“ in der Deutschlandpolitik, das „Versäumnis einer angemessenen Bildungspolitik“, die „Springer-Presse“ als „privates politisches Instrument“ mit dem Ziel der „Verdummung“, die Notstandsgesetzgebung und die Große Koalition. Angesichts einer Systemverwobenheit all dieser Faktoren blieben Demonstrationen „die Presse der Mittellosen, sie dienten der Bewusstmachung und würden so lange eskalieren, bis sie effektiv [werden] würden“.⁷³

III. Werner Maihofer

Nicht nur die (Jura-)Studierenden der UdS beschäftigten sich mit der Revolution. Auch außerhalb des Campus wurde das Thema diskutiert. So fand nur wenige Tage nach Leichts Vortrag, am 11. Februar 1968, in der Evangelischen Akademie Bad Boll ein Podiumsgespräch zum Thema *Revolution in Deutschland* statt. An diesem bemerk-

⁶⁶ Bereits vor den hier dargestellten Ereignissen schrieb mit Hans-Ernst Folz ein Eigen- gewächs der Fakultät im Jahre 1962 eine vielbeachtete Dissertationsschrift zum *Staatsnotstand und Notstandsrecht*, die sich aus verfassungsrechtlicher Sicht mit der Thematik auseinander- setzte.

⁶⁷ Teach-ins waren eine aus den USA importierte studentische Protestform, die während der Anti-Vietnam-Kriegsproteste ab den 1960er Jahren populär wurde. Als offene Lehr- und In- formationsveranstaltungen organisiert, sollten teach-ins Aufklärungs- und Diskussionsplatt- formen zu aktuellen politischen Geschehnissen und strukturellen Problemen anbieten. Als ‚Geburstätte‘ von teach-ins wird oft die University of Michigan genannt, vgl. statt aller *Sahlins*, *Anthropology Today* 25 (2009) (1), S. 3.

⁶⁸ *Trapp*, *Speculum* 13 (1967) (5), S. 4 (4).

⁶⁹ *Voets*, *Speculum* 12 (1966) (6), S. 4.

⁷⁰ *Gerhards*, *Speculum* 13 (1967) (5), S. 4 (5).

⁷¹ A.a.O., (4).

⁷² *Müller*, in: Arbeitskreis für Historische Religionspädagogik/Rickers/Schröder (Hrsg.), 1968 und die Religionspädagogik, S. 162 (164). Vgl. auch *Leicht*, *Champus* 2001, S. 20 (20).

⁷³ *Leicht*, Was wollen „die“ Studenten?, Saarbrücker Zeitung v. 10. Februar 1968, zit. nach: *Müller*, in: Arbeitskreis für Historische Religionspädagogik/Rickers/Schröder (Hrsg.), 1968 und die Religionspädagogik, S. 162 (164f.); sowie *ders.*, *evangelische Aspekte* 2005, S. 28 (30).

kenswerten Disput nahmen nicht nur hochkarätige Repräsentanten der links-intellektuellen Prominenz wie Rudolf Rudi Dutschke, Ernst Bloch und Ossip K. Flechtheim teil, es war auch ein Vertreter der Saarbrücker ReWi-Fakultät zugegen: Werner Maihofer.⁷⁴

Es wäre sicherlich kaum überschätzend, Werner Maihofer als den bedeutendsten Vertreter der saarländischen Rechtswissenschaft der 1960er Jahre anzusehen. Dieser Befund basiert auf der zweifelsohne bedeutenden zeithistorischen Rolle Maihofers, die er in den 1960er und 1970er Jahre auf unterschiedlichsten Ebenen einnahm.⁷⁵ Als Höhepunkte dürfen hier mitunter seine Rolle als Hauptakteur auf dem Weg zu den *Freiburger Thesen* der FDP und die Tätigkeit als Bundesminister für besondere Aufgaben und Bundesinnenminister in den Regierungen von Willy Brandt und Helmut Schmidt gelten.⁷⁶

Von den 1950er bis in die 1960er Jahre hinein tat sich Maihofer zunächst als Rechtswissenschaftler und -philosoph hervor: In seiner Dissertation *Handlungsbegriff im Verbrechersystem*⁷⁷ setzte Maihofer der bis dahin herrschenden finalen Handlungslehre im Strafrecht – u. a. aufgrund ihrer Tendenz zu dem im ‚Dritten Reich‘ praktizierten Gesinnungsstrafrecht⁷⁸ – einen eigenen Begriff entgegen, der auf die Sozialerheblichkeit einer Handlung abstellte. Daraufhin folgte im Rahmen der Habilitation *Recht und Sein*⁷⁹ der kühne Versuch, den Existenzialismus Martin Heideggers in die Dimension der Rechtsphilosophie zu übertragen und damit für die Grundlegung eines dezidiert anthropozentrischen Rechtsdenkens fruchtbar zu machen.⁸⁰ Mit Antritt des Ordinariats für Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht an der UdS änderte Maihofer nunmehr seinen rechtsphilosophischen Betrachtungswinkel: Auf Heidegger folgte die Auseinandersetzung mit der undoktri-

⁷⁴ Geiger/Roether (Hrsg.), Dutschke und Bloch: Zivilgesellschaft damals und heute, S. 170 (170).

⁷⁵ Maihofer selbst hinterließ mehrere autobiographische Zeugnisse, vgl. *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373; *Hilgendorf* (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, S. 389. Darüber hinaus existieren einige biografische Abhandlungen, so v. a. *Paul*, JZ 2010, S. 132; *Schulz*, Im Zweifel für die Freiheit; *Hockerts*, in: Hein/Kittel/Möller (Hrsg.), Gesichter der Demokratie, S. 245; *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 2020, S. 251; *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer. Zu seinem Gedenken vgl. statt aller *Kirste u. a.*, Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat.

⁷⁶ *Grothe*, in: Baden-württembergische Biographien. Bd. 8, S. 241.

⁷⁷ *Maihofer*, Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem.

⁷⁸ *Hilgendorf* (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, S. 389 (393).

⁷⁹ *Maihofer*, Recht und Sein.

⁸⁰ *Paul*, JZ 2010, S. 132 (133). *Maihofer* selbst schrieb dazu in: *Hilgendorf* (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, S. 389 (395): „Diese Thematik hat mich ein Leben lang weiter beschäftigt, in Rechtsphilosophievorlesungen über viele Jahre in Saarbrücken und Bielefeld und in mehreren Publikationen, in denen es darum ging, die fundamentale Konstitution unseres Daseins in der Welt zu bestimmen: in seinem Menschsein, in seinem Alsein und seinem Selbstsein. In seinem Menschsein also, das jeden Menschen fundamental konstituiert und aus dem seine Menschenrechte und seine Menschenwürde stammen wie uns schon Kant und Hegel lehren und wie ich dies in meiner Schrift ‚Rechtsstaat und menschliche Würde‘ als Antwort auf Ernst Blochs Schrift ‚Naturrecht und menschliche Würde‘ herausgearbeitet habe“.

när-marxistischen Rechtsphilosophie Ernst Blochs⁸¹ und dem Werk des frühen, „humanistischen“ Marx.⁸² Nun schrieb er über das Recht des Menschen auf eine menschenwürdige und lebenswerte Existenz.⁸³ Begriffe wie „Freiheit“, „Demokratie“, „Rechtsstaat“ und „Menschenwürde“ waren oft Thema und Gegenstand seiner Vorlesungen und Seminare.⁸⁴ Außerdem schwärmte Maihofer – ohne selbst Marxist zu werden⁸⁵ – von einer Symbiose der demokratischen und sozialistischen Errungenschaften, die als Ergebnis „die künftige freiheitliche klassenlose weltbürgerliche Gesellschaft der Menschen auf dieser unserer einen Erde“ bringen sollte.⁸⁶

Jenseits der Rechtsphilosophie betätigte sich Maihofer prominent als Strafrechtler: In seiner Rolle als Strafrechtsprofessor konzipierte er in Zusammenarbeit mit anderen Strafrechtsprofessor:innen, mitunter dem Saarbrücker Fakultätskollegen Arthur Kaufmann, den Allgemeinen Teil des sog. *Alternativ-Entwurfs* des Strafgesetzbuches – einem Reformprojekt mit dem Ziel der Etablierung des Resozialisierungsgedankens im bundesdeutschen Strafrecht.⁸⁷

1. Maihofer als Medien-Intellektueller: Widerstand gegen die Notstandsgesetze

Parallel zu seinem akademischen Engagement im Rahmen der Strafrechtsreform wurde Maihofer zu Beginn der 1960er immer mehr zu einem Medien-Intellektuellen.⁸⁸ Dieser Übergang vom akademischen ins politisch-mediale Feld fiel zusammen mit dem Ende der Stabilitätsphase der Adenauer-Ära und dem Beginn gesellschaftlicher Unruhe und politischer Verunsicherung,⁸⁹ die ihren Ausdruck in den zunehmend lauter werdenden kritischen Stimmen zur Regierungspolitik fand. Diese Entwicklung erreichte 1962 im Rahmen der sog. SPIEGEL-Affäre ein neues Niveau: Im Zuge des Artikels *Bedingt abwehrbereit* über das NATO-Manöver *Fallex 62* durchsuchte die Polizei am 26. Oktober 1962 die Redaktionsräume des SPIEGEL und verhaftete den Herausgeber Rudolf Augstein und mehrere Redakteure.⁹⁰ Die darauffolgende gesellschaftliche Empörung war immens und ging über alle ideologischen Grenzen hinaus. Auch Maihofer analysierte in der FAZ den Vorgang detailliert

⁸¹ Mit Bloch trat Maihofer zudem in einen öffentlichkeitswirksamen Dialog und hielt bei der Verleihung Friedenspreises des Deutschen Buchhandels eine Laudatio auf ihn, vgl. *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 2020, S. 251 (255).

⁸² *Hofmann*, Rechtsphilosophie nach 1945, S. 16; *Hilgendorf* (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, S. 389 (395).

⁸³ *Hofmann*, Rechtsphilosophie nach 1945, S. 16. vgl. insb. *Maihofer*, Naturrecht als Existenzrecht.

⁸⁴ *Paul*, JZ 2010, S. 132 (133).

⁸⁵ *Grothe*, in: Baden-württembergische Biographien. Bd. 8, S. 241 (242).

⁸⁶ *Maihofer*, in: Unseld (Hrsg.), Ernst Bloch zu Ehren, S. 31 (67).

⁸⁷ Vgl. *Jürgen u. a.*, Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches/[1]: Allgemeiner Teil.

⁸⁸ *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 2020, S. 251 (255). Zum Begriff des Medien-Intellektuellen vgl. *Schildt*, Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik, S. 13–29.

⁸⁹ *Schönhoven*, in: Rudolph (Hrsg.), Geschichte als Möglichkeit, S. 338 (338).

⁹⁰ *Schildt*, Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik, S. 680. Im Mai 1965 entschied der Bundesgerichtshof letztinstanzlich, dass sämtliche Vorwürfe haltlos waren und lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, vgl. BGH, Beschl. v. 13.05.1965, Az.: 6 StE 4/64.

unter juristischen Gesichtspunkten als „sämtlich ungesetzlich, weil verfassungswidrig“. ⁹¹ Er beließ es jedoch nicht bei einer rein juristischen Analyse, sondern stellte die politische Forderung, „zu einem Rechtszustand zurückzufinden, der in wahrhaft freiheitlichen Demokratien eine Selbstverständlichkeit ist.“ ⁹²

Für Maihofer hatte die SPIEGEL-Affäre – wie für viele andere Intellektuelle seiner Zeit – eine zäsurbildende Wirkung: Weithin gilt sie nicht nur als Zeit der Veränderung publizistischer Prinzipien, von einer *gouvernemental* weitgehend gelenkten zu einer kritischen Presse; sie markierte das Herausbildungsmoment einer neuen, breiten und medial präsenten „kritische[n] Öffentlichkeit als Vierten Gewalt“ ⁹³, zu der nun auch Maihofer gehörte.

In dieser Rolle agierte Maihofer nochmals im Zuge der Debatte um die Notstandsverfassung. 1965 appellierte er gemeinsam mit 214 anderen Professor:innen an die Gewerkschaften zwecks der Intensivierung des aktiven Widerstands gegen die Notstandsverfassungspläne der Regierung. ⁹⁴ Den Kulminationspunkt fand sein publizistisches Engagement gegen das umstrittene Gesetzesvorhaben allerdings in dem programmatischen Vortrag *Die Demokratie vor dem Notstand* auf dem Bonner Kongress gegen die Notstandsgesetze am 30. Mai 1965. ⁹⁵ Scharf kritisierte er, dass die „einschneidendste Verfassungsänderung seit der Verkündung unseres Grundgesetzes hinter verschlossenen Türen, unter Ausschaltung jeder wirksamen parlamentarischen und publizistischen Kontrolle, im Schnellverfahren“ ⁹⁶ beschlossen werde. Die Pläne für die Notstandsgesetzgebung waren für ihn die logische Konsequenz eines seit den 1950er Jahren bestehenden Trends zur „Demontage unseres Grundgesetzes durch Tun und Unterlassen“ ⁹⁷ und der „unablässigen Bestrebungen [...] auf Änderung oder Ergänzung unserer Verfassung bis hin zur Forderung nach Wiedereinführung der Todesstrafe“ ⁹⁸. Das Grundgesetz sei jedoch nicht nur

„für ‚Schönwetterzeiten‘ geschaffen, sondern gerade im Hinblick auf mögliche künftige Krisen mit rechtstaatlich gesicherten Notstandsbefugnissen ausgestattet, die jede Entwicklung zu einem autoritären Regime, wie sie in legalen Transformationen der Weimarer Republik in eine faschistische Diktatur, mit dem Hebel der Ermächtigungsgesetze ermöglicht wurde, für alle Zukunft ausschließen sollte.“ ⁹⁹

Dabei griff Maihofer auch direkt die verantwortlichen Politiker:innen an:

„Wer gibt dieser derzeit an der politischen Macht befindlichen Übergangsgeneration eigentlich das Recht, die freiheitliche Verfassung der Generationen von morgen ihrem Grundbe-

⁹¹ *Maihofer*, Schluß mit den Landesverratsverfahren gegen die Presse. FAZ v. 07. Januar 1962.

⁹² Ebd.

⁹³ *Schildt*, Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik, S. 680; zum Zitat *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, München 1987, S. 267.

⁹⁴ Blätter für deutsche und internationale Politik 1965, 462 S. 465.

⁹⁵ *Maihofer*, neue kritik – Zeitschrift für sozialistische Theorie und Politik 1965, S. 7 (7).

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ A.a.O. (8).

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ A.a.O., (16).

stand zu unterhöheln. [...] Der Feind steht in unserem Staate heute weder links noch rechts, sondern in der Mitte: bei jenen halben Demokraten und halben Autokraten, von denen man jedenfalls in einer künftigen innen- oder außenpolitischen Krise eines nicht erwarten kann: daß sie die Errungenschaften unserer [...] Demokratie aus Überzeugung und mit Entschlossenheit verteidigen.“¹⁰⁰

In dieser Rede, die weitaus mehr politische als juristische Argumente enthielt, resümierte Maihofer die wesentlichen Kritikpunkte an den Notstandsgesetzen, nämlich das Fehlen einer transparenten Gesetzgebungsarbeit, eine tendenzielle Aushöhlung der rechtstaatlichen Gewaltenteilung zugunsten der Exekutive, das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Notwendigkeit sowie die daraus folgende Skepsis am Bonner Establishment. Fragt man allerdings nach Motiven für eine solch offene Regierungskritik, wird allein die Reduzierung auf intellektuell-inhaltliche Widerstände der Sache nicht gerecht. Der Grad der Empörung, den Maihofer, wie auch viele andere Vertreter:innen seiner Alterskohorte, der sog. „45er-Generation“¹⁰¹, empfanden, erklärt sich erst durch die Betrachtung der biografisch-generationellen Dimension.¹⁰² Für viele *Ältere* war die Opposition zur Notstandsverfassung ein subjektiver Ausdruck der Angst vor einer Rückkehr zu alten Zuständen. Diese fanden sie in den bereits erwähnten inhaltlichen Parallelen der Notstandsgesetzesentwürfe mit dem Art. 48 WRV sowie dem NS-Ermächtigungsgesetz. Eine ähnliche Motivlage lässt sich auch bei Maihofer vermuten. Geboren am 20. Oktober 1918 als Nachfahre Salzburger Emigranten¹⁰³, erhielt er seine Sozialisation in einer freireligiösen Gemeinschaft, die sich den Idealen der Demokratie und Menschenrechten¹⁰⁴, jedoch auch dem Nationalpatriotismus verpflichtete¹⁰⁵. Die damit einhergehende Staatsgläubigkeit sollte sich in Zeiten des aufkommenden Nationalsozialismus in den 1930er Jahren als fatal herausstellen: Auch Maihofer, seit seinem 14. Lebensjahr der Propaganda des Hitler-Regimes ausgesetzt, verfiel der NS-Ideologie und insbesondere der Idee der Volksgemeinschaft. In den siebeneinhalb Jahren Arbeits-, Militär- und Kriegsdienst als Nachrichtenoffizier an beiden Fronten sollte Maihofer die Uniform bis Kriegsende 1945 nicht loswerden.¹⁰⁶ Nachdem diese Zeit „geistiger Hilflosigkeit“,¹⁰⁷ wie Maihofer seine Erfahrungen in der NS-Zeit charakterisierte, 1945 zu Ende ging, folgte die ernüchternde Erkenntnis: „Wir wurden alle betrogen“!¹⁰⁸, und die neue Maxime, dass

¹⁰⁰ A.a.O., (9–11).

¹⁰¹ Zum Konzept vgl. von *Hodenberg*, APuZ 2020, S. 4 (4). Als solche bezeichnete man die Altersgruppe der in 1920er Jahre Geborenen, wobei zumeist auch die seit 1918 und die bis Anfang der 1930 Jahre Geborenen hinzugerechnet werden.

¹⁰² *Spernol*, Notstand der Demokratie, S. 46–48.

¹⁰³ *Hilgendorf* (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, S. 389 (391).

¹⁰⁴ *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer, S. 18.

¹⁰⁵ *Hockerts*, in: Hein/Kittel/Möller (Hrsg.), Gesichter der Demokratie, S. 245 (247); *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 2020, S. 251 (252).

¹⁰⁶ *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer, S. 29. Ausführlich zu dieser Thematik *Hockerts*, in: Hein/Kittel/Möller (Hrsg.), Gesichter der Demokratie, S. 245 (247 f.). Sowie *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 2020, S. 251 (253 f.).

¹⁰⁷ Zitiert nach *Hockerts*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 2020, S. 251 (252).

¹⁰⁸ Zitiert nach *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer, S. 29.

„alles neu, alles anders werden“ musste¹⁰⁹ und „[d]ass man eigentlich überhaupt keinen einzigen politischen Gedanken fassen darf, den man nicht auch von der anderen Seite her durchdacht hat“¹¹⁰. Insofern betrachtete Maihofer die Bonner Republik im Hinblick auf ihre Notstandspläne als „nicht unser[en] Staat, das war auch nicht die Wahrheit, die uns von früheren Lügen und Zwängen frei machen sollte.“¹¹¹

2. Maihofer und die UdS-Hochschulreform

Die Themen der 68er-Bewegung tangierten Maihofer jedoch nicht nur als Intellektuellen. Durch seine Wahl zum Rektor der UdS im Jahr 1967 wurde Maihofer zum unmittelbaren Akteur des universitären Reformdiskurses, der 1968 ganz im Zeichen der Hochschulreform stand.¹¹²

Jenseits der Kritik an den Notstandsgesetzen bestand eines der zentralen Anliegen der studentischen 68er-Bewegung in der Auseinandersetzung mit den Ausbildungsdefiziten der Universität.¹¹³ Die Kritik an der sog. ‚Ordinarienuniversität‘, zugespitzt formuliert in dem Leitspruch „Unter den Talaren – Muff von Tausend Jahren“ richtete sich in erster Linie gegen die überkommenen Entscheidungsstrukturen in den akademischen Gremien, die im Wesentlichen noch denen des 19. Jahrhunderts entsprachen. Die Ordinarien dominierten uneingeschränkt sämtliche universitären Verwaltungsstrukturen von der Senats- bis zur Lehrstuhlebene. Assistent:innen und Studierende wurden – wenn überhaupt – nur dann zur Beratung hinzugezogen, soweit die Tagungsordnungspunkte sog. ‚studentische Angelegenheit‘ umfassten. Da allerdings die Entscheidungshoheit darüber, was zu ‚studentischen Angelegenheiten‘ zählte, weiterhin den Ordinarien unterlag, gestaltete sich die praktische Auslegung entsprechend restriktiv.¹¹⁴

In Saarbrücken war der Reformwille im Vergleich zu anderen Hochschulen zunächst träge, was nicht zuletzt an der bereits angeführten fortschrittlichen Universitätsverfassung lag: Die universitätsverfassungsrechtlich garantierte Saarbrücker „Vertretung der Studentenschaft“ (Art. 25) war mit zwei ihrer Mitglieder im Akademischen Senat, dem zentralen Beschlussorgan der UdS (Art. 5), stimmberechtigt vertreten (Art. 6 Abs. 1). Zudem hatte die Studentenschaft fünf Vertreter im Konzil (Art. 3), dessen Mitglieder den Rektor wählten und die Universitätsverfassung ändern konnten (Art. 2). Diese auf den ersten Blick gewichtige Beteiligung wurde jedoch stark beschnitten. Im Senat konnte die Studierendenvertretung nur „in ihren Angelegenheiten“ mitabstimmen (Art. 6 Abs. 1). Die Frage wiederum, was nun zu den studentischen Angelegenheiten gehört, entschied in Zweifelsfällen der mehrheitlich

¹⁰⁹ *Hilgendorf* (Hrsg.), *Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen*, S. 389 (392).

¹¹⁰ *Kirste/Maihofer/Sprenger* (Hrsg.), *Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat*, S. 80 (80).

¹¹¹ *Hilgendorf* (Hrsg.), *Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen*, S. 389 (398).

¹¹² *König*, *Saarbrücker Hefte* 90 (2009), S. 21 (23).

¹¹³ *Kraushaar*, *APuZ* 2001, S. 14 (16).

¹¹⁴ *Rohstock*, *Von der „Ordinarienuniversität“ zur „Revolutionszentrale“?*, S. 42 f.

von Ordinarien besetzte Senat (Art. 6 Abs. 2). Im Konzil konnte die Studierendenvertretung zwar ihre Stimme bei einer Verfassungsänderung ausüben, die Wahl des Rektors fand jedoch ohne ihre Beteiligung statt (Art. 3 Abs. 2). Die Mitsprache innerhalb der Fakultät war sogar gänzlich ausgeschlossen.

Diese beschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten monierte die Saarbrücker Studentenvertretung zunächst nicht. Im Gegenteil betrachtete man das *Saarbrücker Modell* dort als Zeichen für eine „fortschrittliche Demokratisierung“, welche Vorbildcharakter habe und „die Idee des ‚Berliner Modells‘ in den Schatten gestellt haben dürfte“. ¹¹⁵ Die damit beschworene „Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden“ ¹¹⁶ erregte jedoch zum Jahreswechsel immer mehr Kritik. Im *Speculum* wurde die kompromissbereite Studierendenvertretung sowie das entpolitierte Klima angeprangert: „Ebenso wie ihre architektonischen Bauformen bezieht die Saaruniversität ihre sozialen Verhaltensnormen mehr aus der allzeit produktiven benachbarten Industrie als aus dem revolutionären Berlin“. ¹¹⁷ In einem anderen Artikel hieß es: „Der Hinweis auf das teilweise sehr vertrauensvolle Verhältnis zwischen Professoren und Studenten in Saarbrücken verfängt nicht: Auch jeder Saarbrücker Ordinarius hat seine ‚Macht‘ in dem Moment wieder in der Hand, in dem er sich auf sie besinnt, weil er sie nicht aufgeben, sondern lediglich lange Zeit nicht aktualisiert hat.“ ¹¹⁸

Um eben diese Macht zu brechen, forderten die Kritiker:innen eine paritätische Beteiligung an allen universitären Entscheidungen, besonders bei Personalfragen und der Rektor:innenwahl. ¹¹⁹ Diese deckte sich mit der bundesweiten Forderung der Studierenden nach Drittelparität, die als Ausdruck wahrer Demokratie nicht nur auf Staatsebene, sondern auch innerhalb der Institutionen der Bundesrepublik stattfinden müsse. ¹²⁰

Erste konkrete Impulse für eine derartige Reform der bisherigen Hochschulordnung gingen indessen von der Universitätsleitung mit Rektor Maihofer an ihrer Spitze aus. Bereits im Dezember 1967 setzte Maihofer eine Kommission für die Novellierung der Universitätsverfassung ein. ¹²¹ Die gedankliche Grundlage hierfür bot die *Godesberger Rektorenerklärung* der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 6. Januar 1968. Maihofer selbst konzipierte diese „Punktaktion zur Universitätsreform“ maßgeblich mit. ¹²² Das Konzept, angesiedelt im liberal-konservativen Spektrum des bunten Hochschuldiskurses ¹²³, war im Grundsatz von der Idee beseelt, dem Mit-

¹¹⁵ Mindermann, *Speculum* 1967, 5.

¹¹⁶ Mindermann, *Speculum* 13 (1967) (6), S. 5.

¹¹⁷ Kirchberger, *Speculum* 13 (1967) (7), S. 8.

¹¹⁸ Leicht, *Speculum* 14 (1968) (1), S. 1.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Rohstock, Von der „Ordinarienuniversität“ zur „Revolutionszentrale“?, S. 48–49.

¹²¹ Maihofer, *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 22 (1996), S. 373 (390).

¹²² Maihofer, *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 22 1996, S. 373 (390).

¹²³ Rohstock unterscheidet hier drei Idealtypen: Konservative Ordinarien, die den studentischen Forderungen offen ablehnend gegenüberstanden, liberal-konservativ Ordinarien, die lediglich Zugeständnisse machten und diejenigen, für die sogar die beabsichtigte Modernisierung und Demokratisierung der Universität nicht weit genug ging, vgl. Rohstock, Von der „Ordinarienuniversität“ zur „Revolutionszentrale“?, S. 264–269.

wirkungsbegehren der Studierenden entgegenzukommen. Die konkrete Gestaltung wich hiervon jedoch ab: Es sollte nicht die von den Studierenden geforderte quantitative, sondern eine qualitative Repräsentation der unterschiedlichen Hochschulgruppen hergestellt werden. Der Hintergrund war die von Maihofer aufgestellte These, dass Demokratie in einem Betrieb oder einer Universität andere Prämissen voraussetze als Demokratie im Staat. Die Gesellschaft im Staat – so Maihofer – sei eine egalitäre, die Demokratie an einer Universität, wie in der Gesellschaft allgemein, müsste eine funktionelle sein.¹²⁴ Diese Art der Demokratie gehe aber

„von der Prämisse der Verschiedenheit der Funktion [aus], die diese oder jene Person in dem jeweiligen Prozeß der Arbeitsteilung hat, ob es sich dabei um Produktion von Wirtschaft oder Produktion von Wissenschaft handelt. Demokratische und liberale Organisation solcher Prozesse der Arbeitsteilung gewährleistet die soziale Teilhabe und Mitbestimmung aller Beteiligten je nach dem Anteil und Gewicht, den eine bestimmte Person als Träger einer bestimmten Funktion für die in solcher Arbeitsteilung vollbrachte Produktion oder Leistung hat“¹²⁵

Damit kam für Maihofer eine egalitäre drittelparitätische Lösung als Reformmöglichkeit nicht in Frage, weil sie die Funktionsvielfalt und die unterschiedlichen Verantwortungen innerhalb der Universität nivellierte und damit praktisch im Sinne einer funktionellen universitären Demokratie für ihn nicht durchführbar war.¹²⁶ Dies trug Maihofer im Rahmen seiner zahlreichen Podiumsdiskussionen mit Studierenden und ihren Verbänden (bspw. SDS, LSD, SHB) zu Beginn des Jahres 1968 vor.¹²⁷ Auf einem teach-in am 1. Februar 1968 folgte die erste radikale Reaktion in Form eines Transparents mit der Aufschrift:

*„Wehret den Anfängen! Ordinarien legen die Axt an die Wurzeln des Saarbrücker Modells. Wir fordern: STOP MAIHOFFER NOW! Notgemeinschaft unpolitischer Studenten der Universität Saraviensis!“*¹²⁸

Maihofer sah in dieser Aktion eine „Primitivität“ und verweigerte – unter Applaus – jede weitere Stellungnahme vom Podium aus.¹²⁹ Dies war jedoch zugleich der Beginn einer ausgreifenden Eskalationsspirale, die erst im Januar 1969 ihr Ende fand.

Den Kulminationspunkt erreichte die Auseinandersetzung um die Hochschulreform zum Herbst 1968. Ausgangspunkt war Maihofers Präsentation des sog. *Jahr-Entwurfs* zur neuen Universitätsverfassung, benannt nach dem Zivilrechtswissenschaftler Günther Jahr.¹³⁰ Zunächst ließ sich dieser Entwurf durchaus als Entgegenkommen an die immer mehr opponierenden Studierenden verstehen: So statuierte er

¹²⁴ Maihofer, in: Westdeutsche Rektorenkonferenz, S. 111 (117–120).

¹²⁵ A.a.O. (118).

¹²⁶ König, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21 (23). mit Verweis auf die Aufzeichnung der Podiumsdiskussion Hochschulen der Demokratie vom 1. Februar 1968, gesendet am 16. April 1968, Rundfunkarchiv des Saarländischen Rundfunks (RASR).

¹²⁷ Maihofer, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (390 f.).

¹²⁸ Zitiert nach König, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21 (23).

¹²⁹ König, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21 (23).

¹³⁰ Vgl. Maihofer, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (396–402).

eine viertelparitätische Repräsentanz im Konzil, sowie eine Beteiligung der Studentenvertretung an der Rektor:innenwahl wie auch in Fakultätsräten. Dieser Entwurf wurde zunächst auch von der Studentenvertretung mitgetragen, letztlich aber von ihrer Führung verworfen, weil er insbesondere die Forderung nach übergreifender studentischer Mitwirkung in Personalfragen nicht berücksichtigte. Hinzu kam die Veröffentlichung des ‚Marburger Manifests‘. In diesem Papier lehnten insgesamt 1500 Professoren:innen jegliches Mitbestimmungsrecht der Lernenden in Fragen der Forschung und Lehre rigoros ab.¹³¹ Da dieses Manifest von insgesamt 39 Professor:innen der UdS, darunter zahlreichen Rechtswissenschaftler:innen, unterzeichnet wurde, entstanden Zweifel am Reformwillen der Saarbrücker Ordinarien. Diese spitzten sich zu, als sich 77 Professoren:innen unter Umgehung Maihofers in einem Brief an den Ministerpräsidenten über die Radikalisierung der Studierenden beklagten.¹³²

Zudem war die Drittelparität im Herbst 1968 längst keine Theorie mehr. Bereits im September 1968 setzte man in Hessen die Forderung im dortigen Universitätsgesetz durch.¹³³ Im Saarland bedingte die Unzufriedenheit und die daraus folgende Flugblattaktion der Studentenvertretung allerdings genau den gegenteiligen Effekt: Maihofer und der Senat fühlten sich hintergangen und beschlossen, die Reform „jetzt erst recht“ durchzusetzen.¹³⁴ Die Stimmung innerhalb der Studierendenschaft bezeichnete Maihofer nachträglich als „Hysterie“¹³⁵. Als nunmehr die Führung der Studierendenvertretung offen dafür plädierte, in den Fakultätsräten alle Angelegenheiten – damit auch Personalfragen – zu entscheiden, verteidigte Maihofer seine Position mit dem Ultimatum:

„Wenn diese Reform scheitert, werde ich keinen Tag länger an der Universität des Saarlandes bleiben. Mit ihren nachträglichen Forderungen und Änderungswünschen würden die Studierenden lediglich eine Vollbremsung des Reformwerks erreichen.“¹³⁶

Aus Angst, die Verabschiedung des *Jahr-Entwurfs* könnte gestört oder sogar verhindert werden, verlegte Maihofer deshalb den Tagungsort für die Beschlussfassung am 18. November 1968 kurzfristig nach Homburg. Unter vorsorglicher Anrufung von Polizeischutz für den Fall von Gewalttätigkeiten, versuchten die Konzilsmitglieder unter äußerster Geheimhaltung mittels einer Autokolonne unbemerkt dorthin zu gelangen.¹³⁷ Dennoch kam es zu Handgreiflichkeiten, die allerdings die Beschlussfassung nicht verhindern konnten.¹³⁸ Daraufhin rief die studentische Vertretung zum Streik und Demonstrationzug nach Saarbrücken auf, der am 22. November

¹³¹ Blätter für deutsche und internationale Politik 1968., zit. nach https://web.archive.org/web/20180704182717/http://www.dearchiv.de/php/dok.php?archiv=bla&brett=B68_08&fn=MARBURG.868&menu=b1968 (zuletzt abgerufen am 29.11.2024)

¹³² *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer, S. 109.

¹³³ Vgl. Referenten-Entwurf eines Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz), zit. nach *Die deutschen Studenten: Der Kampf um die Hochschulreform*, S. 87.

¹³⁴ *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (399).

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ A.a.O., (398).

¹³⁷ A.a.O., (399).

¹³⁸ *König*, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21 (28).

1968 unter Teilnahme von 1.500 Studierenden stattfand. Es kam zu Schlachtrufen gegen die vom „Ordinarien-Konzil“ verabschiedete universitäre „Scheinreform“ und die „Bevormundung durch die Professoren“. Man skandierte in Sprechchören „Werft den Jahr in die Saar“, „Haut den Professoren die Satzung um die Ohren“ und „Maihofer nach Bielefeld“¹³⁹. Den Höhe- sowie Endpunkt markierte die am 11. Dezember stattgefundene Rektoratsbesetzung durch dreißig Studierende, in deren Folge die Polizei eingreifen musste.¹⁴⁰ Am 9. Januar 1969 trat die reformierte Universitätsverfassung dennoch in Kraft.¹⁴¹

3. Maihofer und die Betrachtung der Studierendenbewegung

In seinen Begegnungen mit der studentischen Protestbewegung der 1960er Jahre, sei es als intellektueller Opponent gegen die Notstandsgesetze oder als Rektor im Hochschulreform-Diskurs, betrat Maihofer auch eine Meta-Ebene, indem er nicht nur die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Protest-Themen, sondern auch die Analyse der revoltierenden Jugend selbst in Blick nahm.

Ein erster Ausgangspunkt seiner Auseinandersetzung mit der jungen Generation war das Votum gegen die Notstandsgesetze. In der bereits analysierten Rede aus dem Jahr 1965 kritisierte Maihofer scharf die ältere, sich zu diesem Zeitpunkt an der Macht befindende Generation, die er schlicht als „Übergangsgeneration“ bezeichnete.¹⁴² Ihr warf er eine Abwendung von den zur Gründungszeit statuierten demokratischen Grundsätzen vor. Seine Kritik spitzte er auf die Frage zu: „wie wohl das Grundgesetz aussehen würde, das unter der heutigen Konstellation der politischen Kräfte und Köpfe zustande käme?“¹⁴³. Den Gegenpol zu dieser ‚antidemokratischen Übergangsgeneration‘ ersah Maihofer neben dem Parlament und der zeitgenössischen Publizistik in der „jungen Generation“. Für ihn war sie, sofern sie „im Geiste unseres neuen Staates und seiner offenen Gesellschaft“ erzogen sei, die Trägergeneration für einen „positive[n] Demokratisierungsprozeß“.¹⁴⁴

Diesen – wie er ihn selbst nannte – „politischen Optimismus“ schien Maihofer mit jedem weiteren Jahr zu verlieren. Bereits zu Beginn der aufkeimenden studentischen Protestbewegung differenzierte Maihofer wie folgt: Einerseits gebe es die „sozialromantischen Revolte“, die „das Problem einer Veränderung der bestehenden Verhältnisse und herrschenden Anschauungen für sich als Einzelne in einer Flucht zurück in die archaische Lebensform eines vorindustriellen Zeitalters zu lösen sucht“. Dagegen stehe das „radikaldemokratische Engagement“, das sich gerade nicht „in einer pauschalen Negation des Kapitalismus und des Parlamentarismus“ verstehe, sondern innerhalb des kapitalistischen und parlamentarischen Systems, mit dem Ziel seiner

¹³⁹ *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373 (400f).

¹⁴⁰ *König*, Saarbrücker Hefte 90 (2009), S. 21 (28).

¹⁴¹ Verfassung der Universität des Saarlandes v. 09. Januar 1969 (Dienstblatt der Universität des Saarlandes Bl. 24). Die Organisationsform der sog. „Gruppenuniversität“ wurde i.Ü. vom BVerfG entgegen der kritischen Stimmen für verfassungsgemäß erklärt, vgl. BVerfGE 35, 79.

¹⁴² *Maihofer*, neue kritik – Zeitschrift für sozialistische Theorie und Politik 1965, S. 7 (9).

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ A.a.O., (10).

Verwandlung und Umwertung in eine vollkommenere und menschlichere Gesellschaftsordnung und Staatsverfassung“ agiere.¹⁴⁵

Seine ausführlichste Analyse gab Maihofer am 8. November 1968 bei der Haupt-sitzung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute beim Eisenhütten-tag in Düsseldorf mit dem Vortrag über „Die Revolte der Jugend für die Evolution der Gesellschaft in Ost und West“.¹⁴⁶ Die Ursachen der ‚Revolte‘ ersah Maihofer in „de[m] wachsen-den Widerspruch zwischen dem biologischen und soziologischen Alter [...] und [dem] zunehmende[n] Mißverhältnis zwischen beruflicher Ausbildung und gesell-schaftlichen Berufen“.¹⁴⁷ So würden „die Unmündigkeit und Abhängigkeit“ der Stu-dierenden von Eltern oder Stipendien und der dadurch bedingte „Konsumverzicht in einem Alter, wo andere schon mit eigenem Geld [...] leben, Heiratsverzicht, in dem Familiengründung und Kindersegen“ als Folge „Aggressionsdruck und Gemütsstau“ erzeugen.¹⁴⁸ Außerdem würde die Tendenz der Studierenden, ein „brotloses Studi-um“, wie Soziologie oder Politologie zu ergreifen, dazu führen, dass sie „keine gesi-cherzte berufliche Zukunft vor sich haben“, weil es sich um eine „wissenschaftliche Ausbildung“ handele, „für die es, bis auf seltene Ausnahmen, gesellschaftliche Be-rufe nicht oder noch nicht gibt“. Folgerichtig würden „Menschen, die in dieser Ge-sellschaft ohnehin keine berufliche Zukunft haben, dieser Gesellschaft den Kampf ansagen“ und es würde „ein akademisches Proletariat mit revolutionärer Brisanz“ entstehen.¹⁴⁹

Zwar lobte Maihofer hier wieder einmal das „unverwechselbar und unverkennbar demokratische Engagement [...] unserer studierenden Jugend“. Allerdings würde dieses Engagement verfärbt sein durch „repressive Intoleranz“ und den „utopischen Irralismus“, weshalb die „studentische Opposition [...] im sterilen Protest abseits von Gesellschaft und Staat“ stünde.¹⁵⁰ Als Ausweg sah Maihofer eine evolutive Zu-sammenarbeit der alten und jungen Generation: „Steht doch der politisch engagierten Generation auf der Seite der Jugend und auf der Seite der Erwachsenen zunehmend jene nicht minder politische engagierte, in gesellschaftlichen Berufen und staatlichen Ämtern stehende Generation gegenüber, die als erste Nachkriegsgeneration nach 1945 in unsere Universitäten einzog“.¹⁵¹ Sie solle daher der Jugend als Geburtshelfer dienen, denn „Wie sollte die neue Zeit, die in den Köpfen und Herzen unserer Jugend umgeht, darum anders ans Licht kommen als durch die ebenso geduldige wie kräftige Geburtshilfe der Alten?“¹⁵²

¹⁴⁵ *Maihofer*, Sozialromantische Revolte oder Radikaldemokratisches Engagement (1967), Archiv des Liberalismus, Bestand Jürgen Morlok, N126–16.

¹⁴⁶ *Maihofer*, *Speculum* 14 (1968) (6–7 Sonderdruck), S. 12; abgedruckt später auch in Club Voltaire: Jahrbuch für Kritische Aufklärung IV (1970), S. 94. Zur zeitgenössischen Kritik vgl. *Wilms*, *Speculum* 14 (1968) (6–7 Sonderdruck), S. 19.

¹⁴⁷ *Maihofer*, *Speculum* 14 (1968) (6–7 Sonderdruck), S. 12 (13).

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ A.a.O., (14).

¹⁵⁰ A.a.O., (17).

¹⁵¹ A.a.O., (18).

¹⁵² Ebd.

Diese Rede, deren Thesen er nochmalig am 31. August 1969 in seinem Vortrag „Der Liberalismus und die internationale Jugendrevolte“ im Wesentlichen wiederholte¹⁵³, stellt einen Endpunkt in der Analyse Maihofers dar. Sein noch zwei Jahre zuvor gezeigter politischer Optimismus über die demokratietragende Funktion der jungen Generation schlug, wesentlich beeinflusst vom Werk des konservativen Soziologen Seymour Martin Lipset¹⁵⁴, in sein Gegenteil um: Maihofer zeichnete ein pauschalisierendes und mit biologisierenden Elementen verbundenes Psychogramm einer verlorenen Jugend, die aufgrund ihrer gleichsam privilegierten wie weltfremden Stellung nunmehr ihren Ausweg in der Revolte suche. Daher komme gerade der älteren Generation ein paternalistischer Erziehungsauftrag zu, die verbliebenen demokratischen Elemente der Protestbewegung ‚ans Licht‘ zu bringen.

III. Christian Graf von Krockow

Obleich historiografisch weit weniger beachtet als Maihofer¹⁵⁵, war Christian Graf von Krockow¹⁵⁶ mit Sicherheit eine der außergewöhnlichsten Gestalten an der saarländischen ReWi-Fakultät der 1960er Jahre. Seine besondere Rolle verdankt er nicht nur seiner – im Kontext des Fachbereichs Rechtswissenschaft – besonderen Stellung als erster Inhaber des Lehrstuhls für Politikwissenschaft der UdS, sondern auch seiner herausgehobenen Rolle in der 1968-Protestwelle, die inzwischen die geflügelte Bezeichnung ‚Krockow-Affäre‘ trägt und in deren Folge Krockow die UdS verließ.

1. Krockow: erster ‚Demokratiewissenschaftler‘ an der UdS

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Untergang des NS-Regimes war die Entnazifizierung und Demokratisierung der westdeutschen Gesellschaft vorrangiges Ziel der westlichen Siegermächte.¹⁵⁷ Die Konzeptionen hierzu gestalteten sich von Besatzungszone zu Besatzungszone unterschiedlich. Frankreich setzte auf eine harte Bestrafungs- und Besatzungspolitik, Großbritannien priorisierte hingegen wirtschafts- und sozialpolitische Reformen.¹⁵⁸ Einen gesamtheitlichen Ansatz verfolgte hingegen die US-Besatzungsmacht. Für die US-Vertreter:innen bedeutete Demokratisierung nicht allein die Herstellung normativer demokratischer Verhältnisse, also

¹⁵³ *Maihofer*, Der Liberalismus und die internationale Jugendrevolte (31. August 1969), Archiv des Liberalismus, Bestand FDP-Bundesgeschäftsstelle, 9841.

¹⁵⁴ *Lipset/Wolin*, The Berkeley student revolt.

¹⁵⁵ Aus Autobiografischem: *Krockow*, Erinnerungen; *Müller*, Champus 2012, S. 4. Eine umfassende Biografie ist bis heute nicht vorhanden. Für einzelne Abhandlungen vgl. *Dietze*, Jahrbuch für Soziologiegeschichte 2001, S. 243. *Fetscher*, Politische Vierteljahresschrift 2002, S. 330. *Maubach*, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), Erkundungen im Historischen. S. 247. *Rahlf*, in: Marg/Walter (Hrsg.), Göttinger Köpfe, S. 43.

¹⁵⁶ Aus Leserlichkeitsgründen wird nachfolgend auf die Nennung des Adelszusatzes „von“ verzichtet.

¹⁵⁷ *Rupieper*, Die Wurzeln der westdeutschen Nachkriegsdemokratie, S. 8.

¹⁵⁸ *Bleek*, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, S. 276.

eines pluralistischen Verfassungsstaats mit den dazugehörigen Institutionen wie Parlament, Gewaltenteilung und Menschenrechte. Vielmehr zielte man die Beseitigung nationalsozialistischen Gedankengutes aus allen Lebensbereichen – auch aus dem Bewusstsein der deutschen Bevölkerung im Sinne einer ‚Umerziehung zur Demokratie‘.¹⁵⁹ Auf der Ebene der universitären Bildung forderten deshalb die US-Militärbehörden und allen voran die amerikanischen Kulturoffiziere die Etablierung einer wissenschaftlichen Disziplin des Politischen. Es galt, die künftigen deutschen Eliten zu „Meinungsführern einer demokratischen Öffentlichkeit und zu Multiplikatoren einer staatsbürgerlichen Kultur“¹⁶⁰ zu erziehen. Als Folge etablierten sich bereits zum Jahr 1960 insgesamt 21 Professuren für Politikwissenschaft an den damals 15 westdeutschen Universitäten.¹⁶¹ Im zunächst französischen Saarbrücken vollzog sich die Gründung eines Lehrstuhls für Politikwissenschaft relativ spät im Jahr 1964. Die organisatorische Einbindung erfolgte in die ReWi-Fakultät – vermutlich aufgrund der auf den ersten Blick engen Verknüpfung zwischen Recht und Politik. Von den drei Kandidaten wurde am Ende der junge Göttinger Politologe Christian Graf von Krockow ausgewählt.¹⁶²

Krockow selbst beschrieb die Verhandlungen als zäh.¹⁶³ Während die ReWi-Fakultät und der Akademische Senat der Besetzung bereits im Januar 1964 ihre Zustimmung erteilten¹⁶⁴, erhielt Krockow die Ernennung erst ein Jahr darauf. Als Grund für diese späte Ernennung gab er den „Widerstand des je nach der Betrachtungsweise konservativen oder reaktionären“ damaligen Kultusministers und Ministerpräsidenten in Personalunion Franz-Josef Röder an.¹⁶⁵ Erst als die Studierenden die Verzögerung öffentlich monierten¹⁶⁶ und die Fakultät hartnäckig auf die Besetzung drängte, konnte Krockow das Ordinariat am 1. April 1965 antreten.¹⁶⁷ Sichtlich sarkastisch wirkt deshalb der Titel seiner Antrittsvorlesung „über die Rolle der Dummheit in der Politik“¹⁶⁸.

Die Kandidatur Krockows für die Rolle des ersten Saarbrücker ‚Demokratiewissenschaftlers‘ zur Um- und Erziehung zu einem nicht vom Nationalsozialismus geprägtem Politikverständnis schien dabei durchaus naheliegend. Nach Kriegseinsatz in Stalingrad und Dänemark studierte Krockow in Göttingen, wo er anschließend zum Schüler Helmuth Plessners wurde. Nach eigener Aussage stets von der Frage be-

¹⁵⁹ *Rupieper*, Die Wurzeln der westdeutschen Nachkriegsdemokratie, S. 8.

¹⁶⁰ *Bleek*, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, S. 275.

¹⁶¹ *Ebd.*, S. 271.

¹⁶² Berufungsvereinbarungen [zwischen Christian Graf von Krockow und der Universität des Saarlandes vom 22. Dezember 1964], Universitätsarchiv Saarbrücken, P-Akte 910.

¹⁶³ *Krockow*, Erinnerungen, S. 198.

¹⁶⁴ Schreiben des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung vom 24. Januar 1964, Universitätsarchiv Saarbrücken, P-Akte 910; Auszug aus dem Protokoll des akademischen Senats vom 29. Januar 1964, Universitätsarchiv Saarbrücken, P-Akte 910.

¹⁶⁵ *Krockow*, Erinnerungen, S. 198.

¹⁶⁶ Lehrstuhl noch unbesetzt, Saarbrücker Landeszeitung v. 03. August 1964.

¹⁶⁷ *Müller*, Champus 2012, S. 4 (4).

¹⁶⁸ Vgl. *Krockow*, in: Bracher (Hrsg.), Die moderne Demokratie und ihr Recht, S. 189.

seelt, „was in Deutschland geschehen war“, untersuchte Krockow in seiner Dissertation *Die Entscheidung* den Dezisionismus¹⁶⁹ von Ernst Jünger, Carl Schmitt und Martin Heidegger. Als Ausgangspunkt seiner Untersuchung war das Werk seines Lehrers Plessner *Die verspätete Nation*. Demnach weise Deutschland seit dem 17. Jahrhundert eine ideelle-kulturelle Verspätung auf. Während andere Nationen Aufklärung und das Naturrecht bei sich etablierten, hätte Deutschland kein solches soziokulturelles System entwickelt.¹⁷⁰ Stattdessen habe sich vielmehr eine „Tradition der Traditionslosigkeit“ etabliert¹⁷¹. Die dadurch entstandene Lücke füllten sodann weltliche Ersatzideologien, die schlussendlich in den Nationalsozialismus mündeten.¹⁷² Die Gefahr des Dezisionismus sieht Plessner darin, wenn er auf eine *traditionslose* Gesellschaft wie die deutsche trifft. In einem solchen Fall entstehe eine Gesellschaft, in der „alle menschlichen Dinge unter dem Gesichtspunkt des Willens zur Macht im Kampf alle gegen alle zu ‚potentiels de guerre‘ werden“¹⁷³ – mithin eine aus Machtstreben folgende Rücksichtslosigkeit herrscht.

Diesen Gedanken führte Krockow fort, indem er im Denken der drei rechten Ideengeber eine „innere Gleichzeitigkeit“ zu erkennen glaubte. „Bei Jünger heißt er der Kampf, bei Schmitt die Entscheidung, bei Heidegger die Entschlossenheit“¹⁷⁴. In diesen drei Begriffen ersah Krockow „eine eigentümliche Formalisierung und Verabsolutierung“ der Entscheidung, des Kampfes, der Entschlossenheit, ein reines Fragen nach dem Wogegen, Wofür bzw. Wozu ohne Rückbindung an jeglichen materiellen Gehalt – mithin dezisionistisches Denken.¹⁷⁵ Nach Krockow stelle bei Jünger, Schmitt und Heidegger dieser Dezisionismus „den Schlüssel zum Verständnis der Probleme einer weitgehend desorientierten und desintegrierten Gesellschaft“ dar, denn eben dieses Denken habe als geistige Station „in einer panikartigen Reaktion eben zur nationalsozialistischen Katastrophe geführt“.¹⁷⁶

Die Dissertation blieb jedoch kein einmaliger Tribut an den Lehrer und Doktorvater Plessner. Vielmehr internalisierte Krockow dessen Denken und machte es zu einem Ausgangspunkt seiner akademischen Methode, die er auch in die Lehre forttrug. Im Interview mit dem *Speculum* erwiderte er auf die Frage, ob er sich auch im Rahmen seiner Lehre mit den Missständen im Verfassungsleben der BRD auseinandersetzen werde, er würde seinen Lehrauftrag verfehlen, wenn er sich „mit diesen Tendenzen nicht kritisch“ auseinandersetze. „Und dass was wir uns heute in Richtung auf

¹⁶⁹ Unter Dezisionismus versteht man die insb. von Carl Schmitt herausgearbeitete politische und juristische Theorie, die nicht die Rechtsordnung, sondern den/die Entscheider:in in dem Mittelpunkt stellt. Recht vollzieht sich demnach nicht von selbst, sondern erst durch die Entscheidung der jeweiligen Person. Die Begründung ist also nicht der Entscheidung gleich, vgl. Hofmann, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie (online). Verdichtet hat es Schmitt in seinem berühmten Zitat „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, Schmitt, Politische Theologie., S. 1.

¹⁷⁰ Plessner, *Die verspätete Nation*, S. 29–38.

¹⁷¹ Ebd., S. 85.

¹⁷² Ebd., S. 57.

¹⁷³ Ebd., S. 154.

¹⁷⁴ Krockow, *Die Entscheidung*, S. 2.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Ebd., S. 5.

eine schleichende autoritäre Aushöhlung der freiheitlichen Ordnung bewegen, das scheint mir kaum zu übersehen zu sein.“¹⁷⁷ Entsprechend der damaligen Aufgabenstellung an die Politikwissenschaft verstand auch Krockow seinen Auftrag dahingehend, die negativen Erfahrungen der politischen Vergangenheit für die Zukunft fruchtbar zu machen.¹⁷⁸ Dieser Ansatz manifestierte sich thematisch auch in seinen Seminaren – wie etwa „Der Kommunismus und der Ost-West-Konflikt“, „Das Deutschlandproblem seit dem Zweiten Weltkrieg“ sowie das Seminar „Der Marxismus – Klassische Position und moderne Strömungen“.¹⁷⁹

2. Krockow und die 68er-Bewegung: Die Krockow-Affäre

Neben dem berühmten Grenzübergangsversuch des prominenten Studierenden-sprechers Carl-Kohn-Bendit bei der ‚Goldenen Bremm‘ stellte die ‚Krockow-Affäre‘ ein Kernereignis der Saarbrücker 1968-Geschichte dar und Krockow avancierte zu einer zentralen medialen Figur der studentischen Protestbewegung.

Am 3. Mai 1968 besetzten linke Studierende der Pariser Universität Sorbonne deren Räumlichkeiten und setzten damit eine Eskalationsspirale in Gang, die als Mai 68 in die französische Geschichte eingehen sollte – u. a. aufgrund der Intensität der Auseinandersetzung, die sich in Straßenschlachten mit der Polizei, Generalstreiks und Repressionen äußerte.¹⁸⁰ Währenddessen versammelten sich im benachbarten Saarbrücken am 13. Mai 1968 500 deutsche und französische Studierende, Professor:innen und Assistent:innen mit einem sit-in vor dem französischen Konsulat. Mit Transparenten „Campagne de Solidarité avec les ouvriers et étudiants Français“ demonstrierten sie gegen das harte Einschreiten der französischen Polizei.¹⁸¹ Die politischen Studierendenvereinigungen wie der SDS nutzten die aufkommende Protestenergie und mobilisierten ab Mitte Mai 1968 für Demonstrationen gegen die Notstandsgesetze. Zwei Tage später kam es zu einem partiellen Vorlesungsstreik und einem teach-in zur Notstandsgesetzgebung, in dessen Verlauf der Saarbrücker Strafrechtler und Rechtsphilosoph Arthur Kaufmann sich in seiner Rede scharf gegen die Notstandsgesetze positionierte: „Sollte das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte berührenden Notstandsgesetze nicht aufheben, bleibe nur der Widerstand. Widerstand ist nicht eine Sache der Gewalt, Widerstand ist eine Sache des Geistes“.¹⁸²

Ihre Kulmination fand die Protestmobilisierung gegen die Notstandsgesetze am 29. Mai 1968, nachdem der von den studentischen Politikgruppen initiierte Protestmarsch durch die Innenstadt insgesamt 2.200 Demonstrant:innen mobilisiert hatte. Hier nahm die Affäre ihren Ausgang: Bei der Abschlusskundgebung am Stadttheater sprach zunächst Maihofer und plädierte für ein „Engagement der studentischen Ju-

¹⁷⁷ Alle Zitate aus *Speculum* 13 (1967) (3).

¹⁷⁸ *Speculum* 13 (1967) (3).

¹⁷⁹ Müller, Champus 2012, S. 4 (4), vgl. auch Krockow, *Erinnerungen*, S. 198.

¹⁸⁰ Vgl. hierzu Gilcher-Holtey, *Die 68er Bewegung*, S. 81.

¹⁸¹ Müller, *evangelische aspekten* (2005), S. 28 (31).

¹⁸² Zit. nach ebd.

gend in den politischen Parteien“¹⁸³. Danach hielt Krockow seine Rede, in der er ein klares Nein zu der Notstandsgesetzgebung postulierte und die Argumentation der Bundesregierung als „verdächtig nationalistisch“ bezeichnete. Stattdessen gelte es, sich „vor dem Mißbrauch im eigenen Interesse hüten. Ein Notstandsmißbrauch durch die Bundesregierung dagegen würde ganz gewiß auf nationalistischer Welle reiten.“¹⁸⁴ Auf die Frage, was nun zu tun sei, beantwortete Krockow mit „Diskussion und Protest“, jedoch nur,

„wenn sie nicht Sache des Augenblicks bleiben. Wer von hier weggeht mit dem Gefühl, seiner Pflicht genügt zu haben – der hätte gar nicht erst zu kommen brauchen.

Nur ausnahmsweise und in besonders glücklichen Konstellationen kann der Protest kleinerer Gruppen die gewünschte Änderung herbeizwingen. Solches Ausnahmeglück ist uns gegenüber der Notstandsgesetzgebung ganz bestimmt nicht beschert. Was bleibt, ist daher einzig das ständige, nicht nachlassende Bemühen um kritische und Bewußtseinsbildung und ist der mühevollen ‚Marsch durch die Institutionen‘, angefangen, doch nicht endend am Ort unserer eigenen unmittelbaren Verantwortung, in der Universität“¹⁸⁵

Vor dem Hintergrund seiner akademischen Sozialisierung, nämlich der fast „mimetischen“¹⁸⁶ Anknüpfung an das Werk Plessners, erscheint weder die Teilnahme Krockows an dem Protestzug noch die Formulierung der Rede als überraschend. Nach *Franka Maubach* „scheint es sogar so, als habe Krockow die bundesdeutsche Gesellschaft zunehmend als böse Reinkarnation der späten Weimarer Jahre interpretiert. Er sah, wie übrigens viele Linke seiner Generation, die Demokratie in Gefahr, die sich unter Konrad Adenauer in ein restauratives Regime verwandelt habe, eine erstarrte und verknöcherte autoritäre Demokratie.“¹⁸⁷ Für diese Deutung spricht nicht zuletzt Krockows Werk: Bereits in dem Aufsatz *Staatsideologie oder demokratisches Bewusstsein* aus dem Jahr 1965 warf Krockow „[e]rhebliche[n] Gruppen in Justiz- und Verwaltungsbürokratie, im Mittelstand und unter der Landbevölkerung, in den Kirchen, in den Bildungsinstitutionen“ deutliche Reserviertheit gegenüber einer demokratischen Verfassungsidee.¹⁸⁸ Eben dieses „autoritäre Potential könnte in einer wirklichen – oder auch vermeintlichen Krise rasch an Bedeutung gewinnen“.¹⁸⁹ Vor diesem Hintergrund erschienen die Notstandsgesetze als konsequenter – in Worten Krockows nationalistischer – Rückschritt im Sinne derjenigen dezisionistischen Denkmuster, die Deutschland einst in den Nationalsozialismus trugen.¹⁹⁰ Dass Dezisionismus und Notstandsverfassung für ihn nahe beieinanderlagen, zeigte er in

¹⁸³ Zit. nach Müller, *evangelische aspekte* 2006, S. 44 (45).

¹⁸⁴ Krockow, Text zur Rede auf der Kundgebung vor dem Stadttheater Saarbrücken v. 29. Mai 1968, Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Maubach, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), *Erkundungen im Historischen*, S. 247 (260).

¹⁸⁷ Krockow an Plessner v. 21. April 1968, in Nachlass Plessner, zit. nach Maubach, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), *Erkundungen im Historischen*, S. 247 (260).

¹⁸⁸ Krockow, *Politische Vierteljahresschrift* 6 (1965) (2), S. 118 (130).

¹⁸⁹ Ebd.

¹⁹⁰ Maubach, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), *Erkundungen im Historischen*, S. 247 (260 f.).

dem eben genannten Aufsatz selbst auf, in dem die dezisionistische Methodik selbst anwendete: „Das Problem einer Notstandsverfassung liegt nicht zuletzt in der Frage, wer eigentlich die Voraussetzungen des Notstandes bestimmt“.¹⁹¹

Mit dem Studierendenprotest sympathisierte Krockow hingegen offen; Rudi Dutschke bezeichnete er nach dem Attentat im April 1968 als „in der praktischen Auswirkung“ und „gewollt-ungewollt“ den „bedeutsamste[n] Universitätsreformer seit Humboldt“¹⁹². Der Protest selbst sei ein Ausdruck der Reformnot der Demokratie, weshalb sich Jüngere und Ältere in der Revolution verbinden müssten.¹⁹³

Obgleich die Rede jedoch im Übrigen keineswegs besonders scharf formuliert war und vornehmlich dem üblichen Argumentationsmuster der Notstandsgesetz-Gegner: innen folgte, war die Reaktion eminent. Bereits einen Tag später, am 30. Mai 1968 erschien in der konservativen *Saarbrücker Landeszeitung* der Leitartikel des Chefredakteurs Franz-Lorenz von Thadden *Rund heraus: Nein* – inhaltlich eine scharfe Kritik an den Rednern Maihofer und Krockow. Doch während Maihofer lediglich dafür kritisiert wurde, er sei dort aufgetreten, wo „rote Fahnen, Fetzen des Aufruhrs um ihn herum hingen“, wurde Krockow vorgeworfen, er wünsche, die Proteste würden in „französischen Zustände[n]“ enden – womit Thadden die Ausschreitungen in Paris meinte. Zugleich warf er Krockow vor, „auf dem gefährlichen Boden des antidemokratischen Agitators abzugleiten“.¹⁹⁴

Diese Kritik verschärfte sich sodann am 11. Juni 1968 zur Staatsaffäre. Denn mit dieser von Thadden selbst aufgestellten Behauptung und in der Rede selbst nicht erwähnten Behauptung, Krockow habe zu „französischen Zuständen“ aufgerufen, ersuchte Thadden zusammen mit anderen Journalist:innen Ministerpräsidenten Röder um eine Stellungnahme.¹⁹⁵ Daraufhin antwortete Röder, es sei „völlig verantwortungslos“¹⁹⁶ und man habe „niemand [dafür] nach Saarbrücken geholt und dafür bezahlen wir die Herren nicht“¹⁹⁷. Außerdem verstieße es gegen die Treuepflicht eines Beamten, wenn er zum Protest gegen bereits verabschiedete Gesetze aufrufe.¹⁹⁸

Diese veröffentlichten Aussagen lösten ein mediales Erdbeben aus.¹⁹⁹ Die saarländische Staatskanzlei bemühte sich um Klarstellung.²⁰⁰ Krockow selbst verteidigte

¹⁹¹ Krockow, Politische Vierteljahresschrift 6 (1965) (2), S. 118 (130 Fn. 26).

¹⁹² Zit. nach Maubach, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), Erkundungen im Historischen, S. 247 (261).

¹⁹³ Maubach, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), Erkundungen im Historischen, S. 247 (261).

¹⁹⁴ von Thadden, Rund heraus: Nein!, Merzinger Volkszeitung v. 30. Mai 1968.

¹⁹⁵ Gedächtnisprotokoll über die Landespressekonferenz [v. 11. Juni 1968] (6. November 1968), Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

¹⁹⁶ Ebd.

¹⁹⁷ Kerwer, Vermerk [zum Gedächtnisprotokoll zur Landespressekonferenz vom 11. Juni 1968] (25. Juni 1968), Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

¹⁹⁸ Gedächtnisprotokoll über die Landespressekonferenz [v. 11. Juni 1968] (6. November 1968), Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

¹⁹⁹ Scharfe Rüge für Professor von Krockow, Saarbrücker Zeitung v. 12. Juni 1968; Röder: „Verantwortungslos“. Stellungnahme zu Ausführungen „unter roten Fahnen“, SZ v. 12. Juni 1968.

sich am 13. Juni 1968 im Saarländischen Rundfunk damit, er habe lediglich darauf hingewiesen, dass trotz Verabschiedung der Notstandsgesetze „in Zukunft darauf ankomme, energisch und dauernd und wachsam auf Verwirklichung von Demokratie in Deutschland“ zu drängen sei.²⁰¹ Am 18. Juni 1968 verkündete Krockow in einer öffentlichen Sitzung sein Entlassungsersuchen an Röder, weil das „Vertrauensverhältnis“ zwischen ihnen „zerstört“ sei. Dabei nahm Krockow auch Bezug auf die zweite Aussage Röders und verzichtete öffentlich auf weitere Beamtenbezüge.²⁰²

Krockow selbst verglich seine Lage in einer Vorlesung am 20. Mai 1968 mit denen der *Göttinger Sieben*, also denjenigen liberalen Professoren, die einst gegen die Aufhebung der hannoverischen Verfassung im Jahr 1833 protestierten.²⁰³ In seiner Autobiografie ersah er sogar Ähnlichkeiten mit „den plötzlich Verfeimten im Jahre 1933“.²⁰⁴ Grund waren nicht die Aussagen Röders. Vielmehr empörte Krockow die fehlende Unterstützung seitens der Universität, allen voran der ReWi-Fakultät.²⁰⁵ Am gleichen Tag wie sein Entlassungsgesuch, formulierte Krockow dies in einem Schreiben an den Dekan Günter Menges: „Tief und persönlich betroffen fühle ich mich durch den Umstand, daß zwar Studenten und Assistenten²⁰⁶, nicht aber die Fakultät – man muß wohl sagen: ausdrücklich nicht – in irgendeiner öffentlich erkennbaren Weise für mich eingetreten sind“.²⁰⁷ Derselbe Vorwurf galt auch dem Senat, der in seiner Stellungnahme nur Maihofer in den Schutz nahm.²⁰⁸

Die Kritik selbst war dabei zum Großteil berechtigt. Zwar erreichte die Staatskanzlei bereits am 15. Juni 1968 eine Note des Fakultätsrates, in der dieser den Ministerpräsidenten in äußerst gemäßigtem Ton, darum bat „alle Fehldeutungen auszuschließen“.²⁰⁹ Die von Krockow erwünschte öffentliche Geste erfolgte dagegen erst am 3. Juli 1968²¹⁰ und damit zu spät, um weiteren Schaden abzuwenden. Der Senat hingegen – so lautete die im *Speculum* vorgetragene und auch von Krockow später aufgegriffene These – traute sich keine Stellungnahme zugunsten Krockows zu, um die guten Beziehungen zur Landesregierung im Hinblick auf die bevorstehende Hoch-

²⁰⁰ Schreiben von Leo Kerwer [persönlicher Referent von Röder] an den Chefredakteur der Saarbrücker Zeitung Dr. W. Saile vom 6. Dezember 1968, Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

²⁰¹ Zitiert nach *Eberle/Kozminsky*, *Speculum* (Rep. Club Sonderdruck) Juni 1968, S. 2.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Ebd.

²⁰⁴ *Krockow*, *Erinnerungen*, S. 199.

²⁰⁵ Ebd.

²⁰⁶ Vgl. hierzu insb. die Stellungnahme von 29 Assistenten der ReWi-Fakultät vom 6. Dezember 1968, Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

²⁰⁷ Zitiert nach *Eberle/Kozminsky*, *Speculum* (Rep. Club Sonderdruck) Juni 1968, S. 2.

²⁰⁸ *Krockow*, *Erinnerungen*, S. 199; *Eberle/Kozminsky*, *Speculum* (Rep. Club Sonderdruck) Juni 1968, S. 2.

²⁰⁹ Schreiben des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an die Staatskanzlei 15. Juni 1968, Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

²¹⁰ Fakultätsrat stellt sich hinter Prof. Dr. von Krockow, *Westpfälzische Rundschau* v. 03. Juli 1968; Fakultätsrat zum „Fall“ von Krockow, *Saarbrücker Zeitung* v. 03. Juli 1968.

schulreform nicht zu gefährden.²¹¹ Andererseits gaben einzelne Kollegen innerhalb²¹² und außerhalb²¹³ der Fakultät ihren deutlichen und öffentlich Zuspruch für Krockow.²¹⁴ Am meisten hervorgerufen hat sich in dieser Hinsicht aber Maihofer: Er selbst musste sich in der gleichen Zeit gegen die Anfeindungen und Vorwürfe des CDU-Landtagsabgeordneten Josef Schmitt verteidigen, der sowohl ihn als auch Krockow in schärfster Art angriff.²¹⁵ Jedoch stellte sich Maihofer – den mit Krockow wohl ein freundlich-kollegiales Verhältnis verband²¹⁶ – an seine Seite und wertete die gegen ihn getätigten Vorwürfe, er habe zu französischen Zuständen aufgerufen, als „Verleumdung“.²¹⁷

Trotzdessen wirkte das Entlassungsgesuch Krockows weniger als Akt politischen Widerstands, sondern eher als Ausdruck bewusster Selbstinszenierung.²¹⁸ Für Krockow stellte die Entlassung keineswegs einen wirtschaftlichen, geschweige denn karrieristischen Einbruch dar. Ganz im Gegenteil – Krockow hatte bereits vorher einen Ruf nach Frankfurt erhalten, dessen Annahme er bereits am 31. März dem damaligen Dekan der ReWi-Fakultät Menges und Rektor Maihofer mitteilte.²¹⁹ Umso bizarrer erscheint in diesem Kontext sein Vorschlag an Röder, die Entlassung zurückzunehmen, sollte der Ministerpräsident die Journalist:innen, die ihn zu den streitigen Aussagen veranlassten, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Diese Bedingung konnte Röder schon zwecks seiner Stellung als Ministerpräsident de jure nicht erfüllen.²²⁰ Die dramaturgische Note verdeutlicht nicht zuletzt Krockows eigener Vergleich mit den Göttinger Sieben, so wie mit den vertriebenen, meist jüdischen Professoren während der NS-Zeit.²²¹

²¹¹ *Eberle/Kozminsky*, Speculum (Rep. Club Sonderdruck) Juni 1968, S. 3; *Eisfeld*, Saarbrücker Hefte 127 (2023), S. 52 (54).

²¹² So etwa Arthur Kaufmann oder Herbert Wehrhahn.

²¹³ Z. B. Hans-Jörg Neuschäfer.

²¹⁴ *Eberle/Kozminsky*, Speculum (Rep. Club Sonderdruck) Juni 1968, S. 3.

²¹⁵ *Schmitt*, MdB Schmitt kritisiert Rektor Maihofer, Saarbrücker Zeitung v. 15/16. Juni 1968; *Schmitt*, Schmitt an Maihofer: Offene Antwort auf eine Offene Antwort, Saarbrücker Zeitung v. 20. Juni 1968.

²¹⁶ Vgl. etwa Maihofer an Krockow (1. November 1968), Universitätsarchiv Saarbrücken, P-Akte 910; Maihofer an Krockow (3. Januar 1968), Universitätsarchiv Saarbrücken, P-Akte 910; Maihofer an Krockow (4. Mai 1968), Universitätsarchiv Saarbrücken, P-Akte 910.

²¹⁷ *Maihofer*, Offene Antwort an Josef Schmitt.

²¹⁸ Denselben Eindruck hatten auch manche Zeitgenoss:innen, vgl. *Gerke/Kirchberger*, Flugblatt: Der Fall Krockow. Entgegnungen auf Unwahrheiten und Unwahrscheinlichkeiten (Juni 1968), Landesarchiv Saarbrücken, Stk 1965.

²¹⁹ Schreiben Krockows (31. März 1968), Universitätsarchiv Saarbrücken, P-Akte 910.

²²⁰ Streit um Prof. von Krockow entschärft: Zur Zurücknahme des Entlassungsantrags bereit, Die Welt v. 25. Juni 1968.

²²¹ vgl. *Maubach*, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), Erkundungen im Historischen, S. 247 (261).

IV. Schluss

Das Wirken Maihofers und Krockows in den 1960er Jahren ist Ausdruck einer übergreifenden Ambivalenz, die besonders deutlich hervortritt, wenn man 1968 nicht als einen homogenen Ereigniskomplex, sondern als ein Mosaik betrachtet, in dem unterschiedlichste Widerstands- und Interessensgruppen aufeinandertrafen. Maihofer und Krockow waren keine Gegner der studentischen Protestbewegung. Beide waren ihr zugeneigt, erhielten aus ihr wichtige Impulse für ihr eigenes Handeln und sahen die jüngere und ältere Generation als Verbündete und nicht als Widersacher:innen. Im Lichte ihres Wirkens erscheint die Leiterzählung, 1968 sei in erster Linie ein Generationenkampf zwischen den *Achtundsechzigern* und *Fünfundvierzigern*, kaum haltbar.

Andererseits – und hier drückt sich die entscheidende Ambivalenz aus – konnten Maihofer und Krockow in den Augen der Studierendenschaft nie aus den zugewiesenen Rollen heraustreten, während sie auch bei Vertreter:innen des intellektuellen Establishments ihre Autorität einbüßten.

Dies wird an Maihofer besonders deutlich. Obwohl er sich in der Opposition gegen die Notstandsgesetze engagierte und eine – wenn auch gemäßigt – studierendenfreundliche Hochschulreform verabschiedete, blieb ihm die Rolle des Antagonisten anhaften. Als Reaktion darauf lässt sich auch die von ihm im November 1968 vorgelegte Analyse der „Revolute“ lesen. Der Vortrag fiel – wie es der Zufall wollte, auch zusammen mit seinem Eintritt in die große Politik. Walter Scheel, damals Parteivorsitzender der FDP, der im Publikum saß, lud ihn am selben Tag zum Dreikönigstreffen der Liberalen ein. Danach kam der Parteieintritt, Konzeption der berühmten *Freiburger Thesen* und schlussendlich den Posten als Minister, ab 1974 sogar als Innenminister.²²² Der selbsternannte „Freiheitsminister“²²³, der einst die Notstandsgesetze als Verfassungsbruch sah, musste sich dann selbst später den Vorwurf gefallen lassen, die Republik durch die im Zuge der RAF-Anschläge veranlassten Antiterrorgesetze in einen Polizeistaat zu verwandeln.²²⁴

Aber auch Krockow musste sich, obwohl er bei seinem Wechsel nach Frankfurt am Main dem Studierendenprotest weiterhin positiv gegenüberstand, eingestehen, dass auch er, wie viele andere seiner linksliberalen Kolleg:innen, nicht gegen die ‚Revolution, die ihre Kinder frisst‘, immun war. Sein Seminar zum Thema Anarchismus konnte er aufgrund der Studierendenproteste nicht abhalten.²²⁵ Sein Versuch, das Institut für Politikwissenschaft in Frankfurt zu reformieren, brachte ihm den Vorwurf von Kolleg:innen ein, der „Revolution Tür und Tor“ zu öffnen.²²⁶ Er selbst war laut eigener Aussage für die einen „reaktionärer Feudalherr“ und für die anderen

²²² Zit. nach *Hockerts*, in: Hein/Kittel/Möller, *Gesichter der Demokratie*, S. 245 (255–258).

²²³ *Hockerts*, in: Hein/Kittel/Möller, *Gesichter der Demokratie*, S. 245 (245).

²²⁴ *Hockerts*, in: Hein/Kittel/Möller, *Gesichter der Demokratie*, S. 245 (262).

²²⁵ *Maubach*, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), *Erkundungen im Historischen*, S. 247 (261).

²²⁶ *Brüggmann*, *Die geistige Substanz wird rasch aufgezehrt*, *Frankfurter Rundschau* v. 22. Mai 1968.

ein „linksradikaler Jugendführer“.²²⁷ Ein Wechsel nach Zürich, woher Krockow ebenfalls einen Ruf erhielt, kam danach nicht in Frage, weil man ihn auch dort als „professoralen Rudi Dutschke“ anschwärzte.²²⁸ Letztendlich kehrte Krockow der Universität im Jahr 1969 den Rücken.²²⁹ Seine vormalig gegebene Sympathie mit den Studierendenprotesten verwandelte sich in dieser Zeit in eine pessimistische Generationenkritik im Geiste seines Lehrers: „Offenbar bleibt dieses Land so behext, dass alle 30 Jahre einmal eine junge Generation sich selbst verheizen muss, wenn die Umstände es schon nicht tun von sich aus: Lust am Untergang, blaue Blume rot gestrichen“.²³⁰

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Unveröffentlichte Quellen

aus dem Landesarchiv Saarbrücken (Stk 1965):

Gerke, Eckehard/Kirchberger, Franz: Flugblatt: Der Fall Krockow. Entgegnungen auf Unwahrheiten und Unwahrscheinlichkeiten, Juni 1968.

Schreiben von Leo Kerwer an den Chefredakteur der Saarbrücker Zeitung Dr. W Saile vom 6. Dezember 1968.

Stellungnahme von 29 Assistenten der ReWi-Fakultät vom 6. Dezember 1968.

Schreiben des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an die Staatskanzlei vom 15. Juni 1968.

Kerwer, Leo: Vermerk [zum Gedächtnisprotokoll zur Landespressekonferenz vom 11. Juni 1968] vom 25. Juni 1968.

Krockow, Christian von: Text zur Rede auf der Kundgebung vor dem Stadttheater Saarbrücken vom 29. Mai 1968.

Gedächtnisprotokoll über die Landespressekonferenz vom 11. Juni 1968 (6. November 1968).

aus dem Universitätsarchiv Saarbrücken (P-Akte 910):

Schreiben des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an den Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung vom 24. Januar 1964.

Berufungsvereinbarungen [zwischen Christian Graf von Krockow und der Universität des Saarlandes] vom 22. Januar 1964.

Brief Maihofer an Krockow (3. Januar 1968).

Schreiben Krockows (31. März 1968).

Brief Maihofer an Krockow (4. Mai 1968).

²²⁷ Krockow an Plessner v. 2. April 1968, in: Nachlass Plessner, zitiert nach *Maubach*, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), *Erkundungen im Historischen*, S. 247 (262).

²²⁸ *Eisfeld*, Ein neuer Blick auf 1968, S. 40.

²²⁹ *Rahlf*, in: Marg/Walter (Hrsg.), *Göttinger Köpfe*, S. 43 (49).

²³⁰ *Maubach*, in: Römer/Alber-Armenat (Hrsg.), *Erkundungen im Historischen*, S. 247 (263). Zitat aus Krockow an Plessner v. 8. Dezember 1968, in: Nachlass Plessner, zit. nach ebd.

Brief Maihofer an Krockow (1. November 1968).

Auszug aus dem Protokoll des Akademischen Senats vom 29. Januar 1964.

aus dem Archiv des Liberalismus
(Bestand Jürgen Morlok und FDP-Bundesgeschäftsstelle):

Maihofer, Werner: Sozialromantische Revolte oder Radikaldemokratisches Engagement., 1967, Archiv des Liberalismus, Bestand Jürgen Morlok, N126–16.

Maihofer, Werner: Der Liberalismus und die internationale Jugendrevolte, 31. August 1969, Archiv des Liberalismus, Bestand FDP-Bundesgeschäftsstelle, 9841.

Veröffentlichte Quellen

215 Professoren appellieren an die Gewerkschaften, Blätter für deutsche und internationale Politik (1965), S. 462–466.

Ansprache des Rektors, Magn. Krings anlässlich des Todes des Studenten Benno Ohnesorg Trauerfeier am 7. Juli 1967., Speculum 13 (1967), 2.

Brüggemann, Wolf-Günther: Die geistige Substanz wird rasch aufgezehrt: Ein junger, engagierter Professor zieht die Konsequenzen aus der Hochschulmisere, Frankfurter Rundschau vom 22. Mai 1969.

Bundestag-Drucksachen III/1800, 1960; IV/891, 1962; V/1879, 1967.

Das Marburger Manifest zur Politisierung und sogenannten Demokratisierung der Hochschulen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Blätter für deutsche und internationale Politik 1968, URL: https://web.archive.org/web/20180704182717/http://www.dearchiv.de/php/dok.php?archiv=bla&brett=B68_08&fn=MARBURG.868&menu=b1968.

Eberle, N./Kozminesky, K.: Unfranzösische Zustände oder die Auseinandersetzung des Grafen Krockow mit dem hiesigen Landesvater, Speculum 14 (Rep. Club Sonderdruck) (Juni 1968).

Fakultätsrat stellt sich hinter Prof. Dr. von Krockow, Westpfälzische Rundschau vom 03. Juli 1968.

Fakultätsrat zum „Fall“ von Krockow, Saarbrücker Zeitung vom 03. Juli 1968.

Färber, Christian: Der frühere Chefredakteur der Studentenzeitung „Speculum“ erinnert sich an die sechziger Jahre, Campus (2001), S. 29–30.

Flottau, Heiko: Der Minister wünscht kein deutsches Gespräch, Speculum 12 (1966) (5), S. 6.

Gehrke, Eckehard: Erinnerungen an 1968, Campus (2001), S. 28–31.

Gerhards, Ernst: Alii bella gerant tu felix Saravia dormi, Speculum 13 (1967) (5), S. 5.

Gesetz Nr. 573 „Universitätsgesetz“ vom 26. März 1957 (Amtsblatt des Saarlandes Bl. 291).

Hilgendorf, Eric (Hrsg.): Werner Maihofer, in: Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Berlin/New York 2010, S. 389–414.

Jürgen, Baumann/*Brauneck*, Anne-Eva/*Hanack*, Ernst-Walter/*Kaufmann*, Arthur/*Klug*, Ulrich/*Lampe*, Ernst-Joachim/*Lenckner*, Theodor/*Maihofer*, Werner/*Noll*, Peter/*Roxin*, Claus/*Schmitt*, Rudolf/*Schultz*, Hans/*Stratenwerth*, Günter/*Stree*, Walter: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches/[1]: Allgemeiner Teil, Tübingen 1966.

Kirchberger, Franz: Berliner Modell – Saarbrücker Modell, Speculum 13 (1967) (7), S. 8.

- Kirchmeier*, Johannes: Der erste Hochschulreferent der Studentenschaft, Johannes Kirchmeier, blickt vier Jahrzehnte zurück, Champus (2000), S. 36–40.
- Krebaum*, Klaus: Zum juristischen Studium, *Speculum* 12 (1966) (4), S. 3–4.
- Krockow*, Christian Graf von: Die Entscheidung: eine Untersuchung über Ernst Jünger, Carl Schmitt, Martin Heidegger, Stuttgart 1958.
- Krockow*, Christian Graf von: Erinnerungen: zu Gast in drei Welten, 2. Auflage, München 2002.
- Krockow*, Christian Graf von: Staatsideologie oder demokratisches Bewusstsein: Die deutsche Alternative, *Politische Vierteljahresschrift* 6 (1965) (2), S. 118–131.
- Krockow*, Christian Graf von: Über die Dummheit in der Politik, in: Karl Dietrich Bracher (Hrsg.), Die moderne Demokratie und ihr Recht: Festschrift für Gerhard Leibholz zum 65. Geburtstag/1: Grundlagen, Tübingen 1966, S. 189–207.
- Lehrstuhl noch unbesetzt, Saarbrücker Landeszeitung vom 03. August 1964.
- Leicht*, Robert: Die Macht der Ordinarien, *Speculum* 14 (1968) (1), S. 1.
- Leicht*, Robert: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät – unser Präsentierstück, *Speculum* 14 (1968) (2), S. 10.
- Leicht*, Robert: Saarbrücker Reminiszenzen, Champus (2001), S. 20–23.
- Leonhardt*, Rudolf Walter: Dornröschen an der Saar. Universität Saarbrücken: vom Mittelpunkt Europas an den Rand Deutschlands gedrückt, Die Zeit vom 26. Oktober 1973.
- Maihofer*, Werner: Demokratie und Sozialismus, in: Siegfried Unseld (Hrsg.), Ernst Bloch zu Ehren, Frankfurt am Main 1965, S. 31–67.
- Maihofer*, Werner: Demokratisierung der Universität? Die Hochschule zwischen Freiheit und Planung (1973), in: Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), Hochschulautonomie, Privileg und Verpflichtung: Reden vor der Westdeutschen Rektorenkonferenz: 40 Jahre Westdeutsche Rektorenkonferenz, 1949–1989, Hildesheim 1989, S. 111–120.
- Maihofer*, Werner: Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem., Tübingen 1953.
- Maihofer*, Werner: Die Demokratie vor dem Notstand, neue kritik – Zeitschrift für sozialistische Theorie und Politik 1965, S. 7–18.
- Maihofer*, Werner: Die Revolte der Jugend für die Evolution der Gesellschaft in Ost und West., *Speculum* 14 (Sonderdruck) (1968) (6/7), S. 12–18.
- Maihofer*, Werner: Die Revolte der Jugend für die Evolution der Gesellschaften in Ost und West., Club Voltaire: Jahrbuch für Kritische Aufklärung IV (1970), S. 94–111.
- Maihofer*, Werner: Naturrecht als Existenzrecht, Frankfurt am Main 1963.
- Maihofer*, Werner: Offene Antwort an Josef Schmitt, Saarbrücker Zeitung vom 20. Juni 1968.
- Maihofer*, Werner: Recht und Sein, Frankfurt am Main 1954.
- Maihofer*, Werner: Schluß mit den Landesverratsverfahren gegen die Presse, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07. Januar 1962, S. 9.
- Maihofer*, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes., Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–402.

Nevermann, Knut (Hrsg.): Erklärung von 17. Frankfurter Verbänden und Organisationen vom 8. Juni, in: *Der 2. Juni 1967: Studenten zwischen Notstand und Demokratie; Dokumente zu den Ereignissen anlässlich des Schah-Besuchs*, 1., Köln 1967, S. 108–110.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes: Wintersemester 1967/1968, Saarbrücken 1967.

Plessner, Helmuth: Die verspätete Nation, 2., erw. Auflage, Stuttgart 1959.

Referenten-Entwurf eines Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz), in: *Die deutschen Studenten: Der Kampf um die Hochschulreform.*, Erw. u. aktualisierte Auflage, München 1969, S. 87–97.

Röder: „Verantwortungslos“. Stellungnahme zu Ausführungen „unter roten Fahnen“, *Süd-deutsche Zeitung* vom 12. Juni 1968.

Scharfe Rüge für Professor von Krockow, *Saarbrücker Zeitung* vom 12. Juni 1968.

Schmitt, Josef: MdB Schmitt kritisiert Rektor Maihofer, *Saarbrücker Zeitung* vom 15/16. Juni 1968.

Schmitt, Josef: Schmitt an Maihofer: Offene Antwort auf eine Offene Antwort, *Saarbrücker Zeitung* 20. Juni 1968.

Seifert, Jürgen: Gefahr im Verzuge, Frankfurt a. M. 1963.

Speculum-Interview mit dem Professor für Politikwissenschaft der Universität des Saarlandes, *Speculum* 13 (1967) (3).

Streit um Prof. von Krockow entschärft: Zur Zurücknahme des Entlassungsantrags bereit, *Die Welt* vom 25. Juni 1968.

Student, Universität, Gesellschaft. Rede des Präsidenten der Studentenschaft, Wolf-Rüdiger Braun, anlässlich der Immatrikulationsfeier am 26. April 1967, *Speculum* 13 (1967) (4), S. 4.

Studentenschaft der Universität des Saarlandes (Hrsg.): Die Universität des Saarlandes als Selbstverwaltungskörperschaft, in: *Studienführer für die Universität des Saarlandes*, 2. Auflage, Saarbrücken 1968, S. 42–44.

Studentenschaft der Universität des Saarlandes (Hrsg.): *Studienführer für die Universität des Saarlandes*, Saarbrücken 1967.

Thadden, Franz-Lorenz von: Rund heraus: Nein!, *Merziger Volkszeitung* 1968, S. 1.

Trapp, Hans-Joachim: Studentenschaft und teach-in, *Speculum* 13 1967, 4.

Verfassung der Universität des Saarlandes v. 30. September 1958 (Dienstblatt der Universität des Saarlandes, Bl. 27).

Verfassung der Universität des Saarlandes vom 09. Januar 1969 (Dienstblatt der Universität des Saarlandes Bl. 24).

Voets, Stephan: Notstandsgesetze – Schutz oder Gefahr?, *Speculum* 12 (1966) (6), S. 4–5.

Was wollen „die“ Studenten? Vortrags- und Diskussionsabend im Gustav-Adolf-Haus, *Saarbrücker Zeitung* vom 10. Februar 1968.

Werner Maihofers Anmerkungen zu Bloch und zur Politik: in: *Stephan Kirste/Werner Maihofer/ Gerhard Sprenger* (Hrsg.), *Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat: Ergebnisse eines Kolloquiums für und mit Werner Maihofer aus Anlass seines 90. Geburtstages* [am 20. u. 21. Okt. 2008 im Forschungskolleg Humanwissenschaften der Univ. Frankfurt a. M. in Bad Homburg], Berlin 2010, 80–81.

Willms, W. Lüko: Kritik zum Sonderteil, *Speculum* 14 (Sonderdruck) (1968) (6/7), S. 19–20.
 „Wir fordern die Enteignung Axel Springers“. Spiegelgespräch mit dem Berliner FU-Studenten Rudi Dutschke (SDS), *Der Spiegel* 29/1967, S. 29–33.

Literatur

Abel, Yannic/Conrad, Jacqueline/Dyalla, Marco/Gratiy, Kristina/Isele, Léon Marius/Jungbauer, Jessica/Josefin/Mohr, Lisa/Reder, Marek/Tschöpe, Johanna Christine: „Die emotionale Wucht hat viel verändert“ – Auf den Spuren der 68er im Saarland, *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 2015.

Bleek, Wilhelm: Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München 2001.

Diebel, Martin: „Die Stunde der Exekutive“: das Bundesinnenministerium im Konflikt um die Notstandsgesetzgebung 1949–1968, Göttingen 2019.

Dietze, Carola: „Nach siebzehnjähriger Abwesenheit...“ Das Blaubuch. Ein Dokument über die Anfänge der Soziologie in Göttingen nach 1945 unter Helmuth Plessner, *Jahrbuch für Soziologieggeschichte* 2001, S. 243–300.

Eichenhofer, Eberhard/Kopp, Reinhold: Werner Maihofer: Vordenker des Sozialliberalismus, Saarbrücken 2022.

Eisfeld, Rainer: „Dafür haben wir diese Leute nicht nach Saarbrücken geholt“ [Teil 1], *Saarbrücker Hefte* 126 (2023), S. 57–61.

Eisfeld, Rainer: „Dafür haben wir diese Leute nicht nach Saarbrücken geholt“ [Teil 2], *Saarbrücker Hefte* 127 (2023), S. 52–57.

Eisfeld, Rainer: Ein neuer Blick auf 1968: Impulse für eine engagierte Politikwissenschaft, Op-laden Berlin Toronto 2022.

Fetscher, Iring: Skepsis und Hoffnung Zum Tod von Christian Graf von Krockow (1927–2002), *Politische Vierteljahresschrift* 2002, S. 330–333.

Frei, Norbert: 1968: Jugendrevolte und globaler Protest, Aktualisierte und um ein Postskriptum erweiterte 2. Auflage, München 2018.

Geiger, Helmut/Roether, Armin (Hrsg.): Revolution in Deutschland: Erbst Bloch und Rudi Dutschke. Neubearbeitung eines Zeitdokuments, in: Dutschke und Bloch: Zivilgesellschaft damals und heute, Mössingen-Talheim 1999, S. 170–197.

Gilcher-Holtey, Ingrid: Die 68er Bewegung: Deutschland, Westeuropa, USA, 6. Auflage, München 2018.

Grothe, Ewald: Werner Maihofer, in: Martin Furtwängler/Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.), *Baden-württembergische Biographien*. Band 8, Ostfildern 2022, S. 241–245.

Hillgruber, Christian: Die Notstandsverfassung von 1968 – die Geschichte einer umkämpften Verfassungsänderung, *BRJ* 2021, S. 50–56.

Hockerts, Hans Günter: Vom Ethos und Pathos der Freiheit – Werner Maihofer (1918–2009), in: Bastian Hein/Manfred Kittel/Horst Möller (Hrsg.), *Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte* 2015, S. 245–268.

Hockerts, Hans Günter: Werner Maihofer. Ein biographisches Porträt, *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung* 2020, S. 251–264.

- Hodenberg, Christina* von: Das andere Achtundsechzig: Gesellschaftsgeschichte einer Revolte, München 2018.
- Hodenberg, Christina* von: Zur Generation der 45er. Stärken und Schwächen eines Deutungsmusters., *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 2020, S. 4–9.
- Hodenberg, Christina* von/*Siegfried, Detlef*: Reform und Revolte. 1968 und die langen sechziger Jahre in der Geschichte der Bundesrepublik, in: Christina von Hodenberg/Detlef Siegfried (Hrsg.), *Wo „1968“ liegt: Reform und Revolte in der Geschichte der Bundesrepublik*, Göttingen 2006, S. 7–14.
- Hofmann, Hasso*: Dezision, Dezisionismus, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie online* <https://schwabeonline.ch/schwabe-xaveropp/elibrary/openurl?id=doi%3A10.24894%2FHWPh.649> (letzter Aufruf 05.08.2023).
- Hofmann, Hasso*: Rechtsphilosophie nach 1945, Berlin 2012.
- Hudemann, Rainer*: Wiederaufbau und Interessenspolitik. Zu den politischen Rahmenbedingungen der Gründung der Universität des Saarlandes, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), *Universität des Saarlandes, 1948–1988, 2. erw. Auflage.*, Saarbrücken 1989, S. 21–62.
- Jahr, Günther*: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), *Universität des Saarlandes, 1948–1988, 2. erw. Auflage*, Saarbrücken 1989.
- König, Alexander*: ‚Studentenbewegung‘ und ‚1968‘ in Saarbrücken, *Saarbrücker Hefte* 90 (2009), S. 21–29.
- Kraushaar, Wolfgang*: 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur, 1., Hamburg 2000.
- Kraushaar, Wolfgang*: Denkmodelle der 68er-Bewegung, *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 2001, S. 14–27.
- Lipset, Seymour Martin/Wolin, Sheldon S.*: The Berkeley student revolt: facts and interpretations, 1965.
- Martinek, Michael* (Hrsg.): Das Jura-Studium an der Universität des Saarlandes, der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt sich vor, 1., Saarbrücken 1989.
- Maubach, Franka*: Abkehr und Heimkehr. Plessnerrezeption und Preußenerinnerung bei Christian Graf von Krockow (1958–1985), in: Oliver Römer/Ina Alber-Armenat (Hrsg.), *Erkundungen im Historischen: Soziologie in Göttingen: Geschichte • Entwicklungen • Perspektiven*, Wiesbaden 2019, S. 247–273.
- Mindermann, Folkert*: Saarbrücker Modell. Ansprache des Präsidenten der Studentenschaft, Folkert Mindermann, gehalten anlässlich des Festaktes zum Beginn des Akademischen Jahres 1967/1968, *Speculum* 1967, S. 5.
- Müller, Wolfgang*: „Affären“ und Widerstände. Auseinandersetzungen um die Notstandsgesetze und Widerstand gegen die Universitätsreform in Saarbrücken., *evangelische aspekte* 2006, S. 44–48.
- Müller, Wolfgang*: Erinnerungen des ersten Saarbrücker Professors für Politikwissenschaft Dr. Christian Graf von Krockow. Historisches Streiflicht aus dem Universitätsarchiv, *Champus* (2012), S. 4–5.
- Müller, Wolfgang*: Evangelische Studentengemeinde 1968 – eine Erkundung am Beispiel der ESG Saarbrücken, in: Arbeitskreis für Historische Religionspädagogik/Folkert Rickers/

- Bernd Schröder (Hrsg.), 1968 und die Religionspädagogik, Neukirchen-Vluyn 2010, S. 162–175.
- Müller, Wolfgang (Hrsg.): Studentische Impressionen aus den frühen Jahren der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2006.
- Müller, Wolfgang: „Was wollen die Studenten?“ Saarbrücker Impressionen zum Thema „1968“, evangelische aspekte 2005, S. 28–31.
- Müller, Wolfgang: Zwischen Gemeindeleben und Umbruch – die Evangelischen Studentengemeinden in Bonn, Köln und Saarbrücken um 1968 – Dritter Teil, Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 2008, S. 73–108.
- Nevermann, Knut (Hrsg.): Rede von Prof. Dr. Karl-Dietrich Bracher anlässlich der Trauerfeier der AstA der Universität Bonn am 9. Juni., in: Der 2. Juni 1967: Studenten zwischen Notstand und Demokratie; Dokumente zu den Ereignissen anlässlich des Schah-Besuchs, 1., Köln 1967, 43.
- Offergeld, Thilo u. a. (Hrsg.): 75 Jahre Universität des Saarlandes: Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, 1. Aufl., Saarbrücken: Geistkirch Verlag 2023.
- Paul, Wolf: „Entschlossen, alles neu, alles anders zu machen“ – Zum Tode von Werner Maihofer, JuristenZeitung 2010, S. 132–134.
- Rahlf, Katharina: Christian Graf von Krockow. Geschichten vom Vergangenen, in: Stine Marg/Franz Walter (Hrsg.), Göttinger Köpfe: und ihr Wirken in die Welt, 2., durchgesehene, Göttingen 2019, 43–51.
- Rohstock, Anne: Von der „Ordinarienuniversität“ zur „Revolutionszentrale“? Hochschulreform und Hochschulrevolte in Bayern und Hessen 1957–1976, München 2010.
- Rundfunk, Saarländischer: SR Mediathek: 1968 – Der rote Dany an der goldenen Bremm – Die Studentenrevolte erreicht das Saarland, Stand: 25. November 2015, <https://www.sr-mediathek.de/index.php> (letzter Aufruf 29.01.2023).
- Rupieper, Hermann-Josef: Die Wurzeln der westdeutschen Nachkriegsdemokratie. Der amerikanische Beitrag 1945–1952, Wiesbaden 1993.
- Sahlins, Marshall: The Teach-Ins: Anti-War Protest in the Old Stoned Age, Anthropology Today 25 (2009) (1), S. 3–5.
- Schildt, Axel: Medien-Intellektuelle in der Bundesrepublik, Göttingen 2020.
- Schildt, Axel: „Trau keinem über 30!“ Die Studentenrevolte als Generationsprotest., Mythos „1968“, Helmstedter Colloquien 14 (2009), S. 21–40.
- Schildt, Axel: Vor der Revolte: Die sechziger Jahre, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 2001, S. 7–13.
- Schmidtke, Michael A.: Cultural Revolution or Cultural Shock? Student Radicalism and 1968 in Germany, South Central Review 1999, S. 77–89.
- Schmitt, Carl: Politische Theologie.: Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität., 10, 2015.
- Schönhoven, Klaus: Unbehagen an der Bonner Demokratie. Ein Rückblick auf die politikwissenschaftliche Diskussion in den sechziger Jahren., in: Karsten Rudolph (Hrsg.), Geschichte als Möglichkeit, Essen 1995, S. 338–553.
- Schulz, Frauke: „Im Zweifel für die Freiheit“: Aufstieg und Fall des Seiteneinsteigers Werner Maihofer in der FDP, Stuttgart 2011.

Spernol, Boris: Notstand der Demokratie: der Protest gegen die Notstandsgesetze und die Frage der NS-Vergangenheit, Essen 2008.

Tolomelli, Marica: 1968: Formen der Interaktion zwischen Studenten- und Arbeiterbewegung in Italien und der Bundesrepublik, in: Ingrid Gilcher-Holtey (Hrsg.), 1968, vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft, Göttingen 1998, S. 82–100.

Wehler, Hans Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, München 1987.

Arthur Kaufmanns Wirken an der Universität des Saarlandes

Von Wolfgang Müller

Vom 1. November 1960 bis zum 28. Februar 1969 gehörte der später zum „Wissenschaftler mit Weltgeltung“¹ aufsteigende Arthur Kaufmann als Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie und Co-Direktor des Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes an. Basierend auf der archivalischen Überlieferung beleuchtet der folgende Beitrag seine Saarbrücker Jahre, im autobiographischen Stil werden auf den Seiten 418 und 419 Arthur Kaufmanns Saarbrücker Erinnerungen dokumentiert.

So erfahren wir aus der Personalakte², dass Georg Arthur Kaufmann am 10. Mai 1923 in Singen (Hohentwiel) als Sohn des damaligen Bürgermeisters und späteren badischen Landtagsabgeordneten der Zentrumsparterie Dr. Edmund Kaufmann³ und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Gsell das Licht der Welt erblickte und katholisch getauft wurde. Von Ostern 1929 bis Ostern 1933 besuchte er in Singen die Grundschule und danach das Realgymnasium. Da sein Vater im Frühjahr 1933 von den Nationalsozialisten seines Amtes enthoben worden war, verzog die Familie nach Mainz, wo der Vater als Buchhändler tätig war und sein Sohn das Humanistische Gymnasium besuchte und 1941 das Reifezeugnis erhielt.⁴ Nach dreimonatiger Arbeitsdienstzeit vom 1. Dezember 1940 bis zum 28. Februar 1941 wurde er im August 1941 zur Luftwaffe eingezogen, war längere Zeit im Fronteinsatz als Fernaufklärer und wurde am 25. Juni 1945 wegen seiner schweren Verwundung aus der britisch-amerikanischen Kriegsgefangenschaft entlassen.

¹ Vgl. Grote, in: Sepaintner (Hrsg.), Baden-Württembergische Biographien, S. 280–284 mit umfangreicher Bibliographie. Dort das Zitat aus *Winfried Hassemers* Nachruf in der NJW 2001, S. 1701. Außerdem Kaufmann, in: Alexy/Dreier/Neumann (Hrsg.), Rechts und Sozialphilosophie in Deutschland heute, S. 144–162. Außerdem: Müller, in: 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 117; Müller, Campus 31 (2011), S. 35 sowie die Dokumentation der Trauerfeier: Arthur Kaufmann Trauerfeier am 20. April 2001, Heidelberg 2001.

² UniA SB PA 350 Arthur Kaufmann, der auch weiter folge. (künftig: PA).

³ Vgl. unter anderem zur Biographie LeoBW online – Arthur Kaufmann, online abrufbar unter: https://www.leo-bw.de/web/guest/detail/-/Detail/details/PERSON/kg1_biographien/118721267/Kaufmann+Arthur (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

⁴ Grote erwähnt noch ein kurzzeitiges Studium der Physik und Mathematik an der Universität Frankfurt, das er nach Kriegsende wegen seiner im März 1945 erlittenen schweren Kopfverletzung nicht weiterführen konnte, vgl. *Ders.*, (Fn. 1), S. 281.

Während Edmund Kaufmann 1945 zu den Mitbegründern der CDU in Rheinland-Pfalz gehörte und seit 1946 in Württemberg-Baden hochrangige Aufgaben in der Landesverwaltung übernahm, zeitweise als Finanzminister agierte, sich 1952 der DVP (FDP/DVP) anschloss und zuletzt Mitglied der verfassungsgebenden Landesversammlung Baden-Württemberg und Staatssekretär in der Regierung Reinhold Maier war, begann Arthur Kaufmann im Wintersemester 1945/46 das Studium an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Am 21. September 1948 bestand er die erste Juristische Staatsprüfung, wobei Walter Jellinek, Wolfgang Kunkel, Karl Engisch, Adolf Schüle, Gustav Radbruch, Eugen Ulmer und Friedrich Weber zu seinen Prüfern zählten. Zehn Monate später wurde er am 27. Juli 1949 mit einer von Gustav Radbruch betreuten Dissertation *Das Unrechtsbewußtsein in der Schuldlehre des Strafrechts* mit dem Prädikat *summa cum laude* promoviert und erwähnte dabei auch seine philosophische Grundausbildung bei Karl Jaspers. Wenige Tage später, am 10. August 1949, heiratete er Dorothea Helffrich, die Tochter eines Mannheimer Fabrikdirektors.

Nach der zweiten juristischen Staatsprüfung in Stuttgart am 14. Dezember 1951 – das Zeugnis ist vom damaligen württemberg-badischen Ministerpräsidenten und Justizminister Reinhold Maier unterschrieben – trat er zum 1. Februar 1952 in den Justizdienst ein und wurde im Februar 1956 zum Landgerichtsrat ernannt. Seit dem Wintersemester 1952/53 an die Universität Heidelberg abgeordnet, hatte er seitdem einen Lehrauftrag für Strafrecht und Strafprozeßrecht inne und wurde am 15. Februar 1960 zum Wissenschaftlichen Rat ernannt. Am 21. Juli 1960 habilitierte er sich über *Das Schuldprinzip* für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie.⁵

Am 20. Januar 1960 hatte die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes eine Berufungskommission für ihren Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie gebildet, dem neben Prodekan Bernhard Aubin die Professoren Werner Maihofer, Gerhard Kielwein und Albrecht Zeuner angehörten, und bereits am 2. Februar hatte Artur Kaufmann mitten in seinem Habilitationsverfahren in Saarbrücken einen Probevortrag gehalten. Schließlich stand sein Name auf der am 24. September 1960 eingereichten und am Tag zuvor von der Fakultät beschlossenen Berufsungsliste für den Saarbrücker Lehrstuhl auf dem ersten Platz.⁶ Ihm folgten der Baseler Privatdozenten Peter Noll (1926–1982) sowie der Tübinger Privatdozent Walter Stree (1923–2006). Denn „nach eingehenden Überlegungen und sorgsamer Prüfung der dafür in Betracht kommenden Kollegen“ hatte die Fakultät auf die Aufnahme von Professoren in die Berufsungsliste verzichtet, da „eine reale Chance, einen bereits im Amt befindlichen Professor als Strafrechtslehrer für unsere Fakultät zu gewinnen, nicht besteht. Die älteren Kollegen würden einem solchen Ruf mit Sicherheit nicht folgen. Jüngere Professoren, die für eine Berufung in Frage kämen, stehen durchweg noch unter der ‚Dreijahres-Klausel‘, und es bestehe auch der „Wunsch, das vakante Ordinariat noch zum Wintersemester 1960/61 zu besetzen“.

⁵ Die biographische Darstellung folgt der Personalakte Blatt 3–4 und den dort beigelegten Urkunden zur Laufbahn.

⁶ Vgl. die Berufsungsliste und die folgenden Gutachten Blatt 23–31.

Das Gutachten verwies auf Kaufmanns Laufbahn und seine bereits vor der Habilitation erfolgende Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat. Außerdem werde „seine Berufungsfähigkeit trotz der erst jungen formellen Habilitation im Übrigen schon dadurch erwiesen, daß, wie die Fakultät zuverlässig weiß, außer Saarbrücken auch Köln, Göttingen und Graz sich bereits bemühen, Herrn Kaufmann als Rechtslehrer zu gewinnen.“⁷ Beigefügt waren dem Berufungsvorschlag die Gutachten der Professoren Wilhelm Gallas (Heidelberg), Karl Engisch (München) und Werner Maihofer (Saarbrücken).

Wilhelm Gallas würdigte in seinem Gutachten unter anderem Artur Kaufmann als „eine im akademischen Lehrbetrieb und auch in der Selbstverwaltung der Universität erfahrene und in jeder Hinsicht bewährte Persönlichkeit“, die sich „größter Wertschätzung unter den Studierenden“ erfreue. Insgesamt „wird man Herrn Kaufmann zu der Spitzengruppe unseres strafrechtlichen und rechtsphilosophischen Nachwuchses rechnen und noch viel von ihm erwarten dürfen“. Auch wenn dem Protestanten Karl Engisch „die weltanschauliche Position Kaufmanns“ als „überzeugter Katholik“ fremd blieb, betonte er gleichwohl dessen Weltoffenheit,

„um sich anderen Ansichten geistig aufzuschließen ... Arthur Kaufmann ist eine untadelige reife Persönlichkeit, höchst gewissenhaft, durch schwere Schicksale im dritten Reich und im Krieg (er ist erheblich kriegsversehrt) geläutert. Er wird jeder Fakultät zur Zierde gereichen. Er ist gleichermassen Philosoph wie Jurist.“

Nach Werner Maihofer gehörte Arthur Kaufmann „zur Spitze des Nachwuchses sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts wie der Rechtsphilosophie“ und war

„in jeder Hinsicht hervorragend qualifiziert. Mit seinem schon vor der Habilitation vorliegenden umfangreichen und überzeugenden wissenschaftlichen Werk überragt er ebenso wie an langjähriger Lehrerfahrung und ungewöhnlichem Lehrerfolg, der sich in dem begeisterten Echo seiner Studenten bekundet, alle anderen sonst in näheren Betracht zu ziehenden Fachkollegen. Ich bin sicher, dass die Fakultät mit Herrn Kaufmann eine glückliche Wahl treffen würde. Er ist ein ebenso glänzender junger Gelehrter wie Lehrer und nach dem Urteile aller, die ihn persönlich seit längerem kennen, ein menschlich ebenso zurückhaltender und bescheidener wie im akademischen Leben erfahrener und tatkräftiger Kollege.“

Am 20. Oktober 1960 hatte Arthur Kaufmann dann den Saarbrücker Ruf angenommen, blieb noch bis zum 31. Oktober in Heidelberg als Wissenschaftlicher Rat tätig und übernahm dann zum 1. November 1960 das Saarbrücker Ordinariat für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie. Bereits Ende November erfolgte seine Wahl in den Disziplinarausschuss des Senats,⁸ und am 14. Dezember 1960 nahm er erstmals an einer Sitzung des Fakultätsrats der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät teil, die am 21. Juli 1961 das Richtfest für den Neubau ihres Fakultätsgebäudes begehen konnte.

⁷ Blatt 25. Auf den nächsten Blättern folgen die Gutachten.

⁸ Die verschiedenen Informationen zu Arthur Kaufmanns Aktivitäten in der Fakultät ergaben sich durch eine Auswertung der im Universitätsarchiv verwahrten Fakultätsprotokolle.

Die spezifische Atmosphäre der Fakultät in jener Zeit hat der bereits seit 1955 in Saarbrücken wirkende Werner Maihofer in seinem facettenreichen Memoirenbeitrag⁹ ausführlich beschrieben und daran erinnert, wie die Fakultät nach 1955 an

„solider Organisation und akademischem Profil gewann. Daraus entwickelte sich allmählich eine die beiden Bereiche der Juristen und Ökonomen umgreifende Identität der Fakultät, aus der sich nicht nur eine faire Balance zwischen dem Lehr- und Prüfungssystem deutscher und französischer Herkunft ergab, sondern auch eine in der Bundesrepublik und Frankreich einmalige Verbindung zu *einer* Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Lehre und Forschung folgte, in der sich Juristen und Ökonomen gemeinsam über Habilitationen und Dissertationen berieten und selbst in der Berufungspolitik an einem Strang zogen.“

So gelang es auch dank der Unterstützung des versierten und pragmatisch orientierten Hochschulreferenten im Kultusministerium Walter Braun, „durch eine anspruchsvolle und entschlossene Berufungspolitik, weitere renommierte Juristen und Ökonomen für Saarbrücken zu gewinnen“ und so die „stetige Aufwärtsentwicklung der Fakultät“ fortzusetzen.

Bereits bei der Immatrikulationsfeier am 8. November 1961 zum Beginn des Wintersemesters 1961/62 wurde Arthur Kaufmann die Ehre zuteil, den dann in der Reihe der Universitätsreden publizierten akademischen Festvortrag zu präsentieren, den er unter das Thema *Gesetz und Freiheit* gestellt hatte und dabei zu folgendem Fazit gelangte:

„Stellen wir zum Schluß noch einmal die eingangs gestellte Frage, welche die Tugend des Richters und überhaupt des Juristen sei: die Gesetzestreue oder die Rechtstreue, so müssen wir jetzt sagen, daß man diese beiden überhaupt nicht gegeneinander ausspielen kann. Gesetzestreue und Rechtstreue sind polar aufeinander bezogen, sie sind nicht dasselbe und schließen sich auch nicht aus, sondern bedingen sich gegenseitig. Gesetz *und* Recht lautet die Formel unserer Verfassung. Es gibt hier keine Patentlösung, kein Rezept in dem Sinne, daß der Jurist nur das Gesetz oder nur das Recht zu beachten hätte. Der gute Jurist ist daher weder derjenige, der glaubt, er könne sich einfach über das Gesetz hinwegsetzen und nach seinem Rechtsgefühl entscheiden, noch ist es derjenige, der hinter den Paragraphen das Recht nicht mehr sieht. Der gute Jurist ist vielmehr der, der beiden dient, der in Treue zum Gesetz danach strebt, das Recht zu vollbringen. Der gute Jurist sieht im Gesetz weder das Ganze des Rechts, noch ein Hindernis des Rechts, sondern ein Mittel zur Verwirklichung des Rechts. Gesetze sind eine gute Sache, aber letzten Endes hängt alles davon ab, daß *Recht daraus wird*.“¹⁰

In der in den frühen 60er Jahren in der *Saarbrücker Zeitung* erscheinenden universitären Institutsporträts widmete sich am 28. Juli 1962 auch ein Beitrag dem von Werner Maihofer und Arthur Kaufmann geleiteten Institut für Rechts- und Sozialphilosophie, das unter Maihofers Ägide erstmals im Vorlesungsverzeichnis zum Sommersemester 1960 bezeugt ist und sich im damaligen Bau 4, dem heutigen Gebäude A2 2, befand. Dabei äußerte sich Arthur Kaufmann grundsätzlich zu den Aufgaben der Rechts- und Sozialphilosophie und konstatierte nach dem zur Jahrhundertwende

⁹ Vgl. den in Zusammenarbeit mit dem Universitätsarchiv erstellten Betrag *Maihofer*, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22, S. 373–402 (Zitate S. 376–377); *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer; zuletzt *Müller*, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 142.

¹⁰ Vgl. *Kaufmann*, Gesetz und Recht, Saarbrücker Universitätsreden 4, [ca 1966], S. 45–46.

herrschenden Rechtspositivismus nun eine „Renaissance“ seines früher eher am „Rande der Jurisprudenz“ stehenden Fachs.

„Heute aber, nach den politischen und sozialen Umwälzungen der ersten Jahrhunderthälfte, nach den schrecklichen Erfahrungen mit Gesetzen, die jeder Gerechtigkeit Hohn sprachen, heute hat man das naive positivistische Vertrauen in die Gesetze verloren. Heute steht man vor diesen Fragen: Was ist ‚Recht‘?, was ist ‚gerechte Strafe‘?, was ist überhaupt ‚Gerechtigkeit‘? Und man weiß, daß sie weder mit dem Gesetzbuch noch in der Praxis allein zu beantworten ist und daß vielmehr alles darauf ankommt, wissenschaftliche Kriterien für eine zuverlässige Lösung zu gewinnen. Man hat aber auch erkannt, daß es mit abstrakten Spekulationen und Definitionen nicht getan ist. Ehe man an die erforderliche ‚Revision der Grundbegriffe‘ gehen kann, gilt es erst, Struktur und System der Ordnung unserer Gesellschaft sorgsam zu analysieren und die Einflüsse und Deutungsversuche der verschiedensten politischen, theologischen, soziologischen Theorien, Dogmen und Ideologien abzuwägen und kritisch zu prüfen. Solches Abtasten, Analysieren und Erfassen der Begriffe und Situationen stößt dann freilich in die Philosophie vor, kann nur von ihr aus bewältigt werden. Nur so kann die Rechts- und Sozialphilosophie auch ihrer vornehmsten Aufgabe gerecht werden: das Fundament zu legen für das Gefüge der juristischen Einzelwissenschaften.“

Der Bericht verdeutlicht dabei auch das herausragende Profil des Saarbrücker Instituts mit seiner umfangreichen, gerade auch die internationale Forschung rezipierenden Bibliothek, seine eigenen Dokumentationen etwa zur Naturrechtsdiskussion seit 1945 und die von Werner Maihofer hervorgehobene Ausstrahlung des Instituts „nach Frankreich, Italien und Spanien, nach Nord- und Südamerika, nach Japan und selbst nach Korea.“¹¹

Am 16. Januar 1963 wählte ihn seine Fakultät zum Wahlsenator, und in jener Zeit engagierte er sich mit der Ordinaria für Volkswirtschaftslehre Elisabeth Liefmann-Keil¹², übrigens die erste Ordinaria ihres Fachs in der Bundesrepublik, in einem die Rektorwahl vorbereitenden Gremium. Gerade im Vorfeld von Rektorwahlen gab es übrigens gelegentlich „erhebliche universitäre Kontroversen um den Fakultätsturnus“ mit Machtproben und Krisen „zwischen Rektorat, Fakultät und akademischen Gremien“¹³. Am 18. Dezember 1963 erfolgte dann auch die feierliche Eröffnung des Neubaus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, zu deren Einrichtungen auch das 1951 gegründete Europa-Institut mit inzwischen intensiver juristischer Ausprägung sowie das 1955 mitten in den gravierenden saarpolitischen Auseinandersetzungen jenes Jahres eröffnete, einzigartige Centre d'Études Juridiques Françaises, das heutige Centre Juridique Franco-Allemand, zählten. Zu Arthur Kaufmanns akademischen Mitarbeitern gehörte seit jener Zeit auch der Assistent Winfried Hassemer, der von der Universität Heidelberg nach Saarbrücken gekommen war, 1967 mit einer Studie über *Tatbestand und Typus: Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik* promoviert wurde, später mit seinem akademischen

¹¹ Vgl. Was ist Gerechtigkeit? Institut für Rechts- und Sozialphilosophie an der Saar-Uni, in: Saarbrücker Zeitung 28. Mai 1962.

¹² Vgl. zuletzt Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 109.

¹³ Vgl. Maihofer, (Fn. 9), S. 384.

Lehrer nach München wechselte, sich dort habilitierte und schließlich zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts aufsteigen sollte.¹⁴

In der akademischen Selbstverwaltung übernahm Arthur Kaufmann zeitweise weitere verschiedene Aufgaben als Mitglied im Fakultätsausschuss für die Schriftenreihe „Annales“, in der Kommission zu Promotionsfragen, seit 1. November 1966 als Vorsitzender des Senat-Hauptausschusses für Studienförderung und Gebührenerlass, der Senatskommission für die Nomination von Mitgliedern der wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates oder einer Fakultätskommission zu Grundsätzen über die Ehrung von Lehrbeauftragten. Außerdem initiierte er Einladungen zu Gastvorträgen des belgischen Rechtshistorikers Raoul van Caenegem (Universität Gent), des Rechtsphilosophen Ernst Wolf (Marburg) und des Münchner Philosophen Ulrich Hommes, des Rechtsphilosophen Ilmar Tammelo (Sydney und Salzburg) oder des Arbeitsrechtlers und Rechtsphilosophen Joop van der Ven (Utrecht).

In einer vier Artikel umfassenden, in der „Saarbrücker Zeitung“ im Februar/März 1964 erschienenen Serie beschäftigte er sich mit dem vorliegenden, vom „Geist des Perfektionismus und Positivismus“ geprägten und daher nicht in die Zukunft weisenden Entwurf der Strafrechtsreform: „Das Motto, das man über den neuen Entwurf setzen könnte: ‚So viel Strafrecht wie nur möglich‘ setze ich bewußt die Forderung entgegen: ‚So wenig Strafrecht, wie wir uns nur irgend leisten können.‘“¹⁵

Im April jenes Jahres erreichten ihn Rufe zunächst an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und kurz darauf an die Christian-Albrechts-Universität Kiel, wobei er den Ruf nach Münster ablehnte und „auf den“ ihm „(bei Ablehnung des Rufs nach Münster) zugesicherten Ruf auf den ordentlichen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität verzichtet(e)“.¹⁶

Auch in seinem im Februar 1965 ebenfalls in der *Saarbrücker Zeitung* publizierten Brief an den damaligen Bundesjustizminister Ewald Bucher (FDP) zum Streit um die Verjährungsfrist bekannte sich Artur Kaufmann erneut zu einer „Strafrechtsreform in freiheitlichem Geist“:

„Ich bin weder Links-Extremist noch Atheist noch auch nur ein farbloser ‚Liberaler‘ (wiewohl ein sehr freiheitlich denkender Mensch), sondern überzeugter Christ. Nur bin ich entschieden dagegen, die Gebote der christlichen Moral mittels der Zuchthäuser verwirklichen zu wollen und dort, wo der Theologe versagt hat, an seiner Stelle den Strafrichter einzusetzen. Ich bin der Meinung, daß die Sünde als solche nicht in die Kompetenz des strafenden Staates fällt.“

Die kontroverse Diskussion um die „Verlängerung der (20-jährigen) Verjährungsfrist für die vor dem Kriegsende begangenen Schwerstverbrechen“ sah Kaufmann gegenwärtig in einer Sackgasse:

¹⁴ BVerfG, Pressemitteilung Nr. 1/2014 vom 10.01.2014, online abrufbar unter: www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/bvg14-001.html%20aufgerufen%20am%2019 (zuletzt abgerufen am 09.11.2024).

¹⁵ Kaufmann, Saarbrücker Zeitung v. 29.02./01.03.1964; Saarbrücker Zeitung v. 03.03.1964; Saarbrücker Zeitung v. 10.03.1964 und Saarbrücker Zeitung v. 11.03.1964. Das Zitat ist diesem letzten Artikel entnommen.

¹⁶ PA Blatt 112.

„Wir Deutschen fallen immer von einem Extrem ins andere. Entweder wir werfen den Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafe ganz über Bord und machen das ‚gesunde Volksempfinden‘ zum Maßstab der Strafe, oder wir übertreiben diesen Grundsatz in einer Weise, daß sich höchst unerwünschte, ja gefährliche Konsequenzen ergeben und viel politisches Porzellan zertrümmert wird.“¹⁷

Nachdem sich Altkanzler Konrad Adenauer und Bundeskanzler Ludwig Erhard dafür aussprachen, dass die in der NS-Zeit begangenen und bis jetzt noch nicht verfolgten Schwerstverbrechen am 8. Mai 1965 nicht verjähren sollten, ermöglichte die gegen den Willen des dann am 25. März 1965 zurückgetretenen Justizministers durchgesetzte Verlegung des Stichtages vom 8. Mai 1945 auf den 1. Januar 1950 die weitere Verfolgung der NS-Verbrechen.

Mit einer kunstvoll in japanischer und lateinischer Sprache verfassten Urkunde hatte 1958 die renommierte Keio-Universität in Tokio die Universität des Saarlandes zu ihrem 100. Gründungsjubiläum eingeladen.¹⁸ Der folgende, vom damaligen Rektor und Juristen Heinz Hübner übermittelte Glückwunsch fand eine überaus positive Resonanz und begründete eine bis heute bestehende enge Kooperation der Juristischen Fakultäten beider Universitäten, deren Anfänge auch Arthur Kaufmann mitgestaltet hat. Als erster Professor hatte Koichi Miyazawa im Frühjahr 1962 im Rahmen einer Deutschlandreise die Saarbrücker Rechtswissenschaft besucht, und Arthur Kaufmann und Werner Maihofer führten den Gast in das gerade im Entstehen begriffene Gebäude der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und über den Saarbrücker Campus, der ihn beim Blick vom Dach der Universitätsbibliothek außerordentlich faszinierte. So war es kein Zufall, dass sein Kollege Keishiro Uchiike 1963 der erste Keio-Gastprofessor in Saarbrücken war. Am 8. November jenes Jahres fragte der Dekan Kunio Nagasawa bei Arthur Kaufmann an, ob es ihm „nicht möglich wäre, einmal zu einer Vortragsreise nach Japan zu kommen“. Denn die Keio-Professoren hatten „seine wissenschaftlichen Arbeiten zu Fragen des Strafrechts und der Rechtsphilosophie mit grosser Aufmerksamkeit studiert“ und bekundeten den „grossen Wunsch“ mit ihm darüber zu diskutieren.¹⁹ Kaufmann dankte umgehend für die Einladung und verwies auf sein Interesse, „Ihr Land, Ihre Kultur und vor allem auch Ihre Universität, von denen ich schon so viel Rühmenswertes gehört habe, einmal durch eigene Anschauung kennenzulernen.“ Ein Besuch im Frühjahr 1965 sei denkbar. Aber wegen seiner im Krieg erlittenen Kopfverletzung und den daraus resultierenden Beschwerden bei klimatischen Veränderungen sei er auf die Begleitung seiner Frau angewiesen, und außerdem stelle sich die Frage der Finanzierung.²⁰ Einen entsprechenden Antrag, den der Rektor und Fakultätskollege Prof. Dr. Gerhard Kielwein „wärmstens“ befürwortete, reichte Kaufmann dann Mitte Juni 1964 bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein. Der Rektor hatte selbst bei seinem Tokio-Besuch im November 1963 als Repräsentant der bundesdeutschen Hochschulen erfahren,

¹⁷ Vgl. *Kaufmann*, Saarbrücker Zeitung v. 10.02.1965.

¹⁸ Vgl. *Müller*, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 121 und *Schmitt*, in: Matusche-Beckmann/Sato (Hrsg.), Rechtsprobleme der Risikogesellschaft. S. VII.

¹⁹ PA Blatt 70.

²⁰ Blatt 71.

„wie ungeheuer wichtig es ist, dass deutsche Wissenschaftler nach Japan reisen, um dort den Kontakt zu unseren japanischen Kollegen zu pflegen und sie über das Bild und den Stand der deutschen Wissenschaft heute zu informieren. Für den Bereich der Rechtswissenschaft geht es in Japan um eine Auseinandersetzung zwischen amerikanischem-kontinentalen und europäischem – und das wäre hauptsächlich – deutsches Rechtsdenken.“²¹

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft informierte er über seine geplanten Vorträge an den drei Tokioter Universitäten Keio, Waseda und Sophia; der Kansai-Universität in Osaka/Kyoto sowie bei der japanischen Strafrechtslehrertagung, der Rechtsphilosophen-Tagung und „vor der Studentenschaft der Keio-Universität über Fragen der juristische Ausbildung“ und bemerkte abschließend:

„An der Durchführung der geplanten Vortrags- und Forschungsreise nach Japan (und evtl. nach Sydney) ist mir viel gelegen. Ich bin Schüler des 1949 verstorbenen Strafrechtslehrers und Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, der in Japan großes Ansehen genießt (in Tokio existiert eine Radbruch-Gesellschaft). Die Fortführung und Pflege der durch Radbruch geschaffenen Kontakte empfinde ich als eine verpflichtende Aufgabe. Schon wiederholt haben japanische Gelehrte auf unsere Einladung hin an unserer Fakultät für ein halbes oder ein ganzes Jahr als Gastprofessoren gewillt. In Tokio ist man sehr daran interessiert, daß nunmehr auch ein Mitglied unserer Fakultät einmal nach Japan kommt, damit der Austausch nicht wie bisher einseitig bleibt.“²²

Schließlich erfolgte die Japan-Reise während Kaufmanns Forschungssemester 1965/66, und im Sommersemester 1967 initiierte er die Einladung seines japanischen Kollegen Satochi Nitta als Gastprofessor nach Saarbrücken. Wie intensiv sich die Vernetzung zwischen der Keio Universität und der Universität des Saarlandes rasch gestaltet hatte, zeigte die dann bereits 1970 erfolgte Verleihung der Ehrendoktorwürde der Keio Universität an Prof. Gerhard Lüke und Arthur Kaufmann. Die Reihe der Saarbrücker Juristen und Keio-Ehrendoktoren setzen dann die Professoren Wilhelm Geck (1985),²³ Heinz Müller-Dietz und Georg Ress (1992), Ministerpräsident Peter Müller 2001 sowie Prof. Helmut Rübmann (2005) fort. Bereits 1988 wurde die Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag ausgebaut und 1990 ein Keio-Saarbrücken-Alumni-Club gegründet.

Bald nach dem Beginn des hochschulpolitischen Umbruchsjahres 1968 informierte Arthur Kaufmann am 24. Januar die Fakultät über einen Ruf nach München und verzichtete daher dann auch auf den Vorsitz im Disziplinarausschuss des Senats. Zu Beginn des Sommersemesters 1968 hatte er ein rechtsphilosophisches Seminar zum Widerstandsrecht mit einer nicht vorhergesehenen und dann auf einer Sonderseite der *Saarbrücker Zeitung* veröffentlichten Rede über den am 4. April in Memphis erschossenen Martin Luther King eröffnet und den Bürgerrechtler als Repräsentanten des gewaltlosen Widerstandes gewürdigt:

„[Er] war ein Mensch, der die Menschen liebte, und darum die Gewalt haßte. ... Er hat der Menschheit gedient. Er hat nach der Bergpredigt gelebt. Und weil er dies getan hat, mußte er eines gewaltsamen Todes sterben. Martin Luther King ist nicht der erste Mensch, der sterben mußte, weil er die Menschen liebte. Auch Jesus Christus mußte aus demselben Grunde ster-

²¹ Blatt 66.

²² Blatt 67–68.

²³ Anm. der Herausgeber: Siehe hierzu den Beitrag von *Dauster* in diesem Band.

ben. Das ist kein Zufall, daß diejenigen sterben müssen, die die Menschheit lieben. Da waltet eine Gesetzmäßigkeit. Denn wer die Menschen liebt, muß Widerstand leisten gegen alles Unrecht, das Menschen angetan wird.“

Dabei erinnerte er unter anderem an die Repräsentanten der ‚Weißen Rose‘ und Dietrich Bonhoeffer, setzte sich kritisch mit der gerade im baden-württembergischen Wahlkampf plakatierten Parole ‚Ruhe, Ordnung und Sicherheit‘ auseinander und wandte sich dann dem von Mahatma Gandhi und Martin Luther King gepredigten ‚gewaltlosen Widerstand‘ zu, der übrigens kein „unrealistischer Traum“ sei. „Noch nie ist ein Problem mit Gewalt gelöst worden. Gewalt hat immer nur neue Probleme geschaffen. Mit Gewalt hat man nur immer ein Gegenteil von dem erreicht, was die Urheber wollten.“ Daher kritisierte Kaufmann auch die Gewaltausbrüche nach dem Attentat auf Rudi Dutschke und die Berufung statt auf Gandhi auf die revolutionäre Gewalt von Marx, Engels, Lenin und Mao.

„Darauf kann ich nur analog mit Martin Luther King antworten: ‚Wenn alle N[...]‘²⁴ in den Vereinigten Staaten sich der Gewalt zuwenden, werde ich es vorziehen, die einsame Stimme zu sein, die predigt, daß dies der falsche Weg ist.“

Ausführlich thematisierte Kaufmann auch den von King gelebten Widerstand:

„Widerstand kann man nicht lehren, schon gar nicht mit Schlagworten und Parolen. Widerstand kann man, so wie es Martin Luther King getan hat, nur leben. Widerstand ist eine Lebenshaltung. Widerstand muß man tun, und man muß es ohne Rücksicht darauf tun, ob andere es auch tun. Ja, man muß es gerade dann tun, wenn andere es nicht tun, gemäß dem umgekehrten kategorischen Imperativ: Tue, was nur du tun kannst und wenn andere nicht fähig sind. Es ist immer nur eine verschwindende Minderheit, die es tut und tun kann ... Widerstand ist nicht Revolution. Widerstand ist schlichtes Neinsagen zum Unrecht, ist Auflehnung, Aufschrei gegen das Unrecht. Aber Widerstand ist auch noch etwas anderes. Widerstand ist Ergebung. Widerstand braucht Geduld, Geduld und abermals Geduld.“

Außerdem wendet sich der Autor dem Widerstandsrecht, „dem Urrecht aller Rechte“, zu.

„Darin, daß der Mensch nein sagen kann zum Unrecht, liegt seine Freiheit. Und da das Recht Bedingung der Freiheit ist, ist das Widerstandsrecht das ursprünglichste der Menschenrechte. Wenn man aus Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Unantastbarkeit der Würde des Menschen garantiert, ein Recht ableiten kann, dann ist es das Widerstandsrecht.“

Unter Rückgriff auf seine bereits erwähnte Antrittsvorlesung und einen 1964 gehaltenen Saarbrücker Fakultätsvortrag über „Recht und Sittlichkeit“ fixierte Kaufmann einen Standpunkt:

„Wer Widerstand gegen Unrecht leistet, handelt in sittlicher wie in rechtlicher Hinsicht einwandfrei, er begeht gar kein Verbrechen, auch kein sogenanntes Überzeugungsverbrechen, und nur Gewalt und Terror, nicht aber Recht, können ihn wegen seines Widerstands in den Kerker werfen oder an den Strang bringen.“²⁵

²⁴ Anm. der Herausgeber: Der Begriff „N...“ steht hier für einen historischen Begriff, der im (englischen) Originaltext verwendet wird, jedoch heute als rassistisch und beleidigend gilt. Der Ausdruck wurde, da es auf die Formulierung für das Verständnis des Kontextes nicht ankommt, an dieser Stelle bewusst abgekürzt, um Distanz zu schaffen und der sensiblen Wortwahl im historischen Kontext Rechnung zu tragen.

²⁵ Vgl. Kaufmann, Saarbrücker Zeitung v. 04./05.05.1968.

Dieser Beitrag löste ein beträchtliches, auch die aktuellen Aktivitäten der Studentenbewegung und die „Demonstrierer vom Dienst“ kritisierendes Echo auf der folgenden Leserbrief-Seite der „Saarbrücker Zeitung“ aus, und Arthur Kaufmann nahm auch nochmals selbst Stellung zu der von einem Leser geäußerten Meinung,

„Recht gelte nur, wenn es niedergeschrieben ist, und daher könne es auch ein Widerstandsrecht nur dann geben, wenn es im Grundgesetz oder in einem auf ihm fußenden Gesetz niedergelegt ist. Er steht damit im Einklang mit der Mehrheit des Bundestages, die jetzt in Artikel 20, Abs. 4 eine positivrechtliche Regelung des Widerstandsrechts beschlossen hat. Wiewohl es sehr wohl Argumente für einen derartigen Gesetzespositivismus gibt, werde ich selbst doch niemals aufhören, vor seinen Gefahren zu warnen. Natürlich kann ich an dieser Stelle die Gefahren des Gesetzespositivismus unmöglich im einzelnen darlegen und begründen. Nur dieses eine möchte ich zu bedenken geben: Wenn die Auffassung [des Leserbriefes] von H.H. zutrifft, gab es in der Nazizeit kein Widerstandsrecht. Und dann muß man die Widerstandskämpfer von damals wegen ihrer Widerstandshandlungen (sehen wir von den in den meisten Fällen glücklicherweise eingetretenen ‚Verjähung‘ einmal ab) heute noch bestrafen. Bedenkt man dann noch, daß wir voraussichtlich ab 1969 in unserem höchsten Parlament wieder eine Nazi-Fraktion haben werden, dann schaut man sich auf dem Globus nach einem fernen Land um, in das man auswandern kann.“²⁶

Wie andernorts kam es in den bewegten Wochen des Mai 1968²⁷ auch in Saarbrücken zu massiven Protesten gegen die Notstandsgesetzgebung, zu einem Auftritt des französischen Studentenführers Daniel Cohn Bendit in der Universitäts-Aula und einem Demonstrationszug an den französischerseits abgeriegelten Grenzübergang Goldene Bremm und mehreren Kundgebungen auf dem Theaterplatz. Im Juni bestimmte die Affäre um den vom christdemokratischen Ministerpräsident Röder²⁸ attackierten Politikwissenschaftler Prof. Dr. Christian Graf von Krockow, der vor roten Fahnen aufgetreten war, die Schlagzeilen.²⁹ Röder verurteilte die Protestaufrufe von Krockows bei der Mai-Kundgebung als „völlig verantwortungslos“ und betonte: „Dafür haben wir diese Leute nicht nach Saarbrücken geholt, und dafür bezahlen wir sie auch nicht.“ Als Reaktion darauf und im Zuge zweier auswärtiger Rufe quittierte von Krockow, der bereits zuvor seinen Wechsel nach Frankfurt angekündigt hatte, vorzeitig seinen Saarbrücker Dienst, und es wurde auch auf ein Abschiedessen der Fakultät verzichtet.³⁰ Nahezu gleichzeitig kam es zu massiven Angriffen des christdemokratischen Bundestagsabgeordneten Josef Schmitt (Lockweiler) gegen Rektor Maihofer. Während die Fakultät Arthur Kaufmann am Ende des Monats mit der kommissarischen Leitung des verwaisten Krockowschen Instituts für Theorie und Soziologie der Politik beauftragte, wurde in beiderseitigem Einvernehmen der

²⁶ Vgl. Kaufmann, Saarbrücker Zeitung 25./26.05.1968.

²⁷ Vgl. zum hochschulpolitischen Umbruchjahr in Saarbrücken Clemens/Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 132–139 sowie jetzt mit umfangreichen Literaturangaben Müller, in: Schrepf (Hrsg.), BauKunst Mensa, S. 52–63. Außerdem die Erinnerungen Maihofers, (Fn. 8), S. 390–402.

²⁸ Vgl. insgesamt Herrmann, Franz Josef Röder, passim.

²⁹ Müller, in: Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes, S. 143 und Ders., Champus 2012, S. 4–5. Anm. der Herausgeber: Siehe hierzu auch den Beitrag von Aradovsky in diesem Band, S. 63 ff.

³⁰ Professor Dr. Herbert Wehrhahn: Kein Abschiedessen, in: Die Zeit 09.08.1968. [Leserbrief].

Plan eines Rufes nach Frankfurt bei Ablehnung des Münchner Rufes nicht realisiert. Doch bald kündigten sich Entscheidungen an.

Bereits am 31. August hatte Kaufmann Rektor Maihofer über das Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Falle einer Annahme des Rufes nach München informiert und nach einem Gespräch mit dem Dekan der Juristischen Fakultät München Ende September, Maihofer am 1. Oktober³¹ über die angebotenen Mittel und Stellen für das rechtsphilosophische Institut berichtet, wobei ihn die Münchner Zusagen zum Institutsetat „nicht zufriedenstellten“. Auch sei „die Situation wegen des“ – von ihm „in vielen Punkten lebhaft begrüßten“ „Entwurfs eines neuen bayerischen Hochschulgesetzes im Augenblick nicht ganz zu überschauen“, zumal es dann in München „wahrscheinlich in Bälde nicht mehr die herkömmlichen Fakultäten und Institute geben“ werde.

„Alsdann lassen sich die Verhältnisse mit der hiesigen Universität gar nicht mehr vergleichen. Daran, dass man in München das Fachgebiet Rechtsphilosophie, insbesondere Rechtstheorie, in Zukunft nachhaltig fördern will, habe ich nicht den geringsten Zweifel.

Natürlich wird man in München für den Fachbereich Rechtstheorie niemals so viele Mittel und Stellen zur Verfügung haben wie hier in Saarbrücken, wenn der Sonderforschungsbereich realisiert sein wird. Aber auch hier gibt es für mich Gegengewichte. Das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität Salzburg ist sehr an einer Zusammenarbeit mit dem Münchner Institut interessiert; über diese Frage habe ich bereits im Frühjahr mit den Salzburger Herren gesprochen. Ausserdem bietet mir München manche Möglichkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten ausserhalb des Fakultäts- bzw. Institutsbereichs, die es hier im Saarland einfach nicht gibt. Allein auf Grund der Tatsache, dass ich einen Ruf nach München habe, wurde mir schon die Mitarbeit in zwei Gremien angeboten, in denen ich als Fachmann für arztrechtliche Fragen tätig sein soll. Dass ich dafür Interesse habe, liegt auf der Hand, wobei ich auch ganz offen zugeben will, dass die beiden Angebote nicht nur wissenschaftlich, sondern auch finanziell verlockend sind. Im Augenblick ist die Angelegenheit nicht entscheidungsreif. Letzten Endes wird meine Entscheidung aber nicht davon abhängen, wo ich eine Stelle oder ein paar tausend Mark mehr oder weniger bekomme.“

Am 5. Dezember 1968 erklärte er gegenüber seinem Fakultätskollegen Prof. Dr. Gerhard Lüke, dem Vorsitzenden der Hochschulverbandsgruppe Saarbrücken, in einem im Homburger Universitätsklinikum verfassten Schreiben seinen Austritt aus dem Hochschulverband, da Lüke zu Beginn des Wintersemesters „eine Sitzung des Hochschulverbandes zum Zwecke der Beratung des Universitäts-Verfassungs-Entwurfs einberufen“ und „dazu auch alle Ordinarien, die nicht Mitglieder des Hochschulverbandes sind, eingeladen hätte. Ich habe Ihnen damals mitgeteilt, dass ich an dieser Sitzung nicht teilnehmen werde. Ich erblickte in Ihrem Vorgehen eine Überschreitung Ihrer Kompetenzen und vor allem eine höchst ungeschickte Verschärfung der Fronten zwischen den Ordinarien einerseits und den Assistenten und Studenten andererseits.“³² Lüke bestätigte den Erhalt dieses Schreibens, das er auch an Rektor Maihofer, den Präsidenten Felgenträger, den Vorstand der Saarbrücker Hochschulverbandsgruppe und den Kollegen Zacher als Mitglied des Präsidiums übermittelte,

³¹ PA Blatt 150 und 151.

³² PA Blatt 149.

mit der Bemerkung: „Ich muß gestehen, daß ich nicht in der Lage bin, Ihre Begründung für den Austritt nachzuvollziehen.“³³

Wenige Tage später äußerte sich Arthur Kaufmann zur hochschulpolitisch angespannten Situation, die durch gravierende Auseinandersetzungen um die neue Universitätsverfassung, Streiks der Studierenden und eine Besetzung des Rektorats ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hatte. Da ihn „die jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Hochschulreform, insbesondere mit den bekannten Ereignissen an der Universität des Saarlandes. ... in mehrfacher Hinsicht in ein schiefes Licht gebracht“ hätten, veröffentlichte er in der „Saarbrücker Zeitung“ eine sechs Punkte umfassende Erklärung. Wegen der „Haltung des deutschen Episkopats in Zusammenhang mit den Ostereignissen“ habe er sein Amt als Vertrauensdozent des Cusanus-Werkes – der Studienförderung der deutschen Bischöfe – niedergelegt. Ferner sei er „dem „Marburger Manifest zur Politisierung und sogenannten Demokratisierung der Hochschulen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 17. April 1968 ... ausdrücklich entgegengetreten“ und habe „der am 18. November 1968 vom Konzil der Universität des Saarlandes beschlossenen Änderung der Universitätsverfassung nicht zugestimmt.“ Zu kritischen Äußerungen seines Fakultätskollegen Wilhelm Karl Geck betonte er, auch wenn er dem Entwurf des neuen bayerischen Hochschulgesetzes „durchaus nicht in allen Punkten zustimme“, so sah Kaufmann darin dennoch „zumindest eine taugliche Diskussionsgrundlage für eine echte Hochschulreform. Dieser Entwurf wird mich daher auf keinen Fall dazu bewegen, den an mich ergangenen Ruf an die Universität München abzulehnen.“ Außerdem begründete er seinen am 5. Dezember vollzogenen Austritt aus der Saarbrücker Hochschulverbandsgruppe, „da ich mich mit der Haltung der überwiegenden Mehrheit der Saarbrücker Ordinarien in der Frage der Hochschulreform nicht solidarisch erklären kann“. Nicht zuletzt sei ihm „der Brief der 77 Professoren und Dozenten an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Röder über die letzten Vorfälle an der Universität des Saarlandes erst durch die Presse ... bekannt geworden. Ich hatte daher keine Möglichkeit, zu diesem Brief irgendwie Stellung zu nehmen bzw. auf seinen Inhalt einzuwirken.“³⁴

In diesem am 13. Dezember 1968 in der „Saarbrücker Zeitung“ veröffentlichten Schreiben³⁵, das auch Rektor Maihofer nicht unterzeichnet hatte, hatten die Autoren an die seit Anfang Oktober kontinuierlich wachsenden Auseinandersetzungen um die Hochschulreform, die massiven Kontroversen um die neue Universitätsverfassung und die „von einigen radikalen Studentengruppen“ getragenen Protestaktionen, Streiks und die Rektoratsbesetzung erinnert und die vergiftete universitäre Atmosphäre beschrieben.

„Die unqualifizierten und beleidigenden Äußerungen gegenüber dem Lehrkörper und insbesondere gegenüber einem Rektor, der sich nicht zuletzt bei den Vorarbeiten für die Änderung der Universitätsverfassung monatelang mit größter Geduld um einen Kompromiß mit den Studenten bemüht hat, ist Legion.“

Der Brief dokumentierte auch

³³ PA Blatt 150.

³⁴ Vgl. Erklärung von Professor Kaufmann, in: Saarbrücker Zeitung 14./15. 12. 1968.

³⁵ 77 Professoren und Dozenten schrieben Brief an den Ministerpräsidenten des Saarlandes über die letzten Vorfälle an der Universität des Saarlandes.

„mit größter Besorgnis, daß die jetzt schon gefährdete verfassungsrechtlich gesicherte Freiheit von Forschung und Lehre weiterhin bedroht wird. Die Funktionsfähigkeit der Universität ist schon jetzt berührt. Weitere unqualifizierte Angriffe einer Reihe von radikalen Studenten, des ehemaligen und des jetzigen Präsidenten der Studentenschaft und die Notwendigkeit zu einer permanenten Verteidigung gegen rechtswidrige Angriffe würden den Lehrkörper zunehmend daran hindern, seinen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen.“

Abschließend warnte der Brief

„mit aller Entschiedenheit vor dem Glauben, daß eine Befriedung der Universität durch ein Eingehen auf extreme und radikale Forderungen zu erzielen ist, die zum Teil verfassungswidrig sind und die – wie auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen – zudem noch ständig wechseln.“

Am Ende des Jahres war dann Kaufmanns bereits angekündigte Entscheidung für München gefallen. Am 27. Dezember informierte er Rektor Maihofer über die Annahme des Rufes zum Sommersemester 1969:³⁶

„Dass dies keine Entscheidung gegen Saarbrücken ist, brauche ich nicht eigens zu betonen. Das wissen Sie. Die Jahre, die ich an der Universität des Saarlandes verbracht habe, werden mich mit dieser Universität immer in Dankbarkeit verbunden sein lassen. Ganz besonders Ihnen möchte ich in diesem Augenblick von Herzen danken. Was ich Ihnen zu danken habe, ist so vieles, dass mir nur das schlichte Wort: danke angemessen erscheint.

Die Universität des Saarlandes in einem Moment der Krise zu verlassen, fällt mir besonders schwer. Indessen hoffe und wünsche ich, dass sie diese Krise überwinden und einer glücklichen Zukunft entgegengehen wird.

Meine Entscheidung für München ist unabhängig von der derzeitigen Situation – hier wie dort – gefallen. Nach siebzehn in Saarbrücken verbrachten Semestern empfinde ich das Bedürfnis, die Stätte meines Wirkens zu wechseln. Ich bin zu der Überzeugung gelangt, dass der Zeitpunkt für einen derartigen Wechsel sowohl aus altersmässigen wie auch aus gesundheitlichen Gründen jetzt der richtige ist. Ich bitte Sie, meine Entscheidung in diesem Sinne zu verstehen und zu akzeptieren.“

Während die Saarbrücker Fakultät Mitte Januar 1969 eine Berufungskommission für Kaufmanns Nachfolge, die schließlich Alessandro Baratta antreten sollte, einsetzte und ihn am 16. Mai mit einer Feier verabschiedete, war er bereits zum 1. März 1969 in München in der Nachfolge von Karl Engisch zum ordentlicher Professor des Strafrechts, des Strafprozesses, der Rechtsphilosophie und der Einführung in die Rechtswissenschaft ernannt worden. Wie kurz zuvor die beiden früheren Rektoren der Universität des Saarlandes Helmut Stimm (Romanistik) und Hermann Krings (Philosophie) war er dem Ruf in die bayerische Landeshauptstadt gefolgt, wo der fünffache Ehrendoktor über seine Emeritierung 1989 hinaus weiterhin mit international beachteten Publikationen wirkte und bei seinem Tod am 11. April 2001 mit seiner in zwanzig Sprachen übersetzten „Rechtsphilosophie“, der zwanzigbändigen Edition der Schriften seines Lehrers Gustav Radbruch und rund 650 weiteren Veröffentlichungen ein beeindruckendes Lebenswerk hinterließ. Sein im Bundesarchiv unter N 1537 verwahrter, noch nicht verzeichneter Nachlass umfasst Schriftwechsel, Ausarbeitungen sowie Vorlesungstexte.

³⁶ PA Blatt 156.

Literaturverzeichnis

- Clemens*, Gabriele B./*Müller*, Wolfgang: Unruhe und Umbau 1967–1970, in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Hrsg. im Auftrag des Universitätspräsidenten, Saarbrücken 2023, S. 130–150.
- Eichenhofer*, Eberhard/*Kopp*, Reinhold: Werner Maihofer. Vordenker des Sozialliberalismus, Saarbrücken 2022.
- Grote*, Stefan: Arthur Kaufmann, in: Fred L. Sepaintner (Hrsg.), Baden-Württembergische Biographien, Band VII, Stuttgart 2019, S. 280–284.
- Hassemer*, Winfried: Arthur Kaufmann (Nachruf), NJW 2001, S. 1700–1701.
- Hermann*, Hans-Christian: Franz Josef Röder. Das Saarland und seine Geschichte, St. Ingbert 2017.
- Kaufmann*, Arthur: Auch das Recht muß organisch wachsen – Sen Alter ist noch keine Schwäche, in: Saarbrücker Zeitung 3. März 1964.
- Kaufmann*, Arthur: Befreiend auf mich gewirkt in: Saarbrücker Zeitung 25./26. Mai 1968.
- Kaufmann*, Arthur: Brief an den Bundesjustizminister – Zum Streit um die Verjährungsfrist – Eine kritische Stellungnahme von Prof. Dr. Arthur Kaufmann, in: Saarbrücker Zeitung 10. Februar 1965.
- Kaufmann*, Arthur: Das Gesetz kann nur Richtschnur sein – Die Freiheit der Entscheidung muß gesichert sein, in: Saarbrücker Zeitung 11. März 1964.
- Kaufmann*, Arthur: Für und Wider die Strafrechtsreform – Wenn man den Schuldigen auch schuldig spricht... Der Täter und seine Verantwortung, in: Saarbrücker Zeitung 29. Februar/1. März 1964.
- Kaufmann*, Arthur: Martin Luther King – Gedanken zum Widerstandsrecht, in: Saarbrücker Zeitung 4./5. Mai 1968.
- Kaufmann*, Arthur: München: Fünfundvierzig Jahre erlebte Rechtsphilosophie, in: Robert Alexy/Ralf Dreier/Ulfrid Neumann (Hrsg.), Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute. Beiträge zur Standortbestimmung (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft Neue Folge 44), Stuttgart 1991, S. 144–162.
- Kaufmann*, Arthur: Strafe wird durch Buße ersetzt – Der Entwurf kennt keine Übertretungen mehr, in: Saarbrücker Zeitung 10. März 1964.
- Müller*, Wolfgang: Arthur Kaufmann (1923–2001), in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Hrsg. im Auftrag des Universitätspräsidenten, Saarbrücken 2023, S. 117.
- Müller*, Wolfgang: Christian Graf von Krockow (1927–2002), in: Thilo Offergeld (Hrsg.), 75 Jahre Universität des Saarlandes. Themen, Akteure, Orte ihrer Geschichte, Hrsg. im Auftrag des Universitätspräsidenten, Saarbrücken 2023, S. 143.
- Müller*, Wolfgang: Die Universität des Saarlandes um 1970 – Rückblende in eine gesellschaftspolitisch bewegte Zeit, in: Mona Schrempf (Hrsg.), BauKunst Mensa. Ausstellungskatalog im Rahmen des Projekts ‚Denk_mal anders – 50 Jahre BauKunst Mensa‘ der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2024, S. 52–63.
- Müller*, Wolfgang: Die Universität trauert. Arthur Kaufmann, Campus 31 (2011), S. 35.
- Schmitt*, Manfred: Grußwort, in: Annemarie Matusche-Beckmann/Takuma Sato (Hrsg.), Rechtsprobleme der Risikogesellschaft. Japanisch-Deutscher Rechtsdialog. Keio-Japan-Tage Saarbrücken 2018, Saarbrücken 2020, S. VII.

Die Professoren der Römischen Rechtsgeschichte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

Von *Florian Friedrichs*

I. Einleitung – Römisches Recht im Studienplan an der Universität des Saarlandes

„Historia vero testis temporum, lux veritatis, vita memoriae,
magistra vitae, nuntia vetustatis.“¹

Mit dem Einstieg in die Römische Rechtsgeschichte² betritt der Studierende der Rechtswissenschaften einen meist neuen und ungewohnten Weg, welcher jedoch, sofern der Studierende dies zulässt, einen Weg eröffnet, der das dogmatische Verständnis der modernen Jurisprudenz zu erleichtern vermag.³ Dabei handelt es sich bei dem dogmatischen Verständnis um die Rechtsdogmatik, also um das hier und jetzt geltende Recht. Währenddessen befasst sich die Rechtsgeschichte mit dem Recht der Vergangenheit. Die Rechtsgeschichte definiert sich letztlich als die Rechtsdogmatik des heute nicht mehr geltenden Rechts.⁴ Innerhalb der Rechtsgeschichte wird zumeist zwischen der modernen Rechtsgeschichte und der Römischen Rechtsgeschichte unterschieden.

Nicht nur zum besseren dogmatischen Verständnis, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass das Römische (Privat-)Recht die abendländische Rechtskultur nachhaltig geprägt hat, gehört die Vermittlung dieser Materie zum Grundstock einer vollständigen Juristenausbildung.⁵

¹ Die Geschichte ist die Zeugin der Zeiten, das Licht der Wahrheit, das Leben der Erinnerung, die Lehrerin des Lebens, die Kündlerin der alten Zeit, *Marcus Tullius Cicero*, *De Oratore*, *Libre II*, 36.

² Im deutschen Sprachgebrauch schreibt man „Römisches“ im Begriff „Römisches Recht“ groß, da es sich um ein Substantiv handelt, das einen bestimmten Bereich der Rechtswissenschaft bezeichnet. In diesem Fall wird „Römisches“ als Adjektiv verwendet, das substantiviert wurde, und deshalb großgeschrieben wird.

³ Siehe hierzu *Friedrichs*, Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte: Zum Verhältnis von Recht und Geschichtsschreibung – Juristische Begrifflichkeiten außerhalb der juristischen Quellen am Beispiel der völkerrechtlichen *deditio* überliefert von Titus Livius (*Liv.* 1.38.1–3; 36.27–28), in: *Saarbrücker Rechtszeitschrift* 2022, S. 109.

⁴ *Muthorst*, *Grundlagen der Rechtswissenschaften*, § 2 Rn. 28.

⁵ *Kaser/Knützel/Lohsse*, *Römisches Privatrecht*, Vorwort zur 16. Auflage, S. XI.

Warum in einem Studienplan der „modernen“ Rechtswissenschaft auch die (antike) Rechtsgeschichte gelehrt werden soll, erscheint vor dem Hintergrund logisch und vor allem fördernd, wenn man sich die Entwicklung und die Vorgängerinstitute unserer modernen Rechtswissenschaft anschaut. Das römische Rechtssystem und die von den Juristen entwickelten Normen bilden das Grundgerüst, das die Zivilrechtsgesetzbücher Kontinentaleuropas und die ihnen nachempfunden Kodifikationen gemein haben.⁶

In Deutschland als Hochburg der Rezeption des Römischen Rechts war Gegenstand der Rezeption die Gesetzgebung des oströmischen Kaisers Justinian I. (* um 482 in Tauresium; † 14. November 565 in Konstantinopel) und hierbei insbesondere die Institutionen aus dem Jahr 533 n.Chr.⁷ Die Blütezeit der Rezeption bestand im Spätmittelalter (15. und 16. Jahrhundert).⁸

Die universitäre Lehre der Rechtsgeschichte teilt sich, so auch an der Universität des Saarlandes, in die Lehre der antiken – römischen – (Privat-)Rechtsgeschichte und in die Lehre der neueren – modernen – (Privat-)Rechtsgeschichte.

Die Analyse der Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes seit dem Gründungs-Wintersemester 1948/49 zeigt, dass sich mehrere Lehrveranstaltungen schwerpunktmäßig mit dem Römischen Recht befassen.

In der Frühphase der noch jungen Universität, im Wintersemester 1948/49, war das Fach „Römisches Recht“ mit einer wöchentlichen Lehrbelastung von drei Semesterwochenstunden sowie einer begleitenden Übung im Vorlesungsverzeichnis für das erste Semester eingetragen.⁹ Diese Veranstaltungen wurde unter anderem von dem französischen Professor Jean Imbert (unter II. 1.) von der Universität Nancy gehalten.

In dieser Periode tauchten neben Professor Imbert auch die Namen der Franzosen Félix Senn (* 11. Januar 1879 in Paris; † 14. Februar 1968), der zugleich der erste Dekan der Juristischen Fakultät war¹⁰, und Guillaume Cardascia (* 31. Juli 1914; † 27. September 2006) auf.

Im Wintersemester 1948/49 begann Imbert mit der Vorlesung „Römisches Recht – Droit romain“, gefolgt von „Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts – Droit romain et Histoire du Droit“ im nächsten Semester.¹¹ Im Sommersemester 1949 setzte Imbert seine Vorlesungen fort und veranstaltete zusätzlich eine „Übung im Römischen Recht“. Senn veranstaltete seinerseits im ersten Semester

⁶ Harke, Römisches Recht, S. 2.

⁷ Laufs, Rechtsentwicklung in Deutschland, S. 45; Kunkel/Schermeier, Römische Rechtsgeschichte, S. 234 f.

⁸ Kunkel/Schermeier, (Fn. 7), S. 234 ff.

⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Wintersemester 1948/49, S. 22 f.

¹⁰ Imbert, Félix Senn (1879–1968), in: Revue Historique de Droit Français et Étranger (1922), 46 (1968), S. 577.

¹¹ Vorlesungsverzeichnis (Fn. 9), S. 22 ff.

des zweiten Studienjahres eine „Übung im Römischen Recht“.¹² Die Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1949/50 umfassten erneut Vorlesungen von Imbert mit den bereits genannten Titeln, während Senn sich in der Vorlesung „Römisches Recht in seiner Beziehung zum deutschen und französischen Recht – Droit romain dans ses rapports avec les droits allemand et français“ mit dem Römischen Recht in Beziehung zum deutschen und französischen Recht beschäftigte.¹³ Diese Muster setzten sich über die folgenden Semester fort. Cardascia übernahm ab dem Wintersemester 1953/54 die Vorlesung „Römisches Recht (Obligationen) – Droit romain (Obligations)“, die zuvor von Senn seit dem Wintersemester 1948/49 angeboten wurde.¹⁴ Darüber hinaus übernahm Imbert das „Römischesrechtliche Doktorandenseminar – Droit Romain (Doctorat)“, welches ebenfalls zuvor von Senn abgehalten wurde. Alle Vorlesungen der französischen Professoren fanden in französischer Sprache statt, was durch ein ‚(F)‘ hinter der jeweiligen Veranstaltung im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet war.¹⁵

Ab dem Wintersemester 1956/57 veranstaltete Heinz Hübner (unter II. 2.) erstmals die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte II“ für Studenten im ersten Jahr, auf Deutsch. Zeitgleich leitete Imbert das „Séminaire de Droit romain“, das zweistündig und alle zwei Wochen stattfand.¹⁶

Im darauffolgenden Sommersemester 1957 hielt Hübner die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“, während Imbert das „Séminaire de Droit romain: Christianisme et Droit“ anbot. Dieses Seminar wurde montags von 14 bis 15 Uhr abgehalten und konzentrierte sich vermutlich auf die Verbindung zwischen dem Christentum und dem Römischen Recht.¹⁷

Im Wintersemester 1957/58 tauchte erstmals die Vorlesung „Römisches Privatrecht“ im Vorlesungsverzeichnis auf, jedoch für dieses Semester noch ohne spezifischen Dozentennamen („N.N.“). Ab dem Wintersemester 1958/59 geht aus dem Vorlesungsverzeichnis hervor, dass Hübner auch diese Vorlesung turnusmäßig gehalten hat.¹⁸ Parallel dazu hielt Imbert im Wintersemester 1957/58 die Vorlesung „Histoire des institutions et des faits sociaux I (Antike Rechtsgeschichte)“, die montags stattfand und sich auf die Geschichte der Institutionen und sozialer Tatsachen der Antike

¹² Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Sommer-Semester 1949, S. 10 ff.

¹³ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Winter-Semester 1949/50, S. 24.

¹⁴ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Winter-Semester 1948/49, S. 22 f.; Winter-Semester 1953/54, S. 51.

¹⁵ Ergibt sich aus dem Zusatz ‚(F)‘ in den genannten Vorlesungsverzeichnissen.

¹⁶ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1956/57, S. 38.

¹⁷ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1957, S. 35.

¹⁸ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1957/58, S. 35; Wintersemester 1958/59, S. 41 f.; Wintersemester 1959/60, S. 45 f.; Wintersemester 1960/61, S. 43.

konzentrierte. Darüber hinaus veranstaltete Imbert erneut das „Séminaire de Droit Romain“.¹⁹

In den darauffolgenden Semestern, blieb dieses Muster an Vorlesungen und Seminaren gleich, wobei Hübner zusätzlich für die folgenden Sommersemestern ab dem Sommersemester 1959 eine Vorlesung zur „Digestenexegese“²⁰ einführte und im Wintersemester 1959/60 eine Vorlesung mit dem Titel „Das römische Recht und die europäische Rechtsordnung“²¹ abhielt.

Die Vorlesung „Digestenexegese“ wurde ab dem Sommersemester 1961 von Günther Jahr (unter II. 3.) fortgeführt.²² Zusätzlich dazu hielt Jahr ab dem Sommersemester 1961 jeweils im Sommersemester die Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“ und im Wintersemester ab 1961/62 die Vorlesung „Römisches Privatrecht“.²³ Des Weiteren veranstaltete er ab Wintersemester 1961/62 ein „Romanistisches Seminar“, welches er jedes Semester durchgehend montags von 18 bis 20 Uhr anbot.²⁴ Das Sommersemester 1967 leitete mit der Vorlesung „System des Römischen Privatrechts“ einen Wechsel der Vorlesungen zum Römischen Privatrecht und zur Römischen Rechtsgeschichte ein. Die Rechtsgeschichte wurde ab 1967/68 im Wintersemester gelesen und das Römische Privatrecht ab 1968 im Sommersemester.²⁵ In den 70er Jahren wurde die Vorlesungen zum Römischen Recht in der Vorlesung „Römisches Recht“ zusammengefasst und von Jahr bis 1991 jedes Semester gelesen.²⁶ Zum Wintersemester 1990/91 wurde die Vorlesung umbenannt in „Grundlagen des Rechts II/1 (Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte)“.²⁷ Die Umbenennung

¹⁹ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1957/58, S. 35; Sommersemester 1958, S. 44 f.; Wintersemester 1958/59, S. 41 f.

²⁰ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1959, S. 44 f.; Sommersemester 1960, S. 43 f.

²¹ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1959/60, S. 45 f.

²² Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1961, S. 41; Sommersemester 1962, S. 46; Sommersemester 1963, S. 48; im Sommersemester 1964 nicht; Sommersemester 1965, S. 68; Sommersemester 1966, S. 72; Sommersemester 1967, S. 77; im Sommersemester 1968 nicht; Wintersemester 1968/69, S. 81; Sommersemester 1970, S. 89.

²³ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1961, S. 41; Wintersemester 1961/62, S. 41 f.; Sommersemester 1962, S. 46; Wintersemester 1962/63, S. 48; Sommersemester 1963, S. 48; Wintersemester 1963/64, S. 51; Sommersemester 1964, S. 55; Wintersemester 1964/65, S. 59; Sommersemester 1965, S. 68; Sommersemester 1966, S. 71.

²⁴ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1961/62, S. 41 f.

²⁵ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1967, S. 77; Wintersemester 1967/68, S. 77; Sommersemester 1968, S. 77; Wintersemester 1968/69, S. 81; Sommersemester 1969, S. 81; Wintersemester 1969/70, S. 85; Sommersemester 1970, S. 89.

²⁶ Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Sommersemester 1971, S. 52; Sommersemester 1982, S. 18; Wintersemester 1982/83, S. 259; Sommersemester 1982, S. 20; Sommersemester 1984, S. 21; Sommersemester 1985, S. 23; Sommersemester 1986, S. 25; Wintersemester 1990/91, S. 117.

²⁷ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1990/91, S. 117.

nung der Vorlesung zum Römischen Recht und der Zusatz der Rechts- und Verfassungsgeschichte erfolgte vermutlich aufgrund der Erkenntnis, dass die Verfassungsgeschichte, im weitesten Sinne, die Entwicklung des objektiven Rechts beschreibt. Dieses Recht wird nicht allein durch Gerichte geformt, sondern auch durch andere Herrschaftsträger und soziale Gruppen beeinflusst und bewahrt.²⁸ Die Neubenennung reflektiert somit die breitere Perspektive, die in der Vorlesung eingenommen wird, indem nicht nur das Römische Recht als solches gelehrt wird, sondern auch der Tatsache Rechnung getragen wird, dass in rechtshistorischen Studieninhalten wichtige Grundlagen für die juristische Ausbildung eingegliedert sind.

Zum Wintersemester 1994/95 wurde die Vorlesung zum Römischen Recht erneut umbenannt in „Grundlagen des Rechts I/1 (Rechts- und Verfassungsgeschichte Teil 1)“. Alfons Bürge (unter II. 4.) nahm sich dem Römischen Recht an und führte auch die Tradition der romanistischen Seminare fort, indem er unter anderem im Wintersemester 1994/95 ein Seminar zum „Römischen Recht und zur Rezeption des Römischen Rechts“ anbot.²⁹

Ab dem Wintersemester 1995/96 hielt Bürge die Vorlesung „Grundlagen des Rechts I/1 (Rechts- und Verfassungsgeschichte)“ und veranstaltete jedes Semester ein „Seminar für Römisches Recht“.³⁰

Im Wintersemester 2000/01 (ebenfalls 1997/98) übernahm Elmar Wadle die Vorlesung „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“.³¹ Wadle, als Nicht-Romanist, hat hierbei jedoch nicht Römisches Recht gelehrt, sondern sich mit den Aspekten der modernen Rechtsgeschichte befasst. Die Vorlesung mit dem aktuellen Titel „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ (Stand 2025) tauchte erstmals im Wintersemester 1999/2000 auf und wurde von Bürge gehalten.³²

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften – Abschluss: Erste Juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) vom 20. Juli 2022 sieht in § 3, überschrieben mit „Lehrangebote“, und hier in Abs. 1 Nr. 7 Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft (Grundlagenfächer)³³ vor. Diese Legaldefinition der Grundlagenfächer wurde sodann in einem Beschluss des Studiendekan, gemäß § 60 Abs. 5 Hochschulgesetz vom 20. November 2016, konkretisiert, indem unter Grundlagenfächer unter anderem „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ zu verstehen ist.³⁴ Die Veranstaltung „Rechts- und Verfassungsgeschichte

²⁸ *Gmür/Roth*, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, Rn. 6.

²⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1991/92, S. 120 f.; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1992/93, S. 123 f.; Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1994/95, S. 131 f.

³⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1995/96, S. 137 ff.

³¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1997/98, S. 137 ff.; Wintersemester 2000/01, S. 168.

³² Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1999/00, S. 172.

³³ Der Zusatz „Grundlagenfächer“ wurde erst mit der Änderung der Studienordnung vom 20.7.2022 eingeführt. In der Fassung vom 20.9.2010 ist diese Legaldefinition noch nicht enthalten gewesen.

³⁴ Beschluss zur Konkretisierung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften – Abschluss: Erste Juristische Prüfung – (Studienordnung – StudO) vom 20. Juli 2022,

te I“ wird danach ab dem dritten Semester empfohlen. „Rechts- und Verfassungsgeschichte II“³⁵ wird ab dem vierten Semester empfohlen.³⁶ Seit dem Wintersemester 2001/02 lehrt Tiziana Chiusi (unter II. 5.) „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ und vermittelt dabei den Studenten die Grundsätze des Römischen Rechts. Auch Chiusi führt die Tradition der romanistischen Seminare fort und bietet jedes Semester dienstags von 19 bis 21 Uhr ein Seminar zum Römischen Recht an.

Um den Anforderungen einer Einleitung letztlich gerecht zu werden, soll schließlich noch der eigentliche Inhalt dieses Beitrags erwähnt werden: Der Fokus des Beitrags liegt auf einer historischen Skizzierung beziehungsweise Porträtierung der Professoren und Romanisten, die an der Juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes das Themengebiet Römisches Recht, ob in Vorlesung und/oder Seminaren, gelehrt haben. Durch diese Darstellung soll ein Einblick in die Lehre und die Lehren der Vergangenheit gewährt werden.

II. Professoren des Römischen Rechts an der Universität des Saarlandes

Wie aus der vorstehenden Analyse der Vorlesungsverzeichnisse ersichtlich wird, gehörte das Gebiet des Römischen Rechts seit Beginn der Rechtswissenschaftlichen Fakultät³⁷ der Universität des Saarlandes zum Grundbestand eines jeden Studienplans. Im Laufe der Zeit lehrten an der Universität des Saarlandes verschiedene Professoren das Römische Recht in seinen verschiedenen Ausprägungen: Jean Imbert in den Jahren 1950 bis 1954 (unter 1.), Heinz Hübner in den Jahren 1955 bis 1960 (unter 2.), Günther Jahr in den Jahren 1961 bis 1991 (unter 3.), Alfons Bürge in den Jahren 1993 bis 1999 (unter 4.) und schließlich ab 2001 Tiziana Chiusi (unter 5.). In Anbetracht der historischen Ausrichtung dieses Beitrags werden die ‚älteren‘ Professoren näher skizziert als ihre jüngeren Kollegen.³⁸

Studiendekan Univ.-Prof. Dr. Christoph Sorge, 18.4.2023. In dem Beschluss werden weiterhin genannt: Rechtsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechts- und Verfassungsgeschichte II, Rechtsvergleichung, Rechtshistorisches Proseminar, Methodenlehre.

³⁵ Seit 2014 lehrt Hannes Ludyga „Rechts- und Verfassungsgeschichte II“ und beleuchtete dort die postantiken Aspekte der Rechtsgeschichte.

³⁶ Unterschied zur StudO vom 20.09.2010 ist, dass mit der neuen Studienordnung den Studenten ein Wahlrecht bezüglich der Grundlagenfächer zusteht. In der Vorgängerversion der StudO stand die Vorlesung „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ fest für das dritte Semester und „Rechts- und Verfassungsgeschichte II“ für das vierte Semester fest. In der aktuellen Fassung wurde den Studenten ein Wahlrecht eingeräumt, wobei die Konkretisierung der StudO eine Empfehlung abgibt, in welchem Semester das jeweilige Grundlagenfach belegt werden sollte.

³⁷ Bis Oktober 2016 noch rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

³⁸ Die Tatsache, dass in der Anfangsphase der Juristischen Fakultät nur Jean Imbert skizziert wird, obwohl auch andere Professoren Römisches Recht gelehrt haben, sollte nicht als Rückschluss auf eine geringere Bedeutung der nicht skizzierten Juristen interpretiert werden. Die Auswahl erfolgte vielmehr darauf basierend, denjenigen Professor näher zu beleuchten, der besonders umfassend und über einen längeren Zeitraum hinweg Römisches Recht gelehrt hat.

1. Jean Imbert (die Jahre 1950 bis 1954)³⁹

Jean Imbert war einer der Gründungsprofessoren⁴⁰ der damaligen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes. In den Jahren 1948 bis 1960 (bis 1954 Römisches Recht) lehrte er dort und prägte nicht nur Generationen von Studierenden mit seinem Wissen, sondern auch das noch sehr junge Hochschulwesen der neugegründeten Universität.

Jean Raoul Léon Imbert wurde am 23. Juni 1919 in Calais geboren und verstarb in Paris im Alter von 80 Jahren am 13. November 1999.⁴¹ Schon in seiner Grundschulzeit erkannte man sein außergewöhnliches Talent, was ihm die Teilnahme an einem Stipendienwettbewerb ermöglichte und ihn schließlich zum Collège in Calais führte. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage seiner Familie sahen sie sich jedoch gezwungen, nach Paris zu ziehen.⁴² In der französischen Hauptstadt schien sein Weg zunächst in Richtung eines Studiums der klassischen Literatur an der Sorbonne Université zu führen, mit dem Ziel einer späteren Professur. Allerdings änderte der Zweite Weltkrieg nachhaltig seinen Lebensweg. Nach der Mobilmachung im November 1939 und dem Feldzug von April bis Juni 1940 wurde er den Baustellen in Toulouse zugeteilt und begann dort sein Jurastudium an der Juristischen Fakultät der Université de Toulouse. Die Professoren Jean-Pierre Raynaud und Paul Ourliac spielten dabei eine bedeutende Rolle und weckten sein Interesse an juristischen Studien, insbesondere der (Römischen) Rechtsgeschichte. Mit der deutschen Invasion im Süden Frankreichs sah er sich gezwungen, nach Paris zurückzukehren, wo er eine Anstellung als Aufseher am Lycée Fénelon annahm.⁴³

Durch zusätzliche Sitzungen, die für die mobilisierten Studierenden eingerichtet wurden, schaffte er es, die Anforderungen für die Licence innerhalb von nur einhalb, statt drei Jahren zu erfüllen. Während dieser Phase arbeitete Imbert an seiner Dissertation mit dem Titel „*Postliminium. Etudes sur la condition juridique du prisonnier de guerre en droit romain*“ (dt.: Postliminium. Studien zur Rechtsstellung der Kriegsgefangenen im Römischen Recht). Diese Arbeit, die sich mit der Rechtsstellung der Kriegsgefangenen im Römischen Recht befasste, wurde am 26. Mai 1944 erfolgreich verteidigt und brachte ihm im Jahr 1945 den renommierten Dissertationspreis der Juristischen Fakultät von Paris ein.⁴⁴ In seiner Dissertation erforschte er zunächst den etymologischen Ursprung des Begriffs *postliminium* und analysierte anschließend kontrovers diskutierte Texte, um aufzuzeigen, wie Gefangene unter bestimmten Bedingungen ihr Recht auf Rückkehr in die Heimat wiedererlangen konn-

³⁹ Weiteres zu Jean Imbert, s. *Friedrichs*, Jean Imbert: „Erinnerungen an Saarbrücken – die ersten Schritte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“, in diesem Band S. 401 ff.

⁴⁰ *Müller*, Campus 2000.

⁴¹ Fiche de renseignement administratif, Personalakte der Universität des Saarlandes zu Jean Imbert, PN-91421.

⁴² *Harouel*, *Revue Historique de Droit Français et Étranger* vol. 78, No. 1, 2000, S. 2.

⁴³ „Reponse de M. le Proesseur Jean Imbert“, in: *L'épée d'académicien du Professeur Jean Imbert*, 1982, S. 32; *Harouel*, (Fn. 42), S. 3.

⁴⁴ *Neveu*, Notice sur la vie et les travaux de Jean Imbert, 22. November 2002, abrufbar unter: <https://academiesciencesmoraletpolitiques.fr/2002/11/25/notice-sur-la-vie-et-les-travaux-de-jean-imberty/> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024); *Harouel*, (Fn. 42), S. 3.

ten. Imberts Schlussfolgerungen betonten die Bedeutung der Wissenschaft und des Rechtsstudiums als Wegweiser für die Zukunft.⁴⁵

Aus seiner Ehe mit Thérèse Chombart (* 17. Februar 1922; † 2. November 2009), die er nach seiner abgeschlossenen Promotion am 5. Juni 1945 in Aire-sur-la-Lys heiratete, gingen die vier gemeinsamen Kinder Jean-Marie (* 1946), Cécile (* 1948), François (* 1951) und Bruno (* 1956) hervor.⁴⁶ Im Jahr 1947 erlangte er die Agrégation des facultés de droit für Rechtsgeschichte – Römisches Recht – und wurde Professor an der Juristischen Fakultät von Nancy. Dort unterrichtete er bis 1958 und legte großen Wert auf die lokale Verwurzelung, indem er sich intensiv mit dem lothringischen Recht beschäftigte und ein lothringisches Zentrum für Rechtsgeschichte für Doktoranden gründete. In der wissenschaftlichen Gemeinschaft machte sich Professor Imbert vor allem durch seine Publikationen zum Römischen Recht und Hospitalrecht einen Namen. Sein akademisches Interesse erstreckte sich über das Römische Recht und Hospitalrecht hinaus auf das Gewohnheitsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht und die Geschichte von Institutionen und sozialen Gegebenheiten im 17. und 18. Jahrhundert. Imbert verfasste zahlreiche Bücher und Artikel zu diesen Themen, darunter „Les hôpitaux en droit canonique“, „Le procès de Jésus“, „Histoire du droit privé“, „Le Droit hospitalier de la Révolution et de l'Empire“, und „Les hôpitaux en France“. Durch seine Forschungsarbeiten und Schriften leistete er einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung dieser Rechtsgebiete und hinterließ einen nachhaltigen Einfluss in der akademischen Gemeinschaft.⁴⁷ Imbert war nicht nur ein herausragender Wissenschaftler, sondern auch ein engagierter Akteur in der Politik und im Hochschulwesen. Seine beeindruckende Führungsrolle zeigte sich in Beratungstätigkeiten für Minister, der Mitgliedschaft in der Académie de Sciences Morales et Politiques sowie seinem Einsatz für das Bildungssystem in Kamerun und Kambodscha und in leitenden Positionen, wie der des Rektors der Versailler Akademie und des Präsidenten der Université Panthéon-Assas (Paris II).⁴⁸

Zu der Geburtsstunde der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes lehrte Professor Imbert in den Vorlesungen „Römisches Recht“ für das erste Semester des ersten Studienjahres und „Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts“ sowie „Übung im Römischen Recht“ für das zweite Semester des ersten Studienjahres die Grundzüge des Römischen Privatrechts sowie deren Entwicklung.⁴⁹ Neben der Vorlesung in Römischer Rechtsgeschichte veranstaltete Imbert auch ein römisch-rechtliches Doktorandenseminar.⁵⁰

Von seiner Zeit an der saarländischen Universität berichtet Jean Imbert in einem Schriftstück, welches er dem Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes am

⁴⁵ Ors, *Anuario de Historia del Derecho Español* (1947), S. 931; Neveu, (Fn. 44).

⁴⁶ Harouel, (Fn. 42), S. 3.

⁴⁷ Neveu, (Fn. 44); Harouel, (Fn. 42), S. 4.

⁴⁸ Müller, (Fn. 40); Neveu, (Fn. 44); Harouel, (Fn. 42), S. 6 ff.; s. hierzu auch Friedrichs, (Fn. 39), S. 401.

⁴⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Winter-Semester 1948/49, S. 22; Sommersemester 1949, S. 10.

⁵⁰ Müller, (Fn. 40).

10. September 1991 übersandte.⁵¹ Dort berichtet er darüber, dass er von Félix Senn, erster Dekan der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, gebeten wurde, eine Vorlesung über Römisches Recht zu halten, und er daraufhin jeden Montagmorgen in Nancy abgeholt und abends wieder nach Hause gebracht wurde. Seine Aufgabe bestand darin, etwa 50 jungen Studenten, darunter nur etwa zwei oder drei Frauen, die aus verschiedenen Gründen nicht nach Deutschland reisen konnten, auf die Abschlussprüfung in Rechtswissenschaften vorzubereiten.⁵² Der Unterricht folgte der französischen Art, die sich stark vom deutschen System unterschied, was sich insbesondere in den jährlichen Prüfungen zeigte.

Imbert beschrieb das Verhältnis zu seinen deutschen Kollegen als sehr sympathisch und die Beziehung zu den Studenten als äußerst herzlich und respektvoll. Er berichtete von gemeinsamen Mittagessen im Restaurant oder in der Mensa sowie von Einladungen der Studenten zu deren Partys und Bällen. Die Sprachbarriere war eine besondere Herausforderung, da die deutschen Studenten nur Deutsch sprachen, während die Professoren ihre Vorlesungen auf Französisch hielten. Die Professoren diktierten die Vorlesungen oft langsam, damit die Studenten mitschreiben konnten. Imbert schrieb Fachbegriffe zusammen mit ihrer deutschen Übersetzung an die Tafel, so dass gewährleistet war, dass die Studenten über einen gesicherten Text des Stoffs verfügten, da zur damaligen Zeit die nötigen Lehrbücher nicht vorhanden waren.

Die saarländischen Studenten zeichneten sich, laut Imbert, durch ihre Aufmerksamkeit und ihren Mut aus. Sie lernten die Vorlesungen teilweise auswendig, so dass sie sogar die Intonation sowie die Gesten ihrer Professoren bei mündlichen Prüfungen wiedergeben konnten. Imbert berichtet, dass er sich weitgehend aus dem Leben der Fakultät heraushielt, da er sich als Gastprofessor nicht in das Verwaltungsleben und die Pädagogik der Fakultät einmischen wollte und es auch nicht als seine Aufgabe sah.

In Bezug auf das Saarreferendum vom 23. Oktober 1955 betonte er, dass sich die Professoren aus der Politik bewusst heraushielten, da es bei ihrem Aufenthalt im Saarland nicht um Propaganda, sondern um das Vermitteln von Wissen ging. Bedauerlicherweise ist bezüglich des konkreten Vorlesungsprogramms und dessen Inhalt nichts von Professor Imberts Aufzeichnungen erhalten geblieben.⁵³ Seine Verbundenheit zur Universität des Saarlandes war stark, und selbst nach einem Wechsel von Nancy, der Mutteruniversität der Universität des Saarlandes, nach Paris, blieb er dieser bis 1960 treu. Während dieser Zeit wirkte er als Professor, Lehrbeauftragter und Gastprofessor für Römisches Recht im Centre d'Études Juridiques Françaises.⁵⁴

⁵¹ Erstmals veröffentlicht und mit Anmerkungen versehen in diesem Band auf S. 401 ff.

⁵² Das Saarland wurde erst am 1. Januar 1957 wieder Teil der Bundesrepublik Deutschland. Zuvor stand es nach dem Zweiten Weltkrieg von 1947 bis 1956 unter französischer Verwaltung. Der Übergang des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland erfolgte durch eine Volksabstimmung (Saarreferendum) am 23.10.1955. Die Bürger des Saarlands entschieden sich mit großer Mehrheit für die Wiedereingliederung in die Bundesrepublik.

⁵³ *Friedrichs*, (Fn. 39), S. 401 ff.

⁵⁴ *Müller*, (Fn. 40).

2. Heinz Hübner (die Jahre 1955 bis 1960)

Heinz Hübner war der Nachfolger von Jean Imbert und lehrte an der Universität des Saarlandes in den Jahren 1955 bis 1960.

Heinz Friedrich Karl Hübner, geboren am 7. November 1914 in Wohrlau, Schlesien⁵⁵, und im Alter von 91 Jahren am 28. Februar 2006 in Hürth verstorben⁵⁶, tätig als Rechtshistoriker, Hochschulpolitiker, Zivilrechtsdogmatiker und Hochschullehrer an den Universitäten Erlangen, Saarbrücken und Köln, war eine herausragende Persönlichkeit, welche mitunter die deutsche Rechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts entscheidend mitgeprägt hat.⁵⁷

Sein Leben begann in bescheidenen Verhältnissen auf einem Bauernhof in Schlesien.⁵⁸ Diese bäuerliche Herkunft prägte ihn und vermittelte ihm ein starkes Pflichtbewusstsein gegenüber der Arbeit und den Menschen in seiner Umgebung. Schon früh zeigte sich seine Fähigkeit zur sachorientierten und vorausschauenden Argumentation, die ihn zeitlebens begleiten sollte.⁵⁹

Seine akademische Laufbahn begann Hübner, nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Wohrlau, in den Jahren 1925 bis 1934, an welchem er auch das Amt des Schülersprechers übernahm, mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zum Wintersemester 1934/35 in Breslau.⁶⁰ Doch der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unterbrach seine Studienzeit, als er zum Kriegsdienst eingezogen wurde. Trotz der widrigen Umstände und der Unsicherheit über seine Rückkehr gelang es ihm, 1941 seine Jugendliebe Gerda Wiedemann (* 18. Januar 1918; † 2000) zu heiraten, die ihn während dieser schwierigen Zeit unterstützte.⁶¹ Aus dieser Ehe stammen die beiden Kinder Ulrich (* 26. November 1942 in Wohrlau; † 3. August 2008 in Köln) und Helga (* 20. März 1950 in Wohrlau; † 30. Mai 2016 in München).⁶²

Nach seiner Entlassung aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft setzte er sein Jurastudium 1946 an der Universität Erlangen fort und schloss es erfolgreich mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen am 15. Oktober 1947 ab.⁶³ Auf das Erste

⁵⁵ Personalfragebogen, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409. Mit Einschreiben vom 30. August 1973 an den Kanzler der Universität zu Köln geschickt; *Becker*, Gedächtnisschrift für Heinz Hübner (1914–2006), S. 2.

⁵⁶ *Rektorenportraits* Heinz Hübner, abrufbar unter: https://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/heinz_huebner/ (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

⁵⁷ *Luig*, NJW 1999, S. 3395 (3395); *Luig*, Heinz Hübner – Das wissenschaftliche Werk, in: *Fakultätsspiegel* 2007, S. 49 (49); *Baumgärtel/Becker/Klingmüller/Wacke*, FS Heinz Hübner, S. dort das Grußwort der Herausgeber.

⁵⁸ *Becker*, (Fn. 55), S. 2.

⁵⁹ *Becker*, NJW 2006, S. 1573 (1573).

⁶⁰ *Luig*, (Fn. 57), S. 3395; *Becker*, (Fn. 59), 1573; *Becker*, (Fn. 55), S. 2.

⁶¹ *Becker*, (Fn. 59), 1573.

⁶² Personalfragebogen, E.V. 17.a./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; *Becker*, (Fn. 59), 1573.

⁶³ Personalfragebogen, E.V. 17.a./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; *Becker*, (Fn. 55), S. 3.

Examen folgte ab dem 1. Februar 1948 der juristische Vorbereitungsdienst, welcher mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen am 23. Oktober 1950 endete.⁶⁴ Im Jahr 1948 wurde er, als Schüler von Erwin Seidel (* 6. November 1905 in München; † 4. April 1987), mit seiner Dissertation „*Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft*“ zum Doktor beider Rechte (*doctor iuris utriusque*) promoviert.⁶⁵ In dieser Schrift beschäftigte er sich mit dem Amt des Praefectus Aegypti, dem ägyptischen Statthalter, in der Spätantike und soll diverse Monographien, die die vordiokletianische Zeit behandeln um die byzantinische Epoche fortsetzen und ergänzen.⁶⁶ Der Bitte des Rezensenten⁶⁷ von Hübners Dissertation, Hans Julius Wolff, dass sich Hübner trotz moderner Rechtsstudien nicht dem Römischen Recht abwenden soll, konnte Hübner Folge leisten, in dem er auch in seinem späteren wissenschaftlichen Werdegang mehrere römisch-rechtliche Abhandlungen publizierte. Bereits in seiner Dissertation zeigte sich sein Interesse an rechtshistorischen Themen, was später zu einem Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit werden sollte.

Nach seiner Promotion widmete sich Hübner der Zivilrechtsdogmatik und habilitierte sich 1953 in Erlangen unter der Betreuung von Ludwig Schorr von Carolsfeld (* 26. Januar 1903 in München; † 5. Mai 1989 in Erlangen).⁶⁸ Seine Habilitationsschrift⁶⁹ behandelte im Rahmen des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes den Erwerb von Eigentum durch einen Gutgläubigen aus der Hand eines Nichtberechtigten. Dabei betonte er die Bedeutung der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung in der Dogmatik⁷⁰ sowie die Tatsache, dass sich der Gutglaubensschutzes im 19. Jahrhundert gegen das römische Vindikationsprinzip durchgesetzt hatte.⁷¹ Diese Ansicht führte zur Gründung des „Instituts für neuere Privatrechtsgeschichte“ in Köln im Jahr 1961. Anschließend war er, mit Lehrauftrag zum 1. November 1953, als Privatdozent (Ernennung am 2. März 1954)⁷² auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und Römischen Rechts an der Universität Erlangen tätig.⁷³

Am 28. Februar 1955 verlässt Hübner Erlangen und folgt einem Ruf als außerordentlicher Professor (dritter Vergütungsklasse)⁷⁴ zum 1. März 1955 auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht an die Universität des Saarlandes. Als hauptsächliche Forschungsschwerpunkte werden Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Rechts-

⁶⁴ Becker, (Fn. 55), S. 3.

⁶⁵ Becker, (Fn. 55), S. 5.

⁶⁶ Wolff, SZ 73 (1956), S. 401 (401).

⁶⁷ Wolff, (Fn. 66), S. 406.

⁶⁸ Becker, (Fn. 59), 1573.

⁶⁹ Hübner, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht, Erlangen 1955.

⁷⁰ Becker, (Fn. 59), 1573.

⁷¹ Wiegand, AcP 1990, S. 112 (120).

⁷² Personalfragebogen, E.V. 17.a./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; Becker, (Fn. 55), S. 6.

⁷³ Personalfragebogen, E.V. 17.b./7.54., Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁷⁴ Familie Hübner bezog eine Wohnung im Haus in der Hellwigstraße 19 in Saarbrücken.

vergleichung genannt.⁷⁵ Die Ernennungsurkunde vom 14. März 1955, die auf den 1. März desselben Jahres zurückwirkte, enthielt aufgrund vorausgegangener Verhandlungen Hübners, der aufgrund seiner familiären Lebensplanung finanzielle Sicherheiten benötigte, keine Befristung.⁷⁶

Auf Basis dieser Verhandlungen entschied der Verwaltungsrat der Universität in seiner Sitzung am 14. März 1955, Hübner einen privatrechtlichen Vertrag (vom 22. März 1955) zu gewähren, der anstelle der ursprünglich geplanten drei Jahre auf Lebenszeit abgeschlossen wurde.⁷⁷

Seinen ersten Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 1954/55 erhielt Hübner mit Schreiben vom 4. Oktober 1954 von Rektor Angeloz für eine Vorlesung im Sachenrecht. Zu diesem Zeitpunkt lehrte weiter Jean Imbert Römisches Recht in seiner Vorlesung „Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts“.⁷⁸ Im Sommersemester 1955 widmete sich Hübner der Vorlesung zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts.⁷⁹ Im Wintersemester 1955/56 hielt er die Vorlesungen „Bürgerliches Recht I“ mit vier Wochenstunden und „Bürgerliches Recht II/1 (Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil)“ ebenfalls mit vier Wochenstunden, in welchen er erneut das Allgemeine Schuldrecht lehrte. Im Sommersemester 1956 hat er die „Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene II (mit schriftlichen Arbeiten)“ angeboten.⁸⁰ Darüber hinaus erhielt er für das Wintersemester 1955/56 und das Sommersemester 1956 jeweils einen zusätzlichen Lehrauftrag für die Vorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“ mit jeweils drei Wochenstunden.

Ab dem Wintersemester 1956/57 las er zum ersten Mal Römisches Recht in der Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte II“ mit zwei Wochenstunden. Zu diesem Zeitpunkt veranstaltete Jean Imbert das Seminar „Séminaire de Droit romain“ im 14-tägigen Rhythmus zu je zwei Wochenstunden.⁸¹

Der Ruf Hübners, an der Universität des Saarlandes zu lehren, kam zustande, nachdem der Direktionsausschuss auf Empfehlung des Dekans der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1954 beschlossen hatte, dem Verwaltungsrat Hübners Bewerbung für die Position eines außerordentlichen Professors vorzulegen. Gleichzeitig wurde Hübner verpflichtet, bis zu seiner offiziellen Ernennung als Lehrbeauftragter für Sachenrecht wöchentlich vier Unterrichts-

⁷⁵ Becker, (Fn. 55), S. 6.

⁷⁶ Becker, (Fn. 55), S. 6.

⁷⁷ Vertrag zwischen Hübner und der Universität des Saarlandes, vertreten durch ihren Rektor Joseph-François Angeloz vom 22.3.1955, No. 505 E, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁷⁸ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Wintersemester 1954/55, S. 52 f., wobei als Dozent für BGB (Sachenrecht) mit „N.N.“ bezeichnet wird; Lehrauftrag an Hübner vom 9. 10. 1954, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁷⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Sommersemester 1955, S. 52.

⁸⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Wintersemester 1955/56 und Sommersemester 1956, S. 60 ff.

⁸¹ Personal- und Vorlesungs-Verzeichnis der Universität des Saarlandes, Wintersemester 1956/57, S. 38.

stunden zu übernehmen.⁸² Mit Wirkung zum 1. März 1956 wurde Hübner schließlich zum ordentlichen Professor ernannt.⁸³

In einer Sitzung des Universitätsrates vom 6. Juli 1956 wurde über den Vorschlag zur Ernennung eines neuen Rektors für die Universität des Saarlandes diskutiert. Pro-Rektor, in den Jahren 1951 bis 1956, Gottfried Koller (* 9. Februar 1902 in Windsbach; † 17. Juli 1959 in Saarbrücken)⁸⁴, übernahm die Leitung der Sitzung und führte aus, dass Hübner aufgrund seiner maßgeblichen Befassung mit der Ausarbeitung eines Entwurfs des neuen Universitätsstatuts für die Position als Rektor geradezu prädestiniert sei. Ursprünglich beabsichtigten die Vertreter der Medizinischen Fakultät, einen Rektor aus ihren eigenen Reihen vorzuschlagen, da die Juristische Fakultät, ihrer Meinung nach, noch nicht ausreichend konsolidiert sei. Im Laufe der Sitzung änderten sie ihre Meinung und führten als Begründung an, dass es aufgrund der räumlichen Distanz zwischen der Medizinischen Fakultät in Homburg und dem Campus in Saarbrücken sinnvoller wäre, einen Kollegen von einer Fakultät mit einem Standort in Saarbrücken vorzuschlagen. Ergebnis der Diskussion zwischen den Vertretern der Medizinischen und Juristischen Fakultät war schließlich, dass aufgrund zahlreicher bevorstehender juristischer Entscheidungen ein Verhandlungspartner „von der Qualität des Herrn Hübner“ von besonderer Relevanz sei.⁸⁵ Daraufhin wurde dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet, Heinz Hübner als Rektor mit einer Amtszeit von einem Jahr vorzuschlagen. Nach erfolgreicher Wahl fungierte Hübner ab dem 1. Oktober 1956 bis 1958 als erster deutscher Rektor der Universität des Saarlandes und löste damit den französischen Germanisten Joseph-François Angelloz (* 7. Oktober 1893 in Frangy; † 29. März 1978 in Thônes) ab.⁸⁶ Der Rektorenwechsel gilt als bedeutender Moment in der Entwicklung der Universität und es wird berichtet, dass der Wechsel „atmosphärisch keineswegs reibungslos“ verlief und es keine offizielle Abschiedsfeier für den scheidenden Rektor Angelloz gab.⁸⁷

Während Hübners Amtszeit erlebte die Universität des Saarlandes den anspruchsvollen Übergang vom französischen zum bundesdeutschen Universitätssystem sowie eine umfassende organisatorische Neustrukturierung.⁸⁸ Hübner erkannte frühzeitig, dass die Fortführung der Universität nur als Landesuniversität möglich war, und be-

⁸² Protokoll der Sitzung des Direktionsausschusses, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; Lehrauftrag an Hübner, 1954, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409; *Becker*, (Fn. 55), S. 7.

⁸³ *Becker*, (Fn. 55), S. 7; Ernennungsurkunde vom 19. April 1956, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁸⁴ *Müller*, *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 46, S. 158 (158).

⁸⁵ Aktenvermerk zur Sitzung des Verwaltungsrates der Universität des Saarlandes vom 10. 7. 1956, 6. 7. 1956, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁸⁶ *Müller*, Altrector der Universität des Saarlandes Prof. Dr. Heinz Hübner verstorben, 7. 3. 2006, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news149694> (zuletzt abgerufen am 16. 01. 2024); *Becker*, (Fn. 59), S. 1573; Rektorenportraits Heinz Hübner, online abrufbar unter: https://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/heinz_huebner/ (zuletzt abgerufen am 01. 12. 2024).

⁸⁷ *Müller*, in: *Grenz-Fall. Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945–1960*, S. 413 (423).

⁸⁸ *Becker*, (Fn. 55), S. 8.

werkstellte die Zusicherung von finanzieller Unterstützung durch die Bundesrepublik, mit dem Ziel die europäische Ausrichtung der Universität weiterzuentwickeln.⁸⁹ Unter seiner Führung wurde ein wegweisendes Universitätsgesetz erarbeitet, das erstmals eine Mitbestimmung der Assistenten und Studenten in Angelegenheiten, die sie betrafen, vorsah, was diesem Beispiel folgend in den späten sechziger Jahren bundesweit üblich wurde.⁹⁰ Das Europa-Institut, das zuvor kulturwissenschaftlich geprägt war, wurde zu einem europäischen Forschungsinstitut mit stärkerem Fokus auf Rechts- und Wirtschaftswissenschaften umgewandelt. Zudem setzte er sich dafür ein, das Centre d'Études Juridiques Françaises sowie die Ausbildung französischer Germanisten in der philosophischen Fakultät zu erhalten.⁹¹

Zu Beginn des Jahres 1960 verließ Hübner Saarbrücken. Am 1. März 1960 folgte die Ernennung Hübners zum ordentlichen Professor an der Universität Köln.⁹² Auf Empfehlung⁹³ des Prodekans Bernhard Aubin (* 13. November 1913 in Düsseldorf; † 24. Oktober 2005 in Saarbrücken) wurde Hübner noch ein Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für eine Veranstaltung zur Digestenexegese für das Sommersemester 1960, mit Schreiben vom 27. April 1960, erteilt.⁹⁴ Nach seinem Wechsel nach Köln und seinem intensiven Einsatz in Lehre und Hochschulpolitik an der Universität des Saarlandes hegte Hübner die Erwartung, dass er unter dem Schutz seiner „alt ehrwürdigen Mater Coloniensis“⁹⁵ endlich die Möglichkeit haben würde, sich vollkommen seinen akademischen Interessen zu widmen. Während seiner Zeit in Köln war er von 1963 bis 1964 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und setzte sich aktiv für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Fakultätsinstitute als Basis für wissenschaftliche Arbeit ein. Seine wissenschaftliche Arbeit konzentrierte sich auf die Verbindung von Rechtsgeschichte und den grundlegenden Fragen des geltenden Privatrechts sowie der Erkenntnis einer Rechtsvereinheitlichung.⁹⁶ Ableitend daraus gründete er 1961 das „Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte“, wo er im Laufe der Jahre eine beeindruckende Bibliothek aufbaute. In den von ihm herausgegebenen „Beiträgen zur Neueren Privatrechtsgeschichte“ spiegeln sich die Forschungen seines Instituts wider.⁹⁷ Zusammen mit seinen Kollegen Klaus Stern

⁸⁹ Hübner, in: Hudemann/Poidevin/Maas (Hrsg.), *Die Saar 1945–1955. Ein Problem der europäischen Geschichte*, S. 299 (302); Schreiben von Prof. Dr. Hübner, Betr.: Entwurf eines Universitätstatuts, 18.6.1956, S. 4, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹⁰ Hübner, (Fn. 89), S. 304.

⁹¹ Hübner, (Fn. 89), S. 302 f.; Müller, (Fn. 86).

⁹² Schreiben des Kanzlers der Universität zu Köln an die Universität des Saarlandes vom 21.8.1973, in welchem um die Zusendung der Personalunterlagen Hübners gebeten wird, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹³ Schreiben des Prodekans Prof. Dr. Aubin an den Rektor der Universität des Saarlandes Prof. Dr. Wulff vom 29.3.1960, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹⁴ Lehrauftrag an Hübner, 27.4.1960, Personalakte Prof. Dr. Hübner, Heinz, PN 91409.

⁹⁵ Hübner, in: *Akademische Feier aus Anlass der Überreichung einer Festschrift zum 70. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Heinz Hübner am 7. November 1984*, S. 26 (26); *Schiedermaier*, *Fakultätsspiegel* 2007, S. 63 (65).

⁹⁶ *Luig*, *NJW* 1999, S. 3395 (s.o. Fn. 57).

⁹⁷ *Luig*, *Fakultätsspiegel* 2007, S. 49 (54) (s.o. Fn. 57); *Rektorenportraits Heinz Hübner*, (Fn. 56); *Becker*, (Fn. 59), S. 1573; *Institut für Medienrecht*: Prof. Dr. Heinz Hübner, <https://>

(* 11. Januar 1932 in Nürnberg; † 5. Januar 2023 bei Köln) und Dietrich Oehler (* 4. Oktober 1915 in Görlitz; † 27. Dezember 2005 im Allgäu) gründete er ab 1968 das Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln.⁹⁸ Von 1963 bis 1985 war Hübner Mitdirektor des Instituts für Römisches Recht der Universität zu Köln.⁹⁹

Heinz Hübner engagierte sich auch in verschiedenen anderen Gremien und Organisationen, darunter als Vizepräsident des Hochschulverbundes von 1961 bis 1969, Leiter der Zivilrechtslehrervereinigung bis 1975 und Mitglied des Fachbeirates des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte ab 1964.¹⁰⁰

Er veröffentlichte zahlreiche bedeutende Schriften, darunter unter anderem eine Fortführung des erstmals 1919 erschienen Werkes „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“ von Heinrich Lehmann (* 20. Juli 1876 in Prüm, Eifel; † 7. Februar 1963 in Köln) in einer 15. und 16. Auflage 1966 unter den Autorennamen „Lehmann/Hübner“. 1984 stand das Lehrbuch unter dem alleinigen Namen Hübners und wurde 1996 in einer zweiten Auflage herausgegeben, in der das Spannungsfeld zwischen Systemzusammenhang und Fallgerechtigkeit beleuchtet wurde.¹⁰¹ Neben diesem bedeutenden Lehrbuch kommentierte Hübner im Großkommentar „J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen“ die §§ 1353 bis 1362 BGB zum Familienrecht. Hübner geht sowohl vertikal unter Berücksichtigung historischer Aspekte als auch horizontal unter Einbeziehung rechtsvergleichender Analysen im Bereich des materiellen Privatrechts und rechtsmethodischer Ansätze vor. Es ist insbesondere diese Berücksichtigung von historischem Kontext und Rechtsvergleich, die seine dogmatische Arbeitsweise mit Klarheit und Präzision auszeichnet.¹⁰²

Nach Zeiten großer akademischer Arbeit ließ sich Hübner, wenn auch nur widerwillig, darauf ein erneut in der Hochschulpolitik aktiv zu werden. In den Jahren 1968 bis 1970 fungierte er als Rektor der Universität zu Köln.¹⁰³ In dieser Zeit ermöglichte er den Studierenden Beteiligung an hochschulpolitischen Entscheidungen und führte die Universität souverän durch herausfordernde Situationen, die von den Umbrüchen der 1968er Jahre geprägt waren.¹⁰⁴

medienrecht.jura.uni-koeln.de/institut/personen-rundfunkrecht/gruendungsdirektorium/heinz-huebner (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024), geben als Gründungsdatum des Instituts 1963 an.

⁹⁸ *Becker*, (Fn. 59), S. 1574.

⁹⁹ Website des Instituts für Römisches Recht der Universität zu Köln (archiviert), online abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20040628191211/http://www.uni-koeln.de/jur-fak/instroem/roemrechtkoeln2.html> (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹⁰⁰ *Becker*, (Fn. 59), S. 1574; *Luig*, (Fn. 96), S. 3395; *Schiedermaier*, (Fn. 95), S. 69.

¹⁰¹ *Rektorenportraits Heinz Hübner*, (Fn. 56).

¹⁰² *Luig*, (Fn. 96), S. 3395.

¹⁰³ *Müller*, (Fn. 86); *Schiedermaier*, (Fn. 95), S. 65 f.

¹⁰⁴ *Schiedermaier*, (Fn. 95), S. 66 f.; *Becker*, (Fn. 59), S. 1574.

Nach seiner Emeritierung im Jahr 1982 leitete er die Wirtschafts- und Verwaltungsakademie und erweiterte sie um neue Studiengänge wie „Kulturelles Management“.¹⁰⁵

Für sein herausragendes Engagement und seine Verdienste erhielt er zahlreiche Ehrungen, darunter die Verleihung der Universitätsmedaille der Universität Köln im Jahr 1997.¹⁰⁶ Bis zum Jahr 2005 war er als Senatsbeauftragter für Universitätspreise eng mit der Universität Köln verbunden.¹⁰⁷

Christoph Becker berichtet von der Hingabe Hübners bezüglich seiner Lehrtätigkeit und berichtet von dem Verlangen Hübners nach Aufmerksamkeit innerhalb der Studierendenschaft. So zitiert er Hübner in seinen Vorlesungen mit „Sie müssen erschöpft sein, wenn Sie den Saal verlassen“, sowie das mahnende „Blättern!“ im Gesetzestext. Auch erwähnt Becker eine Abschlussklausur Hübners, bei der es der Überlieferung nach zu einer Durchfallquote von 96 % gekommen sein soll.¹⁰⁸

3. Günther Jahr (die Jahre 1961 bis 1991)¹⁰⁹

Als Nachfolger Hübners trat Günther Jahr auf, der in den Jahren 1961 bis 1991 den Lehrstuhl für Zivilrecht und Römisches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung innehatte.

Günther Ernst Ludwig Jahr wurde am 10. Juli 1923 in Saarbrücken als Sohn von Regierungs-Obersekretär Eduard Jahr und seiner Ehefrau Hedwig, geborene Berg, geboren.¹¹⁰ Von 1933 bis 1941 besuchte er die Gymnasien in Saarbrücken, Freiburg, Stuttgart und Köln. Nach seinem Abitur wurde er zum Arbeits- (10. März 1941 bis 28. April 1941) und Wehrdienst (20. Juli 1941 bis 8. Mai 1945), hauptsächlich an der Ostfront, eingezogen und verbrachte insgesamt vier Jahre in den Wirren des Zweiten Weltkriegs.¹¹¹ Nach einer Zeit in Kriegsgefangenschaft und einer kurzweiligen Beschäftigung bei der amerikanischen Armee, begann Jahr im Frühjahr 1946 sein Studium der Rechtswissenschaften und Alter Geschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.¹¹² Am 28. April 1949 bestand er das Erste Juristische

¹⁰⁵ Luig, (Fn. 96), S. 3395; Becker, (Fn. 59), S. 1574.

¹⁰⁶ Becker, (Fn. 59), S. 1574; Institut für Medienrecht: Prof. Dr. Heinz Hübner, <https://medienrecht.jura.uni-koeln.de/institut/personen-rundfunkrecht/gruendungsdirektorium/heinz-huebner> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁰⁷ Rektorenportraits Heinz Hübner, (Fn. 56).

¹⁰⁸ Becker, (Fn. 59), S. 1573.

¹⁰⁹ Weiteres zu Günther Jahr s. *Chiusi*, Römisches Recht als allgemeine Zivilrechtstheorie – Der Romanist Günther Jahr, in diesem Band S. 139 ff.

¹¹⁰ Geburtsurkunde von Günther Jahr, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹¹ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24.8.1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; Personalbogen (Hochschullehrer), Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹² *Chiusi*, in: Universitätsreden Bd. 78, Gedenkfeier für Universitätsprofessor und Ehrensensator Dr. Günther Jahr, S. 7 (7); Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24.8.1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

Staatsexamen („gut“) in Heidelberg und am 28. Februar 1954 das Zweite Juristische Staatsexamen („gut“) in Stuttgart.¹¹³ Während dieser Zeit war er als Referendar in Heidelberg und Mannheim tätig. Seit dem Referendarexamen wirkte er als Assistent an der Juristischen Fakultät in Heidelberg. Zunächst als Übungsassistent, später als wissenschaftliche Hilfskraft und schließlich als wissenschaftlicher Assistent im Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht. Hierbei half er maßgeblich beim Aufbau der Bibliothek des Instituts und verfasste hunderte von Rechtsgutachten.¹¹⁴ Am 6. August 1955 heiratete Jahr die Buchhalterin Gisela Lina Berta, geborene Backfisch (* 29. Juni 1925 in Heidelberg).¹¹⁵

Am 8. August 1957 wurde Jahr mit seiner Dissertation „*Die Rechtsnatur der litis contestatio*“¹¹⁶ unter Betreuung seines Lehrers, dem bedeutenden Romanisten Wolfgang Kunkel (* 20. November 1902 in Fürth im Odenwald; † 8. Mai 1981 in München) promoviert (suma cum laude). In einem Briefwechsel Kunkels mit seinem eigenen Lehrer, dem Romanisten Ernst Levy (* 23. Dezember 1881 in Berlin; † 14. September 1968 in Davis, Kalifornien), beschreibt er die Arbeit Jahrs als „ausgezeichnet“ und die Prüfung als „glanzvoll“.¹¹⁷ Mit seinem Lehrer Wolfgang Kunkel ging er nach München,¹¹⁸ wo er auf seiner Dissertation aufbauend an der Ludwig-Maximilian-Universität München 1961 mit seiner Habilitationsschrift zur *litis contestatio*¹¹⁹ habilitiert wurde und ihm die *venia legendi* für Römisches Recht und Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung verliehen wurde.¹²⁰ Der Romanist Theo Mayer-Maly (* 16. August 1931 in Wien; † 6. Dezember 2007 in Salzburg) bezeichnete Jahrs Habilitationsschrift als „einen der großen Wendepunkte in der Erforschung des Römischen Zivilprozessrechts“.¹²¹ Ausgangspunkt dieses „Meilensteins“ in der Diskussion um den römisch-rechtlichen Zivilprozess ist die These von Moritz Wlassak (* 20. August 1854 in Brünn; † 24. April 1939 in Wien). Dieser behauptete, dass der römische Zivilprozess aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit hervorgegangen sei und die *litis contestatio* einen Formalvertrag zwischen Kläger und Beklagtem darstelle. Dem hält Jahr entgegen, dass die *litis contestatio* eine zweiseitige Urkunde ohne Vertragscharakter sei. Die Prozessformel sei nicht der Text eines Vertrages, sondern stelle den Inhalt eines Dekrets des Prätors als zuständigem Magistrat dar. Nach Jahr ist der Empfang der Prozessformel nicht, wie von Wlassak postuliert, das Ergebnis einer vertraglichen Vereinbarung, sondern

¹¹³ Personalbogen (Hochschullehrer), Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹⁴ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24. 8. 1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; *Chiusi*, (Fn. 112), S. 8.

¹¹⁵ Heiratsurkunde Günther Jahr und Gisela Backfisch, Standesamt Heidelberg, Nr. 807, Heidelberg 6. 8. 1955, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹¹⁶ *Jahr*, Die Rechtsnatur der *litis contestatio*, Heidelberg 1957.

¹¹⁷ *Mussnug*, Ernst Levy und Wolfgang Kunkel: Briefwechsel 1922–1968, S. 385.

¹¹⁸ *Chiusi*, (Fn. 112), S. 9.

¹¹⁹ *Jahr*, *Litis contestatio*, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren, Köln/Graz 1960.

¹²⁰ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24. 8. 1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; *Chiusi*, (Fn. 112), S. 9.

¹²¹ *Sturm*, SZ 125 (2008), S. 971 (972).

vielmehr eine unmittelbare Folge des Abschlusses der Prozessphase vor dem Magistrat.¹²²

Zum Wintersemester 1959/60 erhielt Günther Jahr seinen ersten Ruf, zunächst als Lehrstuhlvertreter, auf den Lehrstuhl für Internationales Privatrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und wurde am 16. November 1959 zum außerordentlichen Professor ernannt.¹²³ In Kiel lehrte und forschte er bis zum 1. März 1961.

Am 1. März 1961 kehrte Günther Jahr nach Saarbrücken zurück und übernahm an der Universität des Saarlandes den Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung.¹²⁴ Der Universität des Saarlandes hielt Jahr bis zu seiner Emeritierung am 30. September 1991 die Treue.¹²⁵

Neben seiner Lehrtätigkeit engagierte sich Jahr auch in der Universitätsverwaltung. So stand er im Sommersemester 1965, im Wintersemester 1973/74 und im Sommersemester 1974 als Dekan an der Spitze der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Im Wintersemester 1964/65 agierte er als Prodekan.¹²⁶ Am 6. Februar 1975 wurde Günther Jahr zum Vizepräsidenten gewählt. Seine Amtszeit begann am 22. April 1975 und dauerte bis Oktober 1981.¹²⁷ Dieses Amt wurde ihm durch den damaligen Universitätspräsidenten Hans Faillard (*2. April 1924; † 5. August 2005) verliehen.¹²⁸

Jahr erreichte am 9. Juli 1991 sein 68. Lebensjahr und wurde zum Ende des Sommersemesters 1991 von seinen offiziellen Verpflichtungen entbunden.¹²⁹ In Anerkennung seiner besonderen Verdienste um das Saarland wurde ihm 1991 der Saarländische Verdienstorden verliehen.¹³⁰

¹²² *Chiusi*, (Fn. 112), S. 9.

¹²³ Abschrift des Lebenslaufs von Dr. Günther Jahr vom 24. 8. 1960, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377; Beruflicher Werdegang des Professors Dr. Günther Jahr, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁴ Beruflicher Werdegang des Professors Dr. Günther Jahr, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁵ *Lüke*, Geleitwort – dem Freund, Kollegen und Lehrer, in: Martinek/Schmidt/Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, S. 1 (2).

¹²⁶ *Sturm*, (Fn. 121) S. 972; *Müller*, Ehrensator Professor Dr. Günther Jahr 80 Jahre, in: idw Universität des Saarlandes vom 25.6.2003, abrufbar unter: <https://idw-online.de/en/news65669> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹²⁷ Schreiben von Hans Faillard an Günther Jahr, Saarbrücken 22.5.1975, Betreff: Ihre Bestellung zum Vizepräsidenten der Universität gemäß Art. 113 Abs. 1 Universitätsverfassung, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁸ Ernennungsurkunde, Saarbrücken 22.5.1975, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹²⁹ Dankurkunde der Landesregierung für Günther Jahr, Saarbrücken 19.8.1991, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹³⁰ Beschlüsse und Bekanntmachung, in: Amtsblatt des Saarlandes vom 24. Januar 1991, S. 103.

Günther Jahr verstarb am 10. Februar 2007, im Alter von 83 Jahren, in Saarbrücken.¹³¹

4. Alfons Bürge (die Jahre 1993 bis 1999)

Alfons Bürge übernahm ab 1993 und bis 1999 den Lehrstuhl für Römisches Recht und Zivilrecht an der Universität des Saarlandes.

Alfons Bürge wurde am 12. Oktober 1947 in Winterthur, Schweiz, geboren.¹³² Seine akademische Laufbahn begann er 1966 zunächst an der Universität Zürich mit dem Studium der klassischen Philologie. Im Jahr 1972 wurde Bürge zum „Dr. phil.“ mit einer Arbeit¹³³ über Ciceros Rede Pro Murena, die Heinz Haffter (* 1. Juni 1905 in Berg; † 9. September 1998 in Frauenfeld) betreute, promoviert.¹³⁴ Durch seine Beschäftigung mit Ciceros Verhältnis zur Rechtswissenschaft wurde auch sein Interesse an der Rechtswissenschaft geweckt und er begann das Studium der Rechtswissenschaften ebenfalls an der Universität Zürich. 1979 wurde er mit einer Dissertation¹³⁵ zum römischen Retentionsrecht, betreut von Hans Peter (* 27. November 1923 in Zürich; † 16. September 1985 in Adliswil), an der Universität Zürich zum „Dr. iur.“ promoviert.¹³⁶ Während eines Aufenthalts an der Universität Salzburg arbeitete er bei dem bedeutenden Romanisten Max Kaser (* 21. April 1906 in Wien; † 13. Januar 1997 in Ainring). Anschließend kehrte er als wissenschaftlicher Assistent zu Heinrich Honsell (* 28. Juli 1942 in München) an die Universität Salzburg zurück.

Nach seiner Tätigkeit als Auditor und Gerichtssekretär am Bezirksgericht Zürich im Zeitraum von 1980 bis 1981 eröffnete er sich neue Wege und wurde 1982 als Rechtsanwalt in Zürich zugelassen. Nicht lange danach ergab sich für Bürge eine einzigartige Möglichkeit, seine Forschungsinteressen weiter zu vertiefen. Von 1982 bis 1985 wurde er als Stipendiat des Schweizerischen Nationalfonds am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Paris tätig. Dort widmete er sich intensiv dem Zusammenspiel zwischen Rechtsdogmatik und Wirtschaftsgeschehen, sowohl in zeitgenössischer Hinsicht als auch mit einem Blick auf die historische Perspektive. Im Anschluss an seine Forschungstätigkeit übernahm Bürge eine Position als wissenschaftlicher Assistent und akademischer Oberrat am Leopold-Wenger-Institut in München, wo er von 1985 bis 1988 tätig war.¹³⁷ Im

¹³¹ Sterbeurkunde Günther Jahr, Standesamt Saarbrücken, Nr. 269/2007, Saarbrücken 12. 2. 2007, Personalakte Univ. Prof. Dr. Jahr, Günther, PN 00377.

¹³² Bayerische Akademie der Wissenschaften: Jahrbuch 2009, S. 19.

¹³³ *Bürge*, Die Juristenkomik, Zürich 1974.

¹³⁴ *Babusiaux/Nobel/Platschek* (Hrsg.), FS Alfons Bürge, Vorwort, S. V; Curriculum Vitae Alfons Bürge, abrufbar unter: <https://www.jura.lmu.de/de/fakultaet/personen/kontaktseite/alfons-buerge-c0c2f65c.html> (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹³⁵ *Bürge*, Retentio im römischen Sachen- und Obligationenrecht, Schulthess Polygraph. Verlag, Zürich 1979.

¹³⁶ *Babusiaux/Nobel/Platschek*, (Fn. 134), S. V; Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

¹³⁷ Munich Graduate School for Ancient Studies, Website, online abrufbar unter: www.gs-distantworlds.mzaw.lmu.de/Personen/Alfons-Buerge/10 (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024); Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

Jahr 1987 habilitierte er sich, unter der Betreuung von Theo Mayer-Maly, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg mit einer Arbeit zur Rechtsdogmatik und Wirtschaft¹³⁸. Er erhielt die *venia legendi* für Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht. Folgend auf seine Habilitation nahm Bürge Lehraufträge in Zürich, Tübingen und Salzburg an. Zudem übernahm er Lehrstuhlvertretungen an der Ludwig-Maximilians-Universität in München sowie in Frankfurt am Main.

Im Jahr 1993 erhielt Bürge einen Ruf an die Universität des Saarlandes, wo er den Lehrstuhl für Römisches Recht und Zivilrecht übernahm. Einen Ruf an die Universität Salzburg lehnte er ein Jahr später ab. Im Jahr 1999 übernahm Bürge den Lehrstuhl des bedeutenden Romanisten Dieter Nörr (* 20. Februar 1931 in München; † 3. Oktober 2017 in München) für Römisches Recht und Deutsches Bürgerliches Recht am Leopold-Wenger-Institut in München. Vom Wintersemester 2009/10 bis zum Sommersemester 2011 bekleidete er die Position des Dekans der Juristischen Fakultät Ludwig-Maximilians-Universität München.¹³⁹

Seit dem Jahr 2004 ist Alfons Bürge als ordentliches Mitglied in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften tätig.¹⁴⁰

Die Anerkennung seiner Leistungen in der Rechtswissenschaft spiegelte sich 2011 in der Verleihung eines Ehrendoktorats durch die Universität Wien wider.¹⁴¹ Zwischen 2014 und 2020 fungierte Bürge als Präsident der Internationalen Thesaurus-Kommission.¹⁴²

Das Jahr 2013 markierte seinen Übergang in den Ruhestand, als er emeritiert wurde.¹⁴³

Bürge hat sich intensiv mit der antiken Rechtsgeschichte und dem Römischen Privatrecht beschäftigt, wobei seine Forschungsinteressen Themen wie antike Arbeitsbeziehungen, die Stellung des römischen Sklaven im Vermögensrecht (*peculium*),

¹³⁸ *Bürge*, Rechtsdogmatik und Wirtschaft, Berlin 1987.

¹³⁹ Siehe die Nachweise bei Fn. 137.

¹⁴⁰ Website der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bereich „Mitglied“, online abrufbar unter: https://badw.de/gelehrtengemeinschaft/mitglieder.html?tx_badwdb_badwperson%5Baction%5D=show&tx_badwdb_badwperson%5Bcontroller%5D=BADWPerson&tx_badwdb_badwperson%5BpartialType%5D=BADWPersonDetailsPartial&tx_badwdb_badwperson%5Bper_id%5D=423&cHash=eb10e7e38f3558426ce358be6cd37b82 (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

¹⁴¹ *Babusiaux/Nobel/Platschek*, (Fn. 134), S. V; <https://geschichte.univie.ac.at/de/personen/alfons-buerge> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024); Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

¹⁴² *Babusiaux/Nobel/Platschek*, (Fn. 134), S. V; <https://thesaurus.badw.de/organisation/internationale-thesaurus-kommission.html> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024); Curriculum Vitae Alfons Bürge, (Fn. 134).

¹⁴³ www.gs-distantworlds.mzaw.lmu.de/Personen/Alfons-Buerge/10 (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

antike Wirtschaftsorganisation und archaisches Rechtsdenken umfassen.¹⁴⁴ Seine jüngste Abhandlung aus dem Jahr 2023 behandelt die Lohnarbeit in der Antike.¹⁴⁵

Als Professor für Römisches Recht an der Universität des Saarlandes gestaltete Bürge nicht nur den Lehrstoff für seine Vorlesungen und Publikationen, sondern bemühte sich auch, seinen Studenten durch freie Lektüreveranstaltungen und Seminare römische Rechtstexte näherzubringen. In den Sommersemestern 1996, 1997 und 1998 leitete er freie Lektüreveranstaltungen wie „Lektüre eines Römischen Elementarbuches zum Privatrecht“, das im Wesentlichen einer Gaius-Lektüre gleichkam, sowie „Lektüre von Justinians Institutionen“ und „Lektüre römischer Quellentexte“. Ergänzend zu diesen Veranstaltungen fanden zweistündige Seminare statt, die sich auf spezifische Themen des Römischen Rechts konzentrierten. Im Wintersemester 1994/95 wurde ein Seminar über die Rolle von Sklaven als Teilnehmer im schuldrechtlichen Verkehr Roms abgehalten. Im Sommersemester 1995 standen Grundlagentexte für das moderne Privatrecht im Fokus. Weiter leitete Bürge im Wintersemester 1995/96 ein Seminar mit dem Titel „Das Privatrecht in Seneca, De beneficiis“, in Zusammenarbeit mit Woldemar Görler (4. Oktober 1933 in Berlin; † 28. April 2022 in Heidelberg). Im Sommersemester 1996 wurde das Seminar „Der römischrechtliche Anteil in den neueren Privatrechtskodifikationen“ angeboten. Im Wintersemester 1996/97 konzentrierte sich ein Seminar auf das Römische Strafrecht¹⁴⁶, gefolgt von einem Seminar im Sommersemester 1998 über das Römische Erbrecht und abschließend im Wintersemester 1998/99 ein Seminar zur geschichtlichen Entwicklung des Deliktsrechts. Sein Buch „Römisches Privatrecht“¹⁴⁷ von 1999 stellte den Stoff seiner Vorlesung „Grundlagen des Rechts I/1“ zusammen.¹⁴⁸

5. Tiziana Chiusi (die Jahre ab 2001)

Ab 2001 bis zur Drucklegung dieses Bandes hat Tiziana Chiusi den Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung inne und lehrt jedes Wintersemester in der Vorlesung „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“ die Grundpfeiler des Römischen Rechts.¹⁴⁹

Tiziana J. Chiusi wurde am 10. November 1959 in Rom geboren. Sie absolvierte ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität La Sapienza in Rom, der

¹⁴⁴ www.gs-distantworlds.mzaw.lmu.de/Personen/Alfons-Buerge/10 (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁴⁵ *Bürge*, Die Lohnarbeit in der Antike, München 2023.

¹⁴⁶ Hier wurden die Texte, die Dr. Joachim Ermann für seine Dissertation ausgewählt hatte, besprochen, vgl. *Ermann*, Strafprozess, öffentliches Interesse und private Strafverfolgung: Untersuchungen zum Strafrecht der römischen Republik, Köln 2000.

¹⁴⁷ *Bürge*, Römisches Privatrecht, Darmstadt 1999.

¹⁴⁸ Die Informationen zu den Lektüreveranstaltungen und den Seminaren sowie den dazugehörigen Themen stammen aus einer Korrespondenz des Autors und Prof. Bürge vom 15.09.2022. An dieser Stelle sei Herrn Prof. Dr. Alfons Bürge herzlich für seine Unterstützung gedankt.

¹⁴⁹ Lehrveranstaltungen der Abteilung Rechtswissenschaft im Wintersemester 2001/2002, abrufbar unter: www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/fakultaet/r/Dekanat/Lehrveranstaltung/VVZ/VVZ_WS_2001-2002.pdf (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Ludwig-Maximilian-Universität München. Nach ihrem Abschluss in Rom im Jahr 1982 begann sie ihre Notariatsausbildung und schloss parallel dazu im Jahr 1984 den Aufbaustudiengang Römisches Recht und Rechte des Alten Orients (Scuola di Perfezionamento in Diritto Romano e Diritti dell'Antico Oriente Mediterraneo) ab.¹⁵⁰

Ihre akademische Laufbahn setzte sich fort, als sie in Rom im Römischen Recht mit einer Arbeit¹⁵¹ im Bereich des Zivilprozessrechts promovierte. In ihrer Dissertation beschäftigte sich Chiusi mit zentralen Fragen der *actio tributoria* und erörterte dahingehend unter anderem die Rechtsnatur der Klage und ihre Stellung im Bereich der adjektivischen Klagen. Die Ergebnisse der Exegesen verwendet sie, um die Klageformel der *actio tributoria* zu rekonstruieren und folgt dabei der Ansicht Otto Lenels (* 13. Dezember 1849; † 7. Februar 1935), dass die Klageformel inhaltlich auf einer vertraglichen Grundlage beruhe.¹⁵²

Sie verbrachte einige Zeit an den Universitäten in Freiburg und München. Von 1992 bis zu ihrer Berufung war sie an der Ludwig-Maximilians-Universität in München als wissenschaftliche Assistentin bzw. Oberassistentin tätig und habilitierte sich dort im Sommersemester 1999 mit einer Arbeit¹⁵³ über die Grundlagen und Prinzipien der *actio de in rem verso* im Römischen Bereicherungsrecht. In dieser Analyse untersucht Chiusi die Voraussetzungen der Klage und hebt dabei nicht nur die rechtlichen Herausforderungen der relevanten Fälle hervor, sondern präsentiert auch anschaulich, in welchen konkreten Situationen die Klage tatsächlich eingesetzt wurde. Es werden nicht nur die rechtlichen Aspekte beleuchtet, sondern es wird auch aufgezeigt, welche wirtschaftlichen und sozialen Fragen sich hinter den juristischen Fragestellungen verbergen.¹⁵⁴ Chiusi erhielt die *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung.¹⁵⁵ Nach Vertretungen an der Universität des Saarlandes (Sommersemester 2000) und Tübingen (Wintersemester 2000/01)¹⁵⁶ ist sie seit dem Sommersemester 2001 Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des

¹⁵⁰ Curriculum Vitae von Prof. Chiusi veröffentlicht auf der Webseite ihres Lehrstuhls, abrufbar unter: http://chiusi.jura.uni-saarland.de/?page_id=53 (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹⁵¹ Chiusi, Contributo Allo Studio Dell Editto De Tributaria Actione. Atti Della Accademia Nazionale Dei Lincei, Rom 1993.

¹⁵² Klingenberg, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'histoire du droit/The Legal History Review, Band 65 (1997): Ausgabe 1 (Jan 1997), S. 121 (122 f.).

¹⁵³ Chiusi, Die actio de in rem verso im römischen Recht (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte. Heft 91), München 2001.

¹⁵⁴ Wieling, SZ 121 (2004), S. 657 (660).

¹⁵⁵ „Tiziana Chiusi“, in: Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender Online. Berlin/Boston 2010, abrufbar unter: www.degruyter.com/database/KDGO/entry/P77816/html (zuletzt abgerufen am 07. 12. 2024).

¹⁵⁶ Curriculum Vitae von Tiziana Chiusi, (Fn. 150).

Saarlandes und war dort auch die erste weibliche Professorin an der damals noch rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.¹⁵⁷

Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Römischen Rechts und der Rechtsvergleichung. Im Großkommentar „J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und Nebengesetzen“ kommentiert Chiusi, in mittlerweile zweiter Auflage, die §§ 516 bis 534 BGB zum Schenkungsrecht.

Zusätzlich ist sie Mitherausgeberin des „Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei (CRRS)“ der Mainzer Akademie der Wissenschaften und Literatur.¹⁵⁸

Ab 2012 war sie Mitglied des Ständigen Ausschusses des Deutschen Juristen-Fakultätentages (DJFT) und wurde später zur stellvertretenden Vorsitzenden und schließlich im November 2020 zur Vorsitzenden des Deutschen Juristen-Fakultätentages gewählt.¹⁵⁹

Im Jahr 2018 erhielt sie die Ehrendoktorwürde und im Jahr 2023 die Goldene Ehrenmedaille von der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis (TSU).¹⁶⁰ Darüber hinaus war sie von 2018 bis 2020 die erste weibliche Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Zuletzt wurde sie 2022 vom Präsidenten der Universität des Saarlandes als Sonderbeauftragte für die Beziehungen mit Georgien ernannt.

Seit ihrer Zeit an der Universität des Saarlandes veranstaltet Chiusi in jedem Semester dienstags von 19:00 bis 21:00 Uhr ein Seminar zum Römischen Recht, in welchem nach alter Tradition, noch aus ihrer Münchner Zeit bei Dieter Nörr, Digestenstellen exegiert und anschließend diskutiert werden.

III. Schlussbemerkung

Abschließend lässt sich aus den ermittelten Ergebnissen der Recherchen in den Personalakten der Professoren sowie den Vorlesungsverzeichnissen seit der Geburtsstunde der Universität des Saarlandes, Folgendes festhalten: Das Römische Recht war von Beginn an ein integraler Bestandteil der Juristenausbildung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Allerdings konnte im Laufe der Zeit eine gewisse Verschiebung in seiner Bedeutung beobachtet werden. In der Anfangsphase der Fakultät unterschied man noch zwischen Vorlesungen zur Römischen Rechtsgeschichte und zum Römischem Privatrecht. Es wurden sogar

¹⁵⁷ www.uni-saarland.de/einrichtung/ceus/info/europaforscherinnen-am-ceus/chiusi.html (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

¹⁵⁸ www.sklaven.adwmainz.de/index.php?id=712 (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁵⁹ www.djft.de/der-djft/; <https://idw-online.de/de/news759487> (zuletzt abgerufen am 16.01.2024).

¹⁶⁰ Curriculum Vitae von Tiziana Chiusi, (Fn. 150); www.uni-saarland.de/fakultaet/r/aktuelles/verleihung-der-goldenen-ehrenmedaille-der-universitaet-tiflis-27918.html (zuletzt abgerufen am 07.12.2024).

Übungen zum Römischen Recht angeboten, und es gab Vorlesungen, die sich speziell mit Schuldverhältnissen (Obligationen) im Römischen Recht befassten. Im Verlauf der Jahre wurde dies jedoch komprimierter, und es folgte, zuerst eine verallgemeinerte Benennung der Vorlesung in „Römischem Recht“, und schließlich in „Rechts- und Verfassungsgeschichte I“. Ein konstantes Element war dabei jedoch die Veranstaltung romanistischer Seminare, die sich mit der Exegese von römischrechtlichen Textstellen beschäftigten.

Hinsichtlich der Professoren fiel auf, dass nach den französischen Professoren, in den Anfangsjahren, die späteren deutschen (und schließlich auch italienischen) Professoren längere Zeit an der Fakultät lehrten. Sie blieben auch nach ihrer Amtszeit gerne mit der Universität des Saarlandes verbunden und erinnerten sich positiv an ihre Zeit an der Fakultät zurück.

Interessanterweise fanden sich in den zahlreichen französischen Quellen zu Professor Dr. Jean Imbert keine Erwähnungen seiner Zeit an der Saarbrücker Fakultät. Es bleibt ungeklärt, ob dies darauf zurückzuführen ist, dass seine Zeit als Professor an der Universität Nancy mit seiner Zeit an der Universität des Saarlandes zusammengefasst wurde und daher als nicht weiter erwähnenswert betrachtet wurde, oder ob andere Gründe dafür verantwortlich sind.

Als Schlussfolgerung bleibt festzuhalten, dass an der Universität des Saarlandes eine solide Lehre des Römischen Rechts existierte und weiterhin besteht. Diese wurde maßgeblich von erfahrenen und profilierten Professoren geprägt, deren Engagement und Expertise einen bedeutenden Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Ausbildung leisteten.

Literaturverzeichnis

Babusiaux, Ulrike/*Nobel*, Peter/*Platschek*, Johannes (Hrsg.): *Der Bürge einst und jetzt: Festschrift für Alfons Bürge*, Zürich 2017.

Baumgärtel, Gottfried/*Becker*, Hans-Jürgen/*Klingmüller*, Ernst/*Wacke*, Andreas (Hrsg.): *Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag am 7. November 1984*, Berlin 1984.

Becker, Christoph: Aus dem Lebenslauf Heinz Hübners, in: Christoph Becker (Hrsg.), *Persönlichkeitsrecht und Persönlichkeiten des Rechts. Gedächtnisschrift für Heinz Hübner (1914–2006)*, Berlin 2016.

Becker, Christoph: Heinz Hübner †, in: *NJW* 2006, S. 1573.

Bürge, Alfons, *Die Lohnarbeit in der Antike*, C. H. Beck, München 2023, (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 121).

Bürge, Alfons: *Die Juristenkomik in Ciceros Rede Pro Murena*, Übersetzung und Kommentar. Diss. phil., Juris Druck & Verlag, Zürich 1974.

Bürge, Alfons: *Rechtsdogmatik und Wirtschaft. Das richterliche Moderationsrecht beim sittenwidrigen Rechtsgeschäft im Rechtsvergleich – Bundesrepublik Deutschland – Schweiz – Österreich – Frankreich*, Duncker & Humblot, Berlin 1987.

Bürge, Alfons: *Retentio im römischen Sachen- und Obligationenrecht*, Schulthess Polygraph. Verlag, Zürich 1979.

- Chiusi*, Tiziana: Römisches Recht als allgemeine Zivilrechtstheorie – Der Romanist Günther Jahr, in: Universität des Saarlandes (Hrsg.), Universitätsreden Bd. 78, Gedenkfeier für Universitätsprofessor und Ehrensensator Dr. Günther Jahr, Saarbrücken 2008, S. 7.
- Friedrichs*, Florian: Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte: Zum Verhältnis von Recht und Geschichtsschreibung – Juristische Begrifflichkeiten außerhalb der juristischen Quellen am Beispiel der völkerrechtlichen *deditio* überliefert von Titus Livius (Liv. 1.38.1–3; 36.27–28), in: Saarbrücker Rechtzeitschrift 2022, S. 109.
- Gmür*, Rudolf/*Roth*, Andreas: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 14. überarbeitete Aufl., München 2014.
- Harke*, Jan Dirk: Römisches Recht, 2. Aufl., München 2016.
- Harouel*, Jean-Louis: Un Grand Savant et Administrateur: Jean Imbert (1919–1999), in: Revue Historique de Droit Français et Étranger (1922–), vol. 78, No. 1, 2000, S. 2.
- Hübner*, Heinz: Dankansprache, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Akademische Feier aus Anlass der Überreichung einer Festschrift zum 70. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Heinz Hübner am 7. November 1984, Köln 1986, S. 26.
- Hübner*, Heinz: Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes – dargestellt an der Regelung nach §§ 932 ff. BGB, Erlangen 1955.
- Hübner*, Heinz: Kultur- und Hochschulpolitik an der Saar, in: Rainer Hudemann/Raymond Poidevin/Anette Maas (Hrsg.), Die Saar 1945–1955. Ein Problem der europäischen Geschichte, München 1992, S. 299.
- Imbert*, Jean: Félix Senn (1879–1968), in: Revue Historique de Droit Français et Étranger (1922), 46 (1968), S. 577.
- Jahr*, Günther: Die Rechtsnatur der *litis contestatio*, Heidelberg 1957.
- Jahr*, Günther: *Litis contestatio*, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren, Köln/Graz 1960.
- Kaser*, Max/*Knütel*, Rolf/*Lohsse*, Sebastian: Römisches Privatrecht, 22., überarbeitete und erweiterte Aufl., München 2021.
- Klingenberg*, Georg: Tiziana J. Chiusi, Contributo Allo Studio Dell Editto De Tributaria Actione. [Atti Della Accademia Nazionale Dei Lincei, Anno CCCXC – 1993, Classe di scienze morali, storiche e filologiche, Memorie, Serie IX, Volume III, fascicole 4], Roma 1993, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'histoire du droit/The Legal History Review, Band 65 (1997): Ausgabe 1 (Jan 1997), S. 121.
- Kunkel*, Wolfgang/*Schermeier*, Martin: Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl., Wien/Köln/Weimar 2005.
- Laufs*, Adolf: Rechtsentwicklung in Deutschland, 4. Aufl., Berlin/New York 1991.
- Luig*, Klaus: Heinz Hübner – Das wissenschaftliche Werk, in: Fakultätsspiegel 2007, S. 49.
- Luig*, Klaus: Heinz Hübner zum 85. Geburtstag, in: NJW 1999, S. 3395.
- Lüke*, Wolfgang: Geleitwort – dem Freund, Kollegen und Lehrer, in: Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993, S. 1.
- Müller*, Wolfgang: Die Universität des Saarlandes in der politischen Umbruchsituation 1955/56, in: Grenz-Fall. Das Saarland zwischen Frankreich und Deutschland 1945–1960, S. 413.

- Müller*, Wolfgang: Nachruf zu Prof. Dr. Jean Imbert, in: Campus Januar 2000.
- Müller*, Wolfgang: Prof. Dr. Gottfried Koller: Aus den Tagebüchern 1945–1959, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 46, 1998, S. 158.
- Mussnug*, Dorothee: Ernst Levy und Wolfgang Kunkel: Briefwechsel 1922–1968, Heidelberg 2005, S. 385.
- Muthorst*, Olaf: Grundlagen der Rechtswissenschaften, 2. Aufl., München 2020.
- Ors*, Alvaro d': J. Imbert; Postliminium Etude sur la condition juridique du prisonnier de guerre en Droit Romain. Paris, Domat-Mont-chrestien, 1945, 174 págs, in: Anuario de Historia del Derecho Español (1947), S. 931.
- „Reponse de M. le Proiesseur Jean Imbert“, in: L'épée d'académicien du Professeur Jean Imbert, 1982, S. 32.
- Schiedermaier*, Hartmut: Heinz Hübner – ein Leben für die Universität, in: Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.), Fakultätsspiegel Sommersemester 2007, Köln 2007, S. 63.
- Sturm*, Fritz: In memoriam – Günther Jahr (10. 7. 1923–10. 2. 2007), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 125 (2008), S. 971.
- Wiegand*, Wolfgang: Die Entwicklung des Sachenrechts im Verhältnis zum Schuldrecht, in: Archiv Für Die Civilistische Praxis (AcP), 1990, S. 112.
- Wieling*, Hans Josef: Tiziana J. Chiusi, Die actio de in rem verso im römischen Recht, München 2001. XII. 243 S., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 121 (2004), S. 657.
- Wolff*, Hans Julius: Heinz Hübner, Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft. Erlanger Beiträge zur Rechtsgeschichte, Liermann, Hans/Seidl, Erwin (Hrsg.), Heft 1, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung, 73 (1956), S. 401.

Römisches Recht als allgemeine Zivilrechtstheorie

Der Romanist Günther Jahr¹

Von *Tiziana Chiusi*

Günther Jahr wurde am 10. Juli 1923 in Saarbrücken geboren und verstarb am 10. Februar 2007 im Alter von 83 Jahren. Seine Vorlesungen waren berühmt, seine romanistischen Seminare, die regelmäßig montags von 18 bis 20 Uhr stattfanden, hatten das, was man heute Kultstatus nennt, nicht nur wegen ihres wissenschaftlichen Gehalts, sondern auch wegen ihrer Atmosphäre. Sie stellten eine intellektuelle Herausforderung dar. Sie waren zwar als romanistische Seminare angekündigt und man kam dabei immer wieder auf das römische Recht zurück, in Wahrheit waren sie aber einfach nur Günther-Jahr-Seminare. Es ging immer letztendlich – meine Quelle ist ein treuer Seminarteilnehmer, Heike Jung – um allgemeine Rechtstheorie, um das Nachdenken über das Recht. Folgerichtig wurde er Direktor des Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie und pflegte enge Kontakte mit Kollegen wie Maihofer oder Arthur Kaufmann. Dieser Ansatz seiner romanistischen Seminare war auch – wie wir sehen werden – der Ansatz seiner romanistischen Schriften.

Als Günther Jahr 1946 aus englischer Kriegsgefangenschaft zurückkehrte, stellte sich die Frage nach dem Studienort. Köln, wo er sein Abitur abgelegt hatte, war zerstört; Gießen geschlossen. So ging er nach Heidelberg, wo er Rechtswissenschaften und Alte Geschichte studierte. Dort nahm ihn sein Kamerad aus der Kriegsgefangenschaft, der Zivilprozeß- und Konkursrechtler Friedrich Weber, in sein Haus und seine Familie auf und ermöglichte ihm, dem, wie er selbst schreibt, seinerzeit als Saarländer noch Landfremden, dadurch das Studium und die Weiterarbeit danach. Die Studienzeit in jenen ersten Jahren nach dem Krieg war durch die vielfältigen Herausforderungen des alltäglichen Lebens, des Hungers und der Schwarzmarkt-Zeit geprägt; die Kleidung bestand vielfach aus gefärbten oder umgearbeiteten Uniformstücken. Wie er selbst erzählte, kreiste bei Seminaren eine einzige Pfeife unter den Rauchern, Professor und Studenten. Als unmittelbares Nachkriegssemester, der die Diktatur erlebt, durch Krieg und Gefangenschaft Zeit verloren und vielfältige Herausforderungen bestanden hatte, konzentrierte er sich mit besonderer Intensität auf Studium und Universität, um die vergangenen Jahre aufzuholen und sich möglichst rasch eine sichere Existenz aufzubauen. Die Atmosphäre jener Zeit spiegeln die in der Wohnung Wolfgang Kunkels, seines Lehrers, gehaltenen romanistischen Seminare wider, bei denen der Raum durch mitgebrachte Holzscheite geheizt wurde. Neben Kunkel präg-

¹ Gleichnamige Gedenkrede anlässlich der Gedenkfeier für Günther Jahr vom 10. Juli 2008; Erstveröffentlichung in: *Universitätsreden* 78 (2008), S. 7–21. Der Text wurde nur geringfügig ergänzt bzw. geändert.

ten ihn Eduard Wahl (Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht), Eugen Ulmer (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz), der bereits genannte Friedrich Weber, der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch sowie im öffentlichen Recht Walter Jellinek und Carl Forsthoff. Ferner sind zu erwähnen der Neutestamentler und Exeget Martin Dibelius sowie Karl Jaspers, der zwischen 1945 und 1947 bis zu seiner Ernennung in Basel das Profil der Heidelberger Universität außerordentlich bestimmte. Im kleinen Kreis, wie er selbst schildert, zu dem sich gelegentlich auch Marianne Weber, die Witwe Max Webers einfand, wandte man sich wissenschaftlichen Fragen wie auch Fragen der Tagespolitik zu. Nach dem ersten Staatsexamen 1949, neben und nach seinem Referendardienst und während seiner Assistentenzeit in Heidelberg arbeitete Jahr intensiv an seiner Dissertation, mit der er 1957 mit *summa cum laude* promoviert wurde. Sein Lehrer Kunkel bezeichnete in einem Brief an seinen eigenen Lehrer, den großen Heidelberger Romanisten Ernst Levy, der, vertrieben durch die Nationalsozialisten, in den USA lebte, Jahr kannte und sehr schätzte (4.9.1957) die Arbeit als ausgezeichnet und die Prüfung als glanzvoll². Jahr folgte Kunkel dann als Assistent nach München.³

Aus der Dissertation ging seine Habilitationsschrift zur *litis contestatio* von 1961 hervor⁴, die einen Meilenstein in der zivilprozessualen römischrechtlichen Diskussion darstellt. Den Ausgangspunkt bildet die These von Wlassak, der römische Zivilprozeß sei aus privater Schiedsgerichtsbarkeit erwachsen und die *litis contestatio* sei ein Formalvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Dem setzt Jahr, anknüpfend an die prozeßrechtlichen Studien von Gerardo Broggin, der seinerzeit ebenfalls in Heidelberg wirkte, die These gegenüber, die *litis contestatio* sei ein zweiseitiger Urkundsakt ohne Vertragscharakter. Die Prozeßformel stelle keinen Vertragstext dar, sondern den Inhalt eines Dekrets des Prätors als zuständigen Magistrats; die Entgegennahme der Prozeßformel ist nach Jahr nicht das Ergebnis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien, wie Wlassak meint, sondern eine direkte Konsequenz des Endes der Prozeßphase vor dem Magistrat. Sie ist eine Folge des freiwilligen und privatistischen Charakters des Zivilprozesses, der die Mitarbeit beider Parteien voraussetzt. Diese Charakteristika seien nicht nur für den römischen Zivilprozeß typisch, sondern auch für den modernen. Man möge sich nur die denkmalartige Bedeutung von Wlassak für die Forschung zum römischen Zivilprozeß vor Augen führen, um die Brisanz der These Jahrs und ihre Resonanz in der damaligen Romanistik nachvollziehen zu können. Kunkel lobte in einem Brief an Levy vom 9.8.1958⁵ Jahrs Konstruktion mit den Worten:

„Sie gibt genau das Bild der *litis contestatio*, wie es mir seit langem vorgeschwebt hat: eine testatio (Bezeugung) des Prätors über die mündlich verkündete *datio iudicii* (Erteilung der Prozeßformel), kein Vertrag, wenn auch ein Ausdruck der beiderseitigen Bereitschaft, mit

² *Mussnug*, Ernst Levy und Wolfgang Kunkel: Briefwechsel 1922–1968, S. 385.

³ Diese Informationen beziehe ich aus der Niederschrift eines Gesprächs, das Herr Archivoberrat Dr. Wolfgang Müller mit Günther Jahr seinerzeit für das Archiv der Universität des Saarlandes geführt hat. Für die Zurverfügungstellung bedanke ich mich.

⁴ *Jahr*, *Litis contestatio*, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und im Formularverfahren.

⁵ *Mussnug*, (Fn. 2), S. 375.

der vom Prätor gegebenen Formel vor dem iudex (dem Richter) zu streiten [...] Jahr hat Wlassak zum guten Teil durch Wlassak selber widerlegt, auch die alten Einwände, besonders Lenels, kommen wieder zur Geltung. Das übrige tut eine peinlich genaue, über den speziellen Anwendungsbereich auf prozessualen Gebiet hinausgehende Untersuchung der Terminologie. Die Arbeit ist ihrer Qualität nach eine Habilitationsschrift, vielleicht entschließt sich die Heidelberger Fakultät angesichts der weitgehenden Änderungen gegenüber der Dissertation, Jahr auf diese Arbeit hin zu habilitieren. Er ist ja doch ein ungewöhnlich begabter Mann, alt genug und in vieler Hinsicht bewährt – da darf man nicht zu pedantisch sein.“

Jahrs Habilitation mit dieser Arbeit erfolgte dann ein Jahr später an der Münchener Universität. Wie schon angedeutet, rief die Arbeit eine große wissenschaftliche Diskussion hervor; die Betonung der *litis contestatio* als Urkundsakt vor dem Magistrat stellte eine bemerkenswerte Änderung der Perspektive dar, weil sie wieder den öffentlich-rechtlichen Aspekt in der zivilprozessualen Diskussion in den Vordergrund rückte. Auf der anderen Seite warf die Fragestellung von Jahr, die in einer Rezension pointiert auf die Frage konzentriert wurde: „Ist die Litiskontestation ein Vertrag oder nicht?“⁶, grundlegende methodologische Überlegungen auf. Es ging dabei sowohl um den Begriff des Vertrages als einen von der modernen Zivilistik erarbeiteten Zentralbegriff der allgemeinen Rechtslehre als auch um die Natur des Zivilprozesses. Unabhängig von dem Urteil über die Richtigkeit oder Glaubwürdigkeit der These von Jahr ist sein Versuch, Wlassak zu widerlegen und ein Gegenkonzept zu entwerfen, Ausdruck seiner geistigen Autonomie und seiner schöpferischen Originalität. Man kann dem Rezensenten nur zustimmen, wenn er betont, daß es Jahr gelungen ist, in die unglaublich komplizierte und anspruchsvolle Prozeßtheorie von Wlassak einzudringen, und daß die für ihn typische Klarheit der Gedankenführung und Präzision der Sprache selbst spekulative Argumentationen zu einer spannenden Darstellung werden lassen.

Interessanterweise hat gerade der prozessuale Ansatz den Lehrstuhl für Zivilrecht und Römisches Recht an der Universität des Saarlandes, auf den er zum 1. 3. 1961 als Nachfolger von Heinz Hübner berufen wurde, bis heute gekennzeichnet: sowohl sein unmittelbarer Nachfolger Alfons Bürge, als meine Wenigkeit, als auch der wissenschaftliche Nachwuchs am Lehrstuhl – ich denke an Ulrike Babusiaux – haben ihn in ihren Arbeiten als grundlegenden Ansatz praktiziert.

Außer dem materiellen römischen Recht interessierten Günther Jahr vor allem drei Themenkreise, zu denen er grundlegende Forschungsergebnisse publizierte. Dabei handelt es sich zum einen um die Frage der Übereignungsmodalitäten, zum anderen um die Definition des Eigentumsbegriffs, insbesondere das Verhältnis von Eigentum und beschränktem dinglichem Recht, zum dritten um die Rechtsgeschäftslehre, insbesondere die Bedingung.

Zum ersten Themenkreis ist der grundlegende Aufsatz „Zur iusta causa traditionis“, veröffentlicht 1963⁷, zu erörtern. Er geht auf einen Vortrag zurück, den Jahr auf dem 14. Deutschen Rechtshistorikertag in Mainz gehalten hatte. Die Arbeit ist ein schönes Beispiel für seine Methode, anhand eines romanistischen Themas allgemeine Zivilrechtsdogmatik zu betreiben. Ausgangspunkt ist ihm die Parallelität zwi-

⁶ Mayer-Maly, SZ 78 (1961), S. 493 (500).

⁷ Jahr, SZ 80 (1963), S. 142–174.

schen den Ersitzungsgründen (*causae usucapionis*) und den Übereignungsgründen (*causae traditionis*) im römischen Recht; Anlaß ist das Problem der sog. Solutions-*causa*. Dabei geht es, vereinfacht gesagt, um die Frage, ob die Zahlung zwecks Erfüllung einer Schuld auch dann dem Zahlungsempfänger Eigentum am Geld verschafft, wenn die Schuld nicht bestanden hat. In den Digesten findet sich hierzu ein Ulpian-Text, in dem folgendes Problem aufgeworfen wird: A will B einen Geldbetrag schenken. B nimmt das Geld als Darlehen an. Fraglich ist, ob B Eigentümer des Geldes geworden ist.

Diesen Fall nimmt Günther Jahr als Ausgangspunkt für die Frage der „Kausalität“ eines Geschäfts. „Kausalität“ könne zum einen bedeuten, daß das Geschäft nur gültig sei, wenn die Parteien über den Zweck der gewollten Rechtsfolgen einig seien (149). Zum anderen könne damit aber auch gemeint sein, daß die Gültigkeit eines Geschäfts von der Zweckerreichung abhängig ist – der Zivilist wird bei dieser Bemerkung vermutlich sofort an die *condictio ob rem* nach § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB denken. Doch geht Jahr über diese bereicherungsrechtliche Perspektive sogleich hinaus und kommt zur Frage der „inhaltlichen Kausalität der Verfügungsgeschäfte“. So entwickelt er eine Theorie der „äußerlichen Abstraktion bei inhaltlicher Kausalität“, mit der in der Sache die Unabhängigkeit der Leistungswirkung von der Zweckerreichung bei Erfüllungsgeschäften gemeint ist.⁸ Dieses sei im Grunde das römische Modell, mit dem man die verschiedenen *dationes* erfassen könnte: das kausale Element sei „nicht ein außerhalb der Zuwendung selbst liegendes Moment, ihre Motivation, das sie rechtfertigende und tragende Kausalverhältnis, sondern es ist Teil des Zuwendungsaktes selbst, der Teil des Zuwendungsgeschäfts, der seinen Typus und deshalb seinen Namen bestimmt“.⁹ Mit anderen Worten: der römische Kauf wird in dieser Sicht zwar auch als Verpflichtungsgeschäft betrachtet, bleibt aber in erster Linie Zuwendungsakt. So kommt Jahr zu dem Schluß, daß die *iusta causa traditionis* bei der *solutio* eben dieses kausale Element des Verfügungsgeschäfts sei, das seinen Typus bestimmt.

Soweit die kurze Zusammenfassung des Jahrschen Aufsatzes. Sie werden erkannt haben, daß hier gedrängte juristische Dogmatik auf einem äußerst hohen Abstraktionsgrad betrieben wird, wenn auch der Autor mit der Idee der „Zuwendung aus einem bestimmten Grund“ eigentlich auf ein sehr konkretes, geschäftsbezogenes Denkmodell abstellt. Sollte Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dennoch manche Überlegung nicht unmittelbar eingeleuchtet haben, befinden Sie sich in bester Gesellschaft. Jahrs Lehrer Kunkel schrieb in einem Brief vom 14. 10. 1962 an Levy über den Vortrag (aus dem, wie gesagt, der Aufsatz hervorging): Er „litt darunter, daß er (Jahr) ihn so stark kürzen mußte, daß seine komplizierten dogmatischen Erwägungen über den *causa*-Begriff nicht überall verstanden wurden.“¹⁰ Als der Aufsatz dann in gedruckter Form erschien, schrieb Kunkel am 22. 12. 1963¹¹: „Jahrs Aufsatz ist, wie mir scheint, eine glänzende juristische Leistung, die das Wesen der *iusta causa traditionis* eigentlich erst ganz klar werden läßt.“

⁸ Jahr, (Fn. 7), S. 161.

⁹ Jahr, (Fn. 7), S. 162.

¹⁰ Mussgnug, (Fn. 2), S. 452.

¹¹ Mussgnug, (Fn. 2), S. 482.

Wenden wir uns dem zweiten Problemkreis zu. 1984 ließ Günther Jahr in der Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel einen Aufsatz mit dem Titel: „Zum römischen (romanistischen) Begriff des Eigentums (des subjektiven Rechts)“¹² erscheinen. Das ihn interessierende Problem liegt in der Definition des Eigentums im römischen Recht und in Deutschland als einem romanistisch geprägten Land im Gegensatz zu dem Eigentumsbegriff in England als Beispiel des „common law“. Das römische Recht bzw. die romanistisch geprägten Rechtsordnungen wie die deutsche kennen neben dem Eigentümer als Inhaber des Werts der Sache auch den Inhaber der Handlungsmacht. In anderen Worten: Das Eigentum wird zwar von der Handlungsmacht her definiert, in bestimmten Fällen allerdings wird es dem Handlungsmächtigen abgesprochen und einem Nicht-Handlungsmächtigen zugesprochen. Man denke nur an den Erben unter verwaltender Testamentsvollstreckung, den Ehemann im Güterstand der Nutzverwaltung (dem ursprünglichen Güterstand des BGB) hinsichtlich des eingebrachten Geldes der Frau und den gesetzlichen Vertreter von Geschäftsunfähigen (Eltern, Vormund, Pfleger, heute wäre der Betreuer hinzuzufügen). „Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die primären Befugnisse – die Sache in Besitz zu nehmen und auf sie tatsächlich einzuwirken – einem anderen als dem Eigentümer zukommen. Gemeinsam ist auch, daß der Eigentümer nicht über sein Recht verfügen kann“.¹³ Diese Konstellation, die dem deutschen wie allen anderen römisch-rechtlich geprägten kontinentalen Rechtsordnungen eigen ist, findet man in England nicht. Für das englische Recht ist derjenige, der hinsichtlich der Sache handlungsmächtig ist, „owner“ der Sache. Die Tatsache, daß der Handlungsmächtige in den genannten Fällen die Macht im fremden Interesse ausübt, macht ihn nicht zum bloßen Verwalter fremden Vermögens, sondern zum Treuhänder dessen, in dessen Interesse er seine Macht auszuüben hat. Dabei wird die Treugeberschaft als eine andere Art der Rechtsinhaberschaft aufgefaßt, der die „ownership in equity“ zuerkannt wird, die neben die „ownership in law“ des Treuhänders tritt. Diese Art eines *duplex dominium* im englischen Recht erinnere zwar an das Nebeneinander von quiritischem und bonitarischem Eigentum im römischen Recht, unterscheide sich aber von ihm wesentlich, weil der bonitarische Eigentümer seine Befugnisse in vollem Umfang ausüben kann und seine Stellung durch den quiritischen Eigentümer in keiner Weise berührt wird. Demgegenüber hat der „owner in law“ zwar Handlungsmacht, die dem „owner in equity“ abgeht, diese Macht hat er aber nur qua „trust“, was den Erwerb von ihm und durch ihn besonderen Regelungen unterwirft und ein Schuldverhältnis zwischen Treuhänder und Treuhandbegünstigtem bewirkt. Beide Systeme kennen also die Verteilung von Eigentümermacht und Eigentumswert auf verschiedene Personen, und in beiden Systemen wird die Frage gestellt, wer Eigentümer sei, wobei man zur Wahl entweder den Inhaber der Eigentümermacht hat oder den, dem der Eigentumswert zugewiesen ist. Durch geeignete Zusätze wird dann klargestellt, daß im ersten Fall dem Genannten nicht der Eigentumswert zukommt, während im zweiten Fall die Eigentümermacht fehlt. Gerade hier – sagt Jahr – unterscheiden sich die Systeme: Das englische Recht nennt den Inhaber der Eigentümermacht (Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter etc.) „owner in law“, aber nicht „in equity“, und stellt damit klar, daß Eigentümermacht und Eigentumswert zwei verschiedenen Personen zugeordnet sind.

¹² Jahr, in: Nörr/Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, S. 69–102.

¹³ Jahr, (Fn. 12), S. 70.

Die vom römischen Recht geprägten Rechtsordnungen dagegen nennen denjenigen, dem der Eigentumswert zugewiesen ist, Eigentümer und stellen nur durch Zusätze wie „aber ohne Verwaltungs-, Verfügungs- und Prozeßführungsbefugnis“ oder „aber ohne Geschäftsfähigkeit“ das oben genannte Auseinanderfallen von Eigentümermacht und Eigentumswert klar. Dieses schon für das klassische römische Recht geltende Prinzip, daß der Inhaber des Eigentumswerts der Eigentümer sei, hat das zivilistische Denken der kontinentaleuropäischen Juristen über die Jahrhunderte hinweg sehr [so] stark geprägt, daß historisch bedingt gegenteilige Konstellationen immer Schwierigkeiten bereitet haben. So hat etwa die von Justinian in C. 5.12.30 geäußerte Bemerkung, daß die Dotalgegenstände sowohl als Eigentum des Mannes *legum subtilitate* (wegen der Spitzenfindigkeit der Gesetze) als auch der Frau nach der *veritas rei* (nach der tatsächlichen Wahrheit) und *ex naturali iure* (nach dem Naturrecht) zu betrachten seien, (jahrhundertlang Diskussionen verursacht.). Noch das Reichsgericht¹⁴ mußte 1895 klarstellen, daß nach gemeinem Recht (d. h. dem geltenden römischen Recht des 19. Jh. in Deutschland) die Ehefrau im Konkurs des Ehemanns die Dotalgegenstände aussondern kann, weil diese zwar dem Mann gehören, seinen Gläubigern aber nicht haften.¹⁵ Der vom BGB in der ursprünglichen Fassung gewählte Güterstand – die Nutzverwaltung des Mannes über das Frauenvermögen – entspreche im Ergebnis dem klassischen (nicht dem justinianischen) römischen Recht. Ähnliches habe auch Rudolf v. Jhering im „Geist des römischen Rechts“ auf der Suche nach dem „substantiellen Moment des (subjektiven) Rechts“ erkannt. Jhering¹⁶ hat die Frage aufgeworfen, ob, wenn es um die Verfügung über Vermögen gehe, „alles Gewicht auf das ‚Durch‘“ (zu ergänzen: wen, gemeint ist der Inhaber der Eigentümermacht) gelegt werden dürfe oder ob es nicht auf „die Bedeutung des ‚Für‘“ ankomme (zu ergänzen: für wen, gemeint ist derjenige, dem der Eigentumswert zugewiesen ist). Daraus hat er die Folgerung gezogen: „Berechtigt ist nicht, wer das Wollen, sondern den Genuß beanspruchen kann [...] Subjekt des Rechts ist derjenige, dem der Nutzen desselben vom Gesetz zugedacht ist (der Destinatär).“ Zu diesem ebenso berühmten wie mißverständlichen Satz bemerkt Jahr, daß die Zuschreibung in dieser Form problematisch sei, weil sie von *einem* Recht handelt, obwohl es in Wahrheit um zwei Rechte bzw. „Aggregate“ – wie er schreibt – von Einzelbefugnissen oder Zuständigkeiten gehe. Darüber hinaus betont er, daß sie nicht – sozusagen – von Natur gegeben, sondern das Ergebnis einer Entscheidung sei, wie die gegenteilige Zuschreibung des „common law“ zeige. Diese Entscheidung passe zu dem Titel des Jheringschen Buchs: sie sei nämlich „Geist des römischen Rechts“.¹⁷ Daß das römische Recht und die von ihm geprägten Rechtsordnungen auf den Eigentumswert abstellen, wenn zwischen diesem und der Eigentümermacht differenziert werden muß, während das englische Recht und die von ihm geprägten Rechtsordnungen sich an die Eigentümermacht halten, erörtert Jahr schließlich am Beispiel des Nießbrauchs. Das klassische römische Recht kennt keine auflösend befristete Über-eignung, d. h. kein Eigentum auf Zeit. Es regelt ein solches Bedürfnis durch die Begründung eines Nießbrauchs. Umgekehrt ist dem englischen Recht die Vorstellung

¹⁴ RGZ 35, 77 (79).

¹⁵ Jahr, (Fn. 12), S. 81.

¹⁶ von Jhering, Geist des römischen Rechts III, S. 336.

¹⁷ Jahr, (Fn. 12), S. 91 f.

eines persönlichen beschränkten dinglichen Nutzungsrechts an fremder Sache, das die ganze Sache ergreift, unbekannt. Was dieses Recht kennt, sind Aufteilungen der als ewig dauernd gedachten Befugnis, ein Grundstück zu nutzen, in zeitlich bestimmte Parzellen, die sog. „estates“. Dieser Gegensatz sei nach Jahr der Ausdruck eines unterschiedlichen Rechtsdenkens: das englische ist von der Vorstellung eines zeitlichen Nacheinanders der Berechtigungen hinsichtlich der Sache geprägt, das römische von der Vorstellung eines gleichzeitigen Nebeneinanders der Berechtigungen des Eigentümers und des Nießbrauchers. Die englische Vorstellung des zeitlichen Nacheinanders wiederum geht von der primären Handlungsberechtigung aus, die nur in der Zeitdimension aufgeteilt werden kann; die römische Vorstellung des zeitlichen Nebeneinanders geht von dem Eigentumswert aus, der bei der Bestellung eines Nießbrauchs heute wie schon im klassischen Recht zwischen Eigentümer und Nießbraucher aufgeteilt wird, wobei die Aufteilung des Eigentumswerts nicht als Zuweisung gleichgewichtiger Rechte begriffen wird: die Sache gehört immer noch dem Eigentümer. Das zeige, warum der Nießbrauch nicht durch ein Eigentum auf Zeit nach römischen (und romanistischen) Kategorien ersetzt werden kann. Dieses nämlich sei nur dann möglich, wenn entscheidend auf die Handlungsberechtigung abgestellt wird, die Vermögensberechtigung besteht eben nicht auf Zeit oder befristet.¹⁸ Die analytische Herausarbeitung des Unterschieds von Eigentümermacht und Eigentumswert als grundlegend für die Definition des römischen (und romanistischen) Eigentums ist das große Verdienst dieser Studie. Werden Eigentümermacht und Eigentumswert verschiedenen Personen zugeteilt, so wird der Inhaber der Eigentümermacht (der Eigentümer kraft Amtes) in unserem Rechtskreis als bloßer Verwalter fremden Vermögens angesehen, das Eigentum aber dem zugeschrieben, dem der Eigentumswert zugewiesen ist. Das läßt sich verallgemeinern: für den römischen (romanistischen) Begriff des subjektiven Rechts ist nicht die Inhaberschaft der Handlungsberechtigung entscheidend, sondern die Vermögensberechtigung. Werden Handlungsberechtigung und Vermögensberechtigung verschiedenen Personen zugeteilt, so wird der Inhaber der Handlungsberechtigung bloßer Verwalter fremden Vermögens, das Recht aber dem zugeschrieben, dem die Vermögensberechtigung zugewiesen ist.

Auch der 1991 in der Festschrift für Hubert Niederländer erschienen Aufsatz über „Auflösende Bedingungen und Befristungen im klassischen römischen Recht“¹⁹ – und damit komme ich zum dritten Problemkreis – ist weniger eine quellenexegetische Analyse (die Quellen sind im besten pandektistischen Stil wenn überhaupt nur in den Fußnoten behandelt), sondern vielmehr eine allgemeine zivilrechtsdogmatische, differenzierte Betrachtung des Phänomens: bei *stipulatio*, Damnationslegat und Kauf gebe es diese Figur nicht, vielmehr handele es sich um „unbefristete oder unbedingte Schuld begründung, verbunden mit einer aufschiebend befristeten oder bedingten Aufhebungsabrede“.²⁰ Auflösende Bedingungen im modernen Sinne begegneten bei der Begründung von Dauerschuldverhältnissen und beim Nießbrauch; bei Solda-

¹⁸ *Jahr*, (Fn. 12), S. 101.

¹⁹ *Jahr*, in: Jayme/Laufs/Misera/Reinhart/Serick (Hrsg.), FS Hubert Niederländer, S. 27–40.

²⁰ *Jahr*, (Fn. 19), S. 39.

tentamenten sei ferner die auflösend bedingte oder befristete Erbeinsetzung überliefert. Somit untermauert Jahr die Meinung seines Lehrers Kunkel, was die Rücktrittsvorbehalte und parallelen Gestaltungen bei Stipulation und Legate anbelangt, gleichzeitig aber zeigt er durch stringente dogmatische Argumentation, daß die Verallgemeinerung dieses Prinzips, das auf die Idee hinausläuft, daß die Römer keine auflösende Bedingung kannten, zu Unrecht geschieht, weil es für andere Fälle nicht gilt.

Bereits 1968 hatte Günther Jahr im „Archiv für civilistische Praxis“ einen Aufsatz mit dem Titel „Romanistische Beiträge zur modernen Zivilrechtswissenschaft“²¹ veröffentlicht. Heute, 40 Jahre später, kann dieser Beitrag als „Programmschrift“ im besten Sinne betrachtet werden. In ihm reflektiert Jahr nicht nur in sehr klarer und eindrucklicher Weise über seinen methodologischen Ansatz, vielmehr umfaßt die Studie inhaltlich auch all die Themen, die ihn als Romanisten wissenschaftlich besonders interessiert haben. Den einleitenden äußeren Ansatz des Aufsatzes bildet der seinerzeitige zivilistische Streit über die Zulässigkeit der Einziehungsermächtigung.²² Regelmäßig werde dabei nicht bedacht, so Jahr, daß das Inkassomandat, das römische *mandatum ad agendum*, viel älter sei als die – erst im 19. Jh. dogmatisch verfestigte – Lehre von der Forderungsabtretung. Damit kommt Jahr zu der grundlegenden Frage, ob in dem Fall, in dem eine neue Rechtsfigur eine ältere ablöst, die bisher wenigstens teilweise die Funktionen der neueren erfüllte, der – so wörtlich – „Rückgriff auf überholt geglaubte Rechtsfiguren möglich“ sei.²³ Jahrs Argument läuft darauf hinaus, daß die Abtretung entwickelt worden sei, weil die Einziehungsermächtigung unvollkommen war, nicht weil sie schuldnerschädlich war; man habe die Einziehungsermächtigung folglich nicht abgeschafft, sondern „als überholt fallengelassen“. Deswegen sei der Rückgriff auf diese überholt geglaubte Rechtsfigur unbedenklich.²⁴ Die Aufmerksamkeit auf das Verhältnis von „alt“ zu „neu“ als einen Schlüssel für das Verständnis der Rechtsfiguren gerichtet zu haben, soll hier eigens betont werden. Denn drei Jahre später hat sich der kürzlich verstorbene Theo Mayer-Maly, einer der bedeutendsten unter den Romanisten des 20. Jh, gleichzeitig Zivilrechtsvordenker und Arbeitsrechtler (und damals in Köln tätig), hiervon zu seinem berühmten Aufsatz „Die Wiederkehr von Rechtsfiguren“ inspirieren lassen, in welchem er Jahrs Gedanken zur Einzugsermächtigung als ausgezeichnet lobt²⁵. Jahrs Überzeugungskraft bewegte auch Karl Larenz dazu, seit der 10. Auflage seines Schuldrechtslehrbuchs von 1970, die zuvor abgelehnte Einzugsermächtigung anzuerkennen. Die Dialektik von „alt und neu“ im Recht könnte – mit der gebotenen Vorsicht – als ein von der Schule Kunkels inspiriertes Motiv betrachtet werden. So hat etwa mein Lehrer Dieter Nörr diesen Gedanken fruchtbar gemacht im Hinblick auf ein Labeo-Zitat zu „ungewöhnlichen Worten“ im Zwölftafelgesetz: „Als Neues soll aber auch das angesehen werden, was ungebräuchlich und vergangen ist, obwohl

²¹ Jahr, AcP 168 (1968), S. 9–26.

²² Jahr, (Fn. 21), S. 9.

²³ Jahr, (Fn. 21), S. 10.

²⁴ Jahr, (Fn. 21), S. 13.

²⁵ Mayer-Maly, Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, in: JZ 1971, S. 1 (2).

es uralt ist.²⁶ Und auch meine Betrachtungen zum angeblich „neuen“ Kaufrecht der Schuldrechtsreform sowie zu den trotz Abschaffung immer wiederkehrenden Fallkonstellationen der gemeinrechtlichen *actio de in rem verso* bewegen sich in dieselbe Richtung²⁷.

Die Diskussion über überholt geglaubte Rechtsfiguren führt Jahr zu einer grundlegenden Reflexion über die „Aufgabe des Rechtshistorikers“.²⁸ Diese Frage wird unter Rückgriff auf die bereits erwähnte Studie zur „*iusta causa traditionis*“ mit der dort entwickelten Idee der „äußeren Abstraktion bei inhaltlicher Kausalität“ dahingehend beantwortet, daß es genügen müsse, „wenn die Möglichkeit sichtbar geworden ist, daß eine ihrer spezifisch rechtswissenschaftlichen und d. h. in erster Linie ihrer dogmatischen Verantwortung bewußte Romanistik zur modernen zivilrechtswissenschaftlichen Diskussion dieser Fragen Beiträge zu leisten vermag, die sich nicht in der Kenntnis des geschichtlichen Ablaufs, im Wissen darum, wie das Moderne geworden ist, erschöpfen“.²⁹ Programmatisch gesprochen bedeutet das sowohl eine Absage an die Idee der Rechtsgeschichte als historische Dienerin des modernen Rechts (etwa nach dem Motto: „Pfandrecht? Kannten die Römer auch schon“), aber auch, wie Jahr sogleich betont,³⁰ eine Absage an die Wissenschaftsrichtung, die die „zeitgenössischen Ursachen (der Entstehung der Rechtsinstitute) psychologisch und soziologisch zu erhellen (versucht)“: diese historisch-kritische Methode werde nicht weit gelangen. Man müsse, so Jahr, rechtstheoretisch fragen, „also nicht die aktuelle Motivation der römischen Juristen, sondern einen möglichen Sinn solchen Denkens zu verstehen versuchen, einen Sinn, der bestehen kann, ohne dem Denkenden (d. h. dem römischen Juristen) bewußt zu werden“. Damit stellt sich Jahr mit modernen und präzisen Argumenten im Grunde genau in die jahrhundertelange Tradition des römischen Rechts als *ratio scripta*, als Fundament der Zivilrechtsdogmatik. Diese bewege sich allerdings nicht in einem quasi luftleeren Raum, weil sie gerade den Beitrag anderer rechtswissenschaftlichen Disziplinen wie vor allem der Rechtsphilosophie, der allgemeinen Rechtstheorie und der Rechtssoziologie vonnöten hat, um über die spezifische Dogmatik hinaus zu einer allgemeinen Zivilrechtstheorie zu werden. Es handelt sich dabei mit den Worten Jahrs um das „Denken in einer anderen Dimension“, das eine solche „allgemeine Zivilrechtstheorie“ ermöglicht und andererseits eine Idee der Betrachtung des Rechts als einheitliches Kulturphänomen voraussetzt – auch letzterer Gedanke geht auf die Schule Kunkels zurück. Letztlich geht es Günther Jahr also um die Frage des „richtigen“ zivilistischen Begriffs. Und dies zeigt, daß seine wissenschaftliche Grundhaltung von der Idee der Universalität der Zivilrechtsdogmatik und folglich auch der Zivilrechtswissenschaft geprägt ist: wenn sich eine Rechtsfigur einmal – gleich unter welchen historischen Bedingungen – entwickelt

²⁶ Nörr, *Innovare*, in: Index 22 (1994), S. 61–86 (65) = in: Chiusi/Kaiser/Spengler (Hrsg.), Dieter Nörr: *Historiae iuris antiqui* III, S. 1965 (1969).

²⁷ Chiusi, *Modern, alt und neu: Zum Kauf nach BGB und römisches Recht*, Jura 2003, S. 217 (224); *dies.*, Die *actio de in rem verso* im römischen Recht, S. 208 ff.

²⁸ Jahr, (Fn. 21), S. 13 ff.

²⁹ Jahr, (Fn. 21), S. 20.

³⁰ Jahr, (Fn. 21), S. 20 f.

habe, existiere sie, mathematischen Gesetzen gleich, allgemeingültig³¹; es stelle sich dann letztlich nur die Frage, welche juristische Denkfigur im Hinblick auf das Problem sachgerechter oder systematisch besser sei. Jahr expliziert diesen Gedanken im folgenden dann an der Frage der aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingung und der Frage des Eigentums auf Zeit und des subjektiven Rechts. Immer wieder betont er die „Gemeinsamkeit“ der konkreten zivilrechtlichen Regelungen und Denkformen trotz all der Verschiedenheiten ihrer Behandlung in unterschiedlichen Rechtsordnungen. Von einem „funktionalen Rechtsverständnis her werden die verschiedenen Möglichkeiten der Lösung und Bewältigung des gleichen Problems in Geschichte und Gegenwart vergleichbar“, ³² freilich zeige sich auch, daß die Zahl der möglichen Problemlösungen in Regelungsinhalt und Denkform beschränkt sei.

Somit sind wir beim eigentlichen Anliegen Günther Jahrs als Zivilrechtler und Romanist angekommen: Ihm geht es um die Idee, etwas über „Zivilrecht überhaupt“³³ aussagen zu können. Die Frage einer „allgemeinen Zivilrechtslehre“ oder „Zivilrechtstheorie“ stellt den zentralen Gegenstand seiner Reflexionen dar, auch und vor allem, wenn er sich mit römischen Rechtskategorien beschäftigt. Folgerichtig war seine Hoffnung, daß „die Romanistik diese Aufgabe (der allgemeinen Zivilrechtstheorie) ergreift und damit wieder einen Ort in der Mitte der Zivilrechtswissenschaft findet“. Ob diese Hoffnung, mit welcher er geistig unmittelbar an die Tradition und Methode der Hochblüte der deutschen Rechtswissenschaft anknüpft, nämlich an die Pandektistik, in Erfüllung geht, hängt nicht nur davon ab, ob man als Romanist mit diesem Ansatz einverstanden ist. Vielmehr hängt es von der Fähigkeit ab, mit gleicher Souveränität das Instrumentarium der römischen Quellen wie das der abstrakten Dogmatik zu beherrschen, beide Bereiche als einheitliches Wissenschaftsgebiet wahrnehmen und erforschen zu können. Wir versuchen es, Günther Jahr hat es meisterhaft gekonnt.

Literaturverzeichnis

Chiusi, Tiziana: Die *actio de in rem verso* im römischen Recht, München 2001.

Chiusi, Tiziana: Modern, alt und neu: Zum Kauf nach BGB und römischen Recht, Jura 2003, S. 217–224.

Jahr, Günther: Auflösende Bedingungen und Befristungen im klassischen römischen Recht, in: Erik Jayme/Adolf Laufs/Karlheinz Misera/Gert Reinhart/Rolf Serick (Hrsg.), Festschrift für Hubert Niederländer zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1991, S. 27–40.

³¹ An dieser Stelle könnte darauf hingewiesen werden, daß auch die (antike) Mathematik als allgemeingültige Theorie durchaus praktische Bezüge hatte: So läßt sich mit Hilfe einer Schnur, auf der 12 gleichlange Strecken abgeteilt werden, und 3 in den Boden zu steckenden Hölzern – entsprechend dem Satz des Pythagoras – ein rechter Winkel konstruieren, der die Grundlage für eine Parzellierung eines „neuen“ Grundstücks (etwa im Nilschlamm Ägyptens) bildet: Der rechte Winkel ist dann erreicht, wenn die eine Seite („Kathete“) 4 Einheiten, die zweite 3 und die dritte („Hypotenuse“) exakt 5 Einheiten der Schnur lang ist.

³² Jahr, (Fn. 21), S. 25 f.

³³ Jahr, (Fn. 21), S. 26.

- Jahr*, Günther: Litis contestatio, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und im Formularverfahren, Köln/Graz 1960.
- Jahr*, Günther: Romanistische Beiträge zur modernen Zivilrechtswissenschaft, in: AcP 168 (1968), S. 9–26.
- Jahr*, Günther: Zum römischen (romanistischen) Begriff des Eigentums (des subjektiven Rechts), in: Dieter Nörr/Dieter Simon (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, Frankfurt a.M. 1984, S. 69–102.
- Jahr*, Günther: Zur iusta causa traditionis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 80 (1963), S. 142–174.
- Jhering*, Rudolf von: Geist des römischen Rechts III, Neudr. der 5. Aufl. Leipzig 1906.
- Mayer-Maly*, Theo: Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, in: JZ 1971, S. 1–3.
- Mayer-Maly*, Theo: Rezension zu G. Jahr, Litis contestatio, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und im Formularverfahren, 11. Abhandlung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 78 (1961), S. 493–504.
- Mussgnung*, Dorothee: Ernst Levy und Wolfgang Kunkel: Briefwechsel 1922–1968, Heidelberg 2005.
- Nörr*, Dieter: Innovare, in: Index 22 (1994), S. 61–86 (65) = in: Tiziana Chiusi/Wolfgang Kaiser/Hans-Dieter Spengler (Hrsg.), Dieter Nörr: Historiae iuris antiqui III, Goldbach 2003, S. 1965–1990.

Das Europa-Institut

70 Jahre wissenschaftliche Begleiterin
des europäischen Integrationsprozesses als „Krone und Symbol“
der Universität des Saarlandes¹

Von *Thomas Giegerich* und *Marc Bungenberg*

I. Gründung des Europa-Instituts an der neuen Universität des Saarlandes

Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes ist mit der Geschichte der europäischen Integration, der Bundesrepublik Deutschland und des Saarlandes eng verwoben. 1951 (zwei Jahre nach dem Europa-Kolleg in Brügge) gegründet, zählt es „zu den ersten akademischen Einrichtungen in Europa, die sich den wissenschaftlichen Fragestellungen widmeten, die mit der schrittweisen Integration der europäischen Staaten auftraten.“² Es ist (fast) so alt wie die erfolgreichen Bestrebungen, Europa mit der zivilisatorischen Kraft des Rechts friedlich und demokratisch zu vereinigen³ – Bestrebungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland und das Saarland von Anfang an maßgeblich beteiligt waren.

Die europäische Integration in ihren einander ergänzenden und befruchtenden internationalen und supranationalen Komponenten begleitet das Institut von Anfang an wissenschaftlich in Forschung und Lehre. Deren internationale Komponente auf völkerrechtlicher Grundlage verkörpert sich in erster Linie im Europarat von 1949 und im eng mit diesem verzahnten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Organ der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950. Für die supranationale bundesstaats- und verfassungsähnliche Komponente steht heute vor allem die Europäische Union, deren Anfänge in der Schuman-Erklärung von 1950 und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) von 1951 liegen. Sie läuft nach der „méthode Monnet“ in kleinen Schritten ab, denn: „L’Europe ne se fera pas d’un coup, ni dans une construction d’ensemble“.⁴ Ihr Ziel definiert Art. 1 Abs. 2 EUV als die „Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas ..., in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.“ Robert

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen Wiederabdruck. Erstmals erschien der Aufsatz in folgendem Werk: *Bungenberg/Giegerich* (Hrsg.), „Europa lässt sich nicht mit einem Schlag herstellen“ – 70 Jahre Europa-Institut der Universität des Saarlandes (Zeus Sonderband), Baden-Baden 2021, S. 4–27.

² *Ress*, in: *Ress/Stein* (Hrsg.), *Reden und Berichte aus dem Europa-Institut* Nr. 250, S. 15.

³ Vgl. *Hallstein*, *Die Europäische Gemeinschaft*, S. 53

⁴ La Déclaration Schuman du 9 mai 1950, abrufbar unter: https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/europe-day/schuman-declaration_fr (letzter Aufruf: 10.9.2021).

Schuman hatte in seiner Erklärung von „Fédération européenne“ gesprochen, Winston Churchill 1946 sogar noch prägnanter von „United States of Europe“.⁵

Im Jahr der Unterzeichnung des EGKS-Vertrags (1951)⁶ wurde das Europa-Institut an der erst 1948 von der französischen Besatzungsmacht gegründeten zweisprachigen Universität des Saarlandes/Université de la Sarre als „Europa-Institut/Institut d'études européennes“ etabliert. Der zweite Rektor der Saar-Universität, der französische Germanist Prof. Dr. Joseph-François Angelloz, übernahm sein Amt 1950 mit folgendem Versprechen: „Europa! Das ist das Wort, das wir als Losung und Parole wählen, indem wir uns als europäische Universität bekennen ... Wir wollen auch vor allem aus Saarbrücken einen europäischen Kreuzweg machen.“⁷ Angelloz fungierte zugleich als Gründungsdirektor des neuen Europa-Instituts, das „Krone und Symbol“ der „gesamten Universität“ sein sollte und dessen Ziel darin lag, „[d]as Europa der Zukunft wissenschaftlich zu erforschen, dieses Europa einer nach den in den verschiedenen Ländern üblichen Lehrmethoden ausgebildeten Jugend zu vermitteln, für alle diese Länder europäisch denkende Erzieher und vielleicht in Kürze die leitenden Kräfte Europas heranzubilden.“⁸

Nach dem damaligen Vorlesungsverzeichnis stellte sich das Institut die Aufgabe, „an der Gestaltung Europas mitzuarbeiten, indem es einen wissenschaftlichen Unterricht über europäische Fragen erteilt und aus seiner europäischen Perspektive den Lehrstoff zu behandeln versucht.“ An ein Grundstudium zu den „großen Problemen des heutigen Europa auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, philosophischem und kulturellem Gebiet“ schloss sich im zweiten Studienjahr die Spezialisierung in Literatur, Geschichte und Erdkunde oder Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an.⁹ Es handelte sich um einen zweisprachig deutsch-französischen und primär kulturwissenschaftlichen Studiengang, der zu einem Diplom für Europäische Studien führte.

II. Die „Diplomatische Sektion“ des Europa-Instituts im autonomen Saarland (1953)

Bei Gründung des Europa-Instituts war das hochindustrialisierte Saarland als nicht-souveränes autonomes Gebilde mit Frankreich eng nicht nur in einer Wirtschafts-, Währungs- und Zollunion verbunden, sondern Frankreich nahm auch die Verantwortung für dessen Außenvertretung und Verteidigung wahr, was das Saarland zu einem französischen Protektorat machte. Wie bereits in der Präambel seiner Verfassung vom 15. 12. 1947 zum Ausdruck kam, sollte die Zukunft des Saarlandes in

⁵ Rede in Zürich am 19. 9. 1946, abrufbar unter: <http://www.churchill-society-london.org.uk/astonish.html> (letzter Aufruf 10. 9. 2021).

⁶ Vertrag vom 18. 4. 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, BGBl. 1952 II, S. 445.

⁷ Müller, in: Gilzmer/Lüsebrink/Vatter (Hrsg.), 50 Jahre Elysée-Vertrag, S. 239.

⁸ Angelloz, Saar Europa 1 (1955), S. 2 (4).

⁹ Müller, Die Geschichte des Europa-Instituts. Vgl. auch Radivojević, Saar Europa 2 (1955), S. 8 (9f.).

einem internationalen Statut liegen, das seine Trennung von Deutschland und seine enge Anlehnung an Frankreich verbürgte.¹⁰

1952 nahm Frankreich im Bestreben, den internationalen Status des Saarlandes aufzuwerten, mit diesem diplomatischen Beziehungen auf und wandelte sein bisheriges Hohes Kommissariat in Saarbrücken in eine Botschaft um. Gleichzeitig richtete die Regierung des Saarlandes unter dem Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann beim Ministerpräsidium ein Amt für europäische Angelegenheiten ein, das auch die auswärtigen Angelegenheiten des Saarlandes wahrnehmen sollte.¹¹ In diesem Kontext wurde 1953 am Europa-Institut eine „Diplomatische Sektion“ gebildet, um den Nachwuchs für den saarländischen diplomatischen Dienst auszubilden.¹²

Schon 1950 waren das Saarland und die ebenfalls noch unter Besatzungshoheit stehende Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 5 der Satzung des Europarats¹³ gleichzeitig assoziierte Mitglieder des Europarats geworden. Das Saarland erhielt auch Beobachterstatus bei der Internationalen Arbeitsorganisation. Es ratifizierte 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention als eines der zehn ersten Europarats-Mitglieder und trug auf diese Weise zum Inkrafttreten der EMRK bei.¹⁴ Der EGKS-Vertrag war nach seinem Art. 79 auch auf das Saarland anwendbar, entsprechend einem deutsch-französischen Briefwechsel im Anhang. Frankreich trat drei seiner achtzehn Sitze in der Versammlung der EGKS an das Saarland ab.¹⁵ Der Wunsch des Saarlandes, als siebtes eigenständiges Mitglied in die Montanunion aufgenommen zu werden, war zwar für Frankreich, nicht aber für Deutschland akzeptabel gewesen und wurde deshalb nicht verwirklicht.¹⁶

Denn im Gegensatz zu Frankreich sah die Bundesrepublik Deutschland das Saarland weiterhin als Teil Deutschlands an und bemühte sich um dessen Rückgliederung. Dementsprechend hatte die Bundesrepublik bei der Ratifikation der EMRK im Wege der Rechtsverwahrung ausdrücklich erklärt, dass darin „keine Anerkennung des gegenwärtigen Status der Saar zu erblicken“ sei.¹⁷ Entsprechendes ergab sich auch aus dem bereits erwähnten deutsch-französischen Briefwechsel im Anhang zum EGKS-Vertrag.¹⁸

Das Schicksal des Saarlandes erwies sich zunehmend als Hindernis für die deutsch-französische Aussöhnung und den darauf beruhenden europäischen Einigungsprozess. Frankreich machte die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepu-

¹⁰ Amtsblatt des Saarlandes Nr. 67 (1947) Bl. 1077.

¹¹ Hoffmann, Das Ziel war Europa, S. 232. Hoffmann war von 1947–1955 erster Ministerpräsident des Saarlandes.

¹² Müller, in: Wittinger/Wendt/Ress (Hrsg.), FS Fiedler, S. 624 f.

¹³ Vom 5. 5. 1949, ETS No. 1, konsolidierte Fassung mit späteren Änderungen in Sartorius II Nr. 110.

¹⁴ Vgl. Giegerich/Wöll, in: Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law, Rn. 6.

¹⁵ Schwietzke, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 20.

¹⁶ Hoffmann, (Fn. 11), S. 215 ff.

¹⁷ BGBl. 1954 II S. 14.

¹⁸ BGBl. 1952 II S. 490.

blik Deutschland, die zunächst im Rahmen der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft erfolgen sollte,¹⁹ von einer einvernehmlichen Lösung der Saarfrage abhängig („Saar-Junktum“). Gedacht war nun an ein europäisches Statut des Saarlandes, das dessen einseitige Anbindung an Frankreich ersetzen und eine gleichmäßige Öffnung auch zu Deutschland beinhalten sollte, ohne seine Autonomie in Frage zu stellen.²⁰ Nachdem die EVG 1954 an der französischen Nationalversammlung gescheitert war und damit auch die mit ihr verbundenen Planungen für eine föderale Europäische Politische Gemeinschaft beendet werden mussten,²¹ trat die Westeuropäische Union als möglicher europäischer Anker eines autonomen Saarlandes in den Fokus. Frühere Überlegungen, diese Verantwortung dem Europarat oder der Montanunion zu geben,²² wurden nicht weiterverfolgt.

III. Die fehlgeschlagene Europäisierung des Saarlands durch das Saar-Statut von 1954

Am 23. 10. 1954 unterzeichneten die deutsche und die französische Regierung (die zuvor die Zustimmung der Saarländischen Regierung eingeholt hatte) das „Abkommen über das Statut der Saar“,²³ zusammen mit dem Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland und deren Beitritt zur WEU und zur NATO: Die (weitgehende, wenngleich nicht vollständige) Wiederherstellung der deutschen Souveränität, die deutsche Wiederbewaffnung und die Lösung der Saar-Frage sollten Hand in Hand gehen. Das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes enthielt auch Änderungen des bereits 1952 ausgehandelten Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten.²⁴ Dieser sogenannte Generalvertrag oder Deutschlandvertrag war ursprünglich an den EVG-Vertrag gekoppelt gewesen und konnte wegen dessen Scheiterns nur in veränderter Form in Kraft treten. In Art. 7 Abs. 2 des Generalvertrags wurde der Bundesrepublik Deutschland die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung und die Einbindung in die europäische Integration vorgegeben.

In Abschnitt I des Saar-Statuts, das von den beiden Regierungen bis zum Abschluss eines Friedensvertrags aufrechterhalten und garantiert werden sollte, war vorgesehen, „der Saar im Rahmen der Westeuropäischen Union ein europäisches Statut zu geben“, das der Annahme durch die Saarbevölkerung in einer Volksabstimmung be-

¹⁹ Giegerich, Europäische Verfassung, S. 169 ff.

²⁰ Hoffmann, (Fn. 11), S. 311.

²¹ Giegerich, (Fn. 19), S. 182 ff.

²² Hoffmann, (Fn. 11), S. 280 f.

²³ BGBl. 1955 II S. 295.

²⁴ BGBl. 1955 II S. 305. In Art. 2 des Generalvertrags behielten sich die Drei Mächte neben Truppenstationierungsrechten ihre „Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“ vor.

durfte, die ohne äußere Einmischung durchzuführen war.²⁵ Abschnitt IX bestimmte konsequenterweise: „Bestimmungen über die Saar in einem Friedensvertrag unterliegen im Wege einer Volksabstimmung der Billigung durch die Saarbevölkerung; diese muß sich hierbei ohne irgendwelche Beschränkungen aussprechen können.“

In Abschnitt II des Saarstatuts hieß es: „Ein europäischer Kommissar nimmt die Vertretung der Saarinteressen auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Verteidigung wahr. Der Kommissar überwacht ferner die Beachtung des Statuts. Der Kommissar wird vom Ministerrat der Westeuropäischen Union ernannt. Er ist diesem Rat verantwortlich. Der Kommissar darf weder Franzose noch Deutscher noch Saarländer sein. Bei der Mehrheit, mit der er ernannt wird, müssen sich die Stimmen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland befinden; auch die Zustimmung der Saar ist erforderlich.“ Der Kommissar sollte die Saar auch in den Ministerräten des Europarats, der EGKS und der WEU vertreten; drei zusätzliche Abgeordnete für die EGKS-Versammlung sollten vom Saarlandtag gewählt werden (Abschnitt III). Die Regierung und die Organe der Saar waren auf allen Gebieten, auf denen das Statut nicht Zuständigkeiten des Kommissars ausdrücklich vorsah, ausschließlich zuständig (Abschnitt V). In unserem Zusammenhang besonders interessant ist Abschnitt XIII des Saar-Statuts: „Die beiden Regierungen werden den übrigen Mitgliedregierungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl empfehlen, den Sitz dieser Gemeinschaft nach Saarbrücken zu legen.“

Wenn diese Empfehlung verwirklicht worden wäre, hätte sich das Saarland zu einem europäischen Territorium entwickelt, dem europäischen Äquivalent des District of Columbia in den USA: Der WEU-Kommissar wäre nach der Auflösung der WEU²⁶ wahrscheinlich durch einen EU-Kommissar ersetzt worden. Der Rat der EU und die Europäische Kommission säßen in Saarbrücken, der Gerichtshof der EU vielleicht in Saarlouis, und der Strukturwandel wäre dem Saarland so gut gelungen wie Luxemburg – die Glaspaläste der Banken und Versicherungen ständen nicht auf dem dortigen Kirchberg, sondern auf dem Saarbrücker Halberg. Selbst über den Sitz des Europäischen Parlaments wäre eine Einigung mit Frankreich leichter möglich: Man könnte ihn nach Forbach verlegen und das Problem des „Wanderzirkus“ zwischen Brüssel und Straßburg damit elegant lösen.²⁷ Und vielleicht wäre das Europäische Universitätsinstitut dann 1972 statt in San Domenico di Fiesole im Saarbrücker Stadtwald gegründet worden ...

²⁵ Zur Vereinbarkeit des Saar-Statuts mit dem Grundgesetz vgl. BVerfGE 4, 157. Das BVerfG stützte seine Entscheidung auf das Argument, das Saar-Statut würde eine Lage herbeiführen, die „näher-beim-Grundgesetz“ wäre als die gegenwärtige Lage.

²⁶ Vgl. *Macalister-Smith/Gebhard*, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Rn. 29.

²⁷ Vgl. Art. 341 AEUV i.V.m. dem Protokoll (Nr. 6) über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union vom 2. 10. 1997 (ABl. 2016 C 202, S. 265).

IV. „Aktivisten für Europa“ als Arbeitsziel des Europa-Instituts im nach Deutschland zurückgekehrten Saarland

Obwohl die saarländische Landesregierung unter Ministerpräsident Johannes Hoffmann sehr für das Saarstatut warb, lehnte es die „Saarbevölkerung“ in der Volksabstimmung vom 23. 10. 1955 mit einer Zweidrittelmehrheit ab, so dass es nie in Kraft trat.²⁸ Statt seiner wurde der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. 10. 1956 geschlossen,²⁹ der zur Rückgliederung des Saarlandes nach Deutschland führte.³⁰ Seither ist die Saarfrage endgültig beantwortet und das Saarland vom Zankapfel zum Bindeglied zwischen Deutschland und Frankreich geworden.³¹

Eine indirekte europäische Nachwirkung hat der Saarkonflikt jedoch bis heute. Als der Europarat bald nach seiner Gründung über eine Flagge debattierte, einigte man sich schnell auf deren Farben und Grunddesign: Ein Kreis goldener fünfzackiger Sterne auf azurblauem Grund sollte es sein. Aber wie viele Sterne – fünfzehn, da der Europarat 1950 so viele Mitglieder hatte, nämlich dreizehn Vollmitglieder und zwei assoziierte Mitglieder (die Bundesrepublik Deutschland und das Saarland, die beide damals nicht souverän waren)? Dagegen sprach sich die Bundesrepublik Deutschland aus, um nicht den saarländischen Eigenweg symbolisch festzuschreiben; Frankreich und das Saarland wollten aus entgegengesetzten Gründen vierzehn nicht akzeptieren. Da dreizehn als Unglückszahl ausschied, einigte man sich schließlich auf zwölf³² – eine magische Zahl der Vollkommenheit, die in der europäischen Kulturgeschichte weit in die vorchristliche Zeit bis zu den Göttern des Olymp – und den Aufgaben des Herkules zurückreicht.³³ Wie es die Beratende Versammlung des Europarats von Anfang an beabsichtigt hatte, wurde diese europäische Version des Sternenbanners schließlich 1985 auch von den Europäischen Gemeinschaften übernommen.³⁴ Die heute als Symbol der europäischen Einheit von Europarat, Europäischer Union und allen Mitgliedstaaten benutzte Europaflagge hat also auch eine unsichtbare saarländische Komponente – drei verlorene Sterne. Positiv gewendet hat

²⁸ *Behringer/Clemens*, Geschichte des Saarlandes, S. 114. Die Landesregierung unter Johannes Hoffmann trat als Konsequenz zurück.

²⁹ BGBl. 1956 II S. 1587.

³⁰ *Behringer/Clemens*, (Fn. 28).

³¹ *Burgard*, Kleine Geschichte des Saarlandes, S. 225.

³² Empfehlung 88 (1955) der Beratenden Versammlung vom 25. 10. 1955 (<https://pace.coe.int/en/files/14123/html>); Resolution 55 (32) des Ministerkomitees vom 9. 12. 1955, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/native/09000016804efecd> (letzter Aufruf 13. 9. 2021). Die Resolution liefert folgende symbolische Erklärung „Against the blue sky of the Western world, the stars symbolise the peoples of Europe in the form of a circle, the sign of union. The number of stars is invariably twelve, the figure twelve being the symbol of perfection and entirety.“

³³ Vgl. die Ausführungen des früheren Pressechefs des Europarats, Paul M.G. Lévy, abrufbar unter: https://www.cvce.eu/de/obj/beitrag_von_paul_m_g_levy_zur_schaffung_der_europaischen_flagge-de-6d23210b-865d-4f02-b2ca-2c30b9ed0588.html (letzter Aufruf 13. 9. 2021).

³⁴ Eingehend *Curti Gialdino*, I Simboli dell'Unione europea, S. 41 ff.; *Bieber*, in: Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 59 ff.

das Saarland seinen Anteil an der Vollkommenheit dieser Flagge, die auch ständig am Eingang des Europa-Instituts weht.

In der aufgeheizten Stimmung des Saar-Referendums von 1955 waren Forderungen nach einer Schließung der Universität des Saarlandes als „frankophiler Institution“ laut geworden,³⁵ und auch über eine Auflösung des Europa-Instituts als Instrument französischer Kulturpolitik und „angebliche Propagandazentrale der Hoffmann-Regierung“ hatte man nicht zuletzt wegen seiner „Diplomatischen Sektion“ nachgedacht.³⁶

Glücklicherweise überstand das Europa-Institut jedoch unbeschadet die Umwandlung der Saar-Universität von einer europäischen zu einer deutschen Landesuniversität, die zu einem Weggang der meisten französischen Professoren führte. Es widmete sich seit 1958 als Europäisches Forschungsinstitut „in Forschung und Lehre den Fragen der europäischen Integration“ zunächst in vier Abteilungen (eine allgemeine Abteilung, eine Sprachenabteilung, eine rechtswissenschaftliche Abteilung [unter dem Direktor Prof. Dr. Friedrich August Freiherr von der Heydte] und eine wirtschaftswissenschaftliche Abteilung).³⁷ Schon seit dem Wintersemester 1957/58 wurde unter den Direktoren Prof. Dr. Bernhard Aubin (1958–1961) – die rechtswissenschaftliche Abteilung leitete damals Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern – und Prof. Dr. Léontin-Jean Constantinesco (1961–1978) ein „Fortbildungsstudium auf dem Gebiet der innereuropäischen Beziehungen und der europäischen Organisationen“ zur „Vorbereitung auf eine Tätigkeit in europäischen Behörden“ angeboten.³⁸ Damals war das Europa-Institut das einzige seiner Art in Deutschland und eines der wenigen in Europa.³⁹ Daraus entwickelte sich ein nahezu ausschließlich juristisch ausgerichtetes Studienprogramm, so dass das Europa-Institut dann 1972 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet wurde.⁴⁰

Das Arbeitsziel eines jeden (also auch des eigenen) Europa-Instituts hatte der erwähnte Freiherr von der Heydte (etwas militärisch) folgendermaßen formuliert:

„Wer durch die Schule eines Europa-Instituts gegangen ist, muß es als begeisterter Träger des europäischen Gedankens und als geschulter Kämpfer für die europäische Einigung verlassen ...“⁴¹

Unter den Direktoren Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress (1979–1998) und Prof. Dr. Michael R. Will (1979–1989) wurde 1980 der einjährige Masterstudiengang „Europäische Integration“ eingerichtet, um „Hochschulabsolventen aller Länder ... einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der europäischen Integration sowie deren historische und politi-

³⁵ Müller, (Fn. 7), S. 240 f.

³⁶ Müller, (Fn. 12), S. 625. Zu den Kontroversen über den Direktor der rechtswissenschaftlichen Abteilung des Europa-Instituts, Freiherr von der Heydte vgl. ebd., S. 617 ff.

³⁷ Müller, (Fn. 9); vgl. auch Ress, (Fn. 2), S. 17.

³⁸ Müller, (Fn. 9).

³⁹ Ress, (Fn. 2), S. 17.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Heydte, Saar Europa 2 (1955) S. 3 (6).

sche Zusammenhänge“ zu bieten. Zum Wintersemester 1990/91 trat wieder eine eigenständige wirtschaftswissenschaftliche Sektion hinzu,⁴² und das bisherige Europa-Institut des Fachbereichs Rechtswissenschaft wurde zur Rechtswissenschaftlichen Sektion des Europa-Instituts der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Der Masterstudiengang entwickelte sich unter den Direktoren Prof. Dr. Torsten Stein (1991–2012) und Prof. Dr. Werner Meng (1999–2013) fort zum heutigen zweisprachig englisch-deutschen „LL.M. in European and International Law“, der neben dem Europarecht verstärkt das Völkerrecht einschließlich des internationalen Wirtschaftsrechts einbezieht und damit neben europäischen vermehrt auch außereuropäische Studierende anspricht. 1998 wurde die Zeitschrift für Europarechtliche Studien (ZEuS) gegründet, in der wir immer wieder auch herausragende Masterarbeiten unserer Absolventinnen und Absolventen veröffentlichen.

V. Das Europa-Institut als Schule des Europäertums

Die beiden Verfasser leiten das die Rechtswissenschaftliche Sektion des Europa-Instituts seit 2012 bzw. 2015. Mit der Auflösung der gemeinsamen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Neugründung einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fakultät R) 2016 ist die Rechtswissenschaftliche Sektion des Europa-Instituts schlicht wieder zum Europa-Institut (International Law School) der neuen Fakultät R geworden. Die Wirtschaftswissenschaft ist gleichzeitig Teil der neuen Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) geworden und führt „ihr“ Europa-Institut als *European Institute for Advanced Behavioural Management* fort.

Die beiden Verfasser zeichnen verantwortlich für den Ausbau des Master-Studiengangs auf die fünf Schwerpunktbereiche Europäisches Wirtschaftsrecht, Außenwirtschaft und Investitionsrecht, International Dispute Resolution, Europäischer und Internationaler Menschenrechtsschutz und IT-Recht. Jahr für Jahr werden 75 und mehr Studierende aus 30–40 Nationen rund um den Erdball am Europa-Institut ausgebildet. Hinzukommen zahlreiche deutsche Studierende aus dem Jura-Studiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die das Zertifikat *Europäisches und Internationales Recht* (EIus) erwerben möchten, sowie ERASMUS-Studierende aus weiteren Ländern. Diese treffen hier auf einen Lehrkörper von mehreren Dutzend Expertinnen und Experten, die ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen aus ihren nationalen, europäischen oder internationalen Funktionen in Wirtschaft, Anwaltschaft, Politik, Verwaltung und Justiz an die jüngeren Generationen weitergeben – in Vorlesungen und Seminaren, Case Studies und Moot Courts. Die aktive Einbeziehung der Studierenden hat den früheren Frontalunterricht längst abgelöst.

Auch wenn die Europäisierung des Saarlandes 1955 scheiterte, profitiert das Europa-Institut an seinem Saarbrücker Standort im Vierländereck Belgien – Deutschland – Frankreich – Luxemburg von der Nähe zu den Institutionen der EU und des Europarats; auch der europäische UN-Standort und Sitz der Welthandelsorganisation

⁴² Müller, (Fn. 9); Sievert, in: Ress/Stein (Hrsg.), Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 250, S. 12.

(WTO) in Genf ist nicht weit. Von dort kommt ein erheblicher Teil unseres Lehrpersonals, und dorthin finden die interessantesten Exkursionen statt, die schon von Anfang an Bestandteil des Curriculums des Europa-Instituts waren.⁴³

Die Studierenden erleben das Europa-Institut dabei nicht nur als Stätte für fachlichen Unterricht, sondern als Ort der Begegnung und des extracurricularen Miteinanders, aus dem oft lebenslange Freundschaften entstehen.⁴⁴ Unsere über 5.500 Absolventinnen und Absolventen sind weltweit in europäischen und internationalen Institutionen, großen Anwaltskanzleien und Unternehmen, in Regierungen, Verwaltungen und Justiz sowie NGOs häufig in Führungspositionen tätig. Ein erheblicher Teil von ihnen bleibt dem Europa-Institut lebenslang verbunden, insbesondere als Mitglieder des Ehemaligen-Netzwerks EVER e.V., das seit 25 Jahren besteht.

Wir versuchen, unseren Studierenden über rechtliche Detailkenntnisse hinaus vor allem Folgendes zu vermitteln:

- (1) Dass die föderative Einigung den europäischen Staaten und Völkern angesichts der politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen, ökologischen und sonstigen Herausforderungen der Globalisierung die einzige realistische Chance bietet, mit vereinten Kräften den Frieden, ihre Verfassungswerte und ihr Wohlergehen effektiv zu bewahren und zu fördern. Auf der Weltebene kann nur eine europäische Stimme wirklich Gehör finden.
- (2) Dass die EU als weltweit einziges Projekt einer überstaatlichen freiheitlichen Demokratie auf rechtsstaatlichem Fundament in der großen Verantwortung steht, der internationalen Gemeinschaft zu beweisen, dass eine solche überstaatliche Demokratie möglich, erfolgreich und dauerhaft ist; dass sie als Gesamtheit mehr darstellt als die Summe ihrer Teile, wenn sie die Kompetenzen der Gesamtheit und der Teile sinnvoll voneinander abgrenzt.
- (3) Dass die EU als Modell kontinentaler Einheitsbildung auf demokratischer Grundlage mit den Mitteln des Rechts, das die Vielfalt wahrt und zugleich Frieden, Freiheit und Wohlstand gewährleistet, Nachahmer außerhalb Europas finden sollte. Es läge im Interesse der Welt insgesamt, dass Unruheregionen (wie Europa bis 1945) auf diese Weise zur Ruhe kommen.

Insoweit hat das Studium am Europa-Institut nach wie vor ein ideelles, kein materialistisches Ziel – es ist darauf ausgerichtet, „nicht den europäischen *Funktionär*, sondern den *Europäer schlechthin* heranzubilden, jenen Europäer, ohne den die Einigung Europas immer eine Utopie bleiben wird.“⁴⁵ Natürlich sind längst auch die Europäerinnen einbezogen. Außerdem kennzeichnet das Europäertum eine geistige Haltung und keine geographische Affiliation: Europäer:in ist, wer – wo auch immer auf der Welt – eintritt für die Ideale der friedlichen und freiwilligen internationalen und supranationalen Integration von Staaten und Völkern durch Recht auf der Grundlage der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören (Art. 2 EUV). Europäer:in ist, wer diesen Grundsätzen, insbesondere der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ebenso wie den Grundsätzen der Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der UN-Charta und des Völkerrechts auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will (Art. 21 Abs. 1 EUV).

⁴³ Vgl. die Werbebroschüre Institute for European Studies, University of the Saar, S. 13.

⁴⁴ Heydte, (Fn. 41), (4f.).

⁴⁵ Heydte, (Fn. 41) (Hervorhebungen im Original).

Das Europa-Institut ist aber nicht nur Träger eines erfolgreichen Aufbaustudiengangs, sondern auch ein Forschungszentrum, das zahlreiche Drittmittelprojekte oft federführend betreibt und Teil eines weitgespannten internationalen wissenschaftlichen Netzwerks ist. Es begrüßt zahlreiche Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die seine ausgezeichnete Bibliothek sehr schätzen, veranstaltet Konferenzen und Workshops und generiert vielfältige Publikationen in Print- und Online-Format. Seine Direktoren fungieren außerdem national und international als Gutachter und Berater. Die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Beratungstätigkeit fließen wiederum in die Lehre sowohl im Masterstudiengang als auch in regelmäßigen Summer Schools im In- und Ausland ein.

Das Europa-Institut nimmt seit Jahrzehnten auch an den Diskussionen um die Zukunft Europas teil. Bei seiner 40-Jahr-Feier 1991 – in der Aufbruchsstimmung nach dem Ende der Teilung Deutschlands und Europas – führte der damalige Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in seinem Grußwort folgende Fragen gestellt:

„Ein europäischer Bundesstaat ist inzwischen mehr als eine bloße Schimäre. Wollen wir ihn – weil er verheißt, daß die Pluralität der europäischen Zivilisation erhalten bleibt, daß die großen Länder in die Pflicht der gemeinsamen Interessen und der Rücksicht auf die kleinen genommen werden, daß eine europäische Identität wachsen und bundesstaatliche Solidarität tragen kann? Oder fürchten wir ihn – weil Pluralität und gemeinsames Interesse den Wettbewerb möglichst autonomer Zivilisationen erfordert, weil im Bundesstaat die Dominanz der Größten schon die Zweitgrößten in eine Rolle zwingt, wie sie Quebec in Kanada hat und ablehnt, weil Solidarität von selbst wachsen muß und nicht erzwungen werden kann, wenn und weil man sie braucht? Mutatis mutandis mag man die gleichen Fragen richten an die Idee eines Bundes europäischer Nationalstaaten. Wer hat die Imagination einer Verfassung der europäischen Dinge, die diesen Widerstreit in einem Konsens auffängt, die dem eine Form gibt, was reif geworden ist, eine Form anzunehmen?“⁴⁶

Das Europa-Institut sucht tatkräftig mit nach den Antworten auf diese heute noch offenen Fragen, mit denen sich gerade auch die „Konferenz zur Zukunft Europas“ befasst.

VI. Das Europa-Institut als „Leuchtturm“ einer Europäischen Universität des Saarlandes

Nicht zuletzt beteiligt sich das Europa-Institut aktiv am Aufbau und Ausbau des neuen CEUS – Cluster für Europaforschung der Universität des Saarlandes. Dieses vernetzt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung Mitglieder dreier Fakultäten miteinander – der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft, der Philosophischen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Als interdisziplinäres Forschungs- und Kompetenzzentrum initiiert und koordiniert das CEUS exzellente Europaforschung, baut die Nachwuchsförderung aus und fördert die europabezogene Lehre. Dies geschieht nicht zuletzt in einem neuen Bachelor-Studiengang Europawissenschaften mit derzeit drei Schwerpunktprofilen (Geographien Europas, Neu-Zeit-Geschichte und Vergleichende Literaturwissenschaft), die alsbald um einen vierten Schwerpunkt Governance und Recht unter maßgeblicher

⁴⁶ Sievert, (Fn. 42), S. 10 f.

Beteiligung des Europa-Instituts ergänzt werden sollen. Schon jetzt zeichnet das Europa-Institut für die Lehre des Europarechts im Kernbereich dieses Studiengangs verantwortlich.

Im neuen CEUS erkennt man das ursprüngliche Institut d'études européennes von 1951 wieder, dessen rechtswissenschaftliche Komponente sich als Europa-Institut vor Jahrzehnten verselbständigt hatte und jetzt als tragende Säule in einen größeren Verbund zurückkehrt und diesen mitprägt, ohne seinen gewachsenen Charakter und seine Autonomie aufzugeben. Und da die Universität des Saarlandes 2020 auch wieder eine „Europäische Hochschule“ wurde, schließt sich langsam wieder der 1948/51 begonnene und zeitweilig unterbrochene Kreis einer umfassenden europäischen Ausbildung an einer europäischen Universität im Saarland, deren „Krone und Symbol“ seit siebzig Jahren das Europa-Institut ist. Wir freuen uns insbesondere auf die zukünftige Zusammenarbeit mit den beiden neugeschaffenen politikwissenschaftlichen Cluster-Professuren, die in den nächsten Monaten besetzt werden und deren Expertise auch unsere Forschung und Lehre bereichern wird. Unsere bewährte Zusammenarbeit mit dem wirtschaftswissenschaftlichen *European Institute for Advanced Behavioural Management* werden wir fortführen. So wird das Europa-Institut als Kompetenzzentrum des Europa- und Völkerrechts auch in den kommenden Jahrzehnten „Leuchtturm“ der Universität des Saarlandes bleiben und weit über die Grenzen des Landes und des Bundes hinaus Wirkung entfalten.

Literaturverzeichnis

- Angelloz, Joseph-François: Warum?, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes, 1955, Heft 1, S. 2 ff.
- Behringer, Wolfgang/Clemens, Gabriele: Geschichte des Saarlandes, München 2009.
- Bieber, Roland: Die Flagge der EG, in: Wilfried Fiedler/Georg Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht: Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, Köln 1989, S. 59 ff.
- Burgard, Paul: Kleine Geschichte des Saarlandes, Leinfelden-Echterdingen 2010.
- Curti Gialdino, Carlo: I Simboli dell'Unione europea, 2005 (englische Teilübersetzung unter https://www.cvce.eu/en/collections/unit-content/-/unit/552520d4-f424-4c9f-922e-da95b0667953/a9973dd3-fee9-4f93-a21b-2de485cdd0a7/Resources#9f9b039a-d7f7-4cc2-b1fd-2842513a9153_en&overlay [letzter Aufruf 11.9.2021]).
- Giegerich, Thomas: Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozeß, Berlin 2003.
- Giegerich, Thomas/Woll, Laura: Tribunal of International Composition in the Saar, in: Max Planck Encyclopedia of International Procedural Law, OUP online edition, 2021.
- Hallstein, Walter: Die Europäische Gemeinschaft, 5. Aufl., Düsseldorf/Wien, 1979.
- Heydt, Friedrich August Freiherr von der: Sinn und Aufgabe eines Europa-Instituts, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes, 1955, Heft 2, S. 3 ff.
- Hoffmann, Johannes: Das Ziel war Europa: Der Weg der Saar 1945–1955, unveränderter Nachdruck der Erstausgabe von 1963, St. Ingbert 2013.

- Macalister-Smith, Peter/Gebhard, Julia*: Western European Union (WEU), in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, OUP online edition, 2011 Müller, Wolfgang: Die Geschichte des Europa-Instituts, unveröffentlichtes Manuskript von 2011.
- Müller, Wolfgang*: Die Universität des Saarlandes als Brücke zwischen Frankreich und Deutschland, in: Mechthild Gilzmer/Hans-Jürgen Lüsebrink/Christoph Vatter (Hrsg.), 50 Jahre Elysée-Vertrag (1963–2013), Frankreich-Forum – Jahrbuch des Frankreich-Zentrums der Universität des Saarlandes, Bd. 13 (2013), Wetzlar 2014, S. 235 ff.
- Müller, Wolfgang*: Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht, in: Michaela Wittinger/Rudolf Wendt/Georg Ress (Hrsg.), Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz. Festschrift für Wilfried Fiedler, Berlin 2011, S. 605 ff.
- Radivojević, Dušan*: Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes, Saar Europa – Hefte des Europa-Institutes der Universität des Saarlandes, 1955, Heft 2, S. 8 ff.
- Ress, Georg*: Ansprache anlässlich der 40-Jahrfeier des Europa-Instituts, in: Georg Ress/Torsten Stein (Hrsg.), Festakt und Ehrenpromotionen aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 250, Saarbrücken 1991, S. 15 ff.
- Schwietzke, Joachim*: Saar Territory, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, OUP online edition, 2008
- Sievert, Olaf*: Grußwort des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in: Georg Ress/Torsten Stein (Hrsg.), Festakt und Ehrenpromotionen aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 250, Saarbrücken 1991, S. 9 ff.
- Werbebroschüre Institute for European Studies: University of the Saar, Saarbrücken, ca. 1955.

Das Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA)

Von *Simon Dörrenbächer* und *Caroline Schümann-Cohen*

I. Einleitung

Als die Saarbrücker Zeitung Ende 2024 zur Entwicklung der Universität des Saarlandes von der deutsch-französischen Gründung zur heutigen facettenreichen Universität der Großregion berichtet, steht die Idee der „europäischen Universität“ am Beginn dieser Geschichte. Diese Erzählung kommt neben dem Europa-Institut ohne das „Centre Juridique Franco-Allemand“ nicht aus, das zu den ältesten Einrichtungen der erst 1948 gegründeten Universität gehört, bis heute fortbesteht und das Profil der Rechtswissenschaften in Saarbrücken maßgeblich prägt. Bis heute bietet das Centre einen binationalen Abschluss der einzigartig ist und dadurch die deutsch-französischen Beziehungen und die Früchte, die sie trägt, prominent hervorhebt. Die Geschichte der „Rechtswissenschaft an der Saar“ ist daher auch die Geschichte des Centre Juridique Franco-Allemand.

II. Gründung und Anfangsjahre – „Die Zeit der Pioniere“¹

Das heutige Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) der Universität des Saarlandes wurde am 14. März 1955 als „Centre d'études juridiques françaises“ (CEJF) auf Beschluss des Verwaltungsrates der Universität des Saarlandes gegründet.² Auch wenn das CEJF aus heutiger Sicht eine Besonderheit inmitten der deutschen Rechtswissenschaftlichen Fakultät ist, begann die Geschichte der Rechtswissenschaft als Fachbereich, der fast ganz aus französischen Professoren der Universität Nancy bestand und einen nach französischem Vorbild organisierten, wesentlich am französischen Recht ausgerichteten Studiengang mit Lehrveranstaltungen überwiegend in französischer Sprache anbot.³ Dies änderte sich erst mit der Eingliederung des Saargebiets in die Bundesrepublik Deutschland 1955/56, welche die Universität des Saarlandes auch am damaligen Fachbereich Rechtswissenschaft zu einer Juristenausbildungsstätte deutscher Provenienz werden ließ. Diese Angleichung an das „régime de

¹ So *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 37.

² *Hudemann*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 264.

³ *Jahr*, in: Hudemann/Heinen (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, S. 74. Siehe zur Gründung der Fakultät den Beitrag von *Ludyga* in diesem Band sowie zur Einordnung des CEJF in diesen Kontext auch *Hudemann*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 257 ff.

facultés allemandes“⁴ ließ den Bedarf nach einer Weiterführung der Ausbildung französischer Rechtswissenschaftler, auch als Zeichen der Europäischen Ausrichtung der Universität, neu aufkommen.⁵ Die Gründung des CEJF verkörpert vor diesem Hintergrund, so schreibt Rainer Hudemann anlässlich des 60. Jährigen Jubiläums, dass die Spaltungen von 1955 das tief verwurzelte deutsch-französische Erbe im Saarland nicht geschmälert, sondern im Gegenteil die politischen und wissenschaftlichen Kräfte gestärkt habe und die Gründung des CEJF charakteristisches Beispiel für die tiefgehenden deutsch-französischen Strukturen sei, die nach 1945 entstanden sind.⁶

Die Protokolle zum Gründungsbeschluss 1955 zeigen, dass die Entscheidung zur Gründung des Centre keineswegs selbstverständlich war. Budgetbedenken, die Angst vor einer Vielzahl kleiner Institute und die Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit französischer und deutscher Abschlüsse waren einige der diskutierten Probleme. Herausragende Wissenschaftler wie Werner Maihofer, Herbert Giersch und Friedrich August von der Heydte sowie französische Persönlichkeiten wie Paul Gaudemet und Bernard Perrin prägten die Diskussion. Die Positionen orientierten sich weniger an nationalen Grenzen, sondern an der Lösung praktischer Probleme.⁷

Die ersten Studierenden wurden bereits am 1. November 1955 aufgenommen und seitens des CEJF wurde ein gewisser Aufwand betrieben, um das versprochene Vorlesungsangebot anbieten zu können. Seit der Rückkehr des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland waren zwar zwei Lehrstühle für Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes für französische Professoren vorgesehen, je einer für das Privatrecht und das Öffentliche Recht.⁸ Allerdings blieben diese Lehrstühle von 1957 bis 1962 unbesetzt, weshalb alle Professoren den Status von Gastprofessoren innehatten.⁹ Professoren und Assistenten reisten jedoch (mithilfe der Chauffeure der Universität) in den Anfangsjahren jeweils von der Universität Nancy regelmäßig nach Saarbrücken, um dort Vorlesungen zu halten.¹⁰ Anfallende Verwaltungstätigkeiten wurden mangels einer eigenen Verwaltung des CEJF in dieser Anfangszeit häufig von den jeweiligen Dekanen miterledigt.¹¹

⁴ *Jahr*, (Fn. 3), S. 74.

⁵ Siehe hierzu die Einordnung von *Hudemann*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 261 ff.

⁶ *Hudemann*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 263.

⁷ Vgl. *Hudemann*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 257 ff.

⁸ *Autexier*, in: *Centre d'Etudes Juridique Francaises* (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 36.

⁹ *Fromont*, in: *Cossalter/Witz* (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 267. So werden etwa die Professoren Paul Gaudemet, Guy Heraud, Jean Imbert, Francois Luchaire, Yves Seguillon und Pierre Voirin als „Gastprofessoren“ im Vorlesungsverzeichnis geführt, siehe Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1957, S. 11.

¹⁰ *Autexier*, in: *Centre d'Etudes Juridique Francaises* (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 36.

¹¹ *Autexier*, in: *Centre d'Etudes Juridique Francaises* (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 37.

Am 14. November 1955 und damit nur wenige Wochen nach dem Referendum an der Saar, erteilte die französische Regierung dem CEJF die Befugnis, französische Abschlüsse zu verleihen.¹² Konkret war das zweijährige Studium der Grundlagenfächer des französischen Rechts so angelegt, dass mit dem abschließenden Diplom eine Fortsetzung der juristischen Ausbildung in Frankreich möglich war.¹³ Der Auftrag des Centre ist festgehalten im Mitteilungsblatt der Universität des Saarlandes vom 12. April 1955:

„Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gibt folgende Neuerungen bekannt: In der juristischen Abteilung: eins Centre d’Etudes Juridiques Françaises. Dieses Zentrum wird in den beiden ersten Jahren auf die Lizenz des französischen Rechts vorbereiten und ist besonders für französische Studenten bestimmt.“¹⁴

Der Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik änderte hieran nichts, außer der bemerkenswerten Tatsache, dass dieses Unterrichtsangebot, dessen Ende zwangsweise in Frankreich lag, nun alleinig von der Universität des Saarlandes zu tragen war, während die französische Republik lediglich den Abschlüssen des CEJF seine staatliche Anerkennung zuteilen musste.¹⁵ Im Vorlesungsverzeichnis der Universität wurde das CEJF zwar noch nicht bei den Instituten aufgelistet, jedoch geht aus der Gliederung der Lehrveranstaltungen eindeutig hervor, dass es sich um ein besonderes Angebot innerhalb der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Juristische Sektion) handelte.¹⁶ Im Laufe der Jahre tritt das Angebot des CEJF immer eigenständiger auf, sodass mit der zunehmenden Konsolidierung der Universitäts- und Fakultätsorganisation etwa bereits im Inhaltsverzeichnis des Vorlesungsverzeichnisses die Rechtswissenschaftliche Abteilung explizit „incl. Études juridiques françaises“ aufgeführt wird.

Zu den Professoren, die zu Beginn des CEJF Vorlesungen hielten, zählten neben dem genannten Voirin der Staatsrechtler François Luchaire („Théories générales de l’État et Droit constitutionnel général“), die Völkerrechtler Guy Héraud („Droit constitutionnel“) und Charles Chaumont („Institutions financières“). Im Sommersemester 1955 wurde im Vorlesungsverzeichnis erstmals das Angebot „Études juridiques françaises“ aufgeführt. Voirin hielt in den Anfangsjahren zunächst Vorlesungen zu allgemeineren Themen wie „Institutions judiciaires et Droit civil“ sowie „Grands

¹² CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

¹³ *Neubauer*, in: Centre d’Etudes Juridique Françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 19.

¹⁴ Mitteilungsblatt Universität des Saarlandes – Communications Officielles Nr. 310 vom 12.04.1955, Universitätsarchiv.

¹⁵ Dies wurde von den Verantwortlichen seinerzeit als „immer ein wenig beschämt“ zur Kenntnis genommen, vgl. *Autexier*, in: Centre d’Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 40.

¹⁶ Die Vorlesung unter der Überschrift „Etudes juridiques françaises“ sind nach denjenigen des Instituts für Kriminologie separat aufgelistet, siehe Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1955/56 und SoSe 1956, S. 69. Im weiteren Verlauf werden die Vorlesungen als eigener Abschnitt im Vorlesungsverzeichnis innerhalb des regulären Vorlesungsangebots der Rechtswissenschaftlichen Abteilung aufgeführt, das thematisch nach Rechtsgebieten geordnet ist, siehe etwa Vorlesungsverzeichnis WS 1961/62, S. 41 ff.

principes du Droit civil français“. Die Rechtshistoriker Bernard Perrin, später Professor in Lille, und Jean Imbert boten Lehrveranstaltungen zu „Histoire des Institutions et des faits sociaux“ an.¹⁷ In den folgenden Semestern wurde das Vorlesungsangebot thematisch erweitert, so las Voirin etwa „Droit civil (Droit des obligations)“ und „Introduction à l'étude du Droit et Droit des personnes“, Luchaire hielt Vorlesungen zu „Droit administratif“ und „Droit constitutionnel et institutions politiques“. Auch der Romanist Jean Imbert¹⁸ hielt etwa eine Vorlesung zur „Histoire du Droit français et allemand“. Sinay hielt Vorlesungen zum „Droit du travail“ und Yves Séguillon ergänzte das Angebot um eine Vorlesung zur „Economie politique“. Die Professoren, die als Gastprofessoren Vorlesungen für das CEJF hielten, ergänzten auch das Studienprogramm des rechtsvergleichenden Instituts mit Vorlesungen etwa zur „Einführung in das französische Öffentliche Recht“ (Guy Héraud), „Einführung in das französische Zivilrecht“, „Einführung in die französische Rechtssprache“ (beide Léontin-Jean Constantinesco) oder „Les grands principes du Droit commercial français et allemand“ (Bernard Perrin).²¹ Auch die „Institutions internationales“ (Héraud) sowie die „Institutions financières“ (Gaudemet) wurden behandelt. Ergänzt wurde das Vorlesungsangebot mit „Travaux pratiques“ zum französischen Zivil- und Öffentlichen Recht (Constantinesco bzw. Luchaire/Peiser).²² Ab 1958 bot Jacques Houssiaux als Lehrbeauftragter zudem eine Vorlesung zu „Economie Politique“ für die Studierenden der „Etudes juridiques françaises“ im ersten Studienjahr an.²³ Die Vielfalt der Vorlesungen zu Beginn des CEJF lag teilweise darin begründet, dass bis 1968 im ersten Studienjahr zwischen dem juristischen und dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium kein wesentlicher Unterschied bestand, sodass sich die Studierenden beider Fachrichtungen erst mit Beginn des zweiten Jahres für eine der beiden Disziplinen endgültig entscheiden mussten.²⁴

¹⁷ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1955. Eine ausführlichere Darstellung des Wirkens von Imbert findet sich im Beitrag von *Friedrich* in diesem Band.

¹⁸ Siehe zu *Imbert* den Biografischen Eintrag in diesem Band im Zweiten Teil sowie den Beitrag von *Friedrichs* bei S. 401 ff.

¹⁹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1955/56 und SoSe 56, S. 58 ff., 68 ff.

²⁰ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1957, S. 39. Die Vorlesungen unter dem Unterpunkt „Etudes juridiques françaises“ standen im Abschnitt „VIII. Rechtsvergleichung und Auslandsrecht“ der Vorlesungen der Fakultät, Juristische Abteilung.

²¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis SoSe 1957, S. 38.

²² Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1957/58, S. 39.

²³ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis WS 1958/59, S. 45. Houssiaux war seinerzeit Chargé de cours an der Universität Nancy, siehe Universität des Saarlandes, a.a.O., S. 13.

²⁴ *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 40.

III. Konsolidierung: Besetzung der französischen Lehrstühle für Privatrecht und Öffentliches Recht

1963 konnte unter dem Direktorat von Michel Fromont²⁵ erstmals ein Lehrstuhl, der französischen Professoren vorbehalten war, besetzt werden. Nach erfolgreicher Teilnahme am Wettbewerb um eine Agrégation im öffentlichen Recht an französischen juristischen Fakultäten wurde Michel Fromont vom Vorsitzenden des Agrégation-Prüfungsausschusses eingeladen, sich um die Professur für französisches öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes zu bewerben. Fromont, der am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg promoviert hatte, folgte der Empfehlung und wurde 1963 auf den seinerzeit einzigen Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht in der Bundesrepublik Deutschland berufen.²⁶ Zugleich war er bis zu seinem Wechsel an die Universität in Dijon Direktor des CEJF. In Dudweiler ließ er sich mit seiner Ehefrau nieder und erlebte dort die Geburt seiner ersten beiden Kinder.²⁷ Fromonts Lehrveranstaltungen konzentrierten sich hauptsächlich auf das französische öffentliche Recht im Rahmen des CEJF. Darüber hinaus hielt er Vorlesungen zu einer vergleichenden Betrachtung des deutschen und französischen Verwaltungsrechts am Europäischen Institut, das damals unter der Leitung des renommierten Vergleichsrechtlers Léontin-Jean Constantinesco stand.²⁸ Einige Arbeiten Fromonts über die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie Lehrmaterialien wurden später in deutscher Sprache unter dem Titel „Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in Deutschland, Frankreich und den Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlicht.²⁹

Unter Fromonts Leitung erlebte das CEJF einen deutlichen Aufschwung, wie etwa an der Zahl der Studierenden abzulesen ist. Diese war in den Anfangsjahren des CEJF bescheiden, im ersten Studienjahr 1955/56 betrug sie gerade einmal 8 und wuchs auf 22 im Jahr 1961/62 heran. Von 1962 bis 1967 vervielfachte sie sich auf über 117, um sich in der Folge bei etwa 120 einzupendeln.³⁰ Unter den noch in vergleichsweise geringer Anzahl vorhandenen deutschen Studierenden am Centre war auch Ulrich Hübner, Sohn des früheren Ordinarius und ersten gewählten deutschen Rektors der Uni-

²⁵ Siehe zu den verschiedenen Direktoren des CEJF bzw. CJFA die Ausführungen unten.

²⁶ *Geck*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 23.

²⁷ *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 267. Siehe zur Person auch die Laudatio von *Geck* anlässlich der Verleihung einer Ehrendoktorwürde der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes an Fromont in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 22 ff.

²⁸ *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 268.

²⁹ *Fromont*, Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in Deutschland, Frankreich und den Europäischen Gemeinschaften, Köln 1967. Siehe umfassend zum Werk Fromonts die Darstellung bei *Geck*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 24 ff.

³⁰ Dabei sind Studierende der Wirtschaftswissenschaften, im Doktoranden- oder Ergänzungsstudium nicht berücksichtigt, vgl. *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 42.

versität des Saarlandes, Heinz Hübner.³¹ Aufgrund der Initiative von Fromont wurde zudem alsbald ein zweiter Lehrstuhl für französisches Privatrecht von 1966 bis 1968 mit André Sigalas besetzt. Zudem entwickelte sich eine rege Forschungs- und Publikationstätigkeit.³²

IV. Umbrüche und Umgestaltung

Zwischen 1966 und 1980 wurde der Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht zunächst von Gérard Timsit (bis 1969) und anschließend bis 1977 von Charles Zorgebibe geführt. Der Lehrstuhl für Privatrecht bleibt ab 1968 vakant.³³ Trotz der Erfolge unter der Leitung von Fromont waren die Entwicklungsmöglichkeiten des CEJF Mitte/Ende der 1960er-Jahre stark eingeschränkt. Dies wurzelte in der stark zentralistischen Prägung des französischen Bildungsministeriums, welches jegliche Änderungen an den Studienprogrammen für französisches Recht ablehnte. Das einzige Zugeständnis, welches man den in Deutschland tätigen Professoren machte, war die Einführung eines fakultativen Deutschunterrichts. Es bedurfte erst der universitären Umbrüche von 1968, bis das französische Ministerium mehr Flexibilität zeigte.³⁴

Auch wenn die Gründer des Centre das Institut bewusst für französische Studierende bestimmt hatten, lassen sich im Zuge der politischen Umstände, d. h. der deutsch-französischen Annäherung, spätestens Ende der 1960er-Jahre Bestrebungen erkennen, seine Aufgabe nicht lediglich darin zu sehen, „französischen Studierenden nur das gleiche Studium wie in Frankreich zu gewährleisten“, sondern „Brückenschläge zu entwerfen zwischen den Studiengängen am Centre und denen im Fachbereich“, d. h. das französische juristische Grundlagenstudium auch für deutsche Studierende bzw. für Inhalte des deutschen Rechts zu öffnen.³⁵ Es bleibt zu vermuten, dass auch der erwähnte Umstand, wonach die Finanzierung des CEJF in vollem Umfang der Staatskasse des Saarlandes anheimfiel, bei diesen Entwicklungen nicht vollkommen unbeachtet geblieben sein dürfte. Aus der Diskussion um mögliche Lösungen, etwa die Einführung eines „Ergänzungsstudiums“ im französischen Recht ab 1965, gingen im Wesentlichen zwei unterschiedliche Strömungen hervor. So schlug etwa ein von Gérard Timsit und Werner Maihofer entwickeltes, detailreich ausgearbeitetes Konzept vor, das Unterrichtsangebot des Centre von Grund auf zu erneuern,

³¹ Ulrich Hübner war von 1983 bis 2008 Ordinarius für Versicherungsrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, ausländisches und internationales Privatrecht an der Universität zu Köln. Ab 1990 entwickelte er gemeinsam mit Michel Fromont ein vierjähriges deutsch-französisches Studienprogramm, das die Universitäten Köln und Paris I Panthéon-Sorbonne verband, vgl. *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 268. Siehe zu *Heinz Hübner* den Eintrag in diesem Band im Zweiten Teil.

³² *Neubauer*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 19.

³³ *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 36.

³⁴ *Fromont*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 268.

³⁵ *Autexier*, in: Centre d'Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 42.

um den Studierenden des Centre im 2. Studienjahr eine umfassende Beteiligung an den Lehrveranstaltungen des Fachbereichs zu ermöglichen und gleichzeitig ein deutsch-französisches Doktoranden-Studium einzurichten. Der Vorschlag konnte sich, womöglich aufgrund der notwendigen Abhängigkeit von Prüfungsordnungen zweier Länder, nicht durchsetzen. Ein unter Leitung von Zorgbibe als Modellversuch 1971 gestartetes Aufbaustudium („diplôme d'Études supérieures“ in Völker- und Europarecht) musste bereits 1974 angesichts sinkender Studierendenzahlen und der Reform des französischen Hochschulrechts Mitte der 1970er-Jahre (hierzu sogleich) beendet werden.³⁶ Der zweite, pragmatischere Ansatz erwies sich als erfolgreicher und versuchte, jedenfalls auch das deutsche Recht stärker mit dem französischen Grundlagenstudium zu verzahnen, was bei der Einführung deutschen Sprachunterrichts begann, der jedoch angesichts steigender Studierendenzahlen (siehe unten) bald zugunsten des verpflichtenden Nachweises grundlegender deutscher Sprachkenntnisse seitens der französischen Bewerber abgelöst werden musste. Hinzu kamen Kurse zur Einführung in das deutsche Recht, nachdem die französischen Bestimmungen dies zuließen.³⁷

In den 1980er-Jahren befand sich das CEJF erneut in einer Übergangsphase, die durch Reformen und die Notwendigkeit der Modernisierung geprägt war. Das CEJF ähnelte zu diesem Zeitpunkt trotz der eingangs erwähnten Öffnungen für deutsche Einflüsse noch einem klassischen französischen Universitätszentrum durch die Zusammensetzung seiner Studierenden, die fast ausschließlich Franzosen waren, und durch die angebotenen Lehrveranstaltungen, die dem deutschen Recht einen marginalen Platz ließen – nur eben in einem fremden Land, in dem die Studierenden (mit den Worten des ehemaligen Direktors des CFJA, Claude Witz) „en vase clos“, also (wie) in einem geschlossenen Gefäß lebten.³⁸ Im Oktober 1980 übernahm André Legrand, ehemaliger Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Lille, den zum damaligen Zeitpunkt seit dem Wechsel von Zorgbibe an die Universität Paris-Sud 1977 unbesetzten Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht. Obwohl er das Centre bereits 1981 wieder verließ, um Direktor der Académie de Limoges zu werden, prägte er die kommenden Entwicklungen.³⁹ In seinen Erinnerungen beschreibt Legrand schwierige Verhandlungen mit den saarländischen Behörden, die wohl infolge von Befürchtungen, mit dem CEJF vorwiegend ein grenznahe Studium für Franzosen zu finanzieren, mit einer Reduzierung der finanziellen Ausstattung des CEJF drohten. Die Studierendenzahlen stiegen in diesem Zeitraum (seit ca. 1983 auf über 160) sprunghaft an und überschritten nach Wertung der damaligen Profes-

³⁶ *Autexier*, in: Centre d'Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 43.

³⁷ *Autexier*, in: Centre d'Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 44.

³⁸ *Witz*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274.

³⁹ *Autexier*, in: Centre d'Études Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 38; *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 269.

soren die Schwelle der Aufnahmefähigkeit deutlich.⁴⁰ Vor seinem Weggang sorgte Legrand dafür, dass der Lehrstuhl für Privatrecht ab dem Studienjahr 1980/81 mit Claude Witz besetzt wurde.⁴¹

Ein Problem, dem sich Legrand trotz seiner kurzen Zeit am Centre ebenfalls annahm, war die zunehmende Gefährdung für die Anerkennung des Diploms, welches das CEJF seinen Studierenden ausstellte.⁴² Dieses „Diplôme d’Études Juridiques Générales“ (DEJG) war in Frankreich seit 1973 durch das „Diplôme d’Études Universitaires Générales“ (DEUG) ersetzt worden. Hochschuldiplome sollten stärker formalisiert und an neue Anforderungen angepasst werden. Dies stellte binationale Programme wie das CEJF, die bisher von der pauschalen Anerkennung ihrer gewährten Diplome profitierten, vor Herausforderungen. Die Gefahr bestand, dass französische Universitäten Absolventen des CEJF die Einschreibung in weiterführende Studiengänge verweigern könnten.⁴³ Ungeachtet seines Weggangs bemühte sich Legrand bei den französischen Behörden, mittels eines jährlich durchzuführenden Homologationsverfahrens dafür zu sorgen, dass Absolventen des CEJF offiziell weiterhin Zugang zum dritten Studienjahr an einer französischen rechtswissenschaftlichen Fakultät, aber auch zu den Laufbahnen im öffentlichen Dienst in Frankreich hatten, da das DEUG für beides Voraussetzung war.⁴⁴ Um die Anschlussfähigkeit des Diploms zu sichern, musste das Curriculum an die neuen französischen und deutschen Anforderungen angepasst werden, indem Kurse in deutschem öffentlichem und privatem Recht eingeführt, rechtsvergleichende Studien verstärkt und die juristische Fachsprache in Deutsch und Französisch gezielt gefördert wurden, um die binationale Ausrichtung der Einrichtung zu stärken. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Angehörigen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes wurde intensiviert. Deutsche Dozenten wurden in die Lehre eingebunden, um die Qualität und Integration des CJFA zu stärken.⁴⁵

⁴⁰ *Autexier*, in: Centre d’Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 42.

⁴¹ *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 269 f.

⁴² Von 1953 bis 1973 herrschte die Regel der Gleichwertigkeit aller Diplome nach französischem Recht, d. h. auch das Diplom des CEJF ermöglichte den Aufstieg ins dritte Studienjahr in Frankreich. Dies beruhte auf zwei Dekreten bzw. Erlassen der französischen Verwaltung, vgl. *Autexier*, in: Centre d’Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 41.

⁴³ *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 270 f.

⁴⁴ Bis zu diesem Zeitpunkt beruhte die Anerkennung des CEJF-Diploms durch fast alle französischen Fakultäten lediglich auf einer Empfehlung des Prodekans der Juristischen Fakultät in Lille auf dem Französischen Fakultätentag. Fortan wurde das Diplom des CEJF jedes Jahr durch den französischen Bildungsminister „homologiert“, d. h. als dem DEUG entsprechend bestätigt. Die Absolventinnen und Absolventen des CEJF erlangten damit die gleichen Rechte, als wenn sie dieses Diplom an einer französischen Universität erworben hätten, vgl. *Autexier*, in: Centre d’Etudes Juridique Francaises (Hrsg.), Festschrift zum 30. Jährigen Jubiläum, S. 41.

⁴⁵ *Legrand*, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 270 f.

Auch die durch den Weggang von Legrand entstandene Vakanz konnte nicht sofort, sondern erst 1984 beseitigt werden. Die Zeit dazwischen beschreibt der ehemalige Direktor des CFJA Claude Witz als „trois années difficiles pour le Centre“.⁴⁶ Christian Autexier wurde 1981 von der Universität Lille abgeordnet, um den Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht zu übernehmen. Autexier war ein „Alumni“ des CFJA, da er bereits von 1969 bis 1974 unter Zörgbibe Assistent am CFJE war. Er prägte das CFJA bis zu seinem Tod im Jahr 2011, während seiner Zeit an der Universität des Saarlandes wurde die Zusammenarbeit mit französischen Universitäten in Paris, Lothringen und Straßburg ausgebaut und das Centre wurde unter der Leitung von Autexier und Witz zum Centre Juridique „Franco-Allemand“ weiterentwickelt.

V. Die Weiterentwicklung zum „Centre Juridique Franco-Allemand“

Autexier und Witz nahmen sich der eingangs beschriebenen Situation an, wonach das Centre weit entfernt war von den Erwartungen, die 1955 in diese Institution als authentische bikulturelle Einrichtung und „Brückenschlag“ zwischen deutschen und französischen Studierenden gesetzt wurden und öffneten das Centre, alsbald ihnen dies durch die Lockerung der französischen Hochschulgesetzgebung möglich geworden war, auch für deutsche Studenten.⁴⁷ So konnte bereits 1987 ein Doppelstudiengang (heute „Variante B“) eingeführt werden, der deutschen Studierenden die Möglichkeit eröffnete, eine auf die grundlegenden Fächer des französischen Recht beschränkten universitäre Ausbildung zu erhalten, die nicht nur parallel, sondern in weiten Teilen gemeinsam mit den französischen Studierenden (heute Variante A, siehe unten) erfolgen konnte.⁴⁸ Die Attraktivität für deutsche Studierende wurde dadurch weiter gesteigert, dass im Zuge einer Novellierung der JAO und des JAG die im Rahmen des französischen Studiums erbrachten Leistungen im Rahmen eines Wahlfachs „Französisches Recht“ anerkannt werden konnten, sodass ein Nutzen für das Erste Juristische Staatsexamen bestand.⁴⁹ Seit dem Wintersemester 2007 konnten umgekehrt auch französische Studierende die Grundkurse für deutsches Recht, in deutscher Sprache und „sur les mêmes bancs“ wie ihre deutschen Kommilitonen besuchen. Die vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften unter der Leitung junger Lehrbeauftragter bzw. Assistenten, die auch das französische Recht beherrschen, sollten Anpassungsschwierigkeiten und einen „choc culturel“ überwinden helfen.⁵⁰ Bereits 1995 wurde das CEJF in Ansehung dieser Bestrebungen zum

⁴⁶ Dt. „drei schwere Jahre für das Centre“, vgl. Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274.

⁴⁷ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274.

⁴⁸ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 274 f.

⁴⁹ Konkret entfällt für die Studierenden die Notwendigkeit, sich der sonst erforderlichen Klausuren und Mündlichen Prüfung im sog. Schwerpunktexamen zu unterziehen, vgl. Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 275.

⁵⁰ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 275.

„Centre Juridique Franco-Allemand“ umbenannt.⁵¹ 1998 verteidigte Eleanor Cashin Ritain die erste deutsch-französische Doktorarbeit in Kooperation zwischen der Universität Nancy II und der Universität des Saarlandes.⁵²

Doch auch diese Epoche des Centre war geprägt von externen Reformen und der Notwendigkeit einer Anpassung. Die Einführung des LMD-Systems (Licence, Master, Doctorat) in Frankreich im Jahr 2007 stellte das CJFA vor die Herausforderung, den Abschluss des ersten (drei Jahre dauernden) Studienzyklus – die Licence – in das bestehende zweijährige Grundstudium zu integrieren. Da die Einrichtung weder die personellen noch finanziellen Mittel für ein drittes Studienjahr in Saarbrücken aufbringen konnte, wurde 2006 eine Partnerschaft mit der Universität Metz⁵³ ins Leben gerufen. Diese ermöglichte es den französischen Studierenden, ihr drittes Studienjahr in einem deutsch-französischen Studiengang in Metz oder Sarreguemines (dort gibt es eine grenznahe Zweigstelle der Universität Lothringen) zu absolvieren, während deutsche Studierende weiterhin in Saarbrücken auf ihr Staatsexamen vorbereitet wurden und parallel französisches Recht studieren konnten. Die Partnerschaft wurde 2015 durch eine ähnliche Zusammenarbeit mit der Universität Straßburg erweitert.⁵⁴ Aktuell (2025) hat das Centre sechs französische Partneruniversitäten, an deren rechtswissenschaftlichen Fakultäten die Centre-Studierenden ihr drittes Studienjahr – jeweils unterstützt durch ein Mobilitätsstipendium der Deutsch-Französischen Hochschule – absolvieren können.⁵⁵ Im Laufe der Zeit sind neben den Partnerschaften mit den Universitäten Lothringen und Straßburg Partnerschaften mit den Universitäten Paris-Panthéon-Assas, Côte d’Azur (Nizza), Lumière Lyon 2 und Toulouse 1 Capitole hinzugekommen.

Das CFJA eröffnete den Studierenden durch diese Kooperationen neue Perspektiven, darunter die Möglichkeit, deutsch-französische Masterstudiengänge wie den grenzüberschreitenden Wirtschaftsrecht-Master der Universitäten Lothringen und Trier zu absolvieren. Die Programme fördern eine intensive sprachliche und kulturelle Integration und bieten ambitionierten Absolventen die Chance auf eine Promotion im Rahmen einer deutsch-französischen Cotutelle.

2011 übernahm Philippe Cossalter den Lehrstuhl für französisches Öffentliches Recht, der durch Autexiers Tod vakant geworden war und wurde Co-Direktor des Centre.⁵⁶ 2019 übernahm Julien Dubarry den Lehrstuhl für französisches Privatrecht.

⁵¹ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 276.

⁵² CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁵³ Zum 01.01.2012 entstand aus dem Zusammenschluss der Universitäten von Metz und Nancy die *Université de Lorraine* (Universität Lothringen). Zu dieser gehört auch die Zweigstelle in Sarreguemines.

⁵⁴ Witz, in: Cossalter/Witz (Hrsg.), 60 ans d’influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 276 f.

⁵⁵ CJFA – Rubrik „Unsere Partneruniversitäten“, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/doppelstudium-am-cjfa/ (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁵⁶ CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

In Zusammenarbeit mit dem Europainstitut bietet das Centre seit dem Jahr 2018 einen Master of Laws (LL.M.) Deutsches Recht für französischsprachige Studierende („LL.M. Droit allemand pour étudiants francophones“) an. Das zweijährige Programm dieses integrierten Masters beginnt mit einem Studienjahr an der Universität des Saarlandes, hier können die Masterstudierenden zwischen dem Studienschwerpunkt „Deutsches Recht und Rechtsvergleichung“ oder „Internationales Recht und Europarecht“ wählen. Das zweite Masterjahr („Master II“) absolvieren die Studierenden dann an einer der französischen Partneruniversitäten⁵⁷

Seit 2015 besteht im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens zwischen der Universität des Saarlandes, der Bundesnotarkammer und dem Conseil supérieur du Notariat (Vertretungsorgan der französischen Notarinnen und Notare) auch die Möglichkeit zur Weiterbildung deutscher und französischer Notarinnen und Notare am CJFA.⁵⁸ In Ihrer jeweiligen Muttersprache können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kenntnisse im Notarrecht des jeweils anderen Landes erwerben.⁵⁹ Ein Jahr später folgte das deutsch-französische Aus- und Weiterbildungsprogramm für die Anwaltschaft: Im Rahmen von Abkommen zwischen dem Ministerium der Justiz des Saarlandes, dem Ordre des Avocats du Barreau de Paris (dem Pendant der deutschen Rechtsanwaltskammer in Paris), der École de Formation professionnelle des Barreaux de la Cour d'Appel de Paris (EFB – Pariser Anwaltsschule), der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, dem Saarländischen Anwaltsvereins e. V., der Universität des Saarlandes, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem CJFA besteht die Möglichkeit zur Fortbildung für angehende und bereits zugelassene deutsche und französische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Teilnehmenden sollen insbesondere die Grundlagen des Rechtssystems des Partnerlandes erlernen und dadurch ihre Kenntnis von der Rechtskultur des Partners vertiefen; weiteres Ziel ist die Förderung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit.⁶⁰ Die geschlossenen Abkommen ermöglichen ferner die Ausbildung von deutschen Rechtsreferendarinnen und -referendaren an der französischen Anwaltsschule in Paris, sowie die zeitweise Ausbildung französischer Anwaltsschülerinnen und -schüler am saarländischen Oberlandesgericht.⁶¹ Die zweite Säule des Anwaltsprogramms ist die Weiterbildung niedergelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Paris und im Saarland.⁶²

⁵⁷ SARPA (Schwerpunkt rechtsvergleichendes öffentliches Recht an der Universität Paris II Panthéon-Assas), SARALPES (Option Privatrecht öffentliches Recht an der Universität Grenoble Alpes), SARLYON (Option Privatrecht oder öffentliches Recht an der Universität Lumière Lyon 2) und SAARLOR (grenzüberschreitender Wirtschaftsrecht-Master, vgl. CJFA – Les Masters intégrés en droit franco-allemand de l'Université de la Sarre, online abrufbar unter: <https://llm.cjfa.eu/masters-integres/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025)).

⁵⁸ CJFA – Unterzeichnung des Abkommens Uds – BNK – CSN, online abrufbar unter: <https://notr.cjfa.eu/2015/11/27/unterzeichnung-des-abkommens-uds-bnk-csn/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁵⁹ CJFA – Deutsch-französische Weiterbildung für Notare, online abrufbar unter: <https://notr.cjfa.eu/home/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁶⁰ CJFA – Deutsch-französische Aus- und Weiterbildung, online abrufbar unter: <https://avocats-rechtsanwalte.cjfa.eu/home-de/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁶¹ CJFA – Das Austauschprogramm der EFB und des OLG Saarbrücken, online abrufbar unter: <https://avocats-rechtsanwalte.cjfa.eu/austauschprogram/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

VI. Das gegenwärtige Studienangebot

Nach Einführung des integrierten Bachelor of Law (LL.B.) durch die Reform der Studien- und Prüfungsordnung im Jahr 2022 veränderte sich auch das Studienangebot des CJFA.⁶² Das Doppelstudium des deutschen und französischen Rechts führt nun in erster Linie zu zwei Abschlüssen, der französischen Licence de droit und dem deutschen Bachelor of Law (LL.B.). Das integrierte Programm ermöglicht weiterhin sowohl das Weiterstudium zum Staatsexamen, oder auch zu einem Master im französischen Recht. Die deutschen Studierenden haben noch immer die Möglichkeit, sich ihren Abschluss „Licence de droit“ der Universität Lothringen, der Universität Straßburg oder einer anderen französischen Partneruniversität als Schwerpunkt-bereich des ersten Staatsexamens anrechnen zu lassen.⁶⁴

Der integrierte Studiengang richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaft (Erste Juristische Staatsprüfung), die gleichzeitig das Ziel des Erwerbs deutsch-französischer Berufsqualifikation im Verlaufe der ersten sechs Semester ihres deutschen Staatsexamen-Studiengangs verfolgen. Das Studium soll dem Erwerb wissenschaftlicher juristischer Kenntnisse im deutschen und französischen Recht dienen, um eine Zusammenarbeit zwischen Juristen der beiden Länder zu ermöglichen und zu erleichtern.⁶⁵ Nach erfolgreichem Abschluss ist die Absolvierung der Ersten Juristischen Staatsprüfung möglich.

Je nachdem, ob die Bewerber über das Level C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen in der deutschen oder französischen Sprache verfügen, werden diese in zwei Gruppen aufgeteilt (Variante A und B).⁶⁶ Die Lehrveranstaltungen werden gemeinsam besucht. Die ersten beiden Studienjahre werden am CFJA und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes absolviert, das dritte Studienjahr an einer französischen Partneruniversität (Paris Panthéon Assas, Lorraine, Strasbourg, Toulouse 1 Capitole, Côte d’Azur und Lumière Lyon 2) nach den dort geltenden Regelungen.⁶⁷ Die drei Studienjahre umfassen die klassischen Hauptfächer des deutschen und französischen Zivilrechts (Einführung, Familien-, Schuld- und Sachenrecht), des Öffentlichen Recht (Staatsrecht I – Staatsorganisation, Staatsrecht II – Grundrechte, Staatsrecht III – Bezüge zum Völkerrecht und allgemeines Verwaltungsrecht) und auch des Strafrechts (Strafrecht I, II und Verfahrensrecht). Darüber hinaus existieren auch relevante Ergänzungsfächer wie Rechtsgeschichte und Wirtschaftsrecht.⁶⁸

⁶² CJFA – Das Weiterbildungsangebot, online abrufbar unter: <https://avocats-rechtsanwalte.cjfa.eu/home-de/weiterbildungsangebot/> (zuletzt abgerufen am 27.01.2025).

⁶³ Studien- und Prüfungsordnung des integrierten Licence- und LL.B.-Studiengangs vom 17.02.2022, DB 9/08/2022 Nr 49 S. 502.

⁶⁴ CFJA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁶⁵ § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ vom 17.02.2022, Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes, Nr. 49 v. 09.08.2022, 502 ff.

⁶⁶ § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 65).

⁶⁷ § 8 der Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 65).

⁶⁸ Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 65).

VII. Die Direktoren des Centre

Abschließend soll in chronologischer Reihenfolge das Direktorium des Centre dargestellt werden, bevor der Beitrag mit einem Ausblick endet.⁶⁹

Gründungsdirektor des CEFJ war der 1895 geborene Zivilrechtler Pierre Voirin, seinerseits zu diesem Zeitpunkt Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Nancy. Voirins Dissertation mit dem Titel *De l'imprévision dans les rapports de droit privé, thèse pour le doctorat* behandelte das französische Pendant des deutschen Rechtsinstituts des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“. Pierre Voirin war seit November 1927 Professor für Zivilrecht in Nancy und bereits an der Gründung der Universität des Saarlandes, seinerzeit noch als „Institut d'études supérieures de l'Université de Nancy en territoire saarois“, im Homburg am 15. Februar 1948 maßgeblich beteiligt. In Anerkennung dieser besonderen Rolle trägt der Hörsaal 0.22 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes seinen Namen. Unterstützt wurde Voirin in den Anfangsjahren des CEFJ von Bernhard Aubin, dem Direktor des Europa-Instituts, vorwiegend bei der administrativen Arbeit. Dies war von großer Bedeutung, da das CEFJ zu Beginn noch nicht über eine eigene Verwaltung verfügte. 1959 wurde die Verwaltung von Léontin-Jean Constantinesco als Generalsekretär übernommen, der bis 1963 Generalsekretär des CEFJ und von 1961 bis 1978 zudem Direktor des Europa-Instituts war.⁷⁰ Die Direktoren Michel Fromont (1963), André Sigalas (1966), Gérard Timsit (1966), Charles Zorgbibe (1970), André Legrand (1980), Claude Witz (1980–1984 sowie 2009–2010) und Christian Autexier (1984–2009) setzten das Werk der Gründer fort.

VIII. Status Quo und Ausblick

Derzeit (2025) wird das CJFA von Philippe Cossalter (seit 2010) und Julien Dubarry (Co-Direktor, seit 2019) geleitet. Das CJFA verfügt nach wie vor über zwei Lehrstühle für französisches Recht: einen für Öffentliches Recht und einen für Zivilrecht und angewandte Rechtsvergleichung.⁷¹

2024 gründeten ehemalige Studierende des CJFA die „Fédération des Alumni et des Amis du Centre (CEJF/CJFA)“, einen Ehemaligenverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Austausch und die Vernetzung zwischen den Ehemaligen aus 69 Jahre Geschichte des Centres untereinander und mit den aktuellen Centre-Studierenden zu ermöglichen und zu fördern.⁷²

⁶⁹ Die Informationen hierzu beruhen auf der chronologischen Darstellung bei *Cossalter/Hrsrg.*, 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, S. 293 sowie den Informationen bereitgestellt durch das Universitätsarchiv (Wolfgang Müller).

⁷⁰ CJFA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁷¹ CJFA – Über uns, online abrufbar unter: www.cjfa.eu/das-cjfa (zuletzt abgerufen am 11.01.2025).

⁷² Fédération des Alumni et des Amis du Centre, online abrufbar unter: www.helloasso.com/associations/federation-des-alumni-et-amis-du-centre (zuletzt aufgerufen am 27.01.2025).

Im Jahr 2025 wird das Centre sein 70-jähriges Bestehen feiern. Es blickt auf eine bewegte Geschichte zurück, die durch das Streben geprägt ist, die Ausbildung deutsch-französischer Juristinnen und Juristen jeweils an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, um das Ziel der Gründer – die Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen durch die Verleihung eines binationalen juristischen Abschlusses – weiterzuverfolgen.

Literaturverzeichnis

- Autexier*, Christian: 30 Jahre Centre d'Études juridiques françaises, in: Centre d'études juridiques françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Centre d'études juridiques françaises. Cahiers juridiques franco-allemands, Saarbrücken 1986, S. 36–45.
- Fromont*, Michel: Les premiers pas d'un jeune professeur français dans une université allemande, in: Philippe Cossalter/Claude Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, Société de législation comparée, Paris 2016, S. 267–269.
- Fromont*, Michel: Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung in Deutschland, Frankreich und den Europäischen Gemeinschaften, Köln 1967.
- Geck*, Wilhelm Karl: Laudatio Michel Fromont, in: Centre d'études juridiques françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Centre d'études juridiques françaises. Cahiers juridiques franco-allemands, Saarbrücken 1986, S. 22–28.
- Hudemann*, Rainer: La création du Centre d'Études Juridiques Françaises dans son contexte historique, in: Philippe Cossalter/Claude Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, Société de législation comparée, Paris 2016, S. 257–266.
- Jahr*, Günther: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 73–87.
- Neubauer*, Werner: Begrüßung, in: Centre d'études juridiques françaises (Hrsg.), Festschrift zum 30-jährigen Jubiläum des Centre d'études juridiques françaises. Cahiers juridiques franco-allemands, Saarbrücken 1986, S. 19–21.
- Witz*, Claude: Du Centre d'Études Juridiques Françaises au Centre Juridique Franco-Allemand (1981/2015), in: Philippe Cossalter/Claude Witz (Hrsg.), 60 ans d'influences juridiques réciproques franco-allemandes, Société de législation comparée, Paris 2016, S. 273–280.

Das Institut für Europäisches Recht

Von *Johanna Rubly*

Zu den zahlreichen Instituten und Einrichtungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zählt auch das 1954 gegründete Institut für Europäisches Recht.¹ Der folgende Beitrag soll Gründung, Entwicklung und Perspektiven jenes Instituts darstellen.

I. Gründung des Instituts für Europäisches Recht (IER)

Die Entstehung des Instituts markiert einen bedeutenden Meilenstein in der Entwicklung der akademischen Landschaft Deutschlands und Europas auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung. Die Besonderheiten des Standorts ergaben sich insbesondere durch die damalige Sondersituation des politisch teilautonomen und ökonomisch durch die Wirtschafts- und Währungsunion mit Frankreich verbundenen Saarland.² Andererseits machte die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als späteren „Keimzelle der Europäischen Union“³ nationalübergreifende rechtswissenschaftliche Untersuchungen notwendig.

Vermutlich aufgrund dieser Entwicklungen initiierten die Professoren des Fachbereichs der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Gründung eines „Instituts für Vergleichung und Annäherung des Europäischen Rechts“ (Institut pour la comparaison et les rapprochements des différents droits européens). Die in der Gründungsurkunde formulierte Intention war es, „die Rechte Europas zu erforschen, zu vergleichen und ihre Annäherung zu fördern“.⁴ Die Gründung des Instituts beruhte somit auf der Erkenntnis, dass in einer Phase wachsender gegenseitiger Abhängigkeiten und Verbindungen zwischen Staaten, insbesondere im Kontext der europäischen Integration, die Förderung von Forschung im Bereich des internationalen Rechts und des Rechtsvergleichs essenziell ist.⁵

¹ Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis, WiSe 1954/55, S. 81–82.

² *Ludyga*, Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, S. 154.

³ *Driessen*, Griff nach den Sternen, S. 51.

⁴ Gründungsurkunde des Instituts für Europäisches Recht, S. 1.

⁵ Tätigkeitsbericht des Instituts für Vergleichung und Annäherung des Europäischen Rechts, S. 1.

II. Entwicklung des Instituts

1. Entwicklung in der Gründungszeit

Aufgrund der spärlichen Quellenlage ist eine dichte Chronologie des Instituts für Europäisches Recht schwer darzustellen.⁶ Ungeachtet dessen soll nachfolgend versucht werden, etwaige Entwicklungslinien nachzuzeichnen. Als zentrale Quelle erweist sich hier die Gründungsurkunde des Instituts.

Aus ihrem Artikel 1 kann entnommen werden, dass das Institut für Europäisches Recht vollumfänglich an die Universität des Saarlandes angegliedert war. Bereits hieran wird deutlich, dass – trotz der großen Verbundenheit zur Universität in Nancy – eine Abgrenzung von dieser stattfinden und die Eigenständigkeit der Universität des Saarlandes mit der ihr angegliederten Instituten hervorgehoben werden sollte.⁷

Artikel 2 legte den Forschungsfokus auf die Rechtsvergleichung und die Romanistik. Das Forschungsprogramm vollzog sich folglich anhand von zwei Achsen: Die Rechtsvergleichung sollte, unterschieden nach Fachsäulen (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) die europäischen Rechtssysteme auf horizontaler Ebene untersuchen. Auf der Vertikale sollte die Erforschung des Römischen Rechts als Wurzel der kontinentaleuropäischen Kodifikationen⁸ eine weitere Analyseebene für die Rechte Europas bieten. Darüber hinaus stellte auch das aufkeimende supranationale Recht der europäischen Gemeinschaften einen Untersuchungsgegenstand dar.⁹

Als Ziele des Instituts nannte Artikel 3 die Förderung der wissenschaftlichen Recherche sowie das Erarbeiten von Vorschlägen für die praktische Anwendung des Rechts in Praxis, um sie so der breiten juristischen Öffentlichkeit zugänglich machen zu können. Artikel 8 normierte hierzu ausdrücklich, dass die Professoren des Instituts sowohl durch ihre Tätigkeiten als auch durch ihre Forschungsergebnisse Rechtspraktikern im Saarland und über die Landesgrenzen hinaus mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen.¹⁰

Daneben war es die intendierte Aufgabe des Instituts, ein Kompendium juristischer Texte aus ganz Europa aufzubauen. Auf diese Weise sollten auch die juristischen Terminologien der verschiedenen europäischen Rechtsordnungen, insbesondere des deutschen und französischen Rechts, gesammelt werden.¹¹ Geplant waren zudem eine Vielzahl an Forschungsbereichen, welche in Art. 5 normiert sind, zu untersuchen. Neue Forschungsgebiete konnten zudem mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats beschlossen werden.¹²

⁶ Viele Quellen, besonders aus den Jahren 1970 bis 2000, sind nicht mehr erhalten.

⁷ Gründungsurkunde des Instituts für Europäisches Recht, S. 1; vgl. zur Frühzeit der Universität des Saarlandes den Beitrag von *Ludyga* in diesem Band; ferner *Jahr*, in: Heinen/Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes, 1948–1988, S. 73 ff.

⁸ *Harke*, Römisches Recht, S. 1.

⁹ Ebd.

¹⁰ *Harke*, (Fn. 8), S. 4.

¹¹ Ebd.

¹² *Harke*, (Fn. 8), S. 2 f.

Die ursprüngliche Institutsleitung lag gem. Artikel 4 der Gründungsurkunde beim Dekan der Universität. Voraussetzung war allerdings, dass dieser eine juristische Ausbildung durchlaufen hatte. In den Anfangsjahren wurde dies konsequent umgesetzt. Im Laufe der Jahre wurde dieser Plan jedoch aufgegeben. Heute untersteht die Leitung des Instituts dem Direktor beziehungsweise der Direktorin.¹³

Das Institut sollte außerdem die an der Universität des Saarlandes bestehende enge Verbundenheit zwischen dem deutschen und französischen Recht fördern. Gemäß Artikel 6 der Gründungsurkunde sollte der Rechtsunterricht am Institut von zwei Professuren, wenn möglich einem deutschen und einem französischen Professor, durchgeführt werden.¹⁴

2. Weitere Entwicklung

Gerade aus den Gründungsjahren 1955/56 sind zahlreiche Dokumente, insbesondere angestrebte Arbeitspläne, im Bestand des Instituts überliefert. Die Dokumente aus den Anfangsjahren des Instituts sind sowohl in französischer als auch in deutscher Sprache verfasst. Hieran zeigt sich der enge Zusammenhang und die intensive Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Europäisches Recht und dem Centre juridique franco-allemand (CJFA).¹⁵

Durch die besondere Beleuchtung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Europäischen Rechts wurde das bisherige „Institut für Vergleichung und Annäherung des Europäischen Rechts“ in „Institut für Europäisches Recht“ umbenannt.¹⁶ Die angesprochenen Arbeitspläne konkretisieren die in der Gründungsurkunde genannten Sektionen näher. Auffällig ist jedoch, dass sich für die Zeit nach 1959 zumindest im Universitätsarchiv als auch am Institut für Europäisches Recht beziehungsweise am Lehrstuhl der gegenwärtigen Direktorin Tiziana Chiusi keine weiteren Arbeitspläne mehr finden lassen. Zudem sind auch keine Ergebnisberichte zu den einzelnen Arbeitsplänen zu finden. Einzelne Protokolle sowie institutsinterner Schriftwechsel sind in den noch erhaltenen Unterlagen im Universitätsarchiv zu finden.¹⁷ Leider wird die Quellenlage ab den Jahren 1970 bis 2000 sehr dünn.

Aus Berichten auf der Website des Instituts für Europäisches Recht gehen verschiedene Reorganisationsschritte des Instituts in den 1980er Jahren hervor.¹⁸

¹³ Zum Zeitpunkt der Drucklegung war dies Tiziana J. Chiusi, zugleich Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung.

¹⁴ Gründungsurkunde des Instituts für Europäisches Recht, S. 3. Sollte dies nicht möglich sein, müssten weitere, nicht näher benannte Ausweichmöglichkeiten zu Verfügung stehen. Im Falle eines Konflikts entscheidet der Direktor des Instituts.

¹⁵ Tätigkeitsbericht des Instituts für Vergleichung und Annäherung des Europäischen Rechts, S. 1.

¹⁶ Universitätsreden: Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin, S. 14 f.

¹⁷ Vergleichendes Recht 3, Diverser institutsinterner Schriftwechsel, April 1959–September 1960, S. 3.

¹⁸ Website des Instituts, online abrufbar unter: www.uni-saarland.de/institut/ier/institut/geschichte.html (zuletzt aufgerufen am 08. 12. 2024).

Der Forschungsschwerpunkt des „Rechts der europäischen Organisationen und des Europarechts“ wurde in Gänze an das Europa-Institut der Universität des Saarlandes übergeben.¹⁹ Zwar lässt sich sowohl aus Erzählungen als auch aus Vorlesungsverzeichnissen erkennen, dass das Institut für Europäisches Recht weiterhin tätig war und auch von (ausländischen) Studenten besucht wurde, jedoch waren neben den Vorlesungsverzeichnissen hierüber keine schriftlichen Aufzeichnungen zu finden.

3. Entwicklung ab den 2000er Jahren sowie geplante Entwicklungen²⁰

Nach Übernahme der Leitung des Instituts durch Michael Martinek erfolgten einige Entwicklungen. Die Forschungsschwerpunkte wurden erweitert; Themen wie das internationale Handelsrecht oder auch internationale Verträge rückten in den Schwerpunkt.

In den 2000er Jahren fand zum ersten Mal eine Kooperation mit der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis statt. Aus diesem ersten Symposium entwickelte sich dann über die Jahre der deutsch-georgische Dialog, welcher sich auch heute noch fortsetzt. Im Laufe der Jahre verstärkten sich die Partnerschaften vielen Universitäten weltweit. Hierzu zählen Italien (Pavia, Catania, Parma, Neapel), Spanien (Madrid Complutense, Baskenland, Tarragona), Israel (Tel Aviv Bar-Ilan), Russland (Wolshskij) und Japan (kaiserliche Universitäten in Kyushu und Kyoto). Auch mit osteuropäischen Universitäten erfolgt ein fachlicher Austausch. Neben Tiflis in Georgien sind es Sofia (Bulgarien), Warschau (Polen) und Prag (Tschechien).

Einmal pro Jahr treffen sich Vertreter des Instituts für Europäisches Recht mit ihren Kollegen aus den jeweiligen Partneruniversitäten. Es findet ein gemeinsames Symposium zu verschiedenen Themen statt. Die deutsche sowie die jeweilige Rechtsordnung werden miteinander verglichen. Die Rechtsprechung der jeweils höchsten Gerichte wird analysiert und kontrastiert.²¹ Finanziell unterstützt werden diese Kooperationen von der Universität des Saarlandes sowie dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).

In Zukunft sollen besonders westeuropäische Universitäten in Spanien oder auch Italien mit einbezogen werden. Auch ein Anstieg der ausländischen Studenten nach der Corona-Pandemie ist geplant. Exkursionen, wie beispielsweise zum Bundesgerichtshof, zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zum Europäischen Gerichtshof oder auch zum Europäischen Parlament, sollen nicht nur LL.M.-Studenten des Instituts für Europäisches Recht vorbehalten sein, sondern allen Studierenden eröffnet werden.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Alle im folgenden Abschnitt erläuterten Informationen stammen aus einem am 28. Juni 2023 mit Tiziana Chiusi in den Räumlichkeiten ihres Lehrstuhls geführten Interview.

²¹ *Chiusi/Burduli*, Rechtsvergleichung und Privatrecht im deutsch-georgischen Diskurs, Vorwort S. V.

III. Direktoren

Seit seiner Gründung wurde das Institut für Europäisches Recht 25 Jahre von Bernhard Aubin geleitet.²² Aubin wirkte vor seiner Tätigkeit als ordentlicher Professor für deutsches und vergleichendes Privatrecht bereits an den Universitäten in Bonn, Tübingen und Lausanne. Aubin baute das Institut für Europäisches Recht zu einer international bekannten Institution aus. Er schaffte zahlreiche Literatur an, welche sich in den folgenden Jahren als herausragende Bibliotheksbestände auszeichnen sollten. In der Zeit unter Bernhard Aubin war das Institut für Europäisches Recht nicht nur ein universitätsinternes Institut, sondern verschaffte sich den Namen eines geschätzten Forschungsstandorts.²³

Nach der Emeritierung Aubins übernahm Günther Jahr die Leitung des Instituts. Jahr, selbst aus dem Forschungsbereich des Zivilrechts stammend, beschäftigte sich unter anderem mit dem römischen sowie dem romanischen Recht. Unter seiner Ägide wurde vor allem im Bereich Ursprünge des Rechts der Europäischen Staaten im Verhältnis zum römischen und romanischen Recht erforscht.

Ab 1994 wurde Michael Martinek zum Leiter des Instituts ernannt. Zeitweise wurde er von Filippo Ranieri unterstützt. Seit 2008 leitet Tiziana Chiusi das Institut. Zunächst war sie als Co-Direktorin des Instituts tätig. Nach der Emeritierung von Michael Martinek zum Ende des Wintersemesters 2018/2019 übernahm sie die alleinige Leitung des Instituts.

IV. LL.M. Master-Aufbaustudiengang

Das Institut für Europäisches Recht bietet ausländischen Juristen einen international ausgerichteten, auf einer wissenschaftlichen Ausbildung basierten LL.M. Master-Aufbaustudiengang im deutschen und europäischen Recht an. Hierbei werden Kenntnisse im deutschen Recht aber auch der europäischen Rechtsvergleichung vermittelt. Zudem wird mindestens ein Rechtsgebiet im Zivilrecht vertieft bearbeitet. Der Studiengang wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. Das Institut offeriert eine beschränkte Anzahl an Studienplätzen. Voraussetzung ist ein mit dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium vergleichbares und gleichwertiges juristisches Studium an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zudem muss ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache erbracht werden.²⁴

²² <https://www.uni-saarland.de/institut/ier/institut/geschichte.html> zuletzt aufgerufen am 10. 8. 2023.

²³ Ebd.

²⁴ Website des Instituts für Europäisches Recht, online abrufbar unter: www.uni-saarland.de/institut/ier/forschung.html zuletzt aufgerufen am 08. 12. 2024.

V. Fazit

Das Institut für Europäisches Recht zählt zu einem der historisch bedeutsamsten und prestigeträchtigsten Institute der juristischen Fakultät an der Universität des Saarlandes. Seit knapp 70 Jahren besteht das Institut und forscht zu verschiedenen europäischen Rechtsordnungen, vergleicht diese miteinander und fördert ihre Annäherung. Auch wenn das Institut heute nicht mehr in der durch die Gründungsurkunde vorgesehenen Form existiert, erfolgten im Lauf der Jahre eine Vielzahl an positiven Entwicklungen. Die künftigen Pläne, die Ostpartnerschaften zu erhalten und weitere Partnerschaften mit westeuropäischen Universitäten auszubauen, versprechen weiterhin ein spannendes Institutsprofil.

Literaturverzeichnis

- Chiusi, Tiziana/Burduli, Irakli* (Hrsg.): Rechtsvergleichung und Privatrecht im deutsch-georgischen Diskurs. Akten des 1. und 2. Deutsch-Georgischen Kolloquiums, Saarbrücken 2019.
- Der Universitätspräsident* (Hrsg.): Gedenkfeier für Bernhard Aubin. (Universitätsreden, Bd. 45), Saarbrücken 2005.
- Driessen, Christoph*: Griff nach den Sternen: Die Geschichte der Europäischen Union, Regensburg 2024.
- Harke, Jan Dirk*: Römisches Recht: Von der klassischen Zeit bis zu den modernen Kodifikationen, München, 2016.
- Jahr, Günther*: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 73–87.
- Ludyga, Hannes*: Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 1, Allgemeine Beiträge, Bd. 27), Berlin 2024.
- Universität des Saarlandes: Website „Institut für Europäisches Recht: Geschichte des Instituts.“, online abrufbar unter: www.uni-saarland.de/institut/ier/institut/geschichte.html (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

Das Institut für Rechtsinformatik

Von *Stefan Hessel*

Der Lehrstuhl für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes entstand 1988. In Zeiten, in denen Begriffe wie *Legal Tech*, *Digitalisierung* und *KI* in der rechtswissenschaftlichen Diskussion allgegenwärtig sind, ist der exotische und visionäre Charakter eines solchen Lehrstuhls, der als einer der Ersten in Deutschland die Nomination „Rechtsinformatik“ führte, nur noch schwer nachvollziehbar. Dabei würde man der Geschichte des Lehrstuhls und des einige Jahre später gegründeten Instituts nicht gerecht, würde man ihn als Geschichte einer isolierten Institution erzählen. In der Aufbruchs- und Gründerstimmung war er ein Kristallisationsraum vielfältiger Institutionen und visionärer Projekte wie des EDV-Gerichtstags und des auf studentische Initiative gegründeten juristischen Internetprojekts Saarbrücken.

I. Die Normenflut und die Rechtsinformatik

Wer sich aus der Perspektive des Jahres 2024 mit den Anfängen des Instituts für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes beschäftigt, steht in besonderem Maße vor der Herausforderung, die jedem historischen Rückblick anhaftet. In einer Zeit, in der juristische Datenbanken, elektronische Textverarbeitung und digitale Kommunikation selbstverständlich geworden sind, fällt es schwer, die revolutionäre Aura des Neuen und Exotischen nachzuvollziehen, die den Begriff der Rechtsinformatik Ende der 1980er Jahre umgab. Dabei wies die Rechtsinformatik den Ausweg aus einer Krise, die in den 1960er und 70er Jahren häufig mit dem Schlagwort „Normenflut“ umschrieben wurde.¹ Der Ausweg aus jener Krise ist eng verknüpft mit dem Saarland und mit einer Institution, die jedem deutschen Juristen geläufig sein dürfte und ohne die es zur Gründung des Instituts für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes nicht gekommen wäre. In den 1960er und 1970er Jahren führten eine zunehmende Normendichte, eine wachsende Zahl von Gerichtsentscheidungen und die fortschreitende rechtliche Durchdringung immer weiterer gesellschaftlicher Bereiche zu praktischen Problemen und nicht zuletzt zu einer wachsenden Rechtsunsicherheit. Unerwünscht divergierende Gerichtsentscheidungen, bereits bei Erlass veraltete Gesetze und ein unverhältnismäßig hoher Aufwand bei der Ermittlung der Rechtslage waren die Folge.² Resultat dieser allseits gespürten Unsicherheit, die im Kern auf eine Informationskrise zurückzuführen ist, war die Gründung des Ju-

¹ *Vogel*, JZ 10 (1979), S. 321 (322–325).

² *Friehe/Schubert*, in: Schmoeckel (Hrsg.), Das Bonner juristische Forum, S. 71 (73 f.).

ristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland, abgekürzt Juris. Dieses sollte Datenbanken aufbauen und verfügbar machen, um der Informationsflut Herr zu werden. Zunächst war juris als Referatsgruppe im Bundesjustizministerium organisiert und wurde 1984 in die privatwirtschaftliche Rechtsform der GmbH gegossen. Dabei blieb der Bund zunächst alleiniger Gesellschafter. Durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 27. November 1984 wurde der Sitz der neugegründeten juris GmbH nach Saarbrücken verlegt. Gründe dafür, dass sich Saarbrücken als Standort gegen Mitbewerber durchsetzte, waren die bereits damals bestehende Ausrichtung der Universität auf die Informatik, ihre Internationalität durch die Nähe zu Frankreich, Belgien und Luxemburg und nicht zuletzt der vom damaligen Bundesminister Genscher in der entscheidenden Sitzung angeführte Umstand, dass das Saarland bisher nur spärlich mit Bundeseinrichtungen ausgestattet war.³ Die Verlegung nach Saarbrücken kann nur als Glücksfall für das Saarland bezeichnet werden – nicht zuletzt weil der Lehrstuhl für Rechtsinformatik ohne juris nicht den Weg ins Saarland gefunden hätte.

II. Die Gründung des Lehrstuhls

Bei dem Lehrstuhl für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes handelte es sich um eine der ersten Institutionen in Deutschland, die ausdrücklich die Bezeichnung „Rechtsinformatik“ im Namen führte. Wenig überraschend stieß das Fachgebiet auf eine gewisse Skepsis bei Kollegen, die den klassischen juristischen Fächerkanon vertraten. Vom ersten Lehrstuhlinhaber ist überliefert, er habe sich gelegentlich von Kollegen die Frage gefallen lassen müssen, ob er eigentlich seinen Schraubenzieher dabei habe. Dass es in Saarbrücken zur Einrichtung eines Lehrstuhls für Rechtsinformatik kam, war weniger auf das Betreiben der Universität als auf eine Initiative externer Akteure zurückzuführen. Der Stifterverband der deutschen Wissenschaft stiftete einen Lehrstuhl ausdrücklich für dieses Fachgebiet, womit dieser sich aus der Perspektive der Universität als ein Geschenk darbot, das man nicht ablehnen wollte. Der Grund dafür, dass der Stifterverband den Standort Saarbrücken auswählte, war vor allem die Nähe zur dort ansässigen juris GmbH. Konsequenterweise war eine Kooperation des neu geschaffenen Lehrstuhls mit juris eine Auflage des Stifters.

Auf den Lehrstuhl wurde Maximilian Herberger berufen, nachdem Wolfgang Kilian, zu dem Zeitpunkt Professor in Hannover, den Ruf abgelehnt hatte.⁴ Der Auflage zur Kooperation mit juris wurde unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass Herberger über mehrere Jahre Mitglied des wissenschaftlichen Beirats von juris blieb. Der Beirat wurde nach 10 Jahren zwar aufgelöst – dies beendete jedoch keineswegs die Kooperation zwischen juris und dem Lehrstuhl. Nach einiger Zeit wurde die Bezeichnung des Lehrstuhls erweitert. Dieser hieß fortan „Lehrstuhl für Bürgerliches

³ *Friehe/Schubert*, in: Schmoeckel (Hrsg.), *Das Bonner juristische Forum*, S. 71 (78 ff.).

⁴ Vortrag Prof. Rüssmann, „Großes entsteht aus Kleinem – zu den Wurzeln und Anfängen des Deutschen EDV-Gerichtstages“, abrufbar unter: www.edvgt.de/video2021/festvortrag1.mp4 (zuletzt abgerufen am 08.12.2024).

Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik“, was sich auch in einer Verpflichtung zu entsprechenden Lehrtätigkeiten seitens des Lehrstuhlinhabers niederschlug.⁵

III. Das Institut für Rechtsinformatik

Inspiziert durch das renommierte Institut für Wirtschaftsinformatik beschloss Herberger über den bestehenden Lehrstuhl hinaus ein Institut für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes zu gründen. Auch wenn das saarländische Hochschulgesetz formell keine Institute kennt, wurde diese Eigenbeschreibung nach außen akzeptiert und das Institut für Rechtsinformatik kann nach drei Jahrzehnten als fest etabliert gelten.⁶ Zunächst wurde das Institut von den Lehrstühlen von Herberger und Rüssmann, der seit 1987 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie inne hatte, getragen. Nach einigen Jahren stieß Stephan Weth, der seit 1995 an der Universität des Saarlandes eine Professur für Deutsches und Europäische Prozess- und Arbeitsrecht sowie Bürgerliches Recht versieht, zum Institut.

Auf der Internetseite des Instituts befand sich über viele Jahre hinweg bereits auf der Startseite eine Bestimmung dessen, was das Institut unter Rechtsinformatik verstanden wissen wollte:

„Nach ‚Saarbrücker Art‘ fragt die Rechtsinformatik, wie der Jurist die ihm aufgetragenen Aufgaben mit Hilfe von EDV-Instrumenten besser als bisher erfüllen kann. Selbstverständlich richtet sich dabei der Blick auch auf die Rechtsprobleme, die durch die neuen EDV-Techniken aufgeworfen werden. Rechtsinformatik ist mehr als Informatik-Recht. Das Fach integriert wesentliche Aspekte der Informatik, der Logik und der juristischen Methodenlehre.“⁷

Zudem wurde auf der Website unterstrichen, bei der Rechtsinformatik handle es sich um ein Teilgebiet der angewandten Informatik. Entscheidend sei die Frage, wie der Jurist, die ihm obliegenden Aufgaben unter Heranziehung von Informationstechnologie besser als bisher bewältigen könne. Ein Verständnis, das an den heute gebräuchlichen, in der Gründungszeit des Instituts für Rechtsinformatik jedoch noch unbekannten Begriff Legal Tech erinnert. Es sollte eben um mehr gehen als um die Anwendung des Gesetzes auf technische Sachverhalte, die sich aus der fortschreitenden Entwicklung der EDV ergaben.

Warum dieser Abgrenzung eine besondere Bedeutung zukam, lässt sich an Überlegungen illustrieren, die Herberger im Jahr 1986, d. h. noch vor der Gründung des Lehrstuhls, in einem Beitrag in der Zeitschrift JurPC anstellte. Der Beitrag beschäftigte sich mit der Frage, weswegen Rechtsinformatik berechtigterweise den Anspruch erheben könne, Teil der juristischen Grundausbildung zu sein. Schließlich gebe es zahllose weitere Gebiete in Technologie, Wirtschaft und Medizin, die alle-

⁵ Prof. Dr. Maximilian Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

⁶ Siehe die Nachweise in Fn. 5.

⁷ Die historische Startseite des Instituts ist online abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20060205165232/http://rechtsinformatik.jura.uni-sb.de/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

samt rasante Entwicklungen verzeichneten und juristische Probleme aufwürfen. Es gäbe jedoch einen fundamentalen Unterschied, der die Rechtsinformatik von Medizin-, Wirtschafts- und Technologierecht abhöbe. Die Rechtsinformatik unterscheide sich dadurch, dass methodenorientiertes Informatikwissen und Kenntnisse der dazugehörigen technischen Umsetzungshilfen vom Juristen für die fundierte Bearbeitung von Aufgaben benötigt werden, deren Bewältigung man traditionellerweise von ihm verlange.⁸ Gerade diesem Anspruch würde die Rechtsinformatik nicht gerecht, wenn sie sich lediglich mit den Rechtsproblemen etwa des Internets befasse.

Die anwendungsbezogene Ausrichtung des Begriffs der Rechtsinformatik zeigte sich auch in den Themen der angebotenen Lehrveranstaltungen. Unter anderem bot Herberger Veranstaltungen wie „Logik und Programmieren für Juristen“ an. Eine Einführung in die Rechtsinformatik für Jurastudenten des ersten Semesters umfasste thematisch „Juristische Informationen im Internet, eLearning-Angebote für Juristen in Saarbrücken, elektronische Signatur, Datenschutz, sicherer Mailverkehr, Open Office, Wissensmanagement und Informationserschließung, Dienste des Rechenzentrums, Online-Dienste der Saarländischen Landes- und Universitätsbibliothek (SULB) u.v.a.“.⁹ Daneben wurden auch Vorlesungen wie „Einführung in juris“ durch den Lehrstuhl angeboten. Die Ausbildungsangebote richteten sich konsequenterweise nicht nur an Juristen, sondern auch an Informatiker. Bis heute besteht sogar die Möglichkeit, ein Nebenfachstudium der Rechtsinformatik im Rahmen eines Informatikstudiums an der Universität des Saarlandes zu absolvieren.

Seit dem Wintersemester 2004/05 heißt das vormals erste juristische Staatsexamen „Erste juristische Prüfung“ und umfasst neben der juristischen Pflichtfachprüfung auch den universitären Schwerpunktbereich. Zunächst bot das Institut Veranstaltungen zur Rechtsinformatik im Schwerpunktbereich 5 zu Informations- und Medienrecht an. Inzwischen hat sich Institut aus der Verklammerung mit dem Informations- und Medienrecht emanzipiert und mit dem Schwerpunktbereich 9 existiert im Saarland ein eigenständiger Bereich für IT-Recht und Rechtsinformatik.¹⁰

Auch für Rechtsreferendare bietet das Institut Möglichkeiten, mit dem Gebiet der Rechtsinformatik in Berührung zu kommen. Seit 2001 konnten Referendare im Saarland die Wahlstation im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes am Institut für Rechtsinformatik als Ausbildungsstelle ableisten. Bis zur saarländischen Reform des Referendariats von 2004 war es zudem möglich, die mündliche Prüfung im zweiten Staatsexamen neben Öffentlichem Recht, Zivilrecht und Strafrecht auch im Schwerpunktbereich Rechtsinformatik abzuleisten.¹¹ Im Saarland wurde im Jahr 2004 die Ausbildung juristischer Referendare reformiert, so dass die Möglichkeit

⁸ Herberger, IuR 1986, S. 343 (344).

⁹ Exemplarisch die Ankündigung für das Wintersemester 2005/06, abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20060207094400/http://herberger.jura.uni-saarland.de/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁰ Schwerpunktbereich 9: IT-Recht und Rechtsinformatik, abrufbar unter: <https://www.rechtsinformatik.saarland.de/studium-und-weiterbildung/spb-9-it-recht-und-rechtsinformatik> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹¹ Wahlstation Rechtsinformatik, Informationen auf der alten Institutsseite, abrufbar unter: <https://web.archive.org/web/20110917130116/http://www.rechtsinformatik.de/pages/wahlstation.php> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

der Schwerpunktsetzung in der mündlichen Prüfung entfiel. Es blieb jedoch zunächst möglich, die Wahlstation am Institut zu absolvieren. In anderen Bundesländern bestand auch die Möglichkeit, die Verwaltungsstation am Institut für Rechtsinformatik an der Universität des Saarlandes abzuleisten. Das Programm für die einzelnen Referendare am Institut wurde maßgeschneidert. Dabei sollten Referendare über den gesamten Zeitraum eine Projektarbeit erstellen, die innerhalb der Stationsdauer zu einem konkreten Ergebnis führen sollte.¹²

IV. Das juristische Internetprojekt Saarbrücken

Zu den Projekten und Initiativen, die sich im Kosmos des Instituts entfalteten, gehört auch das Juristische Internetprojekt Saarbrücken. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es sich bei dem Projekt um eine studentische Initiative handelte. Der Informationswissenschaftler Alexander Sigel hatte an Weihnachten 1993 den ersten Internetserver an der Universität des Saarlandes unter der Domain www.phil.uni-sb.de eingerichtet. Davon inspiriert erstellten Jurastudenten die erste Internetsammlung juristischer Informationen, zunächst auf dem Server der philosophischen Fakultät, in Deutschland. Herberger unterstützte das Projekt, indem er einen 486er PC mit 16 MB RAM zur Verfügung stellte, der fortan als eigener Server für das Informationsprojekt genutzt wurde. Davon ausgehend tagte wöchentlich eine Redaktion, an deren Sitzungen auch Prof. Rüssmann teilnahm, der das Projekt unterstützte.¹³ Die noch heute bestehende Initiative hatte sich bereits nach nur zehn Jahren mit durchschnittlich über fünf Millionen Seitenzugriffen im Monat zu einer der meistbesuchten juristischen Webangebote in Deutschland entwickelt.¹⁴

V. Das Institut als Dienstleister

Das Institut übernahm und übernimmt Dienstleistungen für juristische Institutionen, insbesondere das Betreiben von digitaler Infrastruktur. Dazu gehörten und gehören namhafte Institutionen der juristischen Welt wie das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof oder der Europäische Gerichtshof. Die Internetseite des Bundesverfassungsgerichts wurde 1999 vom Institut für Rechtsinformatik erstellt und über Jahrzehnte von diesem betreut.¹⁵ Grund für die Kooperation war, dass die damalige Präsidentin am Bundesverfassungsgericht Jutta Limbach die Internetseite von ei-

¹² *Grohgan*, Die digitale Revolution des Refs, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/wahlstation-rechtsinformatik-saarbruecken-referendariat> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹³ Geschichte des Internetprojekts, abrufbar unter: <https://www.jura.uni-saarland.de/geschichte-des-jips/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁴ Pressemitteilung der Universität des Saarlandes, „Das Juristische Internetprojekt Saarbrücken (JIPS) feiert 10. Geburtstag“, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news73209> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁵ Kooperation mit dem Bundesverfassungsgericht, <https://www.rechtsinformatik.saarland.de/institut/kooperationen/kooperation-mit-dem-bundesverfassungsgericht> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

nem Lehrstuhl und nicht von juris betrieben sehen wollte. Auch die Internetpräsenz des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs wurde vom Institut für Rechtsinformatik aufgebaut.

Noch heute existiert der Service BGH-Push. Dieser wurde offiziell im Rahmen des 21. EDV-Gerichtstages im Jahr 2012 in Betrieb genommen. Der Dienst informiert Nutzer nach einer Anmeldung über Volltextveröffentlichungen von BGH-Entscheidungen. Hintergrund ist die oft erhebliche Zeitspanne, die zwischen Verkündung einer Entscheidung des BGH und der Veröffentlichung vergeht. Das Angebot soll Nutzer davon entlasten, sich fortlaufend zu vergewissern, ob zwischenzeitlich die Veröffentlichung eines relevanten Urteils erfolgt ist. Zunächst war BGH-Push ein Kooperationsprojekt zwischen dem Institut für Rechtsinformatik und der Europäischen EDV-Akademie des Rechts (EEAR). Seit der Auflösung der EEAR betreibt das Institut für Rechtsinformatik den Dienst eigenständig.¹⁶

Eine wichtige Kooperation gab es auch mit dem Europäischen Gerichtshof, der trotz ihrer zufällig anmutenden Anfänge eine lange Lebenszeit beschieden war. Inhaltlich ging es um die Verbesserung des Informationssystems zu Entscheidungen über das Luganer Übereinkommen. Das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1988 war ein völkerrechtlichen Vertrag, der die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und Island regelte. Informationen über die Brüssel-Lugano-Rechtsprechung erfolgte in jährlichen Sendungen, die neben den Entscheidungen des EuGH auch aussagekräftige Entscheidungen der Mitgliedsstaaten enthielten. Diese Pakete wurden an von Vertragsstaaten benannte Stellen gesandt, die sich dann jeweils um die Verteilung in den Mitgliedsstaaten kümmerten.

Auf einer Zugfahrt kam der Generaldirektor am Gerichtshof der Europäischen Union und heutige Honorarprofessor Christian Kohler mit Herberger über dieses umständliche Verfahren der Informationsverteilung ins Gespräch. Herberger regte an, den Informationsaustausch zur Brüssel-Lugano-Rechtsprechung über das Internet abzuwickeln und bot die Hilfe seines Instituts an. Dieser Vorschlag wurde von Seiten des EuGH angenommen und über einen Zeitraum von 19 Jahren, von 1992 bis 2011, wurde ausgewählte Brüssel-Lugano-Rechtsprechung in einer eigenen Datei aufbereitet und auf der Website des EuGH zugänglich gemacht.¹⁷ Als das Abkommen im Jahr 2007 durch einen Nachfolger ersetzt wurde, wurde das zweite Protokoll zum Luganer Abkommen geändert, um zunächst die weitere Betreuung durch das Institut zu ermöglichen. Dieses völkerrechtliche „Lex Universitas Saraviensis“ führte dazu, dass die Kooperation bis 2011 fortgesetzt wurde. Seitdem wird der Informationsaustausch von der Europäischen Kommission realisiert, die dafür eine eigene Datenbank aufgebaut hat.

¹⁶ Die Internetseite von BGH-Push mit Informationen zur Entstehung, abrufbar unter: <https://bghpush.rechtsinformatik.saarland/> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

¹⁷ Kohler, ZEuP 2 (2019), S. 337 (347 f.).

VI. Der EDV-Gerichtstag

In das Institutionengeflecht um das Institut für Rechtsinformatik gehört auch der EDV-Gerichtstag. Ein Verein, der bis heute ein zentraler Impulsgeber für Digitalisierung in Gesetzgebung und Rechtsanwendung in Deutschland ist. Ausgangspunkt des EDV-Gerichtstages war das Gefühl, der Einsatz von EDV und PC-Anwendungen am Richterarbeitsplatz käme nicht in Schwung. Die Justizverwaltungen dachten bei der Digitalisierung der Justiz vor allem an die Digitalisierung von Geschäftsstellen und nicht an die Einrichtung von Computerarbeitsplätzen für Richter und Staatsanwälte. Es gab unter Richtern sogar Widerstände gegen den Einsatz von Computern, insbesondere weil manche eine vermeintliche Degradierung zur Schreibkraft fürchteten. Wo PCs zunächst von Juristen in der Justiz eingesetzt wurden, geschah dies auf eigene Initiative der Betroffenen.¹⁸ Zu den Praxispionieren gehörte auch Helmut Rüßmann, der, bevor er 1987 Professor an der Universität des Saarlandes wurde, einen Teil seiner Arbeitszeit am Hamburgischen Oberlandesgericht versah und dort bereits auf eigene Initiative einen geliehenen Computer im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit einsetzte. Bevor es jedoch zur Gründung des EDV-Gerichtstages als eigenständiger Organisation kam, fanden in Saarbrücken drei Tagungen der Gesellschaft für Informatik statt. Bei diesen gab es jeweils einen Workshop „Informatik in der Justiz“. Diese drei Workshops in den Jahren 1989, 1990 und 1991 können als die Vorläufer des 1992 gegründeten Vereins angesehen werden,¹⁹ der die formelle Zugehörigkeit zur Gesellschaft für Informatik kappte und sich rechtlich und tatsächlich als eigenständige Organisation etablierte. Die anfängliche Verknüpfung mit der Gesellschaft für Informatik hat bis heute Spuren in der Vereinssatzung hinterlassen, wo in § 2 die Pflege von Kontakten zu fachverwandten wissenschaftlichen Organisationen unter ausdrücklicher Nennung der Gesellschaft für Informatik e.V. festgeschrieben ist.²⁰

Ein wichtiger Gründungsimpuls waren damals existierende Pläne, wonach die Justiz Großcomputer und die Richter Terminals erhalten sollten. Das missfiel einer Gruppe Betroffener, die demgegenüber auf eigene PCs für jeden Richter setzen wollten. Dieser rebellische Gestus trug zu einem zunächst angespannten Verhältnis zur Politik und den Justizverwaltungen bei, das sich im Verlauf der Jahre jedoch entspannen sollte.²¹

Am 25. Februar 1992 um 17 Uhr kam es zur Gründung des Vereins. In dem Hörsaal, in dem sich die Gründung vollzog, saßen 129 Juristen. Der die Vereinsgründung beurkundende Notar äußerte, er sei bei einer solch merkwürdigen Veranstaltung noch

¹⁸ Vortrag Prof. Rüßmann, „Großes entsteht aus Kleinem – zu den Wurzeln und Anfängen des Deutschen EDV-Gerichtstages“, abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/video2021/festvortrag1.mp4>.

¹⁹ Glasowski, Historie des EDV-Gerichtstag, abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20040328040437/http://www.edvgt.de/Tagung01/ak01/vortrag_golasowski.shtml.

²⁰ Satzung des EDV-Gerichtstages e.V., abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/satzung/>.

²¹ Prof. Dr. Maximilian Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren, abrufbar unter: www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E.

nie dabei gewesen.²² Die 18 Personen, die in den ersten beiden Reihen des Hörsaals Platz genommen hatten, wurden zu Gründungsmitgliedern bestimmt und hielten umgehend eine Mitgliederversammlung ab, bei der Herberger zum Vorsitzenden gewählt wurde. Die restlichen 111 Anwesenden traten daraufhin geschlossen dem Verein bei.²³ Der Name EDV-Gerichtstag sollte an die renommierten Gerichtstage wie den Familien- oder Verkehrsgerichtstag erinnern und dadurch vergleichbare Aufmerksamkeit erlangen.²⁴ Ein Ziel, das angesichts der Besucherzahlen und der Bedeutung des EDV-Gerichtstages heute als erreicht gelten kann. Demgegenüber heben die Akteure aus der Anfangszeit in Schilderungen immer wieder die fast familiäre Atmosphäre der Veranstaltung und das zunächst von der Ehefrau von Rüßmann in mühevoller Heimarbeit hergestellte Catering hervor.²⁵

Dass diese Institution ihren festen Platz ausgerechnet in Saarbrücken einnahm, hatte mehrere Gründe. Zum einen gehörte dazu die Existenz des Stiftungslehrstuhls und des Instituts für Rechtsinformatik. Zum anderen spielte auch der Standort der juris GmbH eine Rolle, die als ständiger Aussteller beim EDV-Gerichtstag eine wichtige Rolle bekleidete und traditionell am Vorabend zu einer Eröffnungsfeier in die eigenen Räumlichkeiten einlud. Nach dem Tod von Dieter Meurer im Jahr 2000 stifteten juris und der EDV-Gerichtstag den „Dieter Meurer Preis Rechtsinformatik“, der bis heute vergeben wird.²⁶

Auch die saarländische Landesregierung unterstützte das Projekt. Diese Förderung seitens des Landes umfasste auch eine finanzielle Starthilfe. Eine herausgehobene Rolle bei der Unterstützung des Vereins spielte dabei der ehemalige saarländische Justizminister Walter, der nicht zuletzt deswegen zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt wurde.²⁷ Dabei ist die Unterstützung des Justizministeriums keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Am Anfang bestanden Konflikte und das beiderseitige Gefühl einer Gegnerschaft zu den Justizverwaltungen, von der die damaligen Akteure übereinstimmen berichteten.²⁸ Als das Bundesministerium der Justiz sich dazu entschloss, eine Internet-Präsenz einzurichten, standen zwei Adressen zur Auswahl: www.bmj-bund.de und www.bmj.de. Letzteres wurde u. a. von Prof. Herberger als die bessere Option angesehen. Das Ministerium entschied sich zunächst für die längere Variante, woraufhin Herberger die kürzere Domain in eigenem Namen reservierte und unter der URL vermerkte: „Adresse treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland reserviert von Prof. Dr. Maximilian Herberger“. Die dadurch evozierte diplomatische Krise wurde behoben als bei dem EDV-Gerichtstag die Domain an

²² Prof. Dr. Maximilian Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren, abrufbar unter: www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E.

²³ Golasowski, Historie des EDV-Gerichtstag, abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20040328040437/http://www.edvgt.de/Tagung01/ak01/vortrag_golasowski.shtml (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

²⁴ Herberger, jM 2022, 261 (261).

²⁵ Siehe die Nachweise bei Fn. 4.

²⁶ Zu Dieter Meurer und den bisherigen Preisträgern: Dieter Meurer Preis Rechtsinformatik, abrufbar unter: www.edvgt.de/dieter-meurer-preis/ (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

²⁷ Viefhues, JurPC Web-Dok. 224/2001, Abs. 15.

²⁸ Herberger, jM 2022, 261 (262).

Frau Däubler-Gmelin als Vertreterin der Bundesrepublik Deutschland „übergeben“ wurde.²⁹ Spätestens seitdem die „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK)“ einen festen Programmslot bei dem EDV-Gerichtstag innehat, entwickelte sich das Gegeneinander zu einem dauerhaften kooperativen Miteinander. Die Themen, die heute bei dieser Konferenz behandelt werden, sind vielfältig. Von der engen Fokussierung auf die Gerichte und die Justiz-EDV hat sich der Gerichtstag zwischenzeitlich gelöst und bildet von Legal Tech, über den Einsatz von KI in der Justiz, dem Datenrecht und zahllosen weiteren Fragen ein großflächiges Themenfeld ab.

Als historisches Ereignis kann die Eröffnungsrede von Bundesjustizministerin Zypries beim EDV-Gerichtstag im Jahr 2004 hervorgehoben werden. In dieser kündigte sie an, das Bundesrecht vollumfänglich und kostenfrei zum Abruf im Internet bereitzustellen. In Kooperation mit der juris GmbH wurde so 2005 unter der heute jedem deutschen Juristen geläufigen Internetadresse www.gesetze-im-internet.de das Bundesrecht im Internet veröffentlicht.³⁰ Dabei dürfte die Ankündigung gerade auf dem EDV-Gerichtstag kein Zufall gewesen sein. Bereits im Jahr 1999 stand die Podiumsdiskussion des 8. EDV-Gerichtstages unter dem Titel „Freies Recht für freie Bürger!“ und adressierte gerade das Problem der öffentlichen und kostenfreien Bereitstellung des geltenden Rechtes an die Bürger.

Auf demselben Gerichtstag plädierte Jörg Berkemann für die freie Verfügbarkeit von Gerichtsentscheidungen im Internet und setzte sich mit den aus heutiger Sicht teils skurril anmutenden Argumente der Gegner auseinander. Diese führten unter anderem das Haushaltsrecht ins Feld, das es dem Staat nach § 63 Abs. 3 BHO verböte, Wirtschaftsgüter zu verschenken.³¹ Ein Argument, das im selben Jahr in einem Beitrag in der NJW unter dem Titel „Gesetze im Internet – wer zahlt?“ ausgebreitet wurde³² und auch auf der besagten Podiumsdiskussion von Matthias Korte als Repräsentant des Bundesministeriums der Justiz aufgegriffen wurde.³³ Wenig verwunderlich in Anbetracht der ökonomischen Interessenlage kam es auch bei Verlagen und den kommerziellen Anbietern juristischer Informationsdienste zu Abwehrreflexen – bestand deren Geschäftsmodell doch nicht zuletzt im kostenpflichtigen Zugänglichmachen von Gesetzestexten und Urteilen. Daran, dass diese sich damit nicht durchsetzen konnten, hat der EDV-Gerichtstag wohl einen nicht unwesentlichen Anteil.

²⁹ Herberger, jM 2022, 261 (262).

³⁰ Herberger, jM 2022, 261 (262).

³¹ Berkemann, JurPC-Web-Dok. 0188/1999.

³² Stöhr, NJW 20 (1999), S. 1440.

³³ Junker, JurPC Web-Dok. 194/1999.

VII. Ausblick

Im Jahr 2012 stiftete juris einen Lehrstuhl für Rechtsinformatik am Institut, der insbesondere die technische Seite der Rechtsinformatik stärker abbilden soll.³⁴ Dieser wurde 2012 mit dem Informatiker Christoph Sorge besetzt. Seit dem Ruhestand von Maximilian Herberger wird das Institut von Georg Borges geleitet, der den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsinformatik, deutsches und internationales Wirtschaftsrecht sowie Rechtstheorie inne hat.

Seit dem Wintersemester 2016/17 bietet das Institut ein Zertifikatsstudium „IT-Recht und Rechtsinformatik“ an, das sowohl neben dem Studium als auch berufsbegeleitend absolviert werden kann.

Zu den wichtigsten Neuerungen in jüngster Zeit dürfte jedoch die Einführung eines eigenen Studiengangs zählen. Seit dem Wintersemester 2019/20 können Studierende an dem Institut für Rechtsinformatik einen Masterstudiengang „Informationstechnologie und Recht“ (LL.M.) absolvieren. Der Studiengang stößt auf große Resonanz und hatte bereits im dritten Jahr seines Bestehens sieben Mal mehr Studierende als im ersten Jahr.³⁵ Dies dürfte Anlass sein, bezüglich der Zukunft der Rechtsinformatik im Allgemeinen und des Instituts an der Universität des Saarlandes im Besonderen, optimistisch in die Zukunft zu blicken.

Literaturverzeichnis

Berkemann, Jörg: Freie Rechtsprechung für freie Bürger, JurPC Web-Dok. 354/2002, Abs. 1–87.

Borges, Georg: An der Schnittstelle von IT und Recht – LL.M. „Informationstechnologie und Recht“, abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/legal-career/studium-berufstart-weiterbildung/der-schnittstelle-von-it-und-recht-llm> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Friehe, Heinz-Josef/Schubert, Christian: Das Rechtsinformationssystem des Bundes – Geschichte, Gegenwart und Zukunft, in: Mathias Schmoeckel (Hrsg.), Das Bonner Juristische Forum. Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, Baden-Baden 2021, S. 71–102.

Geschichte des Juristischen Internetprojekts Saarbrücken: abrufbar unter: <https://www.jura.uni-saarland.de/geschichte-des-jips/>.

Glasowski, Wolfgang: Historie des EDV-Gerichtstages, abrufbar unter: https://web.archive.org/web/20040328040437/http://www.edvgt.de/Tagung01/ak01/vortrag_golasowski.shtml (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

³⁴ Pressemitteilung der Universität des Saarlandes, „10 Jahre juris Praxiskommentar – juris GmbH richtet Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik ein“, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news508087> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

³⁵ An der Schnittstelle von IT und Recht – LL.M. „Informationstechnologie und Recht“, abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/legal-career/studium-berufstart-weiterbildung/der-schnittstelle-von-it-und-recht-llm> (zuletzt abgerufen am 08. 12. 2024).

Grohganzen, Christian: Die digitale Revolution des Refs, abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-referendariat/stories/detail/wahlstation-rechtsinformatik-saarbruecken-referendariat> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Herberger, Maximilian: „Großes entsteht aus Kleinem“, *JM* 2022, S. 261–263.

Junker, Marcus: „Freies Recht für freie Bürger!?“ – Bericht über die Podiumsdiskussion des 8. Deutschen EDV-Gerichtstags 1999, Saarbrücken, *JurPC Web-Dok.* 194/1999, Abs. 1–23.

Kohler, Christian: Gelebte Rechtsvergleichung am EuGH – Europäisches Kollisionsrecht in Theorie und Praxis, *ZEuP* 2019, S. 337–357.

Pressemitteilung der Universität des Saarlandes: 10 Jahre juris Praxiskommentar – juris GmbH richtet Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik ein, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news508087> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Pressemitteilung der Universität des Saarlandes: Das Juristische Internetprojekt Saarbrücken (JIPS) feiert 10. Geburtstag, abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news73209> (zuletzt abgerufen am 09. 11. 2024).

Prof. Dr. Herberger im Gespräch mit Prof. Dr. Hoeren (Video): abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=0IZONHz1O3E>.

Rüßmann, Helmuth: „Großes entsteht aus Kleinem – zu den Wurzeln und Anfängen des Deutschen EDV-Gerichtstages“ (Video), abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/video2021/festvortrag1.mp4>.

Satzung des EDV-Gerichtstages e.V.: abrufbar unter: <https://www.edvgt.de/satzung/>.

Stöhr, Karlheinz: Gesetze im Internet – wer zahlt?, *NJW* 1999, S. 1440–1443.

Viefhues, Wolfram: 10 Jahre EDV-Gerichtstag – ein Grund zum Feiern!, *JurPC Web-Dok.* 224/2001, Abs. 1–19.

Vogel, Hans-Jochen: Zur Diskussion um die Normenflut, *JZ* 10 (1979), S. 321–325.

Zweiter Teil: Rechtswissenschaftler

Bernhard Aubin (1913–2005)

Bernhard Carl Hermann Aubin wurde am 13. November 1913 in Düsseldorf als Sohn des berühmten Historikers und Ostforschers Hermann Aubin und dessen Ehefrau Vera Aubin (geborene Webner) geboren. Er besuchte Schulen in Bonn (Private Vorschule; Beethoven-Gymnasium), Gießen (Landgraf-Ludwig-Gymnasium) und zuletzt in Breslau (König-Wilhelm-Gymnasium), wo er 1932 sein Abitur machte. Nach seinem Schulabschluss und einem Praktikum als Maurer entschied sich Aubin, der ursprünglich Architekt werden wollte, für ein Studium der Rechtswissenschaften, das er an der Universität Breslau, der Ludwig-Maximilians-Universität München und ab 1935 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn absolvierte. Seine Erste juristische Staatsprüfung legte er am 21. September 1936 mit der Note ‚ausgezeichnet‘ in Düsseldorf ab.

Nach eigenen Angaben, die Aubin im Zuge der nachkriegsbedingten Entnazifizierung im Jahr 1946 machte, war er von 1927 bis 1929 Mitglied des Deutschen Pfadfinderbundes sowie von 1929 bis 1933 Mitglied der Deutschen Freischar. Im Zuge der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten wurde diese aufgelöst, sodass er zunächst am 1. August 1933 in die HJ überführt wurde. Dort trat er – nach eigenen Angaben „nach etwas mehr als 4-monatiger Zugehörigkeit“ (NW 1002-L, Signatur 8611, Anlage 1, o.P.) – am 15. November 1933 aus. „Auf der Suche nach einer Möglichkeit, von anderer Stelle aus den damals drohenden uns später in den Ereignissen des 30. Juni 1934 zum Ausdruck kommenden revolutionär-nazistischen Massentendenzen der SA entgegenzuwirken“ trat Aubin „im besten Glauben und durch nichts als jugendlichen Idealismus geleitet“ (a.a.O.) am 1. November 1933 in die SS ein. Er trat 1935 – im Range eines SS-Mannes – „unter dem Vorwand einer dienstbehindernden Knieverletzung“ (a.a.O.) am 2. Oktober 1935 wieder aus. Als wahren Grund benannte Aubin die eigene Weltanschauung, „die stets von demokratischen und christlichen Grundsätzen getragen war“ (a.a.O.). Von 1938 bis 1942 war er Mitglied im NS-Rechtswahrerbund, nach eigener Aussage „unter dem ausdrücklichen Zwange der damaligen juristischen Ausbildungs- und Berufsbestimmungen; ohne Mitgliedschaft [...] [hätte er seine] juristische Ausbildung nicht mehr fortsetzen können.“ Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen ist allerdings bisher nicht durch unabhängige Quellen und zeithistorische Befunde verifiziert worden. Eine Wertung über Aubins Einstellung zum Nationalsozialismus muss deshalb deutungs offen bleiben.

Von Oktober 1936 bis September 1937 leistete Aubin – wohl nicht nur wehrpflichtbedingt, sondern auch auf eigenen Wunsch – seinen Militärdienst bei der Wehrmacht. Von November 1937 bis September 1939 absolvierte er seinen juristischen Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht Düsseldorf, wurde allerdings vorzeitig zum Kriegsdienst einberufen. Im Zweiten Weltkrieg war er als Stabsoffizier an der Ostfront eingesetzt, u. a. in der Sowjetunion, Ungarn und Rumänien. Während seiner

Teilnahme erreichte Aubin den Rang eines Oberleutnants der Reserve und wurde 1942 und 1943 jeweils mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Seine letzte Dienststelle ab September 1944 bis zur Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 war als Attachégehilfe bei Generalleutnant Hans-Joachim von Horn, zu diesem Zeitpunkt Militärattaché in Bern. Danach war er für ein Jahr in der Schweiz interniert.

Seine akademische Karriere begann bereits während des Zweiten Weltkriegs, nachdem er am 10. April 1941 seine Dissertation zum Thema *Staatsaufsicht über internationale Kartelle* an der Universität Bonn einreichte. Betreut wurde die Arbeit von Heinrich Göppert und später von Richard Thoma sowie Hans Dölle. Die Auslieferung des Buches, welches ursprünglich beim Carl Heymanns Verlag in Berlin erscheinen sollte, wurde aufgrund von Zensur seitens der Reichsschrifttumkammer des Reichspropagandaministeriums verboten. Aubin selbst behauptete diesbezüglich, dies sei deshalb geschehen, weil er versucht hatte „gegenüber dem damals totalen Staat einen Freiraum für private Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen“ (zit. nach *Habermeier*, Würdigung, S. 20). Der Gesamtbestand des Werkes ist allerdings – bis auf wenige Ausnahmen – bei einem Bombenangriff auf Berlin im Februar 1945 vernichtet worden.

Nach Kriegsende erhielt Aubin im Jahr 1947 eine Stelle als Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Tübingen, wo sein ehemaliger Mit-Doktorvater Hans Dölle Direktor war. Dort wurde er zum Redakteur der renommierten *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* und fungierte in der ersten Nachkriegsausgabe von 1949/1950 als Autor; kurze Zeit später wurde er Mitherausgeber. Überdies gehörte er seit 1957 zu den Herausgebern der Zeitschrift für Osteuroparecht (heute: Osteuropa-Recht). Im März 1950 gründete er außerdem die *Deutsche Gesellschaft für Rechtsvergleichung*.

Im Jahr 1951 verließ Aubin Tübingen in Richtung der Universität Lausanne, wo als Nachfolger von Otto Riese zum beamteten außerordentlichen Professor für Deutsches Recht ernannt wurde. Dort mitbegründete er u. a. im Jahr 1953 den *Deutschen Rat für Internationales Privatrecht*, der bis heute als autonomes Beratungsorgan das deutsche Bundesministerium der Justiz in Fragen des IPR berät.

Zum 1. April 1957 nahm Aubin den Ruf an die Universität des Saarlandes, wo er den Lehrstuhl für Deutsches und Vergleichendes Privatrecht besetzte; außerdem wurde er zum Direktor des Instituts Vergleichung und Annäherung des Europäischen Rechts (ab 1958: Institut für Europäisches Recht) ernannt. Die Initiative zu seiner Berufung ging vermutlich zurück auf den damaligen Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Werner Maihofer zurück, den Aubin während des Krieges kennenlernte. Zwischenzeitlich übernahm Aubin außerdem von 1958 bis 1961 sowie kommissarisch von 1970 bis 1971 das Amt des Direktors des Europa-Instituts. Zudem engagierte er sich für das Centre d'Études Juridiques Françaises (heute: Centre Juridique Franco-Allemand, CJFA). Er betreute außerdem zahlreiche Schüler, darunter Franz-Josef Degenhardt, Friedrich-Wilhelm Bauer-Kaupert, Georg Leistner und Henning Schwaiger.

Saarbrücken blieb die Hauptstation von Aubin, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1982 lehrte und forschte. Dort war er neben seinen Hochschullehrer-Aufgaben auch in der Hochschulverwaltung tätig, etwa als Prodekan (WiSe 1959/60; SoSe

1960; WiSe 1971/1972; SoSe 1972), Dekan (WiSe 1958/59 und SoSe 1959) sowie Senator (WiSe 1958/1959 und WiSe 1960/61). Jahrelang war er zudem Mitglied und Vorsitzender der Bau- und Raumkommission der UdS, wo er mitunter den Bau des im Jahr 1963 errichteten heutigen Fakultätsgebäudes (B 4 1) mitverantwortete.

Das wissenschaftliche Werk Aubins begann bereits Ende der 1930 – Anfang 1940er Jahre mit kleineren Beiträgen zum Kartellrecht, das auch den Untersuchungsgegenstand seiner Dissertation bildete. Später wandte sich Aubin dem Hochschulrecht und insbesondere der Rechtsvergleichung zu. Einen weiteren Schwerpunkt bildete außerdem das Europarecht.

Über die Universität hinaus engagierte sich Aubin im Vorstand der Vereinigung der Freunde und Förderer der saarländischen Musikhochschule, war Mitglied des Rotary Clubs Saarbrücken und gehörte der Deutschen UNESCO-Kommission an. Sein Wirken wurde im Jahr 1978 mit einer Festschrift geehrt. Im Jahre 1986 wurde ihm zudem das Große Bundesverdienstkreuz verliehen.

Aus der Ehe mit Hanneline Renate Bach, die er während des Krieges kennenlernte, gingen zwei Söhne hervor. Bernhard Carl Hermann Aubin verstarb am 24. Oktober 2005 im Alter von 91 Jahren in Saarbrücken.

Dan Aradovsky

Werke:

Staatsaufsicht über internationale Kartelle. Ein Beitrag zum Internationalen Wirtschaftsverwaltungsrecht, Berlin 1942.

Das Internationale Familienrecht Deutschlands und Frankreichs in vergleichender Darstellung, Tübingen 1955. [Das gesamte Schriftenverzeichnis ist abgedruckt in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin. 4. Mai 2007, Saarbrücken 2007, S. 35–38].

Archive:

Landesarchiv NRW. Abteilung Rheinland. Bestand NW 1002-L, Signatur 8611.

Literatur und Internetseiten:

Deutscher Rat für Internationales Privatrecht [Gründungsmitteilung], NJW 1953, 1741.

Habermeier, Stefan: Würdigung des wissenschaftlichen Werkes in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin. 4. Mai 2007, Saarbrücken 2007, S. 19–25.

Martinek, Michael: Bernhard Aubin – ein Gelehrtenleben für die Rechtsvergleichung und das internationale Privatrecht in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin. 4. Mai 2007, Saarbrücken 2007, S. 9–18.

Müller, Wolfgang: Prof. Dr. Bernhard Aubin 90 Jahre, online abrufbar unter: <https://idw-online.de/en/news70761> [zuletzt aufgerufen am 28.10.2024].

Walter, Arno: Erinnerungen eines Assistenten und Doktoranden, in: Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Bernhard Aubin, Universitätsreden 71, Saarbrücken 2007, S. 27–34.

Geleitwort, in: Friedrich W. Baer-Kaupner/Georg Leistner/Henning Schwaiger, Liber Amicorum B.C.H. Avbin, Festschrift für Bernhard C.H. Aubin zum 65. Geburtstag, Straßburg 1979 S. IX–XI.

Christian Autexier (1944–2011)

Christian Autexier wurde am 24. Februar 1944 in Poitiers geboren. Bedingt durch den Beruf seines Vaters, der als Jurist in der französischen Kolonialverwaltung arbeitete, lebte Autexier u. a. im vietnamesischen Saigon und dem kamerunischen Douala. Später zog die Familie zurück nach Frankreich, zunächst nach Chatelleraut und dann nach Paris.

Von 1962 bis 1966 sowie von 1966 bis 1968 studierte Autexier Rechtswissenschaft an der Université de Paris. Danach ging er nach Saarbrücken, wo er am Centre d'Études Juridiques Françaises (heute: Centre Juridique Franco-Allemand, CJFA) als Wissenschaftlicher Assistent tätig war und promovierte im Jahr 1975 zugleich mit einer Dissertation zum Thema *L'administration de l'enseignement en République fédérale d'Allemagne* [Die Bildungsverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland] an der Université Panthéon-Assas (Paris II). Nach einer kurzen Station an der Université de Lille II wurde er im Jahre 1980 an die Universität des Saarlandes abgeordnet und zum Hochschulassistenten ernannt. Nach der inzwischen erfolgten Teilnahme am Concours de voie longue exceptionnelle an der Université d'Angers und der Université de Lille II wurde Autexier 1984 auf den Lehrstuhl für Französisches Öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes berufen, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2009 blieb.

Während seiner gesamten Tätigkeit setzte sich Autexier für den fachlichen deutsch-französischen Dialog ein: Als Direktor des CJFA war Autexier maßgeblich an der Integration des französischen Rechtsstudiums in die UdS-Juristenausbildung beteiligt. Gleichzeitig setzte er sich für die gemeinsame Promotion (Cotuelle) ein, die es den Absolventinnen und Absolventen bis heute ermöglicht, ein binationales Promotionsverfahren zu durchlaufen und so den erworbenen Doktorgrad in beiden teilnehmenden Ländern zu führen (erstmaliges Verfahren bereits 1998 mit der Université Nancy II). Zudem fungierte er als Berater bei der Gründung der Deutsch-Französischen Hochschule.

Das wissenschaftliche Werk Autexiers umfasst über 151 Einträge, darunter 33 Monografien. Auch hier bildete der deutsch-französische Rechtsvergleich im öffentlichen Recht die zentrale Säule seines Schaffens: 30 Monografien und 70 Aufsätze widmeten sich diesem Themenbereich. Besonders hervorzuheben ist dabei seine gemeinsam mit Hans-Jürgen Sonnenberger verfasste *Einführung ins französische Recht* sowie die von ihm aufgebaute binationale rechtswissenschaftliche Datenbank *Bourse d'informations Juridiques de l'Université de la Sarre* (BIJUS).

Autexiers Wirkung beschränkte sich nicht auf den akademischen Bereich. So war er als Berater beim *Karlsruher Übereinkommen* über die kommunale Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich, Schweiz und Luxemburg tätig. Zudem enga-

gierte er sich in der Stiftung für die deutsch-französische kulturelle Zusammenarbeit sowie im Conseil d'Administration du Centre européen Robert Schuman in Scy-Chazelles. Er gehörte zur Association française du droit constitutionnel und dem Institut Français des sciences administratives. Für seine Leistungen wurde Autexier 2011 mit dem Orden eines Ritters der französischen Ehrenlegion ausgezeichnet.

Christian Autexier starb nach schwerer Krankheit am 10. Dezember 2011.

Dan Aradovsky

Werke:

L'administration de l'enseignement en République fédérale d'Allemagne (avec une préface de R. Drago), Paris 1975.

Einführung in das französische Recht: 3., neubearb. Aufl., Darmstadt 2000 [zusammen mit *Sonnenberger*, Hans Jürgen].

[Schriftenverzeichnis]: in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 29–43.

Literatur und Internetseiten:

Cossalter, Philippe: L'œuvre scientifique de Christian Autexier – Hommage à Christian Autexier, in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 17–24.

Grupp, Klaus: Christian Autexier – französischer Professor in Deutschland, in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 13–16.

Witz, Claude: Christian Autexier und das Centre Juridique Franco-Allemand, in: Der Universitätspräsident (Hrsg.), Akademische Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. Christian Autexier, Saarbrücken 2012, S. 9–13.

1. Nachruf: online abrufbar unter <https://www.cjfa.eu/forschung/bijus-2/> (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024).

Prof. Dr. em. Autexier: LFOER, online abrufbar unter https://lfoer.cjfa.eu/christian-autexier_de/ (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024).

Professor Christian Autexier: Ritter der Ehrenlegion, online abrufbar unter <https://idw-online.de/de/news31920> (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024).

Peter Gottfried Bähr (1936–2020)

Peter Gottfried Bähr wurde am 6. Juni 1936 in Berlin geboren. Nach dem Umzug der Familie von Berlin nach Wiesbaden Anfang der 1940er Jahre legte er in der Stadt 1955 auf der Diltheyschule, einem altsprachlichen humanistischen Gymnasium, das Abitur ab. Er studierte Rechtswissenschaften an der Johann Wolfgang-Goethe Universität, der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der Eberhard Karls Universität Tübingen. Das Erste Juristische Staatsexamen legte er 1960 in Hessen und das Zweite Juristische Staatsexamen 1964 im Saarland ab. Er wurde 1966/1967 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes promoviert. Der Titel der Dissertation lautete: *Die maßgebliche Rechts- und Sachlage für die gerichtliche Beurteilung von Verwaltungsakten*. Nach Abschluss der Dissertation war er Assistent von Gerhard Lücke. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft gewährte Bähr ein Habilitationsstipendium. An der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes habilitierte Bähr 1971/1972 mit einer Untersuchung über den *Anspruch auf rechtliches Gehör*. Ihm wurde die *Venia Legendi* für Bürgerliches Recht und Prozessrecht verliehen.

Von 1972 bis 1974 war Bähr ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht und Prozessrecht in Saarbrücken. Er veranstaltete an der Universität des Saarlandes die Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger, die Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene und hielt Vorlesungen auf folgenden Gebieten: Besonderes Schuldrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1972 wechselte Bähr beruflich in die Saarbrücker Kommunalverwaltung und wurde 1974 hauptamtlicher Beigeordneter von Saarbrücken. Lehrveranstaltungen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bot er im Rahmen einer Nebentätigkeit weiterhin an. Er war von 1974 bis 1993 Leiter des Rechts- und Ordnungsdezernates von Saarbrücken. Zu seinen Verdiensten gehörte die Neugliederung des Einwohnermeldesamtes und der Kfz-Zulassungsstelle. Von 1993 bis 1998 war er Geschäftsführer bzw. Verbandsvorsteher des Kommunalen Abfallbeseitigungsverbandes in Saarbrücken. Von 1998 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2001 war er Geschäftsführer des Entsorgungsverbandes Saar.

Peter Bähr starb am 15. Juli 2020 in Saarbrücken.

Hannes Ludyga

Werke:

Die maßgebliche Rechts- und Sachlage für die gerichtliche Beurteilung von Verwaltungsakten (Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Bd. 25), Köln/Berlin/Bonn/München 1967.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör. Unter besonderer Berücksichtigung des Zivilprozesses, Saarbrücken 1971.

Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, 12. Aufl., München 2013.

Literatur:

<https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/peter-gottfried-baehr> [zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024].

https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/alle-verfahren-gegen-frueheren-evs-chef-baehr-sind-eingestellt_aid-247277 [zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024].

https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/saarbruecken/das-kam-meiner-rauflust-entgegen_aid-271376 [zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024].

Schriftliche Auskunft von Stefanie Bähr (1. 8. 2024).

Alessandro Baratta (1933–2002)

Alessandro Baratta wurde am 6. Oktober 1933 in Rom geboren. Dort besuchte er die Volksschule und ein humanistisches Gymnasium, wo er 1952 die Reifeprüfung ablegte und sich anschließend von 1952 bis 1956 dem Studium an der rechtswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät der dortigen Universität La Sapienza widmete. Mit einer von Cesarini Sforza betreuten Dissertation im Bereich der Rechtsphilosophie mit dem Titel *Il pensiero filosofico-giuridico di Gustav Radbruch*, zu Deutsch: *Das philosophische und juristische Denken von Gustav Radbruch* wurde Baratta 1957 promoviert. Diese Schrift wurde allerdings nie veröffentlicht; vielmehr wurden (lediglich) die Hauptergebnisse der Dissertation in dem 1959 veröffentlichten Beitrag *Relativismus und Naturrecht im Denken Gustav Radbruchs* im *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* dargestellt.

Mit der Arbeit an seiner Dissertation überschneidet sich ein erster Studienaufenthalt Barattas zwischen 1956 bis 1957 in Freiburg (im Breisgau), an den sich ein weiteres philosophisches und juristisches Studium an Albert-Ludwigs-Universität Freiburg anschloss. Als Stipendiat der Alexander-von-Humboldt-Stiftung verbrachte er lange Studienzeiten zunächst am Institut für Rechtsphilosophie und evangelisches Kirchenrecht unter der Direktion von Erik Wolf, dann als Assistent am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht unter der Leitung von Hans-Heinrich Jeschek. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Hauptergebnisse seiner Dissertation von 1957 in ihrer ersten Veröffentlichung in deutscher Sprache erschienen.

Im Sommersemester 1962 kam Alessandro Baratta im Rahmen eines Kongresses der *Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* (IVR) zum Thema *Natur der Sache* zum ersten Mal an die Universität des Saarlandes nach Saarbrücken. Hier hielt er einen Vortrag zu dem Thema *Natura del fatto diritto naturale* – sein erster Vortrag auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie. Nach seiner Promotion und seinen Studienaufenthalten in Freiburg erfolgte 1963 die Habilitation in Rom, ebenfalls im Bereich der Rechtsphilosophie mit dem Titel *Antinomie giuridiche e conflitti di coscienza: contributo alla filosofia e alla critica del diritto penale*. Im Anschluss hieran erhielt Baratta 1963 die *Venia Legendi* für das Fach Rechtsphilosophie an italienischen Universitäten und hatte fortan von 1963 bis 1964 an der Universität in Camerino einen Lehrauftrag für Staatslehre und Verfassungsrecht inne.

Neben seiner Lehrtätigkeit an der Universität in Camerino lehrte Baratta von 1963 bis 1967 zudem als Privatdozent an der Universität Rom, wo er Übungen und Seminare über Rechtsphilosophie und rechtswissenschaftliche Methodenlehre hielt. Gleichzeitig übernahm er auf Einladung der Universität Georg-August-Universität Göttingen hin im Wintersemester 1964/1965 die Vertretung des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie und Strafrecht an deren Universität.

Im Sommersemester 1966 verschlug es Baratta erneut, dieses Mal als Gastdozent, an die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes. Hier war er – zusammen mit Arthur Kaufmann und Werner Maihofer – unter anderem an der Leitung des Seminars *Grundprobleme einer Rechtsontologie* beteiligt. 1968 erhielt Alessandro Baratta sodann eine Professur für Rechtsphilosophie an der Universität in Camerino. Im Sommer 1968 erfolgte ein Studienaufenthalt am Institut für ausländisches und internationales Strafrecht am Max-Planck-Institut in Freiburg. Er übernahm 1969 die Leitung des Juristischen Instituts an der Universität Camerino.

Barattas Beziehungen zu Saarbrücken blieben eng. Seit seinem ersten Besuch 1962 stand er in regelmäßigem Austausch – u. a. mit seinen Kollegen Maihofer und Kaufmann. Und so verhielt es sich, dass Baratta, als Werner Maihofer im Wintersemester 1970/71 einen Ruf der Universität Bielefeld annahm, bald darauf als Nachfolger auf den Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Sozialphilosophie berufen wurde. Er war fortan Leiter des Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht. In den im Vorfeld zur Berufung verfassten Gutachten von Werner Maihofer und Arthur Kaufmann über Baratta lässt sich seine Brillanz erahnen; so schreibt Arthur Kaufmann in einem Gutachten betreffend die Eignung Barattas als Lehrstuhlinhaber (UAS, Personalakte 5155):

„Wenn Sie einen Gelehrten suchen, der in der Lage ist, die Rechtsphilosophie in ihrer ganzen Breite zu vertreten und vor allem auch zu lehren, wenn es Ihnen darauf ankommt, dass der zu Berufende ein schöpferischer Denker ist, von dem noch viele Werke zu erwarten sind und wenn Sie zudem Wert darauf legen, eine in jeder Hinsicht integre Persönlichkeit für die Fakultät zu gewinnen, dann kann die Entscheidung[...] nur Baratta lauten.“

Den Ruf an die Universität des Saarlandes nahm Baratta im Dezember 1971 an. Das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie galt seinerzeit als eines der wichtigsten Zentren für Rechtsphilosophie und -soziologie in Westdeutschland; dies auch dank seiner umfassenden Institutsbibliothek.

Barattas Forschungsschwerpunkt lag bis zum Beginn der 1970er Jahre auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie, dabei insbesondere auf der Entwicklung des Naturrechts auf der Basis der Lehre von der Natur der Sache. Mitte der 1970er Jahre verlagerte er seinen Forschungsschwerpunkt zunehmend auf die Rechtssoziologie, insbesondere auf die Soziologie des Strafrechts, und entwickelte unter anderem gemeinsam mit Detlef Krauß, Fritz Sack und Gerlinda Smaus eine *Neue Kriminologie* oder *Kritische Kriminologie*. Diese *Kritische Kriminologie* ist es auch, mit der Alessandro Baratta heute oft in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft identifiziert wird. Er hielt Vorträge und Seminare auf der ganzen Welt und arbeitete mit Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen aus verschiedenen Ländern zusammen. Seine Arbeit beeinflusste auch die Entwicklung ähnlicher kritischer Ansätze in anderen Disziplinen wie der Soziologie und der Politikwissenschaft.

Auf besonderen Zuspruch traf die *Kritische Kriminologie* vor allem in Lateinamerika, wo sich Baratta ab Mitte der 1970er Jahre häufig aufhielt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass viele seiner Schüler aus Lateinamerika stammen und/oder dort studierten und lehrten. Zu seinen Schülern zählen unter anderem Pio Marconi (mittlerweile Emeritus der La Sapienza), Raffaele De Giorgi (Emeritus der Universität Sa-

lento in Lecce), Massimo Pavarini (Professor an der Universität Bologna, 2015 verstorben), Tamar Pitch (ehemalige Professorin an der Universität Perugia in Italien), Realino Marra (Professor für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität Genua) und Claudius Messner (seit 2002 Professor an der Universität Salento in Lecce).

Neben seiner Lehrtätigkeit koordinierte Alessandro Baratta eine Vielzahl an Forschungsprojekten in Deutschland und Italien sowie das universitäre Austauschprogramm *Common Study Programme on Criminal Justice and Critical Criminology* im Rahmen des *Erasmus-* (später *Socrates* -)Programms. Zudem ist er Gründer der Zeitschriften *La questione criminale* (1975–1981), deren erste Ausgabe 1975 erschien und der 1983 erschienenen *Dei delitti e delle pene*.

Mit Ablauf des Sommersemesters 2001 beendete Alessandro Baratta seine akademische Laufbahn. Im Laufe seiner Karriere verfasste er mehr als 200 Schriften, darunter in italienischer, deutscher, spanischer und englischer Sprache.

Am 25. Mai 2002, nur wenige Monate nach seiner Emeritierung verstarb er nach langer Krankheit in Homburg (Saar). Ein beachtlicher Teil seines akademischen Nachlasses, namentlich unter anderem Zeitschriften, Korrespondenzen, Protokolle sind im Archiv der Universität des Saarlandes hervorragend erhalten. Baratta hinterließ eine Ehefrau, Heimke Baratta geb. Schierloh, mit der er seit dem 9. Februar 1962 verheiratet war, die gemeinsame Tochter Giulia, die am 28. Juni 1966 geboren wurde und deren Pate Arthur Kaufmann ist sowie seinen am 3. Januar 1977 geborenen Sohn Jacob André.

Anna Altmeyer

Werke:

Relativismus und Naturrecht im Denken Gustav Radbruchs, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 45 (1959), 4, S. 505–537.

Gedanken zu einer dialektischen Lehre von der Natur der Sache, in: Arthur Kaufman (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, Göttingen 1968, S. 173–181.

Rechtspositivismus und Gesetzpositivismus. Gedanken zu einer „naturrechtlichen“ Apologie des Rechtspositivismus, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 54 (1968), S. 325–350.

Prinzipien des minimalen Strafrechts. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekt und Grenze des Strafrechts, in: Günther Kaiser/Helmut Kury/Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 35/2, Freiburg im Breisgau 1988, S. 513–542.

Die Menschenrechte zwischen struktureller Gewalt und strafrechtlicher Strafe. Über den Beitrag der Kritischen Kriminologie zur aktuellen Grundsatzdiskussion über Strafrechtssoziologie und -politik, in: Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadler (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993, S. 9–24.

Menschliche Bedürfnisse und Menschenrechte. Die Menschenrechte zwischen struktureller Gewalt und Strafgewalt, in: L. Kotsiris (Hrsg.), Law at the Turn of the 20th Century. (International Conference Thessaloniki 1993), Thessaloniki 1994, S. 79–99.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 5155.

Literatur und Internetseiten:

Akademische Gedenkfeier Professor Alessandro Baratta, Pressemitteilung des Informationsdienst Wissenschaft, online abrufbar unter: <https://idw-online.de/de/news65219> (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024).

Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. h.c. mult. Alessandro Baratta, 2. Juli 2003 (Universitätsreden, Bd. 55), Saarbrücken 2004.

Traueranzeige Alessandro Baratta, online abrufbar unter: <https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/alessandro-baratta> (zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024).

Fritz Wilhelm Brecher (1915–2003)

Fritz Wilhelm Georg Brecher wurde am 24. November 1915 in Mannheim geboren. Seine schulische Laufbahn begann 1922 mit dem Besuch der Volksschule in Heilbronn am Neckar. Nach Abschluss der Volksschule im Jahr 1925 besuchte Brecher von 1925 bis Juli 1931 die höhere Schule, das humanistische Gymnasium in Heilbronn am Neckar. Dieses verließ er und setzte seine schulische Laufbahn an dem humanistischen staatlichen Gymnasium in Linz am Rhein fort. Hier schloss er am 10. März 1934 das Abitur ab.

In unmittelbarem Anschluss hieran nahm Fritz Brecher zum Wintersemester 1934/1935 das Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf. Während seiner Studienzeit wechselte er – dem damaligen Usus entsprechend – für ein Semester an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, kehrte gleichwohl zum Sommersemester 1937 an die Universität in Bonn zurück, wo er am 29. Juli 1938 das Referendarexamen mit der Note *lobenswert* abschloss. Es folgte der juristische Vorbereitungsdienst in Köln; gleichzeitig arbeitete Brecher zudem vom 1. April 1939 bis 9. Oktober 1941 als wissenschaftliche Hilfskraft (*Fakultätsassistent*) am Lehrstuhl für Industrierecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. In dieser Zeit schrieb er an seiner Dissertationsschrift zum Thema *Die Erklärung an die Öffentlichkeit im Handelsrecht* unter der Betreuung von Karl Rauch. Die Promotion zum Doktor der Rechte erlangte Brecher mit der mündlichen Prüfung, die am 23. Juli 1940 in Bonn stattfand. Dabei wurde die Dissertationsschrift mit *summa cum laude* bewertet. Die Ausstellung der Promotionsurkunde erfolgte erst am 26. November 1941; diese Verzögerung fußt in dem ursprünglichen Vorhaben der Veröffentlichung der Dissertationsschrift in den Bonner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen. Denn die Schrift wurde während des Zweiten Weltkrieges nicht als kriegswichtig eingestuft, wodurch die Papierzuteilung im Krieg abgelehnt worden war und die Arbeit nicht in den Bonner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen erschien. Das Zweite juristische Staatsexamen legte Brecher im Oktober 1941 mit *lobenswert* ab.

Brechers' akademische Laufbahn wurde durch den Zweiten Weltkrieg unterbrochen. Vom 9. Oktober 1941 bis zum 19. Mai 1945 leistete er Kriegsdienst und verbrachte Teile dieser Zeit in Kriegsgefangenschaft. Aufgrund erlittener Verletzungen im Krieg galt er als 40 % ,kriegsbeschädigt“.

Nach seiner Zeit als Soldat konnte Brecher zunächst vom 20. Mai 1945 bis zum 30. November 1945 seiner Beschäftigung an der Universität Bonn aufgrund deren Schließung nicht nachgehen. Dies änderte sich mit der Wiedereröffnung der Universität Bonn am 1. Dezember 1945, als er erneut eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft aufnahm; vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. Januar 1955 sogar als planmä-

Biger Assistent. In dieser Zeit – bis 1951 – widmete Brecher sich der Ausarbeitung seiner Habilitationsschrift. Die Habilitation zu dem Thema *Das Unternehmen als Rechtsgegenstand I. Teil. Rechtstheoretische Grundlegung* erfolgte am 28. Mai 1951 in Bonn. Nach einem Probevortrag am 23.05.1951 in der Sitzung der engeren Fakultät zu dem Thema *Das Verhältnis von Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung und Rechtsgrundlosigkeit im Bereicherungsrecht* erhielt Brecher am 28. November 1956 die *Venia Legendi* für Bürgerliches Recht und Handelsrecht; diese Erteilung wurde am 5. Oktober 1964 auf das Gebiet des Arbeitsrechts erweitert. Brecher blieb ab dem 28. Mai 1951 zunächst in Bonn als Privatdozent, bis er im Jahr 1956 einem Ruf an die Kieler Christian-Albrechts-Universität folgte. Dort lehrte und forschte er seit dem 1. Oktober 1956 als ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht.

Ausweislich der Urkunde vom 13. Juli 1964 wurde Brecher mit Wirkung vom 1. August 1964 zum ordentlichen Professor für Bürgerliches Rechts, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken ernannt. In einem in diesem Rahmen angefertigten Empfehlungsschreiben von Günther Jahr beschreibt dieser Fritz Brecher unter anderem als einen hervorragenden Zivilrechtler, „der die Tradition der großen deutschen Zivilrechtskultur des 19. Jahrhunderts kennt und schätzt, ohne ihre Begrenztheit zu verkennen.“ (UAS, Personalakte 798). Noch nicht lange in dieser Position tätig, wählte die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Fritz Brecher für das akademische Jahr 1966/67 zu ihrem Dekan. Dass die Lehrtätigkeit für Brecher vielmehr Berufung als nur Beruf war, zeigt sich auch daran, dass er nach Eintritt in den Ruhestand zum 31. März 1984 im darauffolgenden Sommersemester die Vertretung seiner eigenen Professorenstelle übernahm.

Fritz Brecher ist als ein Rechtswissenschaftler zu erachten, dessen Forschungsarbeiten tiefgründig, in Inhalt und sprachlicher Form gleichermaßen anspruchsvoll sind. In seinen zahlreichen wissenschaftlichen Beiträgen werden seine überragenden fachlichen Kompetenzen überdeutlich erkennbar. Doch zeichnete sich Brecher nicht lediglich durch sein fachliches Können aus; vielmehr schätzten ihn Kollegen wie Freunde unter anderem für sein ausgeprägtes Gefühl für Loyalität. So pflegte er tiefe Verbundenheit etwa zu seinem Lehrer Walter Schmidt-Rimpler, zu seinem Kieler Vorgänger Kurt Ballerstedt, dessen Lehrstuhl er 1956 übernahm und zu seinem früheren Fakultätskollegen Karl Larenz. Sie alle brachten ihm ein großes Maß an Wertschätzung entgegen.

Brecher starb am 03.04.2003 in Saarbrücken; er hinterließ seine Ehefrau Brigitte (geb. Heymer) mit der er seit dem 15. September 1948 verheiratet war und die gemeinsame, am 31. August 1954 geborene Tochter Angela Maria.

Anna Altmeyer

Werke:

Die Erklärung an die Öffentlichkeit im Handelsrecht, Bonn 1940.

Das Unternehmen im Rechtsgegenstand. Rechtstheoretische Grundlegung, Bonn 1953.

Vertragsübergang, betriebsnachfolge und Arbeitsverhältnis: eine Studie zur Struktur der Schuld- und Organisationsverhältnisse, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Walter Schmidt-Rimpler, Karlsruhe 1957, S. 181–235.

Scheinbegründungen und Methodenehrlichkeit im Zivilrecht, Beitrag in: Festschrift für A. Nisch, 1958.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 798.

Literatur und Internetseiten:

Kieler Gelehrtenverzeichnis, online abrufbar unter: <https://cau.gelehrtenverzeichnis.de/person/85c90547-5cc8-d7dc-2472-4e4a77bb9cd6> (zuletzt abgerufen am 20.09.2023).

Traueranzeige Fritz Brecher, online abrufbar unter: <https://www.doolia.de/anzeigen/detail.php?A=98745365085c1e6cf0c2.2003> (zuletzt abgerufen am 15.12.2024).

Rudolf Bruns (1910–1979)

Rudolf Bruns wurde am 11. September 1910 als Sohn des Rechtsanwalts Justizrat Rudolf Bruns, der aus Minden in Westfalen stammte, in Berlin geboren. Nach dem Umzug der Familie von Berlin nach Striegau in Niederschlesien legte er 1928 am dortigen Realgymnasium das Abitur ab. Zwischen 1928 und 1932 studierte er Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Soziologie an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau und der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Das Erste Juristische Staatsexamen legte er 1932 und das Zweite Juristische Staatsexamen 1935 ab. Er war von Mai 1933 bis Dezember 1939 Assistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau und wurde dort 1935 bei Walter Schmidt-Rimpler (1885–1975), der einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht und Rechtsgeschichte innehatte, promoviert. Der Titel der 1936 erschienenen Dissertation lautete: *Das Wesen der Aktiengesellschaft in der Rechtsprechung des Reichsgerichts*. Nach der Ernennung zum Landgerichtsrat in Breslau im Jahr 1939 habilitierte sich Bruns in Breslau 1943 mit einem vollstreckungsrechtlichen Thema. Er erhielt die *Venia Legendi* für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Breslau. Aufgrund von Kriegseinsparungen gingen die Manuskripte der Habilitation verloren, sodass eine Veröffentlichung der Habilitationsschrift ausblieb.

Bruns zeigte sich nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 als Anhänger des Nationalsozialismus. Zwischen November 1933 und Mai 1937 war er Mitglied der SA. Zudem diente er als Soldat der Wehrmacht und nahm dabei unter anderem am Überfall auf die Sowjetunion teil; mangels archivalischer Überlieferung lassen sich jedoch keine genauen Angaben darüber machen, welchen Beteiligungsgrad Bruns an etwaigen Kriegsverbrechen hatte. An der Ausarbeitung einer nationalsozialistischen Rechtsordnung beteiligte sich Bruns durch seine Mitgliedschaft in der *Akademie für Deutsches Recht*.

Nach dem Zweiten Weltkrieg lebte Bruns in Hamburg, wo er ab 1946 als Richter am Landgericht arbeitete und an der Universität Hamburg einen Lehrauftrag übernahm. Zwischen Oktober 1946 und März 1953 war er zudem außerplanmäßiger bzw. außerordentlicher Professor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Bruns wurde am 19. Februar 1954 rückwirkend zum 1. November 1951 zum ordentlichen Professor für Zivilprozessrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes ernannt. Zwischen 1953 und 1955 war er in den „Gründerjahren“ (*Jahr*, Die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, S. 73) Dekan der Fakultät. Er hielt Vorlesungen auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts, Zwangsvollstreckungsrechts, Gerichtsverfassungsrechts, Konkursrechts und der Freiwilligen

Gerichtbarkeit. Während der Amtszeit von Bruns als Dekan nahm in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 1954 das *Institut für die Vergleichung und Annäherung des europäischen Rechts* seine Arbeit auf, das Bruns leitete. Sein Schüler Egbert Peters bezeichnete Bruns als „führend in der Rechtsvergleichung des Zivilprozessrechts“ (Peters, In Memoriam Rudolf Bruns, S. VI). Zu den Hauptwerken von Bruns gehörten seine Lehrbücher zum Zivilprozessrecht und zum Zwangsvollstreckungsrecht.

Einen Ruf an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen lehnte Bruns 1954 ab. Am 1. Oktober 1956 übernahm er den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Zivilprozessrecht und ausländisches Privatrecht an der Philipps-Universität Marburg. In Marburg wurde Bruns 1978 emeritiert.

Rudolf Bruns starb am 20. Juli 1979 in Grünstadt-Asselheim.

Katrin Kropp

Werke:

Das Wesen der Aktiengesellschaft in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Breslau 1936.
Zwangsvollstreckungsrecht. Eine systematische Darstellung, Berlin 1963.
Zivilprozessrecht. Eine systematische Darstellung, München 1979.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte 90679.

Literatur und Internetseiten:

Baumgärtel, Gottfried: Gedenkrede auf Rudolf Bruns (1910–1979), gehalten am 28. November 1980, Marburg 1981.

Ditt, Thomas: „Stoßtruppfakultät Breslau“. Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien“ 1933–1945 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd.67), Tübingen 2011.
<https://www.lagis-hessen.de/pnd/118516272> [zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024].

Jahr, Günther: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, Saarbrücken 1989, S. 73–87.

online abrufbar unter: www.gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/personen/register/eintrag/rudolf-bruns.html [zuletzt abgerufen am 15. 12. 2024].

Peters, Egbert: In Memoriam Rudolf Bruns, in: Johannes Baltzer u. a. (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns, München 1980, S. V–VI.

Peters, Egbert: Rudolf Bruns, in: Juristenzeitung 34 (1979), S. 694–695.

Thier, Andreas, Schmidt-Rimpler, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 23, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2007, S. 223–224.

Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnis 1954/1955.

Veauthier, Werner: Idee und Entwicklung der Universität des Saarlandes, in: Klaus Altmeyer u. a. (Hrsg.), Das Saarland. Ein Beitrag zur Entwicklung des jüngsten Bundeslandes in Politik, Kultur und Wirtschaft, Saarbrücken 1958, S. 235–268.

Joachim Burmeister (1939–1999)

Joachim Manfred Jörg Burmeister wurde am 1. Oktober 1939 in Berlin geboren. Von 1949 bis 1957 besuchte er zunächst das neusprachliche Gymnasium in Tuttlingen und im Anschluss die Anette-von-Droste-Hülshoff Schule in Berlin, welche er 1958 unter Befreiung von der mündlichen Prüfung mit der allgemeinen Hochschulreife abschloss. Nach Beendigung der schulischen Laufbahn studierte Burmeister an der Freien Universität in Berlin Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft. Sein Erstes juristisches Staatsexamen legte er 1963 am Justizprüfungsamt Berlin mit der Gesamtnote *gut* ab. Im Jahr 1968 folgte sodann seine Zweite Juristische Staatsprüfung, die Burmeister mit der Note *vollbefriedigend* abschloss.

Über die deutsche Juristenausbildung hinaus studierte Burmeister außerdem am King's College in London sowie an den Universitäten in Durham und Oxford. Dort legte er das Dolmetscherexamen für Englisch ab. Zudem beherrschte er – befördert u. a. durch die Schulbildung in der ehemals französischen Besatzungszone – fließend Französisch. Diese international geprägte Bildungsbasis manifestierte sich bei Burmeister später sowohl in der Vielsprachigkeit seiner Publikationen wie auch in der regen Vortragstätigkeit im Ausland, mitunter in Frankreich, Großbritannien, Japan und den USA.

1966 wurde Burmeister mit einer Arbeit zur *Verfassungsorientierung der Gesetzgebung* promoviert. 1974 folgte sodann die Habilitationsschrift *Vertrauensschutz im Rechtsstaat – Grundlagen und Grenzen bürgerlichen Dispositionsschutzes bei Änderung des Staatshandelns*. Beide Arbeiten betreute der renommierte Staatsrechtler Klaus Stern an der Universität zu Köln, bei dem Burmeister zudem als Assistent und später als Akademischer Rat tätig war.

Seine berufliche Laufbahn führte ihn 1975 von Köln als Lehrstuhlvertretung an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, dann an die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Düsseldorf. Es folgten erste Kontakte mit der Universität des Saarlandes, bereits im Sommersemester 1975 übernahm er an der Universität des Saarlandes die Lehrstuhlvertretung einer Professur für Staats- und Verwaltungsrecht. Im Sommersemester 1976 wurde er sodann offiziell an die Universität des Saarlandes berufen, wo er fortan als Nachfolger von Josef Isensee den Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht innehatte. Hier verblieb er 17 Jahre und damit fast die Hälfte der Zeit seiner wissenschaftlichen Laufbahn, in welcher er auch den Großteil seiner Schriften publizierte.

Seine ersten Veranstaltungen an der Saarbrücker Universität waren eine Vorlesung zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, sowie die Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene. Später umfasste seine Lehre auch das Staatsrecht inklusive der Grundrechte, die allgemeine Staatslehre, Grundzüge der Verwaltungslehre, Wirt-

schaftsrecht (einschließlich Wirtschaftsverwaltungsrecht), besonderes Verwaltungsrecht sowie das Verwaltungsprozessrecht. Daneben hielt er zahlreiche Seminare wie beispielsweise das Staats- und Verwaltungsrechtliche Seminar zum Wintersemester 1976/77 und außerdem eine Vielzahl an Arbeitsgemeinschaften. Bei den Studierenden erfreute sich Burmeister stets großer Beliebtheit. So betonte der Ausschuss für Berufungs- und Ernennungsfragen, dass auch in einer Zeit „hitzebedingter studentischer Vorlesungsmüdigkeit“ seine Lehrveranstaltungen gut besucht waren und er dabei die volle Aufmerksamkeit seiner Teilnehmer genoss, was insbesondere auf die „stärkere Dynamik“ und das „Engagement“ Burmeisters zurückgeführt wurde (*Grupp*, in Saarbrücken, S. 7). Diese Zuneigung der Fakultät gab Burmeister zurück, indem er die zahlreichen Rufe – so u. a. nach Marburg oder Berlin – zugunsten der saarländischen Universität ablehnte.

Das Werk Burmeisters war eine „Einheit von Forschung und Lehre“ (*Stern*, ein Frühvollendeter, S. 3) und erfasste weite Bereiche des öffentlichen Rechts. Das Kennzeichen für seine Veröffentlichungen war eine immerwährende Radikalität „in einem zweifachen Sinn – zum einen grundsätzliche Überlegungen enthaltend, zum anderen vorherrschende Auffassungen attackierend – und deshalb zum Nach- und Überdenken provozierend (*Grupp*, in Saarbrücken, S. 8).“ Erkennbar wurde sie bereits in seiner Dissertation, in welcher Burmeister ausgiebig die Praxis des BVerfG kritisierte, verfassungswidrige Gesetze durch die extensive Anwendung der Rechtsfigur der sog. verfassungskonformen Auslegung vor der Nichtigkeit zu bewahren. Im Streit um die Auslegung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG argumentierte Burmeister in seinem Werk *Verfassungstheoretische Neukonzeption der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie* selbstbewusst gegen die herrschende Kernbereich-Theorie, indem er konstatierte, dass einen unantastbaren Kernbereich der Selbstverwaltung, wie ihn etwa das BVerfG sieht, gar nicht gäbe. Dem Verwaltungsprivatrecht diagnostizierte er eine „System- und Disziplinlosigkeit“, die sich bereits in seiner „begriffsschizophrenen Bezeichnung“ andeute (WiR 1972, 311 [314]). Folgerichtig versagte er in seinem Vortrag aus dem Jahr 1992 *Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten* (VVDStRL 52 [1993], S. 190 ff.) den juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine gesamtheitliche Rechtsfähigkeit und reduzierte diese auf den jeweiligen originären Kompetenzbereich in Form einer Teilrechtsfähigkeit. Ziel war es, die Überwindung der bestehenden Handlungsschranken der Verwaltung im Rahmen der öffentlichen Aufgaben durch die Befugnis zu privatvertraglichem Handeln zu verhindern. Im Sportrecht wurde Burmeister zum „Vorkämpfer“ der Verrechtlichung des damals noch als rechtsfreien Raum bestehenden Bereich des Sports (*Stern*, ein Frühvollendeter, S. 2). Die Grundsätze seiner Argumentation in diesem Bereich äußerte er u. a. in seiner Saarbrücker Antrittsvorlesung. Zuletzt beschäftigte er sich in seiner – posthum erschienenen – Arbeit zum *Dilemma des freiheitlich verfassten Staates* mit gegenwärtigen rechtsethischen Fragen und dem Verhältnis von Recht und Moral.

Neben seinem fachlichen Engagement setzte sich Burmeister darüber hinaus in der akademischen Selbstverwaltung für die Belange der Universität und der Studierenden ein. So bekleidete er 1978/1979 das Amt des Prodekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und von Oktober 1983 bis September 1985 das Amt des Dekans. Daneben nahm er viele Jahre die Aufgaben des Fachbereichsbeauftragten für die Lizen-

tiationprüfung wahr. Im Jahr 1993 endete schließlich seine Zeit in Saarbrücken und Burmeister wechselte an die Universität zu Köln, wo er bis zu seinem Tod lehrte und lebte. Seinem dortigen Lehrstuhl für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht gliederte er eine Forschungsstelle für Kommunales Wirtschaftsrecht- und Umweltrecht an, mit dem Ziel, seinen besonderen Interessen in der Forschung auch institutionell hinreichend Rechnung zu tragen.

Neben seiner Lehre war Burmeister Mitglied des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Urbanistik und des Instituts für Europäisches Medienrecht. Auch engagierte er sich sehr im Arbeitskreis für Sportrecht. Zudem war er der Gründungskommission für die Juristenfakultät der Universität Leipzig zugehörig und konnte damit 1991 maßgeblich an ihrer Neugründung mitwirken. Darüber hinaus fungierte er von 1985 bis 1993 als Richter am Saarländischen Verfassungsgerichtshof.

Privat zeichnete ihn insbesondere seine große Naturverbundenheit aus. Auch exotische Tiere, sowie Pflanzen erweckten bei Burmeister großes Interesse. Und auch wohlthätige Arbeit war dem Juristen nicht fremd. So übernahm er insbesondere über viele Jahre Patenschaften für Kinder in Brasilien.

Joachim Burmeister, welcher schwer erkrankt und u. a. an Narkolepsie litt, verstarb am 25. September 1999 im Alter von 59 Jahren.

Dan Aradovsky

Werke:

Die Verfassungsorientierung der Gesetzesauslegung. Verfassungskonforme Auslegung oder vertikale Normendurchdringung (Dissertation), München 1966.

Vertrauensschutz im Rechtsstaat (Habilitation), 1974.

Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten, in: Peter Selmer/Ferdinand Kirchhof/Joachim Burmeister/Walter Krebs (Hrsg.), Grundsätze der Finanzverfassung des vereinten Deutschlands (= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 52), Berlin 1993, S. 190–247.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, PN 8166.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes WS 1976/77; SoSe 1977; WiSe 1977/78; SoSe 1978.

Literatur:

Grupp, Klaus: Joachim Burmeister in Saarbrücken, in: Klaus Stern/Klaus Grupp, Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, Heidelberg 2005, S. 7–10.

Müller, Wolfgang: Personalnachrichten in: Universität des Saarlandes – Magazin Campus, 30. Jahrgang Ausgabe 1, Januar 2000, S. 34.

Röger, Ralf: Joachim Burmeister – der akademische Lehrer, in: Klaus Stern/Klaus Grupp, Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, Heidelberg 2005, S. 11–16.

Stern, Klaus: Joachim Burmeister – ein Frühvollendeter, in: Klaus Stern/Klaus Grupp, Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, Heidelberg 2005, S. 1–6.

Guillaume Cardascia (1914–2006)

Guillaume Cardascia wurde am 31. Juli 1914 in Siena geboren. Bereits 1914 wanderte seine Familie jedoch nach Paris aus. Dort besuchte er von 1925 bis 1935 das Lycée Charlemagne, wo er sein Abitur ablegte.

Im Jahr 1923 schrieb er sich an der juristischen Fakultät in Paris ein. Dort folgte er den Lehren von François Olivier-Martin und André Fliniaux. Per Zufall wurde Cardascia ausgelost, im Rahmen einer Vorlesung von Fliniaux einen Vortrag über Keilschriftrechte zu halten. Dies führte ihn später an die *Ecole Pratique des Hautes Etudes* (Hochschule für fortgeschrittene Studien), an welcher er Sumerisch und Akkadisch lernte. Von 1932 bis 1934 machte er seinen Bachelor (französisch *Licence*) in Italienisch. In den Jahren 1934 bis 1938 besuchte er am *Collège de France* und an der *Ecole Pratique des Hautes Etudes* die Kurse in der Assyriologie von Charles Fossey und René Labat. Im Rahmen dessen wurde er 1936 zum *élève titulaire* (Titelschüler) der *Ecole Pratique des Hautes Etudes* ernannt. Sein Diplom legte er an dieser Hochschule im Jahr 1946 ab. Cardascia erhielt 1936 ein Diplom im Römischen Recht, 1937 im öffentlichen Recht und 1945 im Privatrecht. 1937 erhielt er ferner die französische Staatsbürgerschaft. In den Jahren 1938 und 1939 hörte er Kurse in der *Académie Polonaise des Sciences et des Lettres* (Polnische Akademie für Wissenschaft und Literatur). Im Rahmen dessen wurden an ihn von der Akademie zwei Reisestipendien vergeben. Somit erhielt er bis 1939 mehrere Diplome unter anderem in den Rechtswissenschaften aber auch in Semitistik, italienischer und polnischer Landeskunde.

Bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ernannte man ihn zum Reserveoffizier. Er wurde mit der Panzerabwehrdivision in Charentes und in der Folge auch als Dolmetscher bei einer Waffenstillstandskommission in Avignon eingesetzt. Bei Letzterer versuchte er zunächst, den Italienern und in der Folge auch den Deutschen zu verheimlichen, welche Waffen sie als Kriegsbeute hätten beschlagnahmen können. Im August 1944 wurde er für vier Tage in Gefangenschaft genommen.

Ein Jahr nach Ende des Krieges verteidigte er vor Gabriel Le Bras, Henri Lévy-Bruhl und René Labat seine These „*Les archives des Murašû: une famille d'hommes d'affaires babyloniens à l'époque perse*“, über die wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten der Murašû, dem Gründer eines babylonischen Familienunternehmens. In den Jahren 1947 bis 1949 hielt er Vorlesungen sowie Vorträge im Römischen Recht an der Universität von Paris. Zudem hielt er an dieser zwei Konferenzen. Im April 1948 zu dem Thema „*Initiation à L'épigraphie juridique akkadienne*“ („Einführung in die akkadische Rechtsepigraphie“) und im April 1949 zu „*L'apparition des classes d'honestiores et d'humilières*“ („Die Entstehung der Klassen der Ehrbaren und der Demütigen“).

Nach dem Bestehen des *Concours d'agrégation d'histoire du droit* (Aggregationswettbewerb), welche für die Einstellung von Professoren organisiert werden, im Jahr 1949 wurde er zunächst nach Saarbrücken, 1954 nach Caen und 1965 nach Paris versetzt, wo er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1983 blieb und jeweils als Professor tätig war. Während seiner Tätigkeit an der Universität Caen war er zudem in den Jahren 1955 und 1956 Gastprofessor an der Universität des Saarlandes. Er übernahm die dem Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte obliegenden Aufgaben. Rudolf Bruns lobte Cardascia in einem Schreiben aus dem Jahr 1955 als einen von den Studenten sehr geschätzten Lehrer. Sein erster Beitrag zur juristischen Assyriologie wurde 1952 herausgegeben. In diesem analysierte und kommentierte Cardascia rund achtzig Tafeln aus dem Archiv der Murašû. Die transkribierten und übersetzten Texte wurden nach rechtlichen Kategorien geordnet und nach den allgemeinen Grundsätzen des Schuldrechts interpretiert, sodass auch Laien die Mechanismen von Krediten, Sicherheiten, Miet- und Pachtverträgen im achämedinischen Babylonien verstehen können. Der gleiche Ansatz wird auch in dem 1969 veröffentlichten Werk *„Les Lois Assyriennes“*, über die assyrischen Gesetze verfolgt. Diese Sammlung, die Cardascia in seiner Einleitung als „juristisches Museum des Grauens“ beschreibt, enthält eine Fülle von Hinweisen auf Verstümmelungen und gewalttätige Strafen, insbesondere für Frauen. Dieses grausame Bild gleicht der Verfasser jedoch durch eine Reihe von Beobachtungen, die ein fortgeschrittenes Maß an juristischem Denken, auch in strafrechtlicher Hinsicht (z. B. in Bezug auf die Anklage der Hexerei), belegen. Seine Arbeit wird sowohl von Assyriologen als auch von Juristen gelesen und zitiert. Als Literat veröffentlichte er 2004 einen historischen Roman *„Les terrasses de Chaumont“* (Die Terrassen von Chaumont), über Xavier de Saxe, den Onkel von Ludwig XVI. Ferner schrieb er Kurzgeschichten und auch Lyrik.

Er verstarb am 27. September 2006.

Katrin Kropp

Werke:

Les archives des Murašû: une famille d'hommes d'affaires babyloniens à l'époque perse, Paris 1951; Les Lois Assyriennes, Paris 1969.

Archive:

Archiv der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, PN 90717.

Literatur und Internetseiten:

Lafont, Sophie: Guillaume Cardascia (1914–2006), *Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale* 101 (2007), S. 1–2.

Léontin-Jean Constantinesco (1913–1981)

Léontin-Jean Constantinesco (Alternativschreibweise: Constantinescu) wurde am 18. Februar 1913 in Craiova (Königreich Rumänien) in der Familie eines Fabrikanten geboren. Nach seinem Schulabschluss dort im Jahr 1930 studierte er Rechtswissenschaft an der Universität Bukarest und ab 1934 an der Université de Paris mit dem Schwerpunkt auf Rechtsvergleichung. Mehrfach besuchte er für seine Studien u. a. die Berliner Juristische Seminarbibliothek.

Nach ausgezeichneten Abschlüssen an beiden Universitäten promovierte Constantinesco ab 1939 in Paris bei René Cassin, dem späteren Berater von Charles de Gaulle im Londoner Exil sowie Friedensnobelpreisträger von 1968. Die Dissertation, erschienen im Jahr 1940, trug den Titel *La résolution des contrats synallagmatiques en droit allemand* [Die Auflösung von synallagmatischen Verträgen im deutschen Recht]. Die Arbeit wurde mit der Note ‚très bien‘ bewertet und mit dem Prix Dupin aîné der Pariser Rechtsfakultät ausgezeichnet. Anschließend kehrte Constantinesco zurück nach Rumänien, wo er im November 1939 als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Privatrecht und Rechtsvergleichung der Juristischen Fakultät der Universität Bukarest arbeitete. Ab 1940 wurde er mit dem Abhalten von Vorlesungen beauftragt und als Rechtsanwalt zugelassen.

Im September 1941 trat Constantinesco in den rumänischen Diplomatendienst. Der Wechsel von der Universität ins Außenministerium war – gemäß einem Bericht von Stefan Issarescu aus dem Jahre 1997 – auf das Wirken von Mihai Antonescu zurückzuführen, welcher Constantinesco an der Universität Bukarest entdeckt hatte. Mihai Antonescu, ebenfalls Alumnus der Pariser Jurafakultät, war in Rumänien nicht nur durch seine Stellung als Professor für Völkerrecht an der Universität Bukarest bekannt, sondern auch durch seine Nähe zu seinem Namensvetter Ion Antonescu, dem späteren militaristisch-faschistischen Diktator Rumäniens und Verbündeten von Nazi-Deutschland während des Zweiten Weltkriegs. Als solcher war M. Antonescu Ions Rechtsbeistand und seit der Etablierung der Diktatur im Jahre 1940 auch Justiz-, ab 1941 dann Außenminister sowie Vizevorsitzender des Ministerrates, was ihn faktisch zum zweitwichtigsten politischen Akteur in Rumänien machte. In dieser Position soll er Constantinesco als Gesandtschaftsvertreter nach Lissabon geschickt haben, wo er zum Leiter des Rechts- und Presseamtes der dortigen rumänischen Botschaft ernannt wurde. Die Botschaft gehörte zu einer der drei Gesandtschaften Rumäniens mit direkten Kontakten zu alliierten Staaten. Dort traf Constantinesco u. a. auf den Diplomaten (und späteren Antikommunismus-Aktivisten) Brutus Coste sowie den renommierten Religionswissenschaftler und Schriftsteller Mircea Eliade, der dort in der Presseabteilung und später als Kulturattaché tätig war. Die Tätigkeit dieser Abteilung zielte u. a. wohl darauf ab, prorumänische Propaganda zu verbreiten; Constantinesco soll allerdings lediglich dafür zuständig gewe-

sen sein, die ausländische Presse auszuwerten und diesbezüglich Berichte zu verfassen, u. a. für das rumänische Außenministerium.

Am 23. August 1944 beendete der Staatsstreich des Königs Mihai I. die Antonescu-Diktatur. Nachdem allerdings bereits im Herbst 1945 das von der UdSSR besetzte Rumänien unter der Ministerpräsidentschaft Petru Grozas den Weg zum sowjetischen Satelliten einschlug, wurde Constantinesco seines Amtes enthoben. Da eine Rückkehr nach Rumänien für ihn nach der Abdankung Mihais I. am 30. Dezember 1947 nicht in Frage kam, blieb er – bis zu seinem Lebensende – im westeuropäischen Exil. Wie viele andere rumänische Intelligenzija-Geflüchtete, zog Constantinescos mit seiner Familie (Ehefrau Zoe und drei Söhne) das ihm bereits bekannte Paris; später ging die Familie nach Madrid.

Die Anfangszeit stand im Zeichen exilpolitischen Engagements: Mit Unterstützung des letzten vorsozialistischen rumänischen Ministerpräsidenten, General Nicolae Rădescu, beteiligte sich Constantinesco an der Gründung der ersten rumänischen Exilzeitung *Curierul roman* (dt. „Rumänischer Kurier“). Auch verfasste er – höchst wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Haager Friedenskonferenz von 1947 und unter dem Eindruck der Pariser Friedenskonferenz von 1946 – eine Schrift über die sog. ‚Transsilvanien-Frage‘, die allerdings erst posthum 1997 in rumänischer Übersetzung erschien. Auch schien er sich in die Debatte um die weitere Ausrichtung der Exilpolitik der rumänischen Geflüchteten eingemischt zu haben, blieb allerdings am Ende mehr Zuschauer, denn aktiver Akteur. 1948 nahm er als Vertreter der rumänischen Delegation am Haager Friedenskongress teil. Er war Mitglied der Union Européischer Föderalisten.

Über eine Zwischenstation als Attaché de Recherches beim Centre National de la Recherche Scientifique in Paris (1950–1952) ging Constantinesco nach Saarbrücken, wo er ab 1954 Wissenschaftlicher Assistent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes wurde. 1956 habilitierte er sich mit der Schrift *Inexécution et faute contractuelle en droit compare* (dt. „Vertragsbruch und Vertragsverletzung im Rechtsvergleich“). Er erhielt die *Venia Legendi* für Vergleichendes Privatrecht. 1961 erhielt er den Ruf auf den saarländischen Lehrstuhl für Europarecht und wurde gleichzeitig zum Direktor des Europa-Instituts ernannt, das er bis zum Jahre seiner Emeritierung im Jahre 1978 leitete.

Der akademische Weg Constantinescos bildete auch das Fundament seines wissenschaftlichen Œvres das sich in erster Linie um das Europarecht und den europäischen Rechtsvergleich drehte. Im letzteren Fachgebiet bewegte sich bereits seine Dissertation, die sich mit dem deutschen Vertragsrecht vor dem Hintergrund des französischen Rechts beschäftigte. Auch die Habilitation (primär) sowie die im Jahre 1965 veröffentlichte Schrift *Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten im französischen Recht* beschäftigte sich mit dem deutsch-französischen Rechtsvergleich. Den Fluchtpunkt bildete das als sein Opus magnum geltende dreibändige Werk *Rechtsvergleichung*, in welchem Constantinesco durch eine methodische umfassende, kritische sowie vor allem theoretische Untersuchung der Rechtsvergleichung zum Status einer autonomen *vergleichenden Rechtswissenschaft* verhelfen wollte. Das Werk wurde – trotz fehlender einhelliger Zustimmung – vielfach rezipiert und erschien in mehreren Sprachen. Auf dem Gebiet des Europarechts bemühte sich Constantines-

co nebst kleineren Beiträgen ebenfalls um eine groß angelegte Gesamtdarstellung, konnte allerdings – bedingt durch seinen Tod – nur den ersten Band über die institutionellen Grundlagen der (damaligen) Europäischen Gemeinschaft fertig stellen, obgleich ein zweiter Band über das materielle Europarecht in Planung stand. Trotzdem etablierte sich der erste Band als Standardwerk der Europarechtswissenschaft. In seinem Ursprungsland Rumänien, dessen Staatsbürgerschaft er nie aufgab, wurde sein Werk erst nach dem Zusammenbruch des Ceaușescu-Regimes im Jahre 1989 allmählich rezipiert, v. a. nach der Übersetzung der *Rechtsvergleichung* ins Rumänische.

Jenseits der Universität leitete Constantinesco insbesondere Fortbildungskurse an der Deutschen Richterakademie in Trier. Er engagierte sich im internationalen Fachaustausch, sowohl in Europa wie auch etwa in Südamerika. Für seine Verdienste erhielt er das im Jahre 1972 das Große Verdienstkreuz. Sein Tagebuch aus den Jahren 1947 bis 1958, die Schrift zur Transsilvanien-Frage sowie ein Gedichtband mit französischer und rumänischer Lyrik, wurden in Rumänien posthum veröffentlicht. Sein Nachlass liegt im Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes. Sein Sohn Vlad Constantinesco ist renommierter Rechtswissenschaftler und Rechtsprofessor in Straßburg, die beiden anderen Kinder sind Mediziner geworden.

Léontin-Jean Constantinesco ist am 18. November 1981 aufgrund eines Herzleidens gestorben.

Dan Aradovsky

Werke:

La résolution-des contrats synallagmatiques en droit allemand, Paris 1940.

Inexécution et faute contractuelle en droit compare (droit français, allemand, anglais), 1960.

Der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehegatten im französischen Recht, Köln 1965.

Rechtsvergleichung, Band I: Einführung in die Rechtsvergleichung, Köln 1971.

Rechtsvergleichung, Band II: Die rechtsvergleichende Methode, Köln 1972.

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften, Band I: Das institutionelle Recht, 1977.

Lüke, Gerhard/Ress, Georg/Will, Michael R. (Hrsg.): Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration: Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco, Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. 979–984 [Für das gesamte wissenschaftliche Schriftenverzeichnis].

Rechtsvergleichung, Band III: Die Rechtsvergleichende Wissenschaft – Die theoretischen Grundlagen, 1983.

Chestiunea Transilvaniei, Budapest 1997.

Jurnal: 1947–1958, Bukarest 1998.

România – Între Secera și Ciocanul (1948–1953): Publicistica Exilului, Bukarest 2005.

Literatur und Internetseiten:

Bercea, Raluca/Constantinesco, Leontin-Jean: The Legacy of Leontin-Jean Constantinesco in Romanian Comparative Law, in: Journal of Comparative Law 16(2021), S. 265–282.

Constantinesco, Vlad: Leontin-Jean Constantinesco (1913–1981): Juriste Roumain, Pionnier du Droit Europeen, Architecte du Droit Compare, Journal of Comparative Law 16 (2021), S. 283–306.

Grossfeld, Bernhard: Léontin-Jean Constantinesco 18.2.1913–18.11.1981, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law* 46 (1982), S. 1–3.

Laignel-Lavastine, Alexandra: Cioran, Eliade, Ionesco: L'oubli du fascisme, Paris 2002.

Lüke, Gerhard/*Ress*, Georg/*Will*, Michael R.: In memoriam Léontin-Jean Constantinesco, in: Gerhard Lüke/Georg Ress/Michael R. Will (Hrsg.), *Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration: Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco*, Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. VII–X.

Predoui, Florin Daniel: L'exil, l'identité et la mémoire dans les journaux intimes de trois intellectuels roumains, 1950–2000, Quebec 2007.

Reintoarcerea lui Leontin-Jean Constantinescu, in: *Revista* 22, Anul VIII, Nr. 21 (379), 27.05–2.06 1997, S. 6.

Ress, Georg/*Will*, Michael R. (Hrsg.): Gedächtnisfeier für Professor Dr. Léontin-Jean Constantinesco, Saarbrücken 1983.

Franz-Josef Degenhardt (1931–2011)

Geboren am 3. Dezember 1931 in Schwelm als Sohn des Finanzbeamten sowie Zentrums- und späteren CDU-Politikers (Beigeordneter, stellvertretender Bürgermeister Schwelm, stellvertretender Landrat Ennepe-Ruhr-Kreis) Walter Degenhardt (1899–1971) und dessen Ehefrau Elisabeth wuchs Franz-Josef Degenhardt auch nach eigener Auskunft in einem antinationalsozialistischen katholischen Elternhaus auf und besuchte von 1942 bis zum Abitur 1952 das Märkische Gymnasium Schwelm. Er engagierte sich in der katholischen Jugendbewegung und der bündischen *Deutschen Jungenschaft*; ein älterer Cousin war der 1926 in Schwelm geborene Johannes Joachim Degenhardt (1926–2001), von 1974 bis 2002 Erzbischof von Paderborn und seit 2001 Kardinal. Musik spielte im Elternhaus eine Rolle, die Mutter spielte Laute. Von 1952 bis 1956 studierte Degenhardt Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau und Köln, dem Ersten Staatsexamen schlossen sich der juristische Vorbereitungsdienst und das Zweite Staatsexamen 1960 an. 1961 zog der junge Assessor mit seiner Ehefrau, der Historikerin und Französischlehrerin Margarete (Margaret) Roth nach Saarbrücken, wo er eine Assistentenstelle am Institut für Europäisches Recht erhalten hatte. Die Vorlesungsverzeichnisse verzeichnen „Assessor Degenhardt“ im Zimmer 357 des Baus 16, 2. Obergeschoss; das Büro teilt er sich teilweise mit Christian Runge (* 1932–† 2025).

Die aus rein rechtswissenschaftlicher Sicht bedeutendste Veröffentlichung der Saarbrücker Jahre war die 1966 bei Bernhard Aubin (1913–2005) vorgelegte Dissertation *Die Auslegung und Berichtigung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, erschienen 1969 als achter Band der *Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes*. Die Arbeit beschriftet in vieler Hinsicht Neuland. Sie gehört nicht nur zu der ersten Generation der europarechtlichen Qualifikationsarbeiten, sondern auch zu den ersten deutschsprachigen Monographien über den Europäischen Gerichtshof, der damals noch weitgehend außerhalb des Fokus lag. Degenhardt kamen dabei seine herausragenden Französischkenntnisse zugute. Die Arbeit selbst ist dabei mit 128 Seiten verhältnismäßig schmal und kann im Schriftenverzeichnis, bei allerdings ungewöhnlicher Zitierweise, auf nur wenige Titel. Auffallend ist wiederum der hohe Anteil fremdsprachiger, insbesondere französischer Titel und die Berücksichtigung der europäischen Rechtsprechung. In vieler Hinsicht überragte diese Arbeit auch den Horizont ambitionierterer Studenten. Degenhardt strebte bis ungefähr 1967 eine Hochschulkarriere, wahrscheinlich eine Habilitation, an: ein Thema, zivilrechtlich und rechtsvergleichend, ist überliefert, *Bereicherungsrecht im deutschen und französischen Recht*. Die genauen Motive für das Ende der erfolgversprechenden Laufbahn sind aber unbekannt. Weitere rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen sind unauffindbar. Weder das Jahr 1968 (mit einer bezeichnenden Ausnahme), das auch auf dem Saarbrücker Cam-

pus bemerkbar wird (Vorlesungsstreik gegen die Notstandsgesetze am 15. Mai 1968; Notstandshappening am 29. Mai 1968, Rektoratsbesetzung mit Polizeieinsatz am 11. Dezember 1968), noch der ab 1967 amtierende Rektor Werner Maihofer hinterlassen im Werk Degenhardts nennenswerte Spuren.¹

Als diese Arbeit 1969 als Buch vorlag, hatte Degenhardt mit Saarbrücken und auch einem wissenschaftlichen Zugang zu der Rechtswissenschaft bereits abgeschlossen. Ab 1967 hatte er sich zunehmend radikalisiert und als Rechtsanwalt Mandate aus dem Milieu der (im Saarland aber eher randständigen) Außerparlamentarischen Opposition angenommen, zunehmend auch mit einem überregionalem Mandantenkreis. 1969 hatte er seinen Lebensmittelpunkt nach Norddeutschland verlegt, wo er sich in Hamburg als freier Rechtsanwalt mit einem Schwerpunkt im linken Milieu niederließ. Einen Namen hatte er sich bereits auf einem anderen Feld gemacht; spätestens seit 1963 seine erste Schallplatte *Zwischen null Uhr und nach Mitternacht – Bänkelsongs* (später unter dem Namen *Rumpelstilzchen*) herauskam und er erstmals bei Radio Bremen vor einem größeren Publikum auftrat, war Degenhardt als Liedermacher tätig und trug in der Regel selbstgedichtete Lieder vor. Viele von diesen waren in der Saarbrücker Jahren entstanden. Innerhalb der Biographie des Juristen Degenhardt kommt der Zeit im Saarland eine besondere Bedeutung zu; hier fand die politische Radikalisierung statt, die in Norddeutschland noch fortgesetzt werden sollte, hier fand aber auch die entscheidende Weichenstellung zum politischen Liedermacher statt. Erste Lieder standen noch in einer deutschen Tradition der Romantik und waren nicht frei von Anklängen an die Jugendbewegung und das Bänkellied; im Mai 1964 hatte er einen Auftritt auf dem ersten *Burg Waldeck-Festival* (nach der im Eigentum des Nerother Wandervogels stehenden Burgruine Waldeck bei Dorweiler im Hunsrück), zu dessen regelmäßigen Teilnehmern Degenhardt bis zu deren Ende 1969 gehörte.

Degenhardt praktizierte als Rechtsanwalt in Hamburg-Eimsbüttel (Büro Osterstraße 120) lange Jahre in Gemeinschaft mit Kurt Groenewold (* 1937) und Wolf Dieter Reinhard (* 1939). Das Büro war eine Anlaufstelle für die politische Linke und führte auch mit einem Anspruch auf Öffentlichkeit sogenannte politische Verfahren durch. Degenhardt protestierte gegen Menschenrechtsverletzungen und verteidigte Mitglieder der Rote-Armee-Fraktion, darunter auch Andreas Baader (1943–1977). Er war an Verfassungsbeschwerden beteiligt, sowohl als Verfahrensbevollmächtigter wie als Beschwerdeführer, so in der erfolglosen Verfassungsbeschwerde gegen die Begrenzung der Zahl der Pflichtverteidiger (§ 137 Absatz 1 StPO) bzw. das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter (§ 146 StPO) (BVerfGE 39, 156) und als Bevollmächtigter des teilweise von 15 Wahlverteidigern vertretenen Wolfgang Grundmann (* 1948) bei der erfolglosen Verfassungsbeschwerde von RAF-Mitgliedern gegen Beschränkungen des Besuchs- und Briefverkehrs von Untersuchungsgefangenen (BVerfGE 34, 384). Der Familienwohnsitz wurde das schleswig-holsteinische Quickborn. 1971 wurde Degenhardt aus der SPD ausgeschlossen, weil er anlässlich der schleswig-holsteinischen Landtagswahl am 25. April 1971 zur Wahl der erstmals angetretenen DKP aufgerufen hatte (5278 Stimmen; 0,37 %). 1978 wurde er Mitglied der DKP, was er auch nach 1989 bis zu seinem

¹ Hinweis der Herausgeber: Siehe hierzu den Beitrag von *Aradovsky* ab S. 63 ff.

Tod blieb. Die Verankerung von Degenhardt in einem westdeutschen kommunistischen Milieu verdeutlichen Auftritte auf den Festivals der damaligen DKP-Tageszeitung *Unsere Zeit* (UZ-Pressesfest), Schallplattenveröffentlichungen etwa im parteinahen *pläne*-Verlag (Dortmund), aber auch eine offen eingestandene Nähe zu der DDR, etwa durch Veröffentlichungen in den Verlagen *Aufbau* und *Neues Leben*, eine Verfilmung des Romans *Brandstellen* durch die DEFA (1978; Regie Horst E. Brandt), Auftritte in der DDR, u. a. auch beim *Festival des politischen Liedes*, und einer Mitgliedschaft in der *Akademie der Künste* der DDR. Neben die Tätigkeit als Jurist und Liedermacher trat zunehmend auch eine schriftstellerische Tätigkeit, darunter autobiographisch geprägte Romane (*Zündschnüre*, Hamburg 1973; *Brandstellen*, Gütersloh 1975; *Petroleum und Robbenöl oder wie Mayak der Eskimo kam und mein verrückter Vater wieder gesund wurde*, München 1976; *Die Mißhandlung oder der freihändige Gang über das Gelände der S-Bahn-Brücke*, München 1979; *Der Liedermacher*, München 1982; *Die Abholzung*, München 1985; *Für ewig und drei Tage*, Berlin 1999). Historisch geprägt war ein Roman über August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (*August Heinrich Hoffmann, genannt von Fallersleben*, München 1991).

Degenhardt lebte in dem hier entscheidenden Zeitraum nicht unmittelbar im damaligen Saarbrücken, sondern im damals noch selbständigen Brebach (Gemeinde Brebach-Ferchingen, 1973 eingemeindet) unterhalb des Hallberges. Der Mittelpunkt der wachsenden Familie (Tochter Nele, geboren 1961; Sohn Jan, geboren 1962; Sohn Kai, geboren 1964; alle geboren in Saarbrücken) war ein ausgesprochener Arbeiterwohnort, aber ordentlich und gepflegt, der Halberg mit dem alten ‚Schloss‘ der Industriellenfamilie Stumm als Sitz des Saarländischen Rundfunks lag in Laufweite, für Degenhardts weitere Karriere sicher von nicht zu unterschätzender Wirkung; noch näher lag die ‚Stummkirche‘ von 1882, ein eigenartiges Denkmal paternalistischer Sozialpolitik. Im April 1963 wurde erstmals ein Lied von Degenhardt im Saarländischen Rundfunk (Funkhaus am Halberg) aufgenommen und im folgenden Mai ausgestrahlt; es folgten Radio Bremen und der Westdeutsche Rundfunk. Degenhardt, der nach eigener Aussage seit 1958 Lieder schrieb, als Student Jazz spielte und insbesondere in Saarbrücken zunehmend im privaten Kreis auftrat, sang im örtlichen Chor und wurde eher zufällig, über das örtliche Milieu von Brebach, Mitglied der SPD; Brebach und die umliegenden Gemeinden gehörten zu den Hochburgen der SPD einschließlich des Milieus mit Arbeiterturn- und Gesangsverein (*Freier Arbeiter-Turn-und-Sportverein*). Das war aber keine besonders revolutionäre Entscheidung, zumal sich die saarländischen Sozialdemokraten im *Saarkampf* besonders national positioniert hatten und den christlichen Parteien, insbesondere und nicht zu Unrecht dem Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann, einen franzosenfreundlichen Separatismus unterstellten. Im engeren saarländischen Umfeld von Degenhardt befanden sich aber bereits vor 1963 Künstler wie der Fotograf Joachim Lischke (1923 – 2014).

Spuren des Saarlandes im literarischen Werk von Degenhardt finden sich in expliziter Form nur wenige; das liegt freilich auch daran, dass viele Lieder nicht an einem konkreten Ort spielen sondern, wie etwa der *Deutsche Sonntag* (1965), ihre Pointe gerade darin entfalten, dass der beschriebene Ort fast überall in (West-)Deutschland liegen könne. Bei dem bis heute bekanntesten Lied nicht nur der ersten Jahre, *Spiel nicht mit den Schmuddelkindern* (LP 1965; 1964 erstmals aufgeführt im Großen Sen-

desaal des Sender Freies Berlin) wurde zuweilen ein saarländischer Bezug, sogar eine nähere Verortung in Brebach, vermutet (etwa durch Christel Priemer und Inge Plettenberg in einem Beitrag der WDR-Sendereihe *Rückblende* 1990). Dem soll hier nicht gefolgt werden. Zum einen fehlen bereits Belege, dass sich Degenhardt in den Saarbrücker Jahren mit Brebach in besonderer Weise befasste. Das eigene Wohnviertel war zwar durchaus proletarisch geprägt, aber kein Schmuddelkinderviertel oder gar Slum, wie ohnehin in den Industrieorten des Saarlandes die Grenzen zwischen einzelnen Wohnvierteln etwas weniger scharf gezogen waren. Der von Degenhardt beschriebene Ort weist dagegen eindeutige Parallelen zu seiner Heimatstadt Schwelm auf, zu erkennen an der auch topographisch wahrnehmbaren Trennung zwischen bürgerlicher Ober- (um die Kölner Straße) und proletarischer Unterstadt, dem norddeutschen Begriff „Pastor“ für einen (hier wohl katholischen) Pfarrer, aber auch an dem im Bergischen Land besonders verbreiteten Vornamen „Engelbert“ (nach dem Kölner Erzbischof Engelbert von Berg, 1225 bei Schwelm ermordet) und dem westfälischen Kartenspiel 66. Zudem hat Degenhardt selbst auf Vorbilder in seiner Geburtsstadt hingewiesen. Nicht im Saarland, aber in der näheren Umgebung lag das rheinland-pfälzische Kaiserslautern, dem er in als amerikanischer Garnisonsstadt *K-Town* in *P.T. aus Arizona* (1968) ein Denkmal setzte. Die Handlung es Liedes, die Desertion eines amerikanischen G.I. indianischer Herkunft, um dem Kriegseinsatz in Vietnam zu entkommen, beruht auf einer wahren Geschichte, die zeitlich in die Saarbrücker Jahre fällt; Degenhardt war nach eigener Aussage 1966 an der Flucht nach Frankreich, die über das Saarland führte, beteiligt. Ebenfalls über das Saarland, genauer den Grenzübergang „Goldene Bremm“ führte am 13. Mai 1968 die von zahlreichen Studenten und einem Polizeiaufgebot auf beiden Seiten begleitete zunächst erfolglose Ausreise des deutsch-französischen Studentenführers Daniel Cohn-Bendit (* 1945; *Dany le rouge*) nach einem *teach-in* an der Universität Saarbrücken, an der Degenhardt ebenfalls beteiligt war und die in dem Lied *Dass das bloß solche Geschichten bleiben* (1969) behandelt wurde.

Das Bild des Juristen Degenhardt wäre unvollständig ohne den Justizkritiker Degenhardt. Letztlich war Degenhardt professioneller Jurist genug, um die Begrenztheit einer allzu platten Justizkritik zu erfassen. *Notar Bolamus* (1968), eine bundesdeutscher Elitenkarikatur, ist zwar offenkundig Jurist und stellt sich auch den „Herrgott“ wie eine Mischung aus „Christkind, Goethe und Oberlandesgerichtspräsident“ vor, aber die Karikatur bezieht ihre Wirkung gerade daraus, dass sie sich nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe, sondern auf einen bestimmten Typus, dessen Vertreter im konkreten Fall zufällig Jurist ist, bezieht. Ein positives Juristenbild findet sich in *Für die ich es sing* (1987), in dessen dritter Strophe Richter, die sich an der Blockade eines Raketendepots beteiligten, hervorgehoben werden. Das bezog sich auf einen realen Fall, die *Richterblockade von Mutlangen* am 12. Januar 1987; 20 Richter, darunter der Richter am OLG Braunschweig Helmut Kramer (* 1930), hatten sich an einer Sitzblockade vor dem amerikanischen Raketendepot Mutlangen (Ostalbkreis) beteiligt, in dem aufgrund des NATO-Doppelbeschlusses seit 1983 Pershing 2-Raketen stationiert waren. Degenhardt prophezeit den Richtern, ihre Namen werde noch genannt werden, „wenn den Namen vom Chefpräsident/längst keiner mehr kennt.“ Der etwas ungewohnt hymnische Ton erklärt sich daraus, dass Degenhardt hier als, wenn auch sehr freier, Übersetzer und Nachdichter tätig wurde. Unver-

kennbares Vorbild des Liedes ist der *Chanson pour l'Auvergnat* (1954; wörtlich *Lied für den Mann aus der Auvergne*, d.i. Marcel Planche, väterlicher Freund von Brassens der frühen Pariser Jahre) des französischen Chansonniers Georges Brassens (1923–1981), der ab den fünfziger Jahren auf zahlreiche deutsche Liedermacher Einfluss hatte, neben Degenhardt insbesondere auf Wolf Biermann (* 1936), der aus Bewunderung für Brassens den Begriff *Liedermacher* für *auteur-compositeur* in die deutsche Sprache einführte, Reinhard Mey (* 1942) und Hannes Wader (* 1942). Von diesen besaß Degenhardt in den sechziger Jahren die größte geographische Nähe zu Frankreich, in dem Brassens in dieser Zeit eine aus deutscher Sicht unvorstellbare Volkstümlichkeit besaß; der Rezeption von Brassens durch Degenhardt war die anfängliche Nähe zu Frankreich sicher nicht abträglich. Degenhardt teilte mit Brassens die katholische Erziehung und den gesellschaftskritischen Impetus, der in Saarbrücken freilich noch nicht ganz ausgereift war. Während Brassens jedoch letztlich als Anhänger eines weniger theoretisch verstandenen Anarchismus unideologisch und individualistisch blieb, zog Degenhardt als Mitglied der DKP und ausdrücklicher Kommunist andere Konsequenzen. Dabei stand die Ideologie der Aneignung von Brassens durchaus im Wege, gerade wenn es um justizkritische Themen geht. Trifft Degenhardt in seiner Nachdichtung eines eher unpolitischen Liedes wie *Le testament* (*Das Testament*, 1956; nach François Villon) den Ton des Originals meisterhaft (*Das Testament*, 1986), gelangt er in einem französischen Klassiker der Justizkritik, *Le gorille* (*Der Gorilla*, 1952) zu einer nicht so glücklichen Adaption (*Vorsicht Gorilla*, 1986). Im Original handelt das Lied von einem aus dem Zoo ausgebrochenen Gorilla, der am Schluss einen jungen Richter, den er wegen seiner Robe für eine Frau hält, vergewaltigt; bei Brassens weint der Richter darüber fast so sehr wie der Angeklagte, den er bereits am nächsten Tag zum Tode verurteilen wird. In Frankreich wurde die Todesstrafe allerdings 1981 abgeschafft, Degenhardts Versuch, einen Bezug zu der Besetzung amerikanischer Raketendepots in Mutlangen herzustellen, misslingt letzten Endes, allerdings auch aus anderen Gründen, darunter ästhetischen und banalisiert letzten Endes sogar den Kampf gegen die Todesstrafe; bei Degenhardt reagiert der Richter „so wie der G. I., als die Pershing zwei bei Heilbronn explodierte“ (Anspielung auf einen Unfall mit Pershing 2-Raketen auf dem Stützpunkt Heilbronn-Waldheide mit drei amerikanischen Todesopfern am 11. Januar 1985). Auch der Versuch, Brassens fröhlichen *Le Roi* (*Der König* [sinngemäße Ergänzung: der Arschlöcher], 1972) zu verdeutschen, misslang; das sicher nicht unpolitische Lied hat im Original eine stark misanthropische Pointe, die mit seinem fröhlichen, fast kinderliedhaften Grundton, kontrastiert. Degenhardt dagegen schießt über das Ziel hinaus, besingt einen auf Deutsch anders klingenden *König Großkotz* (1986), kehrt die pessimistische Pointe um und wünscht, anders als Brassens, auch gleich noch dem spanischen König Juan Carlos (bei Brassens ist von Franco die Rede!) sowie König Carl Gustav von Schweden, dem Papst und Hassan von Marokko die Entthronung. Dies ändert aber nichts daran, dass Degenhardt wie nur wenige deutsche Autoren befähigt war, sich den in vieler Hinsicht unübersetzbaren Brassens anzueignen.

Franz-Josef Degenhardt zählt zu den bekanntesten deutschen Liedermachern; seine Bedeutung kann hier nicht angemessen dargestellt werden. Zwar hat Degenhardt seinen Beruf als Jurist nie verleugnet, diesen allerdings unbestritten seinen ideologischen Vorgaben untergeordnet, sich immer als politischer Anwalt verstanden, dabei

teilweise sogar diese Rolle, gebrochen über politische Beschimpfungen wie „Linksanwalt“ („Große Schimpflitaner“, 1973) ironisiert. Die Bedeutung der Saarbrücker Jahre für die Genese des Liedermachers Degenhardt ist bekannt. Etwas in den Hintergrund geraten ist dabei eine auf den ersten Blick konventionelle bürgerliche Juristensozialisation, die jedoch in ihrer europarechtlichen Themenwahl auch nach damaligen Maßstäben alles andere als gewöhnlich war. Degenhardts relatives Schweigen über die Saarbrücker Jahre kann angesichts seiner unbestrittenen Kritikfreude auch als eine Form der Anerkennung für eine ungewöhnliche Fakultät an der Peripherie verstanden werden.

Im Kreis seiner Familie starb Degenhardt nach längerer Krankheit kurz vor seinem 80. Geburtstag 14. November 2011 in Quickborn. Begraben wurde er auf dem Heidedfriedhof von Quickborn-Hasloh. Von den Kindern setzten insbesondere die Söhne Kai und Jan, letzterer auch beruflich (Rechtsanwalt in Greifswald) das künstlerische Werk des Vaters fort; bereits in den letzten Lebensjahren war Kai Degenhardt mit seinem Vater gemeinsam aufgetreten. Die Tochter Nele ist Historikerin und Studiendirektorin an einer Gesamtschule in Halstenbek (Kreis Bad Segeberg).

Martin Otto

Werke:

Spiel nicht mit den Schmuddelkindern. Balladen, Chansons, Grotesken, Lieder, Hamburg 1967.

Die Auslegung und Berichtigung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, herausgegeben von Bernhard Aubin, Bd. 8), Stuttgart und Brüssel 1969 (Rezension: Achim Andre, EuR 1970, S. 87–88).

Politische Justiz. Dokumentation über den Ausweisungsterror an Palästinensern, herausgegeben vom Rechtsanwaltsbüro Groenewold, (Franz Josef) Degenhardt, (Wolf Dieter) Reinhard, o. O. [d.i. Hamburg] o. J. [d. i. 1972].

Vorwort zu: Kurt Tucholsky, Politische Justiz, zusammengestellt von Martin Swarzenski, Reinbek 1970.

Zur Isolierung politische Gefangener. Presseerklärung vom 22. 1. 1973, in: Kritische Justiz 6 (1973), S. 63–68 (zusammen mit den Rechtsanwälten Eberhard Becker, Jürgen Laubscher, Marlis Becker, Heidelberg; Rupert von Plotnitz, Armin Golzem, Helmut Riedel, Frankfurt am Main; Ulrich K. Preuß, Klaus Eschen, Christian Ströbele, Berlin; Kurt Groenewold, Wolf Dieter Reinhard, Hamburg).

Werkausgabe in zehn Bänden, Berlin 2011–2013 (nur acht Bände liegen vor).

Diskographie:

<http://www.franz-josef-degenhardt.de/fjd.php?MenuPage=medien/pages/platten.php&LinkList=n&MenuNr=85&MnGr=1&HeadFoto=img/nix.gif&MenuNavi=menunavi-li.php> (abgerufen am 31. August 2023).

Literatur und Internetseiten:

Albers, Jürgen/Blaß, Ursula/Bubel, Dirk/Glaser, Harald (Hrsg.): Saarbrücken zu Fuß. 17 Stadtteilrundgänge durch Geschichte und Gegenwart, Hamburg 1989, S. 129–131 und 265.

Arnold, Heinz-Ludwig (Hrsg.): Franz Josef Degenhardt, München 1972.

<https://www.lexikon-westfaelischer-autorinnen-und-autoren.de/autoren/degenhardt-franz-josef/#/autor> (abgerufen am 31. August 2023).

Maske, Adelheid/*Maske*, Ulrich: Das werden wir schon ändern. Franz Josef Degenhardt und seine Lieder. Mit Liedbeispielen, Fotos und einem Interview, Dortmund 1977.

Petto, Reiner: <https://www.literaturland-saar.de/personen/franz-josef-degenhardt/> (abgerufen am 31. August 2023).

Sudhof, Clemens: Franz-Josef Degenhardt (1931 – 2011). Liedermacher, Dichter, Anwalt und Schriftsteller, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristinnen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 2016, S. 129 – 140.

Hans Ficker (1897–1968)

Hans Gerhard Ficker wurde am 20. Juli 1897 als Sohn des aus Leipzig stammenden Kunsthistorikers Johannes Ficker geboren. Nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg als Soldat (1914–1916), bei dem er schwer verwundet wurde, studierte er Geschichte, Philosophie und Rechtswissenschaften in Straßburg, Freiburg, Heidelberg, München und Halle-Wittenberg. An letztgenannter Fakultät wurde Ficker 1925 mit einer Arbeit zum Thema *Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im Deutschen Reich* bei Max Fleischmann zum Dr. iur. promoviert.

Nach dem Assessorexamen im März 1927 in Naumburg an der Saale begann Ficker seine Karriere in der Ministerialbürokratie, die bis zum Jahr 1945 andauern sollte, zunächst als Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium. Dort beschäftigte er sich mit Internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung, avancierte schließlich 1930 zum Untergeneralsekretär des Völkerbundinstituts zur Vereinheitlichung des Privatrechts mit Sitz in Rom. Dieses *Institut international pour l'unification du droit privé* (kurz UNIDROIT) war 1926 durch Beschluss des Völkerbundes gegründet worden. Seine Aufgaben waren die Untersuchung von Mitteln zur Harmonisierung und Koordination des Privatrechts von Staaten sowie die Vorbereitung einer einheitlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Privatrechts durch die verschiedenen Staaten.

Ab 1931 war Ficker sodann neben seiner Tätigkeit für das UNIDROIT Richter am Landgericht („Landgerichtsrat“, später Kammergerichtsrat (1936). 1938 erfolgte die Ernennung zum Ministerialrat im Reichsjustizministerium (RJM), nachdem Ficker zwischenzeitlich auch NSDAP-Mitglied geworden war. Zu seinen Aufgabengebieten im RJM zählten das Völkerrecht, das Verkehrsrecht und das Internationale Privatrecht. In Publikationen und auf Konferenzen widmete sich Ficker schwerpunktmäßig der Rechtsvergleichung, dem Internationalen Privatrecht, speziell dem internationalen Obligationenrecht und dem internationalen Handelsrecht.

Von literarischen Darstellungen (posthum) über Fickers Wirken, die aus der Feder früherer Weggefährten stammen, wird der letzte Abschnitt der Karriere in der Ministerialbürokratie häufig ausgespart: Zeitgleich zum deutschen Überfall auf Polen und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde Ficker zum Mitarbeiter der Reichskanzlei Adolf Hitlers, wo er – zunächst als Hilfsreferent, ab 1941 im Rang eines Reichskabinettsrats – schließlich die Aufgaben eines Abteilungsleiters wahrnahm. Hierbei ging es Ficker nicht nur um eine Karriere als politisch neutraler Beamter, vielmehr beförderte er die nationalsozialistische Rechtsverformung aktiv: Zusammen mit anderen Juristen im Dienst des NS-Staates gab Ficker etwa einen Kommentar zum „Großdeutschen Eherecht“ heraus, in dem er die Vorschriften des Ehegesetzes von 1938 (EheG) sowie die dazugehörigen Durchführungsvorschriften kommentierte. Dieses Gesetz, das auf die NS-Rassegesetzgebung abgestimmt war, kodifizierte

die zentralen Vorstellungen der Nationalsozialisten von der Rolle der Ehe, der eine Anerkennung durch die Rechtsordnung nur für ihren Zweck des Wachstums der *Volksgemeinschaft* zuteil werden sollte. Hitler hatte hierzu in seinem Werk *Mein Kampf* paradigmatisch vorgegeben, dass „die Ehe nicht Selbstzweck sein [kann], sondern dem einen großen Ziele, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen [muss]“ (Hitler, *Mein Kampf*, S. 266). In den einschlägigen Kommentierungen bemühten sich Juristen wie Ficker, diesen Regelungszielen entgegenstehende Rechtsprechung als überholt zu erklären und offene Begriffe wie *schwere Verfehlung* oder *Sitte* über den Begriff des *gesunden Volksempfindens* oder Vergleichbares unmittelbar mit der politischen Ideologie des Nationalsozialismus zu verquicken. Statt juristischer Argumentation gemäß den tradierten Methoden rechtswissenschaftlicher Arbeit, enthalten die Kommentierungen Fickers überwiegend eine Aneinanderreihung politisch-ideologischer Wertungen, teilweise als direkte Zitate aus Hitlers *Mein Kampf*.

So sei etwa die Persönlichkeit der Ehegatten sowie ihre persönliche Lebensgestaltung bei der Scheidung wegen anderer Eheverfehlungen (§ 49 EheG) nicht relevant, vielmehr sei die Ehe allein an den Maßstäben des „Volksempfindens“, „der höheren Gemeinschaft“, dem „Schöpfen aus den ihr entspringenden Quellen völkischer Anschauung und Betrachtung“ zu messen, was im Ergebnis dem erkennenden Richter ermöglichte, eine rein wertgebundene, politisch aufgeladene Entscheidung über die „Wertigkeit“ einer Ehe nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu treffen (Ficker, in: Volkmar et al. (Hrsg.), *Großdeutsches Eherecht*, § 49 EheG, S. 182 f.):

„Der rechtschaffenden Kraft des Richters sind hier nur weite Grenzen gesetzt; gerade hier sind ihm volkersezierische Aufgaben von größter Bedeutung anvertraut“.

Damit war letztlich nichts anderes gemeint, als das NSDAP-Parteiprogramm zum letztverbindlichen Maßstab für die zu beantwortende Rechtsfrage für das Vorliegen eines Scheidungsgrundes werden zu lassen. An anderer Stelle führt Ficker bei den „besonderen Gründen“, die nach § 81 EheG dem an der Ehescheidung schuldigen Elternteil dennoch das Sorgerecht zusprechen konnten, als erstes die „Gefährdung der Erziehung des Kindes in deutschem Geiste, Vorliegen nichtdeutschen, namentlich jüdischen und marxistischen Einflusses“ auf (Ficker, a.a.O., § 81 EheG, S. 299). Die Ausführungen Fickers dokumentieren damit exemplarisch die in der gesamten Rechtsordnung zu findenden Bemühungen der NS-Juristen, normative Maßstäbe dermaßen politisch zu überformen, dass im Ergebnis der Richter eine wertgeleitete und nicht im Wege des deduktiven Subsumtionsschlusses herbeigeführte Antwort auf eine Rechtsfrage produzieren und so eine starke Aufweichung der Bindung des Richters an Recht und Gesetz als einer der zentralen rechtstaatlichen Prinzipien forcierten.

Auch die Generalklausel des § 55 EheG diene nach den Worten Fickers (JW 1938, 2067) dazu,

„das Gesetz in der Hand des seinen weltanschaulichen Inhalt beherrschenden Richters geschmeidig zu machen. [...] In dem Gesetz tritt immer wieder das Vertrauen hervor, das der Gesetzgeber in Volksverbundenheit, Lebensklugheit und Menschenkenntnis des nationalsozialistischen Richters und Anwalts setzt. [...]“

Ficker kann damit als Teil der NS-Rechtsideologen angesehen werden, die durch Kommentierungen und ihr Wirken in der obersten Ebene der Staatsführung (Reichsjustizministerium, Reichskanzlei) zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Ordnungsvorstellungen einen wesentlichen Beitrag geleistet haben. Durch seine Tätigkeit in der Reichskanzlei hatte Ficker darüber hinaus auch unmittelbar von den Einflussnahmen Hitlers in die Strafjustiz Kenntnis und war in diesem Zusammenhang in viele Vorlagen, Besprechungen und die Kommunikation zwischen den verschiedenen Partei- und Regierungsstellen involviert, wenn es etwa darum ging, dass ‚zu milde‘ ausgefallene Urteile deutscher Strafgerichte nach Meinung Hitlers zu korrigieren waren oder im Vorhinein Einflussnahme auf die zu erkennende Strafe genommen werden sollte.

Nach dem Sturz des NS-Regimes wurde Ficker zunächst von den Alliierten Besatzungsmächten als Verdächtiger wegen der Beteiligung an Kriegsverbrechen interniert und verhört, was sehr wahrscheinlich auf seine Tätigkeit in der Reichskanzlei zurückzuführen ist. Da eine weitere Verwendung in der Ministerialbürokratie der Bundesrepublik aus diesem Grund ausschied, konzentrierte sich Ficker in den Jahren des staatlichen Wiederaufbaus der Bundesrepublik Deutschland – wie nicht wenige belastete Juristen – auf die Fortsetzung seiner akademischen Karriere. Hierzu nahm er den Schwerpunkt im Internationalen Privatrecht wieder auf und fand an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine akademische Heimat: 1952 erfolgte die Habilitation bei Hellmut Isele mit einer Arbeit zu *Grundfragen des deutschen interlokalen Privatrechts*.

In Mainz wurde Ficker unmittelbar im Anschluss als Professor, zunächst außerordentlicher (1952 – 1954), dann als ordentlicher Professor am Seminar für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft berufen (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung), wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1965 wirkte, u. a. auch als Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (1959 – 1960). Auch das Saarland streifte Ficker: Im Wintersemester 1954/55 hielt er als Gastprofessor für Bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung Vorlesungen an der noch jungen Universität des Saarlandes zum Internationalen Privatrecht. Die Saarbrücker Fakultät war nach einem Semester bereits ausreichend angetan und berief Ficker auf einen Lehrstuhl an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, dieser lehnte das Angebot jedoch zugunsten seiner Berufung als Ordinarius in Mainz ab.

Ficker entwickelte sich zum angesehenen Experten für das Recht des Personenstandes sowie das Recht des Bürgerlichen Namens und war der ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in der *Commission Internationale de l'Etat Civil*. Zu breiterer Wirkung kam Fickers wissenschaftliches Wirken auch in seiner Arbeit für den *Deutschen Bundesverband der Standesbeamten*. Er starb am 2. Februar 1968 in Mainz. Ein Jahr zuvor wurde ihm das Bundesverdienstkreuz (großes Verdienstkreuz) für seine Arbeit verliehen.

Hans Ficker starb am 2. Februar 1968 in Mainz.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Vertragliche Beziehungen zwischen Gesamtstaat und Einzelstaat im Deutschen Reich, 1925.

Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Zur Methode des Gesetzes, in: JW 1938, S. 2067.

[Zusammen mit Erich Volkmar, Hans Antoni, Hans Gerhard und Ernst Rexroth als Hrsg.]
Großdeutsches Eherecht. Kommentar zum Ehegesetz vom 06.07.1938 mit sämtlichen
Durchführungsverordnungen, München 1939.

Der Standesbeamte im deutschen Recht, 1949.

Das Recht des bürgerlichen Namens, 1950; Öffentliches Namensrecht, 1952.

Grundfragen des deutschen interlokalen Rechts, 1952.

Zur internationalen Gesetzgebung, 1963.

Literatur und Internetseiten:

Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, VfZ 6 (1958), S. 390–443.

Eintrag zu „Hans Ficker“, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität
Mainz. Online abrufbar unter: <http://gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/id/dd0eca56-91cc-41aa-b8da-4cf27679d57d>. (abgerufen am 12.08.2023).

Ferid, Murad (Hrsg.): Festschrift für Hans G. Ficker, 1967.

Kronke, Herbert: in: Basedow et al. (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts,
Bd. II, Tübingen 2009, S. 1542–1546.

Rheinstein, Max: Hans G. Ficker. 1897–1968, in: *RabelsZ* 33 (1969), S. 201–203.

Wilfried Fiedler (1940–2023)

Wilfried Fiedler wurde am 22. Dezember 1940 in Hohenstadt an der March (heute: Zábřeh) in der besetzten Tschechoslowakei geboren. Nach zwischenzeitlicher kriegsbedingter Evakuierung kehrte die Familie Fiedler im Jahr 1945 nach Hohenstadt zurück, floh allerdings wieder im Jahr 1946 nach Deutschland, wo sie Hessen unterkam. Dort lebte Wilfried Fiedler ab 1951 mit seiner Familie in Frankfurt am Main. Diese Stadt sollte fortan auch die ‚neue Heimat‘ Fiedlers werden. Er besuchte die Volksschule und wechselte dann zur Ziehenschule. Diese schloss er 1960 mit dem Abitur ab. Noch im gleichen Jahr leistete er den Grundwehrdienst ab. Ende 1960 nahm Fiedler ein Studium der Rechtswissenschaften an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen auf. Währenddessen wechselte er an die Universität Hamburg. Seine Erste Juristische Staatsprüfung legte er im Juni 1965 an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg ab.

Schon während seiner Studienzeit interessierte sich Fiedler für Verwaltungs-, Verfassungs- und Völkerrecht. Nach dem ersten Staatsexamen vertiefte er seine Interessen im Bereich des öffentlichen Rechts. Er wechselte zur Universität Pierre Mendès-France Grenoble II (heute Teil der Université Grenoble Alpes) in Frankreich, wo er ein Studium der Verwaltungs-, Verfassungs- und Völkerrechtswissenschaften absolvierte. Er fertigte eine Arbeit zum Thema *La continuité de la France pendant la Deuxième Guerre Mondiale* (dt.: „Die Kontinuität Frankreichs während des Zweiten Weltkriegs“) an.

Nach seiner Zeit in Grenoble zog es Fiedler erneut nach Freiburg im Breisgau. Dort arbeitete er von 1968 bis 1970 als wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Öffentliches Recht der Universität Freiburg. Hier promovierte er 1970 zum Thema *Staatskontinuität und Verfassungsrechtsprechung*. Anschließend legte er das Zweite Juristische Staatsexamen ab und begann seine Tätigkeit als Assistent am Lehrstuhl von Konrad Hesse. Durch Hesse kam Fiedler mit den Lehren des Rechtswissenschaftlers Hermann Heller in Kontakt. Diese prägten ihn sehr, und im Laufe der Jahre veröffentlichte Wilfried Fiedler verschiedenste Aufsätze, die mit den Lehren Hellers in Verbindung standen, wie zum Beispiel der Aufsatz *Das Bild Hermann Hellers in der deutschen Staatswissenschaft*, der 1994 erschien.

Während seiner Assistenzzeit publizierte der Jurist verschiedene Schriften, darunter auch seine 1972 erschienene Schrift *Sozialer Wandel, Verfassungswandel und Rechtsprechung*, in der er sich fachübergreifend mit verfassungsrechtlichen Fragen des Wandels des Grundgesetzes und dem Themengebiet der modernen Sozialwissenschaften beschäftigte.

Im Februar 1976 wurde Wilfried Fiedler durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau mit der Schrift *Funktion und Bedeutung öf-*

fentlich-rechtlicher Zusagen im Verwaltungsrecht habilitiert und erhielt die *Venia Legendi* für das Fach Öffentliches Recht.

Nach seiner Zeit in Freiburg wechselte der Rechtswissenschaftler im Sommer 1976 an die Christian-Albrechts-Universität Kiel. Dort übernahm er für ein Semester eine Lehrstuhlvertretung im Fachbereich des Öffentlichen Rechts. Im darauffolgenden Wintersemester 1977 wurde er zum Professor für Öffentliches Recht an derselben Universität ernannt. Im Jahr 1979 wurde Fiedler zum Direktor des Instituts für Internationales Recht, welches an der Universität Kiel angesiedelt ist, ernannt. Von 1981 bis 1984 war er dessen geschäftsführender Direktor.

Während seiner Zeit in Kiel widmete er sich intensiv der Forschung, vorrangig mit verfassungsrechtlichen, verfassungsgeschichtlichen und völkerrechtlichen Themen. Bis 1984 veröffentlichte er einige seiner wichtigsten Schriften, wie zum Beispiel *Das Kontinuitätsproblem im Völkerrecht* (1978) und *Die erste deutsche Nationalversammlung 1848–1849* (1980).

1984 folgte Wilfried Fiedler schließlich dem Ruf an die Universität des Saarlandes, um dort fortan einen Lehrstuhl im Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht innezuhaben. In Saarbrücken übernahm er die Leitung des Seminars Völkerrecht und widmete sich dem Fachgebiet intensiv in Forschung und Lehre.

Für die Begründung und Pflege von internationalen Verbindungen, wie beispielsweise der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, der „American Society of International Law“ sowie der „International Law Association“ war Fiedler bekannt. 1991 übernahm er eine Gastprofessur an der Tohoku-Universität in Sendai (Japan), wo er ebenfalls über Fragen des Völkerrechts lehrte. Zudem übernahm er ab 1996 bis zu seiner Emeritierung mehrfach Lehraufträge an der Universität in Zürich.

Während seiner Zeit in Saarbrücken war er mehrfach Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Im Jahr 1995 rief Wilfried Fiedler die Schriftenreihe *Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht* ins Leben. Ehemalige Studenten und Kollegen aus seiner Zeit in Saarbrücken beschreiben Fiedler als „geschätzten Professor und überaus fachlich kompetenten Kollegen“. Seine Doktoranden berichten von durchweg positiven Erfahrungen und einem offenen Ohr für alle Fragen.

An der Universität des Saarlandes beschäftigte sich der Rechtswissenschaftler zunehmend mit dem Schwerpunkt des Kulturgüterschutzes. Dieser ungewöhnliche Forschungsschwerpunkt war vor allem der bewegten Vergangenheit von Wilfried Fiedler geschuldet. Daher beschäftigte er sich intensiv mit Themen wie dem Zweiten Weltkrieg, den Kriegsfolgen sowie dem Verbleib von Kulturgütern, die als Kriegsbeute oder durch die Folgen des Kriegs verschwanden. Auch im Bereich der Menschenrechte, der ‚friedlichen Revolution‘ von 1989 sowie der Wiedervereinigung Deutschlands publizierte er zahlreiche Beiträge.

Ein besonderes langhaltiges und persönlich gefärbtes Engagement pflegte Fiedler in Bezug auf die sudetendeutsche Volksgruppe: Seit 1961 war er Mitglied im *Arbeitskreis Sudetendeutscher Studenten* (ASS); 1970 begründete er innerhalb des Arbeitskreises Sudetendeutscher Akademiker (ASA) den Literatur-Spiegel, wo er bis 1981 auch als verantwortlicher Redakteur fungierte. Seit 1979 war er Mitglied der *Geisteswissenschaftlichen Klasse der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und*

Künste. Die Geschichte Sudetenlandes prägte er als zudem als Herausgeber der *Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte Mährens*. Zusätzlich unterstützte er die „Kulturstiftung der Deutschen Vertriebenen“.

Kurz vor der Jahrhundertwende erkrankte Wilfried Fiedler schwer. 2002 musste der Rechtswissenschaftler aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme den Lehrstuhl an der Universität des Saarlandes aufgeben. Nichtsdestotrotz blieb Fiedler Leiter der Forschungsstelle „Internationaler Kulturgüterschutz“. Zudem publizierte und forschte er im Bereich des Kulturgüterschutzes auch nach seiner Emeritierung weiter und begutachtete Dissertationen und Habilitationsschriften verschiedener saarländischer Juristen.

Das Wirken Fiedlers wurde 1981 mit dem Sudetendeutschen Kulturpreis für Wissenschaft, 2007 mit dem Bundesverdienstkreuz sowie 2011 mit einer Festschrift gewürdigt.

Am 4. Dezember 2023 starb Wilfried Fiedler im Alter von 82 Jahren in Saarbrücken.

Johanna Rubly

Werke:

Die Funktion des Rechts in der Europäischen Einigungsbewegung, JZ 1986, S. 60–65.

Die Rückgliederungen des Saarlandes an Deutschland – Erfahrungen für das Verhältnis zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR? – Staats- und völkerrechtliche Überlegungen, JZ 1990, S. 668–675.

Internationaler Kulturgüterschutz und deutsche Frage. Völkerrechtliche Probleme der Auslagerung, Zerstreuung und Rückführung deutscher Kulturgüter nach dem Zweiten Weltkrieg, Berlin 1991.

Deportation, Vertreibung, „Ethnische Säuberung“, Völkerrechtlicher Stellenwert und wissenschaftliche Bewältigung in der Gegenwart, Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, Berlin 1999.

Literatur:

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes WS 1984/85 bis SoSe 2002.

Reichert, Günther: Schönhengster Jurist: Wilfried Fiedler †, in: Sudetendeutsche Zeitung Ausgabe 1+2, 12. Januar 2024, S. 6.

Wittinger, Michael/*Wendt*, Rudolf/*Ress*, Georg (Hrsg.): Verfassung-Völkerrecht-Kulturgüterschutz, Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag, Berlin 2011.

Hans-Ernst Folz (1933–2016)

Hans-Ernst Folz wurde am 18. April 1933 in Saarlouis (damals Teil des sog. ‚Saargebiets‘) als einziger Sohn des Ersten Amtsgerichtsrates Hans Folz und seiner Ehefrau Luise, geb. Thiery, geboren. Von Ostern 1939 bis Herbst 1943 besuchte er die Volksschule, danach bis 1951 das Staatliche Ludwigsgymnasium Saarbrücken. Daneben absolvierte er im Jahr 1951 bis 1952 die französische Reifeprüfung (Baccalauréat) beim Prüfungsamt Strasbourg.

Im Wintersemester 1952/53 begann er sein Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes, das er vom Wintersemester 1953/54 bis zum Wintersemester 1954/55 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg fortsetzte und am 27. Februar 1957 mit dem ersten Juristischen Staatsexamen an der Universität des Saarlandes abschloss (Note ‚gut‘). Am 1. September 1955 bestand er dort zudem seine Prüfung für die *Licencé en Droit*. Gleichfalls in Saarland absolvierte er sein Referendariat und bestand er am 29. November 1960 die Zweite Juristische Staatsprüfung, ebenfalls mit der Note ‚gut‘.

Im Anschluss an seine juristische Ausbildung promovierte Folz an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einer Arbeit zum Thema *Staatsnotstand und Notstandsrecht* bei Werner Thieme; Zweitgutachter war Herbert Wehrhahn. Die Untersuchung zielte darauf ab, „auf rechtvergleichender Grundlage den derzeit für den Staatsnotstand in unserer Rechtsordnung geltenden Rechtszustand zu ermitteln“ (Staatsnotstand, S. 19). Die Arbeit war ein Beitrag zur Dogmatik der Notstandsverfassung – der wohl wichtigsten rechtspolitischen Frage der 1960er Jahre und einem der zentralen Protestpunkte der bundesdeutschen ‚1968er‘-Bewegung.² Bereits seit 1957 arbeitete Folz daneben bei Thieme als Hilf-, und seit 1961 als wissenschaftlicher Assistent. Später wurde in der gleichen Position zum Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der Juristischen Seminarbibliothek ernannt. Am 16. April 1964 wurde er zum Akademischen Rat der Fakultät befördert.

Im Jahre 1968 habilitierte sich Folz mit einer Arbeit zum Thema *Die Geltungskraft fremder Hoheitsäußerungen – Eine Untersuchung über die anglo-amerikanische Act of State Doctrine* und erhielt die *Venia Legendi* für die Fächer Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht. Am 28. März 1969 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Dozenten ernannt. Im Sommersemester 1970 war Folz Lehrstuhlvertreter an der Freien Universität Berlin, im Semester darauf an der Philipps-Universität Marburg. Nach einer wiederholten Vertretung an der FU Berlin wurde Folz am 1. Januar 1972 zum Wissenschaftlichen Rat und Professor der Universität des Saarlandes auf Lebenszeit ernannt. Einen Ruf an die Ruhr-Universität Bochum lehnte er im Zuge dieser neuen Position ab.

² Anmerkung der Herausgeber: Siehe hierzu den Beitrag von *Aradovsky* ab S. 63 ff.

Im Wintersemester 1973 ging Folz für einen Forschungsaufenthalt nach Paris. Im Jahre 1975 wurde Folz zum ordentlichen Professor an der Universität Linz ernannt; parallel arbeitete er als Professeur Associé an der Université Sorbonne Paris Nord. 1980 wechselte er an die Universität Marburg, wo er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht übernahm; zusätzlich fungierte er dort teilweise als Pro- und dann als Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft (1982–1984). Im Jahre 1987 wechselte er an die Gottfried Wilhelm-Leibniz-Universität Hannover, wo er bis zu seiner Emeritierung den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht innehatte. Im Wintersemester 1988/89 und 1990/91 fungierte er dort ebenfalls als Dekan. Überdies machte Folz zahlreiche Frankreichaufenthalte und war u. a. Gastprofessor in Nancy, Paris und Poitiers.

Für seine Verdienste wurde Folz das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse (1988) sowie der höchste französische Wissenschaftsorden *Commandeur des Palmes Academiques* verliehen (1991)

Folz war seit 1. Oktober 1962 mit Hildegard (mütterlich Mandescheid) verheiratet und hatte drei Kinder, darunter den Juraprofessor Hans-Ernst Folz. Er starb am 9. Juli 2016 in Hannover.

Dan Aradovsky

Werke:

Folz, Hans-Ernst: Bibliographie zum Recht des Saarlandes seit 1945, Saarbrücken 1959.

Staatsnotstand und Notstandsrecht, Köln [u. a.] 1962.

Die Geltungskraft fremder Hoheitsäusserungen: eine Untersuchung über d. anglo-amerikan. Act of State Doctrine, Baden-Baden 1975.

Die soziale Marktwirtschaft als Staatsziel?, München 1994.

Archive:

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, Signatur PN 00353.

Literatur und Internetseiten:

Auerbach, Inge: Hans-Peter Folz, in: Catalogus Professorum academiae Marbugensis, Marburg 1979, S. 8.

Zehetner, Franz: Gratulation, in: ders. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Ernst Folz, Wien 2003, S. 5–7.

Paul Gaudemet (1914–1998)

Paul Marie Gaudemet wurde am 15. Mai 1914 in Dijon geboren. Er entstammte einer großen französischen Professorenfamilie: Sein Großvater war Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Dijon, sein Vater Professor für Zivilrecht an der Universität Straßburg. Sein Bruder Jean Gaudemet, ein Rechtshistoriker, war Universitätsprofessor und Direktor des Instituts für Römisches Recht an der Universität Panthéon-Assas in Paris. Auch seine Neffen wurden Juraprofessoren.

Nachdem er seine Hochschulreife am Lycée Fustel-de-Coulange in Straßburg erlangte, studierte Gaudemet zunächst Mathematik und später Rechtswissenschaft an den Universitäten in Straßburg und Paris. 1936 erhielt er den prestigeträchtigen Goulencourt-Preis der Juristischen Fakultät der Pariser Universität.

Von Oktober 1936 bis Oktober 1938 besuchte Gaudemet die L'Ecole militaire d'artillerie und diente danach im 1. Französischen Artillerieregiment. 1940 kam er im Rahmen der Kampfhandlungen gegen die deutsche Invasion Frankreichs in deutsche Kriegsgefangenschaft. Erst im Jahr 1944 kam er frei.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde er im Jahr 1945 mit einer Arbeit *sur le régime de la fonction publique en droit allemand* [dt. „über den deutschen öffentlichen Dienst“] in Paris promoviert. 1946 erhielt er hierfür den Emile-Deschanel-Preis. Seine Agrégation (section de droit public) bestand er 1946 als Jahrgangsbester.

Ab 1946 war Gaudemet Lehrbeauftragter am Institut für Auslandsforschung in Zürich. Im gleichen Jahr erhielt einen Ruf an die Universität Nancy, an welcher er Verfassungs- und Finanzrecht sowie Rechtsvergleichung im Bereich des öffentlichen Rechts unterrichtete; hinzu kam ab 1947 Vorlesungen im Bereich des internationalen Institutionenvergleichs. Parallel wurde er zudem zum Professor für Finanzrecht und Finanzwissenschaften am l'Institut Commercial de Nancy.

Von 1954 bis 1963 war Gaudemet zusätzlich Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes. In Rahmen dieser Lehraufträge hielt er Vorlesungen zu Finanzwissenschaft und französischem Recht; französischer Verfassungsgeschichte und öffentlichem Recht; französischer Rechtsgeschichte und Recht der europäischer Organisationen; Einführung in die Politikwissenschaft, Finanzinstitutionen und Rechtsvergleichung im öffentlichem Recht; Politikinstitutionen der USA; Politische Institutionen Großbritanniens; Politische Institutionen der Länder Europas. Im Zuge der Unterzeichnung des Saarvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich am 27. Oktober 1956 wurde Gaudemet zusätzlich zum Stellvertretenden französischen Mitglied des sog. Saar-Schiedsgerichts. Gemäß Artikel 89 des Saarvertrages war dieses Schiedsgericht zuständig für Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages, die nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnten.

Ab 1963 bis 1969 wurde Gaudemet zum Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Paris. Von 1970 bis 1983 war er Professor an der Universität Panthéon-Assas (Paris II).

Gaudemet war häufig Gastprofessor. So machte er Auslandsaufenthalte an juristischen Fakultäten in Dakar, Teheran, Tunis, Libreville, Bangui, Rabat. Er war Chevalier der französischen Ehrenlegion, Commandeur des Palmes académiques sowie mit dem Croix de guerre ausgezeichnet.

Paul Gaudemet starb im Alter von 83 Jahren am 23. März 1998 in Paris.

Dan Aradovsky

Werke:

Étude sur le regime de la fonction publique en droit allemand. These Paris 1945.

Le Civil Service britannique. 33^e Cahier de la Fondation nationale des sciences politiques, Paris, Armand-Colin, 1952 [Ausführliche Bibliografie in: derr].

Archiv:

Historical Archives of the European Union, FD Fernand Dehousse.

Universitätsarchiv des Saarlandes PN 91048.

Literatur:

Drago, Roland: Paul-Marie Gaudemet (1914 – 1998), *Revue internationale de droit comparé* 50 (1998), S. 911 – 912.

Études de finances publiques: mélanges en l'honneur de Monsieur le Professeur Paul Marie Gaudemet, Paris, Economica, 1984, S. 6 – 16.

Wilhelm Geck (1923–1987)

Wilhelm Karl Geck wurde am 30. Mai 1923 in Wattenscheid-Höntrop (heute ein Stadtteil von Bochum) geboren. Sein Vater war der evangelische Pfarrer (damals Hilfsprediger) Wilhelm Geck (1892–1989), seine Mutter die schleswig-holsteinische Pfarrerstochter Ragnhild geborene Giese (1894–1945) aus Bordesholm. Auch der gleichnamige Großvater Wilhelm Geck (1863–1920) war evangelischer Pfarrer in Westfalen, u. a. in Herrscheid und Höntrop. Die Familie stammte aus Lüdenscheid (Grafschaft Mark), auch der Urgroßvater Wilhelm Geck (1817–1885), 1861 bis 1885 Superintendent in Lüdenscheid und dessen Vater Friedrich Geck (1790–1859), 1830 bis 1833 Superintendent in Lüdenscheid, waren westfälische Pfarrer. Ein jüngerer Bruder von Geck war der Musikwissenschaftler Martin Geck (1936–2019), der von 1980 bis 2001 Professor für Musik und ihre Didaktik an der Universität Dortmund war und unter anderem die Richard-Wagner-Gesamtausgabe betreute.

Der Vater war seit 1931 Pfarrer an der evangelischen Altstadtgemeinde in Recklinghausen, seit 1934 Vorsitzender des Bruderrats der Bekennenden Kirche in Recklinghausen und wurde insbesondere wegen seines Widerstands gegen die nationalsozialistische Einflussnahme auf die Jugendarbeit öffentlich bekannt. 1938 wurde von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Dortmund ein Ermittlungsverfahren gegen den Vater wegen des *Heimtückegesetzes* eröffnet, aber 1939 eingestellt. Von 1949 bis 1961 war der Vater Superintendent des Kirchenkreises Recklinghausen.

Geck besuchte das Gymnasium Petrinum in Recklinghausen bis zum Abitur 1941 und wurde anschließend zum Arbeitsdienst und in Folge zur Wehrmacht eingezogen; er nahm am Angriff auf die Sowjetunion teil, war in Polen eingesetzt, wurde verwundet und geriet als Leutnant 1944 im Zuge der alliierten Invasion zunächst in britische Kriegsgefangenschaft, danach in das amerikanische Kriegsgefangenenlager Camp Trinidad (Colorado); an der Lagerschule hörte er erste juristische, aber auch historische Vorlesungen. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft studierte Geck ab 1946 in Frankfurt am Main Rechtswissenschaften, unter anderem bei dem Rektor Walter Hallstein (1901–1982), mit dem er auch im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung zusammenarbeitete. Nach dem hessischen juristischen Staatsexamen in Frankfurt 1949 erhielt Geck mit Unterstützung von Heinrich Kronstein (1897–1972) ein Stipendium für ein Auslandsstudium an der Bucknell University in Lewiston (Pennsylvania), das er 1950 mit einem Master of Arts in Politischen Wissenschaften und Geschichte beendete.

Anknüpfend an den Aufenthalt in den USA wurde Geck 1953 bei Hermann Mosler (1912–2001) in Frankfurt am Main zu der legislativen Gewalt des amerikanischen Präsidenten promoviert. 1953 bis 1954 war Geck Assistent am Juristischen Seminar

in Frankfurt. Nach dem Assessorexamen wurde Geck formal Amts-, dann Landgerichtsrat in Nordrhein-Westfalen, wurde jedoch sofort zum Bundesministerium der Justiz abgeordnet (bis 1957). Gefördert wurde er von dem Staatssekretär Walter Strauß (1900–1976). Geck arbeitete in der Abteilung für völkerrechtliche Grundsatzfragen und der Lebensmittelpunkt der Familie war in dieser Zeit Bonn. 1957 wurde Geck bis 1961 Hilfsarbeiter bei dem Bundesverfassungsgericht und insbesondere dem 1958 an das Gericht gewählten Bundesverfassungsrichter (ab 1959 Präsident) Gebhard Müller (1900–1990) zugeteilt. Von 1961 bis 1964 war Geck unter seinem Lehrer Hermann Mosler Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. 1962 war er daneben Gastdozent an der University of Michigan in Ann Arbor.

Am 26. Januar 1962 wurde Geck bei Mosler in Heidelberg mit einer Arbeit über die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge im Bereich des Öffentlichen Recht habilitiert und folgte zum 1. November 1964 einem Ruf an die Universität des Saarlandes auf einen Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht als Nachfolger von Ignaz Seidl-Hohenveldten (1918–2001). Gleichzeitig wurde er Direktor des Seminars für Völkerrecht. Einen gleichzeitigen Ruf nach Mannheim hatte Geck abgelehnt. Auf der Tagung der Staatsrechtslehrervereinigung vom 2. bis zum 5. Oktober 1968 in Bochum hielt Geck gemeinsam mit seinem Mainzer Kollegen Hans-Heinrich Rupp (1926–2020) das Referat über *Die Stellung der Studenten in der Universität*. Beide sprachen sich auf einer erkennbar von den Ereignissen des Jahres 1968 geprägten Tagung gegen die Forderungen nach studentischer und weiterer Mitbestimmung (‚Drittelparität‘, Allgemeine Studentenausschüsse als öffentliche Körperschaft) aus, wobei das Referat von Geck einen besonderen Schwerpunkt auf der ‚Studentenschaft‘ besaß und auch mit empirischen Beispielen aus Saarbrücken gegen die automatische Beförderung promovierter Assistenten zu ‚Assistenzprofessoren‘ argumentierte. Dass Geck sich der Universität des Saarlandes besonders verbunden fühlte, verdeutlicht auch, dass er 1968 einen weiteren Ruf nach München ablehnte. Im gleichen Jahr wurde Geck auf Vorschlag der Bundesregierung Mitglied des Schiedsgerichtshofs und der Gemischten Kommission nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden (*Londoner Schuldenabkommen* 1953) sowie Mitglied der *Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen nach dem Überleitungsvertrag* (nach dem Deutschlandvertrag 1954). 1970/71 stand Geck der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Saarbrücken als Dekan vor.

Geck erwies sich als expliziter Völkerrechtler (regelmäßige Vorlesung und Seminar in Saarbrücken), der zwar das gesamte öffentliche Recht in Saarbrücken vertrat (etwa Übungen im öffentlichen Recht, SoSe 1965; Verfassungsgerichtsbarkeit und Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger SoSe 1967; Staatsrecht I: Grundrechte WiSe 1967/68 und SoSe 1969; Übungen im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene SoSe 1969), aber seinen klaren Schwerpunkt auch außerhalb des Pflichtstoffs besaß, etwa als Mitglied der „International Society for the Study of Comparative Law“ (1969) oder des Kuratoriums (1974) und des Fachbeirats (1981) des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht. In der zweiten Auflage vom *Wörterbuch des Völkerrechts* („Strupp-Schlochauer“) bearbeitete Geck von 1960 bis 1962 zahlreiche Stichwörter, ebenso von 1982 bis 1987 in dem Nachfolgewerk *Encyclopedia of*

Public International Law. Im *Bonner Kommentar* zum Grundgesetz bearbeitete Geck den Artikel 102 („Die Todesstrafe ist abgeschafft“). Mit Rudolf Bernhardt (1925–2021) gab er Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH; Den Haag) von 1947 bis 1948 heraus. Auch das Wissenschaftsrecht war ein besonderes Interesse; aus einem Saarbrücker Vortrag ging die Veröffentlichung *Promotionsordnung und Grundgesetz* hervor. Besonders engagiert war Geck in der freundschaftlichen Beziehung der Universität des Saarlandes zu der privaten japanischen Keiō-Universität in Tokio; zahlreiche Veröffentlichungen wurden in das Japanische übersetzt. In der Lehre in Saarbrücken unterstützte er die Schwerpunktbildung im Europarecht; zu seinen Lehrstuhlmitarbeitern gehörte von 1985 bis 1987 auch der spätere Bundestagsabgeordnete und -minister Peter Altmaier (* 1958). Seit 1973 war Geck Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Ein besonderes Interesse von Geck galt zudem dem Bundesverfassungsgericht, dem er eine besondere Bedeutung bei der „Entwicklung zu einem echten Demokratieverständnis in der Bundesrepublik“ zummaß. Auch seine letzte selbständige Veröffentlichung behandelte 1986 *Wahl und Amtsrecht des Bundesverfassungsgerichts*.

Geck steht für eine zweite Generation von Saarbrücker Professoren, die nach dem Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik 1957 berufen wurden. Mit seiner Berufung begann auch eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem Heidelberger Max-Planck-Institut. Seinen Lebensmittelpunkt hatte Geck als Saarbrücker Professor mit seiner Familie immer im Saarland, zunächst in St. Ingbert in der Eichendorffstraße 18, dann für lange Jahre in Oberwürzbach-Reichenbrunn (1973 nach St. Ingbert eingemeindet) im Privatweg.

Während seines Studiums hatte Geck die in Houston (Texas) geborene Romanistik- und Musikstudentin Virginia Werlein (1928–2015) aus Baton Rouge (Louisiana) kennengelernt, die ihm nach Deutschland folgte und die er 1952 in Recklinghausen heiratete. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor, darunter der Musikwissenschaftler und Bibliothekar Karl Wilhelm Geck (* 1955), Fachreferent an der Sächsischen Landesbibliothek Dresden. Geck starb nach langer und ernster Krankheit am 23. April 1987 im Alter von gerade 63 Jahren in St. Ingbert. Seine letzte Ruhestätte fand Geck auf dem Friedhof von Oberwürzbach in St. Ingbert.

Martin Otto

Werke:

Die Übertragung rechtsetzender Gewalt und die Ausübung delegierter Legislativbefugnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika, diss. iur. Frankfurt am Main 1953 (Mschr.).

Die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge. Zugleich ein Beitrag zum Vertragsschluss im Verfassungsrecht der Staatenwelt, Köln u. a. 1963.

Promotionsordnung und Grundgesetz, Köln u. a. 1966 (2. Aufl. 1969).

Die Stellung des Studenten in der Universität, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 27 (1969), 143–187.

Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 1986.

Schriftenverzeichnis in: Gedächtnisschrift Wilhelm Karl Geck, Köln u. a. 1989, S. 1023–1033.

Literatur:

Bernhardt, Rudolf: Wilhelm Karl Geck. 30. Mai 1923–25. April 1987, in: *ZaöRV* 1987, S. 219–220.

Fiedler, Wilfried: Wilhelm Karl Geck als Kollege im Fachbereich, in: *Gedächtnisschrift Geck*, 1989, S. 23–26.

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main: Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1953/54, S. 31.

Kürschners Gelehrtenkalender.

Mosler, Hermann: Wilhelm Karl Geck. Rede in der Gedächtnisfeier in Saarbrücken am 8. Juli 1988, in: *Gedächtnisschrift Wilhelm Karl Geck*, Köln u. a. 1989, S. 1–9.

Müller, Wolfgang: Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht – Charles Chaumont, Hans Wiebringhaus, Friedrich August von der Heydte, Karl Zemanek, Ignaz Seidl-Hohenvelden und Wilhelm Karl Geck als Repräsentanten des Fachgebiets Völkerrecht an der Universität des Saarlandes, in: *Festschrift Wilfried Fiedler*, Berlin 2011, S. 605–628.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes SoSe 1964–WiSe 1969/0.

Ress, Georg: Der Staats- und Völkerrechtler Wilhelm Karl Geck. Eine Betrachtung über sein wissenschaftliches Werk aus der Zeit als Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, in: *Gedächtnisschrift Geck*, 1989, S. 11–21.

Stolleis, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, S. 67, 321, 325, 449.

Wer ist wer 1960–1995. vgl. S. 250.

Paul Gieseke (1888–1967)

Paul Ferdinand Karl Otto Gieseke wurde 5. Mai 1888 als Sohn von Anna und Ludwig Gieseke, eines Rechtsanwalts, Notars und späteren geheimen Justizrates, in Magdeburg geboren. Er legte sein Abitur an einem renommierten protestantischen Gymnasium ab und studierte ab 1906 Rechtswissenschaften in Tübingen, Halle und Leipzig. Das Erste Staatsexamen absolvierte er 1909 in Leipzig. 1910 wurde er mit der Arbeit *Der öffentliche Glaube des Grundbuches nach § 892 BGB in seiner Wirkung Grundstückrechten gegenüber* promoviert. Nach dem Zweiten Staatsexamen im Jahr 1914 war Gieseke zunächst als Gerichtsassessor in Magdeburg und als kommissarischer Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Kiel tätig, bevor er 1917 als Hilfsarbeiter in das Reichsamt des Innern und anschließend ins Reichswirtschaftsamt in Berlin wechselte. Dort war er vorrangig als Sachbearbeiter für die chemische Industrie tätig. Aufgrund seines neugewonnenen Interesses an volkswirtschaftlichen Themen besuchte er ab 1919 die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, wo er bis 1920 Nationalökonomie und Soziologie studierte. Im gleichen Jahr wurde er dann Wissenschaftlicher Assistent an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, wo er im November 1921 mit der Arbeit *Die Rechtsverhältnisse in gemeinwirtschaftlichen Organisationen* sich habilitierte.

1922 erhielt Gieseke einen Ruf nach Rostock auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Handelsrecht, den er sieben Jahre innehatte. Parallel gehörte er von 1926 bis 1928 als Mitglied der nationalliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) dem Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerins an, zeitweise sogar als Fraktionsvorsitzender. Im Jahr 1929 erhielt Gieseke einen Ruf an die Handelshochschule in Berlin, wo er für die Jahre 1933–1934 zum Rektor ernannt wurde.

Nach der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten wurde Paul Gieseke Mitglied der neugegründeten nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht. Auf Anregung des Reichsverkehrsministeriums entstand dort ein Wasserrechtsausschuss unter Vorsitz des ehemaligen Vizepräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts Paul Schlegelberger. Auch Gieseke erhielt dort einen Sitz. 1936 übernahm er den Vorsitz des Ausschusses. Dessen Zielsetzung war die Reform des Wasserrechts auf Basis des nationalsozialistischen Rechtsverständnisses. Konkret bedeutete dies in erster Linie die Aufgabe der bis dahin weitestgehend üblichen Koexistenz von öffentlichem und privatem Wasserrecht zugunsten einer grundsätzlichen Unterstellung der Gewässer unter die „Verfüugungsmacht des Reichs“ (§ 1 des 1941-Entwurfs). Ganz im Zeichen der NS-Ideologie stand auch die Überwindung von Privateigentum an Gewässern und die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Wasserrechts: Sie sollten der juristischen Verwirklichung der ‚Volksgemeinschaft‘ dienen, deren Interessen stets den Bedürfnissen des Individuums vorzuziehen seien. Im März 1941 präsentierte der Wasserausschuss unter dem Vorsitz Giesekes den Ent-

wurf zum sog. Reichswassergesetz. Jedoch kam das Projekt aufgrund eingehender Kritik nie über den Status eines Entwurfs hinaus.

1934 wechselte Gieseke an die Philipps-Universität Marburg, wo er den Lehrstuhl für Handelsrecht und Bürgerliches Recht bekleidete. Von 1935 bis 1936 war er stellvertretender Rektor; 1938 wurde er schließlich zum Rektor der Universität ernannt. Dieser Schritt stieß auf heftige Kritik seitens der NSDAP-treuen Professorenschaft, die ihm vorwarf, er sei aufgrund seiner DVP-Vergangenheit „der Typ des geschickten, versteckten Reaktionärs“ (*Auerbach, Giesecke, S. 97*). Jedoch war Gieseke Mitglied in diversen nationalsozialistischen Organisationen und konnte diese Verbindungen für sein berufliches Fortkommen ausnutzen: Seit 1934 war er Fördermitglied der SS und Mitglied im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (später: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund) sowie im Frontkämpferbund, obgleich er aufgrund eines behaupteten Herzleidens nie gedient hatte. Nach seinem Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1937 und nicht zuletzt aufgrund persönlicher Unterstützung durch den Gauleiter Kurhessens, Karl Weinrich, konnte Gieseke seine Kandidatur als Rektor gegen alle Widerstände durchsetzen. Sein Rektorat blieb allerdings – bis auf eine kurze Auseinandersetzung um die gescheiterte Kandidatur des Rassenforschers Hans F. K. Günther – ereignislos.

1939 wechselte Gieseke an die Friedrich-Wilhelms-Universität (heute: Humboldt-Universität) zu Berlin, an den Lehrstuhl für Handelsrecht und Bürgerliches Recht, den er bis 1945 innehatte. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war er zunächst ohne berufliche Stellung. 1948 erhielt er eine Gastprofessur an der Universität Bonn.

1950 folgte der Ruf an die Universität des Saarlandes auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Handelsrecht. Dort hielt er v. a. Vorlesungen zum Handelsrecht und veranstaltete Doktorandenseminare im Bürgerlichen Recht.

1952 kehrte er endgültig nach Bonn zurück, wo er das von ihm mitbegründete Institut für das Recht der Wasserwirtschaft (heute: Institut für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft) an der Universität Bonn leitete. Noch lange nach seiner Emeritierung im Jahr 1955 prägte Gieseke den wasserrechtlichen Diskurs in der Bundesrepublik entscheidend. Exemplarisch hierfür steht der von ihm mit Paul Wiedemann herausgegebene Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz (heute Czychowski/Reinhadt).

1958 erhielt Gieseke das Große Bundesverdienstkreuz. 1963 verlieh ihm die Universität Hannover die Ehrendoktorwürde (Dr.-Ing. h.c.).

Gieseke verstarb am 31. Oktober 1967 in Bad Godesberg.

Dan Aradovsky

Werke:

Der öffentliche Glaube des Grundbuches nach § 892 BGB in seiner Wirkung Grundstücksrechten gegenüber, Leipzig 1910.

Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen, Jena 1922.

Literatur und Internetseiten:

Auerbach, Inge: Paul Ferdinand Karl Otto Gieseke, in: *Catalogus Professorum academiae Marburgensis*, Marburg 1979, S. 96–97.

Beiträge zum Recht der Wasserwirtschaft und zum Energierecht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Dr. jur. Paul Giesecke. Dargebracht von Kollegen, Freunden und Schülern. Karlsruhe 1958.

Gieseke, Paul: *Catalogus Professorum Rostochiensium*, online abrufbar unter: https://cpr.uni-rostock.de/resolve/id/cpr_person_00001847 (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Hessische Biografie: Erweiterte Suche: LAGIS Hessen, online abrufbar unter: www.lagis-hessen.de/pnd/141750936 (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Köbler, Gerhard: Die Rechtslehrer an den deutschen Rechtsfakultäten, in: Thilo Ramm/Stephan Chr. Saar (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Recht. Erste Babelsberger Gespräche*, Baden-Baden 2014, S. 155–218.

Nagel, Anne: *Die Philipps-Universität Marburg im Nationalsozialismus: Dokumente zu ihrer Geschichte*, Stuttgart 2000.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, SoSe 1951; WS 1951/1952.

Rönnau, Claudia: *Die Beratungen des Wasserrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht zu einem Reichswassergesetz*, Frankfurt am Main [u. a.] 2001.

Salzwedel, Jürgen: *In Memoriam Paul Gieseke*, Bonn 1969.

Joseph Goergen (1904–1995)

Joseph [die (Eigen-)Schreibweise variiert, auch *Josef* gebräuchlich] Goergen wurde am 14. Januar 1904 in Fraulautern (seit 1936 ein Stadtteil von Saarlouis) geboren. Sein Vater war der Steinhauer und Maurermeister Johann Goergen, seine Mutter Margaretha Schor. Auch die Familie stammte aus Fraulautern. Ein jüngerer Bruder war der katholische Theologe Aloys Goergen (1911–2005), der als Priester an der Liturgiereform beteiligt war und seit 1969 an der Münchner Akademie für bildende Künste als Professor für Ästhetik, Ikonologie und Theologie des Sakralbaus (1969 bis 1975 auch als deren Präsident) unterrichtete. Der Vater wurde später als selbständiger Bauunternehmer und Architekt insbesondere im Kirchenbau tätig (Umbau der St. Antonius von Padua, Züsch, 1911). Goergen besuchte das Gymnasium in Saarlouis (heute Gymnasium am Stadtgarten) bis zum Abitur und war in der katholischen Jugendbewegung (*Quickborn*) engagiert.

Nach dem Studium der katholischen Theologie in Trier an der Philosophisch-Theologischen Hochschule (1925–1931 mit Unterbrechungen) unter anderem bei Ludwig Kaas (1881–1952), an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Eichstätt (1925–1926) sowie an der Universität München (1926–1927 und 1930), wurde Goergen am 21. März 1931 durch Bischof Franz Rudolf Bornewasser (1866–1951) im Dom zu Trier zum Priester geweiht und im gleichen Jahr Kaplan in Bernkastel (St. Michael und St. Sebastian). Am 23. Januar 1932 wurde er an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit einer Dissertation über *Des heiligen Albertus Magnus Lehre von der göttlichen Vorsehung und dem Fatum unter besonderer Berücksichtigung der Vorsehungs- und Schicksalslehre des Ulrich von Straßburg* in München bei dem Kirchenrechtler Eduard Eichmann (1870–1946) zum Dr. theol. promoviert. Goergen gehörte zur Münchner kanonistischen Schule und wie sein jüngerer Bruder Aloys, der ebenfalls in der katholischen Jugendbewegung sozialisiert wurde, zum theologischen Umfeld von Romano Guardini (1885–1968) und Theodor Haecker (1879–1945). Goergen veröffentlichte auch in der katholischen Zeitschrift *Hochland*. 1938 wurde Goergen Kaplan an der erst 1934 geweihten Christkönigkirche in Trier-West, einer umgebauten Exerzierhalle, 1939 erhielt er seine erste Pfarrstelle an St.-Laurentius in Sein (Kreis Birkenfeld), einer mehrheitlich evangelischen Gemeinde im ehemaligen Fürstentum Lichtenberg, die erst 1893 eine katholische Kirche erhalten hatte. Gleichzeitig war Goergen Pfarrverwalter von Becherbach bei Kirn (Kreis Kreuznach).

1946 kehrte Goergen in das heimatliche Saargebiet zurück und erhielt eine Pfarrstelle an Heilig Sakrament in Dillingen. Politisch wurde dem fließend Französisch sprechenden Goergen besonderes Vertrauen entgegengebracht, die Familie war auch mit dem Saarbrücker Widerstandskämpfer Willi Graf (1918–1943) bekannt. Wie sein jüngerer Bruder an einer Verbindung von Theologie und bildender Kunst

interessiert, leitete Goergen den Wiederaufbau des 1944/45 durch Kriegsfolgen zerstörten *Saardomes*, einer im Stil der Neoromanik von 1910 bis 1913 durch Peter Marx (1871–1958) errichteten katholischen Kirche (angeblich größter Sakralbau des Saarlandes). Insbesondere sorgte er für eine künstlerische Ausgestaltung unter Beteiligung einheimischer Bildhauer, bemüht dabei um eine zeitgemäße Formsprache. 1948 wechselte Goergen auf eine Pfarrstelle in der Bergbaugemeinde Ensdorf (St. Marien). Hier zeigte er auch sozialpolitisches Engagement im Rahmen der katholischen Soziallehre, so mit der Neugründung des *Berg- und Hüttenarbeitsvereins St. Barbara* im Jahr 1951 (später Ehrenpräsident). Gemeinsam mit dem Kaplan Stephan Lorenz fällt in diese Zeit die ab den 1950er Jahren einsetzende Errichtung einer Marienwallfahrtsstätte als Erinnerungsort für Kriegstote und Kriegsheimkehrer in einer ehemaligen Flakstellung mit Bunkeranlagen auf dem Hasenberg, bei der einer zeitgenössischen künstlerischen Gestaltung durch Bildhauer besondere Bedeutung beigemessen wurde (heute Marienpark Hasenberg).

Goergen unterstützte zunächst, auch als Mitglied, die CVP des ersten saarländischen Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann (1880–1967). Zur Eröffnung der Universität des Saarlandes 1948 hielt Goergen in Anwesenheit von Hoffmann, Kultusminister Emil Straus (1899–1985; beide CVP) und zahlreichen französischen Offizieren einen Festgottesdienst zum Wintersemester 1948/49. In dieser Ansprache stellte er die Gründung der Universität in den Kontext des „abendländischen Universitätswesens“ und bezeichnete die Pariser Sorbonne im Rahmen eines für die Zeit typischen neokarolingischen Abendlandbegriffs als „Mutter aller Universitäten“. Auch die Medizinische Hochschule in Homburg, eine Vorgängereinrichtung der Universität, hatte Goergen seit deren Gründung 1947 begleitet. Goergen betreute auch die *Saarländische Katholische Studentenschaft*, den Vorläufer der 1953 gegründeten katholischen Studentengemeinde. 1954 wurden an der Universität aber auch durch antifranzösische Studenten Flugblätter gegen die „private unwahre Machtpolitik“ von Goergen verbreitet.

Goergen gehörte 1948 zu den Gründungsdozenten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (bereits seit 1947 war er Dozent an der in Medizinischen Hochschule in Homburg), deren Lehrkörper zunächst mehrheitlich aus französischen Professoren bestand. Im Wintersemester 1948/49 hielt Goergen Vorlesungen wie „Einführung in das kanonische Recht – Quellen und Geschichte des kanonischen Rechts – Der Codex Juris Canonici“, „Liber I CJC Normae generales verglichen mit BGB“ und „Die Ehe nach kanonischem und bürgerlichem Recht (rechtsdogmatisch und rechtsgeschichtlich)“. Später, als das studentische Interesse und die Prüfungsrelevanz sanken, beschränkte sich sein Lehrangebot im Wesentlichen auf Einführungen in das Kirchen- und Staatskirchenrecht (exemplarisch im WS 1969/70 „Kirchenrecht“ und „Kirchenrechtliches Seminar“). Insgesamt vertrat Goergen über 30 Jahre lang das Kirchenrecht in Saarbrücken aktiv in der Lehre. Am 30. Mai 1951 wurde Goergen zum Honorarprofessor mit vollem Lehrumfang für Staatskirchenrecht und Kanonisches Recht an der Universität des Saarlandes ernannt. 1953 erhielt Goergen zudem einen Lehrauftrag für Religionswissenschaft und -pädagogik (später: katholische Religionslehre) am Berufspädagogischen Institut in Saarbrücken (später „Institut für Berufsfachkunde“ an der Universität des Saarlandes). Im Nebenamt war er Mitglied des Prüfungsamtes für das Lehramt des Höheren Dienstes an Gewer-

be- und berufsbildenden Schulen des Saarlandes; spätestens ab diesem Zeitpunkt verstand sich Goergen im wissenschaftlichen Kontext als praktischer Theologe mit einem besonderen Interesse an der bildenden Kunst.

1954 wurde Goergen der französische Orden *Ordre des Palmes Académiques* in der Stufe *Officier d'académie* verliehen worden. Wie der Großteil der Mitglieder der CVP, trat er 1959 der CDU bei. 1963 wurde der im ganzen Saarland nicht zuletzt wegen des Marienparks bekannte Goergen zum Dechanten des Dekanats Saarlouis gewählt. Im gleichen Jahr wurde er Ehrenbürger von Ensdorf und 1968 Ehrendomherr in Trier. 1969 übernahm Goergen eine Pfarrstelle an der monumentalen, von Hans Herkommer (1887–1956) in den Jahren 1923 bis 1924 auf dem Rotenberg errichteten Kirche St. Michael in Saarbrücken-St. Johann an und wurde gleichzeitig Regionaldekan der Region Saarbrücken, also der wichtigste Repräsentant der katholischen Kirche im Saarland. Unterstrichen wurde diese herausragende Rolle zudem durch die Ernennung zum Leiter des katholischen Büros Saarbrücken am 28. Januar 1971, das wenige Tage später, am 1. Februar 1971, als Kommissariat der Bistümer Speyer und Trier und Verbindungsbüro der katholischen Kirche bei der saarländischen Landesregierung gebildet wurde. Im gleichen Jahr verlieh Papst Paul VI. am 23. Juli 1971 Goergen den Titel eines päpstlichen Ehrenprälaten (Monsignore). Als Leiter des katholischen Büros arbeitete Goergen eng mit dem saarländischen Ministerpräsidenten Franz-Josef Röder (CDU; 1909–1979), vor allem aber dem zuständigen Kultusminister Werner Scherer (CDU; 1928–1985) zusammen, der wie Goergen 1959 von der CVP zur CDU gewechselt war. Gemeinsam setzten sie sich für die Abschaffung der Bekenntnisschulen ein und unterstützten die sozialliberale Ostpolitik der CDU-geführten Landesregierung.

Am 31. Oktober 1976 wurde Goergen emeritiert und im Folgejahr wurde ihm der saarländische Verdienstorden verliehen. Goergen gehörte zu den Priestern, die das in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik besonders enge Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche aktiv gestalteten und das Saarland in das bundesdeutsche Staatskirchenrecht integrierten. In potenziellen Konfliktfeldern wie der Bekenntnisschule vertrat Goergen eine moderate, nicht auf Konflikt setzende Position. Von besonderer Bedeutung ist sein Einsatz für die moderne Kunst, insbesondere bei der Restaurierung des *Saardomes* und der Gestaltung des Wallfahrtsortes auf dem Hasenberg, wo er unter anderem mit den jungen saarländischen Künstlern Oskar Holweck (1924–2007; Maler), Karl Michaely (1922–2007; Maler und Grafiker) und Oswald Hiery (1937–2016; Bildhauer), alle Absolventen der Werkkunstschule Saarbrücken, zusammenarbeitete. Auch zu dem Saarbrücker Kunsthistoriker Karl Lohmeyer (1878–1957) bestand eine Arbeitsbeziehung. Als Vertreter des Kirchenrechts an der Universität des Saarlandes besaß Goergen nur eine weitgehend regionale Bedeutung. Mit dem das evangelische Kirchenrecht vertretenden Staatsrechtler Werner Thieme (1923–2016) arbeitete Goergen teilweise zusammen, etwa bei der Promotion seines Schülers Konrad Wortelker (* 1921) im Jahr 1960. 1991 konnte Goergen das seltene diamantene Jubiläum seiner Priesterweihe (60 Jahre) feiern. Sein letzter Wohnsitz war in Saarbrücken (Hohe Wacht 15a, zuvor Schumannstraße 25), davor lebte er lange in Ensdorf in der Hauptstraße 117.

Goergen verstarb am 17. März 1995 im Alter von 91 Jahren in Saarbrücken und fand seine letzte Ruhestätte im Priestergrab auf dem Friedhof von Ens Dorf.

Martin Otto

Werke:

Des heiligen Albertus Magnus Lehre von der göttlichen Vorsehung und dem Fatum. Unter besonderer Berücksichtigung der Vorsehungs- und Schicksalslehre des Ulrich von Straßburg, Vechta 1932.

Untersuchungen und Erläuterungen zu den Quaestiones de fato, de divinatione, de sortibus des Magister Alexander, in: Franziskanische Studien 19 (1932), S. 13–39.

Gott unter uns. Religiöses Volksgut und Volkstum in der Stadt- und Pfarrgemeinde St. Michael Bernkastel, 1937.

Nikolaus Cusanus. Der Philosoph der Konkordanz, in: Hochland 38 (1940/1941), S. 106–116.

Die religiöse Lage im Saarland, insbesondere der katholischen Kirche, in: Wirtschaftliches und kulturelles Handbuch des Saarlandes 1955, Saarbrücken 1955, S. 317–327.

Die Region, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 30 (1979), S. 82–13.

Hofbräuhaus Saarbrücken im alten und im neuen Schlossbereich, Saarbrücken o. J. [d. i. 1980].

Lohmeyer, Karl: Erinnerungen. Verzeichnis der Personen und der nach ihnen benannten Gebäude, Plätze, o.O. [d. i. Saarbrücken] 1982.

Der Hasenberg, in: 1868–1968. Festschrift zur Hundertjahrfeier von Pfarrkirche und Pfarrgemeinde Ens Dorf, Ens Dorf 1968 (Unveränderte Wiederauflage Ens Dorf 1993), S. 157–186.

Archiv:

Bistumsarchiv Trier, Abt. 1010, 8.

Literatur und Internetquellen:

Enzweiler, Jo (Hrsg.): Laboratorium. Institut für Aktuelle Kunst im Saarland, Kunstort Ens Dorf (Saar), Saarbrücken 2014 [Oranna Dimmig].

Institut für aktuelle Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar – Eintrag zur Marienwallfahrtsstätte Hasenberg in Ens Dorf, online abrufbar unter: <https://institut-aktuelle-kunst.de/kunstlexikon/ensdorf-saar-marienwallfahrtsstaette-hasenberg-25733> (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Kürschners Gelhertenkalender 1950–1996.

Müller, Werner, „Europäische Universität versus Landesuniversität.“ Die Universität des Saarlandes 1955–1957, in: Michael Maaser (Hrsg.), Stadt, Universität, Archiv, Göttingen 2001, S. 117–137 (124).

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes WiSe 1948/49–SoSe 1971.

Website des Berg- und Hüttenarbeitervereins St. Barbara Ens Dorf 1873 e. V., online abrufbar unter: www.bergmannsverein-ensdorf.de/goergen.htm (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Wer ist wer 1960–1995.

Winfried Hassemer (1940–2014)

Winfried Hassemer wurde am 17. Februar 1940 in Gau-Algesheim im Landkreis Mainz-Bingen geboren. Nach seiner Schulzeit in Bingen studierte er beginnend zum Sommersemester 1959 Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, an der Université de Genève und an der Universität des Saarlandes.

Mit der Aufnahme des rechtswissenschaftlichen Studiums konnte Winfried Hassemer – ebenso wie seine beiden jüngeren Brüder Volker Hassemer (geboren 1944) und Raimund Hassemer (geboren 1948) – eine Chance ergreifen, die sich dem Vater Martin Hassemer nicht geboten hatte. Als Gegner der nationalsozialistischen Politik war diesem nämlich verwehrt worden, ein Jurastudium anzutreten.

Noch während seines Studiums in Heidelberg traf Winfried Hassemer auf den Strafrechtswissenschaftler und Rechtsphilosophen Arthur Kaufmann (1923–2001). Kaufmann hatte zu diesem Zeitpunkt einen Ruf an die Universität des Saarlandes erhalten und bot Hassemer eine Assistentenstelle an. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum Hassemer nach einem zweisemestrigen Auslandsaufenthalt in Genf schließlich an die Universität des Saarlandes wechselte.

Nach dem ersten Staatsexamen im Jahre 1963 arbeitete Hassemer als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Universität des Saarlandes. In die Lehre war Hassemer u. a. als Arbeitsgemeinschaftsleiter im Strafrecht eingebunden und hat hierbei bereits sein ungemeines didaktisches Geschick unter Beweis stellen können (*Hamm*, Nachruf, Rn. 18). 1967 wurde er an der Universität des Saarlandes zum Dr. iur. promoviert. Seine von Arthur Kaufmann betreute Dissertation mit dem Titel *Tatbestand und Typus* wurde 1968 veröffentlicht und avancierte schnell zu einem „Standardwerk der juristischen Hermeneutik“ (*Neumann*, Nachruf, S. 241).

Mit dem Weggang Arthur Kaufmanns, der 1969 einen Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München annahm, endete auch Hassemers Zeit in Saarbrücken. Nach Ablegen des zweiten Staatsexamens 1970 folgte Hassemer seinem akademischen Lehrer erneut und wurde wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechtsphilosophie der Ludwig-Maximilians-Universität München. 1972 habilitierte sich Hassemer an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seine 1973 veröffentlichte Habilitationsschrift mit dem Titel *Theorie und Soziologie des Verbrechens: Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre* wird von Wegbegleitern als „Meilenstein auf dem Weg zu einer soziologisch aufgeklärten Strafrechtswissenschaft“ beurteilt (*Neumann*, Nachruf, S. 241). So sei es Hassemer gelungen, „zwischen Dogmatik und Rechtspolitik eine interdisziplinäre Brücke zur Kriminalsoziologie“ zu schlagen (*Frommel*, Nachruf, S. 121).

Schon kurz nach seiner Habilitation erhielt Hassemer einen Ruf an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Rund 40 Jahre hatte er dort eine Professur für Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht inne. Als Hochschullehrer war Hassemer bei den Studierenden geschätzt. Er führte Strafrechtswissenschaft und Justizpraxis in seiner Lehre zusammen. Exemplarisch hierfür steht sein 1990 in zweiter Auflage erschienenes Studienbuch *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, in dem er den Ablauf eines Strafverfahrens anhand einer nachgebildeten Ermittlungsakte erläutert (Hamm, Nachruf, Rn. 5). Seine Vorlesungen sollen so manchen „in der Spur des juristischen Studiums gehalten“ haben (Neumann, Nachruf, S. 242). Heribert Prantl beschreibt Hassemer als „eine[n], wie ihn Studierende und Experten lieben, weil es im Kopf klingelt, wenn man ihm zuhört“ (Prantl, Nachruf).

1991 übernahm Hassemer das Amt des Hessischen Datenschutzbeauftragten von dem griechisch-deutschen Rechtsprofessor Spiros Simitis. Simitis zeichnete sich für das weltweit erste Datenschutzgesetz verantwortlich, das 1970 in Hessen in Kraft getreten ist (Hoeren, Nachruf). Bis 1996 war Hassemer neben seiner Professur als oberster Datenschützer des Landes Hessen tätig.

Auf Vorschlag der SPD wurde Hassemer am 3. Mai 1996 zum Richter des Bundesverfassungsgerichts im Zweiten Senat ernannt. In die Zuständigkeit seines Dezernats fielen das Strafrecht und das Strafprozessrecht sowie vorübergehend auch das Staatskirchenrecht. Er wirkte als Berichterstatter an einigen wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit, beispielsweise zur strafrechtlichen Rehabilitierung eines in der DDR wegen Fahnenflucht verurteilten Soldaten (BVerfGE 101, 275) oder zur Durchsuchung einer Wohnung bei Gefahr im Verzug (BVerfGE 103, 142). Als das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB, demgemäß der Beischlaf zwischen Geschwistern mit Strafe bedroht wird, zu entscheiden hatte, sah sich Hassemer zu seinem einzigen abweichenden Votum veranlasst. Mit klarer Argumentation hat Hassemer dargelegt, warum die Strafvorschrift seiner Ansicht nach unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sei (BVerfGE 120, 224, 255 ff.).

Am 10. April 2002 wurde Hassemer sodann zum Vorsitzenden des Zweiten Senats und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts berufen. Unter seinem Vorsitz scheiterte u. a. das erste NPD-Verbotsverfahren. Die NPD hatte die Einstellung des Verfahrens beantragt. Nach § 15 Abs. 4 BVerfGG hätte die Ablehnung des Antrags einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder bedurft. Da Hassemer aber zusammen mit dem Richter Broß und der Richterin Osterloh die Auffassung vertreten hat, dass durch den Einfluss der V-Leute ein unbehebbares Verfahrenshindernis bestünde, konnte das Verfahren nicht fortgeführt werden. Mit Beschluss vom 18. März 2003 wurde das Verfahren sodann eingestellt (BVerfGE 107, 339).

Nach dem Ende seiner Amtszeit am Bundesverfassungsgericht arbeitete Hassemer als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main. Daneben war er als Ombudsmann bei der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA sowie als ‚neutraler Mittler‘ bei der Daimler AG tätig.

Als (Straf-)Rechtswissenschaftler war Hassemer nicht nur in Deutschland, sondern vor allem auch in Spanien und Südamerika hochangesehen (*Muñoz Conde*, Nachruf, S. 169). Nicht umsonst erhielt er zwei seiner insgesamt vier Ehrendoktorwürden von einer brasilianischen und einer spanischen Universität. Zudem erhielt er das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland sowie die Wilhelm-Leuschner-Medaille.

Hassemer starb am 9. Januar 2014 im Alter von 73 Jahren. Er lebte zuletzt mit seiner Ehefrau Kristiane Weber-Hassemer in Frankfurt am Main.

Veris-Pascal Heintz

Werke:

Tatbestand und Typus. Untersuchungen zur strafrechtlichen Hermeneutik, Köln/Berlin/Bonn/München 1968.

Theorie und Soziologie des Verbrechens: Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, Frankfurt a. M. 1973.

[Zum gesamten Schriftenverzeichnis vgl. *Neumann*, Ulfrid/*Herzog*, Felix (Hrsg.): Festschrift für Winfried Hassemer, Heidelberg 2010, S. 1305–1334].

Literatur und Webseiten:

Bundesverfassungsgericht: Der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Hassemer ist verstorben, Pressemitteilung Nr. 1/2014 vom 10. 01. 2014.

Ewer, Wolfgang/*Herzog*, Felix: Winfried Hassemer, NJW 2014, S. 366–367.

Frommel, Monika: Ein Vermittler in optimistischen Zeiten. Nachruf auf Winfried Hassemer (1940–2014), Kritische Justiz (KJ) 2014, S. 119–122.

Hamm, Rainer: Winfried Hassemer, ein idealer Mittler zwischen Theorie und Praxis – ein Nachruf, Arbeitspapier des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt/M. Nr. 05/2016.

Hoeren, Thomas: Nachruf auf Professor Dr. Spiros Simitis, ZD-Aktuell 2023, 01123.

Mohr, Mirjam: „Heidelberg war für mich ein Traum“, Interview mit Winfried Hassemer, Heidelberger Profile.

Muñoz Conde, Francisco: Nachruf auf Winfried Hassemer, ZStW 2014, 169–172.

Neumann, Ulfrid: Nachruf Winfried Hassemer, JZ 2014, 241–242.

Prantl, Heribert: Ex-Verfassungsrichter Winfried Hassemer. Meister des Rechts und des Wortes, Süddeutsche Zeitung vom 10. 01. 2014.

Wilhelm Haubrichs (1911–1982)

Wilhelm „Willy“ Oskar Haubrichs wurde am 28. Oktober 1911 in St. Wendel geboren. In seinen frühen Jahren als „geistig aufgeschlossener, willensstarker Junge“ beschrieben, der „gelegentlich seinen Eltern ausgerissen war“, besuchte Haubrichs nach der Grundschule zunächst die staatliche Landesstudienanstalt in Ottweiler (Saar) und legte dort Ostern 1933 die Reifeprüfung ab. Nach dem Schulabschluss begann Haubrichs 1933 das Studium der Rechtswissenschaften zunächst an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg. Da es allgemein üblich war, das Studium nicht nur an einer Universität, sondern an verschiedenen Standorten zu absolvieren, fügte es sich, dass Haubrichs sein Studium an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg fortsetzte und schließlich 1937 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abschloss. Während dieser gesamten Zeit war Haubrichs Mitglied der Burschenschaft Vineta Heidelberg.

Das sich an das Studium anschließende Referendariat absolvierte Haubrichs im Raum Kiel, namentlich in Plön, in der sog. Holsteinischen Schweiz; hier sollte er auch bald seine zukünftige Ehefrau kennenlernen. Gleichzeitig arbeitete Haubrichs an seiner Dissertation zum Thema *Die Rechtskraft der kartellrechtlichen Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts* unter der Betreuung von Karl Michaelis an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die mündliche Prüfung (Disputation) erfolgte im März 1940. Die Urkunde mit der Gesamtnote „gut“ konnte infolge der Kriegereignisse jedoch erst am 10. Februar 1945 verliehen werden. Aus dem Referendariat heraus wurde Haubrichs am 22. Februar 1941 zum Kriegsdienst eingezogen. Zu Beginn noch einer Schleswig-Holsteinischen Kompanie zugehörig und regelmäßig anstatt des eigentlichen Kriegsdienstes „zum Promovieren abkommandiert“ (Interview W. Haubrichs), wurde Haubrichs bald als Frontsoldat eingesetzt; im September 1943 wurde er schwer verwundet (Durchtrennung des Ischias-Nervs) und blieb auch nach längerem Aufenthalt in Hospitälern in der Folge dienstuntauglich (sein linkes Bein war fortan ohne Gefühl). Dies erlaubte ihm jedoch im März 1944 die Gerichtsausbildung fortzusetzen. Den schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung schloss Haubrichs noch vor Beendigung des Krieges ab; die mündliche Prüfung bestand er mit der Note „befriedigend“ am 25. März 1946 bei der Justizprüfungsstelle in Stuttgart.

Haubrichs wurde nach Abschluss der Zweiten Juristischen Prüfung vom 12. September 1946 bis 30. Mai 1948 als Gerichtsassessor zunächst Hilfsrichter am Landgericht Saarbrücken. Seit dem 1. Juli 1948 wechselte er die Berufsperspektive und erhielt die Zulassung als Rechtsanwalt am Landgericht und Oberlandesgericht Saarbrücken. Ab dem 10. Mai 1968 war er zudem Fachanwalt für Steuerrecht.

Seinen ersten Lehrauftrag erhielt Haubrichs im Sommersemester 1949 an der Universität des Saarlandes, als er die Veranstaltung Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler im Umfang von vier Semesterwochenstunden las und zusätzlich Übungen im Bürgerlichen Recht mit schriftlichen Arbeiten abhielt. Dies setzte sich in den folgenden Jahren semesterweise fort. Ab dem Sommersemester 1959 las er außerdem die Veranstaltung Freiwillige Gerichtsbarkeit im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Nach vier Jahren Lehrstätigkeit an der Universität des Saarlandes wurde Haubrichs durch Verfügung vom 5. Februar 1953 zum Mitglied des Justizprüfungsamtes berufen. Das Projekt einer Habilitationsschrift, welches zunächst angedacht war, wurde letzten Endes nicht realisiert. Aufgrund seines außerordentlichen Engagements in der Lehrtätigkeit an der Universität des Saarlandes wurde er 1969 zum Honorarprofessor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

1956 stieß Haubrichs erstmals zum Bund der Steuerzahler, als Mitbegründer des Landesverbandes Saarland, dessen stellvertretender Vorsitzender er 1958 wurde. Schon zu diesem Zeitpunkt pflegte er enge Beziehungen zum Gesamtverband, die 1963 in seiner Berufung zum Mitglied des Präsidialvorstandes mündeten. Zusammen mit 14 weiteren Landesverbänden war Haubrichs mit dem Landesverband Saarland 1965 an der Gründung des damaligen Karl-Bräuer-Institutes beteiligt, heute bekannt als das Deutsche Steuerzahlerinstitut. Ab 1971 hatte Haubrichs als Nachfolger von Volkmar Muthesius das Amt des Präsidenten des Bundes der Steuerzahler inne und setzte sich hier vor allem für den Mittelstand ein. Es war ihm ein Anliegen, sich bürgernah und verständlich auszudrücken, was ihm durchweg gelang. Haubrichs trat in politischer Hinsicht mit Leidenschaft an die Öffentlichkeit. Kritisch äußerte er sich zur Behandlung der Nebentätigkeit im Beamtenrecht oder zu verpassten Chancen der Steuerreform und zur Problematik der Vollverzinsung in einigen seiner Veröffentlichungen. In zahlreichen Vorträgen pointierte er den „Angriff auf das Eigentum“ und „die öffentliche Verschwendung“, die Inflation und die unsolide Finanzpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden, die Ungereimtheiten der Steuerreform und die *Amtsuntreue* der Steuergeldverschwender, für deren Bestrafung er sich einsetzte.

Willy Haubrichs heiratete kurz nach seinem Einzug in den Kriegsdienst seine aus Kiel stammende Frau Erika. Zusammen hatten sie zwei Söhne, Wolfgang, geboren 1942 und Kurt, geboren 1948. Trotz seiner schwerwiegenden Verwundung lebte Haubrichs auch für den Sport, besonders für das Tennisspiel und das Skifahren. Ungeachtet seiner Verwundung erlernte Haubrichs mit Verstand und Disziplin das Tennisspiel und besaß auf seinem Wohnsitz im Hunsrück einen eigenen Tennisplatz. Gleiches gilt für das Skifahren: Auch hier vermochte er mit Willensstärke und Ausdauer diese Kunst zu erlernen und zu praktizieren.

Haubrichs starb am 25. April 1982 in Saarbrücken.

Anna Altmeyer

Werke:

Die Rechtskraft der kartellrechtlichen Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts, Kiel 1945.

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im Steuerrecht, Wiesbaden 1966.

Die Problematik der Vollverzinsung, Saarbrücken 1973.

Der ausgebeutete Steuerzahler, Plädoyer für eine bessere Ausgabemoral und mehr Effizienz in der öffentlichen Finanzwirtschaft, in: Willy Haubrichs/Hans Herbert von Arnim/Günter Schmölders (Hrsg.), An den Grenzen der Belastbarkeit: Festschrift für Günter Schmölders zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1978.

Die Verschwendung: der Mißbrauch unserer Steuergelder, München 1979.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 04298.

Literatur:

Maihofer, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–402.

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes (WS 1948/49 bis WS 1969/70).

Schmölder, Günter/*Wöhe*, Günther/*Buchholz*, Edwin H. (Hrsg.): Der Bürger als Objekt der staatlichen Finanzpolitik: Festschrift für Willy Haubrichs zum 65. Geburtstag, Bad Wöris-hofen 1976.

Interview:

Gespräch mit Wolfgang Haubrichs.

Friedrich von der Heydte (1907–1994)

Friedrich August von der Heydte wurde am 30. März 1907 in München geboren. Nach dem Abitur schlug von der Heydte, der einer in Bayern ansässigen Adelsfamilie entstammte, der dort üblichen Tradition folgend zunächst eine Laufbahn als Offizier der Infanterie bei der Reichswehr ein, schied dann aber auf eigenen Wunsch hin und angesichts der Beschränkungen der Streitkräfte durch die Regelungen des Versailler Vertrages aus dem Militärdienst aus und studierte Rechtswissenschaften und Nationalökonomie in München, Innsbruck, Graz und Wien. In Österreich legte er zwischen 1927 und 1932 das Erste, Zweite und Dritte österreichische Staatsexamen ab und schloss seine Studien 1932 mit dem österreichischen juristischen Doktorat sowie der mündlichen Prüfung (Rigorosum) zum Dr. rer. pol ab (die eigentliche Promotion erfolgte erst 1960 durch die Universität Innsbruck).

Zum Oktober 1932 folgte von der Heydte einer Einladung Hans Kelsens und wechselte als Assistent an dessen Kölner Institut für Völkerrecht. Nachdem dieser kurz darauf von den Nationalsozialisten aus seinem Amt entfernt worden war und sich von der Heydte auch öffentlich negativ über diesen Vorgang sowie über Bemerkungen, die dessen Nachfolger Carl Schmitt über Kelsen getätigt hatte, äußerte, wurde von der Heydte zum Sommersemester 1933 wieder entlassen und wechselte als Assistent zu Alfred von Verdross an die Konsularakademie in Wien. Nichtsdestotrotz wurde von der Heydte zum 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP, da er – so die Wertung der zeitgenössischen Forschung – sich von der Machtübernahme der NSDAP ein Wiederaufstehen der Reichsidee unter deutscher Führung erhoffte. Mit staats- und völkerrechtlichen Zwischenstationen in Genf, Paris, Den Haag und Rom begann von der Heydte 1935 mit den Arbeiten an einer Habilitation bei Karl Gottfried Kugelman in Münster, setzte diese aber nach 1936 nicht fort, nachdem er erkannt hatte, dass die Verhältnisse an den deutschen Hochschulen während seines Auslandsaufenthalts sich unter dem nationalsozialistischen Einfluss für ihn als Vertreter einer „ausgesprochenen christlichen Rechts- und Staatsauffassung“ für ihn ungünstig entwickelt hatten und er wegen Interventionen im Falle eines bei der Gestapo denunzierten Hausmeisters eines katholischen Studentenheims mit NSDAP-Parteiorganisationen und der Gestapo in Konflikt geraten war (so die Darstellung von der Heydtes in einem selbstverfassten Lebenslauf).

Von der Heydte kehrte daher zunächst der akademischen Welt den Rücken zu und setzte seine begonnene militärische Karriere als Offizier in der Wehrmacht fort. Dort war von der Heydte (Stabs-)Offizier, zunächst bei der Infanterie, ab 1940 bei der neu gegründeten Fallschirmjägertruppe der Luftwaffe. Er absolvierte zahlreiche Einsätze, u. a. in Kreta, an der Ostfront, in Nordafrika (El-Alamein) und zuletzt – als Kommandeur eines Fallschirmjägerregiments – 1944 in den Ardennen, wo er in US-amerikanische Kriegsgefangenschaft geriet, aus der er 1947 entlassen

wurde. Er war dort Mitglied einer informellen Studiengruppe, in der Persönlichkeiten wie Heinrich Eberbach, Gerhard Bassenge, Carl Wahle, Ferdinand Heim und Eberhard Wildermuth vertreten waren und die sich mit dem Wiederaufbau Deutschlands beschäftigten. Im Verlauf abgehörter Gespräche zwischen den inhaftierten Generälen und Stabsoffizieren wurde offenbar, dass von der Heydte sowohl Kenntnis von den Gaskammern und Vernichtungslagern hatte als auch mutmaßlich in der Normandie einen Gefangenen exekutierte.

Zurück aus der Kriegsgefangenschaft widmete sich von der Heydte wieder seinem akademischen Weg. Unter Fortsetzung der 1934 unterbrochenen Arbeiten habilitierte er sich im Frühjahr 1949 bei Erich Kaufmann mit einer Arbeit über *Die Geburtsstunde des souveränen Staates – Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens* an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Arbeit thematisiert den Reichsgedanken des Mittelalters und seine Spannung gegenüber dem sich entwickelnden souveränen Nationalstaat und greift damit zentrale Aspekte des Weltbildes der abendländischen Bewegung auf. Neben der Lehrtätigkeit an der Universität München war von der Heydte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Regensburg und der Münchener Hochschule für politische Wissenschaften mit der Durchführung von Vorlesungen im Völkerrecht, der allgemeinen Staatslehre, der Rechtsphilosophie sowie deutschem und bayerischem Verwaltungsrecht beauftragt.

Sein Weg führte von der Heydte sodann ins Saarland: Dort versuchte man von der Heydte als ordentlichen Professor zu gewinnen. Obwohl seitens des Kultusministeriums im Berufungsverfahren Vorbehalte bestanden, ob von der Heydte aufgrund politischer Gründe für eine Professur im Staats- und Verwaltungsrecht geeignet sei – eine Position, bei der „ein uneingeschränktes Bekenntnis zur Verfassung des Saarlandes notwendigerweise gefordert werden“ müsse – ergaben weder die Überprüfung seiner Person durch die französischen Stellen noch die vorliegenden Entnazifizierungsbescheide, die von der Heydte als ‚entlastet‘ einstufen, einen Hinderungsgrund für seine Berufung. Den dann erteilten Ruf nach Saarbrücken lehnte von der Heydte jedoch zugunsten eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der in der französischen Besatzungszone wiedereröffneten Universität Mainz ab.

In Saarbrücken hielt er dennoch weiterhin als Gastprofessor von 1952 bis 1956 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät diverse Lehrveranstaltungen im Bereich des Staats- und Verwaltungsrechts. Er hielt zudem Vorlesungen am Europa-Institut, unter anderem zu den Themen „Die Begriffe von der Souveränität und die Staatengemeinschaft, Probleme der Wiedererneuerung des Völkerrechts, Einführung in das Völkerrecht, Juristische Probleme Europas“ sowie Seminare zu Souveränität und Supranationale Ordnung, Politik oder Aktuelle Bündnisprobleme. Ebenso engagierte sich von der Heydte für die neuen, unter dem Titel Saar Europa erscheinenden Hefte des Europa-Instituts an der Universität des Saarlandes.

Von 1952 bis 1959 war von der Heydte zudem als Richter im Nebenamt am Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz tätig. Zum Sommersemester 1954 folgte von der Heydte schließlich einem Ruf an die Universität Würzburg, wo er unter anderem mit seinem aus Saarbrücken bekannten Kollegen Ulrich Stock

1960 ein Institut für Wehrrecht gründen konnte. Hier wirkte er bis zur Emeritierung 1975. Einen Ruf an den Lehrstuhl für Völkerrecht und Rechtsphilosophie der Universität Wien konnte er 1961 wegen des Widerstandes der damaligen österreichischen Regierungspartei SPÖ nicht annehmen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehörten Rechtsphilosophie, Staatsrecht, Verfassungsrecht und Völkerrecht. Von der Heydte setzte sich eingehend mit dem Kriegsvölkerrecht auseinander. Seine wissenschaftlichen Leistungen wurden anlässlich seines 70. Geburtstages durch eine zweibändige Festschrift gewürdigt.

Politisch war von der Heydte nach den Erkenntnissen der neueren Forschung katholisch-rechtskonservativ eingestellt. Als Mitglied der Abendländischen Bewegung war von der Heydte einem Reich, später dem Abendland und damit der Erinnerung an das katholisch-universale Kaiserreich des Mittelalters und die Doppelmonarchie des Habsburger Vielvölkerstaates als Orientierungsmuster ideell verbunden. Nach dem Krieg und dem kraft Gesetzes eintretenden Ende seiner NSDAP-Mitgliedschaft war er seit 1947 Mitglied der CSU, für die er von 1966 bis 1970 Abgeordneter im Bayerischen Landtag war. 1962 führte von der Heydtes Strafanzeige wegen Landesverrats zu den in der ‚Spiegel-Affäre‘ mündenden Ermittlungsverfahren, was ihn auch in der breiteren Öffentlichkeit bekannt machte.

Ferner war von der Heydte Mitglied in zahlreichen Vereinigungen wie dem Institut de Droit International, der Organisation Rettet die Freiheit, des Münchener Deutschen Kreises 1958, der Studiengesellschaft für staatspolitische Öffentlichkeitsarbeit, der Amerikanischen Gesellschaft für Internationales Recht, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, der Abendländischen Akademie sowie Vorsitzender der Christlich Demokratischen Hochschulgemeinschaft, des Vereins Westliches Wehrwesen sowie der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. 1962 wurde von der Heydte, der aufgrund seines internationalen Ansehens als Wissenschaftler und Wehrexperte gern gesehener Gast auf Fachtagungen und Veranstaltungen war, vom Bundespräsidenten zum Brigadegeneral befördert, nachdem er sich von 1956 bis 1966 als Offizier der Reserve bei der noch jungen Bundeswehr engagiert und unter anderem die Regierungen Ägyptens und Japans beim Aufbau ihrer Streitkräfte beraten hatte. Von der Heydte engagierte sich nach Kriegsende und Entlassung aus der Gefangenschaft für die ‚Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte‘, eine 1951 von Helene Elisabeth von Isenburg gegründete Hilfsorganisation, die vor allem durch Verharmlosung der NS-Taten und ihre Unterstützung von NS-Tätern in die Kritik geriet.

Zu den bekanntesten Werken von der Heydtes zählen neben seiner Habilitationsschrift die *Soziologie der Parteien*, das *Weißblaubuch zur deutschen Bundesverfassung* (1958), einer kommentierten Übersetzung von Montesquieus *Geist der Gesetze* sowie ein zweibändiges Lehrbuch zum Völkerrecht (1958 und 1960). 1987 veröffentlichte von der Heydte zudem eine autobiografische Darstellung seiner Militärlaufbahn unter dem Titel *Muß ich sterben, will ich fallen....* Von Bedeutung waren auch mehrere Gutachten etwa zum Wehrbeitrag 1952 oder über die Gebiete ostwärts der Oder-Neiße-Grenze nach deutschem Staatsrecht, das er zu Beginn der 60er Jahre im Auftrag des Bundesverbandes der Vertriebenen erstellte. Ferner vertrat von der Heydte 1958 die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht

im Normenkontrollverfahren der Parteienfinanzierung durch steuerbegünstigte Spenden.

Friedrich August von der Heydte starb am 7. Juli 1994 in Landshut.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Das Weiss-Blau-Buch zur deutschen Bundesverfassung und zu den Angriffen auf Christentum und Staatlichkeit der Länder, Regensburg 1948.

Montesquieu: Vom Geist der Gesetze. Eine Auswahl, Übersetzung und Erläuterung durch Friedrich August von der Heydte, Berlin 1950.

Die Geburtsstunde des souveränen Staates. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts, der allgemeinen Staatslehre und des politischen Denkens, Regensburg 1952 (zugleich Habilitationsschrift).

Literatur:

Benkert, Christopher: Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005.

Blumenwitz, Dieter: Friedrich August von der Heydte (Nachruf), in: NJW 1994, S. 2600.

Conze, Vanessa: Das Europa der Deutschen. Ideen von Europa in Deutschland zwischen Reichstradition und Westorientierung (1920–1970), München 2005.

Kipp, Heinrich/*Mayer*, Franz/*Steinkamm*, Armin (Hrsg.): Um Recht und Freiheit. Festschrift für Friedrich August von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen. 2 Bände, Berlin 1977.

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2005.

Müller, Wolfgang: Von der Universitätsgründung bis zur Errichtung eines Seminars für Völkerrecht – Charles Chaumont, Hans Wiebringhaus, Friedrich August Freiherr von der Heydte, Karl Zemanek, Ignaz Seidl-Hohenveldern und Wilhelm Karl Geck als Repräsentanten des Fachgebiets Völkerrecht an der Universität des Saarlandes, in: Michaela Wittinger/Rudolf Wendt/Georg Ress (Hrsg.), Verfassung – Völkerrecht – Kulturgüterschutz. Festschrift für Wilfried Fiedler zum 70. Geburtstag, Berlin 2011, S. 605–628.

Neitzel, Sönke: Abgehört. Deutsche Generäle in britischer Kriegsgefangenschaft 1942–1945, 2005.

Rechenberg, Hermann H.-K.: Nachruf für Friedrich August Freiherr von der Heydte, in: Archiv des Völkerrechts 33 (1995) 4, S. 426.

Steveling, Lieselotte: Assistent: Friedrich August Freiherr von der Heydte, in: Juristen in Münster. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster/Westf., S. 427–429.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990. Beck, München 2012.

van Bergh, Hendrik (Hrsg.): Friedrich August Freiherr von der Heydte: „Muß ich sterben – will ich fallen...“. Ein „Zeitzeuge“ erinnert sich, Berg am See 1987.

Ulrich Huber (1936–2023)

Ulrich Huber wurde am 23. März 1936 in Kiel geboren. Seine Eltern waren die Juristen Ernst Rudolf Huber (1903–1990) und Tula Huber-Simons (1905–2000), die eine Tochter des Reichsgerichtspräsidenten Walter Simons (1861–1937) war. Ernst Rudolf Huber war zum Zeitpunkt der Geburt seines Sohnes Ulrich Professor für Öffentliches Recht in Kiel. Im Jahre 1937 zog die Familie Huber nach Leipzig, nachdem Ernst Rudolf Huber an die Universität Leipzig berufen worden war. Nach der Berufung seines Vaters an die neu errichtete Reichsuniversität Straßburg besuchte Ulrich Huber in der Stadt zwischen 1942 und 1944 die Volksschule. Aus der Zeit in Straßburg stammt die Freundschaft der Familie Huber mit der Familie des Historikers Hermann Heimpel (1901–1988), dessen Tochter Erna Ulrich Huber 1961 heiratete. Die Familie Huber verließ im November 1944 Straßburg und wohnte zunächst in Falkau im Hochschwarzwald, wo die Familie Heimpel in ihrem Haus die Familie Huber aufnahm. Ab 1949 wohnte die Familie Huber in Freiburg im Breisgau, wo Ulrich Hubers Mutter als Rechtsanwältin tätig war und sein aufgrund Verstrickungen in den Nationalsozialismus politisch belasteter Vater seit 1952 an der Albert-Ludwigs-Universität einen Lehrauftrag für Verfassungsgeschichte innehatte. Ulrich Huber trat 1946 in das Humanistische Gymnasium des Landschulheims Birklehof in Hinterzarten im Schwarzwald ein, wo er 1954 sein Abitur ablegte.

Huber studierte zwischen 1954 und 1957 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau, München und Heidelberg. Während der Semesterferien ging er einer Tätigkeit als Praktikant in der Kanzlei seiner Mutter nach, die diese gemeinsam mit Maria Plum und Karola Fettweis führte. Die Erste Juristische Staatsprüfung legte er 1958 in Heidelberg und die Zweite Juristische Staatsprüfung 1962 in Stuttgart ab. Während seiner Referendarzeit war er Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Heidelberg bei Rolf Serick (1922–2000). 1963 wurde er an der Universität Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit einer Arbeit zum Thema *Die Sicherungsgrundschuld* promoviert. Der Erstgutachter der Dissertation war Serick, das Zweitgutachten verfasste Wolfgang Hefermehl (1906–2001). Die Dissertation fand eine große Beachtung in der Rechtsprechung.

Zwischen 1962 und 1968 war Ulrich Huber Assistent bei Serick an der Universität Heidelberg, wo er 1967 habilitierte. Der Titel der Habilitationsschrift lautete: *Vermögensanteil, Kapitalanteil und Gesellschaftsanteil an Personengesellschaften des Handelsrechts*. Die Differenzierung in der Schrift zwischen Beteiligungskonten sowie Forderungskonten bzw. Privat- oder Darlehenskonten war bahnbrechend. Das Thema des Habilitationsvortrags lautete: *Typenzwang, Vertragsfreiheit und Gesetzesumgehung*. Ulrich Huber erhielt die *Venia Legendi* für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht. In den Jahren von 1968 bis 1971 übernahm er an den Univer-

sitäten in Mannheim, Berlin, Köln und Mainz Lehraufträge sowie Lehrstuhlvertretungen.

1971 erging die Ernennung von Ulrich Huber zum Wissenschaftlichen Rat und Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes. In Saarbrücken blieb er zwei Jahre. Er hielt dort eine rechtsgeschäftliche Ergänzungsvorlesung, ein Kolloquium im Privatrecht, Vorlesungen zum Kauf- und Sachenrecht sowie zum Wertpapierrecht, die Große Übung im Privatrecht, die Vorlesung Handelsrecht III sowie eine privatrechtliche Vertiefungsveranstaltung ab. Huber folgte 1973 einem Ruf an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn auf den Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht. In Bonn wurde er 2001 emeritiert. Im Mittelpunkt der Forschungsinteressen von Huber standen das Handels-, Kapitalgesellschafts-, Konzern-, Wertpapier-, Insolvenz- und Kartellrecht.

Ulrich Huber verfasste im Auftrag des Bundesministers der Justiz Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Leistungsstörungenrechts und des Kaufrechts im BGB. Die Gutachten und Vorschläge wurden 1981 gedruckt. Eine große Anerkennung in Wissenschaft und Praxis fanden die von Ulrich Huber verfassten Bände über das Recht der Leistungsstörungen, die 1999 in der Reihe *Handbuch des Schuldrechts* im Verlag Mohr-Siebeck erschienen. Ulrich Huber schrieb eine grundlegende und viel beachtete Kommentierung zum Kaufrecht im *Soergel* und war ein scharfer Kritiker des Gesetzes zur *Modernisierung des Schuldrechts* vom 26. November 2001. Auf der Tagung der Zivilrechtslehrer in Marburg im Jahre 2009 hielt er einen Vortrag mit dem Titel *Schadenersatz statt der Leistung*.

Ulrich Huber starb am 22. Februar 2023 in Bonn. Der Theologe Wolfgang Huber, der zwischen 1994 und 2009 Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg sowie von 2003 bis 2009 Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands war, war sein Bruder. Das Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn AG Berthold Huber ist ein Sohn Ulrich Hubers.

Hannes Ludyga

Werke:

Die Sicherungsgrundschuld (Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Bd. 15), Heidelberg 1965.

Vermögensanteil, Kapitalanteil und Gesellschaftsanteil an Personengesellschaften des Handelsrechts (Heidelberger rechtsvergleichende und wirtschaftsrechtliche Studien, Bd. 2), Heidelberg 1970.

Leistungsstörungen, Bd. 1, Die allgemeinen Grundlagen – Der Tatbestand des Schuldnerverzugs – Die vom Schuldner zu vertretenden Umstände (Handbuch des Schuldrechts), Tübingen 1999.

Leistungsstörungen, Bd. 2, Die Folgen des Schuldnerverzugs – Die Erfüllungsverweigerung und die vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit (Handbuch des Schuldrechts), Tübingen 1999.

Literatur und Internetseiten:

Baums, Theodor/Lutter, Marcus/Schmidt, Karsten/Wertenbruch, Johannes: Vorwort, in: Theodor Baums/Johannes Wertenbruch (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Huber zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2006, S. V–VII.

Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schulrechts, Bd. II, Köln 1981.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) – Traueranzeige Ulrich Huber, online abrufbar unter: <https://lebenswege.faz.net/traueranzeige/ulrich-huber> (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024); www.wolfganghuber.info/ (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Grothe, Ewald: Ernst Rudolf Huber, in: Internetportal Rheinische Geschichte, online abrufbar unter: <https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/ernst-rudolf-huber/DE-2086/lido/57c8345586e8e9.99187498> (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Herde, Peter: Zwei gescheiterte Berufungen: Hermann Heimpel nach München (1944–1946) und Franz Schnabel nach Heidelberg (1946–1947), in: Helmut Knüppel (Hrsg.), Wege und Spuren. Verbindungen zwischen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Geschichte und Politik. Festschrift für Joachim-Felix Leonhard (Schriftenreihe des Wilhelm-Fraenger-Instituts Potsdam, Bd. 10), u. a., Berlin 2007, S. 691–788.

Otto, Martin: Walter Simons, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, Berlin 2010, S. 441–443.

Website Deutsche Bahn – Vorstand, online abrufbar unter: www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/Vorstand_neu/vorstand_verkehr_transport-6878456 (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Wertenbruch, Johannes: Ulrich Huber, in: Stefan Grundmann/Karl Riesenhuber (Hrsg.), Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler. Eine Ideengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 2, Berlin/New York 2010, S. 355–362.

Heinz Hübner (1914–2006)

Heinz Friedrich Karl Hübner wurde am 7. November 1914 in Wohlau, Schlesien geboren. Sein Leben begann in bescheidenen Verhältnissen auf einem dort gelegenen Bauernhof. Seine akademische Laufbahn begann Hübner, nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Wohlau in den Jahren 1925 bis 1934, an welchem er auch das Amt des Schülersprechers übernahm, mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zum Wintersemester 1934/35 in Breslau. Doch der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unterbrach seine Studienzeit, als er zum Kriegsdienst eingezogen wurde. Trotz der widrigen Umstände und der Unsicherheit über seine Rückkehr gelang es ihm, 1941 seine Jugendliebe Gerda Wiedemann (* 18. Januar 1918; † 2000) zu heiraten. Aus dieser Ehe stammen die beiden Kinder Ulrich (* 26. November 1942 in Wohlau; † 3. August 2008 in Köln) und Helga (* 20. März 1950 in Wohlau; † 30. Mai 2016 in München).

Nach seiner Entlassung aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft setzte er sein Jurastudium 1946 an der Universität Erlangen fort und schloss es erfolgreich mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen am 15. Oktober 1947 ab. Auf das Erste Examen folgte ab dem 1. Februar 1948 der juristische Vorbereitungsdienst, welcher mit dem Zweiten Juristischen Staatsexamen am 23. Oktober 1950 endete.

Im Jahr 1948 wurde er, als Schüler von Erwin Seidel (* 6. November 1905 in München; † 4. April 1987), mit seiner Dissertation *Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft* zum Doktor beider Rechte (*doctor iuris utriusque*) promoviert. In dieser Schrift beschäftigte er sich mit dem Amt des Praefectus Aegypti, dem ägyptischen Statthalter, in der Spätantike und sollte diverse Monographien, die die vordiakletianische Zeit behandelten, um die byzantinische Epoche fortsetzen und ergänzen. Bereits in seiner Dissertation zeigte sich sein Interesse an rechtshistorischen Themen, was später zu einem Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeit werden sollte.

Nach seiner Promotion widmete sich Hübner der Zivilrechtsdogmatik und habilitierte sich 1953 in Erlangen unter der Betreuung von Ludwig Schorr von Carolsfeld (* 26. Januar 1903 in München; † 5. Mai 1989 in Erlangen). Seine Habilitationsschrift trägt den Titel *Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes – dargestellt an der Regelung nach §§ 932ff. BGB* und behandelte im Rahmen des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes den Erwerb von Eigentum durch einen Gutgläubigen aus der Hand eines Nichtberechtigten. Anschließend (1953) war er als Privatdozent auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und Römischen Rechts an der Universität Erlangen tätig.

Am 28. Februar 1955 verließ Hübner Erlangen und folgte einem Ruf als außerordentlicher Professor zum 1. März 1955 auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht an die Universität des Saarlandes. Als hauptsächliche Forschungsschwerpunkte werden Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Rechtsvergleichung genannt.

Seinen ersten Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für das Wintersemester 1954/55 erhielt Hübner mit Schreiben vom 4. Oktober 1954 von Rektor Joseph-François Angelloz (* 7. Oktober 1893 in Frangy; † 29. März 1978 in Thônes) für eine Vorlesung im Sachenrecht.

Vorgeschlagen aufgrund seiner Befassung mit dem Entwurf eines neuen Universitätsstatus fungierte Hübner ab dem 01. Oktober 1956 bis 1958 als erster deutscher Rektor der Universität des Saarlandes und löste damit den französischen Germanisten Joseph-François Angelloz ab. Der Rektorenwechsel gilt als bedeutender Moment in der Entwicklung der Universität und es wird berichtet, dass der Wechsel „atmosphärisch keineswegs reibungslos“ verlief und es keine offizielle Abschiedsfeier für den scheidenden Rektor Angelloz gab.

Während Hübners Amtszeit erlebte die Universität des Saarlandes den anspruchsvollen Übergang vom französischen zum bundesdeutschen Universitätssystem sowie eine umfassende organisatorische Neustrukturierung. Hübner erkannte frühzeitig, dass die Fortführung der Universität nur als Landesuniversität möglich war und bewerkstelligte die Zusicherung von finanzieller Unterstützung durch die Bundesrepublik mit dem Ziel, die europäische Ausrichtung der Universität weiterzuentwickeln. Unter seiner Führung wurde ein wegweisendes Universitätsgesetz erarbeitet, das erstmals eine Mitbestimmung der Assistenten und Studenten in Angelegenheiten, die sie betrafen, vorsah, was diesem Beispiel folgend in den späten sechziger Jahren bundesweit üblich wurde. Das Europa-Institut, das zuvor kulturwissenschaftlich geprägt war, wurde zu einem europäischen Forschungsinstitut mit stärkerem Fokus auf Rechts- und Wirtschaftswissenschaften umgewandelt. Zudem setzte er sich dafür ein, das Centre d'Études Juridiques Françaises sowie die Ausbildung französischer Germanisten in der Philosophischen Fakultät zu erhalten.

Zu Beginn des Jahres 1960 verließ Hübner sodann Saarbrücken und wurde im März 1960 zum ordentlichen Professor an der Universität Köln ernannt. Auf Empfehlung des Saarbrücker Prodekans Bernhard Aubin (* 13. November 1913 in Düsseldorf; † 24. Oktober 2005 in Saarbrücken) erhielt Hübner einen weiteren Lehrauftrag an der Universität des Saarlandes für eine Veranstaltung zur Digestenexegese für das Sommersemester 1960. Während seiner Zeit in Köln war er von 1963 bis 1964 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und setzte sich aktiv für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Fakultätsinstitute ein. Seine wissenschaftliche Arbeit konzentrierte sich auf die Verbindung von Rechtsgeschichte und den grundlegenden Fragen des geltenden Privatrechts sowie der Erkenntnis einer Rechtsvereinheitlichung. Ableitend daraus gründete er 1961 das Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, wo er im Laufe der Jahre eine beeindruckende Bibliothek aufbaute. In den von ihm herausgegebenen *Beiträgen zur Neueren Privatrechtsgeschichte* spiegelten sich die Forschungen seines Instituts wider. Zusammen mit seinen Kollegen Klaus Stern (* 11. Januar 1932 in Nürnberg; † 5. Januar 2023 bei Köln) und Dietrich Oehler (* 4. Oktober 1915 in Görlitz; † 27. Dezember 2005 im Allgäu) gründete er 1968

das Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln. Von 1963 bis 1985 war Hübner Mitdirektor des Instituts für Römisches Recht der Universität zu Köln.

Heinz Hübner engagierte sich auch in verschiedenen anderen Gremien und Organisationen, darunter als Vizepräsident des Hochschulverbundes von 1961 bis 1969, Leiter der Zivilrechtslehrervereinigung bis 1975 und Mitglied des Fachbeirates des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte ab 1964.

In den Jahren 1968 bis 1970 fungierte er als Rektor der Universität zu Köln.

Nach seiner Emeritierung im Jahr 1982 leitete er die Wirtschafts- und Verwaltungsakademie in Köln und erweiterte sie um neue Studiengänge, wie kulturelles Management.

Für sein herausragendes Engagement und seine Verdienste erhielt er zahlreiche Ehrungen, darunter die Verleihung der Universitätsmedaille der Universität Köln im Jahr 1997. Bis zum Jahr 2005 war er als Senatsbeauftragter für Universitätspreise eng mit der Universität Köln verbunden.

Heinz Hübner ist im Alter von 91 Jahren am 28. Februar 2006 in Hürth verstorben.

Florian Friedrichs

Werke:

Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft, München-Pasing 1952 (Dissertation).

Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes – dargestellt an der Regelung nach §§ 932 ff. BGB, Erlangen 1953 (Habilitation).

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches – Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Berlin 1996.

Friedrich II von Hohenstaufen und das Recht, Köln/Berlin 1997.

Literatur und Internetseiten:

Becker, Christoph: Heinz Hübner †, NJW 2006, S. 1573.

<https://idw-online.de/de/news149694> (zuletzt abgerufen am 23. Januar 2024).

<https://medienrecht.jura.uni-koeln.de/institut/personen-rundfunkrecht/gruendungsdirektorium/heinz-huebner> (zuletzt abgerufen am 23.11. 2024).

https://rektorenportraits.uni-koeln.de/rektoren/heinz_huebner/ (zuletzt abgerufen am 23. Januar 2024).

Luig, Klaus: Heinz Hübner – Das wissenschaftliche Werk, in: Fakultätsspiegel 2007, S. 49.

Luig, Klaus: Heinz Hübner zum 85. Geburtstag, in: NJW 1999, S. 3395.

Schiedermaier, Hartmut: Heinz Hübner – ein Leben für die Universität, in: Fakultätsspiegel 2007, S. 63.

Georges Hubrecht (1895–1984)

Georges E. Hubrecht wurde am 12. Juni 1895 in Sedan geboren. Zwischen 1920 und 1928 studierte er Rechtswissenschaften und Geschichtswissenschaften an der Universität Straßburg. Dort wurde er 1928 zum Dr. jur. und 1931 zum Dr. phil. promoviert. Seit 1933 war er ordentlicher Professor an der Universität Bordeaux, wo er Römisches Recht, Französische Rechtsgeschichte, Privatrecht und Kirchenrecht lehrte. Zwischen 1946 und 1947 war er Gastprofessor an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und von 1959 und 1968 war er Gastprofessor an der Friedrich-Wilhelms Universität Bonn. Hubrecht gehörte zu den ersten Professoren, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterrichteten. Er blieb nur für ein Semester in Saarbrücken und hielt im Wintersemester 1948/49 die Vorlesung „Geschichte des Rechts“.

Georges Hubrecht starb im Mai 1984.

Hannes Ludyga

Werke:

Das französische Zivilrecht. Eine Einführung, Berlin 1974.

Literatur und Internetseiten:

Hubrecht, Georges: in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz, online abrufbar unter: www.gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/personen/register/eintrag/h/georges-hubrecht.html (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Jaubert, Pierre: in: *Revue historique de droit français et étranger* 62 (1984), S. 531–532.

Uwe Hüffer (1939–2012)

Uwe Hüffer wurde am 5. Dezember 1939 in Lüneburg geboren. Nach der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife im Jahr 1959 studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten in Hamburg und Heidelberg. Nach dem Abschluss des Ersten und Zweiten Staatsexamens wurde er 1968 mit einer Arbeit zum Thema *Der Rückgriff gegen den deliktisch handelnden Schädiger bei Entschädigungsleistungen* promoviert. In seiner Dissertation behandelte er das Regressrecht als selbständiges Rechtsinstitut neben dem Schadensersatzrecht.

1974 stellte er an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg seine Habilitationsschrift mit dem Titel *Leistungsstörungen durch Gläubigerhandeln* fertig, die Hubert Niederländer betreute. Die Arbeit befasste sich mit den Leistungsstörungen, die ihren Ursprung in einem Verhalten des Gläubigers haben. Die Untersuchung behandelte den Gläubigerverzug, die positive Vertragsverletzung, die §§ 320 ff. BGB und die Erfüllungsverweigerung. Angeregt wurde die Arbeit durch die Entscheidung des VII. Zivilsenats des BGH vom 16.05.1968 (BGHZ 50, 175). Für seine Arbeit wurde ihm von der Heidelberger Juristenfakultät die *Venia Legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Privatversicherungsrecht verliehen. 1978 wurde die *venia legendi* um die Fächer Handelsrecht und Internationales Privatrecht erweitert.

Nach Lehrstuhlvertretungen in Göttingen, Hamburg, München, Münster und Saarbrücken folgte Hüffer 1979 schließlich dem Ruf auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht an die Universität des Saarlandes, den er von 1980 bis 1985 innehatte. Seit seiner Saarbrücker Zeit lag das wissenschaftliche Interesse Hüffers primär auf dem Handels- und Gesellschaftsrecht. In Saarbrücken hielt er folgende Vorlesungen: Grundzüge des Erbrechts, Handelsrecht I, Handelsrecht II – Grundzüge des Rechts der Kapitalgesellschaften, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, Grundzüge des Wertpapierrechts, Grundzüge des internationalen Privatrechts, Gesellschaftsrecht oder auch Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger und Fortgeschrittene sowie Seminare im Gesellschaftsrecht.

1985 folgte Hüffer sodann einem Ruf an die Ruhr-Universität Bochum auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht. Trotz eines Rufs an die Universität Heidelberg blieb er bis zu seiner Emeritierung 2005 in Bochum. Während seines Wirkens in Bochum rückte das Aktienrecht in den Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit. Hüffer war Direktor des dortigen Instituts für Berg- und Energierecht. Er war Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht Hamm und zeitweise Vorsitzender des Aufsichtsrats der ARAG Allgemeine-Rechts-

schutz-Versicherung-AG. Nach seiner Emeritierung siedelte er nach Bad Dürkheim über und war fortan an Rechtsanwalt („Of Counsel“) in der Mannheimer Sozietät Schilling, Zutt & Anschütz.

Uwe Hüffer starb am 9. Dezember 2012.

Niclas Pirrong

Werke:

Der Rückgriff gegen den deliktisch handelnden Schädiger bei Entschädigungsleistungen Dritter – eine Untersuchung der Schadensverteilung im Regressweg unter Berücksichtigung des französischen, englischen und nordamerikanischen Rechts, Diss. jur., Heidelberg 1970.

Leistungsstörungen durch Gläubigerhandeln – Eine Rechtsvergleichende Untersuchung der Mitwirkung des Gläubigers bei der Vertragserfüllung unter besonderer Berücksichtigung der gegenseitigen Verträge, Habil. Jur., Berlin 1976.

Harmonisierung des aktienrechtlichen Kapitalschutzes, NJW 1979, 1065.

Literatur und Internetseiten:

Goette, Wulf/Hüffer, Uwe: NZG 2013, S. 21–22.

Hafersack, Mathias: Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, NZG 2009, S. 1344.

<https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/1443961> (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

<https://notizen.duslaw.de/uwe-huffer-†/> (abgerufen am 26. 08. 2023).

Kindler, Peter/Koch, Jems/Ulmer, Peter/Winter, Martin: Vorwort, in: Dies. (Hrsg.), Festschrift für Uwe Hüffer zum 70. Geburtstag, München 2010, S. V–VIII.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, SS 1980–WS 1984/1985.

Jean Imbert (1919–1999)

Jean Raoul Léon Imbert wurde am 23. Juni 1919 in Calais geboren. Nach der schulischen Ausbildung am Collège in Calais begann Imbert zunächst ein Studium der klassischen Literatur an der Sorbonne Université, mit dem Ziel einer späteren Professur. Allerdings änderte der Zweite Weltkrieg nachhaltig seinen Lebensweg.

Nach der Mobilmachung im November 1939 und der Teilnahme an der Verteidigung Frankreichs vor der deutschen Invasion vom April bis Juni 1940 wurde Imbert nach Toulouse verbracht, wo er an der Juristischen Fakultät der Université de Toulouse sein Jurastudium begann. Die Professoren Jean-Pierre Raynaud und Paul Ourliac spielten dabei eine bedeutende Rolle und weckten sein Interesse an juristischen Studien, insbesondere der (Römischen) Rechtsgeschichte. Mit der deutschen Invasion im Süden Frankreichs sah er sich gezwungen, nach Paris zurückzukehren, wo er eine Anstellung als Aufseher am Lycée Fénelon annahm.

Trotz der Widrigkeiten des Krieges konnte Imbert den Abschluss der französischen Licence de droit überdurchschnittlich schnell erreichen und bereits 1944 mit einer Arbeit zum Thema *Postliminium. Etudes sur la condition juridique du prisonnier de guerre en droit romain* (dt.: Postliminium. Studien zur Rechtsstellung des Kriegsgefangenen im Römischen Recht) promoviert werden. In seiner Dissertation erforschte er zunächst den etymologischen Ursprung des Begriffs *postliminium* und analysierte anschließend kontrovers diskutierte Texte, um aufzuzeigen, wie Gefangene unter bestimmten Bedingungen ihr Recht auf Rückkehr in die Heimat wiedererlangen konnten.

Im Jahr 1947 erlangte er die ‚Agrégation des facultés‘ de droit für Rechtsgeschichte – Römisches Recht – und wurde Professor an der Juristischen Fakultät von Nancy. In der wissenschaftlichen Gemeinschaft machte sich Imbert vor allem durch seine Publikationen zum Römischen Recht und Hospitalrecht einen Namen. Sein akademisches Interesse erstreckte sich darüber hinaus auf das Gewohnheitsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht und die Geschichte von Institutionen und sozialen Gegebenheiten im 17. und 18. Jahrhundert. Neben seiner wissenschaftlichen Tätigkeit übte Imbert zahlreiche Beratungsmandate für unterschiedliche Ministerien aus und engagierte sich für den Ausbau des Bildungssystems in Kamerun und Kambodscha. Er war zudem zeitweise Rektor der Versailler Akademie und Präsidenten der Université Panthéon-Assas (Paris II).

Auf Einladung des Dekans der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der neugegründeten Universität des Saarlandes, Felix Senn (1879–1968), übernahm Imbert die Vorlesungen *Römisches Recht* für das erste Semester des ersten Studienjahres und *Römisches Recht und Geschichte des Römischen Rechts* sowie eine *Übung im Römischen Recht* für das zweite Semester des ersten Studienjahres. Neben

der Vorlesung in Römischer Rechtsgeschichte veranstaltete Imbert auch ein römisch-rechtliches Doktorandenseminar. Bei den Studierenden genoß Imbert einen guten Ruf und wurde dafür geschätzt, auf die seinerzeit vorhandenen Sprachbarrieren mit Umsicht zu reagieren, da die Vorlesungen in französischer Sprache stattfanden, was für die deutschen Studierenden eine große Herausforderung darstellte.

Seine Verbundenheit zur Universität des Saarlandes war stark, und selbst nach einem Wechsel von Nancy, der Mutteruniversität der Universität des Saarlandes, nach Paris, blieb er dieser bis 1960 treu. Während dieser Zeit wirkte er als Professor, Lehrbeauftragter und Gastprofessor für Römisches Recht im Centre d'Études Juridiques Françaises.

Aus seiner Ehe mit Thérèse Chombart (* 17. Februar 1922; † 2. November 2009), die er nach seiner abgeschlossenen Promotion am 5. Juni 1945 in Aire-sur-la-Lys heiratete, gingen die vier gemeinsamen Kinder Jean-Marie (* 1946), Cécile (* 1948), François (* 1951) und Bruno (* 1956) hervor.

Jean Imbert verstarb am 13. November 1999 in Paris.

Florian Friedrichs

Werke:

Postliminium. Etudes sur la condition juridique du prisonnier de guerre en droit romain, Paris 1944 (Dissertation).

Les hôpitaux en droit canonique, Paris 1947.

Le Droit hospitalier de la Révolution et de l'Empire, Paris, Sirey 1954.

Histoire des institutions khmères, Phnom-Penh 1961.

Histoire économique des origines à 1789, Paris 1969.

Histoire du droit privé, 5. Auflage, 1979.

L'hôpital français, Paris 1972.

La peine de mort, Paris 1972.

Les hôpitaux en France, Paris 1974.

Le droit antique et ses prolongements modernes, 3. Auflage, Paris 1976.

Le Cameroun, 3. Auflage, Paris 1983.

Le procès de Jésus, 2. Auflage, Paris 1984.

Les temps carolingiens (741 – 891), Band 1, in: Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident. Band 5, Paris 1994.

Les temps carolingiens (741 – 891), Band 2, L'église: la vie des fidèles, in: Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident. Band 5, Paris 1996.

Literatur und Internetseiten:

Harouel, Jean-Louis: Un Grand Savant et Administrateur: Jean Imbert (1919 – 1999), in: Revue Historique de Droit Français et Étranger 78 (2000), 1, S. 2.

<https://academiesciencesmoralesetpolitiques.fr/2002/11/25/notice-sur-la-vie-et-les-travaux-de-jean-imbert/> (zuletzt abgerufen am 21. 12. 2024).

Günther Jahr (1923–2007)

Günther Ernst Ludwig Jahr wurde am 10. Juli 1923 in Saarbrücken als Sohn von Regierungs-Obersekretär Eduard Jahr und seiner Ehefrau Hedwig, geborene Berg, geboren. Von 1933 bis 1941 besuchte er die Gymnasien in Saarbrücken, Freiburg, Stuttgart und Köln. Nach seinem Abitur wurde er zum Arbeits- (Frühjahr 1941) und Wehrdienst (Juli 1941 bis Mai 1945), hauptsächlich an der Ostfront, eingezogen und verbrachte insgesamt vier Jahre in den Wirren des Zweiten Weltkriegs.

Nach einer Zeit in Kriegsgefangenschaft und einer kurzweiligen Beschäftigung bei der US-Armee, begann Jahr im Frühjahr 1946 sein Studium der Rechtswissenschaften und Alter Geschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Am 28. April 1949 bestand er das Erste Juristische Staatsexamen (Note: ‚gut‘) in Heidelberg und am 28. Februar 1954 das Zweite Juristische Staatsexamen (Note: ‚gut‘) in Stuttgart. Während dieser Zeit war er als Referendar in Heidelberg und Mannheim tätig. Seit dem Referendarexamen wirkte er als Assistent an der Juristischen Fakultät in Heidelberg – zunächst als Übungsassistent, später als wissenschaftliche Hilfskraft und schließlich als wissenschaftlicher Assistent im Institut für internationales und ausländisches Privat- und Wirtschaftsrecht. Hierbei half er maßgeblich beim Aufbau der Bibliothek des Instituts und verfasste hunderte von Rechtsgutachten. Am 6. August 1955 heiratete Jahr die Buchhalterin Gisela Lina Berta, geborene Backfisch (* 29. Juni 1925 in Heidelberg).

Am 8. August 1957 wurde Jahr mit seiner Dissertation *Die Rechtsnatur der litis contestatio* unter der Betreuung seines Lehrers, dem bedeutenden Romanisten Wolfgang Kunkel (* 20. November 1902 in Fürth im Odenwald; † 8. Mai 1981 in München) promoviert, die Arbeit wurde mit ‚summa cum laude‘ bewertet.

Mit Wolfgang Kunkel ging er nach München, wo er auf seiner Dissertation aufbauend an der Ludwig-Maximilian-Universität München 1961 mit seiner Arbeit zur *Litis contestatio, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren* habilitiert wurde und ihm die Venia Legendi für Römisches Recht und Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung verliehen wurde. Der Romanist Theo Mayer-Maly (* 16. August 1931 in Wien; † 6. Dezember 2007 in Salzburg) bezeichnete Jahrs Habilitationsschrift als „einen der großen Wendepunkte in der Erforschung des Römischen Zivilprozessrechts“. Ausgangspunkt dieses „Meilensteins“ in der Diskussion um den römisch-rechtlichen Zivilprozess ist die These von Dr. Moritz Wlassak (*20. August 1854 in Brünn; † 24. April 1939 in Wien). Dieser behauptete, dass der römische Zivilprozess aus der privaten Schiedsgerichtsbarkeit hervorgegangen sei und die *litis contestatio* einen Formalvertrag zwischen Kläger und Beklagtem darstelle. Dem hält Jahr entgegen, dass die *litis contestatio* eine zweiseitige Urkunde ohne Vertragscharakter sei. Die Prozessformel

sei nicht der Text eines Vertrages, sondern stelle den Inhalt eines Dekrets des Prätors als zuständigem Magistrat dar. Nach Jahr ist der Empfang der Prozessformel nicht, wie von Wlassak postuliert, das Ergebnis einer vertraglichen Vereinbarung, sondern vielmehr eine unmittelbare Folge des Abschlusses der Prozessphase vor dem Magistrat.

Zum Wintersemester 1959/60 erhielt Günther Jahr seinen ersten Ruf, zunächst als Lehrstuhlvertreter, auf den Lehrstuhl für Internationales Privatrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und wurde am 16. November 1959 zum außerordentlichen Professor ernannt. In Kiel lehrte und forschte er bis zum 1. März 1961.

Danach kehrte Günther Jahr nach Saarbrücken zurück und übernahm an der Universität des Saarlandes den Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Der Universität des Saarlandes hielt Jahr bis zu seiner Emeritierung am 30. September 1991 die Treue. Jahr hielt in Saarbrücken Vorlesungen zum Römischen Privatrecht, zur Römischen Rechtsgeschichte, zum Schuldrecht, zum Konkurs- und Vergleichsrecht und veranstaltete Übungen im Schuldrecht, zur Digestenexegese sowie ein Romanistisches Seminar.

Neben seiner Lehrtätigkeit engagierte sich Jahr auch in der Universitätsverwaltung. So stand er im Sommersemester 1965, im Wintersemester 1973/74 und im Sommersemester 1974 als Dekan an der Spitze der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Im Wintersemester 1964/65 agierte er als Prodekan. Universitätsweite Bekanntheit erreichte er zudem mit dem nach ihm genannten *Jahr-Entwurf* der Universitätsverfassung von 1969. Im Februar 1975 wurde Günther Jahr zum Vizepräsidenten gewählt. Seine Amtszeit dauert von April 1975 bis Oktober 1961.

Jahr erreichte am 9. Juli 1991 sein 68. Lebensjahr und wurde zum Ende des Sommersemesters 1991 von seinen offiziellen Verpflichtungen entbunden. In Anerkennung seiner besonderen Verdienste um das Saarland wurde ihm 1991 der Saarländische Verdienstorden verliehen.

Günther Jahr verstarb am 10. Februar 2007 im Alter von 83 Jahren in Saarbrücken.

Florian Friedrichs

Werke:

Die Rechtsnatur der *litis contestatio*, 1957 (Dissertation).

Kurzdarstellungen ausländischer Konkursrechte, in: Jaeger (Hrsg), Konkursordnung, Band 1, 8. Auflage, Berlin 1958.

Litis contestatio, Streitbezeugung und Prozessbegründung im Legisaktion- und Formularverfahren, Köln/Graz 1960 (Habilitation).

Aktien ohne Nennwert: ein Beitrag zur Überwindung von Mißverständnissen im Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1963.

Zur *iusta causa traditionis*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 80 (1963), S. 142–174.

Die gerichtliche Zuständigkeit für das Konkursverfahren und die Entscheidung von Streitigkeiten, die mit dem Konkursverfahren zusammenhängen, in: ZZP 79 (1966), S. 347–386.

Romanistische Beiträge zur modernen Zivilrechtswissenschaft, in: AcP 168 (1968), S. 9–26.

Herausgeberschaft des Bandes: Rechtstheorie – Beiträge zur Grundlagendiskussion, Frankfurt a.M. 1971.

Deutsches Internationales Konkursrecht, Sonderausgabe der Kommentierung der §§ 237, 238 KO, in: Jaeger (Hrsg.), Konkursordnung, Band 2, 8. Auflage, Berlin/New York 1973, S. 1019–1137.

Internationale Geltung nationalen Rechts – Zur Relevanz internationalrechtlicher Fragestellungen für Praxis und Theorie des Rechts, in: RabelsZ 54 (1990), S. 481–532.

Literatur und Internetseiten:

<https://idw-online.de/en/news65669> (zuletzt abgerufen am 23. 11. 2024).

Lüke, Gerhard: Geleitwort – dem Freund, Kollegen und Lehrer, in: Martinek/Schmidt/Wadle (Hrsg.), Festschrift für Günther Jahr zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993, S. 2.

Sturm, Fritz: In memoriam – Günther Jahr (10. 7. 1923 – 10. 2. 2007), in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, 125 (2008), S. 971.

Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes (Sommersemester 1960 – Sommersemester 1991).

Hinweis der Herausgeber: Siehe auch den umfassenden Beitrag von *Chiusi* in diesem Band, der sich intensiv mit dem wissenschaftlichen Wirken Jahrs beschäftigt.

Arthur Kaufmann (1923–2001)

Arthur Kaufmann wurde am 10. Mai 1923 in Singen (Hohentwiel) in der Nähe von Konstanz als Sohn des Zentrums politikers Edmund Kaufmann geboren. In der Zeit des Nationalsozialismus musste Kaufmann miterleben, wie sein Vater aller Ämter enthoben wurde und als Verfeimter sich dem christlichen Widerstand anschloss. Dem Widerstandsgedanken blieb der Sohn nicht fern: Während Edmund Kaufmann Flugblätter gegen Josef Goebbels verfasste und verteilte, beteiligte sich sein Sohn Arthur Kaufmann, der nach dem Kriegsabitur 1941 und einem kurzen Studium der Mathematik und Physik in Frankfurt am Main von der Wehrmacht eingezogen wurde, zwischen 1944 und 1945 zusammen mit anderen Soldaten an militärischen Sabotageaktionen „[so]daß deutsche Kriegsflugzeuge manchmal nicht starten konnten.“ (Kaufmann, Über die Tapferkeit, S. 1)

Eine Kriegerverletzung sorgte dafür, dass Kaufmann sein naturwissenschaftliches Studium nicht fortsetzen konnte. Eine Begegnung mit dem Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, die Kaufmann später als „wissenschaftliches Urerlebnis“ beschrieb, motivierte ihn dazu, im Wintersemester 1945/1946 sein Jurastudium Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu beginnen. Auf das Erste Staatsexamen im Jahr 1948, das er als Landesbester absolvierte, folgte 1949 die Dissertation über das *Das Unrechtsbewusstsein in der Schuldlehre des Strafrechts*. Das im Anschluss geplante rechtsphilosophische Habilitationsprojekt über die *Natur der Sache* in Ciceros *De officiis* konnte Kaufmann aufgrund des plötzlichen Versterbens seines Lehrers Radbruch im November 1949 nicht beginnen. Nach Referendariat, dem Zweiten Staatsexamen, das er wiederum als Landesbester abschloss, und einer Zwischenstation als Richter am Landgericht Karlsruhe kehrte Kaufmann an die Universität Heidelberg zurück. Dort studierte er Philosophie und verfasste gleichzeitig seine Habilitationsschrift *Das Schuldprinzip* (1960/61).

Nach der Habilitation erhielt Kaufmann im gleichen Jahr einen Ruf auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Universität des Saarlandes. Diese Saarbrücker Jahre waren für ihn – in Worten seines Schülers Ulfrid Neumann – „eine Zeit höchst erfolgreicher Lehr- und Forschungstätigkeit in einem Kreis engagierter und über die eigenen fachlichen Grenzen hinaus interessierter Kollegen“ (Neumann, Nachruf, S. 420). Dort traf Kaufmann auf den Strafrechtler, Rechtsphilosophen und späteren Bundesinnenminister Werner Maihofer, mit dem er das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie aufbaute und leitete. Auch in der Lehre ging Kaufmann neue Wege: Er regte zu öffentlicher Kritik an seinen Vorlesungen an und führte Evaluationen sowie zusätzliche Leistungskontrollen ein. Aufsehen erregte er, als er ein rechtstheoretisches Seminar paritätisch mit einem weiteren Professor und zwei „Nichtordinarien“, einem Assistenten und einem Richter, leitete.

Kaufmann stellte sich öffentlichen Diskussionen mit Studierenden, so etwa in Diskussionsbeiträgen über die Große Strafrechtsreform, die in der Saarbrücker Studierendenzeitschrift *Speculum* erschienen. Diese besondere Atmosphäre Saarbrückens mag auch der Grund gewesen sein, weshalb Kaufmann prestigeträchtige Rufe von den Universitäten in Münster, Kiel und Frankfurt am Main ablehnte. 1969 folgte er jedoch einem Ruf an die Ludwig-Maximilians-Universität München, wo er bis zur seiner Emeritierung im Jahre 1989 das Institut für Rechtsphilosophie (später: Institut für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik) leitete. 1980 ernannte ihn die Bayerische Akademie der Wissenschaften zum Mitglied.

Das wissenschaftliche Œuvre Kaufmanns ist vielfältig, wird jedoch v. a. durch zwei programmatische Leitgedanken getragen: Den ersten roten Faden bildet die Rechtsphilosophie von Kaufmanns ‚Lehrer und Meister‘ Gustav Radbruch. Kaufmann selbst betrachtete seine Gedanken als Weiterentwicklung der Radbruch’schen Konzeption. Das Andenken an seinen akademischen Lehrer pflegte er, so Winfried Hassemer, „wie niemand sonst“ (Hassemer, Nachruf, S. 1701): 1968 gab er die Radbruch-Gedächtnisschrift heraus, 1987 verfasste er dessen erste Biografie. Den Höhepunkt bildete jedoch die zwanzigbändige Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe, die Kaufmann initiierte und die er bis zu seinem Tod herausgab. Die zweite Leitidee gründet auf Kaufmanns biografisch-generationellen Erfahrungsschatz. Er selbst betonte, dass es „die unmittelbare Erfahrung des Unrechts“ im Nationalsozialismus war, „die [...] mein Interesse an rechtsphilosophischen Themen weckte“ (Aus dem Vorwort, S. X).

Diese ineinandergreifenden Kerngedanken sind von Anfang an in Kaufmanns Werk präsent. Sowohl seine Dissertation (1949) als auch seine Habilitation (1960/61) – beide Abhandlungen setzen sich mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip auseinander – entstanden im historischen Bewusstsein um die „frivolen Verstöße“ gegen eben diesen Schuldgrundsatz und vor dem Hintergrund „ein[es] krebsartig wuchernde[n] reine[n] Zweckstrafen[s] in der NS-Diktatur“ (Unzeitgemäße Betrachtungen, S. 225). Daher setzte sich Kaufmann in seiner Habilitationsschrift den Versuch zum Ziel, das Unverfügbare, also das Ontologische des Rechts aufzudecken, um es „so weit, wie möglich der Willkür zu entziehen“. Hierdurch wollte er das Fundament für ein „freiheitliche[s] und rechtstaatliche[s] Strafrecht[...]“ legen (a.a.O., Fn. 4).

Das Programm seiner rechtsphilosophischen Arbeit legte Kaufmann nach eigener Aussage in der im Jahr 1957 veröffentlichten rechtsphilosophischen Schrift *Naturrecht und Geschichtlichkeit* dar. In Tradition des späten Radbruch stehend, lehnte Kaufmann den Rechtspositivismus kategorisch ab. Denn Recht könne nur dann Recht sein, wenn es Rechtswesenheit, also formalontologische Richtigkeit (Wahrheit), aufweise. Jedoch sei auch die in der Naturrechtslehre vertretene Idee eines unveränderlichen, überpositiven Rechts verfehlt. Die Lösung suchte Kaufmann – so Stefan Grote – in einem dritten Weg zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus, nämlich in der Geschichtlichkeit des Rechts: Demnach sei das Recht seiner ontologischen Struktur nach geschichtlich, stünde also in unmittelbarem Bezug zur Zeit und wäre durch diese bestimmt. Dem Rechtsschöpfenden obliege es somit, den Rechtspositivismus dadurch zu überwinden, dass er es als immerwährende und beständig zu aktualisierende Aufgabe wahrnimmt, das zeitgerechte Recht zu verwirk-

lichen. Ab Mitte der 1960er Jahre wandte sich Kaufmann außerdem der juristischen Hermeneutik zu. Einen bedeutsamen Beitrag hierzu lieferte er mit der 1965 erschienenen Abhandlung über die *Analogie und Natur der Sache*.

Trotz seines großen Interesses für fundamentale und hochtheoretische philosophische Fragen verbrachte Kaufmann seine Zeit nicht im wissenschaftlichen Elfenbeinturm: Sein ganzes Leben lang äußerte er sich auch rechtspolitisch und politisch. Seine Saarbrücker Zeit war unmittelbar mit dem Engagement im kriminalpolitischen Arbeitskreis *Alternativ-Entwurf* verbunden, wo er zusammen mit Maihofer und einer Reihe von Strafrechtsprofessoren den Allgemeinen Teil des Alternativ-Entwurfs des Strafgesetzbuches verfasste. Dieses Reformprojekt hatte sich die Etablierung des Resozialisierungsgedankens im bundesdeutschen Strafrecht zum Ziel gemacht. Ab Mitte der 1980er Jahre bezog Kaufmann engagiert öffentlich Stellung zu kontroversen politischen Themen wie Atomwaffen, Sterbehilfe oder Reproduktionsmedizin.

Auch dem Gedanken des Widerstands blieb Kaufmann lebenslang treu: 1968 beteiligte er sich als Hochschullehrer in Saarbrücken an den Protesten gegen die Notstandsgesetze. Unter „stürmischsten“ Beifall proklamierte er: „Sollte das Bundesverfassungsgericht die die Grundrechte berührenden Notstandsgesetze nicht aufheben, bleibe nur der Widerstand. Widerstand ist nicht eine Sache der Gewalt, Widerstand ist eine Sache des Geistes“ (zit. nach Müller, „Was wollen die Studenten?“, S. 31). Doch war für Kaufmann Widerstand nicht gleich Revolution. Für ihn war das Widerstandsrecht das „Unrecht aller Rechte. Darin, daß der Mensch nein sagen kann zum Unrecht, liegt seine Freiheit. Und da das Recht Bedingung der Freiheit ist, ist das Widerstandsrecht das ursprünglichste der Menschenrechte“ (Martin Luther King, S. 256).

Arthur Kaufmann hinterließ ein umfassendes wissenschaftliches Werk von über 600 Publikationen – einige seiner Schriften wurden in bis zu 20 Sprachen übersetzt – sowie eine Reihe prominenter Schüler, darunter Fritjof Haft, Ulfrid Neumann, Ulrich Schroth sowie den ehemaligen Vizepräsidenten des BVerfG, Winfried Hassemer. Kaufmann starb am 11. April 2001 im Alter von 77 Jahren in München.

Dan Aradovsky

Werke:

Ach so, Notstand, Speculum, S. 10–11.

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage, in: Rechtsphilosophie im Wandel. Stationen eines Weges., 2., überarb. Aufl., Köln/München [u. a.], S. IX–X.

Das Unrechtsbewusstsein in der Schuldlehre des Strafrechts, Mainz 1949.

Die Alternative: Konservierung oder Reformierung des Strafrechts, Speculum 1967, S. 8–9.
Betrifft: Strafrechtsreform, Speculum 1968, S. 6.

Martin Luther King. Gedanken zum Widerstandsrecht (1968), in: Rechtsphilosophie im Wandel. Stationen eines Weges., 2., überarb. Aufl., Köln/München [u. a.] 1984, S. 251–257.

Widerstandsrecht, Darmstadt 1972; Das Schuldprinzip, 2., durchges. und durch einen Anh. erg. Aufl., Heidelberg 1976.

Unzeitgemäße Betrachtungen zum Schuldgrundsatz im Strafrecht, Jura 1986, S. 225–233.

Fünfundvierzig Jahre erlebte Rechtsphilosophie, in: Robert Alexy/Ralf Dreier/Ulfried Neumann (Hrsg.), *Rechts- und Sozialphilosophie in Deutschland heute: Beiträge zur Standortbestimmung*, Stuttgart 1991.

Über die Tapferkeit des Herzens, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 77 (1991), 1, S. 1–16.

Literatur:

Grote, Stefan: Arthur Kaufmann, in: *Baden-Württembergische Biographien VII*, Stuttgart 2019, S. 280–284.

Grote, Stefan: *Auf der Suche nach einem „dritten Weg“*, 2. Auflage, Baden-Baden 2008.

Hassemer, Winfried: Arthur Kaufmann (†), in: *NJW* 2001, S. 1700–1701.

Hassemer, Winfried: Strafgerechtigkeit – Versuch über das wissenschaftliche Werk Arthur Kaufmanns, in: Fritjof Haft/Winfried Hassemer/Ulfried Neumann/Wolfgang Schild/Ulrich Schroth (Hrsg.), *Strafgerechtigkeit. Festschrift für Arthur Kaufmann zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 1993, S. 1–22.

Müller, Wolfgang: „Was wollen die Studenten?“, *Saarbrücker Impressionen zum Thema „1968“*, in: *evangelische aspekte* 2005, S. 28–31.

Neumann, Ulfried: Nachruf auf Arthur Kaufmann, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 87 (2001), 3, S. 419–423.

Gerhard Kielwein (1922–2011)

Gerhard Kielwein wurde am 7. Januar 1922 in Stuttgart geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg wurde Kielwein mit einer Arbeit zur *Stellung der unbenannten Strafänderungsgründe im System des Strafrechts, erläutert am besonders schweren Fall* 1947 in Freiburg bei Adolf Schönke promoviert. Ab 1948 war er als Mitarbeiter bei Schönke an dessen 1938 gegründetem Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (dem späteren Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Hier legte er seinen Schwerpunkt auf das internationale Strafrecht. Nach Forschungsaufenthalten in England, unter anderem bei dem 1939 in das Vereinigte Königreich emigrierten Strafrechtler und Kriminologen Max Grünhut in Oxford, habilitierte sich Kielwein 1953 mit einer Arbeit zu *Straftaten gegen das Vermögen im englischen Recht* und erhielt die Lehrbefugnis für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht und Zivilprozessrecht.

Nach dem Tod Adolf Schönkes leitete Kielwein zunächst ein Jahr das Institut für ausländisches und internationales Strafrecht an der Universität Freiburg, bevor er zu Beginn des Jahres 1955 zum Richter am Landgericht Freiburg ernannt wurde. In dieser Zeit war Kielwein zudem als Referent für die Strafrechtsreform an das Bundesjustizministerium abgeordnet, wo er die Arbeit der Großen Strafrechtsreformkommission u. a. mit mehreren rechtsvergleichend orientierten Beiträgen bereichert hat. Zugleich blieb Kielwein Dozent an der Freiburger Fakultät.

Bereits ein Jahr später, 1956, erfolgte schließlich die Ernennung zum außerordentlichen Professor für Deutsches und Vergleichendes Strafrecht und Kriminologie an der erst acht Jahre zuvor gegründeten Universität des Saarlandes. Diese befand sich zu diesem Zeitpunkt (nach dem Referendum von 1955) in einer schwierigen Umbruchphase, die nicht nur umfangreiche personelle Veränderungen im Lehrkörper betraf, sondern auch die Konzeption einer neuen und tragfähigen Universitätsstruktur (*Anm. der Herausgeber*: Siehe hierzu den Beitrag von *Ludyga* in diesem Band). Gerhard Kielwein sollte der Universität bis zu seiner Emeritierung treu bleiben und ihr Gesicht in entscheidender Weise mitprägen. Mit seiner Ernennung trat Kielwein die Nachfolge des österreichischen Kriminologen Ernst Seelig an, der zuvor mit dem Aufbau eines Kriminologischen Studiengangs u. a. für die saarländischen Polizeioffiziere betraut war. Dieser Studiengang war nunmehr – die politischen Verhältnisse hatten sich gewandelt – in ein allgemeines Kriminologisches Institut innerhalb der Rechtswissenschaften zu überführen.

Obwohl damit der Grundstein für eine akademische Karriere Kielweins gelegt war, blieb er auch der Justiz treu. Als Richter am Landgericht Saarbrücken (Jugendkammer) und später am Saarländischen Oberlandesgericht wirkte Kielwein als Strafrich-

ter auch in der Praxis. 1959 folgte schließlich die Ernennung zum Ordinarius sowie die Übernahme der Leitung des Kriminologischen Instituts. Kielwein vertrat die Auffassung, dass Straf- und Prozessrecht nur vermittelbar sei, wenn sie stets mit einem Blick auf die richterliche Praxis gelehrt wird. Für diese Verbindung von Theorie und Praxis erfuhr Kielwein von Studierenden, Schülern, Kollegen und Vertretern der Strafrechtspraxis viel Anerkennung. Die Forschungsschwerpunkte von Kielwein bildeten dabei u. a. das vergleichende Strafrecht, das Strafprozessrecht sowie das Jugendstrafrecht.

Das Zentrum seines Wirkens blieb jedoch das Kriminologische Institut, das sich insbesondere dem Sanktionenrecht, dem Jugend(straf)recht, der allgemeinen Kriminalpolitik sowie der Strafrechtsreform widmete. Kielwein legte hier etwa den Grundstein für den später mit deutschlandweitem Renommee verbundenen Schwerpunkt im Bereich ‚Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzugskunde‘. Sein breites Interessensspektrum spiegelt sich zudem im Titel der von ihm zusammen mit Ernst Heintz herausgegebenen Schriftenreihe *Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie* wider. Bei all diesen Themen galt sein Interesse stets auch der Strafrechtsvergleichung. Zu seinen Schülern, für die er insgesamt 23 Dissertationen betreute, gehörten u. a. der Saarbrücker Strafverteidiger und Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes, Egon Müller sowie Heike Jung, Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsvergleichung. Viele Arbeiten, insbesondere zum Jugendstrafrecht, spiegelten seinerzeit aktuelle Fragen der Justizpolitik wider und fanden nicht selten deutschlandweite Aufmerksamkeit.

Im Rahmen der Neuordnung der Universitätsstruktur nach der Eingliederung des Saargebiets in die Bundesrepublik Deutschland, die mit Kielweins Start an der Universität des Saarlandes zusammenfiel, beteiligte er sich ebenfalls an der Erarbeitung eines Universitätsgesetzes sowie einer darauf aufbauenden Universitätsverfassung. Kielwein war zusammen mit seinen damaligen Fakultätskollegen Heinz Hübner, Werner Maihofer, Paul Senf und später auch Werner Thieme intensiv mit der Ausarbeitung entsprechender Entwürfe befasst, die später zum damals modernsten Universitätsgesetz in der Bundesrepublik führen sollten und der Universität ermöglichten, bereits im Mai 1957 der Westdeutschen Rektorenkonferenz beizutreten. Es ist nicht verwunderlich, dass Kielwein im Anschluss hieran zunächst im Mai 1960 zum Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und sodann im Juni 1962 zum Rektor der Universität bestimmt wurde (bis 1964). In seine Amtszeit fielen eine Vielzahl wichtiger Bauprojekte wie der Neubau der Philosophischen Fakultät, das Hochhaus für die vier physikalischen Institute sowie die Planung für den Ausbau der Mensa, für deren Erweiterung sich Kielwein engagierte. Als Rektor konnte er seinerzeit auf das besondere Engagement eines ihm direkt unterstellten und vom staatlichen Hochbauamt unabhängigen Universitäts-Bauamt zurückgreifen. Seine Emeritierung erfolgte 1987.

Auch außerhalb der universitären Verwaltung war Kielwein engagiert. So war er von 1969 bis 1990 Mitglied im Verwaltungsrat des Saarländischen Rundfunks, nachdem er bereits 1963 den Vorsitz des Rundfunkrates übernommen hatte. Dort begleitete Kielwein ebenso wie an der Universität eine bewegende Entwicklung des noch jungen Rundfunks, der durch die Installation eines starken Mittelwellensenders bild-

lich gesprochen das Saarland weit über dessen Grenzen vernehmbar machte. In den 1970er- und 80er-Jahren waren die Gremien vor allem mit Struktur, Haushalts- und Personalfragen unter dem Eindruck einer sich verschärfenden finanziellen Situation befasst, im Zuge derer Kielweins organisatorisches Talent gelobt wurde. Von 1968 bis 1972 war Kielwein Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und hatte daneben zahlreiche Mitgliedschaften und auch den Vorsitz in nationalen Wissenschaftsräten, etwa der Alexander-von-Humboldt-Stiftung oder der Westdeutschen Rektorenkonferenz inne. Von 1975 bis 1991 (und damit in einer beispiellosen Kontinuität von 16 Jahren) war Gerhard Kielwein zudem Vorsitzender des Studentenwerkes im Saarland e.V., wo er sich um die Belange der Studierendenschaft bemühte. Die besonderen Verdienste Kielweins um die Universität des Saarlandes wurden 1991 mit der Ernennung zum Ehrensensator gewürdigt.

Gerhard Kielwein verstarb am 19. November 2011.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die Stellung der unbenannten Strafänderungsgründe im System des Strafrechts, erläutert am besonderen Fall, 1947.

[als Hrsg.] Ausländisches Strafrecht. Übersicht über die wichtigsten Quellen und über das wichtigste Schrifttum [gemeinsam mit Adolf Schönke], 4. Auflage, München 1953.

Die Straftaten gegen das Vermögen im englischen Recht, Bonn 1955.

Unterlassen und Teilnahme, GA 1955, S. 225.

[als Hrsg.] Entwicklungslinien der Kriminologie. Vorträge und Beiträge anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes, Köln 1985.

Die Rechtspflege an der Saar von 1945 bis 1956, in: Festschrift 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, Köln 1985, S. 185 ff.

Literatur und Internetseiten:

Der Universitätspräsident (Hrsg.): Akademische Gedenkfeier für den Altrektor und Ehrensensator der Universität des Saarlandes Universitätsprofessor Dr. Gerhard Kielwein am 5. Juni 2013, Saarbrücken 2013.

Jung, Heike (Hrsg.): Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens. Beiträge anlässlich des Colloquiums zum 65. Geburtstag von Gerhard Kielwein, Köln 1989.

Müller, Wolfgang: Prof. Kielwein 80 Jahre, in: campus 32, Ausgab 1, März 2002, S. 56.

Saarländischer Rundfunk: Videobeitrag „Eröffnung Rektoratsjahr 1963/1964 an der Universität des Saarlandes (Rede Gerhard Kielwein)“, online abrufbar über die SR-Mediathek.

Wolfgang Knies (1934–2019)

Wolfgang Knies wurde am 9. November 1934 in Mainz als Sohn des Bibliotheksrats Hans Knies und seiner Ehefrau Erna Knies geboren. Nach der Beendigung der Volksschule in Mainz besuchte er das Mainzer Humanistische Gymnasium, das Realgymnasium in Grünberg/Oberhessen sowie die Oranienschule in Wiesbaden, wo er im März 1954 das Abitur ablegte. Er studierte ab dem Sommersemester 1954 Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Erste Juristische Staatsprüfung legte er im Juli 1958 und die Zweite Juristische Staatsprüfung im August 1963 jeweils in München ab. An der Ludwig-Maximilians-Universität München war er Assistent bei dem Strafrechtler Karl Engisch (1899–1990) am Institut für Strafrechtswissenschaften und Rechtsphilosophie sowie am Institut für Öffentliches Recht bei dem Verwaltungs- und Steuerrechtler Hans Spanner (1908–1991), der in München zwischen 1960 und 1974 Professor an der Juristischen Fakultät war. Während des Zweiten Weltkriegs war Spanner an zentraler Stelle an der Judenverfolgung in den Niederlanden beteiligt.

Im Jahre 1966 wurde Knies an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München promoviert. Die Dissertation erschien 1967 und trug den Titel *Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem*. Der Erstgutachter der Dissertation war Theodor Maunz (1901–1993). Im Wintersemester 1970/1971 habilitierte sich Knies an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität. Der Titel der Habilitationsschrift, die er Engisch widmete, lautete: *Steuerzweck und Steuerbegriff. Eine dogmengeschichtliche und kompetenzrechtliche Studie*. Knies erhielt die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis für Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Finanz- und Steuerrecht. Seine Habilitation betreute Spanner. Jenseits der Dissertation und der Habilitation blieb das wissenschaftliche Werk von Knies übersehbar.

Im Sommersemester 1971 übernahm Knies eine Lehrstuhlvertretung an der FU Berlin. Im Juli 1971 erhielt er einen Ruf auf den Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Im Saarland trat er die Nachfolge von Hans Zacher an, der an die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München berufen wurde. Bis zu seiner Emeritierung Ende März 2003 blieb Knies Hochschullehrer in Saarbrücken. An der Universität des Saarlandes gehörte er zeitweise dem Senat an. Gemeinsam mit Josef Isensee beeinflusste er die Ausarbeitung der Universitätsverfassung von 1972. Im Jahre 1979 erhielt Knies einen Ruf an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz, den er ablehnte. Er war von Januar 1977 bis Januar 1980 Richter am Verfassungsgerichtshof des Saarlandes.

Knies hielt in Saarbrücken die Vorlesungen Staatsrecht I, Verfassungsprozessrecht sowie Presse- und Rundfunkrecht und die Vorlesung zu den Grundzügen im Finanz- und Steuerrecht. Er betreute die Große Übung im Öffentlichen Recht und veranstaltete zahlreiche Seminare zum Medienrecht. Knies errichtete an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes die *Arbeitsstelle Medienrecht*. Er gehörte dem *Rundfunkrat des Saarländischen Rundfunks* und dem *Programmbeirat des Saarländischen Rundfunks* an. In der *Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten* von ARD und ZDF vertrat er als Sachverständiger das Saarland. Knies betätigte sich in der Politik und bekleidete diverse Ämter als Landesminister. Er war zwischen Mai 1980 und Juli 1984 saarländischer Minister für Kultus, Bildung und Sport unter dem saarländischen Ministerpräsidenten Werner Zeyer (1929–2000). Knies trat 1982 der CDU bei. Von Juli 1984 bis April 1985 war er saarländischer Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten. Unter dem niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht (1930–2014) war Knies zwischen Mai 1987 und November 1988 Kultusminister in Hannover.

Eine Freundschaft verband Knies mit dem Dirigenten Hans Zender (1936–2019). Die saarländische Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer verlieh Knies 2012 den Saarländischen Verdienstorden.

Wolfgang Knies starb am 20. Oktober 2019. Er wurde in Unterwössen bestattet.

Hannes Ludyga

Werke:

Schranken der Kunstfreiheit als verfassungsrechtliches Problem (Münchener Universitätschriften, Bd. 4), München 1967.

Steuerzweck und Steuerbegriff. Eine dogmengeschichtliche und kompetenzrechtliche Studie (Steuerrecht im Rechtsstaat. Wissenschaftliche Hefte zum Deutschen und Internationalen Steuerrecht, Heft 14), München 1976.

Literatur und Internetseiten:

Badura, Peter: Wolfgang Knies zum 70. Geburtstag, in: Archiv des öffentlichen Rechts 2004, S. 487–488.

Knies, Wolfgang: in: Saarland Biografien, online abrufbar unter: www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=4575 (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Ress, Georg: Nachruf auf Wolfgang Knies (1934–2019) [Privatbesitz Bernhard Knies].

Sieber, Gerhild: Pressemitteilung. Uni-Professor und ehemaliger Minister Wolfgang Knies wird 80 Jahre alt, online abrufbar unter: <http://idw-online.de/de/news610746> (abgerufen am 01.05.2023).

Stolléis, Michael: Ein solider Jurist. Hans Spanner (1908–19919). in: Kritische Justiz 2017, S. 107–119.

Peter Krause (1936–2023)

Peter Krause wurde am 27. Februar 1936 in Osnabrück geboren. An der Universität des Saarlandes studierte er Rechtswissenschaften, Philosophie, Geschichte und Soziologie. Die Erste Juristische Staatsprüfung legte er im Juni 1962 und die Zweite Juristische Staatsprüfung im Oktober 1966 jeweils in Saarbrücken ab. 1966 wurde er an der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes promoviert. Der Titel der von Joachim Kopper (1925–2013) betreuten Dissertation lautet: *Die Lehre von der Arbeit in der Philosophie des Deutschen Idealismus und ihre Bedeutung für das Recht*.

Krause war zwischen 1966 und 1973 wissenschaftlicher Assistent und von 1973 bis 1975 Assistenzprofessor am Institut für Arbeits- und Sozialrecht (sozialrechtliche Abteilung) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, wo er 1973 habilitierte. Die Habilitation betreute Hans F. Zacher (1928–2015). Die Habilitationsschrift trägt den Titel: *Rechtsform des Verwaltungshandelns. Überlegungen zu einem System der Handlungsformen der Verwaltung, mit Ausnahme der Rechtssetzung*. Die Arbeit analysiert die Typologie des Verwaltungshandelns, Funktion, Wesen und Anwendungsbereich des Verwaltungsakts, den öffentlich-rechtlichen Vertrag, Verwaltungsgebote, Leistungsversprechen der Verwaltung auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, Verwaltungsregelungen ohne unmittelbare Rechtswirkung nach außen sowie Erklärungen ohne primäre Regelungsfunktion in einem System der Verwaltungshandlungen. Krause erhielt die *Venia Legendi* für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bzw. die Universität des Saarlandes war eine der ersten Institutionen, die eine *Venia Legendi* für Sozialrecht in der Bundesrepublik Deutschland verlieh.

An der Universität des Saarlandes hielt Krause nach der Habilitation Lehrveranstaltungen auf den Gebieten des Verwaltungsprozessrechts, der Verwaltungslehre, der Verwaltungsrechtsgeschichte, des Staatsrechts und des Sozialrechts ab. 1975 übernahm Krause eine Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Trier. Inhaber dieser Professur war er bis zu seiner Emeritierung 2004. Über viele Jahre hinweg war er im zweiten Hauptamt Richter am Landessozialgericht Mainz und stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz. Er war abgeordneter Gründungsdekan der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Ein akademischer Schüler von Krause ist der Öffentlichrechtler Maximilian Wallerath.

Krause forschte und lehrte auf den Gebieten des Verwaltungs- und Verfassungsrechts, des Sozialrechts, der Rechtsphilosophie und der Rechtsgeschichte. Zu den Hauptwerken von Krause gehört neben der Dissertation und Habilitation folgende

Untersuchung: *Rechtswissenschaften in Trier – Die Geschichte der juristischen Fakultät von 1473 bis 1798*. Das Werk besticht durch die umfassende Auswertung der entsprechenden Quellen und Literatur. Die entscheidende Quellengrundlage für das Buch bildet das Statutenbuch der juristischen Fakultät aus der Frühen Neuzeit. Kurzbiographien der wichtigsten Akteure runden das Werk ab. Auf dem Gebiet des Sozialrechts sind von besonderer Bedeutung das von ihm gemeinsam mit Heinrich Scholler (1929–2015) verfasste Buch über die *Neukonzeption des Sozialhilferechts und die Situation blinder Menschen* sowie seine Untersuchung des *Eigentum an subjektiven öffentlichen Rechten*, das die „Tragweite des Eigentumsschutzes von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen am Beispiel der Rentenversicherung“ analysiert. Akribisch untersucht er in diesem Buch den „Schutzzweck von Artikel 14 GG und die Möglichkeiten und Folgen seiner Erstreckung auf vermögenswerte Rechtspositionen des öffentlichen Rechts“ sowie „rentenversicherungsrechtliche Positionen als Gegenstand des Eigentumsschutzes der Verfassung“. Krause gelangte in seinem Werk zu dem Ergebnis, dass „Rentenansprüche und die Ansprüche auf Versicherungsschutz“ als „individuell differenzierte, im synallagmatischen Rentenversicherungsverhältnis erworbene, subjektive, vermögenswerte öffentliche Berechtigungen in vollem Umfang unter dem Schutz“ von Artikel 14 GG stehen. Sie stellen aber – so Krause – „kein Eigentum“ dar, „sondern entsprechen ihm nur“, weshalb Artikel 14 GG nur entsprechend anzuwenden ist (Eigentum an subjektiv öffentlichen Rechten, S. 265).

Dem Sozialrecht nahm sich Krause in Saarbrücken und in Trier zu einem Zeitpunkt an, als das Sozialrecht ein „defizitäres Feld rechtswissenschaftlicher Forschung“ war (Zacher, Sozialrechtswissenschaft, S. 280–281). Die enge Kooperation von Juristen und Ökonomen an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begünstigte den Werdegang (Maihofer, Vom Universitätsgesetz, S. 379) von Krause als Sozialrechtler. Während seiner Zeit in Saarbrücken verfasste er 1969 mit Franz Ruland in der *Zeitschrift für Sozialreform* einen Beitrag mit dem Titel *Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht. Risiko – Rechtslage – Reform*. Krause und Ruland waren die prominentesten Mitarbeiter von Zacher (Zacher, Sozialrechtswissenschaft, S. 286). Krause ist als einer der „großen“ Sozialrechtler der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen.

Mit Volker Lohse publizierte Krause Editionen von Gesetzestexten zum saarländischen Landesrecht. 1971 erschien die Gesetzessammlung *Verfassung und Verwaltungsgesetze des Saarlandes* und 1972 die Gesetzessammlung *Planungs-, Wasser-, Wege-, Schul- und Presserecht des Saarlandes*.

Peter Krause starb am 19. Februar 2023.

Hannes Ludyga

Werke:

Die Lehre von der Arbeit in der Philosophie des Deutschen Idealismus und ihre Bedeutung für das Recht, Saarbrücken 1966.

Zeitschrift für Sozialreform, einen Beitrag mit dem Titel „Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht. Risiko – Rechtslage – Reform“, in: Zeitschrift für Sozialreform 1969, S. 129–148, 200–210, 260–274 [gemeinsam mit Franz Ruland].

Planungs-, Wasser-, Wege-, Schul- und Presserecht des Saarlandes (Kleine Gesetzessammlung des Saarlandes, Bd. 2), Saarbrücken 1972 [gemeinsam mit Volker Lohse].

Rechtsformen des Verwaltungshandelns. Überlegungen zu einem System der Handlungsformen der Verwaltung, mit Ausnahme der Rechtssetzung (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 229), Berlin 1974.

Neukonzeption des Sozialhilferechts und die Situation blinder Menschen (Studien zum Öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre, Bd. 20), Bonn 1978 [gemeinsam mit Heinrich Scholler].

Verfassungs- und Verwaltungsgesetzes des Saarlandes (Kleine Gesetzessammlung des Saarlandes, Bd. 1), Saarbrücken 1971, 4. Auflage 1980 [gemeinsam mit Volker Lohse].

Eigentum an subjektiv öffentlichen Rechten. Die Tragweite des Eigentumsschutzes von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen am Beispiel der Rentenversicherung (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Bd. 61), Berlin 1982.

Rechtswissenschaften in Trier: Die Geschichte der juristischen Fakultät 1473 bis 1798, Köln/Weimar 2007.

Literatur:

Maihofer, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–402.

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes, 1966/67 bis 1975/76.

Wallerath, Maximilian: Fiat iustitia. Recht als Aufgabe der Vernunft. Festschrift für Peter Krause zum 70. Geburtstag (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1035), Berlin 2006, S. V–VI.

Zacher, Hans F.: Sozialrechtswissenschaft – eine Notwendigkeit im sozialen Rechtsstaat, in: Christoph Schneider (Hrsg.), Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Beispiele, Kritik, Forschung, Bonn 1983, S. 277–290.

Detlef Krauß (1934–2010)

Detlef Krauß wurde am 19. Januar 1934 in Kiel geboren. Nach dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Wilhelmshafen im Jahr 1952 absolvierte er 1952 bis 1956 ein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten in Freiburg, Hamburg und Göttingen. Die juristischen Staatsexamina legte er 1956 und 1961 jeweils in Celle ab. Von 1957–1961 fungierte Krauß als wissenschaftliche Hilfskraft an der Georg-August-Universität Göttingen. Dort wurde er 1962 zum Doktor der Rechte unter der Betreuung von Paul Bockelmann mit dem Thema *Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand* promoviert. Nach der Promotion folgte Krauß Paul Bockelmann als Assistent an die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1961–1962) und an das Institut für Kriminologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München (1962–1969). In München habilitierte er sich 1970 mit einer Arbeit mit dem Titel *Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR) als Problem rechtlicher Wahrheitsforschung im Strafprozess*, für die er die Venia Legendi für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Methodenlehre erhielt.

1970 ernannte die Universität des Saarlandes Krauß als Nachfolger von Werner Maihofer auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechts- und Sozialphilosophie und gleichzeitig zum Direktor des universitätseigenen Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie. Seine Lehrveranstaltungen umfassten ein breites Spektrum von Einführungen in die Rechtswissenschaft bis hin zu Strafprozessrecht, einschließlich praktischer Prozessbesuche mit den Studierenden. Obwohl er zunächst Berufungen an die Leibniz Universität Hannover (1975) und die Universität Bern (1978) ausschlug, trat Krauß schließlich auf den Lehrstuhl für Strafrecht an der Universität Basel, der er bis 1992 verbunden blieb. Anschließend wechselte er an die Humboldt-Universität zu Berlin, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1999 den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht innehatte.

Krauß' wissenschaftliches Werk war vielfältig; einer seiner engsten Schüler, Mark Pieth, unterschied zwei zentrale Phasen seines Schaffens: In der ersten Schaffensperiode standen strafrechtliche Grundfragen auf dem Plan. Bereits in der Dissertation widmete sich Krauß dem Grundthema der Verbrechenstheorie, der Unrechtslehre. Große und auch posthume Resonanz fand insb. seine Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Begriff der Schuld, den er auch zum Gegenstand seiner Antrittsvorlesung in Berlin im Jahr 1992 machte. Auch grundlegende strafprozessuale Probleme wie etwa die Unschuldsvermutung, aber auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts im Strafprozess, die Krauß zum Gegenstand seiner Habilitationsschrift machte, bildeten einen Teil seines wissenschaftlichen Interesses. Im Gespür für die Herausforderungen seiner Zeit versuchte er sich an der Durchdringung des Spannungsverhältnisses zwischen der Kriminologie und dem Strafrecht. Vertieft und v. a. kritisch setzte er sich zudem nach dem Umzug nach Basel mit dem damaligen schweizerischen

Strafprozess auseinander. In der zweiten Schaffensperiode rückte für Krauß der Schutz der Rechtsstaatlichkeit sowie die Auseinandersetzung mit den Grenzen des Strafrechts in den Vordergrund, etwa im Bereich der Unternehmenshaftung und des sog. ‚Feindstrafrechts‘. Gerne und oft übte er Kritik an der immer weitergehenden Strafgesetzgebung, im Rahmen dessen „die Grundlagen des Postulats von Schuld, Sühne und Versöhnung von polizeilichen Sicherheitsdenken konterkariert und ausgehöhlt werden“ (Schuld und Sühne, in: *Wer bekommt Schuld?*, S. 379). Zuletzt beschäftigte er sich außerdem mit den Fragen im Zusammenhang mit der neuen Hirnforschung und den Folgen für das Strafrecht und bemühte sich um eine Verständigung zwischen dem Strafrecht und der Psychiatrie.

Darüber hinaus engagierte sich Krauß in der Hochschulpolitik: An der Universität des Saarlandes hielt er in den Jahren 1971 bis 1973 das Amt als Vorsitzender des Fachbereichs Rechtswissenschaften und von 1977–1979 als Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät inne. An der Humboldt-Universität Berlin war er federführend beim Wiederaufbau der Juristischen Fakultät nach der deutschen Wiedervereinigung und darüber hinaus als Erster Vizepräsident der Humboldt-Universität in den Jahren 1994–1996 tätig.

Zuletzt prägte Krauß das Strafrecht auch international: In Berlin stellte er Kontakte der juristischen Fakultät zu den Universitäten der ehemaligen Sowjetunion, insb. in Riga und Tiflis her. In Russland war er Mitverfasser eines russischsprachigen Lehrbuchs zu den Grundlagen des Strafrechts in Deutschland und Russland. Auf seinen maßgeblichen Einfluss ist die Orientierung des georgischen Strafrechtsdenkens am deutschen Vorbild zurückzuführen. Als europäischer Experte arbeitete er außerdem aktiv an der Reform und dem Entwurf der georgischen Strafprozessordnung mit.

Detlef Krauß starb am 30. Juni 2010 in Berlin.

Niclas Pirrong

Werke:

Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand, Diss. jur., Göttingen 1963.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR) als Problem rechtlicher Wahrheitsforschung im Strafprozess, Habil. jur., München 1969.

Die strafrechtliche Problematik kriminologischer Ziele und Methoden. Eine Untersuchung am Beispiel der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen im Strafprozess, Frankfurt a. M. 1971.

[Zusammen mit Kljukanova, Tatjana und Schöneburg, Volkmar] *Osnovy ugolovnogo prava Germanii i Rossii* [Grundlagen des Strafrechts in Deutschland und Russland], Sankt Petersburg 2001.

Heine, Günter/Pieth, Mark/Seelmann, Kurt (Hrsg.): *Wer bekommt Schuld? Wer gibt Schuld? – Gesammelte Schriften von Detlef Krauß*, Berlin 2011.

Literatur und Internetseiten:

Bommer, Felix/Stratenwerth, Günter: Nachruf Detlef Krauß, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 2010, S. 344–345.

Deckers, Rüdiger: Schuldstrafrecht und Elemente der Erosion in der Lehre von Detlef Krauß, in: *Thomas Fischer/Elisa Hoven* (Hrsg.), *Schuld*, Baden-Baden 2017, S. 145–154.

Eintrag zu Detlef Krauß der Humboldt-Universität Berlin, online abrufbar unter: www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/em/krs (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Hörnle, Tatjana: Vorwort: Ein Gedenkkolloquium für Detlef Krauß, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 2013, S. 73 – 74.

<https://de-academic.com/dic.nsf/dewiki/2324688> (abgerufen am 26. 08. 2023).

Laudatio für Detlef Krauß der Universität Luzern, online abrufbar unter: www.unilu.ch/fileadmin/universitaet/unileitung/dokumente/dies_academicus/2005/Dies_2005_Laudatio_Krauss.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Lüderssen, Kurt Klaus: Nachruf – Detlef Krauß, *Strafverteidiger* 2010, S. 605.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, SS 1971–SS 1979.

Pieth, Mark/*Seelmann*, Kurt (Hrsg.): Prozessuales Denken als Innovationsanreiz für das materielle Strafrecht – Kolloquium zum 70. Geburtstag von Detlef Krauß, Basel 2006.

Pieth, Mark: Erinnerungen an Detlef Krauß, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 2013, S. 75 – 77.

Universität Basel, Der Lehrkörper und seine Entwicklung, online abrufbar unter: <https://unigeschichte.unibas.ch/fakultaeten-und-faecher/juristische-fakultaet/juengste-entwicklungen-der-juristischen-fakultaet/die-entwicklung-des-lehrkoerpers> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Heinrich Lange (1900–1977)

Carl Heinrich Lange wurde am 25. März 1900 in Leipzig als Vater eines Bankprokuristen geboren. Nach dem Besuch der höheren Bürgerschule und dem Königin-Carola-Gymnasium (beide Leipzig) folgte ein Kriegseinsatz im Ersten Weltkrieg. In der Weimarer Republik nahm er im März 1920 am gescheiterten, antidemokratischen Kapp-Lüttwitz-Putsch teil. Zeitgleich studierte Lange von 1919 bis 1922 in Leipzig Rechtswissenschaften und absolvierte im Anschluss seinen juristischen Vorbereitungsdienst. Unmittelbar darauf folgten Promotion (1925, Universität Leipzig) und Habilitation (1930, bei Heinrich Siber) sowie eine Tätigkeit als Landgerichtsrat im Justizdienst des Landes Sachsen. Der Titel der Dissertation lautete *Die theoretische Begründbarkeit der vom Reichsgericht entwickelten Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen*. Die Habilitation beschäftigte sich mit dem Thema *Das kausale Element im Tatbestand der klassischen Eigentumstradition*. Im November 1932 trat Lange der NSDAP bei (Mitgliedsnummer 1.376.823), bereits seit 1931 war er Mitglied des demokratiefeindlichen Verbands ‚Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten‘.

Mit der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten im Jahr 1933 wechselte Lange zum 1. August als Oberregierungsrat ins Volksbildungsministerium Sachsen, wo er u. a. für die Durchführung des von den Nationalsozialisten erlassenen *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* (RGBl. I 1933, S. 175) zuständig wurde. Dieses Gesetz diente als Handhabe zur Gleichschaltung des öffentlichen Dienstes und der Entlassung von Gegnern des NS-Regimes; bei der im Titel enthaltenen ‚Wiederherstellung‘ handelte es sich um einen Kampfbegriff der Nationalsozialisten: Alleine an den deutschen Universitäten wurden aufgrund des *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* rund 20 % des Lehrkörpers entlassen. Heinrich Lange war in diesem Zusammenhang für das Entfernen zahlreicher ‚politisch unzuverlässiger‘ Hochschullehrer aus dem Staatsdienst verantwortlich; eine Aufgabe, die er mit durchaus großem Eifer nachkam. So dokumentierte Lange selbst seine persönliche Überzeugung von der Richtigkeit der Entfernung von Juden und anderen ‚nicht-ari-schen‘ Personen im Jahre 1935 mit folgenden Worten (DJZ 1935, S. 406 (410 f.):

„Es ist aber ebenso Gebot der Gerechtigkeit und der Notwehr, festzustellen, daß die nationalsozialistische Revolution in letzter Stunde die deutsche Hochschule gerettet hat. Der Nachwuchs an den großen Hochschulen trug schon überwiegend die Züge einer fremden Rasse. Der Geist der deutschen Hochschulen spiegelte mehr und mehr das Denken dieser Rasse. Es war nur ein Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes, wenn es sich an seinen Hochschulen den Lebensraum sicherte, den es zur Erhaltung seines Volksgeistes benötigte.“

Publizistisch bekräftigte Lange seine antisemitische Haltung und rechtfertigte die Entfernung von Juden aus dem akademischen Betrieb damit, dass diese die humanistische Universität zerstört hätten (DJZ 1940, S. 406 ff.):

„Dem einen bot so die Welt der reinen Wissenschaft eine Zufluchtsstätte, die ihn seine Verbundenheit mit dem Wirtsvolke vergessen ließ ... Das Judentum drang in die Fakultäten ein, breitete sich aus, schwoll an, ein Golem, erst Diener, dann Genosse, schließlich Herrscher ... Der eine [der Deutsche] diente selbstlos, eine Famulusnatur, der andere [der ‚Jude‘] aus Berechnung: Diese [die Juden‘] umschwärmten den Meister, verstanden es, ihm nach dem Munde zu reden. Der deutsche Student hielt sich im Hintergrunde, er leistete dasselbe, war aber schamhafter und verschloß eine Verehrung im Herzen, die der andere auf der Zunge trug.“

Lange engagierte sich zudem auch in führender Rolle in der Rechtspolitik des nationalsozialistischen Staates. So war er unter anderem Gründungsmitglied der *Akademie für Deutsches Recht*, die als wissenschaftliche Zentrale für die Umgestaltung des deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung und als Instrument der rechtswissenschaftlichen Gleichschaltung fungierte. Dort stieg Lange sehr schnell zum Vorsitzenden des Erbrechtsausschusses auf und nahm innerhalb der Akademie zügig eine einflussreiche Stellung ein. Er gehörte innerhalb der Akademie gemeinsam mit Justus Hedemann, Hans Carl Nipperdey und Heinrich Lehmann zu den Vertretern, die den Plan für ein neues *Volksgesetzbuch* als Kodifikation des nationalsozialistischen Zivilrechts propagierten, welches das Bürgerliche Gesetzbuch zum Zwecke der „Erneuerung des überkommenen liberalen Zivilrechts“ ablösen sollte (vgl. hierzu *Wolf*, Vom alten zum neuen Privatrecht, S. 3 f.).

Während dieser Zeit war Lange zudem als Hochschullehrer tätig – ab 1934 zunächst in Breslau (Nachfolge des plötzlich verstorbenen Richard Schott), sodann ab 1939 in München (Nachfolge Felgenträher). Die Universität Breslau zählte dabei zu den Universitäten, die nach der Vorstellung der Nationalsozialisten als ‚Stoßtruppuniversitäten‘ eine ideologische Vorbildfunktion wahrnehmen sollten. Hierbei verschafften ihm seine NSDAP-Mitgliedschaft sowie zahlreiche positive Stellungnahmen betreffend seine ‚politische Zuverlässigkeit‘ jeweils entscheidende Vorteile in den Berufungsverfahren. Ab 1934 tat sich Lange zudem durch eine rege Publikationstätigkeit hervor, die nicht selten eine eindeutig antisemitische und völkisch-rassistische Stoßrichtung klar erkennen lässt. So versuchte Lange etwa in einem Aufsatz unter dem Titel *Das Judentum und die deutsche Rechtswissenschaft* den Nachweis einer speziellen wissenschaftlichen „Überfremdung des eigenen Volkstums“ durch ein „Gastvolk“ zu führen und begründete die Entfernung jüdischer Hochschullehrer aus dem Wissenschaftsbetrieb des NS-Staates als „Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes“ (DJZ 40 [1935], S. 410).

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde Lange im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens Ende 1945 zunächst seines Dienstes enthoben. Nachdem eine Zahl von Kollegen Langes Darstellung bekräftigt hatten, wonach er sich letztlich gegen die nationalsozialistischen Forderungen gestellt habe, wurde er einige Zeit später als *entlastet* eingestuft und erhielt bereits 1948 einen Lehrauftrag an der Hochschule Bamberg, bevor er ab 1949 als niedergelassener Rechtsanwalt in München sowie sodann als Gastprofessor an der neu gegründeten Universität des Saarlandes tätig war.

Zum Wintersemester 1951/52 erhielt Lange sodann einen Ruf für Bürgerliches Recht an der Universität des Saarlandes, nahm diesen jedoch nur unter der Maßgabe an, in Saarbrücken als Gastprofessor mit dem Titel und Rang eines ordentlichen Professors wirken zu können. Lange behielt jenes Amt jedoch lediglich für kurze Zeit:

bereits im Oktober 1953 übernahm er einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. In Saarbrücken gehörte er jedoch bis zum Sommersemester 1956 als Gastprofessor dem Lehrkörper der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an und übernahm dort etwa Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des BGB, zum Sachenrecht sowie Seminare für Doktoranden. Bemerkenswert scheint, dass ausgerechnet das Erbrecht, dessen Umgestaltung im nationalsozialistischen Sinne Gegenstand von Langes Wirken u. a. im Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht war, zu seinen Lehrverpflichtungen gehörte. In Würzburg blieb Heinrich Lange bis zu seiner Emeritierung 1967 ordentlicher Professor.

Heinrich Lange verstarb am 10. September 1977 in Starnberg.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die theoretische Begründbarkeit der vom Reichsgericht entwickelten Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen, Dissertation, 1925.

Das kausale Element im Tatbestand der klassischen Eigentumstradition, Habilitationsschrift, 1930.

Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, 1933.

Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934.

Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, 1934.

Der Verfall des Persönlichkeitsgedankens an der deutschen Hochschule; DJZ 40 (1935), Sp. 406–4011.

Boden, Ware und Geld (5 Bände), 1937–1844.

Das Recht des Testamentes. Denkschrift des Erbrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, 1937.

Das Recht des Testaments (Akademie für Deutsches Recht), 1937.

Lage und Aufgabe der deutschen Privatrechtswissenschaft, 1937.

Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (Akademie für Deutsches Recht), 1938.

Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, 1938.

Die Regelung der Erbenhaftung (Akademie für Deutsches Recht), 1939.

Erwerb, Sicherung und Abwicklung der Erbschaft (Akademie für Deutsches Recht), 1940.

Die Entwicklung der Wissenschaft vom Bürgerlichen Recht seit 1933. Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit, 1941.

Erbeinsetzung, andere Zuwendungen und Erbschein (Akademie für Deutsches Recht), 1942.

BGB – Allgemeiner Teil, 1952 (und folgende).

Lehrbuch des Erbrechts, 1962 (und folgende).

Sachenrecht des BGB, 1967.

Literatur:

Benkert, Christopher: Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005, S. 146–148.

- Dörrenbächer*, Simon: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus, in diesem Werk ab S. 27 ff.
- Görtemaker*, Manfred/*Safferling*, Christoph: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2. Auflage, München 2016.
- Hattenhauer*, Hans: Das NS-Volksgesetzbuch, in: Arno Buschman (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1983, Bielefeld 1983, S. 255–280.
- Kuchinke*, Kurt: Heinrich Lange, in: Ders. (Hrsg.), Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag, München 1970, S. 11–14.
- Wolf*, Wilhelm: Vom alten zum neuen Privatrecht. Das Konzept der normgestützten Kollektivierung in den zivilrechtlichen Arbeiten Heinrich Langes (1900–1977), Tübingen 2022.

Arnold Liebisch (1896–1958)

Arnold Llewellyn Liebisch wurde am 16. Februar 1896 in Leipzig als Sohn des Buchhändlers Bernhard Liebisch und seiner Ehefrau Mildred Liebisch, geborene Bailey, geboren. Nach dem Besuch der Höheren Bürgerschule und des Schiller-Realgymnasium in Leipzig, wo er 1914 sein Abitur ablegte, meldete er sich im August 1914 freiwillig zum Kriegsdienst. Im Ersten Weltkrieg diente er in Frankreich und Russland, wurde zweimal schwer verwundet und im November 1915 zum Leutnant befördert.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges im Jahr 1918 nahm Liebisch ein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig auf; eine Zeit, die von den revolutionären Unruhen der frühen Weimarer Republik begleitet wurde. Während der Revolutionsjahre 1918/1919, in denen die Stadt Leipzig eine Bastion der sozialistischen Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (USPD) war, beteiligte sich Liebisch als Mitglied eines sog. Zeitfreiwilligenregiments an der Bekämpfung der linksrevolutionären Bewegung. Dieses Regiment, das sich hauptsächlich aus Kriegsteilnehmern in den Reihen der Leipziger Studenten rekrutierte, half bei der Besetzung der Stadt durch den Freikorpsführer Generalmajor Maercker sowie der Entmachtung des Arbeiter- und Soldatenrats im Mai 1919. Während des sogenannten Kapp-Putsches im März 1920 war Liebisch erneut mit dem Zeitfreiwilligenregiment im Einsatz, diesmal bei den Auseinandersetzungen mit linken Demonstranten.

Trotz der Teilnahme an o.g. Auseinandersetzungen und der mehrfachen Schließung der Universität in den Jahren 1919/20, schloss Liebisch sein Studium erfolgreich ab und bestand bereits am 23. März 1920 das Erste Staatsexamen. Im selben Jahr wurde er mit einer Dissertation über das Thema *Die deutsche Seekriegsversicherung* zum Dr. jur. promoviert. Die Zweite Juristische Staatsprüfung absolvierte Liebisch am 31. Juli 1923. Danach trat er am 1. Oktober 1924 eine Anstellung als Assistent am Leipziger Institut für Steuerrecht an, das unter der Leitung des späteren sächsischen Innenministers (1927–1929) Willibalt Apelt stand. Am 1. Oktober 1927 folgte die Ernennung zum Amtsgerichtsrat.

Im Juli 1927 habilitierte sich Liebisch an der Juristen-Fakultät der Universität Leipzig und erhielt die *Venia Legendi* für deutsches bürgerliches Recht und Steuerrecht. Der Titel der Arbeit lautete *Das Wesen der unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im bürgerlichen Recht und im Reichssteuerrecht*. Den Untersuchungsgegenstand bildete der „äußerst mannigfaltig[e]“ (Das Wesen, S. 2) Begriff der unentgeltlichen Zuwendung, dessen Rechtsnatur und Rechtsfolgen Liebisch anhand der wichtigsten Fallgruppen zu untersuchen und nachvollziehen versuchte. Dabei beschränkte sich er nicht nur auf den Zuwendungsbegriff im Privatrecht, sondern weitete seine Analyse auch auf das Steuerrecht aus.

Am 1. April 1930 wurde Liebisch zum planmäßigen außerordentlichen Professor an der Universität Leipzig ernannt und schied damit einhergehend aus dem sächsischen Justizdienst aus. Der Lehrauftrag beinhaltete das Steuerrecht und bürgerliche Recht, sowie ergänzende Vorlesungen über Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht. Von 1930 bis 1933 war er zudem ehrenamtliches Mitglied beim Finanzgericht in Leipzig.

Zeitgleich mit der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erschien Liebischs drittes Werk unter dem Namen *Steuerrecht und Privatrecht. Ein Beitrag zur Förderung der Rechtseinheit*. Die bereits in der Habilitationsschrift vorgenommene Vergleichsanalyse zwischen dem Privat- und Steuerrecht weitete Liebisch nun auf eine Grunduntersuchung aus: Nunmehr zielte er darauf ab, der nach seiner Auffassung vorangetriebenen Trennung zwischen Privat- und Steuerrecht dogmatisch entgegenzutreten. Die Verbindungslinien der beiden Rechtsgebiete identifizierte Liebisch nicht nur in normativen Zusammenhängen. Vielmehr vollzog er die Synthese mithilfe der nationalsozialistischen Ideologie:

„Die nationalsozialistische Idee beherrscht das bürgerliche Recht so gut wie das öffentliche Recht, und es ist ausgeschlossen, mit der Verwirklichung ihrer Grundgedanken im bürgerlichen Recht bis zum Umbau seiner positiven Rechtssätze zu warten [...] Danach besteht kein Grund, nicht auch im Steuerrecht die Einheit des deutschen Rechtes zu bewahren: Sie fordert die Verbindung von Steuerrecht und Privatrecht“

Dieses schriftliche Bekenntnis zum Nationalsozialismus wirft Fragen auf bezüglich der politischen Einstellung Liebischs zwischen 1933 und 1945 auf. Willibalt Apelt, sein Vorgesetzter und Förderer am Institut für Steuerrecht, beschrieb Liebisch in seinen 1965 veröffentlichten Lebenserinnerungen vor der ‚Machtübernahme‘ als „politisch ein unbeschriebenes Blatt“ (Apelt, Jurist, S. 217). Diese Darstellung steht jedoch im Kontrast zu Liebischs Beitritt zum Republikanischen Richterbund (RRB) im Jahr 1923. Der RRB, der sich als parteiübergreifende Juristenvereinigung positionierte, stand für ein vorbehaltloses Bekenntnis zur demokratischen Weimarer Republik und der sozialen Gerechtigkeit, womit er zugleich dem damals vorherrschenden und republikfeindlichen Deutschen Richterbund opponierte. Vieles spricht allerdings dafür, dass Liebischs Engagement im RRB weniger durch politische Überzeugungen als durch karrieristischen Opportunismus motiviert war. Zu Beginn der 1920er Jahre strebte das vom Sozialdemokraten Erich Zeigner geführte Justizministerium (und die spätere sächsische Landesregierung) eine ‚Republikanisierung‘ der Justiz an, die sie u. a. durch die bevorzugte Einstellung von RRB-Mitgliedern zu erreichen versuchte. Insofern galt der RRB als ‚Sprungbrett‘ für eine erfolgreiche Justizkarriere in Sachsen. Liebischs eigene Erklärungen gegenüber den NS-Behörden aus dem Jahr 1938, wo er ebendiese Motivlage vortrug und Angabe, bereits 1925 aus dem RRB ausgetreten zu sein stehen im Widerspruch zu Aussagen nach 1945, wonach er sei bis zu Auflösung 1933 RRB-Mitglied geblieben sei. Dies verstärkt den Eindruck, dass Liebisch einen pragmatischen Zugang zu politischen Affiliationen pflegte.

Nach der NS-‚Machtübernahme‘ und der darauffolgenden Auflösung des RRB drohte den ehemaligen Mitgliedern die Entlassung aus dem Justizdienst. Liebisch vermied eine solche Entlassung, indem er im März (nach anderen Angaben im April oder Mai) 1933 der NSDAP beitrug (Mitgliedsnummer 2990903). Er begründete die-

sen Schritt nach 1945 mit einem äußeren Zwang, den das Sächsische Unterrichtsministerium auf ihn wegen seiner RRB-Mitgliedschaft ausübte, weshalb er „sich mit Rücksicht auf[seine] Familie“ (LAS MK-PA 7011 Bl. 6) für die Parteimitgliedschaft entschied. Die Authentizität dieser Motive bleibt ungewiss. Fest steht allerdings, dass Liebischs Engagement für die nationalsozialistische Sache mit einem gewissen Impetus einherging. So merkt Apelt in seinen Erinnerungen an, dass sein ehemaliger Assistent im Zuge der ‚Machtübernahme‘ 1933 „den Mantel nach dem Wind“ hängte und etwa der Dissertationsveröffentlichung eines Fakultätskollegen „mit der Begründung widersprach, sie nehme auf die inzwischen veränderten politischen Machtverhältnisse nicht genügend Rücksicht“ (Apelt, Jurist, S. 217). Ab 1936 gehörte Liebisch zudem dem NS-Dozentenbund und NS-Rechtswahrerbund an. Besonders gravierend erscheint jedoch die Tatsache, dass ab Mai 1933 Liebisch eine Stellung als NSDAP-Blockleiter und spätestens seit 1936 als NSDAP-Zellenleiter der Ortsgruppe Süden H. in Leipzig annahm. Als solcher agierte er als Partei-‚Hoheitsträger‘ und als ‚politischer Seelsorger‘ der Parteimitglieder vor Ort. Als Zellenleiter diente er zudem als „Kontroll- und Kommunikationsinstanz zwischen den Ortsgruppenleitung und den Blocks“ was ihn zum „Garant für Ausbau und Erhalt der NS-Diktatur in den Wohngebieten“ machte (Reibel, Das Fundament, S. 102). Die Schutzbehauptung, seine Parteimitgliedschaft sei allein durch den Behördenzwang begründet gewesen, erscheint vor dem Hintergrund dieses Engagements somit mehr als fragwürdig.

Die NS-Zeit markierte für Liebisch nicht eine politische Wende, sondern auch einen signifikante Karriereentwicklung. Im November 1938 wurde er zum ordentlichen Professor an der Handelshochschule Leipzig berufen und bekleidete dort den Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht. Bereits 1939 ernannte man ihn zum Prorektor und ab 1941 stieg er zum Rektor der Handelshochschule auf.

Im November 1945 entließ die Handelshochschule auf Anordnung der sowjetischen Militäradministration Liebisch aufgrund seiner NSDAP-Mitgliedschaft aus seiner Position und dem Staatsdienst. Konträr dazu erhielt er in der britischen Besatzungszone durch die Berufungskammer der Stadt Essen den Status als ‚Entlasteter‘ zuerkannt. In der Folge fand er eine Anstellung als juristischer Mitarbeiter bei der Ruhrrevisionsgesellschaft mbH.

Im April 1949 wandte sich Liebisch an die Regierung des Saarlandes. Er hatte in der Presse von der Gründung einer Universität in Saarland gelesen und sich erkundigte sich nach einer möglichen Anstellung, da die Währungsreform seine Tätigkeit bei der Ruhrrevisionsgesellschaft mbH erheblich eingeschränkt hatte und er sich mit seiner Familie in einer Notlage befand. Infolgedessen wurde er am 1. Oktober 1949 als Professor für Handelsrecht an der Universität des Saarlandes (UdS) berufen. Im Juni 1952 erhielt er einen Ruf als Ordinarius für Handelsrecht, am 19. November 1954 wurde er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Bereits im Juli 1955 folgte Liebisch dem Ruf auf einen Lehrstuhl für Finanz-, Wirtschafts- und Sozialrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Dieser Schritt war nicht ohne Komplikationen, insbesondere aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der UdS für das Studienjahr 1955/1956. Hinzu kam das Problem über seine Stellung als Beamter. Zuvor verweigerte Liebisch den Eid

auf die Verfassung des Saar-Staates und ersah seine Ernennung zum Beamten als wichtigen Verwaltungsakt. Nichtsdestotrotz einigten sich die Parteien auf eine Fortführung des Dienstverhältnisses. Und bereits 1956 wurde Liebisch gebeten, an die UdS zurückzukehren. Die Rückkehr verzögerte sich zunächst wegen Gehaltsverhandlungen, aber zum Wintersemester 1957 erfolgte schließlich seine erfolgreiche Wiedereinsetzung als ordentlicher Professor für Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht an der UdS, gestützt auf sein Lebenszeit-Beamtenverhältnis.

Arnold Liebisch verstarb am 16. September 1958 in Villach (Österreich). Er hatte drei Kinder und war seit 1921 mit Elisabeth, geb. Althaus, Tochter des verstorbenen Universitätsprofessors Paul Althaus verheiratet.

Dan Aradovsky

Werke:

Das Wesen der unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden im bürgerlichen Recht und im Reichssteuerrecht, Leipzig 1927 [Habilitationsschrift].

Materielles Steuerrecht und Konkurs, Berlin 1929.

Steuerrecht und Privatrecht. Ein Beitrag zur Förderung der Rechtseinheit, Köln 1933.

Archive:

Bundesarchiv, NSDAP-Gaukartei (R 9361-IX), Mitgliederkartei des Nationalsozialistischen Lehrerbundes (NSLB), Personalkartei aus dem Bestand Reichministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (R 4901).

Landesarchiv des Saarlandes, Saarbrücken, Signatur: MK-PA 7011.

Sammlung Parteikorrespondenz (R 9361-II/1103545).

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, PN 259.

Universitätsarchiv Leipzig, PA 0208.

Literatur und Internetseiten:

Apelt, Willibalt: Jurist im Wandel der Staatsformen, Tübingen 1965.

Claus, Kristen: Ein Leben in Mannesucht, Stuttgart 2018.

Fiedler, Wolfram/*Tomicka-Krumney*, Ewa: Die Rektoren der Handelshochschule Leipzig 1898–1992. Leipzig 1992.

Leipziger Studenten in Zeitfreiwilligenverbänden, online abrufbar unter: research.uni-leipzig.de/agintern/UNIGESCH/ug229.htm (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Reibel, Carl-Wilhelm: Das Fundament der Diktatur. Die NSDAP-Ortsgruppen 1932–1945, Paderborn, München 2002.

Reisinger, Silvio: Die Novemberrevolution 1918/1919 in Leipzig, in: Ulla Plener (Hrsg.), Die Novemberrevolution in Deutschland. Für bürgerliche und sozialistische Demokratie. Allgemeine, regionale und biografische Aspekte. Beiträge zum 90. Jahrestag der Revolution. Berlin 2009, S. 163–180.

Schulz, Birger: Der Republikanische Richterbund (1921–1933), Frankfurt am Main 1982.

François Luchaire (1919–2009)

François Luchaire wurde am 1. Januar 1919 in La Rochelle geboren. Der gebürtige Franzose war seit 1946 Professor für Droit public et constitutionnel an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Nancy und gehörte seit 1949 zu den ersten Professoren, die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes lehrten und zwischen Nancy sowie Saarbrücken mit dem Auto pendelten. Er bot die Vorlesungen Allgemeine Staatslehre, Saarländisches, Vergleichendes und Französisches Verfassungsrecht und Allgemeines Verfassungsrecht an. Seminare veranstaltete er insbesondere auf dem Gebiet des Verfassungsrechts und der Allgemeinen Staatslehre. Der Verfassungsrechtler Luchaire hielt in Saarbrücken bis 1961 Vorlesungen. In seinen Erinnerungen an die Zeit in Saarbrücken hielt Luchaire insbesondere die Universitätsbälle, Besuche der Gaststätte *Stuhlsatzenhaus* und Fußballspiele zwischen Dozierenden sowie Studierenden fest.

Nach seiner Tätigkeit in Saarbrücken war Luchaire Direktor des Institut des hautes études d'outre-mer in Paris (1960–1964), Mitglied des Conseil Constitutionnel (Französischer Verfassungsrat; 1965–1974), Präsident der Universität Paris I (1971–1976), Richter am „Cour internationale de Justice“ (1983–1986) und Vizepräsident sowie Präsident des Verfassungsgerichts des Fürstentums Andorra (1994–2002). Die nach seinen Worten „enge europäische Verständigung dokumentierende Kooperation zwischen Professoren verschiedener Nationen“ an der Universität des Saarlandes betrachtete er „als einen prägenden und interessanten Abschnitt“ seines „Wissenschaftlerlebens“ (Universität des Saarlandes, Universitätsarchiv, 624: Gesprächsnotizen François Luchaire (17. 1. 1994).

François Luchaire starb 2009 in Paris.

Hannes Ludyga

Archiv:

Universität des Saarlandes, Universitätsarchiv, 624: Gesprächsnotizen François Luchaire (17. 1. 1994).

Literatur:

Bougrab, Jeannette/Maus, Didier (Hrsg.): François Luchaire, un républicain au service de la République, Paris 2005.

In memoriam François Luchaire, in: *Dans L'Europe en Formation* 2009/3, S. 353–354.

Gerhard Lüke (1927–2014)

Gerhard Lüke wurde am 21. Februar 1927 in Hildesheim geboren. Nach schwerer Verwundung im Kriegsdienst gehörte Lüke zu den Ersten, die nach Ende des Zweiten Weltkrieges das Studium der Rechtswissenschaften aufnahmen, Lüke tat dies an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Hier legte er 1950 das Referendarexamen mit Bestnote („ausgezeichnet“) ab und blieb Frankfurt auch für die Referendarzeit treu (sein Assessorexamen legte er 1953 ab), ebenso der Universität in Frankfurt als Korrekturassistent. Dort arbeitete Lüke sodann als Assistent bei Gerhard Schiedermeier, wo er mit einer Arbeit zum Thema *Die öffentlichrechtliche Theorie der Zwangsvollstreckung und ihre Grenzen* promoviert wurde – ein Weg, den Lüke mit dem befreundeten Ernst Joachim Mestmäcker bis zur Habilitation in Frankfurt beschritt. Auch die Habilitation zum *Streitgegenstand im Zivil- und Verwaltungsprozess* wurde von Schiedermeier betraut. 1958 erhielt Lüke hierfür die *Venia Legedi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Verwaltungsprozessrecht.

Seine Zeit als Hochschullehrer verbrachte Lüke nach einem kurzen Start als Privatdozent an der Frankfurter Universität bis zu seiner Emeritierung in Saarbrücken und lehnte während dieser Zeit Rufe nach Tübingen und Frankfurt zugunsten der Saarbrücker Fakultät ab. In Saarbrücken war er Inhaber des Lehrstuhls für Prozessrecht, Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht und begleitete als außerordentlich engagierter akademischer Lehrer Generationen von Studierenden. Hier hielt Lüke nicht nur Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, Arbeitsrecht und dem gesamten Zivilverfahrensrecht (einschließlich des Insolvenzrechts, dem Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Recht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens), sondern auch im Verwaltungsprozessrecht, Sozialverfahrensrecht sowie dem Gerichtsverfassungsrecht. Hierbei übertragte die Anzahl der von Lüke gehaltenen Vorlesungen, Übungen, Repetitorien und Seminare die sog. Deputate häufig. Sie zogen zudem auch Richter und andere Praktiker zu Weiterbildungszwecken an. Lüke galt bei den Studierenden als anspruchsvoller, aber didaktisch exzellenter Hochschullehrer.

Zu seinen zentralen Schriften gehörten – neben der Dissertation und Habilitation – der von ihm herausgegebene Münchener Kommentar zur ZPO, zahlreiche Aufsätze vor allem zu Fragen des Zivil- und Verwaltungsprozessrechts und des Familienrechts sowie das mit Ernst Wolf und Herbert Hax veröffentlichte Werk *Scheidung und Scheidungsrecht zu Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland*. Seine zahlreichen Veröffentlichungen sind durchweg gekennzeichnet von einer klaren Gedankenführung, schnörkellosen Sprache und verständlicher Darstellung. Schwerpunkte lagen hier häufig in den zentralen Problemen des Zivilprozessrechts, aber auch zahlreichen Beiträgen zur Entwicklung einer „Allgemeinen Prozessrechtslehre“ (ZZP 1994, S. 145 ff.)

Insbesondere aber widmete sich Lüke in hervorgehobenem Maße der Hochschullehre und der dazugehörigen Ausbildungsliteratur. So gehörte Lüke (zunächst als Schriftleiter, dann als Herausgeber) zu den Gründungsvätern der Zeitschrift *Juristische Schulung* (JuS). Das heute jedem Jurastudierenden bestens bekannte Periodikum war die erste juristische Ausbildungszeitschrift nach dem Zweiten Weltkrieg. Lüke allein verfasste hierfür über 80 eigene Beiträge. In der bald danach erscheinenden *JuS-Schriftenreihe* fertigte er zahlreiche Fallsammlungen an, etwa zum Zivilprozessrecht oder zum Bürgerlichen Recht und bewies mit neuartigen Lehrmethoden wie etwa auf Kassetten aufgezeichneten Prüfungsgesprächen (*JuS-Cassetten*) auch einen Geist für Innovation. Bekannt unter Studierenden war ferner sein im Frage- und-Antwort-Stil gehaltenes Werk *Prüfe dein Wissen* zum Zwangsvollstreckungsrecht.

Trotz der Ablehnung zahlreicher Rufe zugunsten der Saarbrücker Fakultät blieb Lüke keinesfalls der saarländischen Provinz verhaftet: Schon in den 50er-Jahren verbrachte Lüke lange Zeit an der University of Chicago im Rahmen eines Forschungsaufenthalts und kehrte 1966 als Gastprofessor erneut dorthin zurück. Er unterhielt in der Folgezeit zudem enge Fachbeziehungen, vor allem auch zu japanischen Fachkollegen, mit denen er sich im Rahmen zahlreicher Gastvorträge sowie Gastprofessuren in Japan regelmäßig austauschte. Ferner war Lüke 1987 in Saarbrücken einer der Mitinitiatoren der dortigen Deutsch-Japanischen Gesellschaft, die zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Austauschs zwischen Deutschland und Japan gegründet wurde. Seit 1966 war er zudem Ehrenmitglied der Vereinigung japanischer Zivilprozessrechtler. Die Keiō-Universität verlieh ihm 1970 die Ehrendoktorwürde, 1991 erhielt Lüke den japanischen Kaiserorden des Heiligen Schatzes am Halsband mit goldenen Strahlen.

Gerhard Lüke übernahm zahlreiche Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. So leitete er unter anderem die Senatskommission für das Institut für Leibeserziehung und das Kuratorium des Sportwissenschaftlichen Instituts. 1990/91 stand er als Dekan an der Spitze der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Viele Jahre wirkte er ferner im Präsidium und in Gremien des Deutschen Hochschulverbandes. Zu seinen Nachkommen zählt u. a. der Zivilrechtler Wolfgang Lüke.

Gerhard Lüke verstarb am 28. April 2014 in Saarbrücken.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die öffentlichrechtliche Theorie der Zwangsvollstreckung und ihre Grenzen, Frankfurt am Main 1952 (Dissertation).

Der Streitgegenstand im Zivil- und Verwaltungsprozeß (Habilitation – unveröffentlicht).

[Zusammen mit Wolf, Ernst und, Herbert, Max] Scheidung und Scheidungsrecht. Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland, Tübingen 1959.

Fälle zum Zivilverfahrensrecht (zwei Bände), München 1979 und 1982.

Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, 1980.

Insolvenzrecht, München 1985.

Prüfe dein Wissen: Zwangsvollstreckungsrecht, München 1985.

Literatur:

Der Universitätspräsident (Hrsg.): Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Gerhard Lücke (Universitätsreden, Bd. 72), Saarbrücken 200.

Jahr, Günther: Geleitwort, in: Hanns Prütting/Helmut Rüßmann (Hrsg.), Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts: Festschrift für Gerhard Lücke zum 70. Geburtstag, München 1997, S. V–XI.

Weber, Hermann: Gerhard Lücke zum 70. Geburtstag, NJW 1997, S. 509–510.

Werner Maihofer (1918–2009)

Werner Maihofer wurde am 20. Oktober 1918 in Konstanz am Bodensee als Nachfahre Salzburger Emigranten geboren. 1936 gehörte er dem olympischen Reservekader im Eiskunstlauf an. Nach dem Abitur im Jahre 1937 verbrachte Maihofer sieben-einhalb Jahre im Arbeits-, Militär und Kriegsdienst als Nachrichtenoffizier an West- und Ostfront.

Im Jahr 1946 begann der 28-jährige Maihofer in Freiburg im Breisgau sein Jurastudium. 1950 wurde er bei Adolph Schönke zum Thema *Handlungsbegriff im Verbrechenssystem* promoviert. In seiner Dissertation setzte Maihofer der bis dahin herrschenden finalen Handlungslehre im Strafrecht – nicht zuletzt aufgrund ihrer Tendenz zu dem im Dritten Reich praktizierten Gesinnungsstrafrecht – einen eigenen Handlungsbegriff entgegen, der auf die Sozialerheblichkeit eines Verhaltens abstellte. Dieser *soziale* Handlungsbegriff stellt bis heute einen wichtigen Grundstein der strafrechtlichen Handlungslehre dar und wird weiterhin in unterschiedlichsten Akzentuierungen vertreten. Im Jahr 1953 folgte die Habilitation bei Erik Wolf zum Thema *Recht und Sein. Prolegomena zu einer Rechtsontologie*. Hierin unternahm Maihofer den Versuch, den Existenzialismus Heideggers in die Dimension der Rechtsphilosophie zu übertragen.

1955 nahm Maihofer einen Ruf auf den Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht an die Universität des Saarlandes an. Hier änderte sich sein rechtsphilosophischer Betrachtungswinkel: Auf Heidegger folgte die Auseinandersetzung mit der undoktrinär-marxistischen Rechtsphilosophie Ernst Blochs und dem Werk des frühen Marx. In Publikationen wie *Naturrecht als Existenzrecht* beschäftigte sich Maihofer mit dem Recht des Menschen auf eine menschenwürdige und lebenswerte Existenz. Begriffe wie Freiheit, Demokratie, Rechtsstaat und Menschenwürde wurden zum Gegenstand seiner Vorlesungen und Seminare. Außerdem schwärmte Maihofer – ohne selbst Marxist zu werden – von einer Symbiose der demokratischen und sozialistischen Errungenschaften, die als Kulminationspunkt „die künftige freiheitliche klassenlose weltbürgerliche Gesellschaft der Menschen auf dieser unserer einen Erde“ (Demokratie und Sozialismus, S. 67) hervorbringen sollte.

Zu Beginn der 1960er Jahre konzipierte Maihofer im Rahmen einer bundesweiten Zusammenarbeit westdeutscher Strafrechtsprofessoren (u. a. mit dem Fakultätskollegen Arthur Kaufmann) den Allgemeinen Teil des sog. Alternativ-Entwurfs des Strafgesetzbuches. Dieses Reformprojekt hatte sich die Etablierung des Resozialisierungsgedankens im bundesdeutschen Strafrecht zum Ziel gesetzt. Darüber hinaus betätigte sich Maihofer als Medien-Intellektueller. Er kritisierte das staatliche Vorgehen in der ‚SPIEGEL-Affäre‘ von 1962 und opponierte öffentlich gegen die von

der Bundesregierung vorangetriebene Notstandsverfassung, durch die er eine „Demontage unseres Grundgesetzes“ (Die Demokratie, S. 8) befürchtete.

In der Saarbrücker Hochschulpolitik stand Maihofer ab der zweiten Hälfte der 1950er-Jahre in vorderster Reihe: 1956 bis 1957 wurde er zum Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes gewählt. Zugleich war er maßgeblich an der Entwicklung des saarländischen Universitätsgesetzes und der Universitätsverfassung der Universität des Saarlandes beteiligt. Das Ergebnis waren hochschulpolitische Normkomplexe, die zu den Modernsten ihrer Zeit gehörten. 1960 begründete er mit Arthur Kaufmann an der Universität des Saarlandes das Institut für Rechts- und Sozialphilosophie.

In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre erreichte Maihofers Wirken in Saarbrücken seinen Höhepunkt. 1967 wurde er zum Rektor der Universität des Saarlandes ernannt. Zeitgleich formierte sich in Deutschland, wie in vielen weiteren westlichen Staaten eine von linken Strömungen geprägte, maßgeblich von einer studentischen Klientel dominierte Protestbewegung, die als ‚1968-Bewegung‘ in das kollektive Gedächtnis einging. Maihofers Verhältnis zu dieser Bewegung, die auch in Saarbrücken Fuß fasste, war ambivalent.

Einerseits nahm Maihofer im Hochschulreformdiskurs, in dessen Rahmen die ‚68er‘ die Kritik an der überhierarchisierten ‚Ordinarienuniversität‘ zu einem zentralen Anliegen ihres Protests machten, die Rolle eines Antagonisten ein. Zwar forcierte er an der Universität des Saarlandes die Hochschulreform und kam den Mitwirkungsbegehren der Studierenden entgegen. Er lehnte eine quantitativ höhere Beteiligung der Studierendenschaft ab und sprach sich für eine Ausweitung der qualitativen Repräsentation aus. Dies wurde von Seiten der Studierendenschaft mit heftiger Kritik beantwortet, die Maihofer zurückwies. Er setzte die Universitätsreform zum Ende des Jahres 1968 trotz teilweise massiver Proteste der studentischen Vertretung durch.

Andererseits wies Maihofer auch Verbindungslinien zu den ‚68ern‘ auf. So teilte er etwa deren Kritik an der Notstandsverfassung. Auf einer großen Kundgebung in Saarbrücken am 29. Mai 1968 sprach er sich, zusammen mit seinem Kollegen, dem Politologen Christian Graf von Krockow, öffentlich gegen die geplante Verabschiedung der Notstandsgesetze aus. Der scharfen Kritik seitens des konservativen Saarbrücker Establishments, die seinen Fakultätskollegen Krockow besonders hart traf (sog. ‚Krockow-Affäre‘), trat Maihofer vehement entgegen und verteidigte Krockow entschieden gegen seine Kritiker.

1969 verließ Maihofer Saarbrücken und wechselte an die Universität Bielefeld. Zugleich betätigte er sich zunehmend politisch; noch im Jahr 1969 trat er in die FDP ein. In der Partei machte Maihofer schnell Karriere: Bereits im Jahr 1970 wurde er Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender der Programmkommission der FDP, aus deren Feder im Jahr 1971 die berühmten ‚Freiburger Thesen‘ stammten. Mit diesem Grundsatzprogramm, das im Kontext der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt stand, wendete sich die FDP einem ‚Sozialen Liberalismus‘ zu.

Als „Vordenker des Sozialliberalismus“ (so etwa *Eberhard/Kopp*) wurde Maihofer im Jahr 1972 in den Deutschen Bundestag gewählt und sodann zum Minister für besondere Aufgaben im Kabinett Brandt II ernannt. Ab 1974 fungierte Maihofer als In-

nenminister im Kabinett Helmut Schmidt I. Seine Amtszeit wurde durch das Aufkeimen der RAF überschattet. Nun musste sich der selbsternannte „Freiheitsminister“ (*Hockerts*, S. 245), der einst in den Notstandsgesetzen einen Verfassungsbruch sah, selbst den Vorwurf gefallen lassen, die Republik durch die im Zuge der RAF-Anschläge verabschiedeten Antiterrorgesetze in einen Polizeistaat zu verwandeln. Die Fahndungspanne im Fall Schleyer und die Lauscaffäre rund um den Atomphysiker Klaus Traube besiegelten das Ende Maihofers als Politiker: Im Jahr 1978 trat er von seinem Amt als Innenminister zurück.

Im Anschluss kehrte Maihofer als Lehrstuhlinhaber an die Universität Bielefeld und damit in die Wissenschaft zurück. Von 1982 bis 1988 war er Präsident des Europäischen Hochschulinstituts in San Domenico di Fiesole. Nach dem Eintritt in den Ruhestand beriet Maihofer noch ein letztes Mal die FDP, als er von 1994 bis 1996 als Mitglied der Programmkommission die ‚Wiesbadener Grundsätze‘ von 1997 entscheidend mitgestaltete. Bis ins hohe Alter publizierte er weiterhin auf den Gebieten des Verfassungs- und Strafrechts sowie der Rechtsphilosophie.

Werner Maihofer verstarb am 6. Oktober 2009 im Alter von 91 Jahren in Bad Homburg vor der Höhe.

Dan Aradovsky

Werke:

Der Handlungsbegriff im Verbrechenssystem, Tübingen 1953.

Recht und Sein, Frankfurt am Main 1954.

Schluß mit den Landesverratsverfahren gegen die Presse, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07. Januar 1962, S. 9.

Naturrecht als Existenzrecht, Frankfurt am Main 1963.

Demokratie und Sozialismus, in: Siegfried Unseld (Hrsg.), Ernst Bloch zu Ehren, Frankfurt am Main 1965, S. 31–67.

Die Demokratie vor dem Notstand., neue kritik – Zeitschrift für sozialistische Theorie und Politik 1965, S. 7–18.

Die Revolte der Jugend für die Evolution der Gesellschaften in Ost und West., Club Voltaire: Jahrbuch für Kritische Aufklärung IV (1970), S. 94–111.

Demokratisierung der Universität? Die Hochschule zwischen Freiheit und Planung (1973), in: Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), Hochschulautonomie, Privileg und Verpflichtung: Reden vor der Westdeutschen Rektorenkonferenz: 40 Jahre Westdeutsche Rektorenkonferenz, 1949–1989, Hildesheim 1989, S. 111–120.

Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes., Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–402.

Literatur:

Eichenhofer, Eberhard/*Kopp*, Reinhold: Werner Maihofer: Vordenker des Sozialliberalismus, Saarbrücken 2022.

Grothe, Ewald: Werner Maihofer, in: Martin Furtwängler (Hrsg.), Baden-württembergische Biographien, Band 8, Ostfildern 2022, S. 241–245.

Hockerts, Hans-Günter: Vom Ethos und Pathos der Freiheit – Werner Maihofer (1918–2009), in: Bastian Hein/Manfred Kittel/Horst Möller (Hrsg.), *Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte* 2015, S. 245–268.

Hockerts, Hans-Günter: Werner Maihofer. Ein biographisches Porträt, in: *Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung* 2020, S. 251–264.

Kirste, Stephan/Sprenger, Gerhard (Hrsg.): *Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat: Ergebnisse eines Kolloquiums für und mit Werner Maihofer aus Anlass seines 90. Geburtstages*. Wissenschafts-Verlag, Berlin 2010.

Werner Meng (1948–2016)

Werner Philipp Meng wurde am 20.02.1948 in Mainz geboren. Er besuchte dort das altsprachliche Rabanus-Maurus-Gymnasium, wo er im Oktober 1966 das Abitur absolvierte. Abseits der schulischen Laufbahn gehörte vor allem die Musik zu Mengs Interessen. Er war Mitglied des Mainzer Domchors und sang dort als Solist im Dom.

Die nach dem Abitur angestrebte akademische Laufbahn musste zunächst noch warten, denn Meng leistete von 1967 bis 1969 Wehrdienst. Zum Wintersemester 1969/1970 begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Im Rahmen seines Studiums verbrachte er das Sommersemester 1971 an der Universität in Lausanne und kehrte zum Wintersemester 1971/1972 wieder an die Universität Mainz zurück, wo er das Studium 1974 mit der Ersten juristischen Staatsprüfung mit der Note ‚gut‘ abschloss. Es folgte ab März 1974 der Referendardienst bei dem OLG Koblenz. Neben dem juristischen Vorbereitungsdienst war Meng zunächst wissenschaftliche Hilfskraft, dann wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Walter Rudolf in Mainz. In dieser Zeit veröffentlichte er 1975 zusammen mit Michael Schweitzer seinen ersten Artikel im Deutschen Verwaltungsblatt über *Autobahnbau und Denkmalschutz*. Das Referendariat in Mainz schloss Meng im August 1977 mit dem Zweiten juristischen Staatsexamen ab (‚gut‘).

Nach der Zweiten Staatsprüfung zog es ihn 1978/79 zunächst in die Praxis als Anwalt in München (Meng war als Rechtsanwalt bei den Landgerichten München I und II zugelassen); gleichzeitig arbeitete er an seiner Dissertation unter der Betreuung durch Walter Rudolf. Zusammen mit Rudolf veröffentlichte er 1978 eine Monographie zu den *rechtlichen Konsequenzen der Breitbandentwicklung für die Kirchen*. Im März 1979 erfolgte die Promotion zum Doktor der Rechte; die Dissertationsschrift *Recht der Internationalen Organisationen* erschien in der Reihe „Völkerrecht und Außenpolitik“. Sie wurde für die systematische Einordnung des Europarechts grundlegend. Von seinem Doktorvater Walter Rudolf wurde Meng als „weltoffener, rational argumentierender, kluger und besonnener Gesprächspartner, exzellenter Jurist und freundlicher und hilfsbereiter Mensch“ beschrieben (Rudolf, AöV 2016, S. 131).

Im Folgenden wechselte Meng 1981 als Regierungsrat in das Bundeswirtschaftsministerium in Bonn. 1982/83 war er außerdem als nationaler Experte an die Europäische Kommission in Brüssel abgeordnet, woran sich die Tätigkeit als wissenschaftlicher Referent am Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht anschloss. Hier nahm er mehrere Angebote zum Austausch und zur Forschung ausländischer völkerrechtlicher Institutionen an, so z. B. 1983 an der Academy of American and International Law in Dallas Texas oder 1985 als Forschungsstipendiat der Michigan Law School. Hierdurch war es Meng

möglich, seine Kenntnisse vor allem im internationalen Wirtschaftsrecht zu erweitern. Neben den Auslandsaufenthalten und der Arbeit am Max-Planck-Institut sowie zahlreichen anderen Projekten, wie etwa Beiträgen im Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen von Bruno Simma oder im Europarechts-Kommentar von Hans von der Groeben, Jochen Thiesing und Claus D. Ehlermann war es für Meng schwierig, Zeit für das Verfassen einer angedachten Habilitationsschrift zu finden. Wohl auch aus diesem Grund verließ er 1990 das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und nahm bis 1993 erneut die Tätigkeit als Anwalt mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt auf. So fand Meng Zeit für einige völkerrechtliche Artikel und die Anfertigung der Habilitationsarbeit mit dem Titel *Exterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht* unter der Betreuung von Walter Rudolf, die 1994 erschien. 1993 nahm Meng einen Ruf an die Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg an, wo er bis 1999 den Lehrstuhl für öffentliches Recht, Völkerrecht, EU-Recht und internationales Wirtschaftsrecht leitete. Gleichzeitig fungierte er dort seit 1998 als Dekan der juristischen Fakultät, bis er 1999 gleich zwei Angebote erhielt: Zum einen für eine Führungsposition in einer in Washington ansässigen internationalen Finanzinstitution; zum anderen einen Ruf an die Universität des Saarlandes nach Saarbrücken.

Meng entschied sich für Saarbrücken, wo er fortan den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht innehatte und einer der Direktoren des Europa-Instituts wurde. Häufige Auslandsaufenthalte führten ihn unter anderem als Gastprofessor an amerikanische Universitäten, so unter anderem an die Law School in New Orleans, die State University in Baton Rouge oder die Tulane University New Orleans. Werner Meng pflegte außerdem enge Beziehungen zur Universität of Yunnan in Kunming in China. Hier wurde er oft als Gastdozent tätig. Durch dieses Engagement und aufgrund der wissenschaftlichen Leistung auf seinem Gebiet verlieh ihm die Universität 2009 die Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.). Am 31. März 2013 erfolgte schließlich Werner Mengs Emeritierung. Nach seiner Emeritierung arbeitete er als Of Counsel bei Hohmann Rechtsanwälte in Gelnhausen bei Frankfurt am Main.

Wirft man einen Blick auf Mengs akademische Leistungen, so ist festzuhalten, dass bei seinen Forschungsschwerpunkten thematisch das internationale Wirtschafts- und Handelsrecht, insbesondere das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen („General Agreement on Tariffs and Trade“, kurz GATT), die Welthandelsorganisation (WTO) und das General Agreement on Trade in Services (GATS) im Vordergrund standen. Dazu kommen Arbeiten zum Recht der internationalen Organisationen und zum sonstigen internationalen und deutschen Wirtschafts- und Finanzrecht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Europarecht.

Aber auch deutsches Verfassungs- und Verwaltungsrecht wurden behandelt. Meng gehörte der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, der American Society of International Law, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht und der International Law Association an, in deren Deutschen Landesgruppe arbeitete er im Rat aktiv mit. Seine Interessen reichten über das Recht hinaus und galten historischen Entwicklungen, politischen, sozialen, kulturellen und technischen Problemen. Schon früh interessierte er sich für die Digitalisierung. Im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht war er an deren Implementierung aktiv

beteiligt. Meng war Mitherausgeber mehrerer Zeitschriften, darunter des Archivs des Völkerrechts, bei dem er in der Redaktionskonferenz mitarbeitete.

Werner Meng starb am 1. Juli 2016 in Mainz. Er hinterließ seinen 1991 geborenen, aus erster Ehe stammenden Sohn Benedikt sowie seine dritte Ehefrau Maria Papan-toni, mit der er seit 2012 verheiratet war. Meng publizierte in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Anna Altmeyer

Werke:

Das Recht der Internationalen Organisationen – eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts – Zu- gleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur des Rechts der Europäischen Gemeinschaften (1979).

Neuere Entwicklungen im Streit um die Jurisdiktionshoheit der Staaten im Bereich der Wett- bewerbsbeschränkungen, Beitrag, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (1981), S. 469–513.

Die dritte Säule und Maastricht II – Perspektiven der Gemeinsamen Innen- und Rechtspolitik in der Regierungskonferenz 1996, in: Volker Theobald (Hrsg.), Von der Europäischen Union zur europäischen Sicherheitsunion (1997), S. 175–204.

Wirtschaftssanktionen und staatliche Jurisdiktion – Grauzonen im Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (1997), S. 269–327.

Archiv:

Archiv der Universität des Saarlandes, Personalakte Nummer 33565.

Literatur und Internetseiten:

Eintrag Website Hohmann Rechtsanwälte Team, online abrufbar unter: www.hohmann-rechtsanwaelte.de/prof-werner-meng.html (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Frankfurter Allgemeine Zeitung, Traueranzeige Werner Meng, online abrufbar unter: <https://lebenswege.faz.net/traueranzeige/profdrwerner-meng-2016> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Rudolf, Walter: Nachruf auf Werner Meng, in: Archiv des Völkerrechts, Jahrgang 54 (2016), Heft 2, S. 129–131.

Ernst-Joachim Mestmäcker (1926–2024)

Ernst-Joachim Mestmäcker wurde am 25. September 1926 in Hameln geboren. Nach Teilnahme am Zweiten Weltkrieg erfolgte das Studium der Rechtswissenschaften sowie 1952 eine Promotion zum Dr. jur. an der Goethe-Universität Frankfurt am Main zum Thema: *Verbandsstatistiken als Mittel zur Beschränkung und Förderung des Wettbewerbs in den Vereinigten Staaten und Deutschland*. Danach folgte 1958 eine Habilitation zum Thema *Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre: eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem Aktienrecht und dem Recht der Corporations in den Vereinigten Staaten* an, wofür er die Venia Legendi für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht erhielt.

Im Anschluss daran übernahm Mestmäcker Lehrstühle für ebendiese Fächer, zunächst an der Universität des Saarlandes (1959), dann an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (1963) und anschließend an der Universität Bielefeld (1968). 1980 erhielt er den Ruf als Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, wo er zugleich der rechtswissenschaftlichen Fakultät der dortigen Universität angehörte.

An der Universität des Saarlandes war Mestmäcker seit Sommersemester 1959 bis zum Wintersemester 1962/1963 tätig, wo sich seine Tätigkeit durch eine rege Verknüpfung von Recht und Wirtschaft auszeichnete. Nicht nur legte er – neben ‚klassischen‘ zivilrechtlichen Vorlesungen (etwa im Sachenrecht, Schuldrecht, im Recht der unerlaubten Handlung oder im Handelsrecht) – einen Schwerpunkt auf das Wirtschaftsrecht, über welches er Vorlesungen sowohl für Juristen wie auch für Wirtschaftswissenschaftler hielt. Bis auf das Sommersemester 1959 bot er zusätzlich in jedem Semester mindestens ein Seminar mit Wirtschaftsrecht als Themenschwerpunkt, zu dem ebenfalls die Studierenden beider Fachbereiche der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Während seiner Zeit als ordentlicher Professor an der Universität des Saarlandes verfasste Mestmäcker den wissenschaftlichen Beitrag *Zur Auslegung des Verbots von Tarifiediskriminierung im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, der im Zeitschriftenband *Annales Universitatis Saraviensis* Band VII (1959), S. 203 ff. zu finden ist. Mestmäckers‘ Zeit an der Universität des Saarlandes endete zum Sommersemester 1963, als er einen Ruf an die Universität Münster annahm.

Die Lehrtätigkeit in Münster endete bereits im November 1965 mit einem Weggang nach Bielefeld, wo Mestmäcker zum Mitglied des Gründungsausschusses der Universität Bielefeld ernannt wurde; von September 1967 bis September 1969 übernahm er dessen Vorsitz. Hierdurch war er mittragend für die Universitätsgründung, besonders engagierte er sich für die Erarbeitung einer universitären Satzung, die Befürhungen der ersten Professuren, den Aufbau der Universitätsbibliothek sowie die

Mitorganisation des berühmten Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF), an dem später u. a. der Soziologe Norbert Elias sowie zahlreiche Nobelpreisträger tätig waren. Im Jahr 1969 wurde er zum ersten Rektor der Universität Bielefeld ernannt, gab allerdings aufgrund eines Herzleidens das Amt kurze Zeit später auf. Trotzdem hielt er von 1969 bis 1978 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.

Seine Lehrtätigkeit an der Universität Bielefeld endete mit dem Eintritt ins Direktorium des Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Jahre 1979. Das Amt des Direktors übte er bis ins Jahr 1994 aus. Zusätzlich war in den Gremien der Max-Planck-Gesellschaft tätig, von 1983 bis 1991 als Senatsmitglied, von 1984 bis 1990 als Vizepräsident.

Von seinen Schülern vielfach beschrieben als „einer der herausragenden Gelehrten des deutschen und europäischen Wirtschaftsrechts (*Ellger/Schweitzer*, Die Verfassung, S. 5) konzentrierte sich Mestmäcker auf das Recht der Wirtschaftsordnungen, das Europarecht, das Aktien- und Konzernrecht sowie das Urheber- und Medienrecht sowie das europäische und deutsche Wettbewerbs- und Kartellrecht. Er übernahm zahlreiche Gastprofessuren in den USA und nahm maßgeblich Einfluss auf die deutsche und europäische Rechtsentwicklung durch maßgebliche Beiträge zur Politikberatung: Bereits 1960 – während seiner Zeit in Saarbrücken – begann Mestmäckers Tätigkeit als Sonderberater der Kommission für Wettbewerbspolitik und Rechtsangleichung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Brüssel. Zwischen 1973 und 1987 war er Gründungsvorsitzender der Monopolkommission, von 1997 bis 2002 Mitglied und zeitweise Vorsitzender der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Im wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft war er von 1960 bis 2006 beratend tätig.

Die von Mestmäcker begründete Reihe „Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik“ gehört zu den traditionsreichsten rechtswissenschaftlichen Schriftenreihen. Seit dem Jahr 1974 erscheint diese Schriftenreihe bei Nomos. Seit 1985 gehörte er der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V. an, seit 1989 der Academia Europaea sowie seit 2005 als Gründungsmitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.

Für sein Schaffen wurde Mestmäcker mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet, darunter dem Orden Pour le Mérite für Wissenschaften und Künste (1994) und Hans Martin Schleyer-Preis (1997). Ebenfalls im Jahr 1997 verlieh man ihm das Große Verdienstkreuz mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Bereits im Jahr 1980 verlieh ihm die Universität Köln die Ehrendoktorwürde. 1983 wurde Ernst-Joachim Mestmäcker mit der Ehrensatorwürde der Universität Bielefeld ausgezeichnet. Bis ins hohe Alter ließ Mestmäcker es sich nicht nehmen, an den von seinen Schülern in jährlichem Wechsel zu seinen Ehren veranstalteten Symposien in der Art eines Meisterkurses den Vorträgen der Enkelschülergeneration zu folgen, sie zu kommentieren und weiterführende Anregungen zu geben.

Ernst-Joachim Mestmäcker verstarb am 22. April 2024 im Alter von 97 Jahren in Hamburg.

Anna Altmeyer

Werke:

Verbandsstatistiken als Mittel zur Förderung und Beschränkung des Wettbewerbs in den USA und Deutschland, Frankfurt 1952.

Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre: eine rechtsvergleichende Untersuchung nach deutschem Aktienrecht und dem Recht der Corporations in den Vereinigten Staaten, Karlsruhe 1958.

Die Vermittlung von europäischem und nationalem Recht im System unverfälschten Wettbewerbs, Bad Homburg v. d. H., 1969.

Copyright in community law, London 1976.

Europäische Kartellpolitik auf dem Stahlmarkt: Zum Rechtsschutz stahlverbrauchender Unternehmen in der Montanunion, Baden-Baden 1983.

Wirtschaft und Verfassung in der Europäischen Union: Beiträge zu Recht, Theorie und Politik der europäischen Integration, Baden-Baden 2006.

A Legal Theory without Law, Posner v. Hayek in economic analysis of law, Tübingen 2007.

Europäisches Wettbewerbsrecht, München 2019.

Literatur und Webseiten:

Behrens, Peter: Nachruf auf Ernst-Joachim Mestmäcker, in: WuW 2024, Heft 6, S. 303–304.

Ellger, Reinhard/*Schweitzer*, Heike (Hrsg.): Die Verfassung der europäischen Wirtschaft, Symposium zu Ehren von Ernst-Joachim Mestmäcker aus Anlass seines 90. Geburtstags.

Fleischer, Holger/*Schweitzer*, Heike: Ernst Joachim Mestmäcker †, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 88 (2024, 215–222).

Mitgliederverzeichnis des Orden Pour Le Mérite für Wissenschaften und Künste, online abrufbar unter: <https://www.orden-pourlemerite.de/mitglieder/ernst-joachim-mestmaecker> (zuletzt abgerufen am: 22. 12. 2024).

Nachruf des Verlag Nomos sauf Ernst-Joachim Mestmäcker, online abrufbar unter: www.nomos.de/nachruf-auf-ernst-joachim-mestmaecker/ (zuletzt abgerufen am: 22. 12. 2024).

Traueranzeige der Universität Bielefeld, online abrufbar unter: <https://aktuell.uni-bielefeld.de/2024/04/29/trauer-um-gruendungsrektor-ernst-joachim-mestmaecker/> (zuletzt abgerufen am: 22. 12. 2024).

Egon Müller (1938–2022)

Egon Müller wurde am 28.03.1938 in Frankenholz geboren. Nach dem Abitur in Homburg studierte Müller Rechtswissenschaften in Saarbrücken und Heidelberg. 1961 folgte das Referendarexamen, 1965 das Assessorexamen. Eine in der Zwischenzeit bei Gerhard Kielwein in Saarbrücken begonnene Dissertation zum *Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer* schloss Müller 1966 mit Bestnote ab. Am Kriminologischen Institut von Gerhard Kielwein war Müller von 1961 bis 1970 als Assistent tätig, bevor er ab 1970 als Rechtsanwalt in Saarbrücken seine Tätigkeit in der Kanzlei Rodenbüsch-Heimes aufnahm. Müller wurde bereits ein Jahr später Mitglied der nun unter dem Namen HEIMES & MÜLLER firmierenden Sozietät, welche für ihn bis zu seinem Lebensende die Stätte seines beruflichen Wirkens als Strafverteidiger blieb.

Als „Star-Anwalt“ (Saarbrücker Zeitung v. 27.03.2018) wurde Egon Müller auch außerhalb der Juristenkreise in ganz Deutschland bekannt. Er trat als Strafverteidiger in bekannten Verfahren gegen Wirtschaftsgrößen, Politiker, Sportler und Mediziner auf und galt deutschlandweit als Experte für Wirtschafts-, Steuer- und Arztstrafrecht. Zu seiner prominenten Mandantschaft gehörten etwa ein damaliger Personalvorstand in der sog. VW-Affäre, ein ehemaliger Bundeswirtschaftsminister in der sog. Flick-Affäre, frühere Fußball-Nationalspieler oder ein ehemaliger Oberbürgermeister der Stadt Saarbrücken. Das Rampenlicht der Öffentlichkeit suchte er selten, vielmehr galt er als besonders befähigt dazu, einen stillen Ausgang der Ermittlungen durch eine Einstellung des Verfahrens im Rahmen einer Verständigung mit Staatsanwaltschaft und Gericht zu finden – zu einer Zeit, bevor diese Instrumentarien der modernen Strafverteidigung als solche offen propagiert wurden. Innerhalb der Anwaltschaft galt Müller sowohl wegen seiner überragenden fachlichen Kenntnisse als auch seiner ebenso integren wie starken Persönlichkeit als eine ‚Institution‘.

Der Universität des Saarlandes blieb Egon Müller trotz seiner zahlreichen und arbeitsintensiven Mandate auch nach dem Ende seiner Zeit als Assistent am Kriminologischen Institut erhalten. 1987 wurde er zum Honorarprofessor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes berufen (Strafrecht und Strafprozessrecht, Arbeitsstelle: Recht der Strafverteidigung). Von 1975 bis 2005 war Müller zudem Mitglied des Saarländischen Landesprüfungsamtes für Juristen und engagierte sich dort in der Ausbildung bzw. Prüfung der Rechtsreferendare und Assessoren. Generationen von Juristinnen und Juristen erlebten ihn dort als fordernden und klugen Strafrechtler und Rechtsanwalt.

Publizistisch war Müller sehr aktiv und verknüpfte seine praktischen Erfahrungen als Strafverteidiger mit seinem wissenschaftlichen Interesse. Während seiner gesamten akademischen und anwaltlichen Karriere veröffentlichte er regelmäßig Beiträge

zum Strafprozessrecht, etwa zum Grundsatz der Waffengleichheit, zur richterlichen Fürsorgepflicht, der Verständigung, dem Schutz der Beschuldigten, zur Reform des Ermittlungsverfahrens, zur Verteidigung im Ermittlungsverfahren, zum Sachverständigenbeweis oder zur Überprüfung tatsächlicher Feststellungen durch das Revisionsgericht. Auch im Saarländischen Ärzteblatt und andernorts veröffentlichte Müller zahlreiche Beiträge, die sich mit arztstrafrechtlichen Themen beschäftigten und Müller nicht nur in der Saarländischen Ärzteschaft den Ruf eines Fachmanns einbrachten, so etwa zum Thema der Kastration, dem ärztlichen Schwangerschaftsabbruch, der ärztlichen Schweigepflicht oder anderen Themen des Arztstrafrechts. Auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren wurde Egon Müller etwa vom Deutschen Bundestag als Experte für das strafrechtliche Sanktionenrecht gehört (BT-Drs. 15/2725). Sein Interesse galt ferner den Themen ‚Recht und Sprache‘ sowie ‚Recht und Literatur‘.

Egon Müllers Engagement rund um die Justiz sowie die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Saarland wurde seitens der Saarländischen Landesregierung im Jahr 2003 durch die Ernennung zum Justizrat sowie im Jahr darauf durch die Ernennung zum Saarlandbotschafter Rechnung getragen. Die saarländische Justizministerin Ingeborg Spoerhase-Eisel hob hierbei hervor, Egon Müller habe durch „sein Ansehen, das er sich als bundesweit tätiger Strafverteidiger erworben hat, [...] maßgeblich zum Rufe des Saarlandes nach außen beigetragen“ (Pressemitteilung v. 28. März 2003). Der Universität des Saarlandes blieb Müller auch in anderer Funktion treu: 2009 gründete er die Studien-Stiftung Saar, deren Vorstandsvorsitzender er seitdem war. Mit einem ‚Deutschland-Stipendium‘ fördert die Stiftung junge Talente an Hochschulen im Saarland.

Seine Verbundenheit zur Ärzteschaft in seinem rechtswissenschaftlichen und anwaltlichen Wirken fand ihren Ausdruck 2012 durch die Verleihung der Ärzteplakette der Saarländischen Ärztekammer. Müller engagierte sich auf diesem Gebiet vielfach: So war er von 1978 bis 2005 Vorstand des Medizinisch-Juristischen Arbeitskreises Saar sowie von 1983 bis 2017 Mitglied der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer des Saarlandes, seit 2018 war Müller zudem Ehrenmitglied der südwestdeutschen Gesellschaft für Urologie. An der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes hatte Müller von 2012 bis 2017 einen Lehrauftrag am Institut für Rechtsmedizin.

Auch die Liste der übrigen (ehrenamtlichen) Tätigkeiten Müllers ist beachtlich: Mitglied des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (1972 bis 2006), Mitglied des Ausschusses Telekommunikation, Datenverkehr und Datenschutz im Deutschen AnwaltVerein (1974 bis 1984), Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen AnwaltVereins (1983 bis 1995), Mitglied des Vorstandes der Stiftung Wissenschaftliches Forum (1994–2022) sowie Gründungsmitglied und Vorsitzender des Saarbrücker Rechtsforums e.V. (1981–2008). Zudem war er als Hochschullehrer Mitglied der Universitätsgesellschaft des Saarlandes sowie des Strafrechtslehrerverbandes. Müller war außerdem auch kulturell interessiert, was sich etwa an seinen Mitgliedschaften in der Gesellschaft zur Förderung des Saarländischen Kulturbesitzes, der Romeo Moschetti Deutsch-Italienischen Kulturgesellschaft oder dem Förderverein Musikfestspiele Saar e.V. zeigt.

Rund zwei Jahre vor seinem Tod am 28.07.2022 wurde Müller für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit mit dem saarländischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Zum Erziehungserfolg der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer. Ein Beitrag zur kriminologischen Wirkungslehre, Dissertation, Köln/Berlin/Bonn/München, 1969.

Einführung in das Kastrationsgesetz, Saarländisches Ärzteblatt 1970, S. 1545 ff.

Der legale Schwangerschaftsabbruch, Saarländisches Ärzteblatt 1976, S. 519 ff.

Ärztliche Schweigepflicht, Saarländisches Ärzteblatt 1981, S. 255.

Das ärztliche Wirken – unter ständiger strafrechtlicher Bedrohung?, Saarbrücken 1989.

Über Probleme des Sachverständigenbeweises im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, in: Prütting/Rüßmann (Hrsg.), Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts, Festschrift für Gerhard Lüke, 1997, S. 493–502.

Terminanberaumung, Terminverlegung und Strafverteidigung – Auf der Suche nach Maßstäben anhand der Kasuistik der veröffentlichten Rechtsprechung über 15 Jahr hinweg, in: Schöch/Satzger/Schäfer/Ignos/Knauer (Hrsg.), Festschrift für Gunter Widmaier, 2008, S. 339–352.

Zur Anzeigepflicht der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Krankenkassen nach den §§ 81 a, 197 a SGB V, Festschrift 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht, hrsg. vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht, 2008, S. 893–903.

Justiz und Komödie [gemeinsam mit Heike Jung und Heinz Müller-Dietz], Baden-Baden 2014.

Rechtsprechungsübersicht „Aus der Rechtsprechung zum Recht der Strafverteidigung“ [seit 1988 bis 2017] in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NStZ).

Medizinrechtliche Remineszenzen. Beiträge – Urteilsberichte – Rezensionen 1970–2020, Saarbrücken 2021.

MedizinRecht im Saarland – Textsammlung [gemeinsam mit Bernd Luxenburger], seit 2022.

Zur Reform des Strafprozesses, Saarbrücken 2022. Eine umfassende Dokumentation der Veröffentlichungen von Egon Müller findet sich auf der Website der Kanzlei Heimes & Müller, Saarbrücken (www.heimes-mueller.de).

Literatur und Internetseiten:

Der Verteidiger der Bosse und Bonzen – Justizrat Professor Egon Müller wird 80, Saarbrücker Zeitung (Michael Jungmann) vom 27.03.2018, online abrufbar unter: www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/egon-mueller-strafverteidiger-der-bosse-und-bonzen_aid-8166611 (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Guido, Britz: JR Prof. Dr. Egon Müller zum 80. Geburtstag, Saarländisches Anwaltsblatt 2018, S. 30–32.

Hartz-Anwalt Müller: Experte für Wirtschaftsstrafrecht, Der SPIEGEL vom 17.01.2007, online abrufbar unter: www.spiegel.de/wirtschaft/hartz-anwalt-mueller-experte-fuer-wirtschaftsstrafrecht-a-460267.html (zuletzt abgerufen am 22.12.2024).

Herr Rechtsanwalt Professor Dr. Egon Müller zum Justizrat ernannt. Pressemitteilung des saarländischen Ministeriums der Justiz vom 28. März 2003.

Jung, Heike/Luxenburger, Bernd/Wahle, Eberhard (Hrsg.): Festschrift für Egon Müller, Baden-Baden 2008.

Wahle, Eberhard (Redaktion): Mandant und Verteidiger. Symposium zum 60. Geburtstag von Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller. Beck, München 2000.

Heinz Müller-Dietz (1931–2022)

Heinz Müller-Dietz wurde am 2. November 1931 in Bretten (Baden-Württemberg) geboren. Nach dem Abitur und dem Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie einem anschließendem Juristischen Vorbereitungsdienst in Stuttgart, arbeitete Müller-Dietz am Freiburger Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde unter der Leitung von Thomas Würtenberger. Unmittelbar nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 1961 war Müller-Dietz, zuletzt als Regierungsrat, auf Vorschlag seines Lehrers Würtenberger im höheren Justizdienst in verschiedenen Strafanstalten Baden-Württembergs (Bruchsaal, Stuttgart und Freiburg) tätig. Hier verband Müller-Dietz Praxis mit Wissenschaft und schloss in dieser Zeit sowohl seine Dissertation zum Thema *Die Beschlagnahme von Krankenblättern im Strafverfahren* (1965) wie auch seine Habilitation mit einer strafgeschichtsrechtlichen Studie zum Thema *Geschichte, Philosophie und Politik im Strafrechtsdenken Karl Theodor Welckers* (1966) ab. Beide Arbeiten wurden in Freiburg von Thomas Würtenberger betreut.

Die Zeit im Strafvollzug ging für Müller-Dietz nach Abschluss seiner Habilitation nahezu nahtlos in den Beginn seiner wissenschaftlichen Karriere über. Ende 1965 wurde Müller-Dietz zum Privatdozenten und 1968 zum Wissenschaftlichen Rat an der Universität Freiburg ernannt. Dort lehrte Müller Dietz vom Wintersemester 1966/67 bis einschließlich Sommersemester 1969 im Rahmen seiner *Venia Legendi* für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. Zusätzlich übernahm er Lehraufträge in Gießen. Es folgten Lehrstuhlvertretungen in Mainz (Strafrecht), München (Strafrecht und Rechtsphilosophie) und schließlich Saarbrücken.

Zum 1. September 1969 übernahm Heinz Müller-Dietz als Nachfolger des bekannten Rechtsphilosophen Arthur Kaufmann dessen Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzug und Kriminologie an der Universität des Saarlandes, nachdem dieser durch Kaufmanns Berufung nach München frei geworden war. Rufe an andere Universitäten, etwa auf den frei gewordenen Lehrstuhl Werner Maihofers in Bielefeld, lehnte Müller-Dietz zugunsten der Saarbrücker Fakultät ab und hielt dieser bis zu seiner Emeritierung die Treue. Während seiner Zeit als ordentlicher Professor hielt Müller-Dietz Vorlesungen u. a. zum Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts, zum Sexualstrafrecht sowie Vorlesungen und Seminare zur Kriminologie, zur Kriminalpolitik und zum Strafvollzug. Gemeinsam mit Gerhard Kielwein leitete er zudem die Wahlfachgruppe 3, die sich schwerpunktmäßig mit den letztgenannten Themen beschäftigte.

Von 1980 bis 1981 war Müller-Dietz Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, von 1974 bis 1975 Prodekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft und von 1970 bis 1973 Mitglied des Senats.

Auch bei seinem wissenschaftlichen Wirken blieb Müller-Dietz neben dem deutschen und internationalen Strafrecht insbesondere auch dem Strafvollzugsrecht verbunden, das besonders in den 1970er Jahren in Form des neugeschaffenen Strafvollzugsgesetzes erstmals positivrechtlich normiert wurde (nachdem das BVerfG den Gesetzgeber vermehrt an seine diesbezügliche verfassungsrechtliche Pflicht erinnert hatte). So war Müller-Dietz von 1971 bis Ende 2006 Schriftleiter der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* (heute: Forum Strafvollzug) und Mitverfasser eines Kommentars zum Strafvollzugsgesetz (gemeinsam mit Rolf-Peter Calliess), der das Gesetz von seinen Anfängen bis zum Jahr 2008 in insgesamt elf Auflagen begleitet hat.

Auch publizistisch war Müller-Dietz selbst sehr aktiv. Der Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Wirkens lässt sich treffend mit dem Titel der ihm anlässlich seines Geburtstages gewidmeten Festschrift – Grundfragen staatlichen Strafens – beschreiben. Es umfasste unter anderem den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, die Kriminalpolitik, die Strafrechtsgeschichte und die Kriminologie. Müller-Dietz trug mit zahlreichen wissenschaftlichen Schriften, Untersuchungen, Beiträgen, Gutachten und Stellungnahmen umfassend und grundlegend zu Strafrecht, Sanktionensystem und Strafvollzug bei und war hierbei reformorientiert. Insbesondere aufgrund der von Müller-Dietz geübten Betrachtung interdisziplinärer Zusammenhänge (z. B. bei den Sozialwissenschaften) wird er als Vertreter des Modells der ‚gesamten Strafrechtswissenschaft‘ gesehen. Im Bereich der Rechtsgeschichte galt das Interesse des humanitär und rechtstaatlich besonders engagierten Müller-Dietz besonders dem Nationalsozialismus.

Erwähnenswert im Zusammenhang mit seiner beeindruckenden publizistischen Tätigkeit ist auch sein ausgeprägtes Interesse für das Wechselspiel von Recht und Literatur. Seine Werke integrieren literarische Perspektiven in rechtsphilosophische und rechtssoziologische Analysen und beleuchten Themen wie Gerechtigkeit und Rechtsgefühl anhand von Werken von Autoren wie Heinrich von Kleist und Robert Musil. Müller-Dietz Arbeiten zeigen, dass literarische Darstellungen tiefgehende Einsichten in rechtliche und soziale Strukturen bieten können. Müller-Dietz betonte stets, dass Literatur und Recht nicht isoliert betrachtet werden sollten, sondern dass literarische Reflexionen wertvolle Beiträge zur Rechtswissenschaft leisten können.

Sein wissenschaftliches Interesse verknüpfte Müller-Dietz auch mit rechtspolitischen Engagement. Von 1969 bis 1971 war er Mitglied der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums, die 1971 den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorlegte. Kurz zuvor hatte er zum 48. Deutschen Juristentag in Mainz 1970 ein Gutachten zur inhaltlichen Gestaltung des künftigen Strafvollzugsgesetzes vorgelegt. 1973 übernahm Müller-Dietz ferner den Vorsitz des Fachausschusses ‚Strafrecht und Strafvollzugsrecht‘ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg), dessen Mitglied er bereits seit 1962 war. In dieser Funktion bearbeitete Müller-Dietz eine Reihe strafvollzugrechtlicher wie auch strafrechtlicher Fragestellungen, die zur weiteren Reform des Strafvollzugsrechts sowie des strafrechtlichen Sanktionensystems beitrugen. Im Bereich der Kriminologie, insbesondere ihrer empirischen, nicht zuletzt soziologischen, psychologischen und analytischen Fragestellungen, ist das Engagement Müller-Dietz im Fachbeirat und Kuratorium des

Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zu erwähnen, wo er unter Leitung von Günther Kaiser tätig war.

In den 1970er Jahren unternahm Müller-Dietz längere Vortragsreisen in Japan, wo er an dortigen Universitäten sowie im japanischen Justizministerium Vorträge zu den Themen ‚Schuld und Strafe‘, zu Grundfragen des Sanktionensystems und der ‚gesamten Strafrechtswissenschaften‘ sowie zum Strafvollzug hielt. Die Arbeiten wurden später in seinem Werk *Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems* veröffentlicht. Seine Verbundenheit zur japanischen Rechtswissenschaft wurde mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Keio Universität Tokio gewürdigt; zudem war Müller-Dietz Ehrenmitglied der Japanischen Gesellschaft für Strafrecht. Er war außerdem Träger der Beccaria-Medaille in Gold der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Bis 2005 gehörte Müller-Dietz zudem der Jury des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene an.

Heinz Müller-Dietz verstarb am 4. Oktober 2022.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht, 1967.

Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker, 1968.

Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln 1970.

Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg 1979.

Der Verbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen, in: Helmut Kury (Hrsg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg im Breisgau 1980, S. 17–72.

§ 218 StGB. Dimensionen einer Reform [gemeinsam mit Heike Jung], Heidelberg 1983.

Alles was Recht ist. Aphorismen und Glossen zu Recht, Staat und Gesellschaft. Heidelberg 1983.

Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, Baden-Baden 1990.

Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft nach 1945, GA 139 (1992), S. 93–133.

Strafvollzug im „Dritten Reich“. Am Beispiel des Saarlandes [gemeinsam mit Heike Jung], Recht und Nationalsozialismus. Gesammelte Beiträge, 2000.

Die offene Geschichte. Zum Narrativen in Gerichtsverhandlung und Literatur (in Anlehnung an „Der Liebeswunsch“ von Dieter Wellershof), GA 150 (2003), S. 907–924.

Fünfzig Jahre Institut für Kriminologie der Universität des Saarlandes – ein Nekrolog?, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 87 Jahrgang (2004), S. 361–370.

Justiz und Komödie [gemeinsam mit Heike Jung und Egon Müller], Baden-Baden 2014.

Ein vollständiges Schriftenverzeichnis findet sich im autobiografischen Beitrag von Müller-Dietz, in: Erich Hilgendorf (Hrsg.), Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Teil II, Berlin 2021, S. 273 (293 ff.).

Literatur:

Hilgendorf, Erich (Hrsg.): Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen, Teil II, Berlin 2021, S. 273–296 (Autobiografisch).

Jung, Heike: Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, NJW 2001, S. 3320–3321.

Neumann, Ulfrid: Heinz Müller-Dietz zum 90. Geburtstag, ZStW 133 (2021), S. 907–912.

Weigend, Thomas: Heinz Müller-Dietz zum 80. Geburtstag, ZStW 123 (2011), S. 377–386.

Hans-Werner Osthoff (1911–2006)

Hans-Werner Osthoff wurde am 11. Februar 1911 in Berlin geboren. Nach Abschluss seiner Schullaufbahn entschied sich Hans-Werner Osthoff zunächst für eine kaufmännische Ausbildung, die er in seinem Geburtsort Berlin absolvierte.

Im Anschluss an seine Ausbildung studierte er in Berlin Rechtswissenschaften. Nach dem Erstem Staatsexamen promovierte er an der Universität Greifswald zum Thema *Der Konsortialvertrag. Beiträge zur rechtlichen Gestaltung des Konsortialgeschäfts*, welche er 1936 abschloss. Thematisch widmete sich die Dissertation der rechtlichen Struktur und Gestaltung von Konsortialverträgen, einem entscheidenden Element des zeitgenössischen Finanz- und Unternehmensrechts.

Am 1. Mai 1937 trat Osthoff in die NSDAP ein. Er gehörte dem „Nationalsozialistischen Fliegerkorps“, „Nationalsozialistischen-Rechtswahrerbund“ sowie dem „Reichsluftschutzbund“ an. Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs 1939 führte der Weg von Hans-Werner Osthoff weiter in das Militär. Bis 1945 diente der Jurist als Reserveoffizier im Führerstab der Luftwaffe.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs zog es ihn zurück nach Berlin, wo er eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufnahm. 1957 verließ er seine Heimatstadt Richtung Völklingen im Saarland, wo er Geschäftsführungsmitglied der Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke GmbH wurde. In den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren zählte das Unternehmen zu einem der bedeutendsten Eisen- und Stahlwerke Deutschlands. Auch heute noch ist die Röchling-Gruppe im Bereich der Automobil- und Kraftstoffindustrie tätig. Im Jahr 1967 wurde er anschließend zum Geschäftsführer ernannt.

Darüber hinaus war Osthoff auch in der Lehre tätig, etwa Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München und vor allem an der Universität des Saarlandes. Erstmals bot er bereits im Jahr 1962 ein Seminar zum Thema *Ausgewählte Rechts- und Verwaltungsfragen der europäischen Zusammenarbeit* veranstaltete. Unterstützt wurde er hier durch Dr. Otto Messer, der zur damaligen Zeit Leiter der Personalabteilung des Europarats war, sowie Dr. Walter Munch, damals Direktor der Rechtsabteilung der „Hohen Behörden“ der EGKS. 1969 las er die Vorlesung *Juristische Formen und Möglichkeiten von Unternehmenszusammenschlüssen in der EWG* am Europa-Institut.

Im Jahr 1970 wurde Hans-Werner Osthoff zum Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes ernannt. Seine Emeritierung erfolgte zum Jahresende 1974. Seine wissenschaftliche Tätigkeit verfolgte er weiterhin durch zahlreiche Veröffentlichungen zu seinen üblichen Interessenschwerpunkten im Wirtschaftsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Industriepolitik sowie dem Europarecht.

Seine Verbundenheit zur Universität des Saarlandes bestand jedoch auch nach seiner Emeritierung. Am 07. Dezember 1990 wurde die *Professor Dr. Hans-Werner Osthoff Stiftung* an der UdS gegründet. Diese unterstützt bis heute vor allem die Förderung von Forschung und Wissenschaft. Ihr Hauptaugenmerk liegt auf der Förderung von Forschungsprojekten und Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere im Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Die Stiftung ist eng mit dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes verbunden und wird gegenwärtig von der Tochter Claudia Osthoff betreut. Neben der Stiftung wird jährlich auch ein „Hans-Werner-Osthoff-Preis“ in seinem Namen am Europa-Institut vergeben. Der Hans-Werner-Osthoff-Preis wird an die besten Absolventen des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes verliehen. Er zeichnet Studierende für die beste Masterarbeit in den Bereichen Europäisches und Internationales Recht sowie Europäisches Management aus.

Hans-Werner Osthoff starb am 03. Januar 2006 in Starnberg.

Johanna Rubly

Werke:

Der Konsortialvertrag. Beiträge zur rechtlichen Gestaltung des Konsortialgeschäfts. Deutsches Druck- und Verlagshaus, Mannheim 1936.

Gegenwartsprobleme der Unternehmenspolitik. Heymann, Köln u. a. 1963.

Die deutsch-russischen Vertragsbeziehungen im Spiegel ihrer Zeit 1878–1978. Francke/Bern/München 1980.

Archiv:

Bundesarchiv, NSDAP-Mitgliederkartei, Signatur R 9361-IX Kartei 31381179, Berlin.

Literatur und Internetseiten:

Hans-Werner-Osthoff-Preis, URL: <https://www.eiabm.de/ueber-uns/auszeichnungen/> <https://www.uni-saarland.de/page/geben/stiftungen/treuhand/osthoff.html> (letzter Aufruf 16. 10. 2024).

Osthoff, Hans-Werner: in: Saarland-Biographien, URL: http://www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=3002 (letzter Aufruf 16. 10. 2024).

Weber, Manfred: [Pressestelle der UdS], Professor Hans-Werner Osthoff 90 Jahre, Pressemitteilung auf dem Informationsdienst Wissenschaft, URL: <https://idw-online.de/de/news30050> (letzter Aufruf 16. 10. 2024).

Lothar Philipps (1934–2014)

Lothar Philipps wurde am 16. März 1934 in Osnabrück geboren und starb am 24. November 2014 in München. Er studierte Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Universität des Saarlandes. Das Erste Juristische Staatsexamen legte Philipps 1959 und das Zweite Juristische Staatsexamen 1965 ab. Im Jahre 1963 wurde er an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes promoviert. Der Titel der Dissertation lautete: *Zur Ontologie der sozialen Rolle*. Erstgutachter der Dissertation war Werner Maihofer, dessen Assistent Philipps am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie war. In seiner Dissertation, in der er – in Anlehnung an seinen akademischen Lehrer – philosophische Gedanken von Martin Heidegger (1889–1976) aufgriff, leistete er einen Beitrag zur Rechtslogik. Dort und in seinen späteren Werken suchte er nach einer für die „Rechtswissenschaft adäquaten Logik“ und trat einer bloßen „Subsumtionslogik“ entgegen. Er analysierte, wie in den Rechtswissenschaften eine „unscharfe Subsumtion logisch erfasst“ werden kann. Philipps knüpfte an die „intuitionistische“ Mathematik an und betrachtete eine „intuitionistische Logik als geeignet für die Rechtswissenschaften“ (Wittmann, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 13–15). Die „fuzzy logic“ wollte er bei der Subsumtion unter unbestimmte Rechtsbegriffe anwenden (Wittmann, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 16). Seine Untersuchungen über die Rechtslogik galten als „revolutionär“ (Wittmann, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 13–15). Er forderte dazu auf, „ausgearbeitete Systeme der Norm- und Wertungslogik“ zu berücksichtigen, um der „Jurisprudenz den Anspruch der Wissenschaftlichkeit“ zu erhalten (Philipps, *Der Handlungsspielraum*, S. 8).

Er habilitierte 1971, ebenfalls bei Maihofer. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft förderte die Habilitation durch ein Stipendium. Die Habilitationsschrift, die 1974 erschien, trug den Titel: *Der Handlungsspielraum. Untersuchungen über das Verhältnis von Norm und Handlung im Strafrecht*. Ausgangspunkt der Untersuchung war auf der Ebene der Normenhierarchie die Differenzierung zwischen Verboten und Geboten. Daran anknüpfend ging es um das „Verhältnis von Norm und Übertretung“. Der Arbeit lag der „Gedanke zugrunde, dass Normen von analoger Struktur sind wie empirische Hypothesen“. Einen speziellen Blick warf Philipps auf die „Frage der Normverletzung durch Unterlassen“ (Philipps, *Der Handlungsspielraum*, S. 9).

Philipps war zwischen 1972 und 1976 Professor für Strafrecht, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Er bot in Saarbrücken folgende Lehrveranstaltungen an: Übungen im Strafrecht für Fortgeschrittene, Übungen im Strafrecht für Anfänger, Allgemeiner Teil des Strafrechts, Strafrecht Besonderer Teil, Hilfsmittel zur Analyse

von Normen, Rechtsinformatik, Rechtstheorie, Strafrechtliches Seminar. Philipps gehörte in Saarbrücken einer Arbeitsgruppe für Rechtsinformatik an und entwickelte Computerprogramme für die rechtswissenschaftliche Lehre. Die Anwendung einer „computergestützten Lerntechnologie“ im Studium der Rechtswissenschaften und in der rechtswissenschaftlichen Praxis brachte er entscheidende Schritte voran (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 15). In der Lehre in Saarbrücken führte Philipps multiple choice-Aufgaben ein. Er zeigte sich zwar überzeugt davon, dass es möglich sei, „ohne Substanzverlust“ „juristische Fragestellungen in multiple choice-Aufgaben umzusetzen“ und durch den „Computer auszuwerten“ (*Philipps*, Testaufgaben in der Rechtswissenschaft, S. 8). Er gestand aber ein, dass nicht in allen Bereichen der juristischen Ausbildung multiple-choice-Aufgaben geeignet und derartige Aufgaben primär in Lehrveranstaltungen zu stellen sind.

Philipps fragte zudem nach der „Leistungsfähigkeit von regelorientierten Expertensystemen“ in der Justiz. Die Ersetzung von Richtern durch „Expertensysteme“ lehnte er allerdings ab (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 15). Wegweisend auf dem Gebiet der Rechtsinformatik sind seine Überlegungen über die „Anwendung neuronaler Netze im Recht“ (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 17). Philipps ist als einer der Pioniere der Rechtsinformatik in Europa zu bezeichnen. Seine diesbezüglichen Untersuchungen waren eng mit dem „Streben nach materialer Gerechtigkeit“ verbunden (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 17). Stets interdisziplinär arbeitend verknüpfte er Rechtsphilosophie, Rechtslogik und Rechtsinformatik zu einer „Gerechtigkeitswissenschaft“ (*Wittmann*, Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, S. 18). Die Einbeziehung der Rechtsinformatik und Rechtssoziologie bei der Ausarbeitung von Gesetzen hielt er für dringend geboten.

Philipps war zwischen 1976 und 1999 Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Gastprofessuren übernahm er in Japan und in den USA.

Hannes Ludyga

Werke:

Zur Ontologie der sozialen Rolle (Philosophische Abhandlungen, Bd. XXII), Frankfurt am Main 1963.

Der Handlungsspielraum. Untersuchungen über das Verhältnis von Norm und Handlung im Strafrecht (Juristische Abhandlungen, Bd. XIII), Frankfurt am Main 1974.

Testaufgaben in der Rechtswissenschaft. Konstruktionsprinzipien und Auswertung durch den Computer, Heidelberg/Karlsruhe 1978.

Alternativen in der Multiple-Choice-Aufgabe und in der juristischen Entscheidungssituation, Hagen 1982.

Ein bisschen Fuzzy Logic für Juristen, in: Marie-Theres Tinnefeld/Lothar Philipps/Kurt Weis (Hrsg.), Institutionen und Einzelne im Zeitalter der Informationstechnik. Machtpositionen und Rechte (Sicherheit in der Informationstechnik, Neue Techniken und Recht, Bd. 2), München/Wien 1994, S. 219–224.

Literatur:

Wittmann, Roland: Laudation für Lothar Philipps zum 70. Geburtstag, in: Bernd Schünemann/Marie-Theres Tinnefeld/Roland Wittmann (Hrsg.), Gerechtigkeitswissenschaft – Kolloquium aus Anlass des 70. Geburtstages von Lothar Philipps, Berlin 2005, S. 13–18.

Filippo Ranieri (1944–2020)

Filippo Ranieri wurde am 5. Februar 1944 in Mailand geboren. Zwischen 1963 und 1972 studierte er Rechtswissenschaften in Pavia, Münster und Straßburg. Er wurde 1967 in Pavia promoviert. Der Titel seiner Dissertation lautete: *Metodi di interpretazione e problemi in tema di procura*. Diese von Rodolfo Sacco (1923–2022) betreute Dissertation blieb unveröffentlicht. Zu Beginn der 1970er Jahre war Ranieri wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Andreas Heldrich (1935–2007) an der Universität in Münster. Zwischen 1974 und 1991 war er Referent am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main bei Helmut Coing (1912–2000). Am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte war er Leiter eines EDV-Projekts zur Erschließung juristischer Dissertationen zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert. An der Goethe-Universität in Frankfurt am Main habilitierte er 1984. Ranieri erhielt die Venia Legendi für Zivilrechtsvergleichung, Römisches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte. Die Habilitationsschrift trug den Titel: *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und ideengeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert*. Die Habilitation, der zahlreiche Aktenbestände des Reichskammergerichts zugrunde lagen, betreute Bernhard Diestelkamp.

Im Jahre 1992 folgte Ranieri einem Ruf an die Juristische Fakultät der Universität Rostock. Er gehörte einer „Gründungskommission“ der damals wieder eröffneten Juristischen Fakultät der Universität Rostock an. An der Universität Rostock betreute er die Habilitation von Hans-Peter Glöckner mit dem Titel: *Positive Vertragsverletzung. Die Geburt eines Rechtsinstituts*. Zwischen 1995 und 2009 war er an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes Inhaber eines Lehrstuhls für Europäisches Zivilrecht und Neuere europäische Rechtsgeschichte. Nach seiner Emeritierung leitete er die Forschungsstelle für Europäisches Zivilrecht/droit civil européen, die ihren Sitz in Saarbrücken und Straßburg hatte. Als emeritierter Hochschullehrer bot er weiterhin Vorlesungen in Saarbrücken an und betreute Doktoranden.

Auf dem Gebiet der rechtswissenschaftlichen Forschung widmete sich Ranieri insbesondere dem Europäischen Zivilrecht, der Rechtsvergleichung und der europäischen Rechtsgeschichte. Ranieri war – so Thomas Kadner Graziano – ein „wahrhaft europäischer Jurist“ (Graziano, ZEuP 2006, S. 921). Zu seinen bedeutendsten Publikationen gehört das Werk *Europäisches Obligationenrecht*, welches 2009 in dritter Auflage erschien. Zugrunde lagen dem Werk die Rechtsordnungen folgender Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Estland, Frankreich, Griechenland Jugoslawien, Serbien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA. Hinzukamen historische

Rechtsquellen wie exemplarisch das Römische Recht, das Kanonische Recht und das Preußische Allgemeine Landrecht. Die Untersuchung stieß auf eine große Anerkennung in der juristischen Fachwelt. Die 1999 erschienene erste Auflage des Buches wurde in der Neuen Juristischen Wochenschrift im Jahre 2000 als eines der „juristischen Bücher des Jahres“ ausgezeichnet. Gerhard Dilcher lobte die „äußerst gelungene Verbindung von Didaktik und Wissenschaftlichkeit“ in dem Buch und würdigte das Werk mit den Worten: „Das Buch von Ranieri stellt eine geglückte Verbindung der Darstellung didaktisch wohl ausgewählten Materials mit der Vermittlung der historischen und strukturellen Tiefendimension der europäischen Rechtsordnungen dar. Es ist ein Glücksfall, dass ein solches Buch schon am Anfang eines langen Weges zu einem – wieder – europäischen Rechtsstudium steht“ (Dilcher, NJW 2000, S. 3619). Verdienste erwarb sich Ranieri als Mitherausgeber des *Neuen Pauly. Enzyklopädie der Antike*. Ein unverzichtbares Hilfsmittel für die Geschichte der Rechtsprechung ist das von ihm herausgegebene Repertorium über *Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa*.

Ein besonderes Anliegen war für Ranieri eine ordentliche Juristenausbildung mit wissenschaftlichem Anspruch. Im Vordergrund sollten nach Ranieri bei der Ausbildung die „methodischen Grundlagen der Fächer in ihrem historischen, philosophischen und strukturellen Selbstverständnis“ stehen (JZ 2001, S. 861). Er betonte die Bedeutung der Rechtsgeschichte sowie Rechtsvergleichung für die Juristenausbildung und zur Erlangung von Erkenntnissen im geltenden Recht. Ranieri beklagte die „Verwandlung der Universitäten in Massenbildungsanstalten“ (JZ 2001, S. 860) und forderte eine deutliche Abgrenzung der Universitäten von Fachhochschulen und Repetitoren. Scharf kritisierte er das „e-learning“ und stellte fest: „Es zeigt sich, dass ‚Computerlernen‘ offenbar einen Informationsgewinn begünstigt, aber nicht mehr Wissen im kognitiven Sinne. Es verleitet eher dazu, Informationen nur noch flüchtig wahrzunehmen und nicht mehr genau zu lesen“ (JZ 2001, S. 859). Im Jahre 1997 prangerte er an, dass die „Fallbezogenheit des Rechtsunterrichts in der Massenpädagogik der letzten 25 Jahre häufig zu einer geistlosen, mechanisch wiederholten Arbeitstechnik degradiert“ wurde (JZ 1997, S. 808). Ranieri zeigte sich als großer Anhänger der Juristenausbildung mit Klausuren im Studium und Staatsexamen. Er warnte vor einer „geistlosen Massenpädagogik“ in der Juristenausbildung (JZ 1999, S. 835) und lehnte „Multiple-Choice-Aufgaben“ ab (JZ 2001, 859).

Ranieri hielt die Vorlesungen Rechtsvergleichung, Europäisches Vertragsrecht, Europarecht II, Internationales Privatrecht, Rechts- und Verfassungsgeschichte II und Schuldrecht. Als Emeritus übernahm er die Vorlesung Rechtsphilosophie. Seminare bot er vor allem auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und des Europäischen Vertragsrechts an.

Vortagsreisen führten Ranieri nach Barcelona, Murcia, Krakau, Bari, Rom, Mailand, Turin, Leuven und Leiden. Im Januar 2006 wirkte Ranieri als Referent an einem deutsch-polnischen-ukrainischen Seminar in Krakau als Referent mit. In einem Koferat betrachtete er das ukrainische Zivilgesetzbuch.

Ranieri starb am 14. Februar 2020 in Neunkirchen (Saar).

Hannes Ludyga

Werke:

Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und ideengeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 17/I. und II), Köln/Wien 1986.

Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa (1800–1945), 2 Bände, Frankfurt am Main 1992.

Das Reichskammergericht und der gemeinrechtliche Ursprung der deutschen zivilrechtlichen Argumentationstechnik, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 5 (1997), S. 718–734.

Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung, *JZ* 52 (1997), S. 801–813.

Reform der Juristenausbildung ohne Ende, *JZ* 53 (1998), S. 831–836.

Der Computer, mein Repetitor. Die Neuen Medien und die neuen Verwirrungen in der deutschen Juristenausbildung, *JZ* 56 (2001), S. 856–861.

Europäisches Obligationenrecht. Ein Handbuch mit Texten und Materialien, Wien 3. Auflage 2009.

Literatur und Internetseiten:

Biografische Übersicht der Universität des Saarlandes, online abrufbar unter: www.uni-saarland.de/fakultaet-r/ranieri/mitarbeiter/prof-dr-filippo-ranieri.html (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Biografische Übersicht der Universität Rostock, online abrufbar unter: https://cpr.uni-rostock.de/resolve/id/cpr_person_00001645 (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Dilcher, Gerhard: Die juristischen Bücher des Jahres – eine Leseempfehlung, in: *NJW* 2000, S. 3613–3620.

Guzenda, Katarzyna: „Auf halbem Wege“ – Deutsch-polnisch-ukrainisches Seminar zum Vertragsrecht in Krakau, in: *ZEuP* 2007, S. 378–380.

Kadner Graziano, Thomas: Europäische Ausbildungsliteratur – Überlegungen zum Erscheinen des „Europäischen Obligationenrechts“ von Filippo Ranieri, in: *ZEuP* 2006, S. 921–927.

Ranieri, Filippo: in: *Saarland-Biografien*, online abrufbar unter: www.saarland-biografien.de/frontend/php/ergebnis_detail.php?id=4656 (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Saarbrücker Zeitung, Traueranzeige Filippo Ranieri, online abrufbar unter: <https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/filippo-ranieri> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Franz Schäfer (1879–1958)

Franz Schäfer wurde am 1. März 1879 in Fredeburg (Sauerland) geboren. Er stammte aus einer stark christlich geprägten Familie. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in München, Freiburg, Berlin und Marburg legte er 1902 das erste und 1907 das zweite Staatsexamen ab und wurde in Freiburg mit einer Arbeit zur *Einwirkung der nachfolgenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schuldverhältnisse aus gegenseitigen Verträgen* zum Dr. iur. promoviert. Seine 1909 am Landgericht Saarbrücken begonnene Karriere setzte er zügig fort: 1927 erfolgte die Ernennung zum Landgerichtspräsidenten sowie nebenamtlich zum Richter am Oberverwaltungsgericht Saarlouis durch die Regierungskommission des Saarlandes.

Die Rolle Schäfers als exponierte Person der saarländischen Justiz fiel damit auch in die Zeit der ‚Machtübernahme‘ durch die Nationalsozialisten, die im Saarland etwas verzögert nach der sog. Saarabstimmung 1936 erfolgte. Schäfer, der keine NSDAP-Mitgliedschaft besaß, erwies sich dem Eindruck nach für die Parteistellen zunehmend als ‚Störfaktor‘, weshalb unter anderem der Präsident des Oberlandesgerichts es für notwendig erachtete, „in allen Personalangelegenheiten auch bei Ausstellung der Befähigungsnachweise“ den Vorsitzenden des Sondergerichts Saarbrücken und „bewährten Nationalsozialisten“ Karl Freudenberger hinzuziehen (*Gehrlein*, Franz Schäfer, S. 25). Schäfer hatte sich zuvor insbesondere nach der Eingliederung des Saargebiets in das Deutsche Reich dem Unmut der Parteiführung ausgesetzt, da er, im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Deutschen Reichs in den sog. Römischen Abkommen ergangene, Weisungen ignorierte, mit denen politische Gegner aus ihren Ämtern entfernt werden sollten. Auch geriet Schäfer vor allem während seiner Zeit als Landgerichtspräsident mit den religionsfeindlichen Machthabern in Konflikt, da er sich als bekennender Katholik etwa für die Beibehaltung der Konfessionsschulen einsetzte und die geplante Einführung der Gemeinschaftsschulen offen ablehnte, was den NS-Machthabern vor dem Hintergrund der beabsichtigten ideologischen Indoktrinierung der Schüler ein Dorn im Auge war. Wohl aufgrund dieser fehlenden ‚politischen Eignung‘ musste Schäfer 1937 sein Amt als Landgerichtspräsident räumen, nachdem er zum Reichsgericht ‚weggelobt‘ worden war. Dafür, dass sich Schäfer jedenfalls persönlich vermutlich wenig mit dem Nationalsozialismus identifizierte, spricht eine Stellungnahme aus der Parteizentrale der NSDAP, wonach Schäfer von den Parteistellen „nicht gerade günstig beurteilt wird“ und es daher „recht zweifelhaft“ sei, „ob er sich jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einsetzen werde“ (*Gehrlein*, in: Festschrift Pannier, S. 43 f. m.w.N.).

Am Reichsgericht gehörte Schäfer bis zum Kriegsende dem 4. Strafsenat an, der sich als Revisionsgericht unter anderem auch mit dem typisch nationalsozialistischen Strafrecht befassen musste, etwa Verurteilungen nach der Volksschädlingsverordnung (RGBl. 1939 I, S. 1679), dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher

(RGBl. 1933 I, S. 995) oder Abtreibungsfällen (§ 218 RStGB), in denen jeweils auch die Todesstrafe verhängt werden konnte. Gegenstand der revisionsrechtlichen Überprüfung waren auch Verbrechen der sog. ‚Rassenschande‘. Hierbei hatte der Senat auch über Urteile der von den Nationalsozialisten eigens eingerichteten Sondergerichte zu entscheiden. Unklar bleibt, ob und in welcher Form Schäfer persönlich für einzelne Urteile verantwortlich war.

Auf Initiative seines früheren Referendars Hans Neureuter, der aufgrund seiner Abstammung während der nationalsozialistischen Zeit mit einem Berufsverbot belegt worden war und der kurz nach Kriegsende von der amerikanischen Militärverwaltung zum Präsidenten des neu eingerichteten Regierungspräsidiums bestimmt worden war, fügte ihn in die dortige Justizabteilung ein, wo er bis zum Präsidialdirektor und damit faktisch zum ersten Justizminister des Saarlandes aufstieg. Im Herbst 1946 wurde er unter dem Oberlandesgerichtspräsidenten Neureuter Richter am neuen Oberlandesgericht in Saarbrücken, beantragte jedoch wenig später seine Versetzung in den Ruhestand.

Da seine Versorgungssituation unklar war, übernahm Schäfer zunächst die Vertretung von Rechtsanwälten und Notaren, um seinen Unterhalt zu sichern. Am 23. Februar 1948 wurde er schließlich zum außerordentlichen Professor für Bürgerliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bestellt, wo er bei Studierenden aufgrund seiner didaktischen Fähigkeiten einen guten Ruf besaß. Dies war insoweit eine Besonderheit, als die übrigen an der Fakultät tätigen Praktiker lediglich als Lehrbeauftragte tätig waren. Bis zum Ende des Wintersemesters 1952 hielt er zahlreiche Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht (Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht etc.), bevor er mit 73 Jahren in den Ruhestand ging. Eine Berufung an den Bundesgerichtshof lehnte Schäfer mit Verweis auf sein Alter ab.

Nach Auszeichnung u. a. mit dem Großen Bundesverdienstkreuz durch Bundespräsident Theodor Heuss sowie der Verleihung des Titels „Geheimer Justizrat“ durch die saarländische Landesregierung verstarb Franz Schäfer am 28. April 1958 im Alter von 79 Jahren in Saarbrücken.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die Einwirkung der nachfolgenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schuldverhältnisse aus gegenseitigen Verträgen, Freiburg 1902.

Literatur und gedruckte Quellen:

Gehrlein, Markus: Franz Schäfer (1879–1958). Landgerichtspräsident und Reichsgerichtsrat, in: Detlev Fischer/Dietrich Pannier (Hrsg.), Festschrift für Dietrich Pannier zum 65. Geburtstag am 24. Juni 2010, Köln 2010, S. 39–48.

Gehrlein, Markus: Franz Schäfer. Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz, Karlsruhe 2010.

Lafontaine, Christoph: Streifzug durch die Geschichte des Landgerichts Saarbrücken – Teil 1, in: Landgericht Saarbrücken (Hrsg.), 175 Jahre Landgericht Saarbrücken. 1835–2010, Saarbrücken 2010, S. 13–28.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes WiSe 1949/50; SoSe 1951.

Hartmut Schiedermaier (1936–2020)

Hartmut Schiedermaier wurde am 16. Januar 1936 in Bonn geboren. Sein Vater war der Jurist Gerhard Schiedermaier (1906–1986), in Bonn Richter am Amtsgericht sowie an der Universität langjähriger Assistent und Schüler des Zivilrechtslehrers Hans Dölle (1893–1980). Seine Mutter war Imogen Schiedermaier, geborene Baum (1905–1999) deren Schwester Doris (1909–1981) lange in Bad Godesberg Notarin war und kurzzeitig von 1955 bis 1958 für die CDU dem Landtag von Nordrhein-Westfalen angehörte. Der Vater wurde 1943 Professor für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Goethe-Universität Frankfurt am Main (Emeritierung 1971). Sein älterer Bruder Manfred (1932–2009) war Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt am Main, zudem dort ein wichtiger Kulturförderer („Verlag der Autoren“) und seit 1992 auch Honorarprofessor für Gesellschaftsrecht in Leipzig. Seine Schwester Susanne war von 1959 bis zu dessen Tod mit dem bei Helmut Coing (1912–2000) in Frankfurt am Main habilitierten Rechtshistoriker Wilhelm Simshäuser (1930–2004), der von 1976 bis 1998 Professor für Bürgerliches Recht in Augsburg war, verheiratet. Schiedermaier wuchs in Königsberg, Frankfurt am Main und dem damals noch selbständigen Bad Godesberg auf und besuchte dort ab 1946 das Aloisius-Kolleg, ein Gymnasium des Jesuitenordens, bis zum Abitur 1955.

Zum Studium ging Schiedermaier 1955 nach Frankfurt am Main, wo er zunächst Philosophie, Geschichte und Kunstgeschichte, ab 1956 Rechtswissenschaften und Philosophie studierte. 1960 bestand er das hessische Referendarexamen in Frankfurt am Main, 1965, nach dem Vorbereitungsdienst im Bezirk des OLG Frankfurt am Main, das Assessorexamen. Ab 1966 war Schiedermaier wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. 1968 wurde Schiedermaier in Frankfurt am Main bei dem Strafrechtler Wilhelm Claß (1901–1973) mit einer Arbeit zum *Phänomen der Macht und die Idee des Rechts bei Gottfried Wilhelm Leibniz* promoviert, die mit einem Stipendium entstanden war. Als Heidelberger Habilitand positionierte sich Schiedermaier gegen die zum Teil gewalttätigen Aktionen der *Basisgruppe Heidelberg*, stellte mit anderen Kollegen teilweise wegen fehlender Unterstützung durch das Rektorat 1970 den Vorlesungsbetrieb ein. Ein Protestschreiben von Schiedermaier an den mit der *Basisgruppe* sympathisierenden Gießener Staatsrechtler Helmut Ridder (1919–2007), der in Heidelberg ‚Ersatzvorlesungen‘ hielt, wurde ohne dessen Einverständnis von diesem in der Zeitschrift *Kritische Justiz* veröffentlicht. 1974 wurde Schiedermaier an der Universität Heidelberg bei Hermann Mosler (1912–2001) mit einer Arbeit zum Thema *Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971* für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie habilitiert. Ab 1974 war Schiedermaier Regierungsdirektor im Ministerium der Justiz von Rheinland-Pfalz, wurde aber gleichzeitig an das wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bun-

desverfassungsgericht abgeordnet, wo er für dessen Präsidenten Ernst Benda (1925–2009) arbeitete. Zwischenzeitig hatte Schiedermaier 1975/76 eine Lehrstuhlvertretung in Freiburg (Lehrstuhl Konrad Hesse).

1976 wurde Schiedermaier als Nachfolger von Josef Isensee (* 1937) auf einen Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität des Saarlandes berufen. Der Weg von Heidelberg nach Saarbrücken, meist in Verbindung mit einer Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, war in diesem Zeitraum nicht ungewöhnlich, wie etwa der Fall von Georg Ress (* 1935) zeigt, der 1977 ebenfalls nach einer Zwischenstation am Bundesverfassungsgericht berufen wurde. Schiedermaier behielt allerdings mit seiner Familie seinen Lebensmittelpunkt in Heidelberg (Kaiserstraße 72) und war auch am saarländischen Landesrecht nicht besonders beteiligt. Dennoch legte er noch 1985 gemeinsam mit Dieter Dörr ein Gutachten zur kommunalen Selbstverwaltung im saarländischen Planungsrecht vor, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Stadtverband Saarbrücken. Seinen Forschungsschwerpunkt behielt er im rechtlichen Status von Berlin und der Rechtsphilosophie. Neu hinzu kamen in Saarbrücken Seminare im Medien- und Presserecht, an die er in anderen Funktionen (Mitglied Rundfunkrat Deutschlandfunk, Lehrveranstaltungen im Medienrecht in Mainz ab 2003) anknüpfen sollte. Im Rahmen der deutsch-französischen Tagung am 27. und 28. Februar 1978 in Saarbrücken ‚Rechtliche Probleme der Einigung Europas‘ hielt Schiedermaier mit Blick auf die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament 1979 einen später veröffentlichten Vortrag zur Wahl der (West-)Berliner Abgeordneten zum Europäischen Parlament. Im Rahmen der Arbeitstagung saarländischer Juristen im Juni 1980, veröffentlicht als erster Band der *Saarbrücker Vorträge zu Recht und Gesetz im Dialog*, hielt Schiedermaier einen Vortrag zum *gesetzlichen Richter im Rechtsstaat*. Bei einer im Auftrag der Europäischen Kommission veranstalteten Saarbrücker Studie zu dem für das Saarland (französisches Kernkraftwerk Cattenom) besonders wichtigen Thema ‚Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung im Umweltrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften‘ beteiligte sich Schiedermaier gemeinsam mit Dieter Dörr zu dem Thema *Die Beteiligung von Bewohnern aus Nachbarstaaten im Verwaltungsverfahren Großbritanniens*. Ungewöhnlich war eine Veröffentlichung zu dem Exorzismusfall Anneliese Michel (1952–1976) von Klingenberg, gemeinsam mit dem deutsch-amerikanischen Historiker Klaus P. Fischer (* 1942). Ein besonderer Schwerpunkt im Hochschulrecht, auch aus einer berufsständischen Perspektive, zeichnete sich bereits in Saarbrücken ab, insbesondere für die Deutschen Hochschulverband, zu dessen Präsidenten er noch als Saarbrücker Professor 1980 gewählt wurde. 1983 wechselte Schiedermaier als Nachfolger von Ignaz Seidl-Hohenvelden (1918–2001), von 1958 bis 1964 in Saarbrücken, auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie an die Universität Köln. Nur wenige Monate später wechselte mit Wolfgang Rüfner (1933–2025) ein weiterer Staats- und Völkerrechtler von Saarbrücken nach Köln. Insofern erwies sich Saarbrücken hier auch als eine ‚Sprungbrettuniversität‘.

Einem weit über die Rechtswissenschaften hinausreichenden Kreis wurde Schiedermaier als Präsident des Deutschen Hochschulverbandes bekannt (bis 2004). In dieser Rolle profilierte er sich als parteiübergreifend anerkannter, konservativer Hochschulpolitiker, dem in seiner Forderung nach Autonomie der Hochschulen die Politik

nicht immer folgte, Konflikten jedoch nicht aus dem Weg ging (1992 forderte er etwa den Rücktritt sämtlicher Kultusminister). Besonders nach der deutschen Wiedervereinigung zeichnete er sich durch einen tatkräftigen Pragmatismus, etwa im Einsatz für die Altersversorgung von Wissenschaftlern aus der ehemaligen DDR. Für seine Verdienste um die medizinischen Fakultäten auf dem Gebiet der früheren DDR erhielt Schiedermaier 2001 den medizinischen Ehrendoktor der Universität Rostock. Im gleichen Jahr erfolgte die Auszeichnung mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2011 wurde Schiedermaier in Köln emeritiert.

Nachhaltige Spuren in Saarbrücken hinterließ Schiedermaier zudem über seine Schüler. So wurde mit Bernhard Kempen (* 1960) ein Kölner Schüler von Schiedermaier, dessen Nachfolger als Präsident des Hochschulverbandes. Dieter Dörr, der 1995 Professor für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht sowie Medienrecht wurde, promovierte 1983 in Saarbrücken bei Schiedermaier über den Justizgewährungsanspruch des Staates und ging mit Schiedermaier nach Köln, wo er 1987 habilitierte. Dörr war zudem von 1990 bis 1995 als Justitiar des Saarländischen Rundfunks tätig. Dietrich Murswiek (* 1948), der 1990 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie deutsches und internationales Umweltrecht in Freiburg wurde, habilitierte sich 1983 bei Schiedermaier mit einer Arbeit, die erstmals das Umweltrecht dogmatisch erfasste. Ein weiterer bedeutender Schüler ist Christian Hillgruber (* 1963), der seit 2002 als Professor für Staats- und Völkerrecht in Bonn (Nachfolge von Josef Isensee) tätig ist.

Schiedermaier war mit der Volkswirtin Inge Witting (1935–2017) verheiratet. Sie hatten drei Kinder. Die Tochter Stefanie Schiedermaier (* 1977), eine Mainzer Schülerin von Dieter Dörr (* 1952), ist seit 2014 Professorin für Europarecht, Völkerrecht und öffentliches Recht in Leipzig.

Schiedermaier starb am 23. August 2020 in seiner Geburtsstadt Bonn.

Martin Otto

Werke:

Das Phänomen der Macht und die Idee des Rechts bei Gottfried Wilhelm Leibniz, Wiesbaden 1970.

Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971, Berlin u. a. 1975.

Berlin und die Wahl des Europäischen Parlaments, in: Charles Zorgbibe (Hrsg.), Rechtliche Probleme der Einigung Europas. Deutsch-französische Tagung in Saarbrücken am 27. und 28. Februar 1978, Stuttgart/Bruxelles 1979.

Die Sache mit dem Teufel. Teufelsglaube und Besessenheit zwischen Wahn und Wirklichkeit, Frankfurt am Main 1980 [zusammen mit Klaus P. Fischer].

Der gesetzliche Richter im Rechtsstaat, in: Elmar Wadler (Hrsg.), Recht und Gesetz im Dialog. Saarbrücker Vorträge, Bd. 1, Köln u. a. 1982.

Die Beteiligung von Bewohnern aus Nachbarstaaten imungsverfahren Großbritannien, in: Georg Ress (Hrsg.), Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung im Umweltrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Eine im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgeführte rechtsvergleichende, völker- und europarechtliche Untersuchung, Bonn 1983.

rechtliche Studie über die Beteiligung von Einzelpersonen, die von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen betroffen sind, am innerstaatlichen Verwaltungsverfahren, Köln u. a. 1985, S. 217–246 [zusammen mit Dieter Dörr].

Flächennutzungsplanung im Stadtverband Saarbrücken und das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung, Kehl u. a. 1985 [zusammen mit Dieter Dörr].

Schriften zu Bildung und Wissenschaft, Bonn 1996.

Bibliographie bis 2001, in: Dieter Dörr (Hrsg.), Die Macht des Geistes. Festschrift für Hartmut Schiedermaier, Heidelberg 2001, S. 999–1005.

Literatur:

Die Heidelberger Rechtsfakultät im Jahre 1970 – Ein Briefwechsel, in: Kritische Justiz 3 (1970), S. 335–339.

Dörr, Dieter: Nachruf auf Hartmut Schiedermaier, in: Mitteilungen der Gesellschaft [Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht], Ausgabe Oktober 2020, Schiedermaier, Hartmut, S. 4–5.

Kempen, Bernhard: Hartmut Schiedermaier in memoriam, in: Forschung & Lehre 2020, S. 732–733.

Reumann, Kurt: Nur halbprofessoraler Oberprofessor, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe vom 12. April 1980, Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier am 1. Juli 2011 im Barocksaal Rostock; mit einem akademischen Festvortrag von Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier, Rostock 2011.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012, insb. S. 439, 449.

Jürgen Schmidt (1941–2024)

Jürgen Schmidt wurde am 1. Januar 1941 in Saarbrücken geboren. Nach dem Abitur am Gymnasium am Schloss in Saarbrücken studierte er Rechtswissenschaften und Soziologie an der Universität des Saarlandes. 1965 legte er das Erste Juristische Staatsexamen ab und promovierte anschließend an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Der Titel der Dissertation lautete: *Aktionsberechtigung und Vermögensberichtigung. Ein Beitrag zur Theorie des subjektiven Rechtes*, wobei Günther Jahr als Erstgutachter fungierte. 1969 legte Schmidt das Zweite Juristische Staatsexamen ab. 1972 habilitierte er sich bei Günther Jahr in Saarbrücken mit einer Schrift über das *System des deutschen internationalen Konkursrechtes*. Er erhielt die Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie.

Zwischen 1972 und 1975 war Schmidt Wissenschaftlicher Rat und Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Er veranstaltete in Saarbrücken Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger und für Fortgeschrittene und unterrichtete zudem Internationales Privatrecht, Sachenrecht, Juristische Methodenlehre und Rechtstheorie. Von Saarbrücken aus erhielt er einen Ruf an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, wo er zwischen 1975 und 2006 Professor für Zivilrecht und Rechtstheorie war. Zwischen 1998 und 2006 war er Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Jürgen Schmidt starb am 28. April 2024 in Münster.

Hannes Ludyga

Werke:

Aktionsberechtigung und Vermögensberichtigung. Ein Beitrag zur Theorie des subjektiven Rechtes, Köln/Berlin/Bonn/München 1969.

System des deutschen internationalen Konkursrechtes, Frankfurt am Main 1972.

Literatur:

Haunfelder, Bernd: Die Rektoren, Kuratoren und Kanzler der Universität Münster 1826–2016. Ein biographisches Handbuch, Münster 2020.

Roman Schnur (1927–1996)

Roman Schnur wurde am 20. Oktober 1927 in Merzig geboren. Sein Vater war der Gemeindebeamte Johann Schnur (1889–1954), seine Mutter Katharina, geborene Heisel (1895–1987). Wie wenige Juristen war Schnur, der niemals der Universität des Saarlandes oder der saarländischen Justiz angehörte, über seine familiäre Herkunft mit der saarländischen Geschichte im 20. Jahrhundert verbunden, was die Bezeichnung als „Saarländischer Jurist“ rechtfertigt.

Die meisten Vorfahren stammten aus dem katholischen Industriearbeitermilieu. Der Großvater, Peter Schnur (1858–1916), war Fabrikarbeiter aus Schwemlingen (1974 Stadtteil vom Merzig), die Großmutter Barbara geborene Prim (1861–1896) eine Näherin aus Büdingen (Stadtteil von Merzig). Die Eltern der Mutter, Tochter eines Zigarrenmachers und späteren Kraftfahrers stammten aus Merzig und Rehlingen (1974 Rehlingen-Siersburg). Der Großvater arbeitete für das Traditionsunternehmen *Villeroy & Boch* aus Mettlach, das seit 1879 ein Keramikwerk in Merzig betrieb; auch die berufliche Laufbahn des Vaters schien vorgezeichnet. Mit 15 Jahren ging der 1889 geborene Johann Schnur 1904 nach der Volksschule zu *Villeroy & Boch*. Auch ein katholischer Arbeiter im tiefsten Westen Preußens konnte im Kaiserreich zuweilen durch harte Arbeit die Schranken des Herkunftsmilieus durchbrechen. Der begabte Johann Schnur begann 1907 eine Lehre bei der preußischen Kreisverwaltung in Merzig. Zeichen des sozialen Aufstiegs war die Eheschließung des „Verwaltungsassistenten“ im Kriegsjahr 1916 in Hilbringen, dem Zentrum der saarländischen Ziegelindustrie (1974 Stadtteil von Merzig) mit der 1892 geborenen Anna Maria Schilly aus Merzig, die Tochter eines Fabrikaufsehers. Aus der Ehe gingen ein Sohn (Josef, geboren 1917) und eine Tochter (Maria, geboren 1918) hervor, nur wenige Wochen nach Geburt der Tochter starb die Mutter am 24. Oktober 1918; Johann Schnur wurde noch im Krieg und vor der Revolution Witwer und alleinerziehender Vater. Die Friedensjahre bedeuteten weitere Veränderungen. Noch vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags heiratete der verwitwete „Kreisausschuss-Assistent“ Johann Schnur am 25. November 1919 die sechs Jahre jüngere Katharina Heisel aus Merzig. Infolge des Versailler Vertrages wurde das „Saargebiet“, bislang nie ein geschlossenes Territorium, am 10. Januar 1920 als Mandatsgebiet dem Völkerbund unterstellt. Das dichtbesiedelte Industrieland verlor sein Hinterland, hinzu kamen die neue Grenze nach Lothringen, wo Verwandte der Schnurs lebten, und eine Zollgrenze nach Luxemburg. Die Kommunalverwaltungen mussten ein Auskommen mit der internationalen „Regierungskommission“ finden. 1927 wurde der Sohn Hans Roman geboren, als Beruf des Vaters „Verwaltungsobersinspektor“ eingetragen. Romans Schnur wuchs mit seinen älteren Stiefgeschwistern in Merzig auf, dann wurde der Vater 1932 im Alter von 43 Jahren Amtsbürgermeister von Haustadt (1973 zu Beckingen); ihm war der Weg vom Arbeiterkind zur lokalen Honoratiore gelungen. Die Volksab-

stimmung vom 13. Januar 1935, bei der 90 % der Saarländerinnen und Saarländer für die Rückkehr an des Deutschen Reich stimmten, bedeutete für den praktizierenden Katholiken Johann Schnur eine Zäsur. Im Juni 1935 kam es wegen einer von ihm für unrechtmäßig gehaltenen Amtshaltung zu einem Konflikt mit dem Kreisleiter der NSDAP in Merzig, Dr. Otto Reisel (1896–1939), von 1935 bis 1938 gleichzeitig Bürgermeister von Merzig. Johann Schnur wurde in seinem Amtszimmer von der Gestapo verhaftet und beurlaubt. Dann wurde er am 23. Januar 1936 zum Amtsbürgermeister von Nalbach im Nachbarkreis Saarlautern, wie Saarlouis seit 1936 genannt wurde. Zum 1. Juni 1936 war er in Nalbach auch der NSDAP beigetreten (Mitgliedsnummer 6918107). Ab 1940 verwaltete er neben dem Amt Nalbach den Bezirk Saarwellingen; Sohn Josef fiel 1944 als Unteroffizier der Wehrmacht in Strasburg (Ostpreußen). Dessen Stiefbruder Roman, seit 1938 Gymnasiast in Dillingen, wurde 1943 als Luftwaffenhelfer einberufen, im Januar 1945 zur Kriegsmarine; zum Kriegsende 1945 geriet er in Dänemark in britische Kriegsgefangenschaft, aus der er im Dezember 1945 in das heimatliche Saarland zurückkehrte.

Im Saarland war am 21. März 1945 mit der vollständigen militärischen Kontrolle der Amerikaner der Krieg zu Ende. Am 7. Juli 1945 wurde es der Französischen Zone, deren Politik auf eine Angliederung an Frankreich gerichtet war. Als ehemaliges NSDAP-Mitglied wurde Johann Schnur im September 1945 durch „Epurationsbescheid“ des „Staatskommissars für die politische Säuberung des Saarlandes“ als „untragbar als Bürgermeister“ bezeichnet. Die vierköpfige Familie lebte jetzt ausschließlich von ihren Ersparnissen im zu 60 Prozent zerstörten Eigenheim in Merzig in der Talstraße 34. Am 20. August 1946 füllte Johann Schnur den „Fragebogen“ der französischen Militärverwaltung aus und wurde als „Mitläufer“ eingestuft. Ein Gesuch um Weiterbeschäftigung in Nalbach wurde mit Hinweis auf den „abgelegenen Wohnort“ abgelehnt. Schließlich wurde Johann Schnur 1947 bei geringer Pension in den Ruhestand versetzt. Im gleichen Jahr bestand Roman Schnur das Abitur am Realgymnasium in Dillingen und begann ein Studium der Rechtswissenschaft an der von den Franzosen wiederbegründeten Universität Mainz. Das nötigte seiner Familie große Opfer ab, zwischenzeitig übte Johann Schnur eine Nebenbeschäftigung aus, offensichtlich in einer Bäckerei. Seit dem 20. Dezember 1947 gab es eine saarländische Regierung unter Johannes Hoffmann (CVP), der eng mit den Franzosen zusammenarbeitete. Am 12. Juli 1949 schrieb Katharina Schnur an den saarländischen Innenstaatssekretär Edgar Hector (1911–1989), einen als besonders frankreichfreundlich geltenden Politiker der CVP. Innenminister war nominell Ministerpräsident Hoffmann, was offensichtlich auch nicht allen Saarländern klar war; Katharina Schnur redete Hector mit „Sehr geehrter Herr Minister!“ an und fuhr fort:

„Mein Mann wurde im September 1945 wieder von seinen Ämtern suspendiert. 23 Monate waren wir ohne jedes Einkommen. Unser Haus in Merzig war durch Kriegseinwirkung zu 60 % (d. Schnur etwa 18.000 RM) beschädigt. Durch die dringend notwendige Instandsetzung des Hauses und den großen Gehaltsausfall waren unsere Ersparnisse restlos verbraucht, wir standen damals vor dem glatten Nichts. Dazu hatten wir einen Sohn im Studium; der andere ist 1944 gefallen. Aus dieser Notlage heraus beantragte mein Mann seine Versetzung in den Ruhestand, die ihm aufgrund amtsärztlicher Bescheinigung genehmigt wurde. Die Pension war damals, man kann schon sagen, ‚ein Gnadengeld‘. Eine Nebenbeschäftigung half uns über das Schwerste hinweg. Durch die Aufhebung der amtlichen Brotbewirtschaftung fallen die Einnahmen wieder weg. Wir sind nunmehr wieder auf unsere Pension allein ange-

wiesen, die ohnehin noch immer nicht an die aktuellen Beamtengehälter angeglichen ist. Wir wissen nicht, wie wir das Studium unseres Sohnes weiter finanzieren sollen. Derselbe studiert Rechts- und Staatswissenschaft in Mainz, bis zum Examen fehlen ihm noch drei Semester. Wir können es daher nicht verantworten, denselben jetzt noch von der Uni weg zu nehmen, zumal er immer der beste Schüler seiner Klasse war.

Ich richte daher an Sie, Herr Minister, die erg. Bitte, meinem Mann eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung geben zu wollen, damit wir das Studium unseres Sohnes aushalten können; da ich Ihnen mein Anliegen ohne Kenntnis meines Mannes vorlege, wäre ich Ihnen für vertrauliche Behandlung sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung: Frau Schnur.

Zusatz!

Als nominelles Mitglied der Partei fiel mein Mann schon unter die erste Amnestie des Generals Koenigs – „Mitläufer der Partei“

Tatsächlich reagierte Hector auf den Brief. Am 6. August 1949 wurde Johann Schnur zum 19. August zur Vorsprache im Ministerium des Innern in der Schillerstraße 17 in Saarbrücken gebeten. Das Gespräch verlief offensichtlich positiv. Am 30. August 1949 schrieb Hector an das Personal- und Ordnungsamt mit dem Betreff „Einstellung des Bürgermeisters i. R. als Angestellter beim Landratsamt Merzig“.

„Schnur, der sich in der Vorkriegszeit vom einfachen Fabrikarbeiter durch zähen Fleiß und Tüchtigkeit zum Kreisoberinspektor emporgearbeitet hatte, hatte als er 1932 Amtsbürgermeister geworden war nur Widerwärtigkeiten zu erdulden. Wäre er Kreisbeamter geblieben, hätte er 1945 sein Amt nicht verlassen brauchen.“

Hector beabsichtigte, Johann Schnur „als Angestellter der Vergütungsgruppe VII TOA einzustellen.“

„Für die landrätliche Verwaltung wäre das der Gewinn eines erfahrenen älteren Fachbeamten, der für eine verhältnismäßig niedrige Vergütung eine hochqualifizierte Arbeit schafft, für den Beamten wäre es Beseitigung eines Unrechtes und Erhalt seiner vollen Besoldung, für die Ruhegehaltsskasse wäre es eine Verminderung der Versorgungslast infolge der Wiederverwendung.“

Konkret hatte Hector eine Stelle in Merzig im Auge, von der im April 1949 ein früherer Amtsobersinspektor wegen Zugehörigkeit zum SD entfernt worden war. Hector sah zudem einen „dringenden Ausnahmefall“ nach § 4 Gesetz über die Feststellung des staatlichen Haushalts des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1949 vorliegen. Tatsächlich genehmigte die Personalkommission in am 24. Oktober 1949 die „Einstellung des Bürgermeisters i. R. Johann Schnur beim Landratsamt Merzig“ auch „unter Berücksichtigung der Sperrbestimmungen“. Am 9. November 1949 wurde dem Landrat von Merzig schriftlich angekündigt, dass Johann Schnur, der „genau die Verhältnisse des Kreises Merzig“ kennt und dem „ein Arbeitsgebiet, das seiner bisherigen leitenden Stellung in der Kommunalverwaltung Rechnung trägt“ zugewiesen werden soll, zum 1. Dezember 1949 seinen Dienst beim Landratsamt antreten wird. Dazu kam es aber nicht. Am 19. November 1949 teilte Hector überraschend mit: „Ihre in Aussicht genommene Wiederverwendung in der landrätlichen Verwaltung lässt sich leider nicht verwirklichen.“ Die Gründe dafür sind so wenig ersichtlich wie die Rolle des Staatssekretärs. Keine fünf Jahre später starb Johann Schnur am 6. Juni 1954 im Alter von 65 Jahren in Merzig. Sohn Roman Schnur hatte sein Jura-

studium 1951 mit dem rheinland-pfälzischen Staatsexamen abgeschlossen und in Karl Siegfried Bader (1905–1998) einen akademischen Lehrer gefunden, bei dem er 1953 über den Rheinbund promoviert wurde; vorangegangen war ein Studienaufenthalt in Paris. Seit 1951 stand Roman Schnur im Briefwechsel mit Carl Schmitt (1888–1985), als dessen Schüler er sich bald verstand. In seinem ersten Brief vom 17. Januar 1951 bezog sich Schnur auf seinen „Vetter“ Ernst Schilly (1914–1990), einen Postrat, den Schmitt 1943 in Berlin kennengelernt hatte, und der ihm 1947 geraten habe, zur Vorbereitung des Studiums die *Verfassungslehre* von Schmitt zu lesen, die in der Stadtbibliothek Saarlouis erhältlich sei. Inwieweit eine saarländische Jugend, unmittelbare zeithistorische und familiäre Erfahrungen, insbesondere des Vaters, bei dieser Hinwendung zu dem gleichfalls aus einem nichtakademischen katholischen Milieu stammenden und wegen seiner ungleich größeren und gesuchten Nähe zum Nationalsozialismus geächteten Schmitt eine Rolle gespielt haben, ist bislang ein Desiderat, auch weil Schnur sich öffentlich und auch im Kollegenkreis über seinen Vater kaum äußerte. Im unveröffentlichten Lebenslauf seiner Mainzer Dissertation vom 28. Februar 1953 bezeichnete er sich allerdings als „Sohn des Amtsbürgermeisters Johannes Schnur“. Den Blick nach Westen behielt der Saarländer Roman Schnur, zunehmend erweitert durch einen Blick nach Osten, insbesondere Polen. Er war Professor in Speyer, Bochum und zuletzt Tübingen, ein Pionier der Verwaltungswissenschaft und dabei ein eigenwilliger Konservativer.

Roman Schnur starb am 5. August 1996 in seinem letzten Wohnort Wurmlingen am Neckar.

Martin Otto

Werke:

Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte, 1955 (diss. iur. Mainz 1953).

[Schriftenverzeichnis in: Gedächtnisschrift Roman Schnur, Berlin 1997, S. 353–363].

Archiv:

Bundesarchiv Berlin, Bestand R 9361 (NSDAP-Zentralkartei), Bestand R 9361 (NSDAP-Gaukartei).

Landesarchiv Saarland, Bestand Ministerium des Innern Nr. 892.

Literatur und Internetseiten:

Maier, Franz: Biographisches Organisationshandbuch der NSDAP und ihrer Gliederungen im Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Mainz 2007.

Otto, Martin: Hans Roman Schnur in: NDB-online, veröffentlicht am 01.04.2025, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/119509849.html#dbcontent>.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, 2012.

Tielke, Martin (Hrsg.): Carl Schmitt–Roman Schnur. Briefwechsel 1951 bis 1983, Berlin 2023.

Rudolf Schranil (1885–1957)

Rudolf Schranil wurde am 21. Januar 1885 in Mikulášovice (damals: Nixdorf) in Österreich-Ungarn als Sohn eines österreichischen Zollbeamten geboren. Nach dem Abitur 1903 nahm Schranil das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Karls-Universität Prag auf und wurde dort 1909 promoviert. Zwischen 1907 und 1911 studierte Schranil moderne Geschichte, Geographie und Philosophie. Im Anschluss setzte er zwischen 1911 und 1913 seine Studien, unter anderem auch zur Rechtsgeschichte, an der Humboldt-Universität zu Berlin fort. Im Jahr 1916 wurde er an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bei Edmund Bernatzik und Adolf Menzel im Öffentliches Recht habilitiert. Danach folgte er sodann 1921 einem Ruf an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Prag, wo er als außerordentlicher Professor für Verwaltungsrecht und Finanzrecht lehrte und forschte. Bis zu diesem Zeitpunkt war Schranil – mit Unterbrechung während des Berliner Studienaufenthaltes – hauptberuflich als Finanzbeamter bei der k.u.k. Finanzlandesdirektion in Prag (zuletzt als Ministerialdirigent) und nebenberuflich als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Prag bei Franz Exner und Ludwig Spiegel beschäftigt. Bereits ab Herbst 1917 wirkte Schranil als Privatdozent für österreichisches Finanzrecht an der Deutschen Karl-Ferdinands-Universität Prag sowie von 1918 bis 1921 als Privatdozent an der Universität Wien. 1927 wurde er schließlich zum ordentlichen Professor an der Deutschen Universität Prag in der mittlerweile gegründeten Tschechoslowakei berufen und übernahm im Studienjahr 1927/28 das Amt des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Prag. Sein Forschungsgebiet war das Öffentliche Recht, insbesondere Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Finanzrecht, später auch Staatsrecht und Allgemeine Staatslehre. Im Studienjahr 1937/38 war Schranil Rektor der Universität Prag.

Nach seinen eigenen Darstellungen im Anschluss an das Ende des Zweiten Weltkrieges sah Schranil sich als ein die nationalsozialistische Strömung ablehnender Professor und wurde nach eigenen Angaben deswegen im Frühjahr 1939 vom Amt des Prorektors entbunden. Nach der ‚Machtübernahme‘ Hitlers war Schranil nichtsdestotrotz Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) und im Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK). Mitglied der NSDAP war Schranil nach eigenen Angaben nicht. Dies beruhte allerdings darauf, dass sein einen Monat nach dem Einmarsch der Wehrmacht in Prag gestellter Aufnahmeantrag nach negativen Bewertungen seitens der NSDAP-Parteistellen schließlich durch ein NSDAP-Kreisgericht 1941 abgelehnt worden war. Das Gericht begründete dies u. a. damit, dass die politische Haltung Schranils nicht der „nationalsozialistischen Idee“ entspräche und sein Verhalten als Mitglied der „liberal-demokratischen Gruppe“ an der Universität „für die deutschen Belange schädigen[d]“ gewesen sei (Müller, „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“, S. 648 m.w.N.). Dieses

Bild von einem insbesondere auch jüdischen Kollegen zugewandten Universitätsprofessor wurde durch Gutachten bestärkt, die im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens Schranils etwa von seinem ehemaligen Prager Fakultätskollegen Egon Weiß abgegeben wurden. So habe sich Schranil etwa für die Berufung von Hans Kelsen ausgesprochen, nachdem dieser von den Nationalsozialisten seiner Professur in Köln beraubt worden war. In der eigenen Darstellung sowie der von ehemaligen Kollegen im Rahmen der Entnazifizierung sei es diese negative Haltung gegenüber dem Nationalsozialistischen gewesen, die schließlich 1941 zur ‚Versetzung‘ Schranils auf Druck des Reichserziehungsministeriums an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg führen konnte, die für ihn mit erheblichen Einkommensminderungen verbunden gewesen sein soll. In Halle übernahm Schranil einige Vorlesungen im Kirchenrecht, Völkerrecht, Gewerberecht und Finanzrecht.

Wie Schranil das Ende des nationalsozialistischen Staates und die Errichtung der alliierten Militärverwaltung erlebte, ist nicht überliefert. Schranils Ehefrau, die zuletzt in Prag beim Sondergericht beschäftigt war, wurde aufgrund der dort zahlreich verhängten Todesurteile interniert. Schranil selbst konnte hingegen seine Stellung in Halle nach den vorliegenden Informationen zunächst behalten und wurde im Auftrag der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone sogar als Beobachter für die Nürnberger Prozesse vorgeschlagen. Nachdem sich Schranil allerdings in einer Veranstaltung zur Abschaffung des damaligen § 218 StGB mit dem anwesenden Generalstaatsanwalt von Sachsen, Werner Fischl, ein politisches Wortgefecht geleistet hatte, wurde er durch Beschluss des Säuberungsausschusses für den Personenkreis der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einstimmig für politisch untragbar eingestuft und mit sofortiger Wirkung als Professor entlassen. Die Einwände Schranils und ehemaliger Kollegen hiergegen blieben erfolglos.

Seine bereits unmittelbar vor Beginn des Entnazifizierungsverfahrens eingeleitete Kontaktaufnahme zur gerade erst gegründeten Universität des Saarlandes zahlte sich in dieser Situation aus: Am 1. Oktober 1948 übernahm Schranil dort eine Professur für Öffentliches Recht und Strafrecht, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1952 tätig war. In Saarbrücken bot Schranil Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Rechtswissenschaft, zum Allgemeinen Teil des Strafrechts sowie zum Öffentlichen Recht und zum Verwaltungsrecht an. Im Hinblick auf seinen Forschungsschwerpunkt kehrte Schranil dabei zu seiner Zeit in Prag zurück und lenkte seinen Fokus auf das Verfassungs- und Verwaltungsrecht und prägte die ersten Jahre der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Saarbrücken. Nachdem die Details seiner Anstellung in rechtlicher Hinsicht für Meinungsverschiedenheiten zwischen Schranil und der Universitätsverwaltung bzw. den saarländischen Ministerien gesorgt hatte, wurde er 1952 emeritiert und fortan lediglich mit einem Lehrauftrag, etwa für Saarländisches Verfassungsrecht, ausgestattet. Schließlich erkrankte Schranil schwer musste deshalb seine Lehr- und Forschungstätigkeiten in Saarbrücken einstellen, wobei Aktenvermerke den Anschein erwecken, dass auch Schranils Ansichten über den Status des „saarländischen Staates“ Beweggrund für die Emeritierungsentscheidung gewesen seien (vgl. hierzu den Beitrag von Müller, „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“, S. 679 m.w.N.).

Schranil war von 1925 bis 1935 Mitglied der Deutsch-Demokratischen Freiheitspartei sowie von 1935 bis 1938 Mitglied des Tschechoslowakischen Wahlgerichtes und des Rechtsamtes der Sudetendeutschen Partei, ohne dort jedoch Mitglied zu sein. Von 1936 bis 1938 war Schranil Präsident der deutschen juristischen Gesellschaft in Prag. Rudolf Schranil erlebte als Jurist die Donaumonarchie Kaiser unter Franz Joseph I., die nach 1918 neu entstandene Tschechoslowakei, die nationalsozialistische Diktatur bis 1945 sowie den staatlichen Neubeginn zunächst in der sowjetischen Besatzungszone und im saarländischen Westen. Er war auf diese Weise mit „zeitgeschichtlichen Herausforderungen und verschiedenen politischen und universitären Systemen konfrontiert“ (Müller, „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“, S. 643).

Rudolf Schranil starb am 22. Juli 1957 in Brühl.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, 1915.

Die sogenannten Sobielaw'schen Rechte – ein Prager Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert, München 1916.

Besteuerung und Steueranspruch, Wien 1925.

Recht und Technik des Verwaltungsverfahrens, 1932.

[Zusammen mit Ludwig Wahrmund] Das Institut der Ehe im Altertum, Weimar 1933.

Die Verfassungsgesetze, 1934.

[Zusammen mit Oskar Engländer] Finanzwissenschaft und tschechoslowakisches Finanzrecht, Brünn 1935.

Staatsbürgertum und Loyalität, Ljubljana 1937.

Der Schutz der demokratisch-republikanischen Staatsform, 1938.

[Zusammen mit Friedrich Janka] Das öffentliche Recht der Tschechoslowakischen Republik. Prag 1938.

Die Rechte der Deutschen im Deutschen Bund, in: Festschrift für Adolf Zycha, 1941.

Verfassung des Saarlandes mit Kommentar, Saarbrücken 1953.

Literatur:

Lieberwirth, Rolf: Geschichte der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg nach 1945, 2. Auflage, Halle an der Saale 2010.

Müller, Wolfgang: „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“ – Prof. Dr. Rudolf Schranil (1885 – 1956) als Jurist an den Universitäten in Prag, Halle und Saarbrücken, in: Tiziana J. Chiusi/Thomas Gergen/Heike Jung (Hrsg.), Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, Berlin 2008, S. 643 – 682.

Dietrich Schultz (1928–1984)

Dietrich Schultz wurde am 13. Mai 1928 in Driesen (Neumark) geboren. Mit 16 Jahren verließ er das Copernicus-Gymnasium in Thorn (ehemalige Provinz Westpreußen; heute polnisches Staatsgebiet) und wurde zur Wehrmacht eingezogen. Nach der Entlassung aus britischer Kriegsgefangenschaft im August 1945 legte er im Dezember 1946 am Realgymnasium Wesertor in Kassel das Abitur ab. Daraufhin war er als Dolmetscher bei der US-Armee tätig und absolvierte eine kaufmännische Lehre bei einer Versicherungsgesellschaft, die er mit der Handelsgehilfenprüfung abschloss.

1950 nahm er an der Philipps-Universität Marburg ein Studium der Rechtswissenschaften auf. 1954 legte er die Erste Juristische Staatsprüfung und 1958 die Zweite Juristische Staatsprüfung ab. Im Jahre 1957 wurde er an der Philipps-Universität Marburg bei Rudolf Reinhardt (1902–1976) promoviert. Die Dissertation trug den Titel: *Der Rechtsbegriff der eingetragenen Genossenschaft und die Methode seiner richtigen Bestimmung*. Bei Reinhardt habilitierte sich Schultz 1961 an der Universität Marburg. Er erhielt die *Venia Legendi* für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Arbeitsrecht.

Schultz übernahm 1961 einen Lehrstuhl für Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Technischen Universität Darmstadt, wo er zwischen 1967 und 1969 Rektor war. Nach einem entsprechenden Ruf übernahm er 1974 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. In Saarbrücken hielt er die Vorlesungen Sachenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (einschließlich Wirtschaftsverwaltungsrecht). Er veranstaltete zudem die Übung im Privatrecht und Seminare im Wirtschaftsrecht. Während seiner Zeit in Saarbrücken führte er das von Reinhardt begründete Lehrbuch zum Gesellschaftsrecht in zweiter Auflage fort. Beliebt bei Studierenden zur Prüfungsvorbereitung war seine im Jahre 1979 erstmals erschienene Fallsammlung zum Handelsrecht.

Schultz war Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute (AGI) und richtete 1975 die VIII. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung in Darmstadt aus.

Dietrich Schultz starb am 27. Mai 1984 in Saarbrücken.

Hannes Ludyga

Werke:

Der Rechtsbegriff der Genossenschaft und die Methode seiner richtigen Bestimmung. Entwickelt am Problem der Produktivgenossenschaft, Marburg 1958.

VIII. Genossenschaftswissenschaftliche Tagung (Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen: Sonderband), Göttingen 1978 [als Hrsg.].

Fälle zum Handelsrecht (Schriftenreihe der Juristenschulung, 70), München 1979.

Gesellschaftsrecht. Ein Lehrbuch, Tübingen 1981 [zusammen mit Rudolf Reinhardt].

Literatur:

Burmeister, Joachim: Dietrich Schultz zum Gedenken, in: Günther Jahr (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Dietrich Schultz, Köln/Berlin/Bonn/München 1987, S. 1–3.

Dülfer, Eberhard: Dietrich Schultz (1928–1984), Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 34 (1984), S. 173–174.

Ernst Seelig (1895–1955)

Ernst Josef August Seelig wurde am 25. März 1895 in Graz in Österreich geboren. Nach dem Studium an der Universität Graz wurde Seelig 1918 zum Doktor der Rechte promoviert. Im Anschluss arbeitete Seelig zunächst als Rechtsanwalt, dann als Richter auf Probe, bis er sich 1923 an der Universität Graz mit einer Arbeit zum *Glücksspielstrafrecht* habilitierte (*Venia Legendi*, Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie). 1941 folgte der Ruf als ordentlicher Universitätsprofessor an die Universität Graz, wo er zugleich zum Direktor des Kriminologischen Instituts berufen wurde.

Schon zu Beginn seiner akademischen Laufbahn, die 1919 als Assistent an der dortigen Universität begann, fokussierte sich Seelig auf das Themenfeld strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit. So publizierte Seelig 1923 eine Untersuchung zur *Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter*. 1926 wurde er zum gerichtlichen Sachverständigen für Kriminologie ernannt und 1928 zum außerordentlichen Professor am Institut für Kriminologie der Universität Graz. In diesem Zusammenhang begann Seelig bald, sich für die Theorien der Eugenik, bzw. im deutschen Sprachgebrauch ‚Rassenhygiene‘, zu interessieren: Bereits 1923 erschien ein kurzer Aufsatz zur *Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*, in dem er sich als Anhänger der ‚Binding-Hoche‘-schen Grundidee bezeichnete, wonach in bestimmten Fällen die Tötung von Menschen als „lebensunwerte Individuen“ legitimiert werden könne und solle – „um ihrer selbst willen“ (abgedruckt bei Gröbner (Hrsg.), Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion, S. 263 f.).

Seelig konnte sich als Mitglied der ‚Kriminologischen Gesellschaft‘ als der führenden fachwissenschaftlichen Organisation ab 1927 mit anderen Vertretern wie Neureiter, Lenz, Viernstein, Mezger, Exner und Sauer darum bemühen, diese Kriminalbiologie als Grundlage der Strafrechtspraxis, insbesondere des Strafprozesses, zu etablieren. Kurz nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich trat Seelig auch der NSDAP bei, nachdem er bereits 1934 Mitglied der ‚Vaterländischen Front‘ geworden war. Seine wissenschaftliche ‚Expertise‘ stieß bei den Nationalsozialisten auf großes Interesse. Ab 1939 übernahm er als Mitglied des NS-Dozentenbundes dessen Pressearbeit und wurde im selben Jahr von der Landeshauptmannschaft Steiermark mit sämtlichen, im Kontext der Nürnberger Gesetze durchzuführenden ‚Mischlingsuntersuchungen‘ betraut. 1941 wurde Seelig schließlich zum ordentlichen Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie zum Direktor des Kriminologischen Instituts ernannt. Etwa zeitgleich veröffentlichte Seelig sein *Handbuch der Kriminalistik*.

1951 erhielt Seelig seine Lehrbefugnis wieder zurück, nachdem ihm diese nach dem Zweiten Weltkrieg entzogen und er aus dem Dienst enthoben worden war. Er

musste sich jedoch mit dem Führen des Titels eines außerordentlichen Professors begnügen, weshalb ihm das nachfolgende Angebot der Universität des Saarlandes, ab 1952 dort Gastprofessor zu werden, als willkommene Chance gedient haben muss, der unbefriedigenden Situation in Graz zu entkommen. Der Wechsel nach Saarbrücken war für Seelig daher der Wiedereinstieg in eine (zweite) Karriere als Strafrechtler und Kriminologe. An der Saarbrücker Fakultät hatte man seine Berufung vor allem mit dem Ziel der Errichtung eines Kriminologischen Instituts an der noch jungen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät forciert, nach dessen Gründung Seelig dann 1954 zum Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie befördert wurde. Dort hielt er Vorlesungen zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, zu Geschichte und System der Kriminologie sowie über den ‚Verbrecherischen Mensch‘. Seelig versuchte, am neugegründeten Kriminologischen Institut auch Laborräume und entsprechende Technik anzuschaffen. Er hielt während seiner Saarbrücker Zeit zahlreiche Fachvorträge, u. a. vor Vertretern der saarländischen Justiz und Polizei über ‚kriminelle Jugendliche‘ oder ‚psychogene Wurzeln von Sexualdelikten‘. Die Pläne um das Kriminologische Institut mit dem Studiengang Kriminologie, an dem auch Anwärter der saarländischen Polizei ausgebildet werden sollten, wurden bedingt durch die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland 1957 nicht wie ursprünglich weiterverfolgt, da die Ausbildung nun andernorts erfolgen konnte.

Das Seelig auch nach 1945 dem rassistischen Gedankengut verhaftet blieb, welches er und seine Kollegen aus Wissenschaft und Strafrechtspraxis in den vorausgegangenen zwei Jahrzehnten entwickelt hatten und zu dessen Verbreitung ihm die Saarbrücker Fakultät nun eine neue Heimat bot, zeigt exemplarisch das 1951 und in zwei Auflagen erschienene *Lehrbuch zur Kriminologie*. Auch in Kenntnis der NS-Vernichtungspolitik gegenüber Juden sowie ‚Zigeunern‘ führte Seelig in seinem Lehrbuch aus, dass der „Stamm“ des „Berufsverbrechertums“ auf jahrhundertealte Gaunerbanden zurückgehe und durch den „ständigen Zustrom von Juden“ und „Zigeunern“ durchmischt worden sei. Die angeblich „besondere Kriminalität der Juden“ sei auf deren spezielle Berufswahl zurückzuführen, welche wiederum auf deren „erblichen Neigungen und Fähigkeiten“ beruhe (Seelig, Lehrbuch der Kriminologie, S. 192).

Generell konnte Seelig auch nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft trotz seines erst kürzlich beendeten Berufsverbots sowohl vertreten, dass die regional unterschiedlichen Kriminalitätsraten auf „volkstammliche“ Ursachen und die „rassische Zusammensetzung der Bevölkerung“ zurückzuführen seien als auch offen Sterilisationen als rassenhygienische Maßnahmen „zur Hebung der Volksgesundheit“ propagieren (a.a.O., S. 174, 306). Seelig blieb mit diesen Äußerungen nicht isoliert, im Gegenteil: Seine Lehre wurde nicht nur von Kriminologen rezipiert, sondern auch in der Gerichtspraxis verwendet. Besonders im Bereich der Jugendkriminalität sah der von Seelig vorgelegte Untersuchungsbogen etwa vor, zur Ermittlung von angeblich die Delinquenz erklärenden „ungünstigen Erbanlagen“ und „Veranlagungen“, eine Vermessung des Schädels, die Begutachtung der Nase, Augen und Ohren oder die Beurteilung der Körperbehaarung vorzunehmen. Man war überzeugt, dass ein auffälliges äußeres Erscheinungsbild mit „inneren abnormen Anlagen“ korrespondierte (Baumann, Dem Verbrechen auf der Spur, S. 179 f.).

Ernst Seelig starb an Folgen einer Krebserkrankung am 1. November 1955 in Wien.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Das Glücksspielstrafrecht, Graz 1923 (Habilitationsschrift).

Willensfreiheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 16 (1925), S. 1–26.

Anleitung zur Durchführung des Identitätsnachweises durch vergleichende Handschriftenuntersuchung, Graz 1929.

Persönlichkeit und Verantwortung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 27 (1936), S. 34–54.

Handbuch der Kriminalistik (mehrere Bände, gemeinsam mit Hanns Groß), 1941.

In der Ostmark, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 32 (1941), S. 67–73.

Die Typen der Kriminellen (gemeinsam mit Karl Weindler), Berlin 1949.

Lehrbuch der Kriminologie (Fortsetzung des als „Handbuch der Kriminalistik“ publizierten Werkes), Nürnberg 1951.

Literatur und Internetseiten:

Baumann, Imanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006.

Dörrenbächer, Simon: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus, in diesem Werk ab S. 27 ff.

Grübler, Gerd (Hrsg.): Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895–1941, 2. Auflage, Berlin 2020, S. 263–265.

<https://agso.uni-graz.at/nachlass/seelig-ernst-signatur-8/> (abgerufen am 11. 10. 2023).

Müller, Wolfgang: Ulrich Stock und Ernst Seelig – Biografische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Heinz-Günther Borck (Hrsg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive – wissenschaftlicher Begleitband, S. 210–228.

Personal- und Vorlesungsverzeichnisse der Universität des Saarlandes, Jahrgänge 1951–1955.

Probst, *Karlheinz* Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Teil 3 Strafrecht – Strafprozeßrecht – Kriminologie, Graz 1987, S. 61–72.

Felix Senn (1879–1968)

Felix Senn wurde am 11. Januar 1879 geboren. Im Jahr 1948 wurde der Romanist und Rechtsphilosoph Gründungsdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes. Zum ersten Dekan wurde er in der konstituierenden Sitzung der Fakultät am 7. Oktober 1948 gewählt. Der spätere Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht des Saarlandes Emil Geiger (1923–2018), der seit 1948/49 Rechtswissenschaften in Saarbrücken studierte, schrieb, dass die Studierenden den Dekan als „Papa Senn“ „verehrten“ (Geiger, *Champus* 2/2007, S. 22). Mit Senn stand ein erfahrener Hochschul- und Wissenschaftspolitiker an der Spitze der Fakultät. Vor seinem Amtsantritt in Saarbrücken bekleidete er bereits 20 Jahre lang des Amts eines Dekans an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Nancy. Im Wintersemester 1953/54 löste der Zivilrechtler, Zivilprozessrechtler und Rechtsvergleicher Rudolf Bruns (1910–1979) Senn als Dekan ab. Senn hielt unter anderen die Vorlesungen Rechtsphilosophie, Römisches Recht und Schuldrecht.

Den Lehrbetrieb unter dem Dekan Senn nahm die Rechtswissenschaftliche Fakultät am 16. November 1948 auf. Zu Beginn haftete – so Michael Stolleis (1941–2021) – „dem Lehrbetrieb ... noch ein improvisatorisches Element an“ (Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 66). Nach dem Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1948/49 mussten die Studierenden im ersten Semester folgende Vorlesungen besuchen: Einführung in das Rechtsstudium, Rechtsphilosophie, Römisches Recht, B. G. B. Allgemeiner Teil, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Grundsätze d. französischen und vergl. Zivilrechts, Volkswirtschaftslehre, Einführung in das kanonische Recht.

Die Rechtsgeschichte und die Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen betrachtete Senn als zentralen Bestandteil der Juristenausbildung. Er prägte maßgeblich die Ausgestaltung des rechtswissenschaftlichen Studiums in Saarbrücken und die Ausbildungsordnung für Juristen. Die Regelstudienzeit betrug sechs Semester. Unterteilt war das Studium in drei Studienjahre. Nach dem ersten und zweiten Studienjahr mussten die Studierenden Jahresabschlussprüfungen bestehen. Das Studium der Rechtswissenschaften endete aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorgaben aus der unmittelbaren Anfangszeit nach sechs Semestern mit dem Erwerb der ‚Licence en droit‘. Dieses Lizenziat der Rechte erleichterte den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit und eine Anstellung bei französischen Unternehmen an der Saar. Einen Einstieg in die klassischen Berufe eines deutschen Volljuristen in Justiz oder öffentlicher Verwaltung ermöglichte das Lizenziat der Rechte nicht. Allerdings besaßen die Studierenden in Saarbrücken nach sechs Semestern mit dem Erwerb der Licence en droit das Recht, an den Prüfungen zum Ersten Juristischen Staatsexamen an der Saar teilzunehmen. Im Wintersemester 1949/50 wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Ersten Juristischen Staatsexamen er-

leichtert. Erforderlich für die Anmeldung zum Ersten Juristischen Staatsexamen war fortan eine erfolgreiche Beendigung der ersten beiden Studienjahre. Der Erwerb der Licence en droit bildete fortan keine Notwendigkeit mehr für die Zulassung zu den Prüfungen des Ersten Juristischen Staatsexamens. Zurückzuführen war diese Erleichterung auch auf Wünsche aus der Studentenschaft.

Felix Senn starb am 14. Februar 1968.

Katrin Kropp

Literatur und Internetseiten:

Gehrlein, Markus: Franz Schäfer. Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Heft 20), Karlsruhe 2010.

Geiger, Emil: Als Jurastudent und Mitarbeiter des Pressereferats der Studentenschaft an der Universität des Saarlandes, in: *Champus* 2/2007, S. 22–23.

<https://saarbruecker-zeitung.trauer.de/traueranzeige/emil-geiger> (abgerufen am 21.11.2023).

Imbert, Jean: An Herrn Professor Felix Senn, in: Festschrift Felix Senn zum fünfundsiebzigsten Geburtstag gewidmet von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1954, S. 1–3.

Imbert, Jean: Felix Senn (1879–1968), in: *Revue historique de droit français et étranger* 46 (1968), S. 577–578.

Jahr, Günther: Die Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in: Universität des Saarlandes 1948–1973, hrsg. vom Präsidenten der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 1973, S. 77–80.

Jahr, Günther: Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, in: Armin Heinen/Rainer Hudemann (Hrsg.), Universität des Saarlandes 1948–1988, 2. Aufl., Saarbrücken 1989, S. 73–87.

Jung, Heike: Streiflichter zur Entwicklung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, in: Heike Jung/Werner Kroeber-Riel/Elmar Wadle (Hrsg.), Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft. Akademische Reden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes 1988/1989, Stuttgart 1990, S. 3–8.

Ludyga, Hannes: Rechtsgeschichte Saarbrückens im 20. Jahrhundert, Berlin 2022.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, WiSe 1948/49; SoSe 1949; WiSe 1953/54.

Peters, Egbert: In memoriam Rudolf Bruns, in: Johannes Baltzer/Gottfried Baumgärtel/Egbert Peters/Helmut Pieper, Gedächtnisschrift für Rudolf Bruns, München 1980, S. V–VI.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.

Torsten Stein (1944–2024)

Torsten Stein wurde am 31. Dezember 1944 in Potsdam geboren. Nach dem Umzug der Familie Stein nach Ostfriesland und schließlich nach Heidelberg legte er dort das Abitur ab. Zwischen 1964 und 1966 diente er als Soldat bei der deutschen Luftwaffe und blieb nach seiner aktiven Zeit der Bundeswehr als Reservist verbunden, wobei er den Rang eines Obersts der Reserve erreichte.

Stein studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Freien Universität Berlin. Ursprünglich beabsichtigte er, sein Erstes Juristisches Staatsexamen in Berlin zu absolvieren. Wegen der „damaligen Studentenunruhen“ verließ er aber Berlin. In seinen Erinnerungen an die 1970er und 1980er Jahre hielt er fest (*Stein*, Vom Pfeifenrauch und „klingenden Weckern“):

„Eigentlich hatte ich das erste Staatsexamen an der Freien Universität Berlin ablegen wollen. Dort hatte ich, mit Ausnahme zweier Semester in Heidelberg, die meiste Zeit studiert. Doch die damaligen Studentenunruhen hatten am Ende auch die Juristische Fakultät in Berlin erreicht, so dass ich nach Heidelberg zurückgekehrt war“.

Stein legte 1970 das Erste Juristische Staatsexamen in Heidelberg ab. Im September 1970 trat er noch während seiner Referendarzeit als Wissenschaftliche Hilfskraft in das Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ein; nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen im Jahre 1974 arbeitete er dort als Referent. Im gleichen Jahr wurde er mit einer Arbeit zur *Amtshilfe in auswärtigen Angelegenheiten* an der Juristischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg promoviert, die von Karl Doehring (1919–2011) betreut wurde. Die Dissertation zeichnet sich mitunter durch eine – schon zeitgenössisch – als rassistisch zu bezeichnende Sprache aus, wenn Stein schreibt (*Stein*, *Amtshilfe in auswärtigen Angelegenheiten*, S. 4):

„Am 4. Juli 1971 sprach die Ehefrau eines militanten amerikanischen Negerführers in der Aula der Neuen Universität Heidelberg zu Studenten und farbigen US-Soldaten, wobei sie letztere wiederholt zum Desertieren aufforderte.“

An der Juristischen Fakultät der Universität in Heidelberg habilitierte Stein 1983 – ebenfalls bei Doehring. Die Habilitationsschrift trug den Titel: *Die Auslieferungsausname bei politischen Delikten*. 1986 erfolgte die Ernennung Steins zum außerplanmäßigen Professor an der Universität in Heidelberg.

Nach der Ablehnung eines Rufs an die Universität zu Köln war Stein zwischen 1991 und 2012 Inhaber eines Lehrstuhls für Europarecht und europäisches öffentliches Recht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes sowie Direktor des Europa-Instituts. Zunächst leitete er das Europa-Institut gemeinsam mit Georg Ress und später mit Werner Meng. Rufe an die Freie Universität Berlin und die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

lehnte Stein ab. Eine gewisse Bewunderung brachte er für den preußischen König Friedrich den Großen, dessen Porträt in seinem Arbeitszimmer am Europa-Institut hing, auf.

Stein veranstaltete regelmäßig Übungen im Öffentlichen Recht für Anfänger und Fortgeschrittene. Er hielt die Vorlesungen Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht, Europarecht, Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen und Verwaltungsprozessrecht. Seminare bot er in erster Linie im Europarecht und Völkerrecht an. Zu seinen Schülern zählen Jürgen Bröhmer und Christian Callies. Stein war der Doktorvater der Schriftstellerin Juli Zeh.

Torsten Stein starb am 21. Juni 2024.

Hannes Ludyga

Werke:

Amtshilfe in auswärtigen Angelegenheiten (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 67), Berlin/Heidelberg/New York 1975.

Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten. Normative Grenzen, Anwendung in der Praxis und Versuch einer Neuformulierung (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 82), Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1983.

Vom Pfeifenrauch und „klingenden Weckern“. Das Institut in den siebziger und achtziger Jahren, in: MPIL 100, online abrufbar unter: <https://mpil100.de/author/tstein/> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Literatur:

Callies, Christian: In Erinnerung an Prof. Dr. Torsten Stein (1944–2024), online abrufbar unter: https://europainstitut.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Nachruf_Stein/Erinnerung_TorstenStein.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Callies, Christian: Vorwort, in: ders. (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung. Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Bd. 100), Baden-Baden 2015, S. 7–15.

o. V.: Lebenslauf Torsten Stein, in: Christian Callies (Hrsg.), Herausforderungen an Staat und Verfassung. Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag (Schriften des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes – Rechtswissenschaft, Bd. 100), Baden-Baden 2015, S. 1087–1088.

Zeh, Juli: Das Übergangsrecht. Zur Rechtsetzungstätigkeit von Übergangsverwaltungen am Beispiel von UNMIK im Kosovo und dem OHR in Bosnien-Herzegowina, Baden-Baden 2011.

Ulrich Stock (1896–1974)

Ulrich Stock wurde am 8. Mai 1896 in Leipzig geboren, wo er nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg das Studium der Rechtswissenschaften aufnahm und – mit Stationen in Dresden und München – ebenso das Referendariat als auch eine Promotion (Dr. iur.) zum Thema *Kinderraub und Kinderhandel* abschloss. Wenige Zeit später wurde Stock sodann mit einer Arbeit zur Verstaatlichung der Polizei in Sachsen zum Dr. rer. pol. promoviert. Nachdem Stock zunächst in der (Reichs-)Finanzverwaltung beschäftigt war (zuletzt beim Reichsmonopolamt für Branntwein), habilitierte er sich mit einer von Richard Schmidt betreuten Arbeit zu *Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen* im Sommer 1931 (Venia Legendi für Strafrecht und Strafprozessrecht) ebenfalls in Leipzig, wo er Privatdozent wurde und gleichzeitig das Amt eines Strafrichters am Amtsgericht Leipzig ausübte.

Die politische Haltung Stocks war konservativ-nationalistisch geprägt: Stock, zunächst Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP), trat er bereits am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und veröffentlichte kurze Zeit eine Untersuchung zur *Strafe als Dienst am Volke*, die ex post in gewissem Maße wie eine Bewerbungsrede zur Aufnahme in den Kreis nationalsozialistischer Rechtsideologen imponiert (Festschrift für Richard Schmidt, Leipzig 1934, S. 199 (202 f.))

„Wir dürfen und müssen heute schon uns auf die sicheren Grundsteine im nationalsozialistischen Wesensgefüge besinnen und sie als Fundament für den Neubau des Strafprozesses erkennen, um dem großen Werk (ein ‚nationalsozialistisches Strafprozeßrecht‘ im ‚Geiste Adolf Hitlers‘, Anm. d. Verf.) den Weg zu bereiten. [...] Nationalsozialistisch ist, was der Volksgemeinschaft, der Nation, dient und somit national und sozialistisch zugleich ist. Die Volksgemeinschaft, die Nation hat gegenüber ihren Gliedern, den Einzelnen, den unbedingten Vorrang. Jeder einzelne Volksgenosse hat der Nation, der Volksgemeinschaft zu dienen, [...] mit[zu]kämpfen als treuer Soldat Adolf Hitlers. Der Einzelne ist Volksgenosse, Glied der Gemeinschaft, nicht autonomes, von der Gemeinschaft gelöstes, eigenständiges Individuum, nicht absoluter Einzelner. [...] Nur das autoritäre Führertum Adolf Hitlers kann das deutsche Volk zu wahrer Volksgemeinschaft führen.“

Diesem nationalsozialistischen Strafrechtsverständnis folgte in einem Aufsatz Stocks zur ‚Strafprozessenerneuerung‘ eine entsprechende Sichtweise auf den Strafprozess, in welchem der Beschuldigte kaum noch Rechte gegenüber den staatlichen Strafverfolgungsorganen haben sollte und in dem die Pflicht zur Wahrheitsermittlung ebenso Pflicht des Staatsanwaltes wie des Beschuldigten sein sollte, weshalb etwa das Schweigerecht des Beschuldigten abgeschafft werden und diesem stattdessen eine Aussagepflicht auferlegt werden solle. Dies war Teil eines umfassenderen Plans der nationalsozialistischen Rechtsideologen zur Demontage rechtstaatlicher Kernelemente des Straf(prozess)rechts, in dem der Grundsatz der Rechtssicherheit dem

Prinzip einer sogenannten ‚materiellen Gerechtigkeit‘ weichen musste, die letztlich Schmelztiegel für die nationalsozialistische Weltanschauung war.

Trotz oder gerade wegen dieser tendenziösen Äußerungen gab Stock seine akademischen Pläne zugunsten einer Karriere in der Militärjustiz zunächst auf. Ab 1935 war er als Oberkriegsgerichtsrat in Berlin an der Neufassung der Militärstrafrechtsordnung (beim Oberkommando der Wehrmacht) sowie als Strafrichter tätig. Im Jahr 1936 wurde er zum Richter am neu geschaffenen Reichskriegsgericht ernannt. Ab 1937 widmete er sich zudem an der Friedrich-Wilhelms-Universität (heute: Humboldt-Universität) zu Berlin in Forschung und Lehre dem nationalsozialistisch geprägten Wehrrecht.

Das Reichskriegsgericht, das unter besonderer politischer Einflussnahme der NS-Führung stand und eng mit dem ebenfalls als politisches Instrument des NS-Staates fungierenden Volksgerichtshof zusammenarbeitete, fällte zwischen August 1939 und Februar 1945 über tausend Todesurteile, von denen fast alle vollstreckt wurden – Vorgänge, die der Bundesgerichtshof später plakativ als „Blutjustiz“ bezeichnete (Urt. v. 16. 11. 1995–5 StR 747/94, BGHSt 41, 317). Zahlreiche der zur Anwendung kommenden Strafvorschriften ermöglichten die Anwendung der Todesstrafe allein unter Rekurs auf das ‚gesunde Volksempfinden‘. Das Reichskriegsgericht wird in der rechtshistorischen Forschung daher als politisches Tribunal gewertet, welches – unter Rekurs auf den von Ernst Fraenkel entworfene Unterscheidung – zu den Repressionsinstrumenten des NS-Maßnahmenstaates zu zählen ist. Am Reichsgericht wirkte Stock bis 1941, bevor er sich endgültig auf seine akademische Karriere konzentrierte und das Reichskriegsgericht zugunsten eines Rufs als Ordinarius an die Phillips-Universität Marburg verließ.

Im August 1945 wurde Stock von der amerikanischen Militärregierung verhaftet und nach Entlassung wenige Monate später im Entnazifizierungsverfahren 1946 zunächst als ‚Entlasteter‘, sodann ein Jahr später hingegen als ‚Mitläufer‘ eingestuft und infolgedessen ein zweites Mal entlassen, nachdem er nach dem ersten Spruchkammerurteil bereits 1946 wieder den Dienst an der Universität Marburg hatte aufnehmen können. Überraschenderweise stimmte die Spruchkammer trotz des zweiten, negativen Urteils, einer Weiterverwendung Stocks für den wissenschaftlichen Dienstbetrieb zu, sodass Stock seine Karriere fortsetzen konnte.

Nunmehr sah Stock die Chance eines Neubeginns in Saarbrücken: Nachdem er 1948 von der anstehenden Neugründung der Universität des Saarlandes gehört und im Sommer desselben Jahres seine Bewerbungsunterlagen an das zuständige Kultusministerium übersandt hatte, berief ihn dieses knappe zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn auf eine Professur für Strafrecht und Zivilprozessrecht.

In Saarbrücken verbrachte Stock drei Jahre und begleitete den Aufbau der noch jungen Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Gemeinsam mit Rudolf Schranil vertrat er die Fächer Strafrecht und Strafprozessrecht und wurde auch im Zuge der Gründung eines Kriminologischen Instituts von dem damaligen Dekan Felix Senn mit der Ausarbeitung eines kriminologischen Studienprogramms beauftragt, verwies jedoch für diese Aufgabe an seinen österreichischen Kollegen Ernst Seelig. Die Zeit an der neu gegründeten Universität waren für den in Marburg gemeldeten Stock immer wieder mit Pass- und statusrechtlichen Problemen behaftet, was mitunter einen Grund dafür

darstellen könnte, dass er im Mai 1951 schließlich einem Ruf an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit) folgte. Bereits im November 1950 hatte Stock während seiner Tätigkeit in Saarbrücken kommissarisch die Verwaltung des Lehrstuhls für Strafrecht in Marburg übernommen und musste vermutlich aufgrund dieser Doppelbelastung der Saarbrücker Fakultät – trotz entsprechender dort bestehender Wünsche – eine weitere Lehrtätigkeit parallel zu seinem Amt in Würzburg versagen, wo er über seine Emeritierung 1961 hinaus noch bis zu seinem Tod lehrte.

Ulrich Stock starb am 12. Dezember 1974 in Würzburg.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Kinderraub und Kinderhandel, 1921.

Die Verstaatlichung der Polizei in Sachsen, 1923.

Grundriss des Getränkesteuerrechts, 1925.

Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen, 1932.

Die Strafe als Dienst am Volke. Der Ausgleichsgedanke und seine Bedeutung für das Strafrechtssystem, 1933.

Zur Strafprozesserneuerung, 1935.

Strafprozessrecht. Ein Grundriss, 1952.

Literatur:

Benkert, Christopher: Die Juristische Fakultät der Universität Würzburg 1914 bis 1960. Ausbildung und Wissenschaft im Zeichen der beiden Weltkriege, Würzburg 2005.

Dörrenbächer, Simon: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und der Nationalsozialismus, in diesem Werk ab S. 27 ff.

Müller, Wolfgang: Ulrich Stock und Ernst Seelig – Biographische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Heinz-Günther Borck/Beate Dorfey (Hrsg.), „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandeln von 1500–2000“. Wissenschaftlicher Begleitband zur gemeinsamen Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive, Koblenz 2002 S. 210–228.

Spendel, Günter: in: Ders. (Hrsg.), Studien zur Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Ulrich zum 70. Geburtstag am 8. Mai 1966, Würzburg 1966, S. 9–14.

Hans Taschner (1933–2023)

Hans Claudius Taschner wurde am 16. Mai 1931 in Rom geboren. Er studierte Rechtswissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Dank eines Stipendiums der französischen Regierung von 1952 bis 1953 absolvierte er einen Auslandsaufenthalt in Paris. Anschließend studierte er als Fulbright-Stipendiat von 1958 bis 1959 an der New York University am Institute of Comparative Law, wo er den Master of Comparative Jurisprudence erwarb. Sein Erstes Juristisches Staatsexamen legte er im Jahr 1957, sein Zweites Juristisches Staatsexamen im Jahr 1962 ab.

Im Jahr 1962 promovierte er unter Betreuung von Ernst von Caemmerer an der Universität Freiburg mit einer Arbeit zum Thema *Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung*. Nach der Promotion blieb er bei von Caemmerer zwei Jahre als Assistent mit dem Ziel, sich zu habilitieren. Jedoch erhielt er in der Zwischenzeit eine Einladung seitens der Europäischen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, welcher er folgte. Am 1. Dezember 1964 trat er in den Dienst der Kommission.

In der Europäischen Kommission arbeitete Taschner zunächst mit an dem Projektentwurf der Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE). In den 1970er und 1980er Jahren verantwortete er als zuständiger Referent die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, die in Deutschland im Jahr 1989 als Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) umgesetzt wurde. Zu diesen beiden Normenkomplexen verfasste Taschner zusammen mit Edwin Frietsch im Jahr 1990 den ersten Gesetzeskommentar.

Seit 1976 war Taschner in der Kommission für zwei Abteilungen und eine Sonderabteilung zuständig, wo er u. a. für die Ausarbeitung der europäischen Briefmarke, der europaweiten Betrugsbekämpfung sowie das Projekt eines ‚Europäischen Passes‘ verantwortete. Als Vertreter der Kommission und der Europäischen Gemeinschaft (EG) war Taschner zudem an den Verhandlungen des Schengener Übereinkommens von 1985 beteiligt. Danach wurde er zum Direktor der Kommission befördert und übernahm die Zuständigkeit des Gesellschaftsrecht und den Datenschutz. 1995 verließ er die Kommission.

Von 1979 bis 2006 betätigte sich Taschner als Dozent und Honorarprofessor am Europa-Institut der Universität des Saarlandes. Nach seinem Austritt aus der Kommission trat er außerdem der Freien Demokratischen Partei (FDP) bei. Er mitbegründete die FDP-Auslandsgruppe Europa und war Mitglied im parteiinternen Bundesausschuss Recht und Innen. Er wurde mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet.

Hans Claudius Taschner starb am 17. Februar 2019 in Freiburg im Breisgau.

Dan Aradovsky

Werke:

Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers und seiner Vormänner bei Sachmängeln in der französischen Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1962.

[Zusammen mit Edwin Frietsch] Produkthaftungsgesetz und EG-Produkthaftungsrichtlinie, 2., völlig neubearbeitete Auflage, München 1990.

Schengen: die Übereinkommen zum Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen von EU-Staaten, Baden-Baden 1997.

Archive:

Entretien avec Hans Claudius Taschner (par Sylvain Schirmann à Bruxelles le 20 juillet 2011), in: Histoire interne de la Commission européenne 1973–1986, Historical Archives of the European Union, INT275.

Literatur und Internetseiten:

EUI – historical Archives of the European Union, Biografische Übersicht, online abrufbar unter: <https://archives.eui.eu/en/isaar/590> (zuletzt aufgerufen am 22. 12. 2024).

Meng, Werner/*Ress*, Georg/*Stein*, Torsten (Hrsg.): Europäische Integration und Globalisierung. Festschrift zum 60-jährigen Bestehen des Europa-Instituts, Baden-Baden 2011.

Werner Thieme (1923–2016)

(Hans-)Werner Thieme, geboren am 23. Oktober 1923 in Celle, war der Sohn von Paul Thieme (1883–1962) und dessen Ehefrau Marie, geborene Benöhr. Er stammte aus einer Juristenfamilie; sein aus Posen stammender Vater war preußischer Richter, 1923 Amtsgerichtsrat in Harburg, von 1924 bis 1932 Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht Celle, 1932 Präsident des Landgerichts Stargard (Pommern) und von 1933 bis zum Ruhestand 1952 Senatspräsident am Oberlandesgericht Celle und wiederholt als juristischer Autor (Grundbuchrecht, Liegenschaftsrecht, Völkerrecht) hervorgetreten.

Nach dem Abitur am Gymnasium Ernestinum in Celle 1943 wurde Werner Thieme zur Wehrmacht eingezogen und zweimal verwundet. Bei Kriegsende war er Leutnant. Ab September 1945 studierte Thieme an der (als einer der ersten deutschen Universitäten den Vorlesungsbetrieb aufnehmenden) Georg-August-Universität Göttingen Rechts- und Staatswissenschaft. In Werner Weber (1904–1976), der 1949 aus Leipzig nach Göttingen gekommen war, fand Thieme nach dem Referendarexamen 1948 in Celle einen akademischen Lehrer, von dem er 1951 für eine Arbeit zum *Recht der Ausländer* in Deutschland promoviert wurde. 1952 bestand Thieme in Hannover das niedersächsische Assessorexamen und wurde auf Betreiben seines Präsidenten, des Hamburger Rechtshistorikers Wilhelm Felgentraeger (1899–1980) in Hamburg Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes. Im selben Jahr heiratete Thieme in Celle Viva Renata Jung, die Tochter des letzten Präsidenten des Oberlandesgerichts Breslau Friedrich Jung (1890–1978). Über seinen Doktorvater Weber gehörte Thieme zu einem Netzwerk konservativer Juristen, die dem Staatsrechtler Carl Schmitt verbunden waren, darunter in Hamburg auch Rolf Stödter (1909–1993) und Hans Peter Ipsen (1907–1991). Unter der Betreuung von Ipsen wurde Thieme 1955 in Hamburg mit einer Arbeit zum Hochschulrecht für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht habilitiert.

Zum 1. Oktober 1956 erhielt Thieme durch Rektor Joseph-François Angeloz (1893–1978) seinen ersten Ruf an die Universität des Saarlandes auf einen Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Kirchenrecht. Das Saarland gehörte zu dem Zeitpunkt noch nicht zur Bundesrepublik, auch wenn seit der Volksbefragung am 23. Oktober 1955 eine Perspektive innerhalb eines deutschen Nationalstaats sich wieder abzeichnete. Betrieben wurde die Berufung Thiemes von dem späteren Saarbrücker Rektor Heinz Hübner (1914–2006), die Berufungsverhandlungen wurden mit dem zweiten Generalsekretär Karl Hemmer (1913–1999) durchgeführt. Nach den damaligen Regelungen, die auf dem besonderen völkerrechtlichen Status der Universität beruhten und französischer Hochschulpraxis nachgebildet waren, wurde Thieme zunächst als außerordentlicher Professor berufen und am 1. August 1958 zum ordentlichen Professor ernannt. Die zunächst dreiköpfige Familie mit einem

1954 geborenen Sohn zog aus der bereits souveränen Bundesrepublik in das noch französisch kontrollierte Saarland. Bei dem Deutschen Hochschulverband wurde Thieme nunmehr Vizepräsident. Die Familie lebte zunächst in Saarbrücken im Stadtteil St. Johann, Auf der Schlecht 2, zog dann aber nach der Geburt des zweiten Kindes 1958 nach Heusweiler an der Saar, Talstraße 21. Auf der Staatsrechtslehrrtagung 1959 in Erlangen hielt Thieme zusammen mit Georg Erler (1905–1981) das Referat zu *Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften*. Nachdem Thieme 1959 einen Ruf nach Mainz, auch wegen der als komfortabel empfundenen Bedingungen im Saarland, abgelehnt hatte, folgte er 1962 einen Ruf in das heimatnahe Hamburg auf einen neugeschaffenen Lehrstuhl für öffentliches Recht mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Verwaltungslehre. Sein Nachfolger in Saarbrücken wurde Hans F. Zacher (1928–2015).

Bis zu seiner Emeritierung 1988 lehrte Thieme an der Universität Hamburg. Beide Schwerpunkte, das Hochschulrecht und die Verwaltungslehre, wurden hier ausgebaut und fanden Niederschlag in zahlreichen Veröffentlichungen. Ein weiterer Schwerpunkt war das Sozialrecht, in dem eine teilweise Zusammenarbeit mit Zacher bestand. Hinzu kamen das Beamten- und Kommunalrecht sowie zunehmend das Recht der kommunalen Gebietsreform. Hamburg wurde zu einem Zentrum der Verwaltungslehre neben Speyer. Bereits aus Saarbrücken hatte er Hans Peters (1896–1966) in seinem Einsatz für die Verwaltungslehre an den Universitäten unterstützt. Als langjähriger Geschäftsführender Direktor des von ihm 1962 in Hamburg begründeten *Seminars für Verwaltungslehre* arbeitete Thieme dabei eng mit dem Leiter des Hamburger Planungsamtes, dem Senatsdirektor Ulrich Becker (1916–1991), zusammen.

Praxisnähe zeichnete diesen Ansatz besonders aus. Thieme galt als konservativ, doch fern von politischen Verengungen. Aus Saarbrücken korrespondierte er 1958 mit dem Werner Weber verbundenen Staatsrechtler Erwin Jacobi (1884–1965) in der DDR. Im Rahmen der Berufsverbote erstellte er 1971 ein unveröffentlichtes Gutachten, nachdem aufgrund des Parteienprivilegs die Nichtberufung des Soziologen Horst Holzer (1935–2000) nach Bremen allein wegen dessen DKP-Mitgliedschaft unzulässig sei. Akademische Schüler von Thieme waren Hans-Peter Bull (* 1936), Bernd Becker (1941–2012) und Ottfried Seewald (* 1942). Nach der Emeritierung 1988 ließ sich Thieme noch einmal als Rechtsanwalt in Celle nieder.

Thieme war nur wenige Jahre an der Universität des Saarlandes. Er hatte aber zu einer Zeit politischer Unsicherheit eine klare Entscheidung für das Saarland getroffen und dort über fünf Jahre seinen Lebensmittelpunkt. Zwei seiner drei Kinder wurden hier geboren, ein Sohn 1958 und eine Tochter 1960. Hier war der praktizierende evangelische Christ von 1957 bis 1962 auch Mitglied der Synode des Kirchenkreises Saarbrücken der Evangelischen Kirche im Rheinland. Als saarländischer Hochschullehrer hat er auch die saarländische Rechtsgeschichte mitgestaltet, so von 1958 bis 1962 als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes. Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts im Saarland in den Jahren 1945 bis 1958 hatte er einen Bericht für das Jahrbuch des öffentlichen Rechts geschrieben. Selbständige Veröffentlichungen der Saarbrücker Jahre waren 1958 eine didaktische Monographie zur juristischen Dissertation, 1961 zum öffentlichen Dienst in der Verfassungsordnung, zudem

1961 ein veröffentlichtes Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitskammer des Saarlandes, 1962 zu den Geschäftsbezirken des saarländischen Kreissparkassen. Thieme hielt ab dem Sommersemester 1957 Vorlesungen in Staatsrecht, Verwaltungslehre (ab 1958 ausdrücklich auch für Wirtschaftswissenschaftler) sowie ein Kolloquium im Öffentlichen Recht, Verwaltungsrecht (Besonderer Teil), Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, im Sommersemester 1959 erstmals auch Hochschulrecht, ab dem Wintersemester 1959/60 ein kommunalrechtliches Seminar, ab dem Sommersemester 1960, erstmals in der Geschichte der Universität, Evangelisches Kirchenrecht, zudem Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Wintersemester 1960/61 zudem ein besonderes Seminar zur Theorie des Verwaltungsaktes, im Wintersemester 1961/62 zu Fragen der Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung und im Sommersemester 1962 zusätzlich Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

Thieme gehörte, neben den ihm besonders verbundenen Kollegen Heinz Hübner, Werner Maihofer (1918–2009), Albrecht Zeuner (1924–2021), Ernst Joachim Mestmäcker (1926–2024), Ignaz Seidl-Hohenvelden (1918–2001) und dem Wirtschaftswissenschaftler und zeitweiligen Dekan Herbert Giersch (1921–2010) zu der Gründungsgeneration der juristischen Ausbildung an der Universität des Saarlandes, die zudem den Weg in die Bundesrepublik und das Staatsrecht des Grundgesetzes, aber auch die „eigentliche Gründungsphase“ der Universität nach dem saarländischen Universitätsgesetz 1957, begleiteten. Die relativ kurze Dauer seiner „Jahre an der Universität des Saarlandes“ können nicht in Abrede stellen, dass Thieme der Zeit an der Saar eine besondere Bedeutung beimaß, die angesichts seiner bekannten Verankerung in Hamburg und Norddeutschland noch einmal besonders hervorgehoben werden muss. Noch 1963 gutachtete er zu der im Saarland wichtigen Frage des Verhältnisses von Bergbau und öffentlichen Verkehrsanstalten, 1964 noch zu der Eigenkapitalausstattung saarländischer Kreditinstitute. 1996 widmete Thieme seinen Saarbrücker Jahren eine sehr persönliche Skizze, in der er den besonderen Charakter der Universität als einer Arbeitsuniversität hervorhob. Nicht ohne Bedauern stellte er fest: „Die Bergarbeiterkinder, aber nicht nur sie, sondern auch deren Freunde und Mitschüler führen in die Universität gewissermaßen ‚Auf Schicht‘. [...] Dass Studenten, die abends nicht diskutieren, sondern zu Hause mit den nichtakademischen Eltern den Abend verbringen, ein anderes Profil haben, ist verständlich. So haben wir bedauert, dass all zu viele der Studenten getreue, intelligente, auch eifrige Arbeiter waren, ohne dass ein akademischer Stil des Forschens, Suchens, des Ringens um die Probleme bei ihnen erkennbar wurde.“ (Thieme, *Magazin Forschung Universität des Saarlandes* 1/1997, S. 66 f.). Diese retrospektive Feststellung mag durch die Bildungsreformen der 1960er und 1970er Jahre noch einmal verschärft worden sein, doch erweist sich das Saarland auch hier als ein wichtiger Referenzrahmen des undogmatischen Hochschulrechtlers Werner Thieme.

Werner Thieme starb am 16. Juni 2016 in Celle.

Martin Otto

Werke:

Die Rechtsstellung des Ausländers nach dem Grundgesetz. Ein Beitrag zur Auslegung des Grundgesetzes, diss. iur. Göttingen 1951.

Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin mit einem Überblick über das Hochschulrechts Österreichs, der Schweiz und der Niederlande sowie mit einem Anhang hochschulrechtlicher Rechtsquellen, Berlin und Köln 1956 (2. Aufl. 1986).

Wissenschaftsfreiheit und Hochschulverfassung, in: *Annales Universitatis Saraviensis*, 1956/57, S. 23–35.

Das Universitätsgesetz des Saarlandes, in: *Deutsche Universitätszeitung* 1957, S. 9–10.

Gesetzgebung über das Saarland während der Übergangszeit, in: *JR* 1957, S. 401–406.

Staat und Gemeinden im Saarland, in: *DVBl.* 1958, S. 261–267.

Umfang und Grenzen des verfassungsrechtlich gewährten Bestandsschutzes der saarländischen Kriegsofferrenten, in: *ZfS* 1959, S. 149–170 und S. 243–259.

Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften, in: *VVD-StRL* 18 (1960), S. 50–80.

Entwicklung des Verfassungsrechts im Saarland von 1945 bis 1958, in: *JöR NF* 9 (1960), S. 423–462.

Der öffentliche Dienst in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, Göttingen 1961.

Die Rechtsstellung der Studenten unter dem Einfluß sozialrechtlicher Tendenzen, in: *Recht und Wirtschaft der Schule* 1961, S. 259–264.

Zur Meinungsfreiheit des beamteten Wissenschaftlers, in: *Physikalische Blätter* 1961, S. 368–371.

Subsidiarität und Zwangsmitgliedschaft. Erwägungen zur Verfassungsmäßigkeit der Arbeitskammer des Saarlandes, Saarbrücken 1962.

Subsidiaritätsprinzip im Sparkassenrecht?, in: *Sparkasse* 1962, S. 306–313.

Verwaltungslehre, Köln u. a. 1967.

Politischer Radikalismus und öffentliches Dienstrecht, in: Klaus Vogel (Hrsg.), *Verfassung, Verwaltung, Finanzen: Festschrift Gerhard Wacke*, Köln 1972, S. 71–84.

Entstehung des Landes Hamburg und seiner Verfassung, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Hans-Joachim Koch (Hrsg.), *Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht*, Hamburg 1988, S. 1–31.

Einführung in die Verwaltungslehre, 1995.

Erinnerungen an die Jahre an der Universität des Saarlandes (1956 bis 1962), in: *Magazin Forschung Universität des Saarlandes* 1/1997, S. 66–68.

Das halbgescheiterte Sozialgesetzbuch, in: *Festschrift Hans F. Zacher*, Heidelberg 1998, S. 1101–1115.

Das deutsche Personenrecht, Berlin 2003.

Erstrebtes und Erlebtes in Wissenschaft und Politik, Berlin 2008 („Im Saarland“ 48–56).

Literatur:

Becker, Bernd/Bull, Hans Peter/Seewald, Ottfried: Werner Thieme – Leben und Werk, in: Ders. (Hrsg.), *Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag*, Köln u. a. 1993, S. 1–5.

- Bull*, Hans Peter: Werner Thieme und die Verwaltungsrechtswissenschaft in Hamburg, in: Tilman Repgen/Florian Jeßberger/Markus Kotzur, 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, Tübingen 2019, S. 115–128.
- Jaeger*, Alexandra: Auf der Suche nach Verfassungsfeinden. Der „Radikalenbeschluss“ in Hamburg 1971–1987, Göttingen 2019.
- Otto*, Martin: Von der Eigenkirche zum Volkseigenen Betrieb. Erwin Jacobi (1884–1965). Arbeits-, Staats- und Kirchenrecht zwischen Kaiserreich und DDR, Tübingen 2008.
- Schuppert*, Gunnar Folke: Werner Thieme zum 70. Geburtstag, in: AöR 118 (1993), S. 669–670.
- Stolleis*, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945–1990, München 2012.

Pierre Voirin (1895–1972)

Pierre-Joseph Voirin wurde am 25. Februar 1895 in Saint-Dié-des-Vosges, Frankreich, geboren. Vom 19. Dezember 1914 bis zum 26. August 1919 leistete Voirin Kriegsdienst im Ersten Weltkrieg und wurde mit dem ‚Croix de Guerre‘ ausgezeichnet. Nach seiner Rückkehr widmete er sich seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität de Nancy (seit 2012 Universität de Lorraine). Dort verteidigte er am 11. Juli 1922 erfolgreich seine Dissertation mit dem Titel: *De l'imprévision dans les rapports de droit privé* (dt.: Unvorhersehbarkeit in privatrechtlichen Beziehungen) und wurde zum ‚Docteur en Droit‘ promoviert. Seine intellektuelle Neugier führte ihn dazu, am 6. November 1923 eine weitere Dissertation in Politikwissenschaften zu verteidigen. Seine akademische Laufbahn nahm von dort an eine steile Entwicklung. Vom 1. Januar 1923 bis zum 15. November 1926 war er als Lehrbeauftragter tätig und erhielt im Jahr 1926 die ‚Agrégation des facultés de droit‘ für Privatrecht. Am 1. November 1927 erfolgte die Ernennung zum ordentlichen Professor.

Während seiner langen Amtszeit an der Universität in Nancy bekleidete Voirin verschiedene wichtige Positionen, darunter die des Vizedekans der rechtswissenschaftlichen Fakultät 1945 und schließlich die des Dekans von 1950 bis 1956. In dieser Zeit, als Probleme um die Räumlichkeiten und Lehrreformen gelöst werden mussten, zeigte er sowohl intellektuelle Führung als auch organisatorisches Geschick. Nach dem Ende seiner Amtszeit als Dekan wurde Voirin durch Ministerialerlass vom 16. September 1956 zum Ehrendekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Nancy ernannt.

Voirin erhielt zahlreiche Auszeichnungen für seine Beiträge zum Bildungswesen. Unter anderem wurde ihm durch ein Dekret von 1958 für besondere Verdienste um das nationale Bildungswesen der ‚Ordre des Palmes Académiques‘ im Rang eines Kommandeurs verliehen. Als Verfasser mehrerer Lehrbücher zum französischen Zivilrecht, insbesondere zum Vermögens- und Erbrecht, sowie als Autor von über 400 Beiträgen in Zeitschriften prägte er die juristische Landschaft maßgeblich mit. Seine Werke bezeugen die „grundlegende Qualität seines Geistes, seiner Strenge der Argumentation und seine[s] tiefen Sinn[s] für das Recht, welche[r] seinen theoretischen Ausführungen einen klaren und zugleich unwiderlegbaren Charakter verleiht[t]“ (*Tallon*, Préface, in: *Mélanges* S. XX). Voirins Veröffentlichungen und Lehraktivitäten zeichneten ihn als einen herausragenden französischen Juristen seiner Ära aus. Seine Werke reichten über die Grenzen des französischen Rechts hinaus und leisteten einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen Zivilrechtstheorie. Trotz seines Rufes für strenge Prüfungen genoss er eine besondere Verbindung zu seinen Studenten. Es wird berichtet, dass die Studenten des dritten Lehrjahres einhellig forderten, dass „ihr Professor Voirin“ auch nach seiner Pensionierung vierten Studienjahr für sie als Lehrbeauftragter im Bereich Zivilrecht erhalten bleibt.

Das Institut François Géný in Nancy bewahrt ein unveröffentlichtes Werk von Voirin mit dem Titel: *Science et croyance en droit privé positif* (dt.: Wissenschaft und Glaube im Privatrecht) auf. Das Manuskript ist mit Korrekturen und Anmerkungen von Voirin versehen. Das genaue Entstehungsdatum ist unbekannt. Allerdings finden sich sowohl auf der Rückseite des Manuskripts Notizen aus den 1930er Jahren als auch Anmerkungen innerhalb des Textes aus den 1950er Jahren.

Pierre Voirin ist tief mit der Universität des Saarlandes und ihrer damaligen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät verbunden. Zu der Geburtsstunde der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität des Saarlandes lehrte Professor Voirin in der Vorlesung ‚Grundsätze des französischen und vergleichenden Zivilrechts‘ (*Principes du Droit civil français et comparé*), zu der er auch das gleichnamige Doktorandenseminar (*Doctorat*) veranstaltete. Weiter hielt er die Vorlesungen ‚*Principes généraux du Droit civil français*‘ für das zweite Studienjahr sowie ‚*Droit des obligations und Droit civil*‘ (*Droit des obligations*) für das zweite Studienjahr des Studienprogramms am Centre d’Études Juridiques Français.

Als Gründungsdirektor des Centre d’Études Juridiques Français (seit November 1995 Centre Juridique Franco-Allemand) spielte er eine entscheidende Rolle bei der Etablierung dieser Institution und hat diese jahrelang geleitet. Durch sein Engagement und seine intensive Lehrtätigkeit prägte er das Centre maßgeblich mit. Selbst nach seiner Emeritierung blieb er dort aktiv und lehrte weiterhin als Professor für Zivilrecht. Voirin trug maßgeblich zur Entwicklung des Centres bei und förderte enge Beziehungen zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Nancy.

Aufgrund seiner herausragenden Verdienste für die Universität des Saarlandes wurde Pierre Voirin im Jahr 1965, unter anderem auf Initiative von Adolf Moxter (1929–2018), die Ehrendoktorwürde ‚Dr. iur. h.c.‘ verliehen. Als weitere Anerkennung wurde der Hörsaal 0.22 im Gebäude B4.1 der Universität des Saarlandes nach Voirin benannt und trägt seither den Namen ‚Salle Pierre Voirin‘.

Voirin war verwitwet und hatte drei Kinder: Marie (*1928), Michel (*1930) und Marc (*1933). Er starb am 10. 6. 1973 im Alter von 77 Jahren in Lunéville, Frankreich.

Florian Friedrichs

Werke:

De l'imprévision dans les rapports de droit privé, Nancy 1922 [Dissertation].

Le Sort du Contrat contenant une clause „payable en or“ ou „valeur-or“, in: *Revue critique de législation et de jurisprudence*, 1926, S. 337–364.

Etude juridique du pourboire, in: *Revue trimestrielle de droit civil*, 1929, S. 307–343.

La jouissance d'une exploitation, in: *Revue trimestrielle de droit civil*, 1930, S. 291–335.

La composition des fortunes modernes au point de vue juridique, in: *Revue générale de droit*, 1930, S. 102–110.

Propriété et responsabilité dans les baux ayant pour objet une exploitation spécialement dans le bail du fonds de commerce, in: *Revue trimestrielle de droit civil*, 1931, S. 285–311.

Beudant, Charles (Hrsg.): *Cours de droit français*, 2. Auflage, Band IV: Les Biens (1938), Band VI: Les Donations entre vifs et les testaments 1 (1934); Band VII: Les Donations entre vifs et

les testaments 2 (1934), Band XIII: Les sûretés personnelles et réelles 1 (1948), Band XIV: Les sûretés personnelles et réelles 2 (1948).

Manuel de droit civil – Capacité de droit, Paris 1949.

Clinique juridique, in: Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, 1954, S. 247.

Le vieillissement du Code civil, in: Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, 1955, S. 66.

Manuel de droit civil – privé et notarial, 14. Auflage, Paris 1965.

Archiv:

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, Personalnummer 93214.

Literatur und Internetseiten:

Gautier, Pierre-Yves: Pierre Voirin (... et en passant, Gilles Goubeaux), in: *Issu de Revue des contrats*, 2023/2, S. 98.

Mélanges offerts à Monsieur la Professeur Pierre Voirin, Paris 1966, S. 1 ff.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes; www.cjfa.eu/das-cjfa/ (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Heinz Wagner (1926–2023)

Heinz Wagner wurde am 25. Mai 1926 in Mainz-Kastel als Sohn des Kaufmannes Eduard Wagner und seiner Ehefrau Magdalene Wagner geboren. Während des Zweiten Weltkriegs war er freiwillig ab Februar 1943 Luftwaffenhelfer, ab Januar 1944 bis Kriegsende bei der Kriegsmarine. Sein letzter Dienstgrad war Fähnrich zur See. Die Oberschule besuchte er in Mainz und bestand im April 1946 die Reifeprüfung.

Von 1946 bis 1947 studierte er an der gerade von der französischen Besatzungsverwaltung neugegründeten Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Philologie und Geschichte. Von 1947 bis Sommer 1949 war er an der Staatlichen Dolmetscherhochschule Germersheim (heute: Fachbereich 06 an der Universität Mainz). Dort bestand er im Jahre 1948 die Prüfung eines staatlich geprüften Übersetzers und ein Jahr später die Prüfung zum Diplomdolmetscher für Französisch und Englisch. Im Wintersemester 1948/49 studierte er außerdem an der Université de Paris und erwarb dort das Diplôme de la Civilisation Française.

Von 1949 bis 1952 studierte Wagner in Mainz Rechtswissenschaft und bestand am 16. Dezember 1952 das Referendarexamen. Daran schloss sich das Referendariat in Rheinland-Pfalz (OLG Koblenz) an, wo er u. a. im Jahr 1954 an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (heute: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) studierte und an der Université de Paris die License en Droit erhielt. Am 21. Dezember 1956 bestand er das Assessorexamen.

Seine akademische Karriere begann Wagner 1955 mit der Promotion an der Universität Mainz bei Josef Esser zum Thema *Vertragswirkungen gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger im französischen Recht. Ein Beitrag zur Lehre von der Relativität der Verträge*. Danach arbeitete er als wissenschaftlicher Assistent bei Gerhard Kegel und habilitierte sich im Jahre 1965 mit einer Arbeit zum Thema *Grundbegriffe des Beschlußrechts der europäischen Gemeinschaften*.

Nach Saarbrücken kam Wagner zum Sommersemester 1965, zunächst als Lehrstuhlvertreter des damaligen Europa-Institut-Direktors Léontin Constantinesco. Anschließend erhielt er am 1. Oktober 1966 den Ruf als ordentlicher Professor für Staats- und Staatsverwaltungsrecht der Universität des Saarlandes. An der Universität des Saarlandes hielt er u. a. Vorlesungen folgenden Inhalts: Einführung in die Rechtswissenschaft, Allgemeine Staatslehre sowie das Verwaltungsprozessrecht. Im Jahr 1970 wechselte Wagner an die Freie Universität Berlin, wo er bis zu seiner Emeritierung Universitätsprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft war.

Wagners Werk war vielseitig: Er gehörte zu den Pionieren der rechtswissenschaftlichen Untersuchung des Europarechts, welches er bereits in seiner Habilitationsschrift in den 1960er Jahren analysierte. Als Verwaltungsrechtler setzte er sich über-

dies insbesondere mit dem Polizeirecht auseinander, dessen Entwicklung er sowohl als Lehrbuchautor als auch Kommentator (für das Polizeigesetz Nordrhein-Westfalens) kritisch begleitete. Vielfach rezipiert wurde außerdem sein Beitrag zur materialistischen Rechtstheorie. Eine Besonderheit bleibt seine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Nahostkonflikt, dem er nach dem Sechstagekrieg 1967 eine völkerrechtliche, insb. aber eine historisch-kritische Abhandlung widmete. Das Interesse für diese Thematik teilte er im Übrigen auch mit den Studierenden der Universität des Saarlandes: Bereits im Sommersemester 1969 veranstaltete er im Auditorium Maximum von 8–9 Uhr eine Vorlesung mit dem Titel ‚Die völkerrechtlichen Grundlagen Israels‘.

Heinz Wagner starb am 17. Dezember 2023 im Alter von 97 Jahren in Berlin.

Dan Aradovsky

Werke:

Vertragswirkungen gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger im französischen Recht. Ein Beitrag zur Lehre von der Relativität der Verträge, Mainz 1954.

Grundbegriffe des Beschlußrechts der europäischen Gemeinschaften, Köln 1965.

Der arabisch-israelische Konflikt im Völkerrecht, Berlin 1971.

Recht als Widerspiegelung und Handlungsinstrument: Beitrag zu einer materialistischen Rechtstheorie, Köln 1976.

Polizeirecht: kritisch dargestellt am Berliner ASOG, am Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes und an der StPO, Berlin 1982.

Kommentar zum Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen und zum Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, Neuwied/Darmstadt 1987.

Archive:

Universitätsarchiv der Universität des Saarlandes, PN 92 949.

Literatur und Internetseiten:

Prof. Dr. Heinz Wagner, abrufbar unter www.fu-berlin.de/informationen-fuer/beschaeftigte/personalia/wir-trauern/2023/wagner/index.html (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Wilhelm Wegener (1911–2004)

Wilhelm Wegener wurde am 2. November 1911 in Bad Lippspringe in Westfalen geboren. Er begann sein Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an verschiedenen Universitäten, darunter Marburg, Göttingen, München und Bonn und schloss es im Jahr 1935 erfolgreich mit dem Diplom-Volkswirt ab. Im Jahr 1938 absolvierte er sein Erstes juristisches Staatsexamen an der Georg-August-Universität Göttingen. Seine Promotion in Rechtswissenschaften erfolgte 1939 ebenfalls an der Universität Göttingen, wobei seine Dissertation die *Probleme der völkerrechtlichen Ordnung der internationalen Binnenschifffahrt in geschichtlicher und systematischer Beleuchtung* behandelte.

Wegener trat noch während seiner Studienzeit im Jahr 1937 der NSDAP bei. Während des Zweiten Weltkriegs war er von 1939 bis 1945 zunächst als Personalreferent, schließlich als Leiter der Personalabteilung bei der Rheinmetall-Borsig AG in Berlin tätig. Die Rheinmetall-Borsig AG war ein deutsches Rüstungsunternehmen, das während des Krieges eine bedeutende Rolle in der deutschen Kriegswirtschaft spielte. Das Unternehmen produzierte unter anderem Waffen, Munition und andere Rüstungsgüter für die Wehrmacht, was es zu einem wichtigen Akteur in der Kriegsindustrie des Dritten Reiches machte. Zum Ende des Krieges bestand die Belegschaft zu rund einem Drittel aus Kriegsgefangenen, Zwangsarbeitern und sonstigen ausländischen Arbeitskräften, die – vor allem, wenn sie aus dem Osten Europas stammten – entsprechend den obskuren Rassentheorien der Nationalsozialisten als ‚minderwertige‘ Menschen wie Sklaven behandelt wurden und in Baracken und Lagern unmittelbar an den Produktionsstätten untergebracht waren. Auch sonst war man bemüht, durch ein kompliziertes Lohnabrechnungssystem, den Entzug von Tarifierurlaub oder Instrumenten wie einem ‚Ostarbeiterabschlag‘ zwar nach außen die Arbeitssituation der Zwangsarbeiter als ‚normal‘ auszuweisen, ohne dass diese im Ergebnis eine Gegenleistung für ihre Zwangsarbeit erhielten. Deutsche und ausländische Arbeiter waren hierbei strikt getrennt, ein romantischer Kontakt etwa war – im Falle von ‚Ostarbeitern‘ – sogar mit der Todesstrafe belegt. An manchen Produktionsstätten des Unternehmens, z. B. in Düsseldorf, wurden auch KZ-Häftlinge in speziellen Außenlagern (z. B. rund 270 im Männeraußenlager Rheinmetall-Borsig AG, Düsseldorf, „Berta II/Borsig“ bestehend aus Kellerräumen unter der Produktionshalle) zur Rüstungsproduktion eingesetzt. Welche Rolle Wilhelm Wegener als Leiter der Personalabteilung bei diesen Sachverhalten spielte, bleibt weiterer Forschung vorbehalten.

Mit Kriegsende flüchtete Wegener aus dem besetzten Berlin und setzte seine in Göttingen begonnene akademische Karriere fort. Ab Oktober 1945 arbeitete er als Assistent am Juristischen Seminar der Universität Göttingen, wo er sich 1954 habilitierte (Lehrbefugnis für Deutsche und vergleichende Rechtsgeschichte sowie Arbeitsrecht). Seine Habilitationsschrift mit dem Titel *Böhmen, Mähren und das Reich*

im Hochmittelalter begründete seine Lehr- und Forschungstätigkeit in der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte.

Zum 1. Oktober 1956 folgte Wegener dem Ruf nach Saarbrücken an die noch junge Universität des Saarlandes. Hier forschte und lehrte er über 20 Jahre lang bis zu seiner Emeritierung: Von 1956 bis 1978 war er als zunächst als außerordentlicher Professor, ab 1958 als ordentlicher Professor (Nachfolge Guillaume Cardascia) für Deutsche und vergleichende Rechtsgeschichte, Handels- und Arbeitsrecht an der Universität Saarbrücken tätig. Das Zentrum seines Lehrens und Forschens bildete die Rechtsgeschichte, wie nicht nur zahlreiche betreute Dissertationen zur saarländischen Landesrechtsgeschichte, sondern auch die seit 1960 bestehende engagierte Mitarbeit in der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung dokumentieren. Zu den von ihm angebotenen Vorlesungen gehörten etwa die Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, eine Sachsenpiegel-Exegese, die Verfassungsgeschichte der Neuzeit, ein Deutschrechtliches Seminar sowie Vorlesungen zum Arbeitsrecht sowie zum Wertpapierrecht. Wegener entwickelte sich während seiner Saarbrücker Zeit zum geschätzten Wissenschaftler auf dem Gebiet der Genealogie. Im akademischen Jahr 1960 war Wilhelm Wegener zudem verantwortlich für die Planung und Durchführung des Deutschen Rechtshistorikertages in Saarbrücken. Von 1964 bis 1966 übte Wegener das Amt des Prodekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Saarbrücken aus. Nach seiner Emeritierung im Jahr 1978 ließ Wegener sich 1981 wieder in Göttingen nieder. Seine wissenschaftlichen Leistungen wurden anlässlich seines Todes durch eine akademische Gedenkfeier am 27. April 2005 gewürdigt.

Zu seinen zentralen Werken gehören neben seiner Dissertation und Habilitation die zahlreichen *Genealogischen Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte* (Hrsg. 1957–1969), eine Zusammenstellung der *neuen Deutschen Verfassungen* oder das Werk zu den *Herzöge[n] von Troppau und Leebischütz, Jägerndorf und Ratibor, des Stammes der Premysliden 1278–1521* (1959). Auch nach seiner Emeritierung publizierte Wegener weiterhin, etwa zur *staatsrechtliche[n] Stellung der italienischen Reichsteile am Ende des alten Reiches im Spiegel der späten Reichspublizistik* (1983).

Neben den erwähnten Tätigkeiten und Herausgeberschaften engagierte sich Wegener in verschiedenen Gremien der Universität des Saarlandes sowie als Ehrenvorsitzender der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Göttingen. Er war zudem korrespondierendes Mitglied der Historischen Kommission der Sudetenländer und seit 1958 Mitglied der Burschenschaft Germania Saarbrücken. 1986 wurde ihm die silberne Medaille der Confédération Internationale de Généalogie et d'Héraldique verliehen.

Wilhelm Wegener starb am 6. April 2004 in Göttingen.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919–1253. Köln 1959 (zugleich: Habilitationsschrift, 1954) sowie die im Text genannten Werke.

Literatur:

Akademische Gedenkfeier für Wilhelm Wegener: 27. April 2005, Saarbrücken 2006.

Hommens, Maximilian: In memoriam Wilhelm Wegener 1911–2005, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung, 122 (2005) S. 1054–1059.

Kasper, Barbara/*Schuster*, Lothar/*Watkinson*, Christof: Arbeiten für den Krieg. Deutsche und Ausländer in der Rüstungsproduktion bei Rheinmetall-Borsig 1943–1945, Hamburg 1987.

Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender Online, München 2023.

Leissa, Rafael: Düsseldorf-Derendorf („Berta“), in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hrsg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd 3, Sachsenhausen/Buchenwald/München 2006, S. 426 ff.

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, Vorlesungsverzeichnisse 1956–1978.

Redaktion Biografisches Lexikon zur Geschichte der Böhmischen Länder (Hrsg.): Biogramme der Mitglieder der historischen Kommission der Sudetenländer im Gründungsjahr 1954.

Universität des Saarlandes, Pressemitteilung zum 90. Geburtstag von Professor Wilhelm Wegener vom 19.10.2001, abrufbar über den Informationsdienst Wissenschaft (online).

Herbert Wehrhahn (1910–1986)

Herbert Wehrhahn wurde am 5. Juni 1910 in Bielefeld als Sohn eines mittleren Beamten geboren. Die Kriegsjahre 1914–1918 verbrachte er größtenteils auf dem Land bei der kleinbäuerlichen Verwandtschaft seiner Eltern. Nach dem Abitur am humanistischen Gymnasium in Bielefeld begann er im Sommersemester 1929 das Studium der Geschichte, Klassischen Philologie und Kunstgeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Im gleichen Semester wechselte er zum Studium der Rechte und Volkswirtschaftslehre, das er nach Studienaufenthalten in Tübingen, München, Wien, Berlin und Göttingen in Celle mit dem Ersten Staatsexamen im Februar 1933 abschloss.

Nach der ‚Machtübernahme‘ der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erlebte Wehrhahn als gläubiger evangelischer Christ die nationalsozialistische Vereinnahmung des Protestantismus durch die 1933 gegründete ‚Deutsche Evangelische Kirche‘. In der Folgezeit entfachte der sog. ‚Kirchenkampf‘ zwischen den regimetreuen *Deutschen Christen* und der opponierenden *Bekennenden Kirche*. Diese Entwicklung rief bei Wehrhahn einen Interessenswandel hervor: Statt den bisher bevorzugten Geisteswissenschaften richtete er seine Aufmerksamkeit zunehmend auf die Grundfragen der Theologie. Hinzu kam der Umstand, dass Wehrhahn, obgleich er beim Völkerrechtler Herbert Kraus im Jahr 1934 mit der Arbeit *Die Wohnsitzbestimmung im internationalen Finanzrecht* promoviert wurde, keine Assistentenstelle erhielt. Mangels finanzieller Unterstützung zog Wehrhahn deshalb nach Bielefeld zurück, wo er – die einzige damals von seiner Heimatstadt erreichbare – Theologische (Hoch-)Schule in Bethel bei Bielefeld besuchte.

1933 begann Wehrhahn parallel zur Promotion seinen Justizvorbereitungsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld. Diesen empfand er als „vollkommen ertraglos“, weil von „Niveaulosigkeit und plattester politischer Niederträchtigkeit“ (LAS, Vita S. 3), geprägt. Nach dem „krönenden Abschluss in dem damals noch obligatorischen achtwöchigen Aufenthalt im Referendarlager ‚Hanns Kerl‘ bei Jüterborg“ (a.a.O) im Mai/Juni 1936 ließ sich Wehrhahn vom Referendariat beurlauben und zog nach Berlin. Dort arbeitete er als Hilfsarbeiter in der Kanzlei der Gebrüder Bernhard und Ernst Wolff, Fritz von Werner und Walther von Simson.

Durch von Simsons Kontakte erhielt er eine Stelle als Assistent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, die er bis 1942 innehatte. Dort arbeitete er primär an der Sammlung der französischen Rechtsprechung in Völkerrechtsfragen und an ihrer Bearbeitung für einen Band der ‚*Fontes iuris gentium*‘. Seine Arbeiten wurden bei einem Brand des Berliner Schlosses infolge der alliierten Luftangriffe im Februar 1945 zerstört.

Ende Mai 1937 kam Wehrhahn, der sich immer noch an der mittlerweile verbotenen Theologischen Schule engagierte, in Kontakt mit Martin Niemöller, einem führenden Vertreter der *Bekennenden Kirche*. Auf dessen Bitte beteiligte sich Wehrhahn zusammen mit den Verteidigern Horst Holstein und Hans Koch an einer Reihe von Strafprozessen gegen Geistliche und andere Mitglieder der *Bekennenden Kirche*. Er erstellte einige Schutzschriften und half bei der Betreuung von Inhaftierten. Sein bekanntester Prozess war die Verteidigung von Martin Niemöller selbst, der wegen des Verstoßes gegen den ‚Kanzelparagraphen‘ und das ‚Heimtückegesetz‘ vor dem Sondergericht Berlin II angeklagt und im KZ Oranienburg inhaftiert wurde, wo ihn Wehrhahn besuchte. Dieses Engagement, dass „über eine fachliche Beratung hinaus“ auch „zeitweise recht aufreibende menschliche Aufgaben“ (Personalbogen, HStAS, EA 3/150, o.P) erfasste, bewertete Wehrhahn später als Schlüsselerlebnis. Es weckte sein Interesse an den Grundfragen des Kirchenrechts, die später Gegenstand seiner Habilitation werden sollten.

Aufgrund ihrer jüdischen Wurzeln verloren die Kanzleihinhaber und Arbeitgeber Wehrhahns, die Gebrüder Wolff, 1938 ihre Anwaltszulassung und mussten im Februar 1939 nach England fliehen. Wehrhahn musste die Kanzlei daher verlassen, ihm wurde jedoch eine Stelle als Probeassessor bei den Rechtsanwälten Meidinger, Bennecke, Koch und Jung zugetragen. Die Anstellung beschränkte sich aufgrund von Wehrhahns Beschäftigung am Kaiser-Wilhelm-Institut zunächst auf gelegentliche gutachterliche Tätigkeiten. Sie erging jedoch auch unter Bedingung, dass Wehrhahn – sollten seine Sozien mobilisiert werden – die Kanzlei hauptberuflich fortführen sollte, was ab 1939 tatsächlich geschah. Da Wehrhahn ab Anfang August 1941 ebenfalls die Einziehung in die Wehrmacht drohte, suchte er sich am 9. August 1941 notgedrungen eine Stelle in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes (Referat XIV: Deutsche und feindliche Kriegsgefangene, gemeinsame Fragen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten) in Berlin. Mit seinem Referat zog Wehrhahn gegen Ende des Zweiten Weltkrieges dann zunächst nach Ravensburg und schließlich ins Riesengebirge.

Während dieser Zeit ebnete das Interesse Wehrhahns an kirchenrechtlichen Fragen nicht ab: Nach Kriegsausbruch beteiligte er sich an den wöchentlichen Sitzungen des Rates der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, welche die laufenden Geschäfte der *Bekennenden Kirche* führte. Dieses Engagement ging auf eine Bitte des Berliner Juristen und späteren Präsidenten des Deutschen Bundestages Hermann Ehlers zurück, den Wehrhahn aus den Kreisen der *Bekennenden Kirche* kannte.

Nach Kriegsende leitete Wehrhahn vom Juli bis Oktober 1945 den von der Württembergischen Evangelischen Landeskirche errichteten ‚Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte‘. Von November 1945 bis April 1946 war er als Berater für Verfassungsfragen in der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig und tat sich als Mitautor des ersten, sog. ‚Mensing-Wehrhahnischen Entwurfs‘ der EKD-Verfassung hervor.

Von Mitte Juni 1946 bis zum 30. Juni 1947 leitete er in der Landesdirektion der Finanzen – Finanzministerium des Landes Württemberg-Hohenzollern – die Abteilung Requisitionen. Hier war es seine Aufgabe, von der französischen Besatzungsmacht die Einhaltung der Haager Regeln über die ‚occupatio bellica‘ zu erreichen.

Die Lehrtätigkeit Wehrhahns begann im Juni 1947 mit einem Lehrauftrag für evangelisches Kirchenrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. Dort habilitierte er bei Carlo Schmid 1952 *Zur Kirchensteuerpflicht der Protestanten in Deutschland* und erhielt die *Venia Legendi* für Kirchen- und Staatsrecht. 1956 wurde Wehrhahn eine erweiterte Lehrbefugnis für Kirchen- und Staatsrecht auf dem Gebiet des Völkerrechts und der allgemeinen Rechtslehre verliehen. Vom November 1956 bis September 1957 vertrat Wehrhahn eine Professur an der Freien Universität Berlin. Am 22. August 1957 wurde er in Tübingen zum außerplanmäßigen Professor ernannt.

Am 1. Oktober 1957 erhielt Herbert Wehrhahn einen Ruf auf den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes. Dort lehrte und publizierte er bis zu seiner Emeritierung am 1. April 1978 auf den Gebieten des Völker- und Staatsrechts, der Verfassungsgeschichte und des evangelischen Kirchenrechts.

Herbert Wehrhahn starb am 18. August 1986 in Berlin.

Dan Aradovsky

Werke:

Die Wohnsitzbestimmung im Internationalen Finanzrecht, Göttingen 1937.

Zur Kirchensteuerpflicht der Protestanten in Deutschland, Tübingen 1952.

Archive:

Evangelische Kirche von Westfalen. Landeskirchliches Archiv, 5.1, 468.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), EA 3/150 Kultusministerium: Personalakten.

Saarländisches Landesarchiv (LAS), Best. MK-PA, Nr. 7058.

Literatur und Internetseiten:

Godau-Schüttke, Klaus-Detlef: Von der Entnazifizierung zur Renazifizierung der Justiz in Westdeutschland, *forum historiae iuris* 2001, <https://forhistiur.net/2001-06-godau-schuttke/> (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Hartmut, Ludwig: Rechtsanwalt Dr. Hans Koch als Verteidiger Pfarrer Martin Niemöllers 1938 vor dem Sondergericht II in Berlin, in: *Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte* 2006, S. 458–466.

Müller, Wolfgang: Biogramm von Herbert Wehrhahn, erstellt anhand der Materialien im Universitätsarchiv Saarbrücken, ergänzt durch Dr. Christian Wehrhahn, Saarbrücken 2010 (unveröff.).

Wehrhahn, Herbert: in: *Biographisches Handbuch des deutschen Auswärtigen Dienstes 1871–1945*, Paderborn/München/Wien/Zürich 2014, S. 206–207.

Ziemann, Benjamin: Der Prozess gegen Martin Niemöller vor dem Berliner Sondergericht 1938, *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 2018, S. 299–317.

Uwe Wesel (1933–2023)

Uwe Wesel wurde am 2. Februar 1933 in Hamburg in der Familie eines gelernten Maschinenschlossers und einer Krankenschwester geboren. Sein Vater trat bereits vor 1933 der NSDAP und der SA bei und erhielt in der NS-Zeit eine Anstellung in der ‚Volksfürsorge‘, einer großen Versicherungsgesellschaft innerhalb der ‚Deutschen Arbeitsfront‘ (DAF). Wesel selbst wurde während des Zweiten Weltkriegs als Kind im Rahmen der sog. ‚Kinderlandverschickung‘ nach Struppen in Sachsen evakuiert. Nach Kriegsende besuchte Wesel die Oberschule Alstertal im Hamburger Stadtteil Fuhlsbüttel, der er allerdings nach der Anzeige eines Lehrers wegen Schwarzmarkthandelns mit Zigaretten verwiesen wurde. Nach einem Intermezzo auf der Mittelschule legte er an der Oberschule St. Georg in Horn 1953 sein Abitur ab.

Begeistert von der Antike, begann Wesel im Jahr 1953 ein Studium der klassischen Philologie an der Universität Hamburg. Zu seinen Professoren gehörten der Latinist Ulrich Knoche und der Althistoriker Hans Rudolph. Sein erster bedeutender Förderer wurde jedoch der Gräzist und späterer Rektor der Universität Hamburg Bruno Snell. Er unterstützte Wesel, der seinen Lebensunterhalt zunächst als Tallymann im Hamburger Hafen verdienen musste, indem er ihm eine Hauslehrerstelle in Bötersheim vermittelte. Später lancierte er ihn an das Europa-Kolleg.

Im Studentenheim des von Bruno Snell gegründeten Europa-Kollegs lernte Wesel den späteren Rechtsanwalt, Mitbegründer der Partei Die Grünen sowie Bundesinnenminister Otto Schily kennen. Angestoßen durch ihn und seine innere Entscheidung, nach dem Studium kein „Lehrer [...], noch ein Professor, der solche Lehrer ausbildet“ zu werden, entschied sich Wesel im Jahr 1956 für den Wechsel zum Studium der Rechtswissenschaft. 1958 wechselte er an die Ludwig-Maximilians-Universität München, wo er – erneut auf Empfehlung von Bruno Snell – beim Rechtshistoriker und Romanisten Wolfgang Kunkel zur wissenschaftlichen Hilfskraft und später zum Assistenten avancierte.

1961 absolvierte Wesel in München das Erste Juristische Staatsexamen, konnte danach aber notenbedingt nicht bei Kunkel promovieren. Deshalb ging er nach Saarbrücken an die Universität des Saarlandes, wo er bei Kunkels Schüler Günther Jahr im Jahr 1965 mit der Arbeit *Zur Methode der Interpretation von Gesetzen im römischen Recht* (1967 veröffentlicht unter dem Titel: *Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung der römischen Juristen*) promoviert wurde. Nachdem er sein Zweites Staatsexamen mit der Note „gut“ bestanden hatte, habilitierte er sich 1968 bei Wolfgang Kunkel mit einer Schrift *Zur dinglichen Wirkung der Rücktrittsvorbehalte des römischen Kaufs*. Ihm wurde die Venia Legendi für römisches und bürgerliches Recht sowie für Zivilprozessrecht verliehen.

Nach einem kurzen Intermezzo als Rechtsanwalt in der Kanzlei Oehl, Nörr, Stiefenhofer, Zimmermann (heute: Noerr) entschied sich Wesel für eine Karriere in der Wissenschaft. Nach eigener Aussage stand er „vor der Alternative, ein vermögender oder ein ausgeschlafener Mann zu werden. Und entschied mich für ausgeschlafen“ (Wozu Latein, S. 79). Auf Vermittlung von Wolfgang Kunkel erhielt Wesel im Jahr 1968, nach der Emeritierung Ulrich von Lübtows, eine Vertretungsprofessur und ab 1969 einen Ruf an die Professur für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Freien Universität Berlin, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2001 blieb. Von 1990 bis 1991 war er zudem Gastdozent an der Humboldt-Universität zu Berlin. Ab 2006 war er Rechtsanwalt in der Kanzlei Stürmann Rechtsanwälte & Notarin.

Kennzeichnend für das wissenschaftliche Werk Wesels ist sein publizistischer Stil, der „nicht auf möglichst große Distanz zum Alltag getrimmt ist, nicht auf lebensfremder Kasuistik beruht und stets menschliche Anteilnahme bewahrt“, und damit Wesel in der Rechtswissenschaft zur „Ausnahme seiner Zunft“ machte (Weyh, Geschichte des Rechts). In seinen *Aufklärungen über Recht, der Juristischen Weltkunde und Fast alles, was Recht ist: Jura für Nichtjuristen* versuchte Wesel – frei von jeglicher Profilneurose – den ‚Mythos Recht‘ für den Fachlaien zu entmythologisieren und auf Sachverhalte aufmerksam zu machen, die sonst außerhalb des juristischen Diskurses unverstanden oder kaum beachtet blieben. Dabei schreckte Wesel nie vor Kritik am eigenen Fach zurück (vgl. etwa NJW 1998, 120), betonte jedoch stets die Notwendigkeit eines fortschrittlichen Juristenstandes.

Fortschritt strebte Wesel auch für die von ihm schwerpunktmäßig betriebene Rechtsgeschichte an: Bereits 1974 erlangte sein Vortrag *Zur Methode der Rechtsgeschichte* einen „Legendenstatus“ (Hähnchen, NJW 2008, 426). Unter Verwendung zahlreicher Marx/Engels-Zitate und in Anlehnung an Hans-Ulrich Wehler forderte er eine materialistische, die ökonomischen Machtverhältnisse berücksichtigende Rechtsgeschichte, womit er sich in Opposition zu der damals an Hegel orientierten idealistischen Geschichtsauffassung in der Rechtsgeschichtswissenschaft stellte.

In seiner erstmals 1997 erschienenen Synthese zur *Geschichte des Rechts* beklagte Wesel zudem die klassische Sichtweise, die den Beginn der Rechtsgeschichte im antiken Rom ansetzte. Er bemängelte, dass „die herkömmliche Rechtsgeschichte im Grunde immer nur durch dasselbe Riesengebäude, führe. Sie habe deshalb „[k] eine Sicht nach draußen, kein Überblick von außen, keine Kenntnis des Grundrisses und wenig Ahnung, wo es überhaupt liegt“ (Geschichte des Rechts, S. 15). Wesels Gegenvorschlag war deshalb, dass man „vor der Antike [...] beginnen“ müsse, „weil man dann das Folgende besser versteht“ (ebd.). Seine Darstellung beginnt daher, in Anknüpfung an seine älteren Forschungen, mit den Rechtsstrukturen in ‚Jäger- und-Sammler‘-Gesellschaften und endet (nach fünf Auflagen) im Jahr 2020 – stets unter Berücksichtigung der methodisch einst propagierten sozio-ökonomischen Umrahmung. Wesel selbst bezeichnete das Werk als sein „liebstes Buch“ (Wozu Latein, S. 137), erkannte allerdings selbst den wichtigsten Makel einer solchen Synthese, die er pointiert als „Tütenproblem“ bezeichnete (Ebd., 138): „Am Anfang oben sozusagen die ganze sehr breit. Im Lauf der Zeit über das Mittelalter immer enger und dann unten am Ende nur eine Spitze: das Recht der Bundesrepublik“. Einen Ausweg fand

er in einer noch breiteren Synthese zur *Geschichte des Rechts in Europa*, erstmals erschienen im Jahr 2004 und mehrfach aufgelegt. 2019 kehrte Uwe Wesel nochmal zur deutschen Rechtsgeschichte zurück und legte eine *Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland* vor.

Diese Bücher verschafften Wesel, als einem von wenigen Rechtshistoriker:innen, auch außerhalb der Fachwelt ein großes Renommee. Doch blieb sein Markenzeichen der „populäre[n] Darstellung komplexer Sachverhalte“ aufgrund der „Kalauer und teils allzu starke[r] Verkürzungen“ (*Rath*, Ein Schatzkästlein) nicht kritiklos. Einen echten Eklat verursachte seine Auseinandersetzung mit dem Historiker Stefan Rebenich bezüglich der zeithistorischen Einordnung des Kaufs des Liebmann-Verlags durch den C.H.Beck Verlag im Jahr 1933.

In der öffentlichen Wahrnehmung pflegte Wesel den Ruf als „Polemiker [sowie] ganz untypischer Rechtsprofessor, der Freude daran hat, seine Überlegungen zuzuspitzen – manchmal bis hart an die Grenze dessen, was im deutschen Hochschullehrerwesen noch als seriös akzeptiert wird.“ (*Darnstädt*, Der Diktator). Seit 1956 politisch aktiv, engagierte sich Wesel seit 1958 im – zunächst FDP-, dann SPD-nahen – Liberalen Studentenbund Deutschlands (LSD). 1960 trat er in die SPD ein. Inmitten der Hochschulreform und der ‚68‘-Proteste wurde er von der ‚linken Fraktion‘ des Universitäts-Konzils der Freien Universität Berlin zum Vizepräsidenten ernannt. Diese Position hielt er bis Ende Juni 1973, als er aus Protest gegen die Novellierung des Berliner Lehrerbildungsgesetzes zurücktrat. 1973 vertrat er seinen Kollegen Otto Schily, der inzwischen als Verteidiger in den RAF-Prozessen tätig war, wegen der Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht. Im Jahr 1974 schloss ihn die SPD auf Grundlage des parteieigenen Unvereinbarkeitsbeschlusses vom November 1970, wonach eine Zusammenarbeit mit kommunistischen Gruppen mit einer Parteimitgliedschaft unvereinbar war, aus der Partei aus. Der Parteivorstand entschied, Wesel hätte zuvor im linkssozialistischen Blatt *Berliner Extra-Dienst* „taktische Ratschläge an Kommunisten gegeben“ (zit. nach *Die verspielte Revolution*, S. 219). Im gleichen Jahr flog er nach Chile, um einen vom Pinochet-Regime verhafteten deutschen Studenten zu retten. Von 1978 bis 1979 war er zudem Mitglied der Jury des dritten Russell-Tribunals.

Vielfach agierte Wesel als Journalist und beteiligte sich an tagesaktuellen Diskussionen. Am bekanntesten bleibt sein Prozessbeobachtungsbericht zum Honecker-Prozess aus dem Jahr 1994. Überdies schrieb er regelmäßig für die *ZEIT*, *Kritische Justiz* und den *Kursbuch*. Außerdem war er Mitglied des PEN-Zentrums Deutschland.

Uwe Wesel starb am 11. September 2023 in Berlin.

Dan Aradovsky

Werke:

Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung der römischen Juristen. Köln 1967 (zugleich juristische Dissertation vom 29. Juli 1965, Universität des Saarlandes, Saarbrücken, unter dem Titel: Zur Methode der Interpretation von Gesetzen im römischen Recht.).

Zu dinglichen Wirkung des Rücktrittsvorbehalte des römischen Kaufs, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 85 (1968), S. 94–172 (zugleich Habilitationsschrift).

Zur Methode der Rechtsgeschichte, Kritische Justiz 7 (1974), 4, S. 337–368.

Der Mythos vom Matriarchat. Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften vor der Entstehung staatlicher Herrschaft, Frankfurt am Main 1980.

Der Aufklärungen über Recht. Zehn Beiträge zur Juristischen Entmythologisierung. Frankfurt am Main 1981.

Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht. Frankfurt am Main 1984.

Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Umrisse einer Frühgeschichte des Rechts bei Sammlern und Jägern und akephalen Ackerbauern und Hirten. Frankfurt am Main 1985.

Fast Alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen, Frankfurt am Main 1992.

Der Honecker-Prozeß. Ein Staat vor Gericht. Eichborn, Frankfurt am Main 1994; Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. (1. Auflage unter dem Titel: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht.), München 1997, (5., neu bearbeitete Auflage 2022).

Frauen schaffen an, das Patriarchat kassiert ab, NJW 1998, 120.

Die verspielte Revolution. 1968 und die Folgen., München 2002.

Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon, München 2010.

250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag C. H. Beck. 1763–2013. C. H. Beck, München 2013.

Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Besatzungszeit bis zur Gegenwart. München 2019.

Wozu Latein, wenn man gesund ist? Ein Bildungsbericht., München 2021.

Literatur und Internetseiten:

BVerfGE 34, 293 – Ensslin-Kassiber.

<https://taz.de/Streit-im-Beck-Verlag!/5056670/> (letzter Aufruf 30. 12. 2024).

<https://www.deutschlandfunk.de/geschichte-des-rechts-100.html> (letzter Aufruf 30. 12. 2024).

<https://www.kanzlei-stuermann.de/prof-dr-uwe-wesel/> (letzter Aufruf 30. 12. 2024).

<https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/uwe-wesel-rechtsgeschichte-bundesrepublik-deutschland-buch-rechtsstaat> (letzter Aufruf 30. 12. 2024).

<https://www.spiegel.de/kultur/uwe-wesel-nachruf-a-7ac399db-08e9-4d2d-8541-6e13e0bbe8e0> (letzter Aufruf 30. 12. 2024).

<https://www.spiegel.de/spiegelspecial/a-320376.html>.

Süß, Thorsen: Uwe Wesel, Geschichte des Rechts in Europa, ZJS 2011, S. 581.

Josef Wolany (1907–1993)

Josef Wolany wurde am 24. Juli 1907 in Kaltwasser (Oberlausitz) geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften von 1928 bis 1932 in Breslau sowie dem Referendariat (Assessorexamen 1926 in Berlin) erfolgte 1942 die Promotion an der Universität Posen. Seine Karriere führte Wolany in die nationalsozialistische Justiz, wo er Ämter als Richter am Landgericht Breslau und Landgericht Nürnberg (1936–1939) sowie am Amtsgericht Nürnberg bekleidete. Von 1943–1945 war Wolany Richter am Oberlandesgericht in Posen, dem aufgrund seiner Lage in den gewaltsam in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten eine zentrale Funktion bei der justiziellen Legitimation der Enteignung von Polen und Juden sowie der Strafverfolgung u. a. aufgrund der sog. ‚Polenstrafrechtsverordnung‘ zukam und an dem zudem zahlreiche Todesurteile wegen *Wehrkraftzersetzung* gefällt worden waren. Nach diesem Tatbestand, der in der 1939 erlassenen ‚Kriegssonderstrafrechtsverordnung‘ enthalten war, wurden Kriegsdienstverweigerung, ‚defätistische‘ Äußerungen und Selbstverstümmelung mit dem Tode bestraft, weshalb die Vorschrift dem NS-Regime als ein „geradezu universelles Mittel“ zur Unterdrückung jeder oppositionellen Regung diente (Müller, Furchtbare Juristen, S. 151).

Wolany war sowohl Mitglied in der NSDAP, dem NS-Rechtswahrerbund als auch Mitglied der SS (nach eigenen Angaben im Rahmen der Entnazifizierung „Anwärter“) und insbesondere aufgrund seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der ‚Ostrechtspflege‘ offensichtlich politisch zuverlässig genug, um gemeinsam mit Karl Buchholz und Wilhelm Pongs eine kommentierte Fassung der ab 1941 geltenden ‚Ostrechtspflegeverordnung‘ veröffentlichen zu können, welche vom Institut für Ostrechtsforschung der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung herausgegeben wurde. Zuvor hatte er sich bereits im Rahmen seiner Dissertation mit *Geltung und Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts in den eingegliederten Ostgebieten* beschäftigt. Diese Verordnung verkörperte an zahlreichen Stellen den Gedanken eines Sonderrechts für ‚Fremdvölkische‘, das als eines der zentralen ‚Rechtsprinzipien‘ der nationalsozialistischen ‚Rechtslehre‘ dazu gedacht war, die von der NS-Rasselogik antizipierte Sonderstellung der ‚Volksdeutschen‘ gegenüber den ‚unterlegenen‘ slawischen ‚Rassen‘ in der Rechtsordnung zu verankern. Kern dieses ‚völkischen Rechtsdenkens‘ war die Ungleichheit unter ‚rassischen‘ und politischen Gesichtspunkten, die den Gleichheitsgrundsatz ersetzte. „Rechtsgenosse“ sollte nur noch sein, „wer deutscher Volksgenosse“ war, „Volksgenosse“ nur, „wer deutschen Blutes“ war (Larenz, Rechtsperson, S. 241). ‚Fremdrassige‘ wurden aus der deutschen Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen und einem minderen Recht unterstellt. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ordnete die Verordnung zwar die Geltung des deutschen Zivilrechts in den besetzten Ostgebieten an, schrieb jedoch gleichzeitig in § 4 das Prinzip der ‚sinngemäßen Anwendung‘ fest und schuf damit die Möglichkeit zur Ab-

weichung von geltendem Recht, wenn dies zur Diskriminierung der polnischen Prozesspartei erforderlich war. Polnischen Personen war zwar das Recht auf Klageerhebung nicht von vorneherein verwehrt, Klagen gegen ‚Volksdeutsche‘ hatten jedoch nur Aussicht auf Erfolg, sofern ein ‚deutsches Interesse‘ bestand. Über die ‚sinngemäße Anwendung‘, die eine Abweichung vom geschriebenen Recht ermöglichte, konnten solche Ansprüche jederzeit abgewiesen werden, auch wenn die Klage formell-gesetzlich zugunsten der polnischen Prozesspartei begründet war.

Nachdem Wolany im Kriegsjahr 1944 zum Militärdienst herangezogen worden war (sein Militärdienst begann im Herbst 1937 mit der Ausbildung zum Unteroffizier, 1944 erfolgte die Ausbildung zum Feldwebel) und 1945 nach Fronteinsatz im April/Mai in Gefangenschaft geraten war, konnte er seine Karriere in der Justiz erst 1950 wieder fortsetzen. Dies spricht angesichts des Mangels an Justizpersonal nach 1945 dafür, dass ihm diese Tätigkeit aufgrund seiner Vorbelastung durch die Aliiierte Militärverwaltung zunächst untersagt worden war. Nachdem Wolany zu Beginn als Richter am Landgericht Regensburg tätig war, stieg er bereits 1953 zum Richter am neu gegründeten Bundesgerichtshof auf, wo er bis 1956 tätig war. Zuvor (ab 1947) konnte Wolany eine Stellung als Lehrbeauftragter an der Theologisch-Philosophischen Hochschule in Regensburg wahrnehmen und gründete bald darauf die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Regensburg. Parallel zu seiner Tätigkeit in der Justiz fokussierte Wolany dann seine wissenschaftliche Karriere und habilitierte sich 1952 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Den Wandel zwischen Wissenschaft und Praxis löste Wolany schließlich zugunsten der erstgenannten auf: In Saarbrücken war er zunächst ab 1952 als Gastprofessor neben seinem Amt als Richter, später dann (ab 1959 und seinem Ausscheiden als Bundesrichter) hauptamtlich, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und hielt dort bis 1974 u. a. Vorlesungen im Sachenrecht, zum gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht.

Josef Wolany verstarb im Jahr 1993.

Simon Dörrenbächer

Werke:

Die rechtlichen Grundlagen des freiwilligen Arbeitsdienstes, Breslau 1933.

Geltung und Geltungsbereich des deutschen Zivilrechts in den eingegliederten Ostgebieten, 1942.

[Zusammen mit Wilhelm Pongs und Karl Buchholz] Ost-Rechtspflege-Verordnung und erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung, Berlin 1943.

Währungsreform und Schuldenregelung, Regensburg 1948.

Das Recht der Handelsgeschäfte und der Schifffahrt, 1950.

Internationale Kartellpolitik, in: Georg Jahn/Kurt Junckerstorff (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kartellpolitik, Berlin 1958, S. 515–545.

Rechte und Pflichten des Gesellschafters einer GmbH, Köln 1964.

Bedingte Einziehbarkeit gepfändeter GmbH-Geschäftsanteile, in: Rolf Dietz/Heinz Hübner (Hrsg.), Festschrift für Hans Carl Nipperdey zum 70. Geburtstag am 21. Januar 1965, München 1965, S. 975–1012.

Literatur und Archivquellen:

Becker, Maximilian: Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten 1939 bis 1945, München 2014.

Entnazifizierung Joseph Wolany (geb. 24. 07. 1907), Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, NW 1025, 671.

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.

Rottleuthner, Hubert: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010.

Hans F. Zacher (1928–2015)

Hans Friedrich Zacher (Eigenschreibweise Hans F. Zacher) ist in Erlach am Inn in Niederbayern als einziger Sohn des „Dorfschullehrers“ (Zacher über seinen Vater) Johann Zacher und dessen Ehefrau Bertha geboren. Nach eigener Auskunft aus einfachen Verhältnissen, besuchte Zacher von 1934 bis 1939 die Volksschule in Erlach und von 1939 bis 1944 die Oberschule in Simbach am Inn. 1944 wurde er als Luftwaffenhelfer zu einer Flugabwehrbatterie eingezogen, 1945 zum Reichsarbeitsdienst und erlebte das Kriegsende in amerikanischer Kriegsgefangenschaft. Ab 1946 besuchte er die Oberrealschule Passau, an der er 1947 das Abitur bestand.

Von 1947 bis 1951 studierte Zacher in Bamberg (1947–1948), Erlangen (1948–1949) und München (1949–1950) Rechtswissenschaft, 1950 bestand er das bayerische Referendarexamen in München. 1952 wurde er bei Hans Nawiasky (1880–1961) in München über ein staatsrechtliches Thema (*Die Wiederherstellung des parlamentarischen Systems in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg*) promoviert. Während des bayerischen Referendariats war Zacher Mitarbeiter des Instituts für Völkerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Nach dem Assessorexamen 1955 trat er als Regierungsrat in die bayerische Verwaltung ein, unter anderem als Referent des Präsidenten des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Jakob Kratzer (1892–1974) und von 1956 bis 1959 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim Bundesverfassungsgericht insbesondere unter dem Präsidenten Josef Wintrich (1891–1958). Von 1960 bis 1963 arbeitete Zacher als Oberregierungsrat in der bayerischen Innenverwaltung, gleichzeitig aber arbeitete er an einer von Hans Nawiasky und Theodor Maunz (1901–1993) betreuten Habilitationsschrift. 1962 wurde er mit der Arbeit über sozialstaatliches Handeln (*Das Verfassungsrecht der sozialen Intervention*) in München für Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungslehre habilitiert. Zum 1. März 1963 wurde Zacher als Nachfolger von Werner Thieme (1923–2016) auf dem Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht berufen.

Gleichzeitig wurde er, neben den Arbeitsrechtlern Gerhard Lüke (1927–2014) und Wilhelm Wegener (1911–2004), ab 1965 zudem Fritz Brecher (1915–2003), Direktor des Instituts für Arbeits- und Sozialrecht und Leiter der sozialrechtlichen Abteilung, ab 1967 auch als Mitdirektor des Instituts für Wirtschaftsrecht; die Institute hatten mit Zachers Lehrstuhl ihren Sitz im 1. Obergeschoß von Bau 16. In den ersten Semestern lag Zachers Schwerpunkt in der Lehre in den Grundzügen des Öffentlichen Rechts und dem Verwaltungsrecht; seit 1968 bestanden ein fakultätsöffentliches Doktorandenseminar und ein Kolloquium. Teilweise arbeitete Zacher in der Lehre auch mit Alexander Jungfleisch (1905–1993), dem Direktor der Landesversicherungsanstalt des Saarlandes, zusammen.

Ab 1964 war der Lebensmittelpunkt von Hans F. Zacher das Saarland. Mit seiner Ehefrau Annemarie, geborene Segl, und der wachsenden Familie zog er in das damals selbständige (1974 nach Saarbrücken eingemeindete) Scheidt an der Saar und bezog ein Haus Im Flürchen 63. Ein Teil der insgesamt sieben Kinder Zachers wurde in Saarbrücken geboren. Selbst hatte sich Zacher im Rückblick ausgesprochen wohlwollend über die Saarbrücker Jahre geäußert:

„1963 wurde ich ordentlicher Professor an der Universität des Saarlandes. In dieser jungen, von Interdisziplinarität geprägten Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit einem guten Anteil an – schon oder später – leuchtenden Namen erlebte ich neun Jahre lang eine kraftvolle Bereitschaft und Freiheit, das Recht von seinen Elementen – dem Werten, Gütern, Interessen, seinen technischen Grundstrukturen und Gestaltungsoptionen – her zu verstehen und zwischen der strukturellen Notwendigkeit und Beliebigkeit seiner Einzelheiten zu unterscheiden.“

Zugleich habe sich in Saarbrücken das Sozialrecht als der klare fachliche Schwerpunkt herausgebildet. Darin wurde Zacher auch von seinem langjährigen Saarbrücker Assistenten Peter Krause (1936–2023) unterstützt, der ihm, zuletzt als Lehrstuhlinhaber in Trier, in der Kombination von öffentlichem und Sozialrecht folgen sollte. Auf der Staatsrechtslehrertagung 1966 in Graz hielt Zacher mit Hans Peter Ipsen (1907–1998) das Referat zum Thema *Verwaltung durch Subventionen*. In die Saarbrücker Jahre fällt auch die Gründung des *Deutschen Sozialgerichtsverbandes* 1965 durch Walter Bogs (1899–1991) und den ersten Vorsitzenden Georg Wannagat (1916–2006), dessen erster Stellvertreter Zacher wurde. 1968/69 war Zacher Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, 1969/70 auch Disziplinaranwalt der Universität des Saarlandes. 1968 war Zacher unter den Unterzeichnern des *Marburger Manifests* gegen eine Demokratisierung der Hochschulverfassung. Ein engeres kollegiales Verhältnis verband Zacher auch mit Werner Maihofer (1918–2009), der Zacher 1969 in Planungen einer rechtswissenschaftlichen Grundlagenzeitschrift nach dem Vorbild des *Kursbuch* von Hans-Magnus Enzensberger (1929–2022) im Suhrkamp-Verlag einbezog; das Projekt konnte aber nicht verwirklicht werden.

1971 erhielt Zacher einen Ruf nach München auf die Nachfolge von Theodor Maunz auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht. Sein Nachfolger in Saarbrücken wurde mit Wolfgang Knies (1934–2019) wiederum ein Münchner Privatdozent. Wohnsitz der mittlerweile auf sieben Kinder angewachsenen Familie sollte für die nächsten zwei Jahre jedoch das Saarland bleiben, bis Pöcking am Starnberger See zum Mittelpunkt der Familie wurde. Wissenschaftlich baute Zacher auf den Saarbrücker Jahren auf und kämpfte mit großem Einsatz für einen Platz des Sozialrechts an den Universitäten. Dabei war ihm die Positionierung des Sozialrechts im öffentlichen Recht und seine internationale Vernetzung ein besonderes Anliegen. 1972 begründeten Zacher und Georg Paul Wannagat (1916–2006) die jährliche Sozialrechtslehrertagung. Von 1975 bis 1979 bestand eine *Projektgruppe* der Max-Planck-Gesellschaft für Vergleichendes und Internationales Sozialrecht, 1980 wurde Zacher Gründungsdirektor des daraus hervorgegangenen Max-Plancks-Instituts für Sozialrecht in München. Der Standort München ging auf Zacher zurück; ursprünglich war für das von Wannagat 1972 angeregte Institut wegen der Nähe zum Bundessozialgericht Kassel vorgese-

hen. Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Laufbahn war die Wahl als erster und bislang einziger Nichtnaturwissenschaftler zum Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft. In seine Amtszeit, die von 1990 bis zu seiner Emeritierung 1996 dauerte, fiel die Gründung von insgesamt 17 Max-Planck-Instituten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Zacher fand vielfach öffentliche Anerkennung, so durch die Mitgliedschaft in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1981), die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens (1983) und des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst (1995), dazu zahlreiche weitere staatliche Auszeichnungen aus dem In- (Großes Bundesverdienstkreuz 1992) und Ausland (österreichisches Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst, 2001; französischer „Ordre nationale du Mérite“ 2004) und Ehrendokortitel (Löwen 1991, Breslau 1995, Weizmann Institut 1996, Szeged 1997, Athen 2001). Auch in die Gesetzgebung (Sozialgesetzbuch, 1969 Gutachten zum Regierungsentwurf Mitbestimmung) wurde Zacher immer wieder eingebunden. Ein allmählicher Bedeutungsverlust des Sozialrechts im Rahmen der universitären Juristenausbildung und dessen Verlagerung an die Fachhochschulen wurde von ihm mit Skepsis verfolgt (so nach eigener Aussage). Grundsätzlich geht jede akademische Durchdringung des Sozialrechts bis in die Gegenwart auf Zacher zurück.

Zacher verbrachte nur einen kurzen Abschnitt seiner akademischen Laufbahn, deren eindeutiger geographischer Schwerpunkt München war, im Saarland; gleichwohl kommt diesem Zeitraum, in dem er das einzige Mal in seinem Leben länger außerhalb Bayerns lebte, eine große Bedeutung zu. Im Wintersemester 1969/70 hielt der überzeugte Föderalist und Landesverfassungsrechtler sogar die Vorlesung über das *Staatsrecht des Saarlandes*. In Saarbrücken wurde er endgültig zu dem Sozialrechtler, als der er etwa 1964 für die hessische Landesregierung zum Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege gutachtete. Hier fand er ein erstes Netzwerk, an das in München angeknüpft werden konnte und zu dem etwa neben dem ersten Schüler Krause und Maihofer auch weitere Saarbrücker Professoren wie Christian Autexier (1944–2011) gehörten. Auch die Grundlage zu einem fachlichen Austausch mit Frankreich fand in Saarbrücken ihre Grundlage. Seine Saarbrücker Jahre hatte Zacher, von nahezu allen Weggefährten und Zeitgenossen als heimatverbundener Bayer, gemäßigter Konservativer und überzeugter Katholik beschrieben, immer als wichtige Zeit auf dem Weg „zum führenden Theoretiker des Sozialrechts in Deutschland“ (Michael Stolleis 1941–2021, seit 1973 enger Freund und Kollege) hervorgehoben. Als Wissenschaftsorganisator, Hochschullehrer und Dogmatiker gleichermaßen begabt, zählte Zacher zu den führenden Intellektuellen der Bundesrepublik.

Hochangesehen starb er im Kreis der Familie am 18. Februar 2015 in Starnberg. Begraben wurde er auf dem Nordfriedhof in München.

Martin Otto

Werke:

Die Erneuerung des parlamentarischen Systems in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg, diss. iur. München 1953.

Verwaltung durch Subventionen, in: VVDStRL 25 (1967), S. 308–400.

Die Lehre des Sozialrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1968.

Einführung in das Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1983 (2. Aufl. 1985, 3. Aufl.).

Baron von Maydell, Bernd/Eichenhofer, Eberhard (Hrsg.): Hans F. Zacher. Abhandlungen zum Sozialrecht, Bd. 1, Heidelberg 1993.

Grundlagen der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Bundesarchiv (Hrsg.), Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 1: Grundlagen der Sozialpolitik, Baden-Baden 1993, S. 333–684.

Das soziale Staatsziel, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Heidelberg 1995, S. 1045–1111.

Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1980.

Sozialrechtswissenschaft. Eine Notwendigkeit im sozialen Rechtsstaat, in: Christoph Schneider (Hrsg.), Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Beispiele, Kritik, Vorschläge, Weinheim 1983, S. 277–290.

Nawiasky, Hans: (1880–1961). Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie, in: Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 677–692.

Mein 20. Jahrhundert im Recht, in: Rechtshistorisches Journal 19 (2000), S. 682–688.

Sechs Jahrzehnte Rechtsgeschichte, in: Wissenschaft und Universität. Selbstporträt einer Generation. Wolfgang Frühwald zum 70. Geburtstag, Köln 2005, S. 95–144.

Becker, Ulrich/Ruland, Franz (Hrsg.): Bd. 2, Heidelberg 2008.

Literatur:

Augsberg, Steffen: Hans F. Zacher und die „Entdeckung“ des Sozialrechts, in: Carsten Kremer (Hrsg.), Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977), Tübingen 2017, S. 331–344.

Becker, Ulrich: Zum Tod von Hans F. Zacher, in: JZ 2015, S. 460–461.

Eichenhofer, Eberhard: Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, 1975–2002, in: Thomas Duve/Jasper Kunstreich/Stefan Vogenauer (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002, Göttingen 2023, S. 361–423.

Kemmerer, Alexandra: Unselds öffentliches Recht. Wie das Kursbuch für Juristen scheiterte, in: Zeitschrift für Ideengeschichte XIV (2020), S. 91–102.

Maihofer, Werner: Vom Universitätsgesetz 1957 zur Verfassungsreform 1969. Persönliche Erinnerungen an eine bewegte Zeit der Universität des Saarlandes, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 22 (1996), S. 373–403.

Pauly, Walter/Otto, Martin (Hrsg.): Recht, Staat und Geschichte bei Michael Stolleis. Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Baden-Baden 2025.

Rixen, Stephan: Staatsrecht des Sozialen. Hans F. Zachers wissenschaftliches Lebensthema. Eine Würdigung anhand der Diskussionsbeiträge auf den Tagungen der Staatsrechtslehrervereinigung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 64 (2016), S. 679–691.

Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 4, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, München 2012.

Stolleis, Michael: Hans F. Zacher (1928–2015), in: Peter Häberle/Michael Kilian/Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland, Österreich, Schweiz, 2. Auflage, Berlin/Boston 2018, S. 1189–1196.

Stollleis, Michael: Zacher, Hans F., in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 28, Berlin 2024, S. 65–72.

Albrecht Zeuner (1924–2021)

Albrecht Zeuner wurde am 3. Dezember 1924 in Gera geboren. Er stammte aus einer ‚Pastoren- und Lehrerfamilie‘. Nachdem er in Thüringen seine Kindheit und Jugend verbracht hatte, wurde er 1942 zur Wehrmacht eingezogen. Als Leutnant geriet er während des Zweiten Weltkrieges im italienischen Rimini in englische Kriegsgefangenschaft.

Nach dem Zweiten Weltkrieg ließ sich Zeuner in Hamburg nieder. Dort holte er das Abitur nach und begann das Studium der Rechtswissenschaften, das er 1950 abschloss. Während des anschließenden juristischen Vorbereitungsdienstes wurde er mit der Dissertation zu dem Thema *Soziale Abhängigkeitsverhältnisse als Zurechnungsgrundlage im BGB* promoviert. In seiner Dissertation untersuchte Zeuner verschiedene Normen des BGB, die tatbestandlich ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis voraussetzen danach, ob und inwieweit zwischen ihnen eine innere Verwandtschaft besteht.

Nach dem erfolgreichen Abschluss seines Assessorexamens arbeitete er am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Arbeitsrecht seines Doktorvaters Eduard Böttcher an der Universität Hamburg. 1957 erfolgte an der Universität Hamburg seine Habilitation mit der Arbeit *Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge*. Während in den 50er Jahren im neueren Schrifttum die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft im Zivilprozess anhand der Reichweite des Streitgegenstandsbegriffs diskutiert wurden, legte er mit seiner Habilitationsschrift bei der Bestimmung des Rechtskraftumfangs indes den Blick auf die Frage, inwieweit die Urteilsgründe die Reichweite der Rechtskraft begrenzen. Hierfür wurde ihm die Venia Legendi für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Arbeitsrecht verliehen. Wenige Monate nach dem Abschluss seines Habilitationsverfahrens lehnte Zeuner einen Ruf nach Göttingen ab und wurde Ordinarius an der Universität des Saarlandes. Dort blieb er von 1958 bis 1961. Daraufhin kehrte er an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg zurück. Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte lagen auf den Gebieten des Arbeitsrechts, des bürgerlichen Haftungsrechts unter Einschluss der Rechtsvergleichung sowie des Zivilprozessrechts. Zeuner hielt in Saarbrücken unter anderem die Vorlesungen Einführung ins Privatrecht, Zivilverfahrensrecht I und II, Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckung und Konkurs), Arbeitsrecht, Schuldrecht I, Probleme des Schadensersatzrechts, sowie Seminare über Fragen des Bürgerlichen Rechts und des Zivilprozessrechts, des Zivilrechts sowie des Arbeitsrechts. Trotz der Rufe an die Universitäten Köln, München und auch – erneut – Göttingen, blieb Zeuner bis zu seiner Emeritierung 1990 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg.

Zeuner widmete sich unterschiedlichen Aufgaben außerhalb des Hochschulbetriebes. Er arbeitete in einer Zivilprozessrechts-Kommission (1969–1975) und der Insolvenzrechts-Kommission (1982–1986) mit. Er war Mitglied des Senats der Max-Planck-Gesellschaft, Fachgutachter und zeitweise Vorsitzender des Fachausschusses Rechtswissenschaft der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Dem Vorstand des Deutschen Juristentages gehörte er von 1971 bis 1984 an.

Nach seiner Emeritierung zu Beginn der 1990er Jahre baute Zeuner die Juristische Fakultät der Universität Rostock mit auf. Die Universität Rostock verlieh ihm 1993 die Ehrendoktorwürde. Zeuner starb am 19. Februar 2021.

Niclas Pirrong

Werke:

Soziale Abhängigkeitsverhältnisse als Zurechnungsgrundlage im BGB, Diss. jur., Hamburg 1952.

Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge – zur Lehre über das Verhältnis von Rechtskraft und Entscheidungsgründen im Zivilprozess, Habil. jur., Tübingen 1959.

Literatur und Internetseiten:

Brettermann, Karl A./*Löwisch*, Karl A./*Schmidt*, Karsten: Vorwort, in: Dies. (Hrsg.), Festschrift Albrecht Zeuner zum 70. Geburtstag, Tübingen 1994, S. V–VII.

<https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/aktuelle-meldungen/2021-03-17.html> (abgerufen am 22. 12. 2024).

Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes, WiSe 1958/1959; SoSe 1960.

Schmidt, Karsten: Albrecht Zeuner (1924–2021), JZ 2021, S. 351.

Schmidt, Karsten: Albrecht Zeuner zum 80. Geburtstag, NJW 2004, S. 3543–3544.

www.awhamburg.de/mitglieder/verstorbene/detail/prof-dr-dr-h-c-albrecht-zeuner.html (zuletzt abgerufen am 22. 12. 2024).

Dritter Teil: Reminiszenzen

1974–1981

Eine Zeitreise in den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität des Saarlandes

Von *Manfred Dauster*

I. Einleitung

Saarbrücken, im Oktober 1974 – der Beginn des Wintersemesters, meines ersten Semesters an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, die damals gerade ein Vierteljahrhundert jung war. Wenn wir jetzt auf 75 Jahre seit Fakultätsgründung zurückblicken, tue ich dies quasi als jemand, der von außen kommt und dieses Jubiläum wie ein Spätheimkehrer wahrnimmt. Denn die Zeit ab Jahresende 1981, als ich das Assessorexamen im Saarland abgelegt hatte, verbrachte ich in „fremden Diensten“ des Freistaats Bayern. Das ist eine andere Geschichte, aber Teilaspekte davon sind es durchaus wert, hier an passender Stelle zitiert zu werden. Wenn ich mich heute als Mitglied des Saarbrücker Instituts für Wirtschaftsstrafrecht, Internationales und Europäisches Strafrecht sehe, komme ich mir nach den langen Jahren vor wie der Täter, welcher zum Tatort zurückkehrt. Trotz der Vielzahl der Neubauten auf dem Universitätsgelände ist man nicht völlig orientierungslos. Das Hauptgebäude der Fakultät mit dem Auditorium Maximum, das Europa-Institut und die strafrechtlichen Lehrstühle sind an den Stellen, an welchen sie 1974 auch schon waren. Daher verliert man sich nach all den Jahren nicht. Ich soll hier weniger die Heimkehrergefühle und -eindrücke wiedergeben, als kommentieren, wie die Saarbrücker Juristenfakultät Mitte bis Ende der 1970er Jahre des vergangenen Jahrhunderts war.

II. Äußere Umstände

Blicken wir zurück auf die Mitter der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, darf mit Blick auf die Makro-Umgebung der Universität festgestellt werden, dass das damals strukturell sehr viel konservativere Saarland und seine Gesellschaft sich mit dem Regierungswechsel in Bonn 1969 und den von den sozial-liberalen Bundesregierungen angestoßenen Reformen abgefunden hatten. Dass ein Vertreter der Universität des Saarlandes, Werner Maihofer, der von 1955 bis zur Annahme eines Rufs auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtssoziologie an der Universität Bielefeld im Jahre 1970 in Saarbrücken Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht gelehrt hatte, seit seiner Berufung zum Bundesminister für besondere Aufgaben am 15. Dezember 1972 und sodann ab

16. Mai 1974 als Bundesminister des Innern in den Zeiten des beginnenden „deutschen Herbstes“, den Auseinandersetzungen mit den Terroristen der Roten Armee Fraktion, Verantwortung trug¹, ist im Saarland eher nur beiläufig vermerkt worden. Werner Maihofer wurde während meines Studiums nicht mehr erwähnt. Die Landesregierungen des „ewigen Ministerpräsidenten“ Franz-Josef Röder² steuerten das Land in wechselnden Zusammensetzungen durch die seit Mitte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts andauernden Krisen der saarländischen Schwerindustrie, die seit 1973 durch die 1. Ölkrise noch verstärkt wurden – unaufgeregt, nicht sonderlich innovativ, mit der Person des äußerst beliebten Regierungschefs aber verlässlich³, der seit 1970 mit einer absoluten CDU-Mehrheit im Landtag regierte. Die nach mehr Auseinandersetzung ausschauende, am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Gebiets- und Verwaltungsreform, die aus 345 selbständigen 50 (heute 52) (leistungsfähigere) Großgemeinden machte,⁴ erwies sich als Sturm im Teeglas. Erstaunlich wenige kommunale Zusammenlegungen gingen zum Saarländischen Verfassungsgerichtshof. Im Fachbereich Rechtswissenschaften nahm man die große Strukturreform allenfalls zur Kenntnis. Es herrschte im Saarland unter den Kabinetten Röder zwar keine „Friedhofsruhe“, Aufbruchsstimmung aber verbreitete sich auch nicht. So blieb es bis zum plötzlichen Tod des Ministerpräsidenten Röder am 26. Juni 1979 und auch unter dem von Röder nicht gewünschten, im Übrigen recht farb- und politisch auch glücklosen Ministerpräsidenten Werner Zeyer (1979–1985).

III. Vom Gymnasium zur Universität

So mag man sich die Stimmung auch an der Universität des Saarlandes vorstellen, als die Studienanfänger dort wie jedes Jahr im Oktober 1974 ihre ersten Schritte taten. Ich kam vom Realgymnasium Dillingen/Saar, wo ich am Schulversuch Oberstufenmodell Saar, einer der vielen deutschen Schulversuche, die es zur Aufgabe hatten, den seit den 60er Jahren massenhaft in die Gymnasien strömenden Schülerzahlen Herr zu werden, teilgenommen hatte. Durch sie sollte darüber hinaus erreicht werden, den gestiegenen Abiturientenzahlen den Übergang vom Gymnasium zum Studium zu erleichtern. Der Schulversuch blieb später folgenlos. Dillingen war seinerzeit eine der größten deutschen Schulen mit annähernd 2.000 Schülern und mehr als 160 Abiturienten in meinem Jahrgang 1974. Rückblickend empfinde ich das Dillinger Gymnasium als unregierbar, und das war es auch. Es war zeitweise chaotisch und die Schule hatte einen Flair der „Nach-68er“. Die vielen jungen Studienassessoren,

¹ *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer.

² *Bernstein*, Moralisch im Reinen; *Herrmann*, Das Saarland als Bundesland, S. 347.

³ Röder genoss es sichtlich, im Bundesrat eine entscheidende Rolle zu spielen, indem dort die CDU-Landesregierung, die von der Regierung des Bundeskanzlers Willy Brandt ausgehandelt sogenannten Ost-Verträge billigte. Das löste im Übrigen die im Landtag nach der Landtagswahl 1975, in der die CDU mit 49,1 % ihr bestes Landtagswahlergebnis erzielte, entstandene Pattsituation zwischen CDU einerseits und SPD und FDP (je 25 von damals 50 Landtagsabgeordneten) auf und führte zu einer (erneuten) Koalitionsregierung zwischen der CDU und der FDP.

⁴ Statt vieler SaarlVerfGH, Urt. v. 28.06.1974 – Lv 7/73, Urt. v. 27.04.1992 – Lv 2/90 oder Urt. v. 22.03.1993 – Lv 3/91.

die Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Dillingen ihren Dienst aufgenommen hatten, waren überwiegend sehr liberal und ließen sich auf Diskussionen ein, die in früheren Jahren an Bildungsanstalten wie Dillingen nicht geführt worden waren. Verglichen mit den frischen Oberstufenerfahrungen im „Dillinger Chaos“ erschien mir bei Studienbeginn im Oktober 1974 der Fachbereich Rechtswissenschaft in Saarbrücken idyllisch ruhig, ja vielleicht sogar etwas langweilig. Diskussionen wurden kaum geführt, und wenn, dann von Protagonisten, von welchen die Mehrheit der Kommilitonen den Eindruck hatte, dass sie sich wichtigtuend vordrängten.

IV. Der Saarländer und sein Studium

Von den Saarländern heißt es, sie seien ausgeprägt bodenständig und tief in der heimatischen Erde verwurzelt. Für die meisten Abiturienten bedeutete dies, und nicht nur 1974, dass die Landesuniversität die einzige denkbare akademische Ausbildungsstätte war. Nur äußerstenfalls kam die junge Universität Trier in Betracht, der zudem der Ruf vorsaute, dort sei alles leichter. Mainz oder Mannheim hatten schon etwas Exotisches. Mir liegen keine Daten vor. Nach meiner Erinnerung ging die Bodenständigkeit der Saarländer so weit, dass sie von ihren (elterlichen) Wohnorten zum Studium nach Saarbrücken pendelten. Wie andere „Werk tätige“ zu ihren Arbeitsplätzen führen sie morgens zur Saar-Universität und kehrten nachmittags oder abends an ihre Wohnorte zurück. Dem Entstehen studentischen Lebens ähnlich dem in traditionellen Universitätsstädten wie etwa Heidelberg oder Göttingen war dies nicht förderlich. Selbst wenn Saarbrücker Studenten sich von ihrem Elternhaus lösten und eine Wohnung anmieteten⁵, war dies i. d. R. nur für die „Arbeitswoche“ von Montag bis Freitag gedacht und, wenn möglich, nicht während der Semesterferien.⁶ Die Universität des Saarlandes liegt in Saarbrücken idyllisch im Wald, allerdings damals mit katastrophal schlechten Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs. Auch dieser Umstand trug dazu bei, traditionelles studentisches Leben nicht entstehen zu lassen.

1974 im Wintersemester begannen etwa 600 Studienanfänger ihr juristisches Studium. Das Auditorium Maximum im Hauptgebäude des Fachbereichs war bei der Begrüßungsveranstaltung gut gefüllt – vorerst jedenfalls. Denn es zeigte sich bald, dass viele dieser Anfänger das juristische Studium als Parkstudium wegen eines anderweitig bestehenden Numerus clausus nutzten. Die Studentenzahlen sanken daher im Laufe der Jahre, als die parkenden Medizin- und Zahnmedizinstudenten in Homburg zum Medizin- oder Zahnmedizinstudium zugelassen wurden. Ca. 100 der Kommilitonen, die 1974 angingen, unterzogen sich ab 1978 der Ersten Juristischen Staats-

⁵ Die Versorgung der Studenten mit Wohnplätzen in Studentenheimen war in den 70-er Jahren des 20. Jahrhunderts wie in einem Lottospiel. Es gab zu wenige Wohnplätze; die Zuteilungspolitik des Studentenwerks war zudem eher intransparent.

⁶ Selbst für einen Saarländer war es nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen erstaunlich, wie viele Kollegen unter den Gerichtsreferendaren des Oberlandesgerichts Saarbrücken im Examensjahrgang 1979 bei Freiwilligenveranstaltungen Verhinderung erklärten, weil sie an ihrem Hausneubau arbeiteten. Wie selbstverständlich gingen die Referendare davon aus, nach bestandem Zweiten Staatsexamen im Saarland ihr berufliches Auskommen zu finden. Den meisten von ihnen ist dies auch gelungen.

prüfung, damals noch eine reine Staatsveranstaltung, auf deren inhaltliche Ausgestaltung die Universität des Saarlandes wenig Einfluss hatte.

V. Das Studium an sich

Abgesehen von der Begrüßungsveranstaltung war der rechtswissenschaftliche Fachbereich nicht sonderlich um seine Studienanfänger bemüht. Sie wurden in das kalte juristische Wasser geworfen und hatten dort zu schwimmen. In meiner Erinnerung gab es kaum Veranstaltungen oder Gelegenheiten, welche den Aufschlag auf das kalte Wasser abmilderten. Eine volkswirtschaftliche Pflichtveranstaltung, in der zwei Klausuren zu schreiben waren, ließ nur scheinbar Erinnerungen an die gymnasiale Sozialkunde wach werden. Denn ohne Einblicke in angewandte Mathematik waren die Klausuren nicht zu bewältigen. Im Übrigen spielte das vermittelte volkswirtschaftliche Grundwissen im gesamten späteren rechtswissenschaftlichen Studium keine Rolle mehr. Ihr Nutzen darf rückwirkend hinterfragt werden. Eher abschreckend wirkte die im 1. Semester angebotene Vorlesung über die „Methodenlehre des Rechts“, mit der sich die Assistenzprofessorin Jutta Minas-von Savigny abquälen musste.⁷ Jeder fertige Jurist weiß, dass die Methodenlehre der Rechtswissenschaften zu den eher schwer verdaulichen Menübestandteilen eines rechtswissenschaftlichen Studiums gehört. Wird sie ohne weitere juristische Kenntnisse serviert, erscheint sie unverdaulich. So erging es nicht verwunderlich den Studienanfängern im Wintersemester 1974/1975. Je weiter das Semester fortschritt, umso weniger wurden die Zuhörer. Wer bis zum Schluss blieb, hatte offensichtlich den Übergang vom Gymnasium zum Studium noch nicht ganz geschafft.

Von der deplaziert zu früh angebotenen Methodenlehre abgesehen folgte das Studium der Rechtswissenschaft in Saarbrücken eher klassischen Modellen. Im Strafrecht wurde zuerst der Allgemeine Teil, dann in einem späteren Semester der Besondere Teil, im Zivilrecht zuerst der Allgemeine Teil des BGB behandelt, es folgten das Schuld- und Sachenrecht, zum Schluss das Erbrecht. Familienrecht wurde in einer sog. Wahlfachgruppe angeboten. Im Öffentlichen Recht befassten sich die Vorlesungen mit dem Staatsorganisationsrecht, dann mit den Grundrechten, dem Verfassungsrecht mit Bezügen zum Völkerrecht und sodann mit dem Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Besondere Verwaltungsrechte wie Polizei- und Kommunalrecht⁸ sowie Verwaltungsverfahrensrecht mit Verwaltungsvollstreckungsrecht). Prozessrechtliches in den drei Disziplinen wurde in Grundzügen und in den späteren Semestern gelesen. Hinzu traten die verschiedenen Wahlfachgruppen (etwa Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen und Europarecht oder Kriminologie,

⁷ Sie hatte sich mit dem Thema „Negative Tatbestandsmerkmale. Ein Beitrag zur Rechtsatz- und Konkurrenzlehre“, Köln (und andere Orte) 1972, promoviert und sich damit für die Vorlesung qualifiziert.

⁸ Hierauf beschränkte sich die Vorlesung im Besonderen Verwaltungsrecht; über die Landesgrenze hinaus ging der Blick nur beim Baurecht (damals noch die bundeseinheitliche BauO) und beim Immissionsschutzrecht (BImSchG). Diejenigen, die das Saarland verließen und mit „fremdem“ Besonderen Verwaltungsrecht konfrontiert wurden, hatten ihre Eingewöhnungsschwierigkeiten. Beamtenrecht, Straßen- und Wasserrecht wurden in einer Wahlfachgruppe angeboten.

Strafvollzug und Jugendstrafrecht), wovon jeder Student eine Wahlfachgruppe verbindlich zu wählen und zu belegen hatte. Ab dem 2. Studiensemester wurden die Vorlesungen von Übungen (für Anfänger und dann für Fortgeschrittene) in den drei Disziplinen begleitet, wobei Klausuren und Hausarbeiten angeboten wurden.

Bei der Lehre dieser Disziplinen fiel auf, dass sie von Ordinarien bestritten wurden, die als „alte Schlachtrösser“ bezeichnet werden konnten. Viele von ihnen waren Ende der 50-er/Anfang der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts berufen worden und hatten sich in Saarbrücken eingerichtet. Ihre Lehre war, ohne dass dies einem Studenten auffallen musste, wenig innovativ und traditionell auch in ihrer Darstellung, aber solide. Der Student kam mehr oder weniger erfolgreich zum Ersten Juristischen Staatsexamen, wenn er das angebotene Curriculum durchlaufen hatte. Die Durchfallquoten bewegten sich im Rahmen des bundesdeutschen Durchschnitts. Das gilt auch für etwaige Spitzenenergebnisse in Übungen und Seminaren. Von der in Saarbrücken bestehenden Möglichkeit, am Centre Juridique Franco-Allemand zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten im französischen Recht zu erwerben, machten die wenigsten in Saarbrücken immatrikulierten Regelstudenten Gebrauch. Das Centre wurde von französischen Studenten besucht. Den lehrenden Professoren eilten die typischen Famen voraus. Die einen galten als eher angenehm, andere wurden als schwierig eingeschätzt. Dies wurde auf die von ihnen veranstalteten Übungen, die es als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Juristischen Staatsexamen zu bestehen galt, übertragen.

Die juristische Forschung der Professoren war für Studenten in Saarbrücken – wie an anderen Universitäten – so gut wie nicht greifbar. Studenten verfolgen kaum, ob und was ihre Professoren veröffentlichen. Ausnahmen hiervon bilden immer Lehrbücher, von welchen der Student annimmt, allein deren Lektüre ver helfe zum Übungs- und später zum Examenserfolg. Für Saarbrücker Studenten war dies indessen keine Aufgabe, denn die Saarbrücker Ordinarien publizierten in den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts keine Lehrbücher.⁹ Sonstige Publikationen von Lehrstuhlinhabern nehmen Studenten zur Kenntnis, wenn sie darauf stoßen. Sie verfolgen indessen nicht die Veröffentlichungspraxis. Das schloss es nicht aus, dass einige Professoren als „Päpste“ für bestimmte Rechtsgebiete galten. Zu nennen ist u. a. Heinz Müller-Dietz mit seinen unbestreitbaren Verdiensten um das Recht des Strafvollzugs, das in den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Teil der im Übrigen beliebten Wahlfachgruppe Kriminologie, Strafvollzug und Jugendstrafrecht war und heute im Studium der Rechtswissenschaften in der Republik keine Rolle mehr spielt. Gerhard Lüke galt als verfahrens- und vollstreckungsrechtlicher „Guru“ im Bereich des Zivilrechts und machte diesem Ruf in seinen äußerst lebhaften Vorlesungen und Examinatorien alle Ehre, wenn auch es den Studenten nicht leichtfiel, seinen Gedankengängen zu folgen. Andere Lehrstuhlinhaber fielen weniger auf, es sei denn, es wird auf ihr z. T. skurriles Auftreten abgestellt, etwa des in zivilrechtlichen Vorlesungen Besenstiele jonglierenden Professors. Skurril war es auch, dass verfassungsrechtliche Vorlesungen zu Zeiten angeboten wurden, die es erwarten ließen, dass Studenten

⁹ Eine Ausnahme bildete u. a. der seinerzeitige Direktor des Europa-Instituts Professor Dr. Léontin-Jean *Constantinescu* mit seinem Werk „Das Recht der europäischen Gemeinschaften“, Band 1, Das institutionelle Recht, Baden-Baden 1977. Die mehrbändig angelegte Arbeit blieb indessen einbändig, weil *Constantinescu* verstarb (vgl. zu *Constantinescu* auch *Lüke/Ress/Will* (Hrsg.), *Europarecht und Staatenintegration*).

das Angebot nicht annahmen, weil sie um diese Zeiten entweder noch nicht oder schon nicht mehr an der Universität waren. Damit war die Lehrverpflichtung „mangels Masse“ erfüllt.

Es konnte – im Rahmen des Skurrilen – auch anders zugehen. Römisches (Zivil-) Recht war in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts auch in Saarbrücken unter Juristen eher etwas für diejenigen mit althilologischen Neigungen, im Übrigen Gegenstand einer entsprechenden rechtshistorischen Wahlfachgruppe. Ohne diese Wahlfachgruppe gewählt zu haben, fiel es mir ein, bei dem Zivilisten und Römisch-Rechtler Günther Jahr ein Seminar zu den „Grundbegriffen des römischen Zivilrechts“ zu belegen, und ich blieb der einzige Aspirant. An geringe Teilnehmerzahlen offensichtlich gewöhnt hielt Jahr das Seminar ab, das sich zu einem römisch-rechtlichen Intensivkurs mit der diesen begleitenden Auffrischung der Sprachkenntnisse aus dem schon Jahre zurückliegenden Großen Latinum gestaltete. Jahr gehörte im Übrigen zu den gefürchteten Professoren. Nach dem Seminar kannte ich ihn anders. Sein Bemühen, nicht nur um meine Lateinkenntnisse, blieb mir in Erinnerung. Ein weiteres Skurrillum drehte sich um ein verfassungsgeschichtliches Seminar, das Herbert Wehrhahn anbot und das ich zusammen mit Gerhard Schindler, dem späteren Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, besuchte. Wehrhahn hatte den Ruf eines menschen scheuen Sonderlings. Gleichwohl fand das Seminar in der Dreierbesetzung statt, allerdings zu nachtschlafender Zeit um 20:00 Uhr im Wehrhahn'schen Dienstzimmer, das durch nichts als die Schreibtischlampe des Professors beleuchtet war und dem Seminar etwas Gespenstisch-Schummriges gab. Nicht weniger surreal war das mir gestellte Seminarthema, nämlich die Verkündung und das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften in den saarländischen Territorien des Alten Reichs im 18. Jahrhundert vor der Besetzung des Saarlandes durch französische Revolutionstruppen 1792. Die Rolle von evangelischen und katholischen Pastoren und Pfarrern als Verkündungsorgane (neben Flugblättern, Handzetteln und ersten Zeitungen) steht mir heute noch vor Augen und wurde von Wehrhahn mit Blick auf das völlig andere Verkündungswesen im benachbarten Frankreich (Lothringen war ja ab 1766 französisches Territorium) im Ancien Régime an mehreren Abenden mit seinen beiden Seminarteilnehmern diskutiert. Das Gerhard Schindler abverlangte historische Thema ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Eine eher anrührende musikalische Note brachte ein völkerrechtliches und rechtsphilosophisches Seminar über Immanuel Kants Schrift „Zum Ewigen Frieden“, das Hartmut Schiedermaier an den Seminartagen mit einem klassischen Cello-Stück – Schiedermaier beherrschte das Instrument (oder war es eine Bratsche) meisterlich – eröffnete. Auf diesem eher ungewöhnlichen Weg war Kants Philosophie weniger schwer verdaulich.

VI. Wilhelm Karl Geck

Zu denjenigen, die als schwierig galten und bei Übungen eher vermieden wurden, zählte auch Wilhelm Karl Geck, der den Lehrstuhl für Staats- und Völkerrecht inne hatte und dem Völkerrechtlichen Seminar vorstand. Von seiner Person her wirkte

Wilhelm Karl Geck distanziert¹⁰, ja beinahe abweisend. Wer ihn näher kannte, wusste es besser. Geck legte es nicht auf charmante Vereinnahmung an, war äußerst lebenswürdig und besaß einen sehr verhaltenen, fast englischen Humor. Diejenigen, welche ihn näher kannten, schätzten ihn, seine Mitarbeiter verehrten ihn. Die Biographie Gecks wurde in der ihm gewidmeten Gedächtnisschrift „Verfassungsrecht und Völkerrecht“ von Hermann Mosler, seinem akademischen Lehrer und Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag,¹¹ sowie seinen Kollegen Georg Ress¹² und Wilfried Fiedler¹³ umfassend gewürdigt, nachdem er am 25. April 1987 unerwartet nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 63 Jahren verstarb. Geck war zudem ein äußerst disziplinierter und daher in der Forschung auch produktiver Staats- und Völkerrechtler. Beleg dafür ist die Zusammenstellung seiner juristischen Veröffentlichungen.¹⁴

Geck stellte an sich, aber auch an die Studenten hohe Ansprüche. Ich hatte nicht nur als Student, sondern von 1976 bis Herbst 1981 auch als (studentische und dann wissenschaftliche) Hilfskraft an seinem Lehrstuhl Einblick in diese Leistungsanforderungen.

Studentische Hilfskräfte waren im rechtswissenschaftlichen Fachbereich der saarländischen Landesuniversität bis Mitte der 70-er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Ausnahme. So war es auch am Lehrstuhl von Wilhelm Karl Geck. Daher traf es mich wie Donnerhall, dass Wilhelm Karl Geck mir im Rahmen seiner Wahlfachgruppenvorlesung über das Recht der Internationalen Organisationen anbot, an seinem Lehrstuhl als studentische Hilfskraft zu arbeiten.¹⁵ Dieses Angebot war mit der Aufforderung verbunden, vor einer etwaigen Zusage bei seinen (Gecks) Kollegen nachzufragen, was diese von dem Angebot hielten. Professor Schiedermaier kommentierte sinn-

¹⁰ Sein Standpunkt spiegelte sich in einer von ihm häufig gebrauchten Wendung wider, man sage sehr „Du Schweinehund“, nicht aber „Sie Schweinehund“.

¹¹ Mosler, in: Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 1 ff.

¹² Ress in: Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 11 ff.

¹³ Fiedler, in: Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 23 ff.

¹⁴ Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 1023 ff.

¹⁵ Dem sei die Vorgeschichte vorangestellt. Im 3. Semester belegte ich – dem Studienplan gemäß – bei Wilhelm Karl Geck die Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger, und versagte kläglich. Ob es das Ausmaß des Versagens war, kann ich heute nicht mehr einschätzen. Geck bat mich jedenfalls in seine Sprechstunde, um mir nahe zu legen, das Jurastudium besser sein zu lassen. Das weckte meinen Ehrgeiz, und beim nächsten Versuch, dieses Mal in einer Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger bei Herbert Wehrhahn, gelang der Erfolg. Im folgenden, dem 5. Semester meldete ich mich bei Geck für ein Seminar „Grundgesetz und Völkerrecht“ an. Geck nahm nicht jeden an. Warum er sich trotz seines Ratschlags entschied, mich zum Seminar zuzulassen, ist mir bis heute nicht bekannt. Der die Seminarthemen vergebende Hauptassistent Hans Reinhard erklärte den angenommenen Bewerbern, es werde erwartet, dass diese genauso viel Zeit in ihr Referat investierten wie in eine Hausarbeit in einer Übung für Fortgeschrittene. Mir fiel es zu, zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 (Az.: 2 BvF 1/73) (= BVerfGE 36, 1 ff.) über die Verfassungsmäßigkeit des Grundlagenvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR aus der Sicht des Völkerrechts Stellung zu nehmen. Das hoch umstrittene Urteil hatte seinerzeit Anmerkungen erfahren, welche juristische Seminarbibliotheken zu füllen in der Lage waren. Geck war eher dafür bekannt, mit Bewertungspunkten zu geizen. Mein Referat wurde jedoch mit „gut“ bewertet und war der Schlüssel für das Angebot, am Seminar für Völkerrecht als studentische Hilfskraft zu arbeiten.

gemäß, das Angebot stelle sicherlich eine Auszeichnung dar. Ich sollte mir jedoch der Tatsache bewusst sein, dass sein Kollege Geck dazu neige, seine Umwelt mit Arbeit zu belasten. Ich ging das Risiko ein und durfte feststellen, dass Schiedermaier nicht falsch lag. Neben mir erhielt ein weiterer Kommilitone das gleiche Angebot und nahm es an. Die Tatsache, dass Wilhelm Karl Geck zwei Studenten des Studienjahrgangs 1974 als Studentische Hilfskraft beschäftigte, verbreitete sich im Fachbereich wie ein Lauffeuer und gab Veranlassung zu den seltsamsten Spekulationen. Nicht alle Reaktionen meiner Kommilitonen fielen positiv aus.

Von 1976 bis zum Abschluss des Zweiten Juristischen Staatsexamens im November 1981 arbeitete ich zuerst als studentische, nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen im Juli 1979 als wissenschaftliche Hilfskraft am Seminar für Völkerrecht. Geck bereitete seinerzeit ein Lehrbuch über die Bezüge des Verfassungs- zum Völkerrecht vor, für das es Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine Marktlücke gab. Infolge seines frühen Todes am 25. April 1987 blieb das Buch leider Projekt. Die den beiden studentischen Hilfskräften im Rahmen des Buchprojekts zugewiesenen Aufgaben bestanden darin, sämtliche einschlägigen staats- und völkerrechtlichen Veröffentlichungen zu erfassen und nach einer vorgegebenen Gliederung den Gliederungspunkten mit Karteikarten zuzuordnen. Ich erinnere mich daran, dass meine Such- und Einordnungsschwerpunkte im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, der damals noch immer offenen Rechtslage Deutschlands, des Art. 25 GG und des Humanitären Völkerrechts, damit der Anfänge des heutigen Völkerstrafrechts, lagen.¹⁶ Das insgesamt zusammengetragene Buchmaterial war mehr als nur beeindruckend. In seiner Arbeitsweise, nichts unberücksichtigt zu lassen, war die Suche nach Veröffentlichungen so breit wie möglich angelegt. Es mag im Geck'schen Bestreben, sich nie den Vorwurf gefallen zu lassen, eine Publikation übersehen zu haben, begründet liegen, dass das Projekt des Lehrbuchs unvollendet blieb.¹⁷

Im Laufe der Zeit wurden die beiden Hilfskräfte auch zu anderen Lehrstuhlaufgaben herangezogen, etwa der kritischen Durchsicht von Veröffentlichungsprojekten oder zum Korrekturlesen von Druckfahnen, worauf Wilhelm Karl Geck großen Wert legte. Nichts ärgerte ihn mehr als übersehene Druckfehler. Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen als wissenschaftlicher Mitarbeiter kam der Entwurf von Übungsklausuren und -hausarbeiten einschließlich der dazu gehörenden Lösungsvorschläge hinzu. Die Korrektur von Übungsklausuren und -hausarbeiten aber oblag immer eigens dafür unter Vertrag genommenen Korrekturassistenten, meistens früheren Mitarbeitern, die zwischenzeitlich in der Praxis tätig waren. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter aber hatten die Aufgabe, Seminararbeiten vorzuprüfen. Die end-

¹⁶ Zum Völkerstrafrecht kehrte ich dienstlich ab 2011 als Vorsitzender des 7. Strafsenats des Oberlandesgerichts München, einem der heute vier sogenannten Staatsschutzsenate dieses Oberlandesgerichts, zurück, als bei der Aufarbeitung von Verfahren wegen terroristischer Betätigung im Ausland (§ 129b StGB) von den Tätern Tateinheitlich oder tatmehrheitlich insbesondere im Bürgerkrieg in Syrien Verbrechenstatbestände nach dem Völkerstrafgesetzbuch verwirklicht worden waren.

¹⁷ Geck erklärte am Ende meiner Hilfstätigkeit für ihn an einem Punkt, er sei nun so alt, er müsse nicht mehr jede seiner Gedankenwendungen mit einem umfangreichen Fußnotenapparat belegen. Die Vorarbeiten dazu aber waren ihm unerlässlich.

gültige Korrektur dieser Arbeiten blieb indessen dem hauptamtlichen Assistenten oder Geck selbst vorbehalten.

Die Erstellung von Übungsklausuren und -hausarbeiten mit ihren Lösungsvorschlägen war eine am Lehrstuhl Geck sehr ernst genommene Tätigkeit. Geck stand auf dem Standpunkt, die entsprechenden Sachverhalte mit ihren Lösungen hätten eine Vollständigkeit und Begründungstiefe aufzuweisen, dass sie ohne Weiteres zur Veröffentlichung in der damals vorherrschend in Betracht zu ziehenden Juristischen Schulung gehen konnten. Sie verlangten wochenlange juristische Fein-, ja Knochenarbeit, bis sie Geck'schen Vorstellungen entsprachen. Begleitet wurde diese Arbeit mit unzähligen Besprechungen mit Wilhelm Karl Geck, der jeden vorgetragenen Lösungsvorschlag hinterfragte und es i. d. R. nicht akzeptierte, dass auf andere, gängige oder herrschende Meinungen verwiesen wurde. Für Geck war die Arbeit am Gesetzeswortlaut maßgebend, oft für die Mitarbeiter methodisch eine Erschöpfungsfrage. Das war exakt genau das, was Hartmut Schiedermaier mit seiner Bemerkung über Geck's Neigung, seine Umwelt mit Arbeit zu belasten, meinte. Für den Verfasser bedeutete die Arbeitsweise von Wilhelm Karl Geck allerdings eine juristische Lebensschulung, für die ich ihm rückblickend tiefen Dank schulde. Geck's methodischer Ansatz, nichts unhinterfragt zu lassen, hat mich in meinem Berufsleben begleitet und meinen späteren Vorgesetzten als außerordentlich schwierig erscheinen lassen.¹⁸

Die Tätigkeit am Lehrstuhl eröffnete nicht nur einen unbezahlbaren Einblick in akademisches Arbeiten, sondern auch auf die Verantwortung eines Lehrstuhlinhabers. Ich erinnere mich an Vorbereitungen für Vortragsreisen, die Wilhelm Karl Geck u. a. an die Keio-Universität in Tokyo und nach Taipeh führten. Diese Vorbereitungen waren aufwändig, und es ist zu bedauern, dass aus der Vielzahl der im ostasiatischen Ausland gehaltenen Vorträge nur die Schrift *„Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter“*. *Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit*. Band 36, Baden-Baden 1986, veröffentlicht wurde. Die von den beiden ostasiatischen Universitäten nach Saarbrücken entsandten Studenten und Professoren waren Geck nicht nur hochwillkommen, sondern wurden an seinem Lehrstuhl auch vorbildlich aufgenommen und betreut. Der Verfasser erfuhr den Dank der Keiō-Universität, als er sich 1980/1981 im Rahmen seiner Referendarausbildung dort für mehrere Monate aufhielt.

Der Verfasser hat nicht in Saarbrücken promoviert, daher keine Erfahrungen mit der Betreuung von Doktoranden dort gemacht. In Erlangen-Nürnberg war der Dok-

¹⁸ Ich verließ den Geck'schen Lehrstuhl im Herbst 1981 nur ungern. Geck hatte Ende 1981 keine volle Planstelle anzubieten, für die ich mich als junger Assessor hätte bewerben können. Ich fand diese Planstelle als Akademischer Rat am neugegründeten Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften meines späteren Freundes und Doktorvaters Professor Dr. Helmut Lecheler an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Kollege, der mit mir 1976 als Studentische Hilfskraft bei Geck begonnen hatte, hatte den Lehrstuhl drei Monate zuvor verlassen und sich in Saarbrücken als Rechtsanwalt niedergelassen. Als ich nach erfolgter Promotion in Erlangen-Nürnberg 1984 Wilhelm Karl Geck ein Exemplar meiner landesverfassungsrechtlichen Dissertation sandte, erhielt ich als Antwort dazu einen mehrseitigen Kommentar, in dem sich Geck zusammenfassend dafür bedankte, dass er durch die Lektüre viel gelernt habe. Für den Verfasser war dies wie ein Ritterschlag.

torand über weite Strecken auf sich gestellt. Nur wenn es „brannte“, griff der Doktorvater ein. Am Lehrstuhl Geck ließ sich allerdings beobachten, wie eine intensive Betreuung ablaufen konnte. Obwohl Wilhelm Karl Geck den Anspruch auf Promotionsmöglichkeit verfassungsrechtlich vertreten hatte,¹⁹ wählte er Doktoranden mit Bedacht aus. Promotionen waren bei Geck nicht wohlfeil und hatten seinen an ihn selbst gestellten Ansprüchen zu genügen. Doktoranden wussten allerdings, auf was sie sich bei ihm einließen: Die Erstellung einer Doktorarbeit bedeutete „Blut und Schweiß“, und sie dauerte. Gleichwohl oder gerade wegen der Betreuung ist mir während meiner Zeit in Saarbrücken am Lehrstuhl für Staats- und Völkerrecht nicht bekannt geworden, dass ein von Wilhelm Karl Geck betreuter Doktorand gescheitert wäre. An anderen Fakultäten, die der Verfasser zusätzlich zu der in Erlangen-Nürnberg kennenlernen durfte, wurden Dissertationen „am laufenden Band“ erstellt. Entsprechend „fabrikmäßig“ war die Betreuung, wenn sie überhaupt stattfand. Mit Wilhelm Karl Geck wäre so etwas nicht zu machen gewesen.

Als Mitarbeiter mit Präsenzpflichten am Lehrstuhl, welche einzuhalten waren, konnte man auch die universitäre Selbstverwaltung beobachten. Sie war Wilhelm Karl Geck ein wirkliches, nach meiner Beobachtung aber zeitweise auch lästiges Anliegen. Geck war verschwiegen. Indessen blieb es bei der räumlichen Enge am Lehrstuhl nicht aus, dass die Mitarbeiter von den Friktionen innerhalb des Fachbereichs Ahnung bekamen. Fakultäten wie andere Institutionen auch zeichnen sich nicht zuletzt durch die menschlichen Besonderheiten aus, die sich in der Gremienarbeit niederschlagen. Der Fachbereich Rechtswissenschaften in Saarbrücken bildete keine Ausnahme, gab es doch Charaktere, welche bemerkenswert und bemerkenswert schwierig waren. Trotz seiner Verschwiegenheit konnte sich Geck es nicht verkneifen, Bemerkungen über Beratungsverläufe zu machen oder sich auf deviante Verhaltensweisen von bestimmten Protagonisten zu beziehen. Ich habe später an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen wahre Fraktionskämpfe kennenlernen dürfen. So schlimm war es in Saarbrücken in der Zeit nicht, die ich am Lehrstuhl Geck verbrachte. Es ist rückblickend doch verwunderlich, dass in Erlangen konfessionelle oder „landmannschaftliche“ Unterschiede (hier protestantisch, da katholisch; hier fränkisch, da altbayerisch) noch in den 80-er Jahren des 20. Jahrhunderts eine Rolle spielen konnten. Vielleicht war der Fachbereich Rechtswissenschaft in Saarbrücken auch nur besser moderiert. Interessant war es in Saarbrücken, wenn Geck überhaupt inhaltlich über die Selbstverwaltung sprach er zuweilen auf die Zeit der Studentenunruhen am Ende der 60-er Jahre zu reden kam. Seinen Schilderungen zufolge hatten diese Unruhen in Saarbrücken, verglichen mit anderen Universitäten der Republik, einen milden Verlauf. Der Saarländer ist nicht der gebohrte Revolutionär und verhält sich in der Regel eher reaktiv. Es müssen gleichwohl in den Selbstverwaltungsorganen der Fakultät seinerzeit auch erhebliche Auseinandersetzungen insbesondere unter den Professoren stattgefunden haben, in welche Richtung sich Fakultät und Fachbereich bewegen wollten oder sollten. Einzelheiten hat Geck nicht verlautet. Für uns Mitarbeiter bestand auch keine Veranlassung nachzufragen: *Tempi passati!* Mir wurde durch die Beobachtung der Vor- und Nachbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten klar, dass die Autonomie von Universi-

¹⁹ *Geck*, Promotionsordnungen und Grundgesetz (Annales Universitatis Saraviensis Heft 24, 1966), 2. Aufl. 1969.

täten kein Selbstläufer ist und erhebliches Engagement der Beteiligten verlangte. Selbstverwaltung war und ist zudem sehr zeitaufwändig. Geck leistete seinen Beitrag mit der ihm eigenen preußischen Pflichterfüllung meistens klaglos. Da er unter seinen Kollegen einen Ruf hatte, wie Wilfried Fiedler in der ihm gewidmeten Gedächtnisschrift darlegte,²⁰ konnte er auch darauf vertrauen, dass seine Stimme Gehör fand. Für den Verfasser waren die in Saarbrücken und Erlangen gewonnenen Einblicke in ernstgenommene universitäre Selbstverwaltung Anlass genug, eine eigene akademische Karriere nicht anzustreben. Die später mit der Justizverwaltung in Bayern gemachten Erfahrungen haben dann aber gelehrt, dass es anderswo auch nicht wesentlich besser bestellt war und ist.

Wilhelm Karl Geck war in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts im Nebenamt Richter des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes, zu einer Zeit, als die Kommunalreform sich am Verfassungsgerichtshof mit ersten kommunalen Verfassungsbeschwerden bemerkbar machte und damit den Dornröschenschlaf beendete, in welchem sich dieses Landesverfassungsgericht für lange Zeit befunden hatte. So intensiv die Befassung mit diesen kommunalen Verfassungsbeschwerden auch gewesen sein mag und obwohl meiner Erinnerung nach der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts keine wissenschaftlichen Mitarbeiter hatte, bemerkten die Lehrstuhlmitarbeiter die Zusatzbelastung nicht. Für Wilhelm Karl Gecks Amtsverständnis als Professor kam es nicht in Frage, „sein universitäres Personal“ für nebenamtliche Zwecke einzusetzen. Dies gilt nicht nur für das Nebenamt als Verfassungsrichter, sondern auch für die Tätigkeiten von Wilhelm Karl Geck in internationalen Schiedsinstitutionen. Der Verfasser erfuhr später als Akademischer Rat in Erlangen-Nürnberg, dass an anderen Fakultäten andere Gepflogenheiten herrschten.

VII. Schlussbemerkungen

Es wurde von mir erwartet, mit diesem Beitrag ein ungefähres Stimmungsbild im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes zu einer bestimmten, lange zurückliegenden, Zeit zu zeichnen. Ich bin mir der Subjektivität meiner Zeichnung bewusst. Jeder führt den Pinsel nur so, wie er kann. Hätte ich in „meiner Zeit“ gewusst, dass ich Jahrzehnte später in die Situation gestellt werden würde, Studenerlebnisse zu schildern, hätte ich vielleicht Tagebuch geführt. Ein solches hätte mehr Genauigkeit, vielleicht auch mehr Details geliefert, aber: *Tempi passati*. Es bleibt zu hoffen, dass der Leser eine ungefähre Vorstellung erhalten hat, wie es in den Rechtswissenschaften der 70er-Jahre an der Universität des Saarlandes zugegangen ist. Wenn es mir außerdem gelungen ist, die Erinnerung an den großen Staats- und Völkerrechtler Wilhelm Karl Geck wachzurufen, bin ich zufrieden. Geck scheint an der Saarbrücker Fakultät völlig in Vergessenheit geraten zu sein.

²⁰ Fiedler, in: Fiedler/Ress (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Völkerrecht*, S. 23 ff.

„Erinnerungen an Saarbrücken – die ersten Schritte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät“

Ein Schriftstück verfasst von Jean Imbert, verwahrt von Wolfgang Müller, ergänzt um eine Einleitung sowie eine Übersetzung mit Anmerkungen von Florian Friedrichs

Von Jean Imbert

I. Einleitung: Professor Dr. Jean Imbert¹

Das vorliegende Schriftstück – in seiner französischen Originalfassung (unter II.) – schrieb Jean Imbert über seine Zeit als Professor an der Universität des Saarlandes.

Nach nunmehr 32 Jahren im Archiv der Universität des Saarlandes, von Archivoberrat Wolfgang Müller aufbewahrt, soll das Schriftstück, datiert auf den 10. September 1991, nun veröffentlicht werden.²

Der Bericht von Jean Imbert bietet einen Einblick in die Anfänge der jungen juristischen Fakultät an der Universität Saarbrücken und die besonderen Herausforderungen und Erfahrungen, die Imbert und seine Kollegen während dieser Zeit erlebten. In der deutschen Übersetzung sind zusätzliche Anmerkungen in den Fußnoten enthalten, die auf erwähnte Persönlichkeiten oder Ereignisse verweisen. Diese Anmerkungen wurden nicht von Imbert selbst verfasst, sondern vom Autor dieses Beitrags hinzugefügt.

II. Souvenirs de sarrebruck – les premiers pas de la Faculté de Droit

SOUVENIRS DE SARREBRUCK.

Les premiers pas de la Faculté de Droit.

De fin 1948 à fin 1958, où j'allais chaque lundi donner trois heures de cours à l'université de Sarrebruck, je n'ai gardé aucune note, aucun document qui puisse alimenter mes souvenirs:

¹ Weiteres über Jean Imbert siehe auch *Friedrichs*, Professoren der Römischen Rechtsgeschichte an der juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes, in diesem Band, S. 113 ff.

² Gedankt sei an dieser Stelle Herrn Archivoberrat Wolfgang Müller für seine sorgsame Aufbewahrung des Schriftstücks und dafür, dass er es nun zur Veröffentlichung freigegeben hat.

situation déplorable pour un historien, obligé de recourir à sa seule mémoire... qui n'a plus l'âlacrîté de la jeunesse! Ces dix années ont cependant laissé quelques impressions très fortes, toujours très vivantes, dont je voudrais témoigner rapidement.

Au départ, un enthousiasme certain. Le recteur Senn, alors doyen de la Faculté de droit de Nancy, me demanda de donner un cours de droit romain à Sarrebruck; lui-même assurerait l'enseignement de la philosophie du droit, Luchaire le droit public, Voirin le droit civil. Une voiture me prendrait le lundi matin à Nancy et me reconduirait le soir même à mon domicile. Il s'agissait de préparer à la licence en droit une cinquantaine de jeunes gens (très peu de jeunes filles, deux ou trois), qui ne pouvaient se rendre en Allemagne pour y accomplir leur cursus universitaire. Aucune cérémonie particulière n'a célébré l'ouverture des cours. Le type d'enseignement retenu était celui des Facultés de droit de France, assez différent du système allemand, notamment par l'obligation d'examens annuels (des difficultés surviendraient quelques années après; à l'époque, personne ne les avait envisagées).

Quelques enseignants allemands assuraient divers cours: nos relations furent très sympathiques, notamment avec M. Gôrgen, curé d'Ernodorf, qui enseignait le droit ecclésiastique. Ce n'est qu'à dater du début de l'année 1950 que des enseignants français furent affectés à titre permanent à la Faculté de Sarrebruck: MM. Cardascia et Joly, puis en 1952 M. Perrin, ainsi qu'André Philip (qui donnait des cours d'histoire économique).

La première année d'enseignement fut donc assurée en grande partie par des professeurs de Nancy, tous heureux d'apporter leur concours à la formation de la jeunesse sarroise. Les contacts avec les étudiants furent des plus cordiaux, vu leur petit nombre: personnellement, j'invitais à déjeuner quelques-uns d'entre eux, d'abord dans un restaurant de Sarrebruck, puis à la Mensa, installée dans le campus universitaire.

Une bonne moitié des étudiants était composée d'anciens soldats, mobilisés très jeunes, sortis quelques mois auparavant des camps de prisonniers de France (où, d'après leur témoignage précis, ils avaient été fort mal traités). Pour eux comme pour les autres, la plus grande difficulté était linguistique: ils ne connaissaient que l'allemand, alors que nous devions faire nos cours en français... En fait, les professeurs dictaient leur cours assez lentement, de manière à ce que les étudiants puissent disposer d'un texte assuré, faute de manuels indispensables, introuvables la première année. Pour ma part, lorsqu'un terme technique se présentait, je l'inscrivais au tableau, ainsi que sa traduction allemande.

Les professeurs français étaient assez inquiets de ce handicap linguistique, d'autant plus que les étudiants étaient astreints, en fin d'année universitaire, à passer leur examen sur les différentes matières enseignées. La surprise fut complète: à quelques rares exceptions près, l'écrit et les oraux furent un réel succès. Non seulement les étudiants avaient compris les cours, mais ils les avaient appris par coeur! J'ai le souvenir – entre autres – d'avoir écouté et regardé l'un d'eux – Fritz Portugall – qui, interrogé par le recteur Senn (lequel avait quelques manies caractéristiques), lui récitait son cours non seulement avec l'intonation, mais avec les gestes! Jamais, au long de ma carrière (45 ans d'enseignement), je n'ai rencontré des étudiants aussi attentifs et aussi courageux. Cette session d'examens, à l'égard de laquelle enseignants et étudiants

avaient éprouvé tant de crainte, augurait très bien de l'avenir et les années suivantes confirmèrent l'élan donné par cette première réussite.

Après cette première année universitaire, si je continuais (comme d'autres professeurs de Nancy) à donner régulièrement mes cours du lundi, je m'intéressais beaucoup moins à la vie de la Faculté, qui se structurait progressivement pour devenir une institution universitaire de type français, puis de vocation européenne. Ce n'était pas à un enseignant de passage (même s'il continuait à s'intéresser de très près à ses étudiants) à s'immiscer dans la vie administrative, la pédagogie, etc.: ce rôle était dévolu à nos collègues installés sur place, qui s'acquittèrent parfaitement de cette tâche délicate. Plusieurs d'entre eux logeaient dans une ancienne caserne du génie, aménagée en appartements, et désormais désignée par les étudiants du nom de „casernes des génies“!

Deux souvenirs me reviennent à l'esprit pour cette période.

D'une part, la sympathie respectueuse que nous témoignaient les étudiants, qui nous invitaient régulièrement à leurs soirées et à leurs bals (notamment le „mardi gras“, pour un bal costumé). Lors d'une de ces réunions, les étudiants nous firent la surprise, au grand scandale d'un collègue allemand, de diffuser quelques minutes du cours de chaque professeur, enregistrées à notre insu.

Dans un autre genre de manifestations, je me souviens de l'enthousiasme déchaîné par le discours de Robert Schuman, venu parler à l'Aula Magna de l'Université lors d'un voyage à Sarrebruck.

Le second souvenir concerne le référendum de 1955. Bien que très proches des étudiants et parlant très librement avec eux, nous évitions d'aborder les sujets politiques; nous n'étions pas à Sarrebruck pour y faire de la propagande, mais pour y délivrer des connaissances universitaires. Lorsqu'il fut question du futur référendum, les enseignants français évitèrent de prendre parti soit en public soit en privé, sans même s'être concertés: cela allait de soi. Pour ma part, j'en ai parlé très librement avec deux collègues allemands (le curé d'Ernodorf et un ancien colonel, M. Von der Heydte), dès l'annonce du projet de consultation: tous deux étaient persuadés du résultat, qui confirma leurs pronostics.

Notre abstention volontaire a eu au i moins une conséquence positive: lors du changement de régime, notre participation à la vie de la Faculté ne fut à aucun moment remise en cause...

III. Übersetzung: Erinnerungen an Saarbrücken – die ersten Schritte der rechtswissenschaftlichen Fakultät³

ERINNERUNGEN AN SAARBRÜCKEN.

Die ersten Schritte der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

³ Gedankt sei an dieser Stelle Herrn Jan Müller für seine wertvolle Unterstützung bei der Übersetzung ins Deutsche.

Von Ende 1948 bis Ende 1958, als ich jeden Montag drei Stunden Vorlesung an der Universität Saarbrücken hielt, habe ich keine Notizen oder Dokumente aufbewahrt, die meine Erinnerungen nähren könnten: eine beklagenswerte Situation für einen Historiker, der gezwungen ist, sich allein auf sein Gedächtnis zu verlassen – welches nicht mehr den Scharfsinn der Jugend hat! Diese zehn Jahre haben jedoch einige sehr starke und immer noch sehr lebendige Eindrücke hinterlassen, von denen ich kurz berichten möchte.

Am Anfang herrschte eine gewisse Begeisterung. Rektor Senn⁴, damals Dekan der juristischen Fakultät von Nancy, bat mich, in Saarbrücken eine Vorlesung über Römisches Recht zu halten; er selbst würde Rechtsphilosophie, Luchaire Staatsrecht und Voirin Zivilrecht unterrichten. Ein Auto würde mich am Montagmorgen in Nancy abholen und mich am Abend wieder nach Hause bringen. Es ging darum, etwa 50 junge Männer (sehr wenige junge Frauen, zwei oder drei), die nicht nach Deutschland reisen konnten, um dort ihre Universitätsausbildung zu absolvieren, auf die Licence in Rechtswissenschaften vorzubereiten. Die Eröffnung der Kurse wurde nicht mit einer besonderen Zeremonie gefeiert. Die Art des Unterrichts war die der französischen Rechtsfakultäten und unterschied sich stark vom deutschen System, insbesondere durch die Verpflichtung zu jährlichen Prüfungen (einige Jahre später würde es zu Schwierigkeiten kommen, die zu diesem Zeitpunkt noch niemand bedacht hatte).

Einige deutsche Professoren hielten verschiedene Vorlesungen: Unsere Beziehungen waren sehr sympathisch, insbesondere zu Herrn Görgen, dem Pfarrer von Ens-dorf, der das Kirchenrecht lehrte. Erst zu Beginn des Jahres 1950 wurden französische Lehrkräfte dauerhaft der Fakultät in Saarbrücken zugeteilt: die Herren Cardascia und Joly⁵, 1952 dann Herr Perrin⁶ sowie André Philip⁷ (der Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte hielt).

Das erste Unterrichtsjahr wurde also größtenteils von Professoren aus Nancy gewährleistet, die alle gerne ihren Beitrag zur Ausbildung der saarländischen Jugend leisteten. Die Kontakte zu den Studenten waren angesichts ihrer geringen Zahl äußerst herzlich: Ich persönlich lud einige von ihnen zum Mittagessen ein, zunächst in ein Restaurant in Saarbrücken, dann in die Mensa, die auf dem Universitätscampus eingerichtet war.

Gut die Hälfte der Studenten waren ehemalige Soldaten, die sehr jung einberufen worden waren und erst wenige Monate zuvor aus französischen Gefangenennagern

⁴ Siehe zu den genannten Professoren die unter Teil 2 enthaltenen Biografien der jeweiligen Personen.

⁵ Prof. Dr. André Joly (* 1913; † unbekannt) lehrte „Droit international privé et Droit civil français“ (Internationales Privatrecht und französisches Privatrecht). Quelle: Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Sommersemester 1952, S. 16.

⁶ Prof. Dr. Bernard Perrin (* 1912; † unbekannt) „Histoire du Droit et Droit privé français et comparé“ (Rechtsgeschichte und französisches und vergleichendes Privatrecht). Quelle: Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Sommersemester 1952, S. 16.

⁷ Prof. Dr. André Philip (* 1902; † 1970) lehrte „Economie politique“ (politische Ökonomie). Quelle: Universität des Saarlandes, Vorlesungs-Verzeichnis – Programme des Cours, Sommersemester 1952, S. 17.

gekommen waren (wo sie nach ihren eigenen Aussagen sehr schlecht behandelt worden waren). Für sie wie auch für die anderen war die größte Schwierigkeit die Sprache: Sie konnten nur Deutsch, während wir unsere Vorlesungen auf Französisch halten mussten... Tatsächlich diktierten die Lehrer ihre Vorlesungen recht langsam, damit die Studenten über einen gesicherten Text verfügen konnten, da unverzichtbare Lehrbücher im ersten Jahr unauffindbar waren. Ich selbst schrieb, wenn ein Fachbegriff auftauchte, diesen zusammen mit der deutschen Übersetzung an die Tafel.

Die französischen Lehrer waren wegen dieses sprachlichen Handicaps ziemlich besorgt, insbesondere da die Studenten am Ende des akademischen Jahres verpflichtet waren, ihre Prüfungen in den verschiedenen Unterrichtsfächern abzulegen. Die Überraschung war vollkommen: Bis auf wenige Ausnahmen waren sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Prüfungen ein voller Erfolg. Die Studenten hatten die Vorlesungen nicht nur verstanden, sondern sie hatten sie auch auswendig gelernt! Ich erinnere mich – unter anderem – daran, wie ich einem von ihnen – Fritz Portugal⁸ – zuhörte und zusah, wie er, von Rektor Senn (der einige charakteristische Eigenheiten hatte) befragt, ihm seine Vorlesung nicht nur mit der richtigen Intonation, sondern auch mit Gesten vortrug! Nie zuvor in meiner Karriere (45 Jahre Unterricht) habe ich so aufmerksame und mutige Studenten getroffen. Diese Prüfungssession, vor der Lehrer und Studenten so viel Angst gehabt hatten, war ein gutes Vorzeichen für die Zukunft und die folgenden Jahre bestätigten den Schwung, den dieser erste Erfolg ausgelöst hatte.

Nach diesem ersten akademischen Jahr hielt ich zwar (wie andere Professoren in Nancy) weiterhin regelmäßig meine Montagsvorlesungen, interessierte mich aber weitaus weniger für das Leben der Fakultät, die sich allmählich zu einer universitären Einrichtung französischen Typs und später mit europäischer Ausrichtung entwickelte. Es war nicht an einem Gastdozenten (auch wenn er sich weiterhin sehr für seine Studenten interessierte), sich in das Verwaltungsleben, die Pädagogik usw. einzumischen. Diese Rolle wurde von unseren Kollegen vor Ort übernommen, die diese schwierige Aufgabe hervorragend meisterten. Einige von ihnen wohnten in einer ehemaligen Pionierkaserne, die in Wohnungen umgewandelt wurde und von den Studenten nun als „Geniekaserne“ bezeichnet wird.

Zu dieser Zeit kommen mir zwei Erinnerungen in den Sinn.

Zum einen die respektvolle Sympathie, die uns die Studenten entgegenbrachten, indem sie uns regelmäßig zu ihren Partys und Bällen einluden (insbesondere am „Faschingsdienstag“ zu einem Kostümball). Bei einer dieser Veranstaltungen überraschten uns die Studenten – zum Skandal eines deutschen Kollegen – damit, dass sie einige Minuten der Vorlesung jedes Professors abspielten, welche ohne unser Wissen aufgenommen worden waren.

⁸ Eingeschriebener Student an der Universität des Saarlandes. Genaueres zu seiner Person ist nicht bekannt.

Bei einer anderen Art von Veranstaltung erinnere ich mich an die entfesselte Begeisterung für die Rede von Robert Schuman⁹, der während einer Reise nach Saarbrücken in der Aula Magna der Universität sprach.

Die zweite Erinnerung betrifft das Referendum von 1955¹⁰. Obwohl wir den Studenten sehr nahe standen und sehr offen mit ihnen sprachen, vermieden wir es, politische Themen anzusprechen; wir waren nicht in Saarbrücken, um Propaganda zu betreiben, sondern um akademisches Wissen zu vermitteln. Als es um das bevorstehende Referendum ging, vermieden es die französischen Lehrer, öffentlich oder privat Partei zu ergreifen, ohne sich vorher abzusprechen, denn das war selbstverständlich. Ich meinerseits sprach sehr offen mit zwei deutschen Kollegen (dem Pfarrer von Ens-dorf¹¹ und einem ehemaligen Oberst, Herr Von der Heydte), sobald das Konsultationsprojekt angekündigt wurde: Beide waren vom Ergebnis überzeugt, dass ihre Prognosen bestätigte.

Unsere freiwillige Enthaltung hatte zumindest eine positive Folge: Während des Regimewechsels wurde unsere Teilnahme am Leben der Fakultät zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt...

⁹ Gemeint ist die Ansprache des französischen Außenministers und Wegbereiter der Europabewegung Robert Schuman (* 29. Juni 1886 in Clausen; † 4. September 1963 in Scy-Chazelles) am 15. Dezember 1948. Quelle: *Müller*, Das universitäre Gedächtnis – das Archiv der Universität des Saarlandes, in: *Archivar*, 66. Jahrgang, Heft 03 Juli 2013, S. 284.

¹⁰ Das Saarreferendum am Sonntag, des 23. 10. 1955, war eine Volksabstimmung im Saarland, bei der die Mehrheit der Bevölkerung mit 67,72 % der abgegebenen Stimmen, gegen das zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Europäische Statut stimmten. Ergebnis dieses Referendums war demnach die Ablehnung eines Status quo und als echte Lösung der Saarfrage die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1957. Das Referendum beruhte auf das am 8. 7. 1955 verabschiedete Gesetz zur Durchführung der Volksbefragung über die Zustimmung des Europäischen Statuts. Quelle: *Amtsbl.* 1955, S. 1024, 1053, 1560; *Brosig*, Die Verfassung des Saarlandes, S. 207 f.

¹¹ Gemeint ist wohl Prof. Dr. Josef Görden.

Vierter Teil: Biographische Gesprächsnotizen

Biografische Gesprächsnotizen wichtiger Fakultätsmitglieder

Von *Wolfgang Müller*

Im Folgenden werden die vom Universitätsarchivar geführten Zeitzeugengespräche abgedruckt. Es handelt sich um einzigartige und bisher unveröffentlichte Dokumente, die Herr Dr. Müller dankenswerterweise den Herausgebern überlassen hat. Rechtschreibung und Grammatik wurden in der ursprünglichen Form gelassen.

Die Herausgeber

Gesprächsnotizen Prof. Dr. Dr. Michel Fromont (12. 5. 1993)

Am 7. Dezember 1933 in Rennes geboren, besuchte Michel Fromont von 1943 bis 1951 in Paris die Lycées Montaigne und Louis-le-Grand, studierte anschließend an der Universität Paris (Faculté de Droit et des Sciences économiques) und promovierte 1958 mit einer Studie über „La répartition des compétences entre les tribunaux civils et administratifs en droit allemand“. Diese unter anderem während eines Stipendiaten-Aufenthalts im Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1956 und 1957 vorbereitete Studie wurde von den Professoren Rivero, Eisenmann und Berlia mit der Note „très bien“ bewertet und 1958 mit dem Prix Goullencourt und 1959 mit dem Fakultätspreis (Prix Paul Deschanel) ausgezeichnet. Nach dem Militärdienst in Marokko bestand er 1962 den Concours d'agrégation des Facultés de Droit (section de droit public), nachdem er schon zuvor an der Juristischen Fakultät Grenoble als Chargé de cours Vorlesungen gehalten hatte. Unmittelbar nach der Agrégation wurde er 1963 *unico loco* auf den Lehrstuhl für französisches öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes berufen und zum Generalsekretär des Centre d'Etudes Juridiques Françaises bestellt. Er hat seinerzeit die Entscheidung für Saarbrücken trotz Wahlmöglichkeit im Hinblick auf eine Anzahl von französischen Fakultäten getroffen. Sein Platz bei der Agrégation (Platz 9 von insgesamt 17) hätte es ihm erlaubt, sich auch für eine Reihe anderer Universitäten in Frankreich zu entscheiden. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Leitung des Centre (1963) war keiner der beiden Lehrstühle besetzt. Die Leitung des Centre oblag damals dem zeitweiligen Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Naney Pierre Voirin, während bis dahin Prof. Léontin Constantinesco Generalsekretär des Centre gewesen war.

Während seiner Saarbrücker Jahre hat Prof. Fromont als erster ständig vor Ort präsenter Direktor des Centre vor allem den französischen juristischen Studiengang stabilisiert und das Centre konsolidiert, als die Rahmenbedingungen für eine weitergehende deutsch-französische Zusammenarbeit noch nicht besonders günstig waren. Gleichwohl wuchs in Fromonts Amtszeit die anfangs überaus geringe Zahl der Studierenden beträchtlich, indem man unter anderem durch Informationsmaterial an den französischen Universitäten für das Centre warb. Fromont führte seine Vorlesungen vor allem im Centre durch, veranstaltete aber auch rechtsvergleichende Seminare – etwa über deutsch-französisches Verwaltungsrecht und europäisches Gemeinschaftsrecht – im Europa-Institut. Nach Fromonts Einschätzung war die Universität zwar bereit, die Französischen Lehrstühle am Centre auch als Teil des historischen Erbes zu behalten. Aber gleichzeitig wollte man sich in diesem Bereich nicht mehr sonderlich engagieren und orientierte sich nicht mehr wie vor 1955 nach Frankreich und Europa, sondern strebte eine typisch deutsche Universität an, in der anstatt europäischer Weite die Fixierung auf die Region vorherrschend war. Im Centre blieben dann auch die französischen Studenten weitgehend unter sich, da deutsche Kommilitonen nur sehr selten – eine Ausnahme stellte der Sohn des zeitweiligen Rektors der Universität Ulrich Hübner dar – den Weg in die Studiengänge des Centre fanden. Wie Fromonts einschlägige Denkschriften zeigen, erschien ferner eine Reform des Grundstudiums im Centre unerlässlich und statt des Studiums für Anfänger wäre ein Aufbaustudiengang nützlicher gewesen, zumal die Kompatibilität und Kongruenz des Jura-Studiums in Frankreich und Deutschland damals schwer erreichbar war und sich die deutsch-französische Kooperation auf diesem Gebiet noch in den Anfängen befand. Während es anfangs Fromonts Hauptaufgabe war, das Centre „in Ordnung zu bringen“ und er daher weniger innovativ tätig sein konnte, erwartete man durch die Besetzung des zweiten Lehrstuhls eine weitere Konsolidierung. Allerdings sollten sich diese Hoffnungen nicht erfüllen. Denn der ursprünglich in Aussicht genommene Kandidat Gross, der auch wissenschaftlich in der deutschen Rechtswissenschaft beheimatet war und sicherlich eine Saarbrücker Verpflichtung als längerfristige Aufgabe angesehen hätte, konnte sich dem Ruf seiner Heimatuniversität Nancy nicht entziehen, sodaß nun André Sigalas im Februar 1966 auf die zweite Saarbrücker Professur am Centre wechselte und bereits wieder im Sommer 1968 nach Frankreich zurückkehrte.

Als jüngstes Mitglied des Lehrkörpers der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nahm Prof. Fromont auch an den Fakultäts-Sitzungen teil, die sich während des Dekanats Braga vor allem mit zahlreichen Novellierungen alter Ordnungen beschäftigten. Abgesehen von den Verbindungen zu den französischen Professorenkollegen André Banuls und Claude Digeon war der persönliche Kontakt jedoch fast nur auf die Kollegen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begrenzt. Nach fast vier Saarbrücker Jahren folgte Professor Fromont schließlich 1966 einem Ruf an die Universität Dijon.

624 Universitätsarchiv
Saarbrücken, den 26. 5. 1992
Endgültige, von Prof. Fromont autorisierte Fassung

Gesprächsnotizen Prof. Dr. Wilhelm Wegener (8. 7. 1993)

Am 2. November 1911 in Bad Lippspringe in Westfalen (Kreis Paderborn) geboren, studierte ich in Marburg, Göttingen, München und Bonn, schloß das Studium der Wirtschaftswissenschaften – unter anderem bei Arthur Spielhoff und Erwin von Beckerath – in Bonn als Diplom-Volkswirt ab und absolvierte in Göttingen das Juristische Staatsexamen. Der ursprüngliche Plan einer Promotion bei Herbert Kraus zerbrach sich, da Kraus aus politischen Gründen 1937 die Universität verlassen mußte und dann dessen Lehrstuhlvertreter Hermann Raschhafer das Dissertationsprojekt weiterbetreute. Zuerst hatte ich eigentlich ein Thema aus dem Bereich des Minderheitenrechts bearbeiten wollen, sah dann aber wegen der damit verbundenen politischen Implikationen auf Rat von H. Raschhafer davon ab und wurde schließlich am 21. Oktober 1939 mit einer Untersuchung über „Probleme der völkerrechtlichen Ordnung der internationalen Binnenschifffahrt in geschichtlicher und systematischer Bedeutung“ promoviert.

Da ich nicht gesonnen war, in den Staatsdienst einzutreten, bewarb ich mich erfolgreich in der Wirtschaft, nahm im Januar 1940 eine Tätigkeit als Personalreferent bei der bekannten Maschinen-Fabrik der Rheinmetall-Borsig A.G. in Berlin-Tegel auf und erreichte schließlich die Position des Leiters der Personalabteilung mit Handlungsvollmacht. Im April 1945 floh ich aus dem belagerten Berlin zu meiner Familie nach Göttingen und bemühte mich dort um eine neue berufliche Stellung. Dabei begegnete ich Prof. Rudolf Smend, der mich vom Studium kannte, während meiner Promotion dem Prüfungsausschuß angehört hatte und nun als erster Nachkriegsrektor den universitären Neubeginn in Göttingen gestalten sollte. Zwar zerschlug sich das Vorhaben der Übernahme einer Stelle in der Universitätsverwaltung. Aber bald ergab sich die Möglichkeit, unter Prof. Hans Niedermeyer als Assistent am Juristischen Seminar ab 1. Oktober 1945 zu wirken. Dabei widmete ich mich vor allem dem Neuaufbau der Seminarbibliothek. Denn die während des Zweiten Weltkrieges ausgelagerten Bestände waren bei einem Explosionsunglück nach Kriegsende zerstört und der noch in Göttingen verbliebene Restbestand bei der Beschlagnahmung des entsprechenden Gebäudes durch die englische Militärregierung nur notdürftig eingelagert worden. In jener Zeit lernte ich auch den ehemaligen Münsteraner Rektor Karl Gottfried Hugelmann kennen, der – großdeutsch orientiert und katholischer Patriot – auf eine bewegte akademische Laufbahn zurückblicken konnte, im Österreich Schuschniggs abgesetzt, aber auch von den Nationalsozialisten nach dem sogenannten „Anschluß“ nicht wieder in seine alte Professur eingesetzt worden war und nun in Göttingen einen Lehrauftrag inne hatte. Hugelmann regte dann auch meine unter anderem von Percy Ernst Schramm und Rudolf Smend betreute und 1954 abgeschlossene Habilitation an, die sich „Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter.

Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919–1253“ widmete.

Nach zwei Probevorträgen – aus dem Bereich der Rechtsgeschichte sowie des Arbeitsrechts – erfolgte zum 1. Oktober 1956 der Ruf an die Universität des Saarlandes und die Ernennung zum beamteten außerordentlichen Professor für Deutsche und vergleichende Rechtsgeschichte, Handels- und Arbeitsrecht als Nachfolger des französischen Rechtshistorikers Guillaume Cardascia. Zum 1. 7. 1958 folgte dann die Ernennung zum ordentlichen Professor, und die Rechtsgeschichte galt mir als besonderer Schwerpunkt in Forschung und Lehre, wie auch die zahlreichen von mir betreuten rechtshistorischen Dissertationen zur saarländischen Landesrechtsgeschichte zeigen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die seit 1960 bis heute bestehende Mitgliedschaft in der 1952 begründeten „Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung“ hinzuweisen, deren stellvertretenden und geschäftsführenden Vorsitz ich zwischen 1969 und 1971 inne hatte.

Zunächst stellte sich das schwierige Problem der Wohnungssuche, da der wachsende Zuzug – nicht nur von Professoren – aus der Bundesrepublik zu einer Verknappung auf dem Saarbrücker Wohnungsmarkt geführt hatte und die Universitätsverwaltung kaum bei der Wohnungssuche behilflich sein konnte. Anfangs war ich provisorisch mit meinem Kollegen Heinrich Dörrie in einer gemeinsamen Wohnung der Professoren-Häuser in den Bruchwiesen primitiv untergebracht. Die der Universität zur Verfügung stehenden Häuser in den Bruchwiesen und in Scheidt waren alle belegt. Daher mietete die Universität weitere Wohnungen an, das Land leistete einen gewissen finanziellen Zuschuß. Aber auch diese Möglichkeiten waren begrenzt, die angebotenen Wohnungen nicht besonders geeignet. Schließlich gelang es, aufgrund eigener Initiative eine Bleibe zu finden, Im Heimeck 8 1957 bis 1959, dann 1960 bis 1966 in Sulzbach-Neuweiler Koppshaus 9a, später in der Kaiserslauterer Straße 58 in Universitätsnähe, zumal die Busverbindungen zum Campus in der Zeit bis 1960 nicht sonderlich günstig waren.

Als ich 1956 dem Ruf nach Saarbrücken folgte, befand sich die Juristische Fakultät – auch bedingt durch die politischen Veränderungen – in einem personellen Umbruch und war durch teils persönliche, teils politische Spannungen geprägt, zumal der zwischen 1954 und 1956 agierende Dekan Rudolf Bruns einen frankophilen Kurs gesteuert hatte und die im Vorfeld des Referendums geführten Auseinandersetzungen um Prof. von der Heydte gerade überstanden waren. Der Lehrkörper war ohnehin sehr heterogen zusammen gesetzt. Zunächst gab es die französischen Kollegen, die einerseits entweder jeweils aus Nancy anreisten oder andererseits in Saarbrücken residierten. Als weitere Gruppen sind die aus der Region rekrutierten Dozenten und Lehrbeauftragten ebenso zu erwähnen wie die von den mitteldeutschen Universitäten kommenden Professoren Arnold Liebisch und Rudolf Schranil, die aus südosteuropäischen Ländern stammenden Kollegen Braga und Constantinescu und die zwischen 1955 und 1958 berufenen jüngeren Privatdozenten wie Bernhard Aubin, Sevdol Braga, Gerhard Kielwein, Heinz Hübner, Werner Maihofer, Werner Thieme, Wilhelm Wegener und Herbert Wehrhahn.

Die zweite Hälfte der 50er Jahre markierte aber nicht nur für die Fakultät, sondern für die gesamte Universität eine Phase der personellen und institutionellen Verände-

nung, wobei übrigens Ministerpräsident Egon Reinert der Universität aufgeschlossen gegenüberzustehen schien als sein Nachfolger Franz-Josef Röder. In der Hochschulabteilung des Kultusministeriums spielte der schon vor 1955 einflußreiche und politisch nicht unumstrittene Walther Braun die zentrale Rolle, nachdem er nach kurzzeitig er Suspendierung aufgrund der Amnestieverfügungen nach 1958 wieder seine Position hatte einnehmen können. Noch unter dem Rektorat Angeloz berufen, erlebte Prof. Wegener dann mit seinem Fakultäts-Kollegen Heinz Hübner den ersten deutschen Rektor der Universität des Saarlandes. Zwar hatte auch der Mediävist und zeitweilige Direktor im Kultusministerium Eugen Meyer Hoffnungen auf dieses Amt gehegt, doch angesichts der verschiedenen hochschulrechtlichen Erfordernisse entschied sich eine breite Mehrheit der Professoren für Heinz Hübner. Kollege Hübner hat an anderer Stelle bereits die Entstehung der ersten Fassung des Universitätsgesetzes skizziert. Nachdem die Professoren der Universität – unter maßgeblicher Mitwirkung der Juristen – den Gesetzentwurf vorgelegt hatten, lud man einige Landtagsabgeordnete, vor allem die Fraktionsvorsitzenden, in die Universität ein und suchte in mehreren Kurzvorträgen, den Parteien dieses Gesetz schmackhaft zu machen. Damals hielt ich ebenfalls ein solches Kurzreferat, worin ich aus rechtshistorischer Perspektive die Verfassung der deutschen Universitäten durch die Jahrhunderte schilderte und zu dem Schluß kam, daß nach der mittelalterlichen Universität, der Universität der Aufklärung und der des 19. Jahrhunderts, die jede ihre eigene angemessene Verfassung hatten, nun dieses neue Gesetz die dem gegenwärtigen Zeitalter angemessene Verfassung sei.

Bei den festlichen Immatrikulationsfeiern wurden 1956 übrigens weitere optische Veränderungen sichtbar, als nun die zuvor verbotenen oder nicht in der Öffentlichkeit auftretenden erscheinenden studentischen Korporationen in Couleur an der Eröffnung des akademischen Jahres teilnahmen und als Teil der Universität angesehen wurden.

Da laut Satzung die Leitung der „Akademie der Arbeit“ einem Ordinarius der Universität zustand, übernahm ich einige Zeit nach meiner Berufung nach Saarbrücken – wohl auch wegen meiner Venia für Arbeitsrecht – als Direktor diese bis 1967 bestehende Anstalt des öffentlichen Rechts, die jedem Staatsbürger über 16 Jahren offen stand, Lehrgänge mit jeweils zwei Studienjahre zu je zwei Semestern anbot und vornehmlich von Betriebsräten und Gewerkschaftern – beispielsweise aus der Postgewerkschaft – besucht wurde. Außerdem übernahm ich zeitweise den Aufbau der Juristischen Seminar-Bibliothek und hatte wegen der anfangs begrenzten finanziellen Mittel auch gelegentliche Interessenkonflikte mit den Kollegen und der Universitätsbibliothek auszutragen. Ferner hatte ich den Vorsitz der Bibliotheks-Kommission inne und gehörte mit Eugen Meyer und J. A. Schmoll genannt Eisenwerth der Siegelkommission an, die Ende der 50er Jahre ein neues Universitätssiegel auszuwählen hatte. Die Kommissionssitzungen fanden in der Privatwohnung Schmolls statt, und man entschied sich letztlich für den auf Initiative Schmolls von der Kunsthochschule vorgelegten Entwurf, der im Vergleich zum eher länglich stilisierten Wappentier der Gründerjahre die Eule wieder deutlicher hervortreten ließ. In der akademischen Selbstverwaltung agierte ich im Studienjahr 1965/66 als Prodekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und damit als Vertreter des damaligen Dekans Wolfgang Stützel.

Überhaupt bestimmte die Juristische Fakultät seinerzeit entscheidend den Gang der Hochschulpolitik. Gerade Werner Maihofer galt bis zu seinem Rektorat als maßgebliche und dominierende Gestalt, die – zeitweise im Zusammenwirken mit Hübner und Kielwein – sowohl im Rampenlicht stand als auch intern in den informellen Zirkeln den Kurs der Fakultät weitgehend bestimmte, bis dann Ende der 60er Jahre stärker fakultätsinterne Differenzen – etwa in der Affäre um den Politikwissenschaftler Prof. Christian Graf von Krockow – deutlicher hervortraten und Maihofers Position nicht mehr unangefochten erschien. Abgesehen von gelegentlichen Interessenkollisionen gestalteten sich die Beziehungen zu den anderen Fakultäten kooperativ, gerade die Medizinische bewegte sich meist auf der Linie der Juristischen Fakultät.

Außerdem hatte ich zeitweise den Vorsitz des Landesverbandes des „Kulturwerks für Südtirol“ inne. Als ich in dieser Funktion während des Rektorats Kielwein einen Abgeordneten der Südtiroler Volkspartei im Südtiroler Landtag, Dr. Plaikner, zu einem Vortrag in die Universität einlud., lehnte der Senat, der Konflikte mit dem italienischen Generalkonsulat in Saarbrücken befürchtete, dieses Vorhaben ab. Der Vortrag, der von den Saarbrücker Korporationen unter damaligem Vorsitz des „Wingolf“ veranstaltet wurde, fand schließlich dank der Vermittlung Dr. Heinrich Schneiders im Landtags-Gebäude statt. Als circa 14 Tage später der sowjetische Botschafter aufgrund einer Einladung einer studentischen Gruppe in der Universität über die Deutschland-Frage sprechen durfte, protestierte ich gegen dieses unterschiedliche Vorgehen und beklagte in einer Sitzung des Landesverbandes des Kulturwerks. Ich genieße nicht mehr das Vertrauen der Universität und lege deshalb das Amt des Vorsitzenden nieder. Diese von einem Journalisten in der „Saarbrücker Zeitung“ kolportierten Äußerungen führten zu einer Vorladung vor das von Rektor Kielwein eigens einberufene „consilium decanale“, das meinen Standpunkt schließlich zur Kenntnis nahm.

Gesprächsnotizen Prof. Dr. Hans Zacher (19.12.1994)

Kurioserweise verdanke ich meine Berufung an die Universität des Saarlandes als Nachfolger meines Kollegen Werner Thieme auf den Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht einem Versehen. Ich hatte mich im Mai 1962 im Fach „Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht“ habilitiert. Da ich die Habilitationsschrift jedoch neben meiner beruflichen Tätigkeit (am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, am Bundesverfassungsgericht, zuletzt in der bayerischen Verwaltung) verfasst hatte, konnte ich im Vergleich zu anderen Kollegen wenig Publikationen vorweisen. Dennoch wurde ich im November 1962 zu meiner Überraschung zum Vortrag nach Saarbrücken eingeladen und referierte über „Die Rechtsquellensubstanz des deutschen Verwaltungsrechts und die Revisionszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts“. Der Vortrag fand im damals gerade errichteten Neubau der Juristischen Fakultät statt in Anwesenheit des Dekans Prof. Dr. Seidl-Hohenveldern und vor einer sehr geringen Zuhörerschaft von rund 10 Personen, darunter die späteren Fakultätskollegen Günther Jahr, Gerhard Lüke, Werner Maihofer, Herbert Wehrhahn und zwei Assistenten. Diese Zuhörer verfolgten den Vortrag anfangs mit auffallend mißvergnügter Miene. Einige vertieften sich zunächst in mitgebrachte Lektüre. Erst allmählich wandten sie sich aufmerksam dem Redner zu. Warum zuerst die offensichtliche Ablehnung? Bei späteren Gesprächen teilte mir der Dekan mit, man habe mich versehentlich eingeladen. Als ich eingeladen wurde, seien die Beratungen über die Liste fast abgeschlossen gewesen. Aufgrund meines Vortrages jedoch habe die Kommission meine (noch unveröffentlichte) Habilitationsschrift gelesen und eine neue Liste mit mir an der Spitze erstellt. Diese Episode zeigt, wie unbefangen und aufgeschlossen man damals in der Fakultät agierte.

Bei den folgenden Verhandlungen, die in meine Berufung zum 1. März 1963 mündeten, begegnete ich in der Person von Ministerialdirigent Walter Braun einer wahrhaft denkwürdigen Persönlichkeit, mit der ich im Laufe der Zeit immer engeren Kontakt pflegte. Braun war durchaus ein kleiner Althoff, der durch sicheres Urteil, Kompetenz und Detailkenntnisse über die jeweilige Berufungssituation beeindruckte, und dessen unermüdlichem Einsatz es gelang, für die Universität des Saarlandes profilierte Wissenschaftler zu gewinnen. Braun war ein wesentlicher Motor der Hochschulentwicklung, ein Kernstück des Geheimnisses, das die Universität des Saarlandes insbesondere in den 60er Jahren darstellte. Dies erlebte ich auf besondere Weise, als Braun im Zeichen der universitären Reformdiskussionen um 1968 im vertraulichen Auftrag des damaligen Kultusministers Werner Scherer mit dem Kollegen Thomas Finkstaedt und mir eine kleine informelle Gruppe aufbaute, die zur Disposition des Kultusministers versuchen sollte, die oft überschäumende Reformdiskussion zu versachlichen und Vorschläge für einen möglichst breiten Konsens zu erarbeiten.

Auch wenn oft über den Dualismus von Hochschulautonomie und Kultusbürokratie geklagt wird, so sind für diese Saarbrücker Zeit sowohl die politische Unabhängigkeit des Kultusministers Scherer als auch das stete Engagement Brauns hervorzuheben, die sich intensiv um die universitären Belange kümmerten und sich die Anliegen der Hochschule vielfach zu eigen machten. Die Hochschulpolitik und -administration des Landes und die Autonomie der Universität ergänzten sich in fruchtbarer Weise.

Der herausragende Ruf der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät jener Jahre beruhte auf den national und international herausragenden Vertretern der Wirtschaftswissenschaften wie Herbert Giersch, Herbert Hax, Elisabeth Liefmann-Keil, Egon Sohmen, Wolfgang Stützei und Günther Wöhe. Im Bereich des Strafrechts und der Rechtsphilosophie besaßen ferner Werner Maihofer und Arthur Kaufmann besondere Reputation. Entscheidend war außerdem die lebendige und überaus anregende, sich auf außergewöhnlichem Niveau bewegend, methodisch und inhaltlich gleichermaßen belebende interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Ökonomen und Juristen, zu der ich insbesondere in der Kooperation mit der Kollegin Elisabeth Liefmann-Keil ebenfalls beitragen konnte.

Demgegenüber habe ich aus jenen Jahren das damals noch als Europäisches Forschungsinstitut bezeichnete Europa-Institut eher als ein Sorgenkind der Fakultät in Erinnerung. Auch die Verbindungen zum Centre d'Etudes Juridiques Françaises waren nicht sehr eng und begrenzten sich meist auf den persönlichen Kontakt mit den sehr qualifizierten Kollegen Fromont, Sigallas oder Timsit. Der wissenschaftliche Austausch mit den Kollegen und Studenten des Centre existierte aber kaum, zumal Welten zwischen der französischen Studienordnung mit dem rigorosen Kurssystem und der deutschen Ausbildungstradition standen und auch bei den von der Universität Nancy entsandten, am Centre wirkenden Kollegen Sprachbarrieren zu überwinden waren.

Auf Universitätsebene waren zeitweise vorhandene, aus Personalentscheidungen resultierende atmosphärische Spannungen zwischen der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät in der Amtszeit von Rektor Krings abgeflaut, wie überhaupt sein Rektorat noch nicht von den folgenden Turbulenzen der Hochschulreform tangiert war und sich die akademische Selbstverwaltung in enorm sachlichen, ruhigen und von Krings' souveränem, eigenständigem Urteil geprägten Bahnen vollzog. Während des Rektorats Maihofer gab es dann die ausführlichsten Diskussionen und oft auch heftigsten Auseinandersetzungen um Universitätsgesetz und Universitätsverfassung, um Drittelparität und qualifizierte Repräsentation in den Gremien. Der Rektor, der dank seiner Persönlichkeit und seiner besonderen Fähigkeit zur Kommunikation viele Konflikte bereits im Ansatz entschärfen konnte, versuchte dabei, einen möglichst konstruktiven Ausgleich zwischen „links“ und „rechts“ zu finden, zwischen den studentischen Reformforderungen nach nahezu beliebig weitgehender Partizipation und den Beharrungstendenzen in der Professorenschaft, die in ihrer Mehrheit so wenig als möglich an den bestehenden Strukturen verändern mochte. Allmählich entwickelte sich in der Professorenschaft ein Konsens dahingehend, man dürfe sich nicht allen Reformen strikt widersetzen. Als unabdingbar galten die Professoren-Mehrheit in den Gremien, eine allenfalls begrenzte Mitwirkung der Studenten in Berufungskommissionen und die Habilitation (wenn auch viele Kol-

legen die Qualifikationskriterien durchaus zur Disposition stellten). Durch das stete Bemühen um Konsens – gerade auch zwischen dem mehr nach links integrierenden Rektor und mir als dem eher nach rechts integrierend wirkenden Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät – gelang es schließlich, auch in der lebhaft umstrittenen Frage der Mitwirkung der Nicht-Ordinarien eine sinnvolle Kompromißformel zu finden.

624 Universitätsarchiv
Saarbrücken, den 1.2.1995

Gesprächsnotizen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Arthur Kaufmann (1.3.1995)

Unmittelbar nach meiner Heidelberger Habilitation hielt ich Anfang Februar 1960 an der Universität des Saarlandes einen Probevortrag über den Relativismus (reflektierte mit negativem Ergebnis darüber, ob seine Überwindung möglich sei), nahm nach den Verhandlungen den Ruf auf den Saarbrücker Lehrstuhl an und wurde zum 1. 11. 1960 zum Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie ernannt. Gleichzeitig mit dem Saarbrücker Angebot hatte mich auch eine Anfrage aus Graz erreicht, ob ich zur Übernahme der dortigen Lehrkanzel bereit sei, was ich jedoch insbesondere aus fachlichen Gründen ablehnte. Maßgeblich zur Entscheidung für Saarbrücken hatte auch das Profil der Juristischen Fakultät und des vom Kollegen Werner Maihofer begründeten Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie beigetragen, das schon damals eins der führenden Institute in der Bundesrepublik Deutschland darstellte und übrigens finanziell besser als das entsprechende Heidelberger Institut ausgestattet war. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich gerne an die enge Zusammenarbeit mit Werner Maihofer, da wir die Geschäftsführung des Instituts wechselweise innehatten und uns beiden sehr am weiteren, zielstrebigem Ausbau gelegen war. Hatte bislang der Schwerpunkt der Institutsbibliothek eher im Bereich des deutschen Idealismus und den aktuellen Entwicklungen und damit auf Maihofers Forschungsfeldern gelegen, so entwickelte sich das Institut weiter, indem nun vermehrt Literatur zur Geschichte der klassischen und mittelalterlichen Philosophie beschafft wurde. Als ich dann 1969 nach München wechselte, mußte ich übrigens feststellen, dass die Münchener Institutsbestände viel geringer als die Saarbrücker waren.

Nicht nur der Kontakt mit den Kollegen, sondern auch mit den fast ausschließlich sehr stark interessierten und im Studium engagierten Studierenden gestaltete sich recht wohltuend und trug ebenso wie die für mich neuartig-reizvolle Campus-Universität und das bald nach meiner Ankunft bezogene neue Fakultätsgebäude zu einer angenehmen Arbeitsatmosphäre bei. Angesichts der mentalen und geographischen Distanz gestalteten sich aber die Verbindungen zur Landeshauptstadt recht locker, auch wenn seitens der Universität durch Vorträge bei der Volkshochschule und andere Aktivitäten die Verbindung zur Stadt gesucht wurde.

Eine besondere Ehre war für mich, zu Beginn der zweiten Amtsperiode von Rektor Helmut Stimm am 8. November 1961 den Festvortrag zu „Gesetz und Recht“ zu halten. Später führte ja der Weg den Kollegen Stimm als auch mich nach München und zum gemeinsamen Wirken in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Gleiches gilt für den Philosophen Hermann Krings, den ich vor seiner Saarbrücker Zeit bereits aus der Görres-Gesellschaft kannte. Neben der besonders zu erwähnenden

Zusammenarbeit innerhalb der eigenen Fakultät mit Werner Maihofer und Wolfgang Stützel ist auch an die engen Verbindungen mit den Kollegen der Medizinischen Fakultät und den gemeinsam fruchtbare Diskurs mit Carl-Erich Alken, Hermann Witter und anderen im Grenzgebiet zwischen Medizin und Recht zu erinnern.

Die mit den Jahren nach 1968 verbundenen hochschulpolitischen Veränderungen habe ich in Saarbrücken nur in der Anfangsphase miterlebt und hatte mich auch mehrfach in der „Saarbrücker Zeitung“ und der damaligen Studentenzeitschrift „Speculum“, deren Chefredakteur übrigens mein heute in führender Position bei der „Zeit“ wirkender Schüler Robert Leicht war, zu Fragen der Strafrechtsreform geäußert. Es ist unmöglich, alle Ereignisse des Jahres 1968 von den Protesten gegen die Notstandsgesetze und der Krockow-Affäre bis zu den kontroversen Auseinandersetzungen um die Universitätsverfassung nachzuzeichnen. Bevor Kollege Graf von Krockow wegen seiner Teilnahme an einer Kundgebung gegen die Notstandsgesetze im Juni 1968 massive Kritik durch Ministerpräsident Röder erntete, hatte ich mir das Mißtrauen des Ministerpräsidenten zugezogen. Für das Sommersemester 1968 hatte ich ein rechtsphilosophisches Seminar „Das Widerstandsrecht“ angekündigt und eröffnete das Seminar im Zeichen der Ermordung Martin Luther Kings mit „Gedanken zum Widerstandsrecht“, die – ohne mein Wissen? – auf Tonband aufgenommen, der „Saarbrücker Zeitung“ zugespielt und dort in der Samstagsausgabe vom 4./5. Mai 1968 veröffentlicht wurden. Durch diese Rede besaß ich plötzlich bei der Studentenschaft ein überaus positives Image. Natürlich beschäftigten seinerzeit vor allem die ständigen Diskussionen um die Hochschulreform und die neue Universitätsverfassung die universitäre Szene, in der Rektor Maihofer zwischen den Fronten stand und die Interessen der Studenten mit den Rechten der Professoren auszubalancieren suchte. In einer am 14./15. Dezember 1968 in der „Saarbrücker Zeitung“ veröffentlichten Stellungnahme habe ich dann meine Position dargelegt, meinen Austritt aus der Hochschulverbandsgruppe Saarbrücken erklärt und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass ich der vom Konzil beschlossenen Änderung der Universitätsverfassung nicht zugestimmt hatte.

Herausgeber- und Autorenverzeichnis

Dipl. jur. *Anna Altmeyer*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Universität des Saarlandes).

Ass. jur. *Dan Aradovsky B.A.*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Universität des Saarlandes).

Prof. Dr. *Marc Bungenberg*, LL.M. (Uni. Lausanne), Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht, Internationales Wirtschaftsrecht und des Jean-Monnet-Lehrstuhls für sicheres und nachhaltiges Rohstoffrecht sowie Rohstoffpolitik; Direktor des Europa-Instituts (jew. Universität des Saarlandes).

Prof. Dr. Dr. h.c. *Tiziana J. Chiusi*, Universität des Saarlandes, Inhaberin des Lehrstuhls für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung; Direktorin am Institut für Europäisches Recht (jew. Universität des Saarlandes); Vorsitzende des Deutschen Juristen-Fakultätentags (DJFT).

Dr. *Manfred Dauster*, Vorsitzender Richter am BayObLG a. D.; Mitglied am Institut für Wirtschaftsstrafrecht (Universität des Saarlandes).

Dr. *Simon Dörrenbächer* LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Universität des Saarlandes).

Dipl. jur. *Florian Friedrichs*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsvergleichung (Universität des Saarlandes).

Prof. Dr. *Thomas Giegerich*, LL.M. (Univ. of Virginia), Lehrstuhl für Europarecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht; Direktor des Europa-Instituts (jew. Universität des Saarlandes).

Ass. jur. *Veris-Pascal Heintz* LL.M., Rechtsanwalt bei *protego legal*.

Ass. jur. *Stefan Hessel* LL.M., Rechtsanwalt bei *Reusch Law*.

Ass. jur. *Katrin Kropp*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Universität des Saarlandes).

Prof. Dr. *Hannes Ludyga* M.A., Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Universität des Saarlandes).

Dr. *Wolfgang Müller*, Archivar der Universität des Saarlandes a. D.

Dr. *Martin Otto*, Akademischer Rat am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht (Fernuniversität in Hagen).

Dr. *Niclas Pirrong*, Rechtsanwalt bei *Dr. Bauer & Kollegen*.

Cand. jur. *Johanna Rubly*, studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte (Universität des Saarlandes).

Ass. jur. *Caroline Schümann-Cohen*, Rechtsanwältin bei R&P Legal.